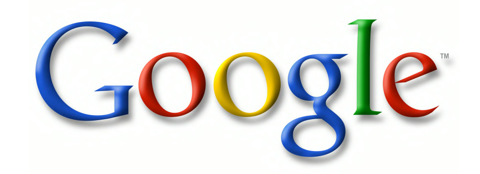













600014324K



Die drei Fragen des Grundbesitzes

und

seiner Zukunft.

(Die irische, die continentale und die transatlantische Frage.)

Von

Dr. Lorenz von Stein.



Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1881.

bisherigen auf die Production sich beschränkenden Landwirthschaftslehre in nähere Verbindung zu bringen sich gezwungen fühlen, das wissen wir nicht. Aber Eines möchten wir erwähnen. Wir möchten es klar machen, daß auch für die Landwirthschaft wie für den Grundbesitz die Zeit gekommen sein dürfte, in welcher aus der staatswissenschaftlichen Auffassung sich eine staatsmännische herausbilden muß, wenn nicht Grundbesitz und Landwirthschaft sehr ernsten Gefahren entgegengehen sollen.

Wien, Ende März 1881.

Dr. **Lorenz von Stein.**

Die drei Fragen des Grundbesitzes

und

seiner Zukunft.

(Die irische, die continentale und die transatlantische Frage.)

Von

Dr. Lorenz von Stein.



Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1881.

Die drei Fragen des Grundbesitzes

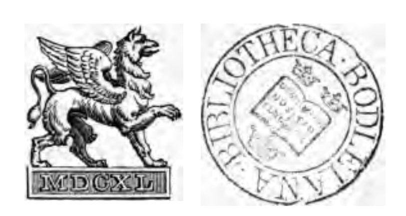
und

seiner Zukunft.

(Die irische, die continentale und die transatlantische Frage.)

Von

Dr. Lorenz von Stein.



Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1881.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Ich kann in diesem Vorworte nur wenig sagen. Rein theoretisch gesprochen, zwingen uns die Erscheinungen der neuesten Zeit, das was wir bisher das Verwaltungsrecht der Landwirthschaft oder die Landwirthschaftspflege genannt haben, in zwei selbständige Gebiete zu scheiden; wir würden sie das Verwaltungsrecht des Grundbesitzes gegenüber dem Verwaltungsrecht der Landwirthschaft nennen. Das erste Gebiet zeigt uns, daß wir die Lage und Frage des Grundbesitzes weder ohne historisches Verständniß der germanischen Vergangenheit noch ohne das Verständniß der allmähligen Entwicklung Amerika's beherrschen können; denn Amerika tritt aus seiner früheren Epoche in eine neue, in welcher es bestimmt ist, nicht bloß auf unsere europäische Industrie, sondern vielleicht vor allem auf die europäische Ordnung des Grundbesitzes zu wirken. Das zweite Gebiet zeigt uns, daß der europäische Grundbesitz sich in einem Processe befindet, in welchem er, der Einzelkraft und dem vollkommen freien Einzelinteresse überlassen, in dem Kampfe mit dem Geldkapital ernstlich gefährdet ist. Ob es uns gelungen ist diese Darstellungen so zu gestalten, daß auch der Grundbesitzer und der Landwirth, über die Gränze ihrer specifischen Fachlehre hinausgedrängt, die Nothwendigkeit und den Werth allgemeinerer Auffassung erkennen und die höhere Staatswissenschaft mit der

bisherigen auf die Production sich beschränkenden Landwirthschaftslehre in nähere Verbindung zu bringen sich gezwungen fühlen, das wissen wir nicht. Aber Eines möchten wir erwähnen. Wir möchten es klar machen, daß auch für die Landwirthschaft wie für den Grundbesitz die Zeit gekommen sein dürfte, in welcher aus der staatswissenschaftlichen Auffassung sich eine staatsmännische herausbilden muß, wenn nicht Grundbesitz und Landwirthschaft sehr ernsten Gefahren entgegengehen sollen.

Wien, Ende März 1881.

Dr. Lorenz von Stein.

Inhalt.

Erster Theil.

Die Geschichte des Grundbesitzes und seines Rechts bei den germanischen Völkern bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

A. Die Gemeinverfassung des Gesammtbesitzes.

B. Die Entwicklung des Einzeleigenthums und seiner Rechtsbildung.

Zweiter Theil.

Der Grundbesitz als freies Kapital und das neue Verwaltungsrecht.

Willen des Dritten, daß die Gesellschaft entsteht durch das was wir die Vertheilung der Güter nennen und daß der Staat stets die positive Gestalt seines öffentlichen Rechts in Verfassung und Verwaltung durch diese auf der Vertheilung der Güter ruhende Gesellschaftsordnung empfängt, während der ethische Inhalt seines Lebens der beständige Kampf der reinen Staatsidee mit der Gewalt ist, welche das Güterleben in der Gestalt der Gesellschaft über ihn ausübt. Die weitere Entwicklung dieser Begriffe wird dann zu derjenigen Lehre, welche wir in ihrer vollen Ausbildung die Staatswissenschaft nennen. Diese nun setzen wir hier voraus; die positive Gewalt der Dinge, mit denen wir im Folgenden zu thun haben, wird durch sich selber den etwaigen Mangel rein theoretischer Begriffe sehr leicht auch denen ersetzen, welchen strenge Definitionen fern, aber klare Auffassungen menschlicher Verhältnisse nahe liegen.

Diese Güterwelt nun zerfällt aber schon auf den ersten Blick in drei große Gebiete, welche auf allen Punkten eine wesentlich verschiedene Natur besitzen. Wir nennen dieselben kurzweg den Grund und Boden, das gewerbliche und das geistige Gut. Ueber Begriff und Bedeutung der geistigen Güter wollen wir hier nicht in die Diskussionen eingehen, die seit Adam Smith bekannt sind; genug daß es solche geistige Güter gibt, die ich durch Aufwand von wirthschaftlichen Gütern mit meiner Arbeit erwerben und die erworbenen verwerthen kann. Das warum es sich für uns handelt, ist der wesentliche Unterschied zwischen dem, was wir im allgemeinen als den Grundbesitz und ihm gegenüber als den gewerblichen Besitz bezeichnen. Gehen wir hier, alle theoretische Mittelglieder fallen lassend, einen Schritt weiter, so werden wir allgemein verständlich sagen können, daß neben dem geistigen Kapital sich das Grundkapital und das gewerbliche oder Werthkapital einander gegenüber stehen, welches letztere wir aus nahe liegenden Gründen das Geldkapital nennen werden.

Wenn nun Recht, Gesellschaft und Staat das Güterleben zu ihrem Inhalt haben und wenn wir gewiß mit gutem Grunde sagen, daß diese Güter das Leben jener großen Kategorien des Daseins bedingen und zum Theil geradezu beherrschen, so ist es klar, daß das ganze Leben auch bei den einzelnen Völkern in allen diesen Gebieten durch das Verhältniß bestimmt werden muß, in welchem jene drei Arten des Kapitals sich in denselben entwickeln.

Denn der mächtige Einfluß den die Güter haben, ist selbstverständlich wieder ein sehr verschiedener, je nachdem wir von den einen oder von den andern jener Güterarten und ihren Kapitalbildungen reden.

Und demgemäß wird es auch wohl klar sein, daß theils der ganze

Anhang.

I.

Die Güterwelt. Grundkapital und Geldkapital.

Wer den Grundbesitz in seiner ganzen Bedeutung für die Gegenwart und Zukunft der germanischen Nationen erfassen will, der wird wohl damit beginnen müssen, ihn selbst als einen Theil desjenigen zu betrachten, in dessen Mitte er selber mitwirkend dasteht. Deßhalb stehen wir nicht an, im Eingange des Folgenden einen Blick auf dieses Ganze zu werfen. Nie wird man große Fragen erfassen, wenn der Standpunkt, den man für ihr Verständniß sucht, nicht weiter reicht, als das formale Gebiet jener Fragen selber.

Wir alle wissen, daß die Güter das durch unsere Arbeit unseren Zwecken unterworfene natürliche Dasein sind und daß sie für unser Leben in aller Gemeinschaft mit anderem gleichsam unseren zweiten Körper, die materielle Erfüllung unserer selbst und die Bedingung unserer persönlichen Entwicklung bilden. Eben so setzen wir hier als anerkannt voraus, daß diese Güter in ihrer Entstehung, ihrer Bewegung und ihrer Vertheilung über unser ganzes Leben immer eine gewaltige, oft eine unwiderstehliche Macht ausüben. Untersuchen wir den Sinn dieses Satzes genauer, so ergibt sich, daß wir alle nicht bloß in physischer und geistiger Entwicklung von denselben abhängig sind, sondern daß sie in gleicher Weise alles bedingen und durchdringen, was wir unsere rechtliche, unsere gesellschaftliche und unsere staatliche Bildung nennen. Es bedeutet sehr viel, wenn wir dies als anerkannt voraussetzen, und viele und große Arbeit würde es fordern, dasselbe im Einzelnen zu verfolgen. Vieles daran wird in Folgendem sich von selber ergeben. Allein wenn wir die Bedeutung der Güterwelt an sich zunächst durch dasjenige klar machen wollten, was sie für andere Gebiete des Lebens der Menschheit bedeutet, so darf schon hier gesagt werden, was sich später auf jedem Punkte im Einzelnen wiederholen wird: daß der Inhalt alles bürgerlichen Rechts nichts anderes ist, als der wirthschaftliche Lebensproceß in Erhaltung und Verkehr des einmal erworbenen Gutes gegenüber dem thätigen

Willen des Dritten, daß die Gesellschaft entsteht durch das was wir die Vertheilung der Güter nennen und daß der Staat stets die positive Gestalt seines öffentlichen Rechts in Verfassung und Verwaltung durch diese auf der Vertheilung der Güter ruhende Gesellschaftsordnung empfängt, während der ethische Inhalt seines Lebens der beständige Kampf der reinen Staatsidee mit der Gewalt ist, welche das Güterleben in der Gestalt der Gesellschaft über ihn ausübt. Die weitere Entwicklung dieser Begriffe wird dann zu derjenigen Lehre, welche wir in ihrer vollen Ausbildung die Staatswissenschaft nennen. Diese nun setzen wir hier voraus; die positive Gewalt der Dinge, mit denen wir im Folgenden zu thun haben, wird durch sich selber den etwaigen Mangel rein theoretischer Begriffe sehr leicht auch denen ersetzen, welchen strenge Definitionen fern, aber klare Auffassungen menschlicher Verhältnisse nahe liegen.

Diese Güterwelt nun zerfällt aber schon auf den ersten Blick in drei große Gebiete, welche auf allen Punkten eine wesentlich verschiedene Natur besitzen. Wir nennen dieselben kurzweg den Grund und Boden, das gewerbliche und das geistige Gut. Ueber Begriff und Bedeutung der geistigen Güter wollen wir hier nicht in die Diskussionen eingehen, die seit Adam Smith bekannt sind; genug daß es solche geistige Güter gibt, die ich durch Aufwand von wirthschaftlichen Gütern mit meiner Arbeit erwerben und die erworbenen verwerthen kann. Das warum es sich für uns handelt, ist der wesentliche Unterschied zwischen dem, was wir im allgemeinen als den Grundbesitz und ihm gegenüber als den gewerblichen Besitz bezeichnen. Gehen wir hier, alle theoretische Mittelglieder fallen lassend, einen Schritt weiter, so werden wir allgemein verständlich sagen können, daß neben dem geistigen Kapital sich das Grundkapital und das gewerbliche oder Werthkapital einander gegenüber stehen, welches letztere wir aus nahe liegenden Gründen das Geldkapital nennen werden.

Wenn nun Recht, Gesellschaft und Staat das Güterleben zu ihrem Inhalt haben und wenn wir gewiß mit gutem Grunde sagen, daß diese Güter das Leben jener großen Kategorien des Daseins bedingen und zum Theil geradezu beherrschen, so ist es klar, daß das ganze Leben auch bei den einzelnen Völkern in allen diesen Gebieten durch das Verhältniß bestimmt werden muß, in welchem jene drei Arten des Kapitals sich in demselben entwickeln.

Denn der mächtige Einfluß den die Güter haben, ist selbstverständlich wieder ein sehr verschiedener, je nachdem wir von den einen oder von den andern jener Güterarten und ihren Kapitalbildungen reden.

Und demgemäß wird es auch wohl klar sein, daß theils der ganze

Character der Völker von dieser Art jener Kapitalien beherrscht wird, theils aber die Geschichte derselben niemals ganz verstanden werden kann, ohne daß man auf jene Güter und ihren gewaltigen Einfluß zurückgeht.

Ja endlich leuchtet es ein, daß gerade bei dem Gegenstande, der uns vorliegt, die Bedeutung eben jener Art der Güter eigentlich den Ausgangspunkt und das Ziel unserer Untersuchungen bildet. Denn in der That können wir schon hier mit voller Bestimmtheit sagen, daß es sich in den Fragen nach Gegenwart und Zukunft des Grundbesitzes nicht um dieses Grundkapital für sich handelt, dessen wirthschaftliches Leben und seine zukünftige Bewegung getrennt von dem Uebrigen ja Gegenstand der Landwirthschaftslehre sind, sondern daß es gerade das Verhältniß dieser einen Art des Kapitals zu der Macht und Bewegung der anderen ist, die uns mit ihrer schwer wiegenden Bedeutung erfassen. So muß man schon im Anfange sich das wohl vergegenwärtigen, was wir den Charakter jener beiden Arten des Kapitals nennen.

Denn es ist das Wesen alles Grundbesitzes, daß er ein räumlich für jeden Einzelnen beschränkter, fest an den Ort und seine Lebensverhältnisse gebundener, durch keine Kraft in seiner Quantität wesentlich vermehrbarer ist. Seine Production aber ist von Naturgewalten abhängig, in ihrer Arbeit wesentlich gleichartig, durch die kulturellen Verhältnisse zu strenger Ordnung und fester Regelmäßigkeit gezwungen. Deßhalb hat der Grundbesitz von jeher dem Leben der Menschen das Maßhalten in allen Dingen, die Ordnung in aller Thätigkeit, das Festhalten an dem Bestehenden und die Ehrfurcht vor den Gewalten eingepflanzt, welche zuletzt den Erfolg seiner Arbeit und damit seine eigene Existenz beherrschen. Der Werthbesitz dagegen ist an und für sich ein maßloser; er hat keine Gränze weder für die Hoffnungen und Berechnungen, noch für die wirkliche Arbeit, und was in dieser gewonnen und verloren wird, scheint immer zunächst von der individuellen Kraft und Kühnheit abhängig, während dennoch die Gleichwerthigkeit der Erzeugung ihrer Producte durch die Gleichmäßigkeit der Nachfrage nicht gesichert wird, wie beim Grundbesitz. Er ist daher des Neuen und Unbekannten Freund, nach dem Künftigen strebend, der Bewegung in allen Dingen hold, und nie mit dem befriedigt, was er hat. Das aber was wir hier von den Gütern sagen, erscheint wieder in jener positiven Gestalt, welche sie den großen Kategorien des menschlichen Lebens verleihen. Immer wird in Recht, Gesellschaft und Staat der Grundbesitz das Maßvolle und das Erhaltende, der Werthbesitz das Lebendige und Neugestaltende sein; wie immer man sich beide denken mag, stets werden die beiden elementaren Grundgedanken oder Thatsachen alles Lebens, die Ruhe

und die Bewegung, das Endliche und das Unendliche sich in der Güterwelt als das Grundkapital und das Werthkapital mit allen ihren Elementen und Faktoren vertreten finden.

So wenig es aber in der Welt der natürlichen Dinge bloß Ruhe oder bloß Bewegung, oder bloß ein Endliches oder ein Unendliches geben kann, so wenig kann es in der Welt der menschlichen Dinge bloß Grundkapital oder Geldkapital geben. Es bedarf keines Beweises, daß das was wir das Leben der Menschheit nennen, erst durch beides zugleich gegeben ist. Darum sind, so lange es eine Geschichte und einen Fortschritt der Menschen gibt, stets beide zugleich vorhanden und ihrer Natur nach thätig gewesen, sich beständig in gegenseitiger Belebung durchdringend und erfüllend, und kaum wird uns jemand widersprechen, wenn wir sagen, daß alle diejenigen Völker, welche des einen oder des anderen Elementes ganz oder fast ganz entbehrten, die geschichtslosen Völker sind. Es ist nicht möglich, das Leben der Jäger-, Fischer- oder Hirtenvölker anders als den Strandkies zu betrachten der unlebendig das Meer der Geschichte einsäumt.

Aber ebenso gewiß ist es andererseits, daß jene beiden durch die Natur des Grundes und Bodens und durch die Natur des Werthes gegebenen Grundformen des Güterlebens, indem sie sich gegenseitig erzeugen und durchdringen, sich auch gegenseitig bekämpfen und sich gegenseitig zu unterwerfen trachten. Wenn der eine Theil der Geschichte des Güterlebens die Entwicklung ihrer verschiedenen Productionen und die Erfüllung der Welt mit ihrer Kraft und Arbeit enthält, wie sie in den einzelnen Ländern entstehen und blühen, von einem Lande zum andern wandern und zuletzt die Welttheile mit ihrem Leben umspannen, so zeigt uns der zweite Theil der Geschichte den Kampf, den sie auf allen Punkten der Erde mit einander führen. Und gerade für uns ist es von Werth, diese Bewegung beider, welche wir als ihren Kampf bezeichnen, wenigstens in seinen Grundlagen schon hier zu betrachten.

Denn es wäre etwas undenkbares, wollte man sich vorstellen daß der Grund und Boden an und für sich mit dem Gelde, oder noch allgemeiner gesagt, daß das Gut mit seinem eigenen Werthe im Streite sein könnte. Allein da die Güter überhaupt das Positive in Recht, Gesellschaft und Staat bilden, so leuchtet es ein, daß, da Grund und Geld so wesentlich verschieden sind, jedes von ihnen auch nicht etwa eine Rechtsordnung überhaupt, sondern vielmehr die ihrer Natur entsprechende Ordnung in Recht, Gesellschaft und Staat einerseits fordern und andererseits erzeugen werden. Wir sagen daher gewiß mit gutem Recht, daß aus der Verschiedenheit jener beiden Elemente des Güterlebens sich stets auch zwei verschiedene Rechtsordnungen bilden und diese

Doppelgestaltung der Rechtsbildung ist in der That die verständlichste Ursache aller Verschiedenheit in der Rechtsauffassung aller Völker und aller Zeiten. Wenn man daher von einem Kampfe jener beiden Elemente des Güterlebens spricht, so ist derselbe allerdings zunächst eine wirthschaftliche Bewegung, in welcher beständig der Grund und Boden zu Geld wird und das Geld zum Grund und Boden beständig in irgend einer Form zurückkehrt. Allein zu einem faßbaren Gegensatze beider wird ihre Verschiedenheit denn doch erst da, wo ihre Rechts- und Gesellschaftsordnungen sich entgegen treten. Das aber thun sie stets da, wo es sich wieder um den Staat und den Erwerb der Staatsgewalt in Ehre und Macht handelt. Denn wo eines jener Elemente diese Staatsgewalt für sich erwirbt, da wird es diese Gewalt stets gebrauchen, um das andere sich auch in allem Recht zu unterwerfen und es in sich aufzunehmen; das heißt es wird den tiefen Unterschied, der nicht bloß rechtlich, sondern auch ethisch zwischen beiden besteht, aufheben und das ganze Güterleben in allen seinen Theilen gleichartig machen wollen. Oder, in Anwendung auf die obigen Begriffe, es wird einerseits das Grundkapital alles Werthkapital und alles persönliche Kapital an den Grund und Boden binden, das ist es zum wirthschaftlichen Dienst und zur gesellschaftlichen Unterordnung unter das Eigenthum des Grundbesitzes und seine Vertheilung machen wollen, während andererseits das Geldkapital in dem Grund und Boden, seinem Betriebe und seinem Werthe nichts anderes rechtlich anerkennen und gesellschaftlich zur Geltung gelangen läßt, als die Gesetze, die über seine Entstehung, Vermehrung und Vertheilung entscheiden. Jedoch erst da wo man diesen Proceß auch rechtlich formuliren und nachweisen kann, wird die Empfindung von jenem Gegensatze zwischen Grundkapital und Geldkapital zum klaren Bewußtsein kommen, und die zwei Rechtsordnungen werden anfangen sich ernstlich zu bekämpfen. Und wenn das geschieht, da wird es sich stets darum handeln, ob der Staat in Idee und Organismus weit genug ausgebildet ist, um sich von der Herrschaft des einen oder anderen Elementes nicht etwa bloß an und für sich, sondern ganz concret in Verfassung und Verwaltung los zu machen. Kann er es nicht, so wird er selbst in diesem Kampfe auf irgend eine Weise seine eigenthümliche Kraft verlieren und untergehen. Kann er es aber, so wird er zwischen der Macht beider Elemente irgend eine rechtliche, in Verfassung und Verwaltung objectiv bestimmte Gränze ziehen, welche das eine Element vor der völligen Auffaugung von dem anderen bewahrt. Denn er wird nie den Werth des einen unterschätzen, aber er wird auch nie glauben, daß das eine das andere ihm jemals ganz wird ersetzen können.

II.

Die Entwicklung des Gegensatzes beider Kapitalsformen.

Nun ist es zwar gewiß, daß jeder sich diesen Lebensproceß anders als der andere vorstellen wird. Allein gewiß ist auch, wie wir schon gesagt, daß jeden hier das Gefühl begleitet, wie er in diesen Erscheinungen den tiefen Lebenskern dessen berührt, was wir die eigentliche Geschichte der Gesittung, des höheren Lebens der Menschheit nennen. Denn in der That handelt es sich in diesem Gegensatz der beiden Grundformen des Besitzes nicht etwa bloß um materielle Güter. Die höhere Nationalökonomie, welche da beginnt wo der Mechanismus der Grundbegriffe und Gesetze des reinen Wirthschaftslebens aufhört, weiß recht wohl, daß jene Güterarten zugleich sehr mächtige ethische Faktoren sind. In ihnen liegen daher Gewalten, ohne welche das höchste Ziel der Geschichte überhaupt nicht erreicht werden kann. Und dem Verständniß dieser Gewalten geschieht das, was allem Verständniß lebendiger Kräfte geschieht. Der Mensch gelangt immer erst zum rechten Bewußtsein der Bedeutung dessen was er besitzt, wenn er vor der Gefahr steht es zu verlieren. Und wenn wir die Feder ergriffen haben um von dem Wesen und der Geschichte des Grundbesitzes zu reden, so geschah dies, weil wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß gerade unsere Zeit eine für die ganze Zukunft des Grundbesitzes in Europa entscheidende ist. Wir glauben, daß in dem großen Kampfe zwischen jenen beiden Grundformen der Augenblick herankommt, wo das Geldkapital, dem natürlichen Gesetze seiner Entwicklung folgend, das Grundkapital vollständig zu unterwerfen im Begriff ist, und sowohl eine bürgerliche Rechtsordnung als eine staatliche und Gesellschaftsorduung zu bilden beginnt, die wir nicht kürzer bezeichnen können als indem wir sagen, daß in ihr aller Grundbesitz nur noch eine Form des Geldbesitzes zu werden droht. Wir nun halten einen solchen Zustand weder für einen heilsamen, nrch auch eigentlich für einen, wenigstens für die germanischen Völker, möglichen. Wir sind der Ueberzeugung, daß mit der Auflösung der specifischen Natur und Function des Grundbesitzes ein wesentlich organisches Element aus unserer germanischen Welt verschwinden, und daß unsere ganze Gesittung damit ihren eigenthümlichen Charakter verlieren würde. Gewiß haben wir noch keinen Verständigen gefunden, der den unschätzbaren Werth der Natur und der Function des Geldkapitals nicht begriffen hätte, und der es vermöchte dasselbe an und für sich als einen Gegner des Grundkapitals anzusehen. Niemand, der

irgend eine Vorstellung von den organischen Lebensgesetzen der Völker hat, wird jemals bezweifeln, daß ohne die Ablösung des Geldkapitals von jener Herrschaft des Grundkapitals, die wir in ihrer letzten Gestalt die feudale, und ohne die Selbständigkeit der ersteren, deren Verkörperung wir die Stadt nennen, niemals ein Fortschritt in unserer Gesellschaft möglich gewesen wäre. Denn wir verdanken der letzteren keineswegs bloß den Reichthum der Güter und der Genüsse, welche das Grundkapital, das ist das Land gegenüber der Stadt, sich durch sich selber zu schaffen ewig unfähig bleibt. Die Stadt ist für jede Anschauung der menschlichen Geschichte vielmehr zugleich die Heimath der geistigen Güter, und ohne sie sind neben der reichen Täglichkeit auch Kunst und Wissenschaft niemals möglich gewesen. Allein es ist ebenso wenig möglich, daß in ihr das reine Geldkapital seine Natur verläugne. Diese aber ist eine einfache und jedem bekannte. Das Geldkapital kann überhaupt nicht bestehen, wenn es nicht jemanden findet der es braucht, und der den Werth dieses Gebrauches dem Besitzer des Geldkapitals entweder in der Form von Dienstbarkeit und Leistungen, oder in der Form der Zinsen zahlt. Beide Formen nun, sie mögen Namen haben wie sie wollen, enthalten daher ein Verhältniß, in welchem derjenige, der das Kapital empfängt für denjenigen arbeitet der es ihm gibt. Es ist ganz unmöglich, dieses wirthschaftliche Lebensgesetz aller Zeiten und Völker jemals zu ändern. Und wenn wir jetzt jene ganz allgemeine und noch sehr vage Vorstellung von dem Gegensatze zwischen Grundkapital und Werthkapital auf ihren positiven Inhalt zurückführen, um speziell die Natur der großen Fragen unserer Gegenwart auf diesem Gebiete zu bestimmen, so dürfen wir jetzt ganze Epochen der Geschichte an diesem Orte überspringen, und mitten in unsere Gegenwart hineintreten. Die Bewegung zwischen Grund- und Geldkapital hat bestimmte große Perioden. In der ersten sind beide feindlich; in der zweiten tritt das letztere in das erstere befruchtend hinein und belebt dasselbe, indem es ihm den Character seiner eigenen Production mittheilt und es zu einem industriellen Kapital bildet; in der dritten aber beginnt es dadurch zu herrschen, daß es das letztere zinspflichtig macht. Mit der absoluten Zinspflicht ist dann in der That das Grundkapital eigentlich verschwunden; es ist ihm in der Zinspflichtigkeit die Fähigkeit genommen, seiner eigensten Natur nach zu wirken; es verliert nicht bloß seine wirthschaftliche, sondern auch seine ethische Kraft, und der Zeitpunkt naht heran, in welchem die Frage nach dem Wesen und Werthe des Grundkapitals in seinem Unterschiede vom Geldkapital zum Inhalt des allgemeinen Bewußtseins und zum unbestimmten Gefühl einer Gefahr wird, die man um so tiefer empfindet, je weniger man ihre letzten

Gränzen kennt. Wir glauben nun daß wir vor dieser Gefahr stehen. Wir glauben daß die Zinspflicht des Grundbesitzes in ganz Europa eine viel größere ist, als viele sich vorstellen. Wir sehen sogar schon das sichere Zeichen von der Bedeutung dieser Gefahr, indem man fast in keinem Staate Europa's recht den Muth hat sich offen Rechenschaft von derselben abzulegen, indem man es — verstatte man uns den Ausdruck, den wir ganz ernsthaft meinen — nicht wagt durch die dem Staate zu Gebote stehenden statistischen Mittel dieselbe aufzudecken. Und doch ist es nach dem wenigen was wir davon wissen gar kein Zweifel, daß diese Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes in ganz Europa nicht bloß eine so ungeheure ist, daß wir uns schon jetzt von ihrer tausende von Millionen umfassenden Größe kaum mehr eine rechte Vorstellung machen können! — Es ist ferner aber, und das ist wo möglich noch ernster, auch das nicht mehr zweifelhaft, daß diese Zinspflichtigkeit in einer geradezu höchst bedenklichen Weise fortschreitet: Es wird im Folgenden der Anlaß geboten werden, dies im Einzelnen nachzuweisen; aber es muß schon hier gesagt werden, daß das nicht etwa eine Ungerechtigkeit des Zinsherrn und nicht eine Vergewaltigung des Zinspflichtigen ist, wie zur Zeit des Lehnswesens. Es ist vielmehr die arbeitende Natur des Geldkapitals selber, durch welche dasselbe, sowie es einmal aus der Werthproduction in die Urproduction, wie wir am kürzesten die Production des Grundkapitals nennen, hineintritt, sich beständig erhöht und vermehrt, und unwiderstehlich den ganzen Werth des letzteren in seine Hände bringt. Wissen können wir es allerdings noch nicht, bis wie weit dies der Fall ist; die Ziffern werden noch immer der Staatswissenschaft verweigert. Aber die unverkennbaren Symptome der Thatsache lassen sich nicht mehr wegläugnen. Wir werden ihnen unten begegnen. Und alles das nun zwingt uns zu sagen, daß wir meinen die Zeit sei gekommen, wo sich für unsere Gegenwart wiederholt was die Vergangenheit gethan. Wir haben gesagt, daß wenn der Staat, der mit seiner eingeborenen Idee, wie mit seiner berechtigten Kraft über jenem Gegensatze steht, lebenskräftig genug ist seine eigensten Motive zur Geltung zu bringen, er in solchen Epochen auftritt und das eine Element, den einen Faktor seines eigenen Lebens und der Zukunft der Civilisation vor der Aufzehrung durch den andern schützt. Wir glauben daß in den germanischen Völkern der Staat in Idee und in der Wirklichkeit diese Kraft seiner wahren Selbständigkeit besitzt. Wir glauben daß seine nicht bloß höchsten, sondern auch nachweisbaren Interessen ihn schon jetzt dazu zu bringen beginnen, darüber ernstlich nachzudenken was hier seine Aufgabe sein muß. Uns ist nun kein Zweifel daß die Zeit herankommt, in welcher er mit klarem Blick und

festem Willen diese seine größste und schwerste Arbeit in die Hand nehmen wird, wie er es einst gegenüber der lehensherrlichen Zinspflichtigkeit gethan. Wir glauben nicht, daß das mit einem Male, mit einem Gesetze, mit einer Verwaltungsmaßregel geschehen kann; wir sind vielmehr wohl alle darüber klar, daß es sich um ein wohlerwogenes, aber dann auch festes System handeln wird. Um dies zu finden, ist vor Allem nöthig, über die unbarmherzig schweigsame Statistik hinauszugehen, und jenem Zustande offen und gerade ins Auge zu schauen. Wir unsererseits werden dabei nichts weiters vermögen, als den Anlaß zu bieten, daß die berufenen Männer ohne Furcht und Tadel hier diese Aufgabe erfassen. Wir müssen auf das Nachdrücklichste wiederholen, daß es sich dabei wahrlich nicht darum handelt, einen Feldzug gegen das Geldkapital zu eröffnen und es als solches bekämpfen zu wollen. Zu der gründlichen Verkehrtheit, die darin läge, werde nur noch die völlige Nutzlosigkeit desselben hinzutreten, und beides zusammen würde jeden Fortschritt zum Besseren nur noch schwerer machen. Noch nachdrücklicher betonen wir, daß es nicht der gegenseitige Haß ist, dessen Folgen die verlorene Befruchtung beider und den gemeinsamen Fortschritt fördern werden. Gäbe es etwas thörichteres, als wenn die eine Hand die andere mißachten wollte? Der Einarmige wird stets um mehr als um die Hälfte schwächer sein als der, der seine Arbeit mit beiden zugleich zu vollbringen weiß. Aber freilich ist eben darum auch die volle Herrschaft des Geldkapitals über das Grundkapital nicht bloß kein Segen für das erstere, sondern, und die signatura temporis läßt sich nur schwer verkennen, die Zinspflichtigkeit des Grundbesitzers wird von keinem germanischen Volke auf die Dauer ertragen werden. Die Geschichte weiß daß alle diese Völker eher einen Kampf auf Leben und Tod eingegangen sind, ehe sie den Gedanken aufgaben, daß der Grundbesitz ein freier sein müsse wenn der Staat frei sein soll. Von der absoluten Zinspflicht des Lehenswesens haben sie sich befreit; die absolute Zinspflicht des Geldkapitals werden sie bekämpfen mit aller Kraft ihrer Intelligenz und ihres Characters, wenn jene die Gränze erreicht, vor der wir wie wir es glauben, jetzt stehen, der Gränze auf welcher der Grundbesitzer, gleichviel unter welchem Namen, zum Tagesarbeiter für das Geldkapital wird. Und das ist der Punkt auf welchem die Staatsgewalt in ihre Rechte, aber auch in ihre Aufgabe hineintreten muß — und wird.

III.

Die Aufgabe des Grundbesitzes gegenüber diesem Gegensatze.

Nun ist das, wie wir wissen, nicht zum erstenmale geschehen. Allein die Zeit ist eine andere. Vor hundert Jahren war der Kampf gegen die feudale Zinspflicht ein Kampf der philosophischen Begeisterung. Jetzt ist sie ein Kampf, theils der volkswirthschaftlichen, theils der staatsmännischen Berechnung. Wir sind fortgeschritten. Auf unserer Begeisterung ruht die kalte Hand der thatsächlichen Untersuchungen. Sie fordert, daß nicht mehr Einzelne, und daß auch nicht mehr bloß der absolute Staat als einzelne Gewalt, sondern daß das ganze, seiner selbst sich bewußte Volk in seiner freien Gesetzgebung und Verwaltung die großen Aufgaben mit Vereinigung aller Kräfte in die Hand nehme. In dieser Vereinigung zum gemeinsamen Walten ist es nun allerdings nothwendig, daß der Grundbesitz mitten in seiner Bedrängniß das kühle und gründliche Verständniß seiner eigenen Lage sich erwerbe. Und das ist der Punkt auf welchem neben demjenigen] was der Staat zu thun hat, dasjenige auftritt was der Grundbesitz *wissen* soll.

Mag nun deßhalb die Gegenwart mit ihrer Zinspflicht sein welche sie will, und mag man über sie denken wie man will, eines bleibt immer gewiß. Es gibt gar keinen Zustand menschlicher Dinge, der nicht als Consequenz langsam aber allgemein wirkender Kräfte erkannt werden müßte. In der That ist jeder Theil der Geschichte die Logik der Ursachen, aus der ihre Zustände hervorgingen, und nichts ist der strengen Schärfe der Gedanken vergleichbar, welche in den historischen Thatsachen zur Wirklichkeit werden. Und wenn wir daher meinen, es solle auch der Grundbesitz mit seiner ganzen Kraft den Staat in demjenigen tragen und unterstützen, womit der letztere den ersteren in seiner zinspflichtigen Abhängigkeit zu halten vermag, so meinen wir zugleich damit, daß der Landwirth hier dasjenige *lernen* muß, was über seine beschränkte Landwirthschaft hinausgeht. Das aber wird in zwei Dingen bestehen. Zuerst wird er seine eigenen Zustände nicht als Ergebnisse von Zufall, Willkür oder bösem Willen anderer, sondern als ein Moment an einem großartigen historischen Proceß erkennen, der, ohne sich um seine Substanz, den Einzelnen mit seinem Besitze und seiner Arbeit viel zu kümmern, mit unerbittlicher Festigkeit seinen Weg gegangen ist. Das soll er darum lernen, damit er in die große Vergangenheit zurückblickend, in dem was er will und thut auch in die Zukunft schaue. Denn der Blick auf das Vergangene und die Berechnung der Zukunft geben dem

Augenblick die Kraft, welcher zuletzt nichts widersteht, die Kraft in der unermüdeten Verfolgung des Zieles in jedem Momente Maß zu halten. Und dazu soll das zweite kommen. Nie hat dasjenige einen dauernden Erfolg gehabt, was auch in der besten aller Absichten die Berechtigung nur eines Faktors des Geschehenden aufzunehmen wußte. Das nun ist am entschiedensten da, wo irgend eine große soziale Bewegung sich an den Staat wendet, damit er in Gesetzgebung und Verwaltung ihr zu dem verhelfe, was sie ihre Berechtigung nennt. Denn der Staat ist die Einheit aller seiner Momente, und darum ist er stets der Vertreter nicht bloß einer, sondern aller Berechtigungen. Nicht das also wird der wahre Inhalt des Kampfes gegen jene Zinspflichtigkeit des Grundbesitzes sein, daß er das Zinsrecht des Geldkapitals einfach negirt; verurtheilt er doch selbst am härtesten diejenigen, welche das Kapital überhaupt negiren. Sondern er muß sich den Blick eröffnen für das, wodurch auf der andern Seite auch das Geldkapital als ein ihm gleichberechtigter Faktor des Gesammtlebens auftritt; und damit er das könne, muß er fähig sein, den Blick über seine eigene Interessen zu erheben, und das Ganze des Lebens, von dem er einen Theil bildet, sich zur Anschauung bringen. Und wenn wir daher im Sinne des eben Gesagten fordern, daß der Grundbesitz seine gegenwärtige Lage historisch begreifen lernen soll, um aus dem Vergangenen sich das Bild seiner Zukunft aufzubauen, so meinen wir zweitens, daß er staatswissenschaftlich gebildet sein soll, um für die Gegenwart durch das dauernd Berechtigte das dauernd Erreichbare zu finden. Es wird ihm das Arbeit und Mühe sein; aber wird denn seine Ernte ohne Arbeit und Mühe ihm geboten? Er will Freiheit von einer Gewalt, die ihn erfaßt — will er das Vorrecht haben, Freiheit zu gewinnen, ohne über sie nachzudenken?

Darum, indem wir über die gegenwärtige Lage des Grundbesitzes reden, wollen wir an dieser Stelle nicht Gesetzesvorschläge formuliren, und nicht von Systemen der Staatswissenschaft sprechen. Wir wollen, durchdrungen von der Bedeutung der Sache, den Grundbesitz selber zur ernsten Erwägung seiner Lage auffordern. Wir wollen zu zeigen versuchen, daß diese Lage sich im ganz logischen Gange der Dinge von selber gebildet hat, und daß es sich daher nicht um Gewalt, nicht um Seisachtheien, nicht um Judenverfolgung, nicht um Haß der Städte, nicht um einfache Herstellung alter Zustände, sondern um einen großen organischen Lebensproceß handelt, in dessen Mitte wir stehen, und dessen Inhalt wir verstehen. Halten wir fest, daß die Grundbesitzfrage die Grundlage der Geschichte Europa's ist; daß sie in derselben einen der mächtigsten Faktoren der Gesittung aller germanischen Nationen bildet; daß sie damit zwar die Basis der Geschichte, aber nicht allein der Inhalt oder das

Ende derselben ist; daß diese Bewegung des Grundbesitzes in der Geschichte ihre großen, ganz klar hervortretenden Epochen hat; daß jeder Grundbesitzer geistig verpflichtet ist diesen großen historischen Gang der Dinge in sein eigenes Bewußtsein, in jedes Urtheil über das Gegenwärtige und Zukünftige aufzunehmen; daß er verstehen lerne, wie alles was er jetzt erarbeitet und erlernt, zuletzt diesem großen Gange der menschlichen Geschichte, die doch ja zuletzt die arbeitende Gottheit ist, angehört; daß er mit sich, mit seinem Besitz, mit seinen ethischen Elementen in seiner Weise an dieser Arbeit Theil nimmt, und daß, wenn er sich dauernd mit Grund und Boden verbindet den er aus der Hand der Gemeinschaft empfangen hat, er auch dauernd für denselben verantwortlich ist: daß der Zustand der Zinspflichtigkeit ein naturgemäßes Uebergangsstadium ist, bei dem jeder für sich untersuchen möge, wie weit er für sich selbst daran Schuld trägt; und daß erst dann wenn der Geist der Zeit sein eigener Geist geworden, durch eigene geistige Arbeit er berufen ist dazu mitzuwirken, daß das an sich Gerechte zum positiven Rechte werde.

Wir wären stolz darauf, irgend etwas beizutragen, daß dies an sich Unerläßliche von unsern Lesern, welche dem landwirthschaftlichen Berufe angehören, als etwas an sich für sie selber Nothwendiges erkannt werde.

— Zu dem Ende mag es uns verstattet sein den Inhalt des Folgenden hier in seinen Grundzügen zu charakterisiren. Ja wir glauben sogar, daß dadurch jeder Theil einer tieferen Ueberlegung näher gelegt, das Verständniß des Ganzen aber durchgreifender gemacht werden könne.

Darnach wird es die erste Aufgabe des Folgenden sein, den Grundbesitz in seiner ursprünglichen Ordnung, Vertheilung und Funktion darzustellen. Das ist die Periode desselben, in welcher es noch kein Einzeleigenthum gibt, und in welcher der Grundbesitz noch als Ganzes auf Recht, Gesellschaft und Staat in der Gemeinschaft wirkt. Es ist die Periode des bloßen Besitzes an Grund und Boden.'

Die zweite Aufgabe wird die Lösung der Frage sein, wie aus diesem Gesammtbesitz das Einzeleigenthum entsteht, mit ihm der erste Unterschied in der socialen Ordnung des Grundbesitzes und seine Folgen.

Dann werden wir zeigen, wie der Grundbesitz durch seine völlige Auflösung in Einzeleigenthum zur Staatlosigkeit, und damit zum Mittelalter führt, welches aus den wirthschaftlichen Unterschieden Rechtsunterschiede der Besitze und der Besitzer macht, und damit Stillstand und Armuth in die einseitige Entwicklung bringt.

An diese Darstellung wird sich dann das große Gebiet der europäischen Geschichte anschließen, in welchem bei den germanischen Völkern die

Staatsidee sich aus der Herrschaft der grundherrlichen Geschlechterordnung loslöst, und das durch diese unfrei gewordene Einzeleigenthum wieder frei macht. Der letzte Schritt auf diesem weiten Weg voller Kämpfe und Leiden ist die Grundentlastung. Mit ihr ist die Grundlage der Gegenwart gegeben.

Wenn wir dieses historische Bild als den ersten Theil unserer Aufgabe betrachten, so wird der zweite den Grundbesitz da erfassen wo er vermöge seiner vollen wirthschaftlichen Freiheit nach der Grundentlastung nicht zum Stoff der landwirthschaftlichen Production sondern vielmehr selbst zum Kapital wird, und jetzt, den Gesetzen des Kapitals unterworfen, in die damit unabwendbare Zinspflicht des Geldkapitals hineingeräth. Mit dieser Thatsache, in deren Mitte wir in ganz Europa stehen, ist die Grundlage einer neuen Epoche in der Geschichte des Grundbesitzes gelegt. Unsere Gegenwart beginnt den Inhalt des letztern zu empfinden. Schon jetzt vermögen wir die Thatsachen die uns umgeben, in demjenigen zu formuliren, was wir die „drei Fragen der Gegenwart und Zukunft des Grundbesitzes" nennen. Wir werden versuchen, diese Erscheinungen klar zu machen und das soll dann den dritten, wenn man will, praktischen Theil unserer Arbeit bilden. Und es wird sich dann zeigen, worin eigentlich der Kern aller dieser Fragen liegt. Denn diese jüngste Epoche der Geschichte des Grundbesitzes zeigt, daß vermöge der wirthschaftlichen Gleichheit, welche das Grundkapital zum Geldkapital gemacht hat, das naturgemäße Interesse des letztern auch das Recht für beide Arten des Kapitals absolut gleichgestellt hat. Das ist die streng logische Consequenz der Vergangenheit und der Charakter der Gegenwart.

Diese Rechtsbildung nun wie alle andere Rechtsbildungen gehören dem Staate in Gesetzgebung und Verwaltung. Mit dem obigen Satze treten wir daher dem Staate gegenüber. Und die Beobachtung der Zustände des Grundbesitzes nun, welche mit dem letzteren gegeben ist, legt somit der Gesetzgebung und Verwaltung des Staats unabweisbar die Frage vor, ob diese vollkommene Rechtsgleichheit von Grundbesitz und Geldkapital die Grundlage der Zukunft, die Basis des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens der germanischen Völker sein kann oder ob nicht die Zeit heran kommt, wo das an sich absolute Recht des Einzeleigenthums durch das frühere Recht des Staats auf dem Punkte eine Beschränkung erfahren muß, wo das Privatrecht des Einen zur Unfreiheit des Andern wird.

Und wir würden unsere Mühe nicht für verloren erachten, wenn wir hoffen dürften, daß verständige Männer das Folgende in diesem Sinne in ihre ernste Erwägung ziehen wollten.

Erster Theil.

Die Geschichte des Grundbesitzes und seines Rechts bei den germanischen Völkern bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

A. Die Gemeinverfassung des Gesammtbesitzes.

I. Der allgemein historische Ausgangspunkt.

So weit unsere Kenntniß der Vergangenheit reicht, steht eine große Thatsache fest. Die Geschichte der Welt beginnt erst mit dem Grundbesitz. Alle nicht ansäßigen Völker sind geschichtslos.

Zu den ungelösten Räthseln dieser Geschichte gehören die Ursachen der Bewegung, welche die Völker des Ostens nach Europa getrieben haben. Kaum daß die Conjunkturen die man darüber gemacht hat, sich selber erklären können. Es ist nicht unsre Sache darauf einzugehen. Gewiß ist nur daß jene Völkerwanderungen in die vorhistorische Zeit hinauf reichen, daß sie aber auch zum Theil der neueren Geschichte angehören. Die letzte Erscheinung die dahin gehört, ist die ost-westliche Bewegung der Türken. Die erste kennen wir nicht.

Unter diesen großen Bewegungen gibt es eine, welche über das Schicksal der Welt entschieden hat. Es ist die der sogenannten Germanen.

Wir sind weit entfernt den Streit hier aufzunehmen über Ursprung und Bedeutung dieses Wortes. Wenn aber neben den Anklängen aus der Sprache noch die Identität der großen ethischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Lebens einen beweisenden Werth hat, so scheint es in der That kein Zweifel, daß die drei großen historischen Völker, welche wir die Griechen, die Römer und die eigentlichen Germanen nennen, Eine große Völkerfamilie bilden. Wenn wir unsere ganze Bildung auf die geistige Gemeinschaft mit den ersten, den alten Völkern und ihrer Kultur bauen, so zeigt uns das Studium ihres innern Lebens, daß das seinen tiefen Grund in der Gleichartigkeit aller Elemente und Faktoren hat. Es ist uns allen gewiß daß wir uns in den neuesten Gebieten unserer Geschichte erst an den Alten selber verstehen lernen. Indem wir durchforschen was sie gewesen und gethan, erleben wir uns gleichsam selber zum zweiten Male.

Diese Bedeutung jener großen, eigentlich wunderbaren Thatsache liegt nun an diesem Orte darin, daß der historische Proceß der ersten Niederlassung aller drei Völker ein gleichartiger gewesen, obwohl wir ihn nur

bei den Hellenen deutlich erkennen können, während er bei den Römern durch äußere Kriege fast auf jedem Entwicklungspunkte gestört erscheint. Der Werth des Studiums dieser Thatsache aber besteht wiederum darin, den Beweis zu liefern daß wir, indem wir die Entwicklungsgeschichte der Germanen betrachten, wir es nicht etwa mit einer vereinzelten und auf der Nationalität eines besonderen Volksstammes beruhenden Reihenfolge von Erscheinungen, sondern mit einem Theile jener großen Lebensgesetze zu thun haben, welche die Welt beherrschen.

Scheiden wir nur wiederum die Germanen von den Römern und Hellenen, so müssen wir sagen daß das Gleiche von der großen Zeit gilt, welche für Europa durch den Sieg der Germanen über die Römer beginnt. In dieser Bewegung, die ursprünglich eine fast vollkommene Gleichheit des Volkslebens über unsern Welttheil ausbreitet, bilden sich verhältnißmäßig schnell einzelne große Gruppen, die wir als die skandinavischen, die deutschen und die romanischen Germanen bezeichnen, und die innerhalb einiger Jahrhunderte zu einer ganzen Reihe von Staaten mit eigner Individualität, eigenem Recht und eigener Geschichte werden. Auch hier aber tritt mitten in der wildesten Bewegung blutiger Kämpfe wie in der Arbeit der kurzen friedlichen Zeiten neben der bestimmtesten Verschiedenheit jene Gleichartigkeit der elementaren Verhältnisse ein, die uns den ruhelosen Streit fast unverständlich macht, mit dem diese Staaten gegenseitig ihr eigenes Wohlsein vernichteten.

Aber nicht die Geschichte der Kriege jener Völker untereinander ist es welche für das Menschengeschlecht lehrreich ist, sondern es ist gerade das Zurückgreifen auf jene ursprüngliche Gleichheit derselben, welche uns unsere Gegenwart verstehen lehrt.

Daher ist es von so hoher Bedeutung den Ursprung aller Zustände dieser Völker zum klaren Bilde zusammen zu fassen. Denn es leuchtet ein, daß jene Lebensgesetze der ganzen germanischen Welt von dem ersten Stoß der hellenischen Eroberer auf die ältesten Bewohner Griechenlands an bis auf den heutigen Tag die Macht besitzen, alle großen Ereignisse und Fragen, welche diese Welt bewegen, in sich zu concentriren.

II. Die ursprüngliche innere Organisation der erobernden germanischen Völker.

Unter diesen Lebensgesetzen, welche für uns heute mit derselben Macht wirken wie vor tausenden von Jahren, verstehen wir nun diejenigen Gesetze, welche aus dem Zusammenwirken der beiden großen

Faktoren entstehen, durch welche sich alle menschliche Gemeinschaft ihre Ordnung bildet.

Diese Faktoren nun sind, an sich gesetzt, die Persönlichkeit und das Leben der Natur. Das Bedürfniß der ersteren ist der Ausdruck der höheren Bestimmung des Menschen, das natürliche Dasein in seine persönliche Welt zum Dienste seiner Entwicklung hineinzuziehen. Den Proceß, durch den er das in Wollen und Thun verwirklicht, nennen wir die Arbeit. Das Bewußtsein der höheren Gewalt, in deren Namen diese Arbeit aller wie die jedes Einzelnen ihre Function vollzieht, bildet sich zum Gottesbewußtsein aus, und dieses Gottesbewußtsein heiligt dann für jeden alle jene Bedingungen, durch welche er seine in ihm lebendige Bestimmung erreicht.

Diese Faktoren sind an sich allen Menschen gemeinsam. Aber sie haben in jedem Volke, wie die Gestalt des Körpers, ihre besondere Gestalt. Und die Besonderheit jener Faktoren ist das was wir den Character eines Volkes nennen.

Der Gesammtcharacter der germanischen Völker besteht darin daß jeder Einzelne in sich selber, in seiner eigenen Arbeit und seinem eigenen Besitz sich die Grundlage seiner eigenen persönlichen Entwicklung durch eigene Kraft zu gewinnen strebt. Es will ein freier, von keiner Gewalt abhängiger, niemandem unterworfener Mann sein.

Die Grundlage dieser seiner Freiheit ist sein Besitz. In ihm erst verkörpert sich was unbestimmt in seiner Seele ruht. Darum hat es niemals Völker gegeben, die so reich geworden wären wie jene Germanen, und alle Völker der Welt in denen der Erwerb des Einzelnen zum Wohlstand und Reichthum geworden ist, sind nur durch die Germanen reich geworden.

Aber aus demselben Grunde gibt es auch kein Volk der Welt, auf welches die Gesetze, welche über den Erwerb und die Vertheilung dieses Besitzes herrschen, und die wir die wirthschaftlichen Gesetze nennen, so viel Einfluß gehabt hätten, als gerade auf die Germanen. Ja die neueste Wissenschaft hat sogar unbedenklich den Satz anerkannt, daß bei den Germanen diese Vertheilung der Güter in Art und Maß die gesammte Kultur derselben in Recht, Gesellschaft und Staat in ihren verschiedensten Gestaltungen und Epochen beherrscht und sie dadurch erst ganz verständlich macht.

Als nun jene drei großen germanischen Völkerschaften vom unbekannten Osten her in Europa eindringen, war das was sie begehrten, und das was sie fanden, der Grundbesitz. Den zu gewinnen, war der erste Lebensakt der Hellenen, der Römer und der eigentlichen Germanen.

Und als sie ihn nun mit dem Schwerte in der Faust gewonnen

hatten, da machte sich sofort an ihm als dem tieferen Substrat ihres Lebens ihr geistiger Character sowohl in Vertheilung als in der Arbeit in dem Vertheilten geltend. Ihnen allen war dieser Grundbesitz nicht der Zweck, sondern er ward das Mittel, in ihm und durch ihn jene Kraft der persönlichen Freiheit, die in jedem lebte, zu verkörpern, und auf freiem Boden ein freies Volk zu schaffen.

So wie daher das Land gewonnen ist, entfaltet sich uns das Bild jener ursprünglichen Ordnung, in welcher sich im Grundbesitzer der Character der freien Selbständigkeit des Mannes auf diesem Grund und Boden verwirklicht.

Den Zustand, der sich daraus ergibt, nennen wir den Urzustand dieser Völker. Er ist in allem Wesentlichen der gleiche bei allen.

Es wäre nun sehr falsch glauben zu wollen, daß dieser Urzustand ein einfacher gewesen. Im Gegentheile ist er von Anfang an ein großartiges System, das auf ganz bestimmten Principien beruht und durch sie verstanden werden will. Es wäre gleichfalls falsch, wenn man meinte daß dieses System und seine Principien uns nicht berührten. Wir werden im Gegentheil bald genug sehen, wie innig unsere Gegenwart mit den ursprünglichen Elementen zusammenhängt, aus denen sie entstanden. Darnach scheiden wir den Inhalt dieser Erscheinungen.

Das erste was jene Ordnung dieser Völker forderte, war eine Einheit, die waffenbereit sein mußte. Diese Einheit aber mußte zugleich die Trägerin der persönlichen Freiheit sein; und diese Freiheit, welche die Theilnahme an jedem Acte der Einheit zu ihrem Inhalte hatte, forderte wieder einen Mechanismus für die Einzelnen, durch welche diese Theilnahme sowohl für das Einzelne und Oertliche als auch für das Ganze mechanisch möglich gemacht wurde, das heißt, sie forderte eine Eintheilung — eine Theilung der Einheit — des Volkes.

Damit waren die großen Kategorien gegeben, welche die Grundlage aller ältesten Verfassung jener drei Völker gebildet haben. Uns aber sind sie zuletzt doch die Grundlage auch unserer heutigen verfassungsmäßigen Principien. Das sind sie vor allem, nicht weil sie das Ergebniß von Klugheit oder Nachdenken waren, sondern sich von selbst aus dem Character derselben heraus bildeten. Wir kennen sie ziemlich genau; über die Grundzüge derselben, die bei Hellenen, Römern und Germanen die ganz gleichen waren, ist historisch wohl kaum ein Zweifel vorhanden.

Zuerst entstand der germanische Begriff des Gesetzes, das sich das freie Volk selbst gibt, in tiefem Unterschiede von dem göttlichen Gesetze des Orients das die Offenbarung bringt, und vom Befehl des absoluten Herrschers den die Gewalt erzeugt.

Zweitens ward zur Grundlage des Gesetzes eine Eintheilung des Volkes, welche zugleich die Theilnahme an dem Willen der Gemeinschaft, innerhalb derselben aber die Freiheit des Einzelnen als Gleichheit gegenüber jedem andern enthielt. Diese Eintheilung aber ward durch denselben Proceß gegeben, durch welchen das Land dem Volke gewonnen war. Sie konnte keine andere sein als eine Heereseintheilung, und zwar eine solche, in welcher wieder jede Abtheilung der anderen gleich war. Es kam nur darauf an das Band zu finden, durch welches jede dieser Abtheilungen, für sich selbst betrachtet, wieder ein Ganzes bilden konnte. Denn schon damals sagte sich das richtige Gefühl jener Völker, daß die Voraussetzung jeder Freiheit und Kraft des Ganzen die freie und kräftige Ordnung seiner Theile sei. Natürlich war es nun daß dieses Band zuerst in der Verwandtschaft liege, und daß daher jede Abtheilung zuerst als Geschlecht erscheine. Mit dem Gedanken dieser Geschlechtereintheilung beginnen daher Hellas und Rom so gut wie die Germanen. Diese nannten ein solches, eine selbständige Abtheilung im Volke bildendes Geschlecht die Sippe; bei den Griechen hieß es die *γένη*, bei den Römern die gens. Auf ihnen beruhte daher als auf ihren festen Grundlagen die erste Verfassung. Die höchste Einheit als solche aber fand für alle diese Geschlechter stets ihren dauernden Ausdruck in dem Bewußtsein der dauernden höchsten Gewalt der Gottheit; sie war die Gründerin jener Einheit, und damit die allen alles Verleihende — *τό πάντα τευχῶν βρότοις* — ihr gehörte der erste Dienst, die erste Verehrung. Daher ist keines dieser Völker denkbar ohne seine Gottheit und seinen Gottesdienst, und in Ehrfurcht vor dieser Hoheit des Gottes beugen sich alle, denn sie ist die Trägerin von Segen und Fluch, von Sieg und Ruhm. So wie aber die Einheit aus dem Gefühle heraus zur wirklichen That werden will, bedarf sie eines persönlichen Hauptes. Auch das gibt das Geschlecht, innerhalb der ältesten Geschlechter aber die größte persönliche Tüchtigkeit. Alle drei Völker nannten dies Haupt den König. Damit ist jetzt die Grundlage der Ordnung gegeben; zweifelhaft mag sein, ob man bei der ursprünglichen Eintheilung das Duodezimalsystem wie in Hellas oder das Dezimalsystem wie bei den Angelsachsen, oder die Verbindung beider wie bei den Römern zum Grunde legte; es ist aber die Frage von keiner entscheidenden Bedeutung.

Denn diese Ordnung der Völker unter dem Königthum in Gesetzgebung und persönlicher Freiheit, in ihren Heeresabtheilungen an den Waffentagen des Volkes erscheinend, ist noch nichts als die innere Ordnung der Personen zu einem formalen Ganzen. Jetzt muß die zweite entstehen, welche der ersteren das gibt, was wir ihren materiellen Körper nennen können. Das geschieht indem der Grundbesitz mit seiner Macht auftritt, und

dies Hineintreten desselben in die Geschlechter geht vor sich durch das, was wir die Vertheilung des Grundes und Bodens nennen. Und mit ihr begegnen wir gleich im Anfange aller europäischen Geschichte der fast unwiderstehlichen Gewalt, die von da an Jahrtausende hindurch das Leben aller germanischen Welt beherrschen sollte, dem Grundbesitz.

III. Das ursprüngliche Rechtsprincip alles germanischen Grundbesitzes.

Die formelle Vertheilung des ursprünglichen Grundbesitzes war ebenso einfach und klar, wie die des Volkes selber. Im Einzelnen ist sie für jene drei Völker zwar vielfach unbekannt, und das Bekannte ist vielfach unklar. Aber die allgemeine Grundlage derselben ist unbestritten. Denn das oberste Princip derselben konnte niemanden zweifelhaft sein, und ebenso einfach sind die Folgen, welche die Ordnung der Geschlechter für die weitere Vertheilung erzeugen müßte.

Jenes oberste Princip war das der Gemeinschaft alles Grundbesitzes.

Das Volk als Ganzes hatte das Land erobert, dem Volke als Ganzem gehörte daher auch der gesammte Grundbesitz. Wenn also eine Vertheilung an Einzelne stattfand, so war dieselbe nicht anders möglich, als indem dem Einzelnen niemals der Grund und Boden selbst zufallen konnte, da er ihn selbst nicht als Einzelner erworben hatte. Er konnte daher weder für sich noch für sein Geschlecht etwas anderes von diesem Grund und Boden bekommen, als den Gebrauch desselben, das was die Römer den usus et fructus nennen. So war es natürlich, daß alle diese Völker ursprünglich den Begriff und das Recht des „Eigenthums“ überhaupt nicht kennen, so weit es sich um Grund und Boden handelt. Die sonst so tiefe und reiche griechische Sprache hat darum auch überhaupt nie ein Wort für unser „Eigenthum“ gehabt, so wenig wie sie ein Wort für unser „Recht“ hat. Die Römer haben ihr Wort für Eigenthum erst spät gefunden; wir werden sehen, wie es entsteht; das aber wissen wir, daß sie von Anfang an das Verhältniß des den Grund Bebauenden nicht als dominium bezeichneten, sondern es nur possessio, Besitz nannten; der Besitzende hieß daher, wie wir aus ihrer Erbeseinsetzung wissen, auch nicht Eigenthümer, dominus, sondern herus, Herr. In der deutschen Sprache ist das Wort „Eigen“ zwar alt, aber das Eigenthum mit seinem Recht ist noch im 13. Jahrhundert nicht vorhanden; selbst der Sachsenspiegel kennt es nicht. Denn so lange das Volk noch in seiner geschlossenen Einheit dastand, war es nicht denkbar daß es dem Einzelnen das Einzelne als Eigenthum überlassen hätte, das ist als ein Recht, das er dem Volke selbst gegenüber hätte geltend machen können. Um einen solchen Begriff zu erzeugen, bedurfte

es noch der Jahrhunderte. Das erste und wichtigste Princip der gesammten Vertheilung war daher mit dem Acte der gemeinsamen Besitzergreifung gegeben. Es bestand darin, daß der Einzelne statt eines Eigenthums nur einen Besitz bekam. Und daher nennen wir diese ganze erste Epoche die Epoche des Besitzes. Mit dem Grundbesitz und nicht mit dem Grundeigenthum beginnt alle germanische Geschichte.

Sehr nun würde man sich irren wenn man glauben wollte, es wäre die hohe Bedeutung dieser Thatsache etwa mit dem juristischen Begriffe und den juristischen Folgerungen aus demselben zu erschöpfen. Es ist ein großer Mangel unserer ganzen römischen Jurisprudenz, daß sie sich auch jetzt noch von der höheren germanischen Auffassung fern hält. Sie irrt noch immer seit siebenhundert Jahren darin daß sie vergißt, daß die Germanen noch immer keine Römer der Kaiserzeit geworden sind, und daß die elementaren Kräfte welche sie erzeugt und die ihr Leben ordnen, noch immer in ihnen fortwirken. Doch das ist es nicht, was wir hier zu verfolgen haben. Denn die eigentliche Bedeutung jener ersten großen Thatsache in der germanischen Geschichte besteht darin, daß jene Idee des Gesammtbesitzes das Gefühl der Einheit des Volkes schon in den physischen Elementen seines materiellen Lebens, und vermöge der Gewalt welche Grund und Boden über den Menschen ausübt, auch für Sprache und Sitte zum Bewußtsein gebracht und die Völker gelehrt hat, eben in dieser Einheit die Grundlage ihrer Kraft, ja ihres Daseins zu finden. Denn jeder mußte sich sagen, daß er in demselben Augenblick auch das Recht auf seinen Besitz verlieren werde, in welchen sein eigenes Volk aufhören würde zu sein. Dadurch ist erst bei den germanischen Völkern das entstanden, was wir die Nationalität mit all ihren guten und üblen Folgen nennen. Ein Volk ohne ursprünglich gemeinsamen Grundbesitz hat für den Germanen keine Nationalität; darum verliert mit seiner Nationalität der Einzelne seine wahre Kraft und seinen Halt, seine rechte Achtung und zuletzt sein Recht. Darum wird der Auswanderer dem nationalen Volk ein Fremder, und der Einwanderer bleibt es, bis er Grundbesitz erworben. Wir denken daß ein jeder wohl wissen wird, wie das auch jetzt noch fortwirkt; wer Grundbesitzer ist braucht sich nur in seiner nächsten Nähe umzusehen, um das zu erfahren. Das ist die erste, aber freilich auch ganz allgemeine Consequenz der Grundlage für alle ursprüngliche Vertheilung des Grundbesitzes.

Die zweite nun beginnt da, wo es darauf ankommt, den Gesammtbesitz selbst den Einzelnen als Gebrauchsbesitz zu überweisen. Auch sie ist im Grunde einfach.

Da nämlich das centrale Volk zuerst als Einheit in seiner Gottheit dasteht, dann sich zu Geschlechtereinheiten bildet, und endlich lauter

einzelne selbständige Familien enthält welche den Wehrdienst zu leisten haben, so erscheint mit dieser Eintheilung des Volkes auch alle ursprüngliche Besitzeintheilung als eine dreifache. Den einen Theil des Grundbesitzes bekommt die Gottheit für ihren Dienst, der zweite gehört unvertheilt der Gemeinschaft des Volkes, der dritte besteht aus denjenigen Antheilen, welche aus dieser Gemeinschaft den Einzelnen zum Gebrauch überlassen werden. Das sind in allen drei Völkern die ursprünglichen drei Arten des Grundbesitzes.

Wenn diese drei Arten nun nichts anderes gewesen wären als drei Formen der Vertheilung, so würden wir keine weitere Bemerkung daran knüpfen. Allein sie haben so tief in das Gesammtleben Europa's eingegriffen und wirken noch gegenwärtig so mächtig fort, daß wir jede derselben mit ihrem specifischen Character hier doch characterisiren müssen. Vielleicht daß es uns dabei gelingt, diesen Character in der Weise zu bezeichnen, wie er noch im gegenwärtigen Augenblicke nach Jahrtausenden nachwirkt.

IV. Der ursprüngliche Antheil der Kirche am Gesammtbesitz.

Es würde über das was wir die Kirchengeschichte nennen, ein neues und kein geringes Licht verbreiten, wenn dieselbe es für ihre Aufgabe gehalten hätte zu zeigen, wie vom Anfang der hellenischen Geschichte bis auf den heutigen Tag die ganze Stellung von Religion und Priesterthum zu jedem Volke und zu jeder Zeit in der Stellung ihren materiellen und meßbaren Ausdruck findet, welche die jedesmalige Religion in ihrem Grundbesitz entweder vom Volke grundgesetzlich empfangen, oder sich selbst zu verschaffen gewußt hat. Die Hellenen begannen damit, bei jeder Eroberung, auch während der ganzen Dauer ihrer späteren Geschichte einen bestimmten — meist wie es scheint den zehnten Theil — alles Grundbesitzes auszuscheiden und denselben der Gottheit als ihr Eigen zu heiligen. Das ist das *ἱέρον* der griechischen Geschichte. Wie es bei den Römern gewesen, wissen wir nicht; offenbar haben sie bei ihren späteren Eroberungen schon bestehende Verhältnisse vorgefunden und respektirt; jedenfalls entzogen auch sie das Besitzthum der Götter als res sacrae und religiosae dem Verkehr und dem Privatrecht. Bei den Germanen dagegen trat eine solche verfassungsmäßige Ueberweisung von Grundbesitz an die Kirche darum nicht ein, weil das Priesterthum in bester Weise schon für sich selbst zu sorgen wußte, und der Krummstab bald einer der größten Grundbesitzer Europa's wurde. Die Geschichte der früheren Zeiten wird aber nie vergessen, daß alle diese kirchlichen Körperschaften, nuter ihnen vor allen die deutschen Orden der Bene-

dictiner die große Schule der ersten verständigen Landwirthschaft in Europa gewesen sind; Jahrhunderte hindurch war ihr Reichthum ein durch Fleiß und Ordnung erarbeiteter, und es hatte lange Zeit einen guten, auch wirthschaftlich richtigen Sinn, wenn ein Staat auf seine geistlichen Herrschaften stolz war. Erst die evangelische Kirche hat den Priester vom Grundbesitze getrennt; sie hat damit das vollzogen, was den eigentlichen und tiefsten Inhalt des großen Kulturkampfes ausmacht, eines Kampfes, den man ohne das Verständniß des Grundbesitzes niemals ganz verstehen wird. Denn sie hat aus dem geistlichen Stande einen geistlichen Beruf gemacht, der nicht mehr erwerben und besitzen, sondern durch seine geistige Arbeit gelten soll. Der Nachkomme Europa's, das noch immer mitten in seiner kaufmännischen Berechnung für alle geistigen Dinge fast kindliche Nordamerika hat den ältesten Gedanken der altgermanischen Welt auf diesem Gebiete wieder in seiner Weise aufgefaßt und durchgeführt. Es hat das Bekenntniß zur individuellen Angelegenheit gemacht; aber seine gänzliche Confessionslosigkeit hat dafür die Volksbildung mit der Vertheilung des Grundbesitzes verbunden, und für das Schulwesen in jeder township den alten Antheil der Götter in der Vertheilung ausgeschieden. In den Kirchengeschichten finden wir von diesen Dingen nichts; es geht ihnen wie den politischen Historikern, denen das Datum einer Schlacht weit wichtiger ist als der Einfluß, den der Sieg auf die Vertheilung des Volkseinkommens hatte. Und doch ist jenes von hoher Wichtigkeit.

Denn nicht allein, daß gerade durch den Grundbesitz die Kirchen aller Zeiten den gewaltigsten Einfluß auf die Landwirthschaft hatten, sondern gerade der Grundbesitz war es der sie direct zwang, in die Rechtsbildung sowohl bei den Alten als in der germanischen Welt einzugreifen. Es wird einmal eine Zeit kommen in der die Theologen anfangen werden zu begreifen, daß der so gewaltige Unterschied der katholischen und evangelischen Kirche in ihrer ganzen Stellung zum bürgerlichen wie zum öffentlichen Rechte, die eine Zeit lang unwiderstehliche Macht des Canonischen Rechtes wie die auch heut noch vorhandene Machtlosigkeit des evangelischen Kirchenrechts nur zum bei weitem geringsten Theil auf der Differenz der Confessionen beruhte und beruht, sondern zuerst und zuletzt auf dem Einfluß, den der Grundbesitz der Gottheit auf alles nehmen mußte, was überhaupt durch den Besitz in der Welt erzeugt und hervorgerufen wird; ja daß ganz naturgemäß der katholische besitzende Clerus stets conservativ ist, während die politische Auffassung bei seinem nichtbesitzenden Clerus durch die Abhängigkeit, bei dem evangelischen dagegen, der nicht auf seinen Besitz sondern auf seinen Gehalt gestellt ist, durch die freie Subjectivität bestimmt wird.

Doch müssen wir für dies alles auf anderen Forschungen fußen. Dagegen ist es gewiß, daß gerade durch seinen Grundbesitz der Clerus stets eine erste Gestalt der Ordnung hervorgerufen hat, die wohl ewig bestehen wird. Die Kirche hat zu allen Zeiten ihre eigenen Gemeinden gebildet und erhalten, und die kirchlichen Gemeinden sind von jeher die letzte Zuflucht der freien Selbstverwaltung gewesen, die selbst das Lehnswesen nicht hat unterwerfen können. Sind sie doch noch jetzt in England als Vestries die wichtigsten Selbstverwaltungskörper, deren mächtiger Einfluß sich durch die Verbindung mit dem Armenwesen und namentlich durch das Armensteuerwesen, die Poor-rate, über das ganze innere Leben Großbritanniens ausgebreitet hat. Wenn der Grundbesitz der Kirche auf andern Punkten gegenüber den wilden Zuständen des Mittelalters vorwiegend negativ gewirkt hat, so war jenes der Punkt, auf dem er positiv erhaltend und fördernd eintrat. Wie ganz anders würden viele Darstellungen sich gestalten, wenn man jene Kirchenfrage, die Amerika nicht kennt, einmal aus demjenigen Standpunkte der Vertheilung des Grundbesitzes behandeln wollte, in dem Europa leider so schwere Erfahrungen gemacht hat!

Jedenfalls ist mit dem kirchlichen Besitz die erste Kategorie des Grundbesitzes und, fügen wir gleich hinzu, auch der Landwirthschaft aller Zeiten festgestellt.

V. Der zweite Theil des Gesammtbesitzes: Die Almend.

Die zweite große Kategorie der Vertheilung des Grundbesitzes bestand nun in demjenigen Theile des Grundes und Bodens, der bei der Vertheilung an die Einzelnen, von der wir gleich reden, nicht mitvertheilt wird. Wie dieser Theil an jedem Orte und in jedem Volke entstanden ist, wie er bemessen ward und woraus er bestand, das ist gewiß höchst verschieden gewesen. Allein vorhanden war er wohl immer. Der Sache nach können wir ihn auch allenthalben nachweisen. Bei den Griechen hieß er *τὸ κοίνον* (Gemeinland), bei den Römern hieß er der ager publicus im Unterschiede von ager privatus, der öffentliche Besitz, dessen Natur wir erst durch Niebuhrs tiefen historischen Sinn haben verstehen, und durch Mommsens elegante Effectbilder wieder vergessen gelernt haben. Bei den Germanen hieß er die Almend. Man wird uns wohl verstatten, hier auf genauere Forschung nicht einzugehen. Klar aber ist es, daß es stets eine doppelte Art solchen Gemeinlandes geben mußte. Die eine bestand aus all den Gründen, Bergen, Forsten, Gewässern, dir gar nicht in die Gemeindetheilung einbezogen waren, *τὰ κοίνα χῶρα*, das Land des ganzen Stammes. Das zweite war die eigentliche

Almend, das Gemeindeland. Und diese Kategorien bestehen in Europa so gut als in Amerika und Australien bis auf den heutigen Tag. Es ist darum nicht möglich, sich ein Bild der Geschichte des Grundbesitzes zu schaffen, wenn man, alles Einzelne zur Seite lassend, nicht dasjenige in ihnen versteht, was ihnen zu allen Zeiten gemeinsam war. Und das war und ist ihre Function im Gesammtleben.

Da nämlich das Gesammtland im Unterschiede vom Gemeindeland, der eigentlichen Almend — dem ganzen Stamme gehörte, so mußte die Verfügung darüber der höchsten Gewalt im Stamme, oder sagen wir lieber gleich im Staate zufallen. Das Haupt des Staates war damit der größte Grundbesitzer in der Gemeinschaft. Von allen seinen Rechten war das das wichtigste. So ward dieser Grundbesitz, so lange es germanische Staatenbildung gegeben, die Grundlage und die eigentliche Macht des Königthums. Um diesen Grundbesitz dem Könige zu entreißen, haben die Athenienser ihre Könige in bloße Archonten verwandelt die zwar verwalten aber nicht besitzen durften, die römischen Patrizier ihre Tarquinier bald umgebracht, bald verjagt, die germanischen Lehensfürsten mit dem Lehenskönigthum Jahrhunderte lang ihre Lehenskriege geführt; es ist der Schwerpunkt aller staatlichen Ordnung geblieben, bis das neunzehnte Jahrhundert das verfassungsmäßige Steuerwesen an seine Stelle setzte. Das ist der Punkt, auf welchem die uralte Vertheilung des Grundbesitzes in die europäische Staatenbildung im allgemeinen und in das Finanzwesen desselben im besonderen hineingreift. Doch verfolgen wir dasselbe hier nicht weiter. Aber wenn jenes für die staatliche Entwicklung entscheidend wird, so ward die Gemeinde-Almend für die Entwicklung der gesellschaftlichen Ordnung nicht minder bedeutsam. Hier hatte es eine doppelte Wirkung, und kaum wird man je den inneren Lebensproceß der germanischen Völker recht verstehen, wenn man nicht das Schicksal dieser Almend verfolgt.

Die erste und alle Zeiten überdauernde Wirkung dieser Almend nämlich bestand darin, daß es der Gemeinschaft, der ursprünglichen Sippe, der γένη oder gens, ihren materiellen Inhalt verlieh. Die Almend gehörte eben allen; in ihr lebte der allgemeine Gedanke einer Gemeinschaft des Grundes und Bodens örtlich und greifbar fort; mit ihr wird dem Gedanken der freien Selbstverwaltung ihr objektives Substrat gegeben. Sie ist es daher, welche aus der Sippe und der Magschaft, von der wir gleich reden, die örtliche Gemeinde gemacht, und dem Angehören an die Gemeinde eine rechtliche Substanz verliehen hat. Das Recht auf die Almend ist es, das über die formale Verwaltung hinausgeht, und das allein im Stande war aus der Gemeinschaft eine Körperschaft zu machen; und erst mit diesem körperschaftlichen Element ward

die Gemeinde das was sie ist. Denn, und das ist das Wesentliche, auch hier verband sich mit dem Recht auf den Besitz auch wieder die Idee von Pflichten, welche der Besitz auferlegte. Die Gemeinsamkeit des ersteren mußte daher auch die Gemeinsamkeit des letzteren erzeugen; durch die Almend war die öffentliche Pflicht der Gemeinde nicht mehr eine Addition der Pflichten aller Einzelnen, sondern sie ward eine körperschaftliche Pflicht, und aus ihr entsprang jenes mächtige Princip das in unserer Zeit durch die Auftheilungen der Almend fast vernichtet worden ist, das Princip der gemeinschaftlichen Haftbarkeit für die Gemeindeleistung an die Gemeinschaft. Wer die Geschichte der altgermanischen Gemeinden kennt, der weiß, wie viel dies große Princip bedeutet; und wer auf die Gegenwart mit ihrer Steuervertheilung und ihrem Armen- und Schulwesen und auf die Zukunft der Landwirthschaft einen Blick wirft, der wird wissen, wie wir fast auf jedem Punkte gezwungen sind, darauf zurückzugreifen. Und wohl uns, daß das was die erste Gestaltung unseres Lebens uns mitgegeben hat, durch keine Macht der Zeiten uns je ganz hat entrissen werden können! An seiner Stelle aber werden wir darauf zurückkommen.

Der zweite Moment soll hier nur kurz angedeutet werden. Im Anfange der ländlichen Gemeindebildung, wo noch die Gleichheit der Einzelbesitzer herrschte, stand natürlich jedem das gleiche Recht an diesem Gemeindebesitze zu. Sowie aber aus dem Besitze Eigenthum, und dieses Einzeleigenthum verschieden wird, da wird auch das Anrecht auf die Almend verschieden, und jeder Erwerb von Einzelgütern muß zugleich sich verdoppeln, indem er größeren Antheil an der Almend nach sich zieht. So ward die Almend die Erfüllung des Unterschiedes im Besitz und damit in der gesellschaftlichen Ordnung, sobald aus dem Besitze das Einzeleigenthum sich herauszubilden vermochte. Diesem Processe werden wir sogleich zuschauen.

Immer aber wird man verstehen, wie in allen diesem zugleich ein psychisches Element liegt, das sich fortwirkend bis auf unsere Zeit erhalten hat, und weder vom Einzeleigenthum, noch von der Kapitalisirung des Grundbesitzes hat vernichtet werden können. Wir kennen es alle; es ist das der „Heimath", die nur in der ländlichen Gemeinde denkbar war, und in derselben wieder undenkbar ist, wenn man sie mit dem Wesen und Recht des Einzeleigenthums erschöpfen wollte. Ist das „Dorf" die Gemeinschaft des örtlichen Lebens, die Gemeinde die Gemeinschaft der Rechte und Pflichten, die sich über alle Besitze ausspannt und alle als ein Ganzes umfaßt, so ist die Heimath die Gemeinschaft der Sitte und der Tradition, wie sie auf dem Boden erblüht sind, dessen Zusammengehören in der alten Almend fortlebt. Wie viel Einzelfreuden

und Leiden gehören dazu, um aus der Gemeinde eine **Heimath** zu machen!

So hat das zweite Element in der Vertheilung des **Grundbesitzes** gewirkt durch alle Jahrhunderte der Geschichte. **Und jetzt wenden wir uns dem dritten zu, dem Einzelbesitze.**

VI. **Der dritte Theil desselben: Der Einzelbesitz und seine Rechtsbildungen.**

Wenn man sich nicht in historische Einzelheiten verlieren will, so sind Entstehung und Bedeutung des Einzelbesitzes, so lange derselbe eben noch kein Einzeleigenthum geworden, noch sehr einfach, der ganzen Natur der ursprünglichen Gesittung entsprechend. Bei dieser Einfachheit bleiben wir daher stehen.

Die Bedingung des Bestandes der ganzen Gemeinschaft war offenbar die Erhaltung des einzelnen waffenfähigen Mannes und seiner Familie. Diese Erhaltung beruhte allein auf dem Grundbesitz. Die erobernde Gemeinschaft mußte daher, da die Waffenpflicht allen Einzelnen gemein und gleich war, jeder einzelnen Familie innerhalb des Geschlechts den gleichen Antheil an dem Grund und Boden zur Benutzung zuschreiben. Und wir wissen, daß dies geschehen ist. Jedem wurde unter öffentlicher Aufsicht und mit öffentlichen Formen der bestimmte Besitz zugemessen; wir haben noch die alten Formen, in denen das bei den Römern geschah, in der Vertheilung des Bodens bei der Anlage ihrer Coloniae durch die öffentlich bestellten Feldmesser, die Agrimensoren, wie den Reebsmänd des Jütschen Lows v. 1242; der Sache nach dasselbe, was jetzt die Landvermesser im Congreßland Amerikas thun. Der vermessene Antheil war das Loos, bei den Griechen der *κλήρος*, bei den Römern wahrscheinlich der alte ager privatus im Unterschied von dem ager publicus; bei den Germanen hieß er das Alod. Es ist möglich, daß das Wort Alod erst nach der Völkerwanderung entstanden ist, und daher schon Eigenthum bedeutet; daß aber einst jährliche Verlosung stattgefunden, mit stets neuer Vertheilung und Zurücklassung der Almend — agros mutant et superest ager — wissen wir. Es ist darüber nicht viel weiteres zu berichten.

Allein hier war es nun wo in die bisherige Einfachheit des ganzen Besitzsystems ein neues Moment hineintrat.

In der That nämlich waren diese Alode oder agri oder *κλήροι* dem Einzelnen nicht überlassen damit er sie wirklich habe, sondern damit er Waffendienst dafür leiste. Dieser Waffendienst war nun ein nach Geschlechtern organisirter; jedes Geschlecht bildete deßhalb eine Gemeinde, welche für ihre Alode eine bestimmte Anzahl von waffenfähigen Männern

der Gemeinschaft zu stellen hatte. So mußten die ursprünglichen hellenischen Geschlechter, die γένη, die zusammen wieder eine Gemeinde, ein δῆμος bildeten, von den ersten Zeiten an je dreißig Mann stellen; ähnlich wird es in Rom gewesen sein, wenn der Konsul mit dem Beilträger, dem Lictor, in das Dorf zur Aushebung kam, oder die Hundertschaft der Angelsachsen ihre Centene stellte. Wie nun aber wenn der Feldzug das seßhafte Geschlecht decimirte, und die dreißig oder hundert Waffenmänner nicht da waren? Das Alod jedoch war da, und das Geschlecht haftete für jene dreißig Mann. Was blieb da übrig, als nunmehr Andere zuerst in die γένη, dann in die Gemeinde, den δῆμος aufzunehmen, die nicht zur Sippe gehörten? Natürlich that man es. Aber wenn die Neuaufgenommenen keine Gesippten — die Griechen sagten dafür ἀνέψιοι — waren, was waren sie denn? Die Germanen (Angelsachsen) fanden das Wort; sie nannten sie „Magen.“ So geschah was nicht ausbleiben konnte. In jeder Gemeinde bestanden jetzt zwei Elemente, die Sippschaft und die Magschaft. Sie bildeten einen Waffenkörper, aber sie blieben doch sachlich und rechtlich unterschieden. Die Sippschaft oder Verwandtschaft blieb nicht auf die Ortsgemeinde, den δῆμος, beschränkt, man konnte Gesippte haben in zehn Gemeinden; die Magschaft dagegen gehörte nur der örtlichen Gemeinde; sie war das Gemeindebürgerthum der Epoche des bloßen Besitzes an Grund und Boden. Innerhalb der einzelnen Gemeinden aber waren die Magen mit den Sippen ganz gleich. So begann die Gemeinde aus einer reinen Geschlechtergemeinde in der That eine Waffengemeinde zu werden. Jetzt ist es nicht mehr das Geschlechterband, sondern es ist der Grundbesitz, der die Gemeinde zusammenhält. Und jetzt ist es auch klar, daß damit in diese Waffen- oder Alodgemeinde auch ein neues Rechtsprinzip hineindringt. Denn ursprünglich gab allein die Verwandtschaft ein Recht auf das Alod des Nachbarn, ja auf das Eigne. Jetzt hat jeder es nur, weil er persönlich in der Magschaft dafür leistet. Das Familienmoment in dem Recht auf den Besitz wird ein begränztes, und die Leistungspflicht der Besitzer beginnt die gemeinsame Ordnung in Besitz und Recht zu beherrschen. Es ist klar, daß sich hier der Ausgangspunkt einer neuen Ordnung vorbereitet. Wir bezeichnen ihn kurz als die Loslösung des selbständigen Besitzes von der Organisation der Geschlechter-Gemeinschaft. Diese letztere, allein durch das Band der Abstammung gegeben, nennt die Gesellschaftswissenschaft als die erste natürliche Gestalt der Organisation, die reine Geschlechterordnung, in welcher die Vertheilung des Grundbesitzes nur noch den Ausdruck der Stammeseinheit bildet. Mit der Verbindung von Magschaft und Sippschaft beginnt dagegen der Prozeß, in welchem die Vertheilung des Besitzes für jene

·ˑe großen historischen Gestaltungen hinzuweisen, welche die Basis ·r Geschichte bilden.

In der That ist das Rechtssystem, wie es sich aus dem Lebens- ·ɔ jener Geschlechterordnung ergibt, ein eben so großartiges als · Bild eines, noch durch keine Reflexion getrübten Rechtslebens.

Diese ganze Rechtsbildung nämlich beruht darauf, daß der Besitz ·rund und Boden zuerst die Bedingung, und dann das Maß aller ichen Rechte, aber auch aller öffentlichen Leistung ist. Nur der ·dbesitzer ist das, was wir jetzt den Staatsbürger nennen. Mit Besitz wird das Recht auf das volle Staatsbürgerthum erworben, ɔm verloren. Und da nun nach der ursprünglichen Geschlechter- :ung jede Pflicht die gleiche, und demgemäß auch jeder Grundantheil :leiche war, so war die erste Grundlage alles Rechts der Geschlechter- ug die Gleichheit aller, deren Folge das Recht war, niemanden :r Gesammtheit zu gehorchen, an der alle gleichen Theil nahmen. ntstand aus der Gleichheit die Freiheit, beide verkörpert in der ·heit des Antheils an dem gemeinsamen Gute. Das ist das all- ıne Rechtsprincip der ältesten, reinen Geschlechterordnung.

Aus diesem Rechtsprincip wird nun ein Rechtssystem. Und in der ist das Rechtssystem das Wichtige.

Dieses System nämlich bildet sich dadurch, daß jede der drei Kate- :ı der Vertheilung wieder ihr besonderes Rechtsleben ausbilden. ind damit zu den ersten, großen historischen Grundlagen unserer värtigen Rechtsordnung geworden.

Das Recht der ersten Art des Grundbesitzes, des Besitzes der Gott- ist die Unantastbarkeit desselben für menschliche Zwecke, da das :ngut von Anfang an nur für den Gottesdienst bestimmt ist. Darum s allen germanischen Völkern „heilig". Allerdings folgt daraus, ɔenn dasselbe durch seine Verwalter, die Priester, zu etwas anderem ım Dienste der Gottheit verwendet wird, es kein wahres Kirchen- leibt. Und daher zeigt die Geschichte, daß die Kirchengüter stets ın in den Wechsel des Besitzrechtes hineingezogen wurden, wenn die ˑer menschliche Zwecke mit dem göttlichen Besitze zu verfolgen an- ı, bis die evangelische Kirche eine solche Verbindung mit all ihren ·rsprüchen durch die Aufhebung des kirchlichen Grundbesitzes und ·ffentlichen Gehalt dauernd beseitigt. Wenn man sich klar macht, ·as Recht des kirchlichen Besitzes etwas wesentlich anderes bedeutet das Kirchenrecht, so scheint uns über diese Frage genug gesagt ·in.

Das Recht des zweiten Theiles des Grundbesitzes ist zwar, je nach derselbe der „gemeinen Landschaft" oder der einzelnen Gemei



Ordnung das Maßgebende wird. Und damit zeichnen sich am Horizonte der Geschichte die ersten Grundlinien jenes tiefen Gegensatzes ab, der die folgende Entwicklung jeder Geschlechterordnung beherrscht, des Gegensatzes der Sippen und der Magen, die wir nach den Gestaltungen der Folgezeit den Gegensatz der Geschlechter und Nichtgeschlechter nennen und der durch das entstehende Einzeleigenthum allmählig zum Unterschiede der Herren und der Unterthanen wird. Das kurz zu verfolgen ist unsre nächste Aufgabe.

Wohl aber dürfen wir wieder fragen, ob wir nicht auch in dieser Vergangenheit unsrer Ahnen schon die Gewalten empfinden, welche die Gegenwart beherrschen?

Ehe wir aber weiter gehen, müssen wir auf dieser Grundlage des Besitzes die Grundzüge der Rechtsbildung entwerfen, welche jene erzeugt hat.

VII. Die Vertheilung des Grundbesitzes als Grundlage des ältesten Rechtssystems.

Wenn es etwas gibt, das in greifbarster Weise für den Grundbesitzer den Werth von Anschauungen klar macht, welche den Blick desselben über seinen nächsten Beruf erheben und ihn dem allgemeineren staatswissenschaftlichen Verständniß seiner Gegenwart und Zukunft entgegendrängen, so ist es gewiß die Erkenntniß, daß gerade der Grundbesitz und seine Vertheilung die letzte Basis aller Rechtsbildung im Volke gewesen ist und bleiben wird.

Wir wissen alle, in welcher ernsten Lage sich der gesammte Grundbesitz in Europa befindet. Die neueste Zeit hat uns gewöhnt, und wir werden sehen wie und warum, diese Lage der Dinge fast ausschließlich aus dem rein wirthschaftlichen Gesichtspunkte zu betrachten. Allein es gibt noch einen anderen, höheren Standpunkt. Es ist nothwendig, daß wir diesen Standpunkt wieder fest ins Auge fassen, wie es unsere Vorväter gethan. Viele vielleicht aus unmittelbarem Gefühl; viele in unserer Gegenwart aus unmittelbarem Interesse; das Beste in uns allen aber in dem Bewußtsein, daß es schließlich doch mit der reinen Ertragsfrage nicht abgethan ist. So alt die Geschichte ist, so alt ist die große Thatsache, daß jede Frage nach der Ordnung des Grundbesitzes zugleich eine Frage nach der aus ihm hervorgehenden Rechtsordnung ist. Daher ist es nothwendig, das schon für die älteste Zeit zu zeigen. Denn wenn nicht alles trügt, so beginnt jetzt wieder eine Epoche, in welcher der Grundbesitz seinerseits auf das Tiefste in unsere Rechtsbildung einzugreifen bestimmt ist. Und das Bewußtsein davon soll jeder tüchtige Grundbesitzer in sich aufnehmen. Wir aber haben zu versuchen, dafür

auf die großen historischen Gestaltungen hinzuweisen, welche die Basis unserer Geschichte bilden.

In der That ist das Rechtssystem, wie es sich aus dem Lebensprincip jener Geschlechterordnung ergibt, ein eben so großartiges als klares Bild eines, noch durch keine Reflexion getrübten Rechtslebens.

Diese ganze Rechtsbildung nämlich beruht darauf, daß der Besitz an Grund und Boden zuerst die Bedingung, und dann das Maß aller öffentlichen Rechte, aber auch aller öffentlichen Leistung ist. Nur der Grundbesitzer ist das, was wir jetzt den Staatsbürger nennen. Mit dem Besitz wird das Recht auf das volle Staatsbürgerthum erworben, mit ihm verloren. Und da nun nach der ursprünglichen Geschlechterordnung jede Pflicht die gleiche, und demgemäß auch jeder Grundantheil der gleiche war, so war die erste Grundlage alles Rechts der Geschlechterordnung die Gleichheit aller, deren Folge das Recht war, niemanden als der Gesammtheit zu gehorchen, an der alle gleichen Theil nahmen. So entstand aus der Gleichheit die Freiheit, beide verkörpert in der Gleichheit des Antheils an dem gemeinsamen Gute. Das ist das allgemeine Rechtsprincip der ältesten, reinen Geschlechterordnung.

Aus diesem Rechtsprincip wird nun ein Rechtssystem. Und in der That ist das Rechtssystem das Wichtige.

Dieses System nämlich bildet sich dadurch, daß jede der drei Kategorien der Vertheilung wieder ihr besonderes Rechtsleben ausbilden. Sie sind damit zu den ersten, großen historischen Grundlagen unserer gegenwärtigen Rechtsordnung geworden.

Das Recht der ersten Art des Grundbesitzes, des Besitzes der Gottheit, ist die Unantastbarkeit desselben für menschliche Zwecke, da das Kirchengut von Anfang an nur für den Gottesdienst bestimmt ist. Darum war es allen germanischen Völkern „heilig". Allerdings folgt daraus, daß wenn dasselbe durch seine Verwalter, die Priester, zu etwas anderem als zum Dienste der Gottheit verwendet wird, es kein wahres Kirchengut bleibt. Und daher zeigt die Geschichte, daß die Kirchengüter stets alsdann in den Wechsel des Besitzrechtes hineingezogen wurden, wenn die Priester menschliche Zwecke mit dem göttlichen Besitze zu verfolgen anfingen, bis die evangelische Kirche eine solche Verbindung mit all ihren Widersprüchen durch die Aufhebung des kirchlichen Grundbesitzes und den öffentlichen Gehalt dauernd beseitigt. Wenn man sich klar macht, daß das Recht des kirchlichen Besitzes etwas wesentlich anderes bedeutet als das Kirchenrecht, so scheint uns über diese Frage genug gesagt zu sein.

Das Recht des zweiten Theiles des Grundbesitzes ist zwar, je nachdem derselbe der „gemeinen Landschaft" oder der einzelnen Gemeinde

gehörte, ein verschiedenes, aber doch nicht weniger klares. Die gemeine Landschaft wie die Almend, ob nun so oder so getrennt, standen unter dem Beschluß des ganzen Stammes, sei es, daß derselbe nun königlich geordnet, oder ein Freistaat war. Jeder Stamm im Ganzen wie jede Geschlechtergemeinde für sich verfügte daher ganz selbständig über das Gesammtland; daß ein anderer darüber verfügen könne, war eigentlich auch logisch nicht denkbar. In diesem Gesammtbesitze verkörperten sich aber die Gemeinsamkeit der Angelegenheiten aller Sippen und Magen; vermöge des Rechts auf diesen Besitz hatten sie, da sie eben durch denselben auch zur gesammten Hand, wie es später in der Lehenssippe hieß, dem Ganzen gemeinschaftlich für ihre Leistung zu haften, hatten daher auch das ausschließliche Recht, diese gemeinsamen Angelegenheiten selbst zu verwalten; und so ist aus diesem Gesammtbesitz das große Rechtsprincip der freien oder der Volks-Verwaltung entstanden, das dann allen diesen Gemeindekörpern auch nach der Entstehung der selbständigen Staatsgewalt eben so heilig und unantastbar erschien als Besitz und Eigenthum selber. Und da nun das Gemeinland im weiteren Sinne theils ein allgemeines und theils ein besonderes der einzelnen Gemeinden war, so mußte sich naturgemäß auf dieser Grundlage auch eine wesentliche Verschiedenheit in den Organen ergeben, welche jene beiden Arten verwalteten. Dasjenige, welches das Gesammtland verwaltete mit Beschluß und Ausführung, war das höhere; dasjenige, welches bloß über die Almend bestimmte, war das niedere, und das ist die materielle Basis des heutigen Oberaufsichtsrechts des Staats über das Gemeindewesen. Wie das sich verhielt, verstehen wir, da hier wie immer die ersten Anfänge unklar sind, am besten nach den Kategorien, welche sich später mit der Loslösung der selbständigen Staatsgewalt vom Volksthum ergaben.

Das große Gesammtland zunächst bildete das, was die folgenden Jahrhunderte die Domänen genannt haben, und niemals haben die germanischen Völker das Recht der Staatsgewalt begriffen, dieses Land ohne Zustimmung des ganzen Volkes zu verwalten. Und da ferner auch jeder einzelne Grundbesitz ursprünglich dem Ganzen gehörte, so hat auch kein germanisches Volk je der Staatsgewalt das Recht zuzugeben vermocht, daß sie ohne Zustimmung der Vertretungen jemals den Ertrag des Einzelbesitzes mit Lasten belegen könne. Alle diese Völker haben deßhalb daran festgehalten, daß die Verfügungen der Staatsgewalt zuerst über den Ertrag jener Domänen und dann über die Belastung des Einzelbesitzes dem gemeinsamen Willen der Alodbesitzer sich unterordnen müsse; bedürfe sie solcher Beiträge, so habe sie nicht zu befehlen, sondern zu bitten, und dann werden die Besitzer bewilligen was recht ist. In den Dingen aber, welche nicht den Grundbesitz beträfen, dürfe sie

wohl nach eigenem Ermessen handeln. Das hat als allgemeines germanisches Rechtsprincip gegolten bis auf unsere Zeit der neuen Verfassungen, und das ist das ständische Steuerbewilligungsrecht und seine, tief in der Geschichte liegende Beschränkung auf die directe Besteuerung, während die indirecten Steuern das Gebiet der freien Verfügung der Staatsgewalt blieben, bis die Verfassungen consequent mit der Verschmelzung der Begriffe und Rechtsverhältnisse von Grundkapital und Werthkapital auch beide Steuerarten gleichmäßig unter das Princip zusammenfaßten, daß jede Leistung an den Staat nur durch das Gesetz der Staatswirthschaft, das Budget, festgestellt werden solle. Den Gang, den diese Dinge genommen, wissen wir alle. Es ist aber gut, sich zur Anschauung zu bringen, wie auch auf diesem Gebiete das gegenwärtige Recht mit den elementaren Uranfängen unserer Rechtsbildung durch Grund und Boden zusammenhängt. Denn ohne das gibt es keine wahre Geschichte des Grundbesitzes. Hier nicht, und ebensowenig für das Folgende.

Wie nämlich auf diese Weise aus der Gemeinschaft des Besitzes das Steuerbewilligungsrecht des Volkes sich zu seiner gegenwärtigen Gestalt emporarbeitet, so entsteht an dem Kleinen und Oertlichen, der Gemeindealmend, das was wir die Selbstverwaltung nennen. Sie war das Recht auf die Verwaltung der örtlichen Angelegenheiten, deren Substrat der Gemeindebesitz, und deren Inhalt die Gemeinderechte und Gemeindepflichten waren, die wiederum durch das große Princip der Haftung zur gesammten Hand der Gemeindealode zur Pflicht jedes Einzelnen wurden, sich dem Gemeindebeschluß zu unterwerfen und von ihm Recht zu empfangen im einzelnen Falle. Es soll nicht unsere Aufgabe sein, das hier genauer zu verfolgen, aber so gewiß wie es ist, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen erzeugen, so gewiß ist es, daß die Selbstverwaltung zur Zeit des Theseus und des Solon fast absolut dieselbe gewesen ist in Inhalt und Umfang, wie zu der Zeit der ersten Völkerwanderung und im wesentlichen zu der Zeit unserer neuesten Gemeindegesetze. Und es ist und bleibt etwas großes um diese elementare Gleichartigkeit und die, wir möchten sagen siderische Ruhe, mit der die Geschichte der Welt ihre eigenen Gedanken zu Ende denkt.

So gestaltete sich das öffentliche Recht auf der Grundlage des Besitzes. Und wie er, ist auch das Privatrecht jener Epoche nichts als die klare logische Consequenz der Elemente jener Geschlechterordnung.

Da nämlich alle Rechte und Pflichten durch den Besitz gegeben und bedingt waren, so mußte die Aufgabe des Rechts darin bestehen, eben diesen Besitz dem Besitzer zu erhalten, durch den seine Leistung an die Gemeinschaft allein möglich war. Dieser allgemeine Grundsatz nun ent-

wickelt sich gegenüber den Kategorieen, durch welche überhaupt Aenderungen in dem Besitze eintreten konnten, zu einem vollständigen bürgerlichen Verkehrsrechtssystem des Grundbesitzes der Urzeit, von welchem wir sehr viel lernen können, wenn wir wollen.

Zunächst nämlich sehen wir gleich anfangs, wie oben gesagt, zwei Arten der Besitzer, die Sippen und die Magen auftreten. Jene waren doch die ursprünglichen Berechtigten; erst wo sie wegfielen, traten die letzteren ein. Damit empfing das bürgerliche Recht des Grundbesitzes sofort seine doppelte Gestalt. Die eine Aufgabe desselben sollte den Grundbesitz jeder einzelnen Familie in dem Geschlecht erhalten, auch gegenüber den Gesippten auf anderen Alloden. So ward der Besitz der Sippe gesichert. Aus dieser Aufgabe erwuchs der erste Theil des Systems des Besitzesrechts. Der Inhalt desselben war eigentlich einfach, denn es gab nur zwei Fälle, durch welche der Besitz innerhalb der Sippe in Bewegung gezogen werden konnte. Der erste war durch den Wechsel innerhalb der Familie gegeben, und enthielt die örtliche Frage, welches Recht durch die Ehe und Geburt für das Alod entstehe; der zweite Fall trat ein durch den Tod und den letzten Willen des Besitzers. Zweitens aber mußte es sich um die Frage handeln, ob der einzelne Alodbesitzer das Recht habe, das Alod durch freien Vertrag zum Gegenstand des Verkehrs zu machen, gleich viel in welcher Weise. Stellt man diese beiden Fälle mit all ihren Varietäten, welche später der freie Verkehr in das Getriebe hineinbringt, dem ursprünglichen höchsten Rechtsprincip der Geschlechterordnung gegenüber, so war das Ergebniß wohl ein sehr einfaches. Jene Ordnung beruhte in Recht und Pflicht darauf, daß das alte Alod die absolute wirthschaftliche Bedingung der öffentlichen Leistung jedes Einzelnen war. Sollte daher die ursprüngliche Gemeinschaft überhaupt bestehen, so war es geradezu unmöglich, dem Einzelnen als solchen die Fähigkeit zuzuerkennen, die gegebene feste Vertheilung des Grundbesitzes an die Einzelnen einseitig zu ändern. Und zwar erstens nicht durch die Heirath; es war undenkbar, daß der Ehemann durch die Frau ein Recht an fremdem Alod haben könne; wer sollte die Waffe tragen für das durch die Frau erworbene zweite Alod, wenn der Mann selbst für sein Eigen aufgerufen würde? Daher gab es in der ältesten Geschlechterordnung kein Erbrecht einer Frau am Alod, und konnte keins geben; es hieß keineswegs bloß bei den Römern: femina finis familiae. Ebenso wenig war es denkbar, daß der Alodbesitzer durch seinen letzten Willen über sein Alod verfügen könne. Ein Testament ist in dieser Epoche nur denkbar unter Zustimmung nicht bloß der Sippschaft, sondern auch der Magschaft; in Hellas mußte erst Solon die testamenti factio einführen, in Rom galt über den ager privatus

ursprünglich nur das testamentum in procinctu, wenn der Römer gewaffnet zum Heerzuge vor der ganzen vestry, der Curia, sein Testament machte. Erst das Eigenthum hat das Testament über Grund und Boden eingeführt und auch das nur, wenn die nahe Sippe nicht da war. Der Erbe war darum stets der nächstgeborene Sohn; nur wenn er unfähig war, konnte der Vater einen anderen Sohn zum „Herrn" einsetzen — Herum esse ajo, wie es hieß. Das war klar und consequent. Und was man dem Sterbenden vermöge der Sache verweigerte, das konnte man dem Lebendigen noch weniger zugestehen. Das Recht auf den Verkauf des Alod, der alten *ἀρχαία μοῖρα*, war ganz unmöglich; der Besitzer war ja nicht Eigenthümer, und war es denkbar daß er auch nur die Magen der Waffengenossenschaft der Gemeinde zwang, einen vielleicht wenig werthen als Genossen aufzunehmen? Die griechischen Gesetzgeber verboten daher einfach und nachdrücklich diesen Verkauf des Alod, schon als dasselbe dort ins Eigenthum überging. Die germanischen Völker hielten das nicht einmal für nöthig, nur daß bei ihnen dieses Rechtsprinzip sich anders gestaltete. Hier ward dasselbe zur Beschränkung in Erb- und Vertragsrecht gegenüber jedem Dritten formulirt, und dann der Genossenschaft als solcher ein Recht verliehen, das wir, wie wir gleich sehen werden, als ein subsidiäres betrachten müssen. Es muß uns genügen, hier beide Seiten mit wenig Worten zu characterisiren.

Was zuerst das germanische Verkehrs- und Erbrecht des Alod betrifft, so erzeugte das Prinzip der ältesten Grundordnung für den Adelbauern zuerst den Grundsatz der Untheilbarkeit der Hufe gegenüber Testament und Vertragsrecht, dann die Primogenitur im Erbrecht, das Fideicommiß und Majorat im Lehnsrecht und in der Gegenwart. Eine strengere und klarere Consequenz gibt es nicht; aber, und wir fragen unsere Leser allen Ernstes, sind das bloß historische Zeiterscheinungen, oder liegen sie nicht so tief in der Naturgeschichte unseres Volkes daß wir eigentlich uns selber nicht verstehen, wenn wir jenes nicht verstehen? Wenn wir die willkürliche Theilbarkeit der Hufe, den rein vertragsmäßigen Verkehr mit derselben beschränken, wenn wir die homestead-Gesetze Nordamerika's und Indiens wieder in ihre ursprüngliche Heimath zurückführen, werden wir da eigentlich etwas Neues machen, oder werden wir damit nicht einfach unser ursprünglichstes Wesen zum Ausdruck bringen?

Wir fragen allen Ernstes darnach, denn von der Antwort werden viele und große Dinge abhängen. —

Neben diesen leitenden Grundsätzen für die Erhaltung des Alod entstand nun das zweite Gebiet des Alodrechtes, auf mehreren Punkten

beruhend. Alle diese Punkte haben neben ihrer historischen Bedeutung ein hohes actuelles Interesse.

Das Recht jedes Magen und mit ihm jedes Einzelnen auf seinen Besitz, das ursprünglich noch eigenthumlose Besitzrecht selbst, scheint einfach und war es doch nicht. Jeder hatte dies Recht von der Gemeinschaft; das war unbezweifelt. Sie konnte daher auch nehmen was sie gegeben. Der Gemeinschaft gegenüber konnte niemand ein absolutes Recht auf den Grundbesitz in Anspruch nehmen. Dieser Grundsatz scheint zu verschwinden, wie aus dem Besitze Eigenthum wird. Allein er tritt wieder auf, wo jene wie es schien lange vergessene Gemeinschaft zum Staat wird, und nunmehr Bedürfnisse entwickelt, welchen das zum Eigenthum gewordene Besitzrecht als „erworbenes Recht" gegenüber tritt. Hier bricht sich die älteste Anschauung wieder Bahn, und gestaltet sich in unserem Jahrhundert zum systematischen Expropriationsrecht, das wir jetzt im höheren Sinne das Entwährungsrecht nennen. So hängt das jüngste Recht des Grundbesitzes mit dem ältesten zusammen. Unfertiger seiner Natur nach ist der zweite Rechtsbegriff. Es ist der der Gewehre. Die Gewehre ist das Recht auf den Besitz, nicht vermöge des Erwerbes, sondern vermöge der ursprünglichen Alodvertheilung; sie ist daher naturgemäß eben kein Eigenthumsrecht, weil ein solches gar nicht da war; wer daher den Besitz hatte ohne Gewalt, den mußte man als den zum Besitz vermöge jener ältesten Alodvermessung Berechtigten anerkennen, und da er vermöge seines Besitzes seine Leistungen zu erfüllen hatte, so durfte, ja so mußte er diesen Besitz gegen jeden vertheidigen; denn er hatte vermöge jener Gemeindepflicht die „rechte Gewehre." Wie war es doch möglich, diese Gewehre aus römischen Pandektenbegriffen erklären zu wollen? Und als man es in Frankreich versuchte, da schlug die ursprüngliche Natur desselben durch, und noch der Code Napoléon kam zu dem Satze, daß jeder „Besitz als solcher" alle Rechte des Eigenthums gebe, wenn nicht ein nachweisbarer Erwerbsact desselben, ein titre (titulus possessionis sagen ganz richtig die Römer, nicht titulus dominii) vorliege. Das ist der Sinn des bekannten französischen Rechtsgrundsatzes: possession vaut titre. Kennen die Franzosen die eigentliche Bedeutung desselben? Wir haben noch nichts davon vernommen.

Am bedeutsamsten aber ist der dritte Rechtsmoment in dem Besitze gegenüber der Magschaft, dessen Werth und Sinn uns fast verloren gegangen ist. Das ist das „Nachbarrecht." Wir enthalten uns, dasselbe hier zu verfolgen; in der Form in der es uns jetzt noch vorliegt, ist es zu einer unklaren Art des Vorkaufsrechts hinabgesunken und juristisch verschwunden, wo es nicht durch besondere Verträge aufrecht gehalten

wird. Die älteste Zeit dachte anders. In jener Epoche nämlich, als der Besitz zum Eigenthum zu werden begann und daher wirklich das Alod in Verkehr zu treten anfing, erschien es als ein höchst naheliegendes Princip, den Nachbarn (Nahebauer, Nahbour, Nawer plattdeutsch, Nabo dänisch) noch immer als Mage, Waffengenosse, und haftbar anzusehen. War es nun dabei denkbar, daß es jedem verstattet sein sollte, mit willkürlichem Verkaufe jedem einen beliebigen Nachbarn zu geben? Mußte er aber verkaufen, nun gut, so sollte der zu kaufen das Recht haben, der mit dem „Nachbarn" künftig zu leben, im Ding zu sprechen und gegen den Feind zu streiten verpflichtet war. Und hatte das bloß der Nachbar? Hatte das nicht die ganze Magschaft? Und hatte sie es, war es da denkbar, daß sie nicht als Ganzes das Recht auf den Kauf haben sollte, statt des Fremden? Und wie nun, wenn in unserer Zeit durch Handel und Execution der Nichtbauer die Hufe erwirbt? Wird er wirklich je Genosse im alten, wohlbegründeten Sinne der Gemeinde, der Markgenossenschaft werden? Liegt es nicht nahe darüber einmal ernsthaft nachzudenken, ob nicht gerade die völlige Auflösung jenes Genossenschaftswesens in der Gemeinde, die naturgemäße Folge der Identificirung von Grund- und Geldkapital, und damit das völlige Verschwinden des ursprünglichen Nachbarrechts eine jener Gewalten ist, welche dem Grundbesitzer alle diejenigen Existenzbedingungen in Frage stellen, die in der örtlichen Gemeinschaft liegen? Und ob es daher nicht nur ein ursprüngliches Recht herstellen hieße, wenn man der Gemeinde unter allen Umständen jenes alte Vorkaufs- und Nachbarrecht wieder einräumt gegenüber dem Zwangs- wie dem freien Verkaufe? —

Nun sollten wir das zweite große Gebiet aller Güter, den beweglichen Besitz, mit seiner Stellung und seinem Recht eigentlich besonders behandeln, da schon die ältesten Ordnungen sehr wohl zwischen beiden zu scheiden wissen. Die Hellenen nannten κτήματα die unbeweglichen, und χρήματα die beweglichen Güter; die Römer kennen neben dem ager das mancipium, die Germanen wissen von Grundbesitz und Fahrniß; doch es würde dies zu weit führen. Dagegen dürfen wir mit einem Blicke auf das Strafrecht schließen, uns beschränkend auf die Seite desselben, deren Rechtsbildung wieder dem Besitze angehört, und in der der Besitz nicht weniger herrscht, als in der übrigen Rechtsordnung.

Wir werden hier nicht über das Wesen des Unrechts und der Strafe reden. Allein in der obigen Ordnung von Besitz und Geschlecht stand jeder als Person und Besitzer in einem doppelten Verhältniß, und die Unthat des Verbrechers traf den Verletzten damit auch in doppelter Weise. Denn jeder war zuerst ein Glied des Ganzen und damit eine der Bedingungen des ganzen Bestandes der Gemeinschaft; und jede

Verletzung des Einzelnen ward damit zu einer Angelegenheit aller. Das zweite, die Verletzung und nach der Entstehung des Eigenthums der Verlust des Einzelnen war Sache des Einzelnen. Deßhalb sagte der Verbrecher sich durch das erste los von den Göttern, dem Volke, dem Lande; das Volk aber als Gemeinschaft trug einen Theil der Verantwortlichkeit für das Verbrechen des Einzelnen, und wenn es diesen nicht verurtheilte, mußte es selbst die Götter versöhnen mit Opfer und Feier. Darum aber konnte, so lange es seit dem Herakliden Opferplätze gegeben hat, der Verbrecher zu diesen Göttern selbst fliehen; ein heiliges Asylrecht des Altars ist so alt wie die europäische Gesittung. Ward er aber gestraft, so gehörte sein Leben und sein Gut den Göttern; es ist die Sühne für den Bruch der göttlichen und menschlichen Ordnung, die er darbringt, die Buße die er der Kirche thut und zahlt. Das was wir unter der Vergebung verstehen, kennt allerdings erst das Christenthum, das die Kirche vom Staate zu scheiden verstand. — Das zweite Verbrechen in dem Verbrechen, die persönliche Verletzung erschien dagegen als Verletzung des Besitzes, als ein Schaden den der Mensch dem Menschen zufügt. Den muß er ersetzen; das ist das Wehrgeld. Das Wehrgeld ist daher eben so alt als die Sühne; aber nicht das Verbrechen gegen die göttliche und menschliche Ordnung, sondern nur das des Einzelnen gegen den Einzelnen zahlt Wehrgeld. Auf dieses Wehrgeld hat daher der das Recht, der einen Verlust erleidet; daher nur die Verwandten, die Sippe, während die Genossen, die Magen, den Grundbesitz des Verbrechers als Sühne einziehen, um einen andern Mann statt seiner stellen zu können. So war es in Hellas und in der germanischen Welt; wahrscheinlich auch bei den ältesten Römern; doch fehlen uns die Quellen. Die Eideshülfe ist daher von allem Anfang ein Genossenschaftseid; die sieben Männer (die böse Sieben — vielleicht die Zahl aus dem Orient), sind nicht sieben Sippen, sondern in der Epoche des Besitzes und der Magschaft nur sieben Magen als Genossen; auch die griechischen Eideshelfer, die *ἀνέψιοι*, stammen aus der Zeit des Eigenthums und des Eigenthumserbrechts. Die Höhe der Compositio war wahrscheinlich traditionell; erst die Germanen haben, da auf fremdem Boden die alten Magschaften ihre Tradition verloren, die Erinnerung eines Vindogast und Wiedegast schriftlich gesammelt, und sie zu Gesetzen gemacht.

Immer scheint das gewiß, daß bei Verbrechen gegen die Güter sich ein Straffuß heraus gebildet hat, den wir als die poena dupli, tripli, quadrupli theils in Griechenland, theils in Rom wieder finden. Erfunden ist er gewiß nicht erst zu der Zeit, wo er aufgezeichnet ward. —

VIII. Gesammtcharacter dieser ältesten Gauverfassung des Gesammtbesitzes.

Es ist nun wohl selbstverständlich, daß wir in diesen Bemerkungen keine Rechtsgeschichte geben wollten. Nur Eines wünschen wir auch auf diesem Punkte zu hinterlassen, und das ist der Eindruck, daß das Bild des Rechtslebens, das jene Zeit vor uns ausbreitet und in welchem sie sich eigentlich, wir möchten sagen, objectiv vor sich selber hinstellt, ohne das große Princip dieser Epoche niemals und in keinem Theile ganz verstanden werden kann, das Princip vermöge dessen der gemeinsame Besitz an Grund und Boden die Grundlage des gesammten Rechtslebens jener merkwürdigen Zeit gewesen ist.

Fassen wir damit in diesem Sinne die bisher dargestellte Geschlechterordnung mit der aus ihr hervorgegangenen Besitzesordnung als eine große, in sich geschlossene und ruhende Rechtsordnung zusammen, so können wir das Ergebniß in Ein Wort zusammendrängen, das wohl allen bekannt ist. In Hellas, in Rom wie bei den Germanen, ist durch das Recht des Besitzes sowohl in göttlichen, als in menschlichen Dingen aus der ursprünglich rein persönlichen Geschlechterordnung das geworden, was wir die Gauverfassung der drei großen Kulturvölker, den Anfang der Geschichte Europa's, nennen.

Die Gauverfassung bedeutet uns daher die erste Epoche, den ersten großen und zugleich logisch zu Ende gedachten Gedanken der Weltgeschichte.

Und jetzt dürfen wir, bei dem Beginn neuer Erscheinungen, den Blick zurückwerfen.

Wir sahen vor uns vorübergehen eine Welt, bestehend aus den drei materiell und geistig größten Völkern der Geschichte. Sie sind in allem Wesentlichen Eins. Sie treten auf als große Geschlechtereinheiten, ihr Lebensprincip ist die Freiheit des waffenfähigen Mannes, die zur Gleichheit des Besitzes der Einzelnen und zur Gemeinschaft in Besitz und Leistungen aller wird. Sie sind stark und muthig, diese ersten Ahnen der freien Gesittung; sie ehren das Göttliche und verachten das Gemeine; sie bilden Körperschaften die sich selbst verwalten und sich selber Recht sprechen; sie haben gelernt sich zu genügen mit dem, was sie vom Boden durch eigene Arbeit gewinnen, und wissen sich mit all' ihrer ungebändigten Freiheit doch der eigenen Ordnung zu unterwerfen. Aus unbekannten Fernen herangezogen, tragen sie alle in wunderbarer Weise das Gefühl in sich, daß sie bestimmt sind das Geschick der Welt zu beherrschen, und daß ihre Gesittung die aller Zukunft der Erde ist. Und nicht bloß ihre Könige und Priester sagten ihnen das, auf der Akropolis von Athen wie auf dem Kapitolium und in den Siegen der

Germanen über die Römer, sondern jeder von all' den Tausenden, welche Europa erobert, trug dasselbe Bewußtsein in seiner urkräftigen Brust, von dem schon Homer zu singen wußte als er die Hellenen die Herrscher der Barbaren nannte, trotz der Größe des persischen Reiches und der wunderbaren Majestät der Aegyptischen Civilisation. Wir haben wohl Recht, mit stillem Stolz auf diese mächtigen Grundsteine der Geschichte Europa's zurückzuschauen; sind sie es doch, und mit ihnen die Nachkommen jener Völker, welche jetzt Erdtheile beherrschen, von deren Existenz jene Urzeit keine Ahnung hatte. Und doch ist gerade diese Zeit mit ihren tiefsten Anklängen an das Männliche in der menschlichen Geschichte zu Grunde gegangen. Wer und was konnte sie vernichten, indem es sie zwang, eine andere zu werden?

Gewiß, wo wäre die Gewalt auf der Erde gewesen die es vermocht hätte, von außen her diese Gauverfassung in Hellas und Rom in ihrem Glanze zu brechen, oder die der germanischen Völker bis zum Rande des Verderbens zu bringen? Das was jener mächtigen Gestaltung ihr Ende brachte, mußte in ihren eigenen Elementen liegen.

In der That, fassen wir an diesem Punkte die ursprünglichste Gemeinschaft der beiden Grundlagen des Lebens die es schließlich ist welche sich zu einem so großartigen Systeme entfaltet, in Einen Satz zusammen, so bestand sie darin, daß die Freiheit dieser Völker bis dahin zwar in der ungebändigten Kraft der einzelnen Brust ruhte, aber dennoch nur in der Gemeinsamkeit ihres Besitzes verwirklicht ward. Erst die letztere war es, welche jedem Einzelnen die Kraft und das stolze Bewußtsein des Ganzen gab. Das ist das Wesen des Orients, daß er dieses Gefühl nie gehabt hat. Sollte also eine neue Gestaltung der menschlichen Dinge kommen, so mußte sie allerdings darin liegen, daß gerade diese Gemeinsamkeit, die Mutter so großer Dinge, doch dem zweiten Faktor, der Kraft der Individualität nicht genügen konnte.

Im Sinne der praktischen Wirklichkeit gesagt, es mußte sich in dem was wir eben den Besitz und sein Rechtssystem genannt haben, etwas bethätigen, das mit dem Besitze als solchem nicht ausreichte. Und in der That, der freie Mann der ältesten Zeit war als Mann ein Ganzer, und seiner selbst in seiner auf sich bauenden Kraft gewiß. Aber der materielle Körper seines Lebens, den wir nun einmal in dem Gute und seiner Gewalt anerkennen, war eigentlich nie er selber. Die Zeit mußte kommen, wo es ihm unmöglich wurde, die ganze ursprüngliche Kraft seiner Persönlichkeit an etwas hinzugeben, das zuletzt doch nicht sein war. Es mußte ihm, war er anders bestimmt in der Geschichte der Welt neue Bahnen zu brechen, nicht bloß in Waffenthat und Ruhm, sondern auch in seinem nächsten Leben gegeben werden, sich auf sich selber

zu stellen, das ist das was er besaß, zu seinem Eigen zu machen. Ob der Einzelne das selber gewußt und gewollt? Gewiß nicht. Gerade das, daß er that was er nicht lassen konnte, war das Mächtige in ihm. Sein eigenstes Wesen bedurfte jener Reflektionen nicht, um in ihm zur Geltung zu kommen. In der alten Gauverfassung ist der Mann doch zuletzt nur ein Theil seines Besitzes; jetzt beginnt der Proceß in welchem er den Besitz von sich selber abhängig zu machen weiß: und damit wird aus dem Besitze das Eigenthum.

Mit dem Auftreten des Eigenthums fängt eine neue Ordnung der Dinge an. Nicht darum, weil das Eigenthum allerdings eine höhere Stufe des Besitzes ist, sondern darum, weil durch das Eigenthum das zweite Moment vernichtet wird, auf dem die Geschlechterordnung und Gauverfassung neben der Einheit beruhte. Das ist die Gleichheit. Der Besitz kann gleich sein; das Eigenthum muß ungleich werden, und damit Ungleiches erzeugen. Nun ist keine Verfassung ohne Vertheilung des Besitzes denkbar. So wie daher diese Vertheilung als die des Eigenthums zur Ungleichheit des Besitzes führt, muß die Ungleichheit auch in das Recht der Verfassung hineintreten. Ungleichheit des Rechts aber ist Ungleichheit der Freiheit, das ist: Entstehen des Unterschiedes von Freien und Nichtfreien. Und eben dieser Unterschied ist es, der aus der alten Gauverfassung eine neue bildet. Das ist der Inhalt der jetzt kommenden Epoche.

Wir aber werden von ihr nur so viel aufnehmen, als unsere specifischen Fragen es fordern.

B. Die Entwicklung des Einzeleigenthums und seiner Rechtsbildung.

Wenn die Landwirthschaft, und in ihr eigentlich der Grundbesitz überhaupt in ihrem eigenen Bewußtsein und in dem der Welt den Platz wirklich einnehmen will zu dem sie berufen ist, so kann es ihr niemals erlassen werden, sich auf jedem Punkte als Theil eines größeren Ganzen zu erkennen, und auch für sich zu fordern, was sie bei andern voraussetzt, daß der letzte Standpunkt von dem sie sich selber betrachtet, zugleich hoch über ihr selber stehe.

Indem wir jetzt von ihrer ersten Epoche, der ältesten germanischen Gauverfassung, zu der zweiten übergehen welche durch das Wesen des Einzeleigenthums characterisirt ist, stehen wir deßhalb keinen Augenblick an, jenen allgemeinen Standpunkt voraufzusenden.

Vor allem, um zunächst über das Eigenthum einig zu werden. Was das Eigenthum ist, ist eigentlich nie gesagt worden, und weil

man dasselbe entweder bloß aus philosophischer Deduction, oder aus volkswirthschaftlichen Elementen, oder aus seiner Nützlichkeit hat construiren wollen, hat man es eben nicht vermocht es zu construiren. Am wenigsten aus dem Eigenthumsrecht; denn wir sind wohl alle einig, daß das Recht erst durch das Dasein des Eigenthums entstehen kann, und nicht das Eigenthum aus seinem Rechte. Denn ein Recht habe ich auf viele Dinge, die nicht Eigenthum sind; soll es daher ein Recht des Eigenthums geben, so muß es eben ein Eigenthum geben. Nun haben wir gesehen wie es eine Epoche gab, in welcher das was wir Eigenthum nennen, noch gar nicht bestand. Wie denn konnte es entstehen? Das Eigenthum überhaupt, und das des Grundbesitzes im besondern? Das ist die Frage, mit der wir zu beginnen haben.

Offenbar nun war dies nur möglich, weil in der Gauverfassung ein Element da war, das mit dem eigenthumslosen Gesammtbesitz nicht befriedigt werden konnte. Und in Wahrheit, dies Element, welches jenen drei Völkern ihre Stellung und ihre Urgeschichte gegeben hat, treibt sie auch unwiderstehlich über dieselbe hinaus. Es läßt sie nicht bei jener Gauverfassung stehen, so klar und stark sie auch sein mochte. Es erzeugt eine neue Welt. Diese neue Welt ist ihrerseits mit dem Eigenthum nicht erschöpft, aber in ihr ist dieses Eigenthum ein wesentlicher, unentbehrlicher Faktor. In ihr lernen wir an dem was es leistet, das was das Eigenthum ist, und den nicht minder wichtigen Satz, daß dies Eigenthum zu allen Zeiten in seinem Rechte keineswegs stets gleich war, sondern daß es vielmehr immer nur auf dasjenige ein Recht gefordert und empfangen hat, wessen es bedurfte um eben seine große welthistorische Funktion zu erfüllen. Hatte das Eigenthum weniger Recht, so hat es sich das Mangelnde erworben; hatte es mehr, so hat die geschichtliche Entwicklung es ihm genommen. So gestaltet sich im Eigenthum die Entwicklung seines Rechts zur Geschichte seiner Function in der Gesittung der Welt. Für den Grundbesitz so gut als für jeden andern Besitz. Und darum kann es dem Grundbesitzer nicht erlassen werden, das Eigenthum überhaupt und sein eigenes Eigenthum einmal von diesem Standpunkt zu betrachten.

Wir sagen aber schon hier, was sich später im Einzelnen zeigen wird, daß gerade diese Entwicklung des Gesammtbesitzes zum Einzeleigenthum mit all seinen guten und üblen Folgen der eigentliche Character der germanischen Welt ist. Nur sie hat diese Epoche schaffen, und nur sie hat sie überdauern können; freilich hat sie das wieder nur vermocht, indem sie aus sich selbst die thätige Staatsidee erzeugte, ohne welche sie doch zuletzt an der Härte dieses Einzeleigenthums ihre Kraft und Einheit verloren hätte. Wie das geschehen, wird sich später zeigen.

I. Die zwei Arten der Entstehung des Einzeleigenthums; das Eigenthum der Eroberung und das wirthschaftliche Eigenthum.

In allen jenen germanischen Völkern lebt ein wunderbarer Trieb, dessen Wesen es ist, daß ihnen niemals und auf keinem Gebiete ihres Lebens das genügt hat, was sie hatten. Stark wie kein anderes Geschlecht sind sie in der Vertheidigung dessen was sie besitzen; aber rastlos streben sie weiter, Unbekanntem entgegen. So lange sie eine Geschichte haben, ist es als ob die Erde sie nicht ruhen ließe, bis sie sie ganz besitzen und genießen.

Aber sie sind nicht allein in der Welt. Indem sie hinausgedrängt werden durch jene innere Gewalt, begegnen sie andern Völkern. Die greifen zu den Waffen und wehren sich. Die Germanen besiegen alle. Die Hellenen unterwerfen den Orient von Indien bis zur libyschen Wüste; die Römer eroberten dazu Afrika und Europa. Die Germanen gewinnen die ganze Welt. Niemals hat es etwas gegeben, was mit dieser Expansionskraft dieser Völker hat verglichen werden können.

Nun haben auch andere Völker große Weltzüge und Eroberungen aufzuweisen.. Aber jenen germanischen Geschlechtern war eines gemein. Bei ihnen genügte es nicht, daß der ganze Volksstamm ein Land gewann. Sie wollten von dem Gewonnenen für jeden Einzelnen einen festen ihm gehörigen Antheil. Der Einzelne mit seiner Kraft und seinem Besitz war das Ziel des Ganzen. Das hat kein Volk des Ostens je verstanden.

Denken wir uns jedoch zuerst, daß die bisher dargestellte Ordnung der Gauverfassung mit Gesammtbesitz in Bewegung geräth und die Länder erobert, in denen bereits der alte Besitz zum Einzeleigenthum geworden, so wird uns ein wesentlich anderes Bild des Gesammtlebens in Vertheilung und Recht des Grundbesitzes entstehen.

Das erste ist dabei natürlich die einfache Thatsache der Besitzergreifung des gesammten eroberten Landes durch den ganzen Stamm. Allein dieser Stamm hat im Heerzug die alten Verbände der Geschlechter und Magen aufgelöst, weil diesen Einheiten während des Krieges eben die feste Basis, Kirchenbesitz, Almend und Alod fehlte. In diesem Heerzug stand daher jeder für sich da, jeder war auf die eigene individuelle Kraft angewiesen, jeder mußte daher bei der jetzt eintretenden Vertheilung des Eroberten zunächst nur seinen Antheil fordern, jetzt nicht mehr als Glied der Sippe oder Magschaft, sondern eben als Einzelner. Sein Besitz war sein, sein Recht war sein. Und jetzt mußte sich gleichsam die Ordnung umkehren. In der Heimath hatte jeder den Besitz von der Gemeinschaft empfangen; jetzt mußte aus dem Einzelbesitz erst die Gemeinschaft des Einzelnen neugebildet werden. Das war die That-

sache, welche alle diese Eroberungen bei den Griechen, den Römern, und den Germanen begleitet hat. Es war unmöglich daß bei ihr jenes alte Recht auf den Grundbesitz das gleiche bleiben konnte. Aus dem Gesammtrecht war ein Einzelrecht geworden.

Dazu kam nun ein zweites. Jede Eroberung eines bewohnten Landes ist nothwendig zugleich eine Unterwerfung der bisherigen Bewohner. Diese nun kann nicht gedacht werden, ohne daß der alte Inhaber zwar bleibt, aber der Eroberer ein von dem des Unterworfenen verschiedenes, höheres Recht auf diesen Grundbesitz bekomme. Allerdings unterscheiden sich die orientalischen Völker gerade hier wesentlich von den Germanen. Bei den Völkern des Orients war das ganze eroberte Land und Volk dem siegenden Volke als Ganzes unterthan. Bei den Germanen bricht das Princip der starken Individualität durch, und jeder Einzelne der Sieger fordert, daß ihm, dem Einzelnen, der einzelne bestimmte Grund und Boden, die einzelne Person unterthan werde. Daher sehen wir daß die Nichtgermanen die Bezwungenen in die Sklaverei des Volkes gebracht haben; bei den Germanen dagegen wird der Einzelne ein Höriger des Einzelnen. Damit ist eine Grundlage gewonnen, welche die alte Gauverfassung nicht kennt. Es gibt einen Herrn und einen Knecht, und einen freien und einen unfreien Boden in dem eroberten Lande.

Nun verfolgen wir hier zunächst das Schicksal und das Recht dieser unterworfenen Classe nicht; die Folgen der entstandenen Unfreiheit, die ohnehin nicht zweifelhaft sind, werden uns hier nicht beschäftigen. Allein ein anderes mußte sich sofort ergeben. Mit dem Auftreten der eigentlichen Eroberung ist dem alten germanischen Lebensprincip der Freiheit und Gleichheit der Person und des Gesammtbesitzes ein zweites gegenüber getreten; eine unfreie Welt mit unfreiem Besitzesrecht neben der freien. Auf dem eroberten Gebiete war der Germane Herr seines Besitzes und hatte Gehorchende. Der freie Mann dagegen, der zu Hause geblieben, ackerte und erntete nicht auf seinem Grund; er war der eigenen Gemeinde gegenüber nur ein Besitzer, wie der unfreie Mann gegenüber dem Herrn. Was mußte die Folge sein, als nun beide große Grundformen des Grundbesitzes, die erste ursprüngliche des Freien der nur den Besitz seines Alods und noch kein Eigenthum hatte, und die zweite durch die Eroberung entstandene, welche dem Freien zugleich ein Eigen und Hörige gab, sich auf tausend Punkten persönlich und örtlich berührten?

Es ist kein Zweifel — der Begriff der Gleichheit war nicht mehr der ursprüngliche. Nach altem Recht waren alle gleich, und alle gehörten dem Geschlechte theils direct als Sippe, theils indirect als Magen an.

Auf dem eroberten Grund dagegen waren nur die „Herren“ einander gleich, und derjenige, der auf einem Grund saß der ihm nicht als eigen gehörte, war ein Nichtgeschlechter, ein Unfreier. Mußte es sich da nicht in dem Altfreien regen, auch seinerseits Herr zu werden auf eigenem Boden, unabhängig von jedem anderen wie jener, und vielleicht dereinst auch stolz auf Hörige, die ihm dienten?

So begann zunächst in den Gemüthern der Zweifel, ob die alte Ordnung genügen werde, welche es grundsätzlich unmöglich machte, daß jemals der Einzelne auf seinem Grundbesitze selbständig, jemals durch seinen Grundbesitz zur Geltung kommen könne. Der Glanz der entstehenden Herrschaft ließ die Klügeren und Fleißigeren nicht mehr ruhen unter dem Princip der Gleichheit aller, ausgedrückt im eigenthumslosen Grundbesitze. Jener Drang nach der unbestimmten Ferne, den Germanen eigen, erfaßte ihn mitten in seinem Alod. Konnte dies Alod nicht eigen werden?

Und während das wohl viele gedacht haben mögen, begann in der alten Gauverfassung eine andere Kraft ihre stille, aber zuletzt unwiderstehliche Arbeit. Diese Kraft war die wirthschaftliche. Sie lehrte den Alodbesitzer, daß er auf seinem Alod zwar seinem Bedürfniß genügen, aber niemals *reich* werden könne. Sein Recht auf seinen Besitz war *verfassungsmäßig gleichgültig gegen die Arbeit die er auf ihn verwendete*. War es eigentlich möglich, daß das bleiben konnte?

Da in der That dies der Punkt ist, auf welchem das *wirthschaftliche* Eigenthum gegenüber dem eroberten Gewalteigenthum sich entwickelt, so dürfen wir den Proceß der hier vor sich geht, genauer betrachten.

Ich kann es mir recht wohl denken, daß ein Stamm und eine Genossenschaft die Alode der Einzelnen beständig wechselt. Ich kann es mir aber nicht denken, daß die einzelnen Besitze dabei lange Zeit fruchtbar bleiben. Denn die Natur des Bodens fordert in jedem Zeitalter der Geschichte Arbeiten und Herstellungen welche dauernd wirken, und wäre es nichts als der Zaun, der ἕρκος, die Fenz, mit dem ich mein Vieh zusammenhalte. So lange der Stamm im Wandern begriffen ist, beweidet die Kuh das wechselnde Alod; wenn aber das Wandern aufhört, soll sie auf dem eigenen bleiben. Wird dasselbe ausreichen ohne meine Vorsorge? Ich muß die Kuh durchwintern; ich muß die Saat für den nächsten Frühling vorräthig haben. Werde ich Kuh und Saat behalten und bewahren, wenn sie mit dem Alod wechseln? Habe ich sie aber als eigene Fahrniß, wohin mit beiden, wenn der Schnee fällt? Wohin dann mit den Kindern, wohin mit mir selber?

Wenn also die Natur der landwirthschaftlichen Arbeiten und Gegenstände fordert, daß bei ihnen der Innehaber eines Grundstückes auf

Jahre hinaus rechnen muß, so kann ein Zustand in welchem der Grund und Boden selber wechselt, die Bedingungen der eigenen Erzeugung nicht erzeugen. Erzeuge ich sie aber selbst mit eigener Kraft und Mühe, so dürfen sie nicht Gegenstand des Wechsels sein. Und werden dieselben nun so geartet, daß sie wie die Kuh und der Zaun überhaupt nicht mehr mit mir wandern können, so gibt es kein drittes mehr; es muß entweder die Entwicklung der Landwirthschaft selber, oder es muß der Wechsel des Alod aufhören.

Unserer Ansicht nach ist dieser Satz ernst genug. Denn in Wahrheit bedeutet er das, was eigentlich den Besitz unfähig gemacht hat und ewig machen wird, jemals ohne Uebergang zum Einzeleigenthum mehr als das alltäglichste Bedürfniß des Besitzers zu befriedigen. Der bloße Besitz ist die ewige Armuth des gesammten wirthschaftlichen Lebens. Der Reichthum desselben ist nur durch das Einzeleigenthum möglich.

In diesem Sinne nun wird es von hohem Interesse, in dem Leben jenes ursprünglich reinen, noch ganz eigenthumslosen Besitzes den Punkt fest ins Auge zu fassen, der aus dem Besitze schon durch seine eigene Natur das Eigenthum durch sich selber erzeugen mußte.

Denn das Wichtige dabei ist die Consequenz, daß dasselbe Element, welches die ältesten Völker bei dem eigenthumslosen Besitz niemals hat stehen bleiben lassen, auch für alle Zeiten die eigenthumslose Besitzesgemeinschaft unmöglich machen wird.

Zu dem Ende muß man in diesem ursprünglichen Besitz dasjenige suchen, was durch ihn nicht mehr allein gegeben ist, und doch zu ihm gehört. Denn das war es zuletzt was den Alodbesitzer zum Alodherrn machen mußte, selbst ohne seine Vergleichung mit dem Herrn des unfreien Bodens.

Dasjenige nämlich was nie durch den Grund und Boden allein entsteht, sondern erst durch mich und meine Arbeit, und was dennoch die absolute Bedingung für seine Bewirthschaftung und seine Entwicklung ist, ist das Haus. Den Grund und Boden hat der Stamm erobert, und besitzt ihn; aber das Haus habe ich gebaut. Den ersten kann er wieder nehmen; wird er das zweite nehmen wollen, da auf ihm die Existenz seiner Männer beruht? Nimmt er es aber nicht, so hört eben mit diesem Hause auch der Wechsel im Alod auf. Hört aber dieser Wechsel im Alod auf, so entsteht die Verschmelzung des Alods mit jenem Hause, und der Besitz des Grundes wird daher jetzt nicht mehr bloß gegenüber dem dritten als rechte Gewehre, sondern er wird vermöge jener Verschmelzung von Haus und Grund auch für die Gemeinschaft selber unantastbar. Allerdings bleibt der Satz, daß der Grundbesitz ein Theil des Gesammtbesitzes sei, aber der Rechtsinhalt

dieses Gesammtbesitzes hat sich gleichsam in zwei Theile gespalten; die Gemeinschaft hat zwar nach wie vor das Recht auf alle Leistungen, um dessentwillen der Besitz gegeben wird, aber nicht mehr auf diesen Besitz selber. Er gehört zum Hause und damit mir, dem Erbauer. Ich habe zwar nicht meine öffentlichen Verpflichtungen und Leistungen von der Gemeinschaft geschieden; die bleiben wie sie waren; aber der Besitz, durch den ich sie leiste, der alte Antheil, das Alod, der *κλῆρος*, ist jetzt mit mir verschmolzen indem sie mit meinem Hause sachlich und in der That auch wirthschaftlich so innig verbunden sind, daß ich beide nicht mehr trennen kann. Auf diese Weise sind sie jetzt mehr als Besitz, sie sind mein eigen.

Das ist der Proceß, durch den aus dem Gesammtbesitz das Eigen entsteht. Es beginnt wirthschaftlich bei dem Bau des Hauses, rechtlich bei dem gebauten Haus. Den entstehenden Unterschied drückt das öffentliche Bewußtsein aus, indem das alte Alod auch seinen Namen zu wechseln beginnt, weil es selbst ein anderes Wesen empfangen hat. Es heißt jetzt nicht mehr ein Los, ein *κλῆρος*, ein ager, sondern der Grieche nennt es jetzt eine *κτῆσις*, der Römer sagt, es sei aus dem ager durch den domus ein dominium geworden, der Germane nennt den Mann mit eigenem Hause, dem mansus, dem Bo, einen Boer, Bauer, und das Ganze einen Hof, eine huba. Das ist nun sein „eigen."

Auf diese Weise vollzieht sich dasselbe jetzt innerhalb der alten, eigenthumslosen Gauverfassung, was außerhalb derselben durch die Eroberung fast von selbst entstand. Die letztere hatte nie die alte eigenthumslose Besitzordnung gehabt, die erstere vermochte nicht sie aufrecht zu halten. Bei beiden wird aus dem Besitze das Eigen, nur daß dies entstehende Eigenthum bei den ersteren durch die Arbeit erzeugt wird, deren erste selbständige Erscheinung das Haus ist; und wenn wir daher sagen, daß das Eigenthum der Eroberung ein thatsächliches gewesen, so werden wir das der alten Alodbesitzer ein wirthschaftliches nennen.

Allerdings nun ist dieser Proceß langsam, nicht ruckweise, nicht in besonderen Gesetzen formulirt, sondern durch die Natur der Sache entstanden. Er selber ist bei den verschiedenen Völkern verschieden, sein Ergebniß dasselbe, obwohl sich in dieser Epoche der Entstehung des Eigenthums niemand klare Rechenschaft davon ablegt, so wenig daß die Griechen, wie schon gesagt, überhaupt kein Wort für Eigenthum finden, die Römer zwei Ausdrücke dafür besitzen, ohne selbst zu wissen, daß ihr dominium nur das Eigenthum an unbeweglichen, die proprietas das Eigenthum an beweglichen Sachen bedeutet, während die Deutschen erst durch das römische Recht zum Eigenthumsbegriff gelangen. Und im Grunde war das sehr natürlich.

Denn man muß sich jenen Zustand keineswegs als gleichartig mit unserem heutigen Eigenthumsbegriffe denken. In der That bedeutete jenes „eigen sein" noch durchaus nicht die volle rechtliche Verfügungsgewalt über das Gut, die wir jetzt anerkennen. Das eigen sein heißt gewiß Jahrhunderte hindurch nichts, als daß das alte Recht der Geschlechtergemeinde, den Grundbesitz neu zu vertheilen, als ein aufgehobenes angesehen wurde. Der Bauer saß auf seinem „Eigen", von welchem ihn jetzt niemand mehr vertreiben konnte; auch die eigene Gemeinde nicht. Das hieß für ihn, daß er jetzt „Herr" sei „im eigenen Hause"; er konnte „seinen" Acker bewirthschaften wie er wollte; er war im selbständigen und unantastbaren Besitz dessen was er hatte und that. Und damit begann nun auch die Vorstellung von der „Freiheit" allmählig, und gerade bei den germanischen Völkern einen neuen Inhalt zu bekommen. War für ihn erst die Freiheit nur in der Theilnahme an Gemeinde und Gau in Beschluß und Gericht da gewesen, so ward jetzt der Maßstab seiner Freiheit die Unbeschränktheit seiner Herrschaft in eigenem Haus und Hof; die Theilnahme an öffentlichen Dingen begann gerade für den Bauern in den Hintergrund zu treten; und da jene Theilnahme denn doch wesentlich nur auf Leistungen an die Gemeinschaft hinauslief, so wird dem Bauern auf der eigenen Hufe allmählig weniger lieb, was ihn langsam aber dafür immer mehr belastete. Das ist der letzte Grund einer Erscheinung die wir alle kennen. Noch jetzt hält der Bauer an der Vorstellung fest, daß die wahre Freiheit in der möglichst geringen Leistung für die Gesammtheit liege, für die er einst stets bereit war, sein Gut und sein Blut herzugeben. Es mag wohl ein paar hundert Jahre gedauert haben, bis sich das ganz erfüllte; aber schon arbeitet die gesittete Welt seit fast hundert Jahren daran, dem Bauern wiederzugeben in öffentlichen Dingen was ihm gebührt, ohne daß er selber sich Mühe darum gäbe oder den für ihn arbeitenden nur dankte, geschweige sie verstände! Das war eine der üblen Seiten jenes Entwicklungsprocesses. Aber sie hatte zugleich eine gute, welche zuletzt alle anderen aufgewogen hat und noch heute mit ihrer Bedeutung besteht.

II. Character und ethische Function des entstehenden Einzeleigenthums.

So wie nämlich der Bauer sein eigner Herr in Haus und Hof wurde, begann er alsbald, seine ganze Kraft, ja sein ganzes Leben in diesem Kreise seines eigenen Besitzes mit aller Energie zu konzentriren. Jetzt erst konnte er anfangen seine Arbeit zu lieben, weil sie für ihn geschah; jetzt genoß er das Seine doppelt, weil er es sich selber verdankte; jetzt durfte er stolz sein auf das was er hatte, denn er hatte es

sich jetzt selbst erarbeitet. Daher beginnt jetzt erst aus dem stets nothwendigen Landbau auch die erste Landwirthschaft zu entstehen; der Gedanke der diese Wirthschaft ordnet, muß jetzt nicht mehr ein Jahr, sondern Jahre umfassen, und er muß lernen das Unglück des einen Jahres mit dem Glück des anderen zu bekämpfen. Er darf jetzt darnach streben reich zu werden, denn das Gewonnene ist sein, er darf es zeigen, denn jetzt ist auch das Besitzen eine Ehre, weil es nicht ohne Kampf mit andern Gewalten erworben wird. Vor Allem aber erzeugt das Eigene die Ehre der Arbeit, welche der eigenthumslose Besitz nicht kennt; dasselbe Eigen zwingt ihn wieder, sich auf sich selbst zu verlassen, und darum ist ein voller Mann nicht mehr bloß der starke Degen und Schwertmage, sondern der, der etwas hat. Das Eigen selbst wird dadurch der Maßstab der gesellschaftlichen Achtung; der Bauer weiß es zu schützen, weil er weiß, daß er mit ihm nicht bloß sein Gut, sondern auch sein Ansehen vertheidigt. Und diesen Kampf um den verdienten Wohlstand führt er durch nicht bloß in seiner Arbeit, sondern auch in Bedürfniß und Genuß. Er weiß, daß die Grundlage seines Wohlstandes das Maßhalten ist; auf dem baut er seine Sitte auf mit strenger Ordnung bei Tisch und Bett, zu Hause und bei dem Feste; er ist der Mann der Mäßigung in allem, auch in dem was die Täglichkeit betrifft, und immer fester wird ihm die überlieferte Sitte, nicht weil sie schöner und besser ist als eine andere, sondern weil sie die bekannte Grenze zieht für das, was er von dem Ertrage von Haus und Hof verbrauchen darf. Und in Haus und Hof selbst gewinnt jetzt auch die Frau eine neue Stellung, denn beide können auch ihr jetzt eigen werden. Sie ist es jetzt welche es unternimmt, die Theilung der landwirthschaftlichen Arbeit vom Acker in das Haus selber zu übertragen, und Viehstall, Küche, Keller, Wäsche, Geschirr werden ihr Arbeitsgebiet und ihr Stolz. Mit ihnen füllt sie die Stunden aus die sie einst nutzlos verlor, so lange sie in der Wanderhütte der Gemeinschaft nicht wußte wozu sie eigentlich da sei, und wenn selbst der Mann den Wohlstand des Ganzen schafft, so ist sie es, die ihm den Reiz des Schönen und die Weihe der täglichen Behaglichkeit gibt. Wahrlich, wie ganz anders sah es aus nach der festen Ordnung des Einzelguts in Haus und Hof, als damals, wo der Besitz, von Hand zu Hand wandernd, so arm war und blieb an wohlthuendem Genuß, daß der Besitzer nur an den Feldzug dachte, der seinem beschränkten Leben selbst um den Preis von Tod und Wunden endlich einmal neue Anregungen und Hoffnungen brachte! Und während so aus dem starken Manne die starke Hufe ward, hatte zuletzt eben die Gesammtheit am meisten dabei gewonnen. Denn in diesem Herrn des Besitzes hatte sie beständig einen Mann, der mit seinem ganzen Gute für

sie eintrat, und der da wo es noch Gesammtangelegenheiten gab, das Maß und die Ordnung auch gegen den lautesten Störenfried zu vertreten wußte, welcher neuer Dinge begierig — **novarum rerum cupidus**, wie die Römer sagten — sich wenig kümmerte was ihre Folgen sein würden; denn was hatte er zu verlieren, wenn etwas für die Gesammtheit verloren wurde? Dem gegenüber und allen, die besitzlos oder thatenlustig ihm anhingen, gab es in Volk und Gemeinde jetzt mit dem Eigen an Haus und Hof ein mächtiges Gegengewicht; das war der maßhaltende Bauer auf seinem Grunde, der an dem Sicheren was er selber zu verlieren hatte, das Ende von dem bedenken lernte was man unternahm um des unsicheren Erfolges willen. Und nicht etwa bloß in den äußeren Angelegenheiten der Gesammtheit. Jene dauernde Verbindung des Besitzes mit seinem Eigen, jene Erfüllung des tüchtigen Mannes mit den ersten Aufgaben seiner stets neu wiederkehrenden alten Arbeit, jenes Genügen für das was er fordern konnte, mit dem was durch seinen Besitz ihm dauernd gesichert ward, wenn er verstand Maß zu halten, ergänzte innerhalb der Gemeinschaft das, was als das höchste aber schwer erreichbare Ziel aller öffentlichen Zustände von jeher von jedem Staatsmanne ersehnt ward, ein fester und leistungsfähiger Stamm im Volke, der mit seiner Stellung zufrieden war. In dieser Zeit war es darum, in welcher mit dem entstandenen Eigenthum am Grundbesitz sich das erhaltende Prinzip in der Gemeinschaft von dem beweglichen schied; und weil das nicht auf der wechselnden Persönlichkeit, sondern auf der dauernden organischen Gewalt des Eigenthums beruht, ward dem Gesammtleben Europas erst mit jenem Eigen dieser organische Faktor gewonnen, und wird so lange bleiben, als das Eigen bleibt. Darum aber ist die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes eine Sache, die hoch über bloß nationalökonomischen Forderungen steht; was jenen gefährdet, gefährdet auch jetzt noch ein unschätzbares Gut in unserer Gesittung! Denn in diesem Kerne des Volkes war das Feste gefunden, das allein fähig war, das Neue nicht um des Neuen, das schöne Wort nicht um des Wortes willen anzunehmen, und das nicht zur Gewalt gegen die bestehende Ordnung griff, ehe der Widerspruch in derselben zu groß ward, um auch von dem Maßhaltenden ertragen zu werden. Das war die Macht, aber das war auch die organische Funktion des zum Eigenthum sich erhebenden Besitzes, und daß darum auf ihm die Gewähr der Ordnung und die Ruhe der öffentlichen Dinge gebaut werden müsse, das wußte schon Aristoteles den Griechen zu sagen, die es eigentlich nirgends zum rechten Bauernstande gebracht hatten, und bei denen daher die blutigen Umwälzungen an der Tagesordnung waren. „*Μέση Κτῆσις ἡ βελτίστη*“, der mittlere Grundbesitz, die freie

Hufe, ist der beste, denn nur der Bauer ist „ἀστασιάστος“ ein Ruhe-liebender. Und so war es vor Jahrtausenden, und so wird es auch wohl bleiben.

In diesem Sinne nun sagen wir, daß die langsame Entwicklung des Eigenthums aus dem Besitz ein großer, nicht bloß wirthschaftlicher, ja geradezu nothwendiger Fortschritt gewesen. Und in demselben Sinne fügen wir hinzu, daß es eine öffentliche Gefahr für alle ist, wenn dieses feste in sich ruhende Eigenthum für den Eigenthümer gefährdet wird.

Daß und wie nun das in unseren Tagen der Fall ist, glauben wir unten nachweisen zu können. Aber in allen menschlichen Dingen war alles Gute von jeher zugleich ein Gefährdetes. Und so trug auch jene Entwicklung des Besitzes zum Eigenthum ihre Gefahr in sich, und es ist eine Geschichte voll von Kämpfen und schweren Schicksalen, wie dieselbe durch die in ihr selbst liegenden Momente an den Rand des Verderbens gebracht, erst durch eine lange gewaltige Arbeit der Gemeinschaft sich wieder zur vollen Geltung erhob, freilich um in eine zweite, wesentlich anders geartete Gefahr zu gerathen, in deren Mitte wir jetzt stehen, und die nicht geringer ist wie die, die sie hier überwunden hat.

Wir aber sind der Meinung, daß es zur höheren Bildung des wahren Landwirthes gehöre, diesen historischen Proceß wenigstens in seinen wirkenden Faktoren vor Augen zu haben. —

III. Die Entstehung der Ungleichheit des Besitzes und des Rechtssystems der Ungleichen.

So wie nämlich jener Uebergang vom Besitze zum Eigenthum sich vollzieht, beginnt mit und in demselben eine zweite Bewegung.

Es ist die Bedeutung aller wirklich wahren Begriffe, daß sie mit der ihnen inwohnenden Kraft nicht etwa darauf warten, bis die Wissenschaft sie genauer erkannt und definirt hat. Sind sie einmal im Leben der Thatsachen da, so beginnen sie durch sich selber ihre Arbeit.

Nun haben wir schon gesagt, daß der Begriff des Eigenthums als solcher keineswegs schon vorhanden war, als das Eigenthum selbst entstand. Allein es ist gegenüber dem bloßen Besitz das dauernde Wesen des Eigenthums, daß es mit der in ihm liegenden Selbständigkeit erstens die im Eigenthum liegenden Güter der freien Verfügung des Herrn übergibt, und zweitens, daß es dabei doch empfindet und weiß, daß es auch in seiner Selbständigkeit Theil eines größeren Ganzen ist. Formuliren wir diese beiden Sätze zu ihrer practischen Geltung, so wird uns der erste bedeuten, daß die Summe der im Eigenthum liegenden Güter als dem Arbeitserfolge einerseits und dem freien Willen

ihres Herrn andrerseits unterworfen, eine wechselnde sein wird; aus dem zweiten wird folgen, daß die in diesem Wechsel liegende Bewegung doch durch die beständig sich erhaltende Verbindung mit dem Ganzen eine begränzte bleiben muß. Oder, kürzer gesagt, daß mit dem entstehenden Eigenthum die Möglichkeit einer neuen Vertheilung des Grundbesitzes mit allem was sich daraus ergibt, folgen wird, daß aber diese Vertheilung ihre Gränze dann wiederum an dem Willen und Recht der Gemeinschaft findet, welcher das neue Eigenthum angehört.

Jene neue Vertheilung aber bezeichnen wir mit volkswirthschaftlichen Ausdrücken als Erwerb und Verlust der Güter. Die Volkswirthschaftslehre ihrerseits zeigt nun, daß die Güterbewegung in Erwerb und Verlust der Güter sich nicht etwa zufällig und willkürlich vollzieht, sondern ganz bestimmten Gesetzen folgt. Nach diesen Gesetzen kann daher ein Gut, das anfangs allen anderen gleich war, größer oder auch kleiner werden. Durch sie entsteht daher nicht bloß eine abstracte Bewegung der Güter, sondern es entsteht vielmehr unabweisbar das, was wir die Verschiedenheit in der Vertheilung der Güter nennen.

Nun aber zeigt die Gesellschaftslehre theoretisch was das wirkliche Leben täglich bethätigt, daß das Maß des Güterbesitzes zum Maß der gesellschaftlichen Güter gegenüber den Einzelnen zur Ehre, und zur Macht gegenüber der Gemeinschaft werden muß. So wie daher durch das Eigenthum die wirthschaftliche Natur des Gutes in dem bisherigen Gemeinbesitze entfesselt wird, beginnt die Verschiedenheit der Güter zu demjenigen zu werden, was wir das Entstehen der gesellschaftlichen Ungleichheit unter dem bisher Gleichen nennen.

Eine solche gesellschaftliche Ungleichheit ist nun allerdings im Anfange stets nur eine Thatsache. Allein wir haben schon früher eingesehen, daß jede wirthschaftliche Thatsache zum Rechte wird. Es ist daher nach den Gesetzen welche das menschliche Leben beherrschen unabweisbar, daß mit dem Eintreten jener Ungleichheit auch ein Proceß eintreten muß, welcher diese Ungleichheit in das Rechtsleben aufnimmt, und den Inhalt derselben zum geltenden Rechte macht.

Nun geschieht auch dies so wenig zufällig und willkürlich, als alles andere. Wir wissen, daß das geltende Recht durch den Willen der Gemeinschaft entsteht. Dieser Wille der Gemeinschaft wird geleitet durch die Gesammtheit der ursprünglich gleichen Glieder der Gemeinde. Der Inhalt des Rechts bestand deßhalb aus Bestimmungen, deren Inhalt es war, jene Gleichheit zu erhalten. Diese nun aber beginnt durch den Uebergang des Besitzes zum Eigenthum zu verschwinden, und es ist kein Zweifel, daß die nun entstehende Vertheilung des Grundbesitzes ein neues Rechtssystem fordern muß. Dieses neue Rechtssystem für

die gesellschaftlich und wirthschaftlich Ungleichen aber kann der alte rechtbildende Körper, die alte Gemeinde der Gleichen, nicht aus sich heraus erzeugen; vielmehr müssen, wie einst die Gleichen, so jetzt die Ungleichen sich selber ihr Recht setzen, das heißt, sie müssen die öffentliche Gewalt für sich erwerben, und in der Gemeinde zu herrschen anfangen. So beginnt in der alten Geschlechterordnung das Gesetz seine Wirkung, daß, sowie die Verschiedenheit im Besitze eintritt, das Maß des Antheils an der rechtbildenden öffentlichen Gewalt durch das Maß des Grundbesitzes jedes Einzelnen bedingt wird. Damit beginnt eine neue Ordnung der Dinge.

Wollen wir nun unsererseits das Maß innehalten, das wir uns für unsere Aufgabe gesetzt haben, so dürfen wir den Leser bitten, auch hier statt einzelner Thatsachen sich die Grundlagen eines großen, ganz Europa umfassenden Entwicklungsprocesses zur Anschauung zu bringen.

Wir glauben nun daß es ganz verständlich ist, wenn wir sagen, daß vermöge des obigen Gesetzes die alte reine Geschlechterordnung mit ihrer ganzen Gauverfassung sich allmählig auflöst, und die neue Gestalt derselben beginnt. Jene nun nannten wir die freie, insofern an der Rechtsbildung in derselben jeder Einzelne gleichen Antheil hatte; unfrei dagegen war sie insofern, als dem einzelnen freien Manne die Verfügung über seinen Besitz absolut entzogen war. So wie nun aus dem Besitze das Eigenthum wird, kehrt sich das große Princip der alten Geschlechterordnung geradezu um, und die neue Ordnung der Dinge baut sich auf dem Grundsatz auf, daß jene Freiheit des öffentlichen Rechts dem Nichtbesitzer mit dem Mangel des Eigenthums verloren geht, während die Freiheit der Verfügung über den früher gebundenen Besitz jedem Besitzenden dafür gewonnen wird.

Es ist wohl einleuchtend, daß mit diesem Satze die Grundlage einer ganz neuen Gestaltung in Recht und Gesellschaft gegeben ist.

Für unsern Zweck nehmen wir jedoch nur den einen Punkt heraus, der wesentlich durch die wirthschaftlichen Elemente bedingt erscheint. Jener Gewinn der Eigenthumsfreiheit ist eigentlich ein leeres Wort für denjenigen, welcher vermöge jener freien Bewegung der Güter selbst kein oder nur ein geringes Eigenthum besitzt. Im Gegentheil bleibt, da durch den Grundsatz der Verkehrsfreiheit jetzt ein Theil der alten Geschlechter ganz sein Eigen verliert, sei es durch Erbrecht, sei es durch Verkehr, sei es durch Unglück, demselben jetzt nichts anderes übrig um die Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erzielen, als das Princip der freien Verfügung über das Eigenthum jetzt auf das Letzte anzuwenden, das ihm geblieben ist. Das aber ist nur noch die eigene Person und ihre Arbeitskraft. In der reinen Geschlechterordnung hatte jede einzelne

Arbeitskraft in dem Alod das Substrat für ihre wirthschaftliche Existenz; seitdem das Alod Eigenthum geworden, kann sie es verlieren und verliert es; damit wird aus dem wirthschaftlichen Mangel die wirthschaftliche Noth, und diese Noth zwingt ihn, jetzt die objectlose Arbeitskraft für den persönlichen Unterhalt an diejenigen hinzugeben, welche das größere Eigenthum eben erworben haben. Das Verhältniß, welches daraus entsteht, nennen wir den Dienst. So ist das Dienstverhältniß auch für die ursprünglich Freien in die Welt gekommen, und mit ihm innerhalb der alten Geschlechterordnung die große Scheidung der beiden Elemente begründet, deren Gegensatz von da an die Welt bewegt, die Scheidung von Eigenthum und Arbeit. Und nicht lange dauert es, bis sich aus diesem Gegensatze der Kampf entwickelt, den wir in unserer Zeit den Kampf der eigenthumslosen Arbeit mit dem arbeitslosen Eigenthum nennen. Dem werden wir später begegnen.

Da nun aber nach wie vor erst der Alodbesitz die Theilnahme am Gemeinwillen bedingte, der Dienstmann aber kein Alod hat, so verlor er mit diesem Dienst auch seine ursprüngliches öffentliches Recht in der Gemeinde. Wirthschaftlich unfrei, ward er jetzt auch rechtlich unfrei. Und das nun ist der Punkt, auf welchem sich in der alten Geschlechterordnung dasjenige entwickelt, das den eigentlichen Character der neuen Ordnung ausmacht. Wir sagen am kürzesten, daß auf diese Weise mit der Entstehung des Einzeleigenthums durch die wirthschaftliche Kraft des letzteren der Proceß der Classenbildung beginnt, den die älteste Verfassung nicht kennt, der aber von da mit allen seinen guten und üblen Folgen das Leben der europäischen Gesellschaft nicht mehr verlassen hat.

Eben deßhalb darf es hier verstattet sein, diese Classenbildung näher zu betrachten. Denn jede höhere Bildung kennt das Wort und empfindet die Schwere seiner Bedeutung. Darum scheint es wohl von großem Werthe, die letztere auf ihren eigentlichen Inhalt zurückzuführen, damit wir alle bei dem Namen der Classe nicht bloß etwas zu fühlen, sondern auch etwas zu denken wissen.

IV. Die Classenbildung und ihr Entstehen im Grundbesitz.

Wenn organische Kräfte des menschlichen Lebens, wie hier die des Eigenthums, zu wirken beginnen, so begnügen sie sich nicht vereinzelte Erscheinungen hervorzurufen, sondern sie erzeugen wenn auch oft langsam und im Anfange unbestimmte, aber doch zuletzt scharf und fest ausgebildete Zustände der ganzen Gemeinschaft. Solche Zustände sind dann sowohl allgemein als dauernder Natur. Das aber was wir das wissenschaftliche Verständniß der Geschichte nennen, ist schließlich immer die Erkenntniß der

Ursachen, welche solche Zustände hervorgerufen haben; denn die Kräfte, welche dieselben einmal erzeugten, pflegen stets auf Jahrhunderte nachzuwirken.

Wir nehmen nun an, daß es an diesem Orte überflüssig sein wird, erst die einzelnen Ursachen oder die einzelnen Formen zu untersuchen, in denen das einmal entstandene Eigenthum vermöge seiner Beweglichkeit in jedem beliebigen Maßstabe für die Einzelnen theils ganz, theils zum größten Theil verloren, und dadurch für jeden ein der Sache nach gleiches, wenn auch der Form nach oft sehr verschiedenes Dienstverhältniß — Arbeit des Besitzlosen für den Erwerb des Besitzenden — hervorgerufen werden kann. Allein, und das ist es worauf es für unseren Zweck ankommen muß, die Folgen dieses allgemein menschlichen Processes sind in hohem Grade verschieden, je nachdem es sich um den Grundbesitz, von dem wir reden, oder um den gewerblichen Besitz handelt.

Indem wir von dieser Thatsache sprechen, müssen wir die Aufmerksamkeit unserer Leser mit allem Nachdrucke auf diesen Punkt lenken. Denn das, was sich bei jenem Uebergange aus der ältesten freien Gauverfassung in ihre zweite unfreie Gestaltung ausgebildet hat, hat nicht bloß die innere Entwicklung aller germanischen Völker Jahrhunderte lang bestimmt, sondern es gilt bis auf den heutigen Tag, und wir sagen keineswegs zu viel, wenn wir mit vollem Ernste darauf hinweisen, daß gerade in diesem Moment der Ernst der Lage für den europäischen Grundbesitz culminirt. Wir werden seiner Zeit darauf zurückkommen.

Es ist die Natur des gewerblichen Besitzes, daß derjenige der ihn einmal verliert, fast immer fähig bleibt, ihn durch tapfere Arbeit und systematische Sparsamkeit wieder zu gewinnen. Das nun läßt sich wissenschaftlich nur verstehen, wenn man sagt, daß der gewerbliche Besitz stets vorwiegend ein Werthkapital ist; Werthe aber kann ich durch Arbeit und Intelligenz immer in der Weise neu schaffen, daß wo ich dies thue, ein anderer das Vermögen nicht zu verlieren braucht, was ich gewinne. Daraus folgt, daß auch niemand ein Interesse hat, mich an dem neuen Erwerb eines solchen Vermögens zu hindern; im Gegentheil werde ich dabei aus naheliegenden Gründen stets vielfach Hülfe und Unterstützung finden. Die Möglichkeit eines solchen Verlustes und der wirkliche Verlust haben daher der Regel nach nur die höhere Anspannung der physischen und geistigen Arbeitskraft zur Folge, und dauern aus demselben Grunde nur ausnahmsweise in der zweiten oder gar in der dritten Generation fort. Die einfache Beobachtung des täglichen Lebens wird jedem das bestätigen.

Allein ganz anders ist das, wo es sich um den Grundbesitz handelt. Habe ich einmal einen solchen Grundbesitz wirklich verloren und bin ich

in Folge dessen einmal wirklich in ein Dienstverhältniß getreten, so werde ich nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen mir jemals wieder einen solchen Besitz erwerben können. Und wenn ich darnach strebe, werde ich stets, indem ich ihn erwerbe, denselben einem anderen nehmen müssen. Daher werden alle Besitzenden mir bei dem Wiederaufbau eines solchen Vermögens an Grundbesitz nicht nur nicht helfen, sondern sie werden mir meistens geradezu alle möglichen Schwierigkeiten machen. Und was für mich gilt, das gilt auch für die Meinigen. Ich werde daher sagen müssen, daß vermöge der Natur des landwirthschaftlichen Besitzes sowohl als für die der landwirthschaftlichen Arbeit jeder Wechsel im Besitze von Grund und Boden zwar stets langsam vor sich geht, aber daß er in seinen Folgen auch dafür lange dauert, und daß ein eingetretener Verlust fast niemals, auch durch ganze Generationen hindurch, wieder ersetzt werden kann. Bei dem Grundbesitz ist ein einmal eingetretenes Dienstverhältniß stets als ein für das ganze Geschlecht dauerndes anzusehen.

Nun sagen wir, daß aus der gleichartigen Stellung eines bestimmten Theiles der Bevölkerung sich allmählig unter denen, welche derselben angehören, ein gemeinsames Bewußtsein ihrer Lage, der Ursachen welche dieselbe hervorgerufen, und der Möglichkeit sie zu ändern und zu bessern, erzeugen wird. So wie ein solches Gesammtbewußtsein sich bildet, sagen wir, daß aus den Gleichgestellten vermöge desselben eine Classe geworden ist. Und so weit wir nun dabei nur noch an die einfache Vertheilung der Güter denken, nennen wir solche Classen noch die wirthschaftlichen Classen.

Da nun aber nach dem früher schon aufgestellten Gesetze der Unterschied in dem Besitze stets naturgemäß zu einem Unterschied in der Rechtsbildung wird, so bleibt jene Classenbildung niemals bei den wirthschaftlichen Classen stehen. Es ist unvermeidlich, daß aus dem wirthschaftlichen Unterschiede ein rechtlicher werde. Welcher Art der letztere sei, wird dann von der Natur der Güter abhängen, die den Inhalt des Unterschiedes ausmachen. Und in diesem Sinne gilt wohl der allgemeine Satz, daß jene wirthschaftlichen Classen, einmal vorhanden, zu Rechtsclassen werden.

Es ist daher ein principielles Gesetz aller gesellschaftlichen Entwicklung aller Zeiten, daß die ursprünglich nur wirthschaftlichen Classen zu Rechtsclassen in der Gesellschaft werden. Da nun aber vermöge der bezeichneten Natur der gewerbliche Besitz sich wesentlich von dem Grundbesitz unterscheidet, so folgt, daß auch die Natur dieser gesellschaftlichen Rechtsclassen eine wesentlich verschiedene bei dem gewerblichen und dem Grundbesitz ist. Und dieser Unterschied wird darin bestehen, daß zwar

die Verschiedenheit der Classen an sich immer dieselbe ist, daß aber vermöge der leichten Möglichkeit einen gewerblichen Besitz zu erwerben, in dem Unterschiede zwischen den Classen der gewerblichen Gesellschaft für das einzelne Mitglied derselben beständig die Möglichkeit besteht, aus der niederen wirthschaftlichen und damit Rechtsclasse in die höhere emporzusteigen, indem es ein Vermögen erwirbt, während dies innerhalb des Grundbesitzes gar nicht oder nur sehr schwer der Fall ist. Da wir nun diejenige Bewegung, welche den Einzelnen vermöge seines Vermögenserwerbes oder Verlustes aus der einen wirthschaftlichen und damit Rechtsclasse in die andere bringt, als die aufsteigende oder absteigende Classenbewegung bezeichnen, so werden wir nach der Natur der zwei Arten des Besitzes sagen, daß diese Classenbewegung in dem Grade leichter und allgemeiner ist, in welchem das Vermögen mehr als ein gewerbliches — sagen wir gleich städtisches — auftritt, wogegen dieselbe um so langsamer und schwieriger vor sich geht, je mehr die Grundform des Besitzes der Grundbesitz ist. Oder: alle Classenbildung und alle Classenbewegung werden auf dem Lande, das heißt innerhalb des Grundbesitzes stets viel langsamer vor sich gehen, aber einmal vollbracht, auch viel länger dauern und sich viel langsamer ändern, als in der Stadt. Und in der That ist es eigentlich das, was wir den gesellschaftlichen Character des Unterschiedes zwischen Land und Stadt nennen müssen.

Und jetzt wenden wir uns unserem bestimmten Gebiete, dem Grundbesitz, seiner Vertheilung und seiner Classenbildung wieder zu. Es ist das der Umgestaltung der ursprünglichen Gesellschaftsordnung durch die Entstehung der Verschiedenheit des Besitzes, welche durch das Entstehen des Eigenthums erzeugt ward.

Wir sahen, wie die großen Einheiten in jener ältesten Ordnung doch zuletzt auf dem Geschlechterverbande beruhten, welchen Verband wir im allgemeinen als den der Sippschaft bezeichneten. Neben den Gesippten standen, ursprünglich mit gleichem Recht, die Magen als Angehörige der Genossenschaft, der Gemeinde. Die Gleichheit der Sippen und Magen hatte dabei die Voraussetzung, daß der Grundbesitz ursprünglich der Gesammtheit gehörte. Jetzt ward er aber Einzeleigenthum. Mit dem Eigenthum erhebt sich das Recht desselben über die alte Idee des Gesammtbesitzes, getragen von den großen theils wirthschaftlichen, theils ethischen Elementen, welche das Einzeleigenthum erfüllen. Ist dasselbe aber einmal vorhanden, so schließt es sich naturgemäß an die ursprüngliche Idee des Geschlechtes, und die Vertheilung des Eigenthums wird, da sie vermöge des Grundbesitzes selbst beständig eine dauernde zu werden strebt, eine dauernde Vertheilung eben an die Geschlechter. Die

Form, in der dieser Proceß zum Recht wird, nennen wir das Erbrecht. Die große Thatsache, die sich daraus ergibt, und die jene ganze Epoche in allen germanischen Völkern beherrscht, ist daher die, daß mit dem Entstehen des Einzeleigenthums die bei weitem wichtigste Art der Vertheilung des Eigenthums diejenige ist, welche durch das Erbrecht der Geschlechter bestimmt wird. Mit der Idee des Erbrechts der Geschlechter tritt daher die große Frage auf, wie weit dies Erbrecht des Geschlechts die freie Verfügung des Eigenthümers über sein Eigenthum an Grundbesitz beschränkt, eine Frage, welche wir an diesem Orte nicht verfolgen dürfen, obwohl in ihr zuletzt der Grundsatz zwischen der freien Individualität des Einzelnen und der Macht der in dem Geschlechte gegegebenen Gemeinschaft culminirt. Nur das sei hier erwähnt, daß der tiefe Unterschied zwischen dem städtischen und dem ländlichen Erbrecht, den erst das neunzehnte Jahrhundert aufgehoben, dem obigen gemäß nicht auf dem Wesen des Erbrechts, sondern einzig und allein auf der Natur des Grundbesitzes beruht, und erst aufgehoben werden konnte, als der Grundbesitz selbst seine Natur verlor und zum reinen Kapitalbesitze herabsank, wie wir es später zeigen werden. In jener Zeit aber, die aus der alten Geschlechterordnung hervorging, fiel es Niemanden ein, beide gleichzustellen. Die Folge war, daß das Geschlecht erbte. Mit dem Erbrechte des Geschlechts aber ward der Grundbesitz desselben selbst ein dauernder; mit ihm die gesellschaftliche Stellung, mit ihr das öffentliche Recht, das er gab; und so ward naturgemäß das an sich rein individuelle Verhältniß des Besitzenden und des Dienenden zu einander zu einem dauernden, durch das Geschlechter-Erbrecht gesicherten Verhältniß des Geschlechts; es wird naturgemäß, daß nun das Princip der alten Magschaft verschwindet und die Sippschaft in allen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen an ihre Stelle tritt, und daß die durch die Verschiedenheit des Besitzes an sich gegebene Classenbildung in Gut und Recht zu jener wirthschaftlichen und rechtlichen Unterscheidung wurde, welche wir als die der Geschlechter und Nichtgeschlechter zu bezeichnen wissen. Das war die Grundlage der neuen, durch das Einzeleigenthum erzeugten Gesellschaftsordnung des Grundbesitzes, innerhalb des alten Gaues und seiner Gemeinde.

Und jetzt tritt der zweite Moment hinzu, und vollendet was hier begonnen ward.

V. Das Mittelalter und der souveräne Grundbesitz.

Es gibt keine Zeit in der Geschichte, die zugleich so dankbar und so undankbar für den Geschichtschreiber wäre, als das Mittelalter. Dank-

bar, weil es in jedem Lande einen Reichthum an Bildern und Charakteren enthält, mit der keine andere sich vergleichen läßt; undankbar, weil das Große und Ganze sich in lauter Einzelerscheinungen auflöst, die ergebnißlos vorübergehen, und fast immer nur den Gedanken zurücklassen, daß es anders und besser werden müsse, wenn überhaupt noch ein Fortschritt möglich bleiben solle. Das erste läßt uns gerne weilen bei den einzelnen Bildern, wie sie uns zum Beispiel die Meisterhand Walter Scotts und Freytag's hinzeichnen; das zweite drängt uns, den Staub von den Füßen zu schütteln und mitten unter der edlen Tapferkeit und Treue der Einen und der Rohheit und Gewaltthätigkeit der Anderen den Blick in die Zukunft zu richten, die zuletzt ja auch für uns gilt. So hat das Mittelalter von jeher mit seiner doppelten Natur eine doppelte Gewalt über Menschen, Recht, Kunst und Poesie ausgeübt, und wenigstens einmal in seinem Leben hat jeder Denkende beides in sich selber durchempfunden, wenn er dies Gebiet entweder an der Hand der Geschichte oder der künstlerischen Gestaltung derselben betrat.

Unsere Aufgabe ist wiederum zugleich eine schwere und eine leichte. Wir müssen das Mittelalter, den wilden Traum in der Geschichte der germanischen Völker, als einen Uebergang betrachten, und wenige wird es geben, die das nicht thun. Aber wir müssen es nicht als eine Reihe von Thatsachen, sondern als eine klare und feste Consequenz der Faktoren anschauen lernen, welche die Entwicklung der zweiten Epoche des Grundbesitzes beherrschen. Dann erst wird uns recht klar werden, auf welchem Standpunkt unsre heutige Zeit mit ihren schwerwiegenden Fragen steht.

Blicken wir nun zurück auf das, was wir bisher dargestellt, so sehen wir neben einander zwei Gestaltungen sich entwickeln. Wir fassen sie kurz zusammen. Die erste ist die, welche durch die Eroberung entsteht, den Grundbesitz durch Verleihungen der Heerführer vertheilt, und damit dem siegenden Germanen nicht ein Alod nach dem alten Rechte der Väter, sondern eine Herrschaft mit Hörigen und unfreiem Grundbesitz verleiht, auf welchem die Herren arbeitslos von den Erträgnissen der Dienstpflichtigen leben, der Arbeit unkundig werden, die Gewalt vor dem Rechte achtend, und der Jagd und der Waffen froh den Bauernstand nicht achten. Die zweite ist die urgermanische Geschlechtergemeinde, in welcher das Eigenthum den alten Besitz unterwirft, wesentlich durch das Erbrecht verschiedenes Maß empfängt, und dadurch innerhalb der Gemeinde und der Gauverfassung den Unterschied der Geschlechter und Nichtgeschlechter auf dem Grundbesitz bildet, die dann auf die Städte übertragen den Unterschied der Patrizier und Bürger erzeugt hat. Beide Bewegungen laufen eine Zeitlang parallel neben einander, aber von An-

fang an sind sie innig verwandt, und reichen sich gleichsam die Hände. Es ließ sich vorher sagen, daß die Zeit kommen müsse, wo sie zu Eins verschmelzen. Daher war die große Frage der Geschichte eigentlich die, was geschehen werde, wenn sie zusammen die Ordnung der neuen Gesellschaft bilden würden.

Es ist natürlich ganz unthunlich, an diesem Orte jenen Proceß zu verfolgen, der dies Uebergehen beider Bewegungen in den neuen großen Gesammtzustand enthält, den wir für ganz Europa mit dem Namen des Mittelalters bezeichnen, von dem aber endlich einmal unsere Geschichtsschreiber erkennen sollten, daß er eben so gut wie die ursprüngliche Gauverfassung in Hellas und in Rom als in der germanischen Welt dagewesen ist. Wir müssen uns begnügen, seine Folgen in der kürzesten Form zusammen zu fassen, und ihn wo möglich, damit auch die Rechtslehre ihn verstehe, auch in seine juristische Formel zu bringen.

Als sich nämlich in der ganzen germanischen Welt die Herren und die Geschlechter berührten und in harten Gegensatz zu einander traten, zeigte sich das, was die Folge der Geschlechterbildung im Grundbesitze der alten Gemeinde gewesen war, und was die letztere wohl selber nicht recht empfunden hatte. Es gab eigentlich auf dem Lande überhaupt keine rechte Gemeinde mehr. Die Herren auf dem verliehenen Königsbesitz, dem dominium Regis, hatten nie eine Gemeinde gehabt; sie saßen in ihren Thürmen und Burgen da als Herren über Hörige. Die Bauerngeschlechter dagegen vermochten es nicht, die Nichtgeschlechter, den dienenden Landarbeiter, selbst dann als gleichberechtigt anzuerkennen, wenn er noch ein kleines Eigen als Viertelhufner oder Kottsasse sich erhalten hatte, viel weniger wenn der ursprünglich Altfreie bei ihnen zu Dienst ging gegen Kost, Kleidung und spärlichen Lohn. Wenn sie jetzt zum Dinge kamen, gab es daher kein allgemeines Stimmrecht mehr; jeder stand dem andern gegenüber, die Dienstleute und Hintersassen hinter dem Großbauern, der Knecht hinter dem Herrn seiner Hufe. War da noch ein gemeinsamer Beschluß, eine kräftige Wehr und That der Gemeinde möglich? Und wenn sich so schon die Gemeinde in den beschränkten Kampf der einzelnen Bauern auflöste, wo sollte da aus den aufgelösten Bauernschaften das alte Thing der Gausassen herkommen? Rings umher, eingeschoben zwischen den Gemeinden, lagen die Herrschaften, die keiner der Bauerngemeinde angehören wollten; zwischen der letzteren und dem Herrn auf der Burg war auch für die Almend keine Gränze zu bestimmen; die Hundertschaften, die Geschlechter als Waffengenossenschaften waren durchbrochen und zersplittert; wie nun wenn das Landesaufgebot kam, wer sollte berufen und befehlen? Und kam es auch nicht und der Herr

fiel im Streit über die einzelnen Bauernhufe her, wer sollte den Bauern schützen, mochte er so mannhaft sich wehren wie er wollte?

Es war klar daß in diesem Zustande sich etwas vollzog, was wir die Auflösung der Gemeinschaft in das individuelle Interesse nennen. Denn nicht bloß an die Stelle des Besitzes, sondern auch an die der Gemeinde war jenes Einzeleigenthum der Bauernhufe getreten, und jetzt mußte nicht bloß der einzelne Bauer, sondern auch die Gemeinde selbst sich dem Herrn unterwerfen. Unterwerfen aber hieß anerkennen, daß der Grundbesitz nicht von der alten Gemeinschaft herstamme, sondern dem Herrn zu irgend einem Dienst verpflichtet sei, mit ihm die ganze Gemeinde. Damit aber löst sich nun auch das Band auf, das in der alten Geschlechterordnung die einzelnen Gemeinden zusammenhält; denn jede Gemeinde verhielt sich jetzt zum Lande und seiner Landschaft, wie der Bauer zur Gemeinde. Wenn die Gemeinden nicht frei, wie konnten sie auf dem Landtage erscheinen? Statt ihrer kommen jetzt die Herren zusammen, und die Könige sahen das gern, weil darin eine Anerkennung des Lehensprincips lag von dem wir gleich reden werden. Das war der Anfang dessen, was wir ständische Ordnung gegenüber der alten Geschlechterordnung nennen: die Folge davon aber war eine ernste. Denn bestand jetzt die Landschaft aus lauter Herren, wer sollte unter diesen Herren Ordnung und Recht halten? Jeder von ihnen war ja seine eigene Gemeinde, damit seine eigene Rechtsquelle und sein eigenes Gericht; es gibt für ihn keinen Gesammtwillen mehr, sondern nur die eigene Willkühr. Damit stellt sich jeder einzelne Herr jetzt auf sich selber; seine Burg schützt ihn und beherrscht seine Hörigen; die müssen für ihn arbeiten, erst vertragsmäßig, dann nach seinem Belieben; denn wer soll Richter sein zwischen ihm und dem jetzt abhängigen Bauern? Da aber, wo die Gränze seines Besitzes ist, da ist auch die Gränze seines Rechts; selbständig und Eigenherr ist sein Nachbar wie er selber: und damit ist der Friede jeder der „grundherrlichen" Gemeinden nach außen in die Hand des guten oder bösen Nachbarn gegeben. Da nun entsteht unter den Herren das Faustrecht als die Selbsthülfe, die Fehde als der Austrag des Streites. Und jetzt scheiden sich die Gemeinden unter einander wie ihre Herren; jede Vorstellung der alten Gemeinschaft ist verschwunden; für das Personenrecht wie für das des einzelnen Besitzes existirt jetzt nur noch die einzelne, eigene Gemeinde; schon die nächste Gemeinde wird zur „fremden"; Kampf und Gewalt herrschen überall; jeder ist friedlos außerhalb der eigenen Heimath; wer keinen Heimathsherrn nachweist, steht außerhalb aller öffentlichen Ordnung, die Vagabunden, die gens sans aveu sind friedlos und rechtlos und jetzt wird es zum Vortheil, ja zur Nothwendigkeit, wenn man nicht

selbst ein Herr ist, einen Herrn zu haben und sich den „Mann“ desselben nennen zu können. Die Herren aber wissen das zu nützen, und zum Preis für den Schutz den sie geben, die Abhängigkeit des Besitzes und die der Person des mittleren Besitzes auch da zu fordern, wo sie bisher nicht bestand, oder wo sie noch nicht zum persönlichen Eigenthum entwickelt war. Allerdings ertragen die Bauern, denen die alte Tradition noch lebendig bleibt, eine solche Vergewaltigung schwer; sie erkennen, daß sie gerade durch das Eigenthum, durch das sie frei geworden, dem neuen Herrn gegenüber wieder unfrei, eine eigene Classe zwischen den Herren und den Hörigen geworden sind, und oft genug löst sich dann wieder aus dieser entstehenden Vermischung der Mittelclasse mit den alten Unfreien, der Knechtschaft, das starke Bewußtsein der Einzelnen los, zerbricht alle Bande einer Ordnung, deren Gewalt ihm Gut und Recht nimmt, und das Räuberwesen entsteht zu Lande wie zur See; Gottes Freund und aller Welt Feind. Erst als Räuber fühlen sie sich wieder in der alten Freiheit, denn erst als solche sind sie wieder gleich, und theilen als Likendeeler nach gleichmäßigem Recht was sie durch unrechtmäßige Gewalt gewonnen. Dadurch beginnt sich nun auch das alte Strafrecht zu ändern. Gegen solche Räuber kann auch nicht mehr das alte Gaurecht mit Sühne und Wehrgeld gelten; sie sind rechtlos geworden, und jetzt entsteht die Leibes- und Todesstrafe, denn der Räuber ist nicht bloß ein Verbrecher, sondern er ist ein Feind. Darum ist das die Zeit, wo Beil, Galgen und Rad ihre furchtbare Arbeit beginnen, und wo sich daher die hohe Gerichtsbarkeit, der Blutbann, zum Ausdruck der Herrschaft macht; die Gerichtsbarkeit, stets an den Grundbesitz gebunden und das Recht der Besitzer in der Gemeinde, geht mit der werdenden Unfreiheit des Bauern auf den Herrn über, und es vollzieht sich, was, ein scheinbar logischer Widerspruch, dennoch historisch vollkommen consequent war. Das gesammte öffentliche Recht der Geschlechtergemeinde empfängt den Character und das Recht des Privateigenthums, ist ein inwohnender Theil des grundherrlichen Besitzes geworden, und damit selbst als Privateigenthum jeder höheren Gewalt entzogen. Der Grundbesitzer besitzt im Gericht, das mit seinem Besitz jetzt verbunden ist, die elementare staatliche Gewalt, und damit ist der Grundbegriff für die Epoche gegeben, welche wir das Mittelalter bei allen drei Völkern nennen. Das ist die Grundherrschaft, welche jetzt den Staat in so viele souveraine, durch das Princip des Eigenthums geschützte Grundherren auflöst, als es selbständige Glieder der Landschaft gibt; andererseits ist es der, auf allen Punkten abhängig gewordene, der unfreie Bauernstand, der dem Grundherrn gegenüber rechtlos ist, weil er machtlos geworden.

Alle germanischen Völker haben diese Zeit des Mittelalters durchgemacht, denn sie ist nicht durch Willkühr, Zufall oder bloße Gewalt entstanden, sondern die strenge Consequenz des Zusammenwirkens der beiden Grundformen alles Grundbesitzes, der vom Staate in irgend einer Form verliehenen großen Herrschaft und des die alte Gemeinde auflösenden Einzeleigenthums. Nur ist die Art und Weise, wie jedes dieser drei Völker aus je ihrem Mittelalter herausgetreten und zur Freiheit und staatlichem Leben gelangt sind, eine wesentlich verschiedene, und jede genauere Betrachtung der europäischen Geschichte lehrt uns mit jedem Tage mehr, daß der eigentliche Character in der Verschiedenheit ihrer Entwicklung gerade in demjenigen Moment lag, durch welches jedes dieser Völker sein Mittelalter überwältigt und zur staatlichen Ordnung sich emporgearbeitet hat. Bei den Hellenen war es die Entwicklung der Städte, die mit ihrer Kraft die Grundherren bändigten und sie unterwarfen, und Theseus, der zuerst aus den zwölf grundherrlichen Gemeinden Attikas Athen geschaffen haben soll, ist doch zuletzt nichts als der Träger der speziell attischen Staatsidee, wie der deutsche Kaiser der Träger der deutschen gewesen ist und bleiben wird. Bei den Römern ging die Grundherrlichkeit der Patrizier in der äußeren Eroberung unter, deren mit jedem Geschlecht ins Unmeßbare wachsende Ausdehnung sie zwang, eine centrale, staatliche Gewalt zu setzen und derselben auch den stolzesten Patrizier zu unterwerfen. Bei den Germanen aber, die weder ein übermächtig herrschendes Athen, noch ein beständig nach außen hin sich entwickelndes Rom hatten, mußte der Grundbesitz selber, der die alte Einheit gebrochen hatte, diese Einheit durch sich selbst wieder erzeugen, und die Staatsidee mit dem Grundbesitz verbinden, um aus dem letzteren die erste zu erzeugen. Und der Proceß, durch den dies geschah, und der einzig in der Geschichte dasteht, ist die Herstellung souveräner Grundbesitzungen. Das ist seine wahre Stellung in der Staatenbildung Europas.

Wir aber heben das hier mit allem Nachdrucke hervor. Wir wissen alle, daß der Character der mittelalterlichen Rechtsbildung in der Bildung sehr wesentlich verschiedener Rechtsgruppen bestand. Wir wissen, daß diesen Rechtsgruppen eine Organisation der Gerichte entsprach, bei welcher die Gränze der Competenz sehr strenge innegehalten wurde. Und wir können diese Rechtsgruppen mit ihren Gerichten, wenn wir uns auf keine Einzelheiten einlassen wollen, eigentlich doch nur ganz verstehen, wenn wir sie auf die ursprünglichen Eintheilungen des Gesammtbesitzes zurückführen, die, obwohl sie jetzt allenthalben zu Eigenthum geworden sind, dennoch in ihren Grundzügen fortleben. Die Kirche zuerst hatte ihr eigenthümliches Recht in ihrem Corpus Juris Canonicum, und ihre geistliche

Gerichtsbarkeit. Die Grundherren bildeten sich dagegen allmählig ein Standesgericht, das Gericht der Pairs, das seiner Zeit so gut in Athen als in Rom dagewesen ist, und besaßen ihr eigenes Verfahren in Gottesgericht und Zweikampf. Die Städte hatten ihr eigenes städtisches Recht in Freibriefen und gesammelten Urtheilen ihrer Schöppengerichte; die Bauern endlich im Kampfe mit den Grundherren mußten sich in ganz Europa überhaupt erst ein eigenes neues Recht gegenüber den Herren erzeugen, und wir wissen ziemlich genau wie dies geschah. Jenes Recht bestand in einer Art von Abmachung zwischen dem Grundherrn und dem bäuerlichen Besitzer, welche so genau als möglich die Gränze des Rechts des Grundherrn gegenüber dem Bauerngute, Maß, Art und Ort der Pflichtigkeit und Giebigkeit aufzeichnete, welche das Bauerngut zu leisten hatte. Diese Abmachungen haben unter verschiedenen Namen auf dem ganzen Continent den wesentlich gleichen Inhalt; in Spanien heißen sie Fueros, in Frankreich Coutumes, in England Common Law, in Deutschland Weisthümer, Bauernsprachen, Dorfrecht, Taidinge, anders. Aber immer gehen sie von dem Grundsatz aus, daß der Bauer und die Hufe untrennbar seien. Diese Bauern- und Dorfrechte gelten nun bis ins neunzehnte Jahrhundert. Während in den Städten sich das römische Recht des Eigenthums mit Proceß und Execution, Theilbarkeit des Vermögens und Schuld und Forderung unwiderstehlich Bahn bricht, tritt vom Grundbesitz aus schon während des Mittelalters und später in noch viel bestimmterer Weise der heftigste Widerstand gegen dies römische Recht auf, so daß regelmäßig noch mehr die Competenz dieser römischen Rechtsprincipien als die der Gerichte bestritten wird. Das Land will seine Rechtsordnung mit Landgericht und Bauerngericht gegen die römischen Doctoren schützen, und diese fordern dagegen die Unterwerfung des Landrechts unter ihr „gemeines Recht". Was ist das, was hier eigentlich vor sich geht?

Wie froh würden wir es begrüßt haben, wenn Werke wie die von Stobbe oder Stinzing auf den Kern dieser Erscheinung eingegangen wären! denn hier liegt die wahre Geschichte des germanischen Rechts. Und noch dazu ist sie nach dem obigen im Wesentlichen leicht verständlich.

Denn allerdings hat der Grundherr des Mittelalters nicht blos über die eigenen Hintersassen herrschen wollen, sondern er strebte mit allen möglichen Kräften darnach den bisher auch freien Bauern sich zu unterwerfen. Doch war ihm das im eigenen Lande nicht immer leicht, und theilweise unmöglich ward es ihm da, wo die alte Bauernschaft noch in geschlossenen Genossenschaften auf den freien Hufen saß. Ganze und große Theile Deutschlands, wie Friesland, Dithmarschen, Angelsachsen und Holstein, ein großer Theil von Oldenburg und Hannover,

Westphalen und viele Theile des Thüringerlandes, ein bedeutender Theil der österreichischen Ostmark und fast die halbe Schweiz hatten ihren freien Bauernstand erhalten, in demselben allerdings die, den Edlen nahestehenden freien Bauerngeschlechter mit eigenem Hof und eigenen Wappen gebildet, und die Unabhängigkeit der neuen, aus der Besitzesgemeinde hervorgehenden Bauerngemeinde erhalten. In ihnen war gleichsam eine alte, halbvergangene Zeit als Gegenwart neben die Grundherrlichkeit hingestellt, und bei der tiefen Verschiedenheit des Grundprincips war ein Kampf zwischen Beiden nicht zu vermeiden, der am Fuße der Alpen wie an den Ufern der Nordsee lange und hartnäckig genug geführt war. Aber gerade das war es vielleicht, vielleicht war es auch der wirkliche Mangel an Macht, der die Grundherrn auch da wo sie die Herrschaft überdies gewonnen hatten, noch während des ganzen Mittelalters davon abhielt, jemals den halb oder ganz unfrei gewordenen Mann *von seiner Hufe zu jagen*. Auch in den wildesten Zeiten haben Faust- und Fehderecht, die alles zu vernichten schienen, den Gedanken niemals gehabt, ihre Macht durch die *Trennung des Besitzers von seinem Besitze* zur Geltung zu bringen. Verlor aber dennoch das Gut seinen Eigenthümer, so dachten selbst die ungebändigten Grundherrn des Mittelalters fast nie daran, ein solches Gut einzuziehen, sondern sie „verliehen“ es einem andern, der jetzt die Hufe besaß und jene Giebigkeiten und Pflichtigkeiten wie die früheren leistete. Daher hat auch während dieses Mittelalters und was fast noch bedeutsamer ist selbst nach den Bauernkriegen die Hufe ihre Bauern nicht verloren weil der Herr sie einzog, sondern weil der Bauer erschlagen war oder entfloh. Die untrennbare Verbindung des Gutes mit dem Besitzer, die nur in bestimmten Fällen aufgehoben ward, war die Gestalt in welcher das älteste germanische Leben sich in seiner neuen unfreien Form fortsetzte. Freilich dauerte das allenthalben nur so lange, als das freie Einzelgut noch die Kraft hatte, dem gewappneten Grundherrn zu widerstehn, und den Grundsatz der Romanisten, daß das römische Eigen des Herrn über den Besitz des Bauern die Regel, ein selbständiges Recht des Bauern eine erst zu beweisende Ausnahme sei, zu bekämpfen vermochte. Allmählig aber schwand ihm die Kraft; die Grundherrlichkeit wird die Grundform des Grundbesitzes, das Gericht der Grundherrn selbst gegenüber dem Bauernrechte die Quelle des Rechts, und das Princip wird namentlich nach den Bauernkriegen geltend, daß auch der Bauer ein Eigen des Grundherrn sein kann. Mit diesem Princip ist in der That diese Epoche des Grundbesitzes abgeschlossen; wenn eine neue beginnen soll, muß jetzt allerdings ein neuer Faktor in diese Ordnung hineintreten.

C. Das Auftreten der germanischen Staatsidee. Das Königthum und seine Arbeit für den Grundbesitz bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

I. Character und Entwicklung im Ganzen.

Wenn wir im Folgenden einen Zeitraum von Jahrhunderten, vom Mittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in ein Bild zusammenfassen sollen, so kann dies nur auf einem Wege geschehen.

Wir müssen alle Einzelheiten fallen lassen, selbst wo sie das Geschick ganzer Staaten betreffen, und in ihnen allen nur den Gedanken festhalten, der den Inhalt unsrer Aufgabe bildet.

Das Resultat der letzteren war, daß das Einzeleigenthum, wie es sich aus dem Geschlechterbesitz entwickelt, durch seine Vertheilung und ihre Folgen die Freiheit des landbesitzenden Mittelstandes vernichtet. Die ernste Frage, welche sich die Geschichte Europa's jetzt stellen mußte, war demnach, auf ihren letzten Punkt zusammengedrängt, offenbar die, ob das im absoluten Wesen des Eigenthums als solchem liege? Denn lag es darin, so schien es wohl als könne, wenn überhaupt geholfen werden sollte, nur durch Aufhebung eben dieses Eigenthums und durch Rückkehr zur ältesten Gauverfassung mit ihrem Geschlechterbesitz und dem Rechte des Einzelgebrauches im Alod geholfen werden.

Und nicht unser Gedanke ist das. Als das Mittelalter in seiner härtesten Form auftrat und die letzten Spuren der ursprünglichen Geschlechterordnung und ihres Rechtes in dem Rechte des früheren selbständigen und kräftigen Bauernstandes vernichtete, da sehen wir wie das ganze europäische Leben sich mit dem Zweifel an der Gerechtigkeit eines wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Zustandes erfüllt, der alles zu vernichten drohte worauf ein Volk stolz und wodurch der Einzelne glücklich sein kann. Wohin wir schauen, in England, Frankreich, Deutschland, selbst in Italien und Spanien sehen wir die Mittelklassen der niederen Klasse die Hand reichen, und gegen die Herren zu den Waffen greifen. Wie einst die Messenier gegen die Spartaner, so stehen jetzt im germanischen Europa die Bauern gegen den Grundherrn auf, und Europa erfüllt sich mit seinem ersten Kriege der Klassen untereinander, dem Bauernkrieg, dessen Geschichte in allen Staaten des Continents dieselbe, dessen Ende aber auch in allen Ländern das gleiche war. Wir wiederholen hier nicht, was wir alle wissen. Aber dies Ende faßt sich in die Thatsache des vollen Sieges des Herrn und in dem zum anerkannten Recht gewordenen Satz zusammen, daß der Gedanke an rechtliche Gleichheit und Theilnahme an Gesetzgebung und Verwaltung der

einst freien, jetzt der Grundherrlichkeit scheinbar endgültig unterworfenen Bauern selbst zum Verbrechen ward. Die Zukunft aller dieser Völker schien auf immer gebrochen.

Da geschah das, was die unzerstörbare Lebenskraft dieser Völker zu einem Axiom der Weltgeschichte machte, wenn überhaupt von einem ewig Dauernden im ewigen Wechsel die Rede sein darf.

Eines war im Untergange aller Ordnung und aller Freiheit nicht untergangen. Das war das Bewußtsein der Einheit aller. Wir wollen auf die Entwicklung seines ethischen Inhaltes hier nicht eingehen. Es genügt zu sagen, daß dieses Bewußtsein da, wo es eine persönliche Gestalt empfängt, zum Staate wird. Der Träger dieser persönlichen Einheit hieß und heißt der König. Der Gedanke, daß der König damit der Inhaber aller Rechte, aber zugleich allerdings auch der Aufgaben sei, welche im Wesen einer solchen Einheit liegen, heißt das Königthum. Selbst die volle Herrschaft des Mittelalters vermochte es nicht, jenes ursprüngliche Element in der germanischen Geschichte, das Königthum, zu vernichten. Ohne das Königthum hätten die germanischen Völker die volle Auflösung ihrer Geschlechterordnung und den ewigen Stillstand der Entwicklung erfahren, wie wir sie noch jetzt auf der Balkanhalbinsel und in großen Theilen Asiens finden. Es ist für den Historiker gar kein Zweifel, daß alles was noch die Entwicklung besserer Zustände und den Sieg über das Mittelalter möglich machte, sich nur an das Königthum anschloß, nachdem selbst die Kirche den Gesetzen verfallen war, welche über das Eigenthum und seine Consequenzen in Wirthschaft, Recht und Gesellschaft herrschen. Darüber ist man einig.

Allein dies Königthum hat eine doppelte Function erfüllt, und damit eine doppelte Geschichte. Es ist zuerst die Grundlage dessen, was wir die Staatenbildung und den Staatenbildungsproceß nennen; dann aber ist es der Mittelpunkt des inneren Lebens der Staaten geworden, indem es allein den Kampf mit den Zuständen aufnahm, die wir entwickelt haben.

Nun ist es eine der wunderbarsten Erscheinungen im Leben der Menschheit, daß die großen Faktoren, welche in demselben walten und die Geschichte selbst als einen fast mechanisch geregelten, für alle menschlichen Dinge unabwendbaren Proceß erscheinen lassen, immer erst dann zu ihrem rechten Bewußtsein, zum Willen und zur That werden, wenn sie sich im Bewußtsein, Willen und That eines Einzelnen persönlich zusammenfassen.

Diese Persönlichkeit im Leben des Volkes ist der König. Darum kann das Königthum nicht ohne die großen Gesetze der inneren Völker-

entwicklung, und diese können in ihrer Geltung nicht ohne diese Könige gedacht werden.

Das Wesen des Staats nun ist für sein inneres Leben in dem Gesetze erschöpft, daß das Maß der Entwicklung jedes Einzelnen stets das Maß der Entwicklung des Ganzen ist. Fortschritt und Rückschritt der Einheit sind undenkbar ohne Fortschritt und Rückschritt des Einzelnen.

So wie aus dem Staate das Königthum wird, geschieht das was jetzt das abstracte Gesetz seines Lebens zu einer thätigen Gewalt in der Wirklichkeit macht. In den Königen beginnt der Staat, seine eigene Idee und sein eigenes Lebensgesetz als eine persönliche Aufgabe und damit als ein persönliches Recht zu empfinden und zu wollen. Erst in den Königen fängt das Staatenleben an sich zu sagen, daß der Staat nicht reich sein kann, wenn seine Bürger arm sind, daß er kein Recht für sich haben kann, wenn seine Angehörigen untereinander kein Recht achten, und daß er zuletzt nicht frei sein kann, wenn eine Classe die Freiheit der andern gebrochen hat.

Das Mittelalter aber hatte den größten Theil der Völker arm, rechtlos und unfrei gemacht; nicht weil die Menschen eben schlechter oder besser waren als jetzt, sondern weil die großen wirthschaftlichen und socialen Gesetze ohne das Gegengewicht des persönlichen einheitlichen Wollens und Arbeitens ihre gewaltige Kraft unbegränzt zur Geltung gebracht hatten.

Wie nun das Königthum in dem entstehenden Bewußtsein seiner großen Aufgabe den Kampf mit diesem Mittelalter aufgenommen und zu Ende geführt, das ist es eigentlich, was wir die Geschichte Europa's nennen. Aus dieser Geschichte aber nehmen wir nun den Theil heraus, welcher unserer Frage gehört.

Und hier mag es uns schon gestattet sein, nicht mehr bloß bei den einfachen Kategorien von Staat und Königthum stehen zu bleiben. Durch den Proceß, den wir beschrieben, war die abstracte Idee des Staates zu einer concreten Arbeit geworden. Der arbeitende Staat aber ist die Verwaltung. Und von jetzt an beginnt daher die Verwaltung des Staates ihr schweres Werk. Sie ist von jetzt an die Hälfte des europäischen Lebens.

Wir sagten, der Besitz des Grundes und Bodens sei zum Eigenthum, und dies Eigenthum sei unfrei geworden. Verstehen wir das im Sinne des neunzehnten Jahrhunderts', so heißt es eigentlich etwas anderes. Es heißt, daß der Entwicklungsproceß der das Princip des Einzeleigenthums erzeugt hatte, dieses Eigenthum bei den einen in Dienstpflicht verwandelt, bei den anderen aber aus ihm zugleich ein Eigenthum am öffentlichen Rechte gemacht hatte, so daß das, was wir

unter Eigenthum verstehen, für die ganze niedere Classe verschwunden, und nur den Herren das Eigenthum geblieben war; der Landmann war nur noch Besitzer, und dabei war auch dieser Besitz selber rechtlos. Das war der Quell des Uebels. Durch ihn war die Einheit, mit ihr der König arm und machtlos. Es gehörte wenig dazu, um das zu erkennen; viel um das zu ändern; aber gab es einmal überhaupt ein Königthum, so war es unmöglich, daß dasselbe im Namen der Idee des Staates nicht die gewaltige Aufgabe auch wirklich übernommen hätte, das Mittelalter und sein Recht gerade auf diesem Punkte auf Leben und Tod zu bekämpfen.

Natürlich wird man dabei weder an irgend einen engbegrenzten Zeitraum und eben so wenig an einzelne Könige, einzelne Maßregeln und einzelne Gesetze denken. Es ist eben ein Theil des Gesammtlebens von Europa, um das es sich hier handelt.

Was aber nun in diesem Sinne geschehen mußte und geschehen ist, das läßt sich als der Kern der Arbeit von fünfhundert Jahren doch in Einen Satz zusammenfassen, wenn man die früheren Dinge sich vergegenwärtigt. Der Widerspruch des Mittelalters lag nicht in dem, durch das Wesen aller natürlichen Dinge wie der menschlichen Natur gegebenen Proceß, welcher den Geschlechterbesitz zum Einzeleigenthum gemacht, sondern er lag darin, daß eben dies Eigenthum selbst seine Freiheit, und mit dieser Freiheit auch seine höhere Einheit, die letzte Trägerin alles Großen auf der Erde, verloren hatte. Ein „unfreies Eigenthum" aber ist an und für sich ein absoluter logischer Widerspruch, und darum nur geschichtlich verständlich. Es ist zugleich ein wirthschaftlicher Widerspruch, und seine Verarmung ist damit eine geschichtliche Consequenz. Es ist endlich ein gesellschaftlicher Widerspruch, und sein Unfrieden ist damit eine organische Folgerung. Sehen wir daher von allem Anderen ab, und beschränken wir uns auf das Verhältniß des in seiner Gesetzgebung und Verwaltung thätigen und damit ein neues Recht bildenden Königthums zur Rechts- und Gesellschaftsordnung des Mittelalters, so war seine Aufgabe klar. Das Königthum mußte dem durch den Lebensproceß der Gesellschaft unfrei gewordenen Eigenthum an Grund und Boden seine Freiheit, seine höhere Einheit, und sein Recht zurückgeben.

Das hat es unternommen und das hat es gethan. Die Arbeit, die ihm vorlag, ist erst mit der Mitte unseres Jahrhunderts fertig geworden, und die nicht minder ernste, die nunmehr beginnen muß, soll dann dargelegt werden. Jenes aber bildet mindestens die eine, vielleicht die bedeutendste Hälfte der ganzen neueren Geschichte des Continents.

Nun können wir diese hier nicht schreiben. Das Eingehen auf jene

Function des Königthums würde an dieser Stelle alles Maß überschreiten; um so mehr als gerade hier die Staaten so tief verschieden in Gesetzgebung und Verwaltung sind, daß jeder seine eigene Geschichte fordert. Die Hauptsachen haben wir übrigens an einem andern Orte pragmatisch zusammen gefaßt. [1] Es ist glauben wir, wohl der Mühe werth, gerade in unserer Zeit das zu studiren. Wir jedoch beschränken uns darauf, dasjenige Element hervorzuheben, was wir das europäische nennen müssen. Denn in aller Verschiedenheit haben die germanischen Staaten mit oder ohne ihr Bewußtsein die tiefe unauslöschliche Gleichartigkeit ihres Wesens und Lebens erhalten. Das aber was wir hier geben können, kann und soll nicht mehr sein als der Standpunkt, von welchem aus die Einzelheiten dieses mächtigen historischen Processes der Herstellung des freien Grundeigenthums an der Stelle des unfreien betrachtet werden müssen. Wir glauben, diese Dinge sind so leicht verständlich, daß jeder unsrer Leser sie in seiner nächsten Heimath mit ihren tiefen Spuren wiedererkennen wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen in jenem Proceß drei große Epochen. Die erste ist die des Lehenswesens, welche den ursprünglichen Zusammenhang alles Grundbesitzes als Einheit zum Ausdruck bringt, die zweite die der Landeshoheit, welche den über dem zersplitterten Einzeleigenthum und seinem Eigenthumsbesitz am öffentlichen Recht stehenden einheitlichen Willen zu seinem staatlichen Rechte zurückführt, die dritte die der Grundentlastung, welche das Einzeleigenthum zum freien Privateigenthum macht.

Wir glauben, dieselben mit wenig Worten characterisiren zu dürfen.

II. Erste Epoche. Die Function des Lehenswesens.

Ohne uns hier an eine historische oder juristische Entwicklung jener großen europäischen Thatsache zu halten, möge es uns erlaubt sein, dasselbe vielmehr an die positive Substanz unserer ganzen Aufgabe, den Grundbesitz und seine Gestaltung anzuschließen.

Allerdings hatte das Mittelalter die Einheit des Volkes in lauter selbständige, thatsächlich selbstherrliche Körperschaften aufgelöst. Allein der materielle Körper des Staatslebens, das Land, war geblieben. In dem Lande, seinen Namen, seinen Symbolen, seinen Rechten, lebte die alte

[1] Dr. L. Stein. Die Entwährung, Grundentlastung, Gemeinheitstheilung, Enteignung und Staatsnothrecht in England, Frankreich und Deutschland. (Als siebenter — ganz selbständiger — Theil der „Inneren Verwaltungslehre". Cotta'sche Buchhandl. 1868.)

Erinnerung fort, daß sein Volk ursprünglich doch ein Ganzes gewesen und daß es dies eigentlich noch jetzt sei. Zu dieser Tradition trat beständig die Gemeinsamkeit der Gefahren hinzu, welche die schweren Folgen jener Zerspaltung in dem Grade mehr begreifen lehrten, in welchem diese selbst größer ward. Die Einheit von Sprache, Sitte, Recht und Noth suchte daher mitten in der in Besitz, Eigenthum, Recht und Ordnung herrschenden Zersplitterung nach irgend einem, wenn noch so unfertigen Ausdruck, und nahm denselben mit seinem, obwohl anfangs wenig bestimmten Recht dankbar auf, gleichsam in der stillen Hoffnung, daß sich aus dem Keime desselben ein Besseres durch die sorgende Hand der Zeit entwickeln werde. Es fragte sich nur, wo man diesen Ausdruck finden solle.

Da kam gleichsam die Geschichte der Geschichte zu Hülfe. Wir sahen, wie schon die ersten Könige der germanischen Völkerwanderung aus der Gemeinschaft des erorberten Landes, so weit es nicht von Anfang an in Alode getheilt war, größere und kleinere Grundbesitze an ihre Getreuen verliehen. Ein solcher verliehener Grundbesitz war eine Gnadengabe, ein Beneficium; für das Beneficium gelobte der Beliehene die Treue und Waffenpflicht an den Verleihenden, die Fides; das unter solcher Fides verliehene Beneficium ward dann allmählig erblich, und hieß dann Feudum (Fe-Od im Unterschiede von Alod). Das Feudum war daher etwas ganz anderes als das Alod; sein Rechtsgrund war ja nicht das ursprüngliche Geschlechterrecht, sondern die persönliche Verleihung durch den König: und mit diesem Feudum traten somit in der ganzen germanischen Welt, in Spanien wie in Italien, in England wie in Frankreich und Deutschland und selbst in Skandinavien jene zwei große Systeme des Besitzes einander gegenüber, der ursprüngliche Alodbesitz und der verliehene Feudalbesitz. Mit ihnen dann zwei ganz verschiedene Rechtssysteme, zuerst für das öffentliche Recht in Theilnahme am Staatswillen, in Gericht und Waffenrecht und Pflicht; dann für das Privatrecht in Ehe- Erb- und Verkehrsrecht, die sich zum Theil bis ins neunzehnte Jahrhundert erhalten haben. Wir verfolgen nun diese nicht. So lange nun das große Geschlecht der Karolinger noch herrschte, hielt sich dieser Unterschied klar und fest aufrecht. So wie aber dies Geschlecht ausstarb, und sich die germanische Welt in die europäischen Staaten theilte, war mit dem ursprünglich verleihenden Königthum auch jener Oberherr verschwunden, von dem der Feudalbesitzer sein Feudum empfangen hatte. Es war damals in der europäischen Welt so, als ob jemand tausend Fäden in Einen Knoten zusammengebunden hätte und dieser Knoten selbst sich auflöste. Mit diesem Augenblick ward jeder dieser Fäden selbständig, und ohne Zusammenhang mit

dem andern ward jetzt jeder derselben hierher und daher gezogen, wohin ihn eigene Lust oder fremde Kraft ziehen mochte. Dieser Proceß ist es eigentlich, den wir die Auflösung des Karolingischen Reiches nennen. Der König war todt, aber auch das Königthum. Mit ihm verschwand nun der ursprüngliche Unterschied von Feod und Alod, denn eigentlich war jetzt jeder Besitzer souverän, der Bauer auf seinem freien Hofe so gut als der Herr auf seiner Burg. Nur zwei Dinge blieben, und die nun fangen an zu wirken.

Das erste war die materielle Verschiedenheit der Größe des zum Eigenthum bereits übergehenden Besitzes des Herrn und des Bauern. Wohl ausnahmslos war das Feod das größere und der alte Beneficiarius konnte meist schon zu den Zeiten der Karolinger auf seiner Burg Knechte halten, die ihm in Waffen dienten und bereit sein mußten, Fehde zu führen, aber auch bei Gelegenheit den Bauern auf seinem Hofe zu überfallen und ihm Zwang anzuthun. Damit begann der Proceß, der im Wesen des Besitzunterschiedes liegt. Der Feudalbesitz unterwarf den bäuerlichen. Naturgemäß war es aber, daß er dieselbe Form der Unterwerfung auf den freien Bauern anwandte, unter welcher er selbst gestanden. Er zwang dem Bauern die Erklärung ab, daß er seine Hufe „zu Lehen“ von ihm annehme. So ward das Bauerngut ein Lehngut.

Das zweite aber war das Verhältniß jedes Lehnbesitzers zu der Einheit seines Volkes. Es war nicht minder naturgemäß, daß der erstere die Anerkennung dieser Einheit in dieselbe Form faßte, in der sein Geschlecht von dem alten Könige das Feod empfangen hatte. So ward wieder der neue König zum Lehnsherrn aller alten Grundherrn, ohne daß jedesmal eine spezielle Verleihung nöthig erschien. Und damit bildete sich das, was wir als das Feudalsystem kennen. Sein Inhalt war der Gedanke, daß jeder Besitzer seinen Besitz zu Lehen von irgend einem Lehnsherrn trage, dessen Lehnrecht viele solcher Besitze vereinte. Der König aber war der oberste Lehnsherr, und alle anderen Besitzer waren stufenweise entweder seine unmittelbaren Vasallen, diejenigen, die er durch Uebergabe der Fahne belehnte, die Fahnenlehen, oder seine mittelbaren, diejenigen, die vom Fahnenlehen ihr Gut zu Lehn trugen. Derselbe Gedanke kam zur Geltung bei der Kirche, so weit sie Grundbesitz hatte; die Belehnung mit Ring und Stab war das Analogon der Verleihung des Fahnenlehens. Damit war jeder Besitz ein Lehen, und die dadurch entstehende Ordnung und Unterordnung in öffentlichem und Privatrecht ist eben das Lehnswesen. Von da an bilden die Belehnten die höhere Classe; diejenigen aber, die keine Lehen trugen, waren die niederen.

So streng geordnet nun auch dies Verhältniß war, so blieb doch

Eine große Frage übrig. Was war denn der Inhalt dieses Rechts des Lehnsherrn?

Offenbar, über eines konnte kein Zweifel sein. Der Vasall mußte bei der Belehnung für den Grund und Boden bestimmte Verpflichtungen übernehmen, namentlich die Waffenfolge. Das uralte Princip des germanischen Lebens, das alle persönlichen Verpflichtungen an den Grundbesitz gebunden, war auch jetzt noch keinen Augenblick zweifelhaft. Allein war damit das ganze Recht des Lehnsherrn erschöpft? Es war unmöglich. Denn wenn der Vasall seiner Lehnspflicht untreu ward, so verfiel sein Lehen; starb sein Geschlecht aus, so fiel der Besitz an den Lehnsherrn zurück und bald genug bildete sich auch daher ein eigenes Lehnsrecht mit eigener Lehnsgerichtsbarkeit. Wir kennen die ganze Jurisprudenz jenes Lehnsrechts ziemlich genau, wie sie uns in den Libris Feudorum für Deutschland den Assises de Jerusalem und den Etablissements de St. Louis für Frankreich und in den Rechtsbüchern von Bracton und Fleta für England aufbewahrt sind. War dem aber so, so hatte der Lehnsherr ja doch ein von dem Vasall unabhängiges Recht nicht bloß an den Leistungen der letzteren, sondern auch an dem Grund und Boden selber, den er besaß. Und was war nun der Inhalt dieses Rechts? Was vor allem war der Inhalt dieses Rechts für den obersten Lehnsherrn, den König, unter dem am Ende alle Vasallen direct oder indirect standen?

Es ist wohl leicht verständlich, daß man sich darüber keine rechte Rechenschaft ablegen konnte. So lange noch alles Recht auf den Grund und Boden nur Besitz war, war man kaum im Zweifel; der König war eben der personificirte Stamm und Erbe seines Rechts. Allein nun war aus dem Besitz ein Eigenthum geworden. Das Eigenthum schließt an sich die Berechtigung des andern aus. Hatte nun dennoch der oberste Lehnsherr ein Recht, so mußte dann auch dies Recht gegenüber dem entstehenden Rechte des Eigenthums denselben Character eben dieses Eigenthums an sich tragen — das ist, es mußte als ein Eigenthumsrecht begriffen und benannt werden, ohne es doch zu sein. Es war schwer, vor allem für den römischen Juristen sich das zu denken; und doch mußte er die Kategorien seines Corpus Juris bezwingen, daß sie sich dahinein fügten. So gewann der Begriff des römischen Eigenthums, das Dominium, eine neue Gestalt. Auch das Wort Lehnsherr ließ sich ja nicht anders in Schrift und Wort lateinisch wiedergeben, als mit Dominus. Damit entstand der Ausdruck des Dominium eminens, des Obereigenthums, und dies Eigenthum des Lehnsrechts hieß dann wieder für den Lehnsherrn, der den Grundbesitz verliehen hatte, das directe Eigenthum, das Dominium directum, für den Vasallen

aber, der den Gebrauch des Feod fast in gleicher Weise vom Lehnsherrn empfangen hatte wie der älteste Bauer sein Alod, hieß es das Nutzeigenthum das Dominium utile. Alles das waren Rechtsbegriffe und Namen, welche das eigentliche römische Recht gar nicht kennt, aber die Dinge in der germanischen Welt waren mächtiger als die Juristen. Sie fanden sich hinein in diese Ausdrücke und gebrauchten sie, ohne zu sehen und zu wissen, daß sie von einem für das römische Recht ganz unverständlichen Verhältniß redeten, von dem großen historischen Begriff des Geschlechtereigenthums in seiner feudalen Gestalt gegenüber dem bürgerlichen in seinem privatrechtlichen römischen Sinne. Und keiner von ihnen wußte es sich klar zu sagen, daß jenes Obereigenthum das Dominium directum, nur einen Eigenthumsbegriff für den Grundbesitz und ohne alle Anwendung auf den beweglichen, gewerblichen und Kapitalsbesitz bedeutete. Es genügte jener Zeit, die Sache bezeichnet zu haben. Eine Rechtswissenschaft, die das auf seiner historischen Basis erklärt hätte, gab es eben nicht.

Gibt es sie jetzt? Das heutige römische Recht versteht von allen diesen Dingen nichts und lehrt nichts darüber; das deutsche Privatrecht fürchtet sich, in die römische Welt hineinzugerathen; die Theilung der Arbeit hat die große Einheit des Wissens aufgelöst, und Eine Thatsache ist zu zwei Wissenschaften geworden. Ist das gut in einer Zeit, wo die überwältigende Macht der Dinge auch in diesem Gebiete uns in die ursprünglichsten Fragen und Gewalten für Eigenthum und Rechtsbildung zurückwirft? —

Doch sei dem wie ihm wolle, historisch fest steht, daß durch jenen Begriff der obersten Lehnsherrlichkeit zunächst der älteste historische Gedanke wieder zu seinem Rechte zu gelangen begann, daß auch das Eigenthum, ob nun frei oder unfrei, doch wieder eine große Einheit bilde, als deren letztes Haupt das Königthum als oberster Lehnsherr dastand. Und ebenso deutlich erkennt man in der zweiten Grundgestaltung der feudalen Epoche vom Dominium eminens den juristischen Keim der Rechtsanschauung, daß diesem obersten Lehnsherrn oder als obersten Eigenthümer irgend ein wenn auch noch undefinirtes Recht zustehe, in das ihm untergebene Feudum, das ja doch immer nur ein verliehener Besitz und kein absolutes Eigenthum im römischen Sinn war, mit Wille und That einzugreifen. Das waren die beiden organischen Grundgedanken, welche gerade das Lehnswesen aus der ältesten Zeit der Gauverfassung in die neue Zeit hinübertrug. Sie wurden bald zu schwerwiegenden Faktoren der jetzt kommenden Entwicklung. Denn so zweifelhaft der eigentliche Sinn jenes Obereigenthums jener Zeit sein mochte, welche es durch römische Begriffe zwar zu benennen, aber nicht zu erklären wußte, gewiß blieb das Eine, daß mit ihm irgend eine tiefergehende Verbindung der

principiell absoluten Selbständigkeit des Einzeleigenthums mit dem Leben der Gesammtheit zum Ausdrucke gelangt war, die nun in ihrer Auflösung sich bald mit sehr ernsten Consequenzen erfüllen mußte.

III. Zweite Epoche. Die Landeshoheit.

Wer die Geschichte des Rechts der Zeiten kennt die sich nach dem Lehnswesen entwickeln, der wird wissen wie vielfach man sich Mühe gegeben hat, das eigentliche Wesen dieser Landeshoheit juristisch zu erklären und zu formuliren.

Der Grund, weßhalb das nie recht gelungen ist, besteht wesentlich darin, daß man nicht sah, wie diese Landeshoheit nicht etwa das gesammte Rechtsleben des neu entstehenden Staates umfaßte, sondern nur denjenigen Theil desselben, der sich auf das Lehnswesen, das Recht der Grundherrlichkeit, das ist also auf den Inhalt jenes Obereigenthums an Grund und Boden jedes Besitzers bezog, von dem wir so eben gesprochen.

Wir werden nun unsre Leser mit juristisch-historischen Untersuchungen hier nicht aufhalten. Aber wir glauben, die Darlegung jenes Zusammenhanges wird genügen, auch den Zusammenhang unsrer Gegenwart mit jener Epoche in seiner tieferen Bedeutung klar zu machen.

In jenem Obereigenthum, dessen strenge eigentlich juristische Bedeutung man nicht recht formuliren kann, war nämlich eines klar. Mit der Grundherrlichkeit hatten Vasall und Lehnsherr eben nicht bloß Eigenthum an Grund und Boden, sondern da nach den ursprünglichen Rechtsbegriffen der Germanen mit dem Besitze auch alle öffentlichen Rechte untrennbar verbunden waren, so auch dies öffentliche Recht der alten Geschlechtergemeinde in ihr Eigenthum gewonnen, wie wir gesehen.

War nun der oberste Lehnsherr, der König, Obereigenthümer des Besitzes, so war er in der That auch Kraft dieses obersten Grundeigenthums Obereigenthümer alles durch das Einzeleigenthum entstandenen öffentlichen Rechts. Und hatte er bei der Belehnung des Vasallen mit Land und Leuten bestimmte Lehnsverpflichtungen des ersteren in Heeresfolge und sonstiger Leistung zur Bedingung für die Ueberlassung des Lehns gemacht, so konnte er ihm nun auch Verpflichtungen auferlegen für das, was wir jetzt den Inhalt der langsam entstehenden staatlichen Gewalt und ihrer allmähligen Herrschaft über die der Selbstverwaltung in Gericht und Polizei nennen. Nun begann mit der Entwicklung von Handel und Verkehr, von Wissenschaft und Recht sich das Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts von dem des bürgerlichen zu scheiden. Lernten doch die Juristen schon aus ihren Institutionen, daß sich alles Recht in diese zwei Gebiete trennen lasse. Wenn nun das Obereigenthum sich

als Dominium naturgemäß auf den Besitz bezog, der Besitz aber das Recht auf das öffentliche Recht gab und Eigenthum und öffentliche Verwaltung sich verschmolzen hatten, so mußte nunmehr auch selbst für den Juristen das erste Obereigenthum auch ein Obereigenthum an den zweiten geben, und wie das Dominium utile dem directen so mußte jetzt auch der Besitz der öffentlichen Berechtigung in Gericht und Polizei sich dem höheren Recht des obersten Besitzers unterordnen. Nun konnte man ein solches Verhältniß doch kein Eigenthumsverhältniß nennen, weil zum Eigenthum eine Sache gehört, und Gericht und Polizei keine Sachen sein konnten. In der That lag in jenem Verhältniß offenbar überhaupt etwas anderes und tieferes, als in einem bürgerlichen Recht. Jenes Recht des obersten Lehnsherrn, so innig es auch mit dem Obereigenthum verflochten war, enthielt somit neben dem bloßen Eigenthumsrecht doch ein anderes selbständiges Moment, und dies Gefühl war es, das seit dem sechszehnten Jahrhundert alle Juristen, die sich mit jenem neuen Rechtsverhältniß beschäftigten, zwangen, das beschränkte römische Recht zu verlassen und sich jener Wissenschaft zuzuwenden, welche das Leben der Gemeinschaft nicht mehr in einfachen Rechtsbegriffen erschöpften. Das Vorbild waren die Griechen, vor allem Plato und Aristoteles. Von ihnen lernten jene höher stehenden Juristen vom „Staate“ reden, und Wesen und Functionen dieses Staates auch in ihrer Gegenwart suchen. Und so ward es ihnen bald klar, daß jenes Oberrecht über das öffentliche Recht der Grundherrlichkeit etwas anderes sei als nur Obereigenthumsrecht. Den Inhalt dieses Rechts lernten sie aber an der Hand der Griechen in der Idee des Staats finden, und wie sie jetzt mit ihrer idealen Auffassung aus dem obersten Lehnsherrn das Haupt des Staates machten, welches nicht vom Lehnswesen abhängt, sondern vermöge seiner eigenen Machtvollkommenheit ist was er ist und will was er will — die so tief gehende Scheidung zwischen der souverainété und der suzerainété welche zuerst Bodinus in seiner Respublica I. 8. de Jure majestatis aufstellte — so sprechen sie auch dem Könige als Staatsoberhaupt das Recht über alle Verwaltungsberechtigungen des Grundherrn eben im Namen dieser Staatsidee, als etwas vom positiven Rechte ganz unabhängiges und doch auch zugleich auf seinem Dominium eminens beruhendes zu, indem das erste Moment ihnen das höchste Princip der Staatsgewalt, das letztere den berechtigten Umfang desselben begründete, wie Hugo Grotius den in patrimonio Principis befindlichen Patrimonialstaat von dem ständischen, auf den ordinibus civium gegründeten schied. Jenes höchste Recht des Königthums über jedes Einzelrecht hieß jetzt die Hoheit des Staats. Indem man sich aber diese Staatshoheit im Verhältniß zum Lande und seiner Besitzordnung dachte, nannte man sie die Landes-

hoheit, und so ward aus dem obersten Lehnsherrn der Landesherr als das eigentliche Staatsoberhaupt.

Auch hier nun können wir diesen Proceß, der sich in tausend verschiedenen Formen in den einzelnen europäischen Staaten vollzieht, in tausend Thatsachen und Kämpfen erscheint und in tausend Auffassungen und Arbeiten seinen Ausdruck und seine Begründung sucht, natürlich nicht verfolgen. Aber den Punkt müssen wir hervorheben, der mit unserer Frage in Verbindung steht.

Mit dem Uebergange von der Lehnsherrlichkeit zum Begriff der Landeshoheit ist nämlich in der That das vollzogen, was in der ersteren zum Grunde lag und doch nicht zur Geltung kommen konnte. Das so tief liegende Moment des jus eminens, das wir oben der Lehnshoheit zur Seite stellten, hat sich zu einem nunmehr selbständigen Rechtsbegriffe und Inhalt entwickelt. Während das Lehnswesen noch auf jedem Punkte bloß auf dem Besitz und seiner Vertheilung beruht, und daher in ihm der Staat mit seiner ganzen Idee und Herrlichkeit noch immer jenen elementaren Gesetzen unterworfen ist die wie wir im Anfange gezeigt, die volle Herrschaft des Besitzes über den Nichtbesitz erzeugen, und indem sie das thun, sich auch der Staatsgewalt bemächtigen und die Verfassung und Verwaltung desselben gestalten und beherrschen, ist jetzt das geschehen, womit eine neue Zeit beginnt. Der Staat hat sich in der Landeshoheit von der Herrschaft des Besitzes und seiner Vertheilung losgelöst, und beginnt mit dem Begriffe und Rechte derselben ein neues, ganz selbständiges Dasein und seine eigene, nur ihm gehörige Arbeit. Den Ausdruck dieser Entwicklung der arbeitenden Staatsidee bilden jetzt zwei Dinge, die, wenn man sie für sich untersucht, sehr schwierig und vielgestaltig, in ihrem Zusammenhang mit dem Ganzen aber sehr klar erscheinen. Das erste sind die einzelnen Hoheitsrechte, in denen man sofort die einzelnen Gebiete der Verwaltung des entstehenden Staates erkennt. Das zweite ist das Amtswesen, in dem sich langsam aber unwiderstehlich die Staatsgewalt ihren eigenen gleichfalls vom Besitz und ihrer wechselnden Vertheilung unabhängigen Körper innerhalb der Gesellschaftsordnung erschafft. Dies Amtswesen, die organische Entwicklung des Königthums zum berufsmäßigen Verwaltungskörper beginnt nun die, nicht mehr in vertragsmäßigen Lehenspflichten bestehende, sondern auf der allgemeinen Staatsbürgerpflicht beruhende, wirthschaftliche Ordnung in Steuern und Finanzwesen zu einem großen, jene Hoheitsrechte mit den Functionen und Berechtigungen des Amtswesens erfüllten Systeme zu entfalten. Mit dem Beamtenthum, das dem Könige angehört, fängt jetzt das Königthum an sich über alle einzelnen Gebiete des öffentlichen Rechts auszubreiten, alle in sich auf-

zunehmen, alle sich unterzuordnen. Der König ist jetzt nicht mehr das Haupt des abstracten, sondern des wirklichen Staats; und bald vermag er es, sich selbst als ein eigenes Wesen, für sich da seiend, von aller Gesellschaftsordnung zu trennen. Die Idee der Majestät geht von dem römischen Volke auf den germanischen König über, mit ihr setzt sich derselbe allein als die Quelle des Staatswillens in Gesetz und Verordnung, und so wird aus dem alten Königthum der neue Monarch des 17. Jahrhunderts. Zwar ist er in seinem Recht und seiner Macht sehr verschieden in den einzelnen Ländern Europa's und zwar fassen die Monarchen dies ihr Recht und seine Mission in sehr verschiedener Weise auf, so daß Monarchie und Verfassung in jedem Reiche ihre besondere Geschichte haben; allein Eines ist ihnen gemeinsam; in ihnen ist die Staatsidee zum persönlichen Bewußtsein gekommen. Während die Wissenschaft im allgemeinen, und das Bürgerthum örtlich über den Staat nachdenkt, beginnt im Königthume der Staat selbst zu denken und zu wollen. Und damit ist der Anfang einer neuen Epoche gegeben.

Man wird wohlthun, einen solchen Satz nicht als eine leere Abstraction anzusehen. Denn die Ausbildung des Königthums hat diesen Staat mit der ganzen geistigen Intelligenz und Kraft des Beamtenthums ausgefüllt, und ihn zugleich durch das neu entstehende Steuerwesen mit der höchsten Summe wirthschaftlicher Kräfte ausgerüstet. In dem beständigen Zusammenwirken beider sorgt das Leben des Staats täglich dafür, daß aus den verschiedensten Gedanken und Arbeiten aller dieser Einzelnen zuletzt doch Ein Gedanke, der des persönlichen Staatsoberhaupts werde, und sich als Gedanke und Wille des Königs manifestire. Welchen Werth und welche Bedenken das habe, soll hier nicht erörtert werden; aber das ist klar, daß der einmal zu solchem selbständigen Bewußtsein und Wollen in der individuellen Persönlichkeit der Monarchen gelangende Staat so gut wie jede denkende Persönlichkeit doch immer über sich selber nachdenkt. Thut er das aber, so muß er mit oder ohne klares Bewußtsein sich doch allmählig das Hauptgesetz seines eigensten Lebens zum Verständniß bringen. Dies Gesetz haben wir bezeichnet. Das Maß der Entwicklung des Staats an sich, und nunmehr im herrschenden Königthum das Maß der Macht und der Ehre des Königs ist identisch mit dem der Entwicklung jedes einzelnen Staatsangehörigen. Was die letztere hemmt, beschwert den König, was sie fördert, hebt ihn, und nicht mehr bloß geistig, sondern zunächst und am greifbarsten auch wirthschaftlich im finanziellen Gebiete. Damit beginnt in der Person des Königs jetzt ein Mensch zu begreifen, was die Gesetze sind und bedeuten, die über diese Entwicklung mit ihrer elementaren Kraft herrschen, und dieser Mensch ist es, der an der Spitze der Gesammtheit seiner

Staatsdiener nunmehr den Kampf der menschlichen Gesammtheit, die ihm folgt, mit jenen elementaren Gewalten organisch und systematisch aufnimmt. Das ist der Beginn der sich von den Resten der noch bestehenden Selbstverwaltung ablösenden Arbeit des Staates, und diese Arbeit nennen wir jetzt die Staatsverwaltung. So ist die Landeshoheit zur Mutter der Verwaltung von Land und Staat geworden. Und von jetzt an gibt es in ganz Europa einen Begriff, eine Lehre und vor allen Dingen ein Princip der Verwaltung. Dieses höchste Princip der Verwaltung aber, wiederum in spezieller Beziehung auf das Güterleben im allgemeinen und speziell auf die Landwirthschaft in Recht und Production heißt jetzt die Sorge für die Wohlfahrt des Volkes. Mit diesem Princip tritt der Staat jetzt in seiner Staatsverwaltung an die Spitze des inneren staatlichen Lebens mit der Lehre von dem, was man dann nach griechischem Namen die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei nannte. Und indem diese entstand, mußte jetzt der Schritt geschehen, der uns zu dem Folgenden hinüber führt.

Denn das mußte bald klar werden, daß diese Sicherheit und Wohlfahrt neben allen anderen Feinden derselben vor allen einen Gegner hatte, der auf Grundlage der großen historischen Rechtsbildung das Gesammtleben des Volkes umfaßte. Das war die Armuth des Landmannes. Diese Armuth des Landmannes aber war ihrerseits keine einfache Thatsache, sondern schon der erste Anfang jeder verständigen Verwaltung durch das Beamtenthum mußte klar machen, was alle Wissenschaft des Güterlebens theoretisch, und der Zustand der Finanzen des neuen Königthums praktisch bestätigte, daß sie vielmehr nichts sei als eine Consequenz jenes praktisch so merkwürdigen und doch historisch so klaren Widerspruchs, daß die Gesammtheit der beherrschten Classe auf einem „unfreien Eigenthum" lebe. Diese Unfreiheit des Grundbesitzes trat aber auf jedem Schritte der Arbeit des Staats für die Volkswohlfahrt nicht als ein Widerspruch, sondern einfach als ein Recht der herrschenden Classe auf Besitz, Eigenthum und Erwerb der beherrschten entgegen, das sich selbst zu einem großartigen System entwickelt hatte und auf dem die ganze, noch aus der Lehnszeit herstammende Gesellschaftsordnung beruhte. In dem großen Gedanken des Königthums, die Sicherheit und Wohlfahrt seiner Völker als die Grundlage seiner eigenen Kraft und seines Glanzes zum Inhalt seiner Arbeit zu machen, handelte es sich damit nicht mehr um einen bloß administrativen Kampf mit einzelnen Zuständen und Rechten und noch weniger um die wissenschaftliche Beseitigung eines theoretischen Widerspruches, sondern in Wahrheit um die Auflösung der Grundlage der ganzen Gesellschaftsordnung auf jedem Punkte des gesammten Staates, und zwar dadurch, daß aus dem un-

freien ein freies Eigenthum des Grundes und Bodens werde. Und diese ganze ungeheuere Arbeit, die bereits im vorigen Jahrhundert beginnt und erst in der Mitte unseres Jahrhunderts endet, fassen wir als die dritte Epoche des inneren Staatslebens zusammen, als die Epoche der Grundentlastung.

IV. Dritte Epoche. Die Grundentlastung.

Die Meisten werden wohl gewöhnt sein, das was wir die Grundentlastung nennen, als einen für sich bestehenden einzelnen Act der Gesetzgebung und Verwaltung unseres Jahrhunderts zu betrachten. Wenige dagegen werden etwas anderes in ihr sehen, als eben die Aufhebung der alten feudalen Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, die als solche allerdings einfach als eine Negation des bestehenden Rechts und daher auch für viele als eine gewaltsame Ungerechtigkeit erscheinen wird.

Wesentlich anders aber stellt sich dieselbe dar, wenn man sie in ihrem großen geschichtlichen Zusammenhange mit dem ganzen Entwicklungsproceß der Verhältnisse des Grundbesitzes betrachtet, dessen Elemente wir angedeutet haben.

Mag man sich unter Geschlechterordnung, Geschlechterstaat und Geschlechterrecht denken was man will, immer gelangt man zum Grundsatz der rechtlichen Ungleichheit, und zwar so, daß diese rechtliche Ungleichheit die wirthschaftliche, aus der sie selber entstanden ist — die Vertheilung des Besitzes und seines Ertrages — zu einem durch den Willen und durch die Arbeit unantastbaren Rechtszustande macht. Die Idee des persönlichen Staats aber steht mit einem solchen Zustande in unlösbarem Widerspruch. Den Ausdruck dieses Widerspruches bildet das Wort Freiheit. So wie daher der Staat sich von der Herrschaft der Geschlechter loslöst und selbständig wird, wird er seiner innersten Natur nach der Träger der Freiheit seiner Bürger, und damit auch der Freiheit ihres Eigenthums und ihrer Arbeit. Und die Verwirklichung dieses seines höchsten Lebensprincipes innerhalb des unfreien feudalen Besitzes ist im allgemeinsten Sinne des Wortes die Grundentlastung.

Ist dem so, so begreift es sich, daß dieser Proceß der Grundentlastung mit der Entstehung des von der Geschlechterherrschaft sich selbst befreienden Staates von selber gegeben ist.

Es ist auch historisch kein Zweifel, daß dieser Kampf des monarchischen Staates mit dem Systeme der feudalen Vorrechte eigentlich schon im siebzehnten Jahrhundert anfängt, und daß die Grundentlastung des neunzehnten Jahrhunderts nur der Abschluß dieser großen europäischen

Arbeit ist, die wir erst in der neuesten Zeit als eine große Einheit zu erfassen verstanden haben.

Wir können dieselbe natürlich an dieser Stelle nicht verfolgen. Die Hauptthatsachen derselben wird man in dem von uns früher angeführten Werke finden. Auch kommt es hier für uns wesentlich nur auf ihr letztes Resultat an. Doch mag es nicht werthlos erscheinen, den Gang dieser Bewegung hier zu characterisiren, um so mehr, als man gewöhnt worden ist, bei der Grundentlastung immer nur an die deutschen Staaten zu denken, während doch sowohl das Lehnswesen als die Landeshoheit selbst für den gewöhnlichen Historiker europäische Begriffe und Thatsachen bedeuten.

In der That ist dieselbe, wenn sie auch ihrem Wesen nach gleich ist, doch in den verschiedenen Staaten sehr verschieden.

Wir können ihren Character am besten bezeichnen, wenn wir sagen, daß sie in England eine verfassungsmäßige, in Frankreich eine revolutionäre, und in den deutschen Ländern, zu denen wir auch in diesem Sinne Oesterreich zählen, eine administrative war.

Deßhalb beginnt sie auch in England schon gleich nach dem Kampfe der freien staatsbürgerlichen Gesellschaft mit dem Königthum Karls I. und der Dictatur Cromwells, und ihr erstes entscheidendes Auftreten ist das Gesetz Karls II. vom Jahre 1672, durch welches allem Grundbesitz das Eigenthumsrecht verliehen ward, während bis dahin als Folge der Eroberung des Landes durch Wilhelm nach der Schlacht von Hastings der König alles Land ohne allen Unterschied als sein persönliches Eigenthum erklärt hatte, um dasselbe dann an die einzelnen Herren und Ritter, die ihm gefolgt waren, als Lehn zu verleihen. Der König war in England ursprünglich daher mehr als oberster Lehnsherr; er war rechtlich der einzige Grundeigenthümer des ganzen Königreichs, der wirkliche dominus. Erst durch jenes Statut von 1672 wurden daher die Grundbesitzer frei von dem königlichen Eigenthumsrecht; und erst jetzt konnte der zweite Proceß im Leben Englands beginnen, der nunmehr dahin ging, auch die Hintersassen dieser großen Grundherren von der Abhängigkeit von denselben zu befreien. Welche Folgen das für die Rechtsordnung Englands hatte und wie tief verschieden der ganze Vorgang von dem war, was wir auf dem Continente finden, dafür müssen wir auf andere Werke verweisen.

Daß Frankreich unfähig war, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts irgend etwas für die Befreiung seines Bauernstandes zu thun, und daß daher erst die Revolution das Feudalsystem plötzlich und endgültig ohne alle Entschädigung niederriß, ist bekannt.

In Mitteleuropa dagegen hat jener große Proceß der Grundent-

lastung wieder in jedem Lande seine eigene Geschichte. Doch ist es, wenn man das Einzelne hinweglägt nicht schwer, in dieser Bewegung zwei große Epochen zu unterscheiden. Es wird für unseren Zweck genügen, sie zu characterisiren. Für alles Einzelne dürfen wir auf die früheren Arbeiten verweisen.

Diese beiden Epochen haben jedoch ihr besonderes Interesse dadurch, daß sie wieder einmal den innigen Zusammenhang der germanischen Geschichte auf den beiden Gebieten zeigen, die, so lange die germanischen Völker gelebt haben, sich stets gegenseitig bedingen, die Ordnung des öffentlichen Rechts und die Vertheilung des Grundbesitzes.

Es war natürlich, daß der Staat, so wie er sich mit seiner Idee und mit dem wirklichen Leben seiner Verwaltung über die herrschende Gesellschaftsordnung in Königthum und Beamtenthum erhob, zuerst sich als das alleinberechtigte Haupt aller Gesetzgebung und Verwaltung der Geschlechterordnung gegenüber stellte, und Macht und Recht derselben auf beiden Gebieten mit seiner gewaltigen Souveränetät niederwarf. Das geschah in der Gesetzgebung, indem er die alten Stände einfach beseitigte, und den persönlichen Willen des Monarchen zum einzigen Staatswillen in Gesetz wie in Verordnung machte. In der Verwaltung dagegen wird das schwerer; denn hier war das Recht auf die Vollziehung der staatlichen Functionen in Gericht und Polizei wie gesagt mit dem Grundbesitz verbunden, und hatte damit den Character eines Eigenthumsrechts angenommen — eines jus quaesitum, eines wohlerworbenen Rechtes, wie der Jurist sagt. Die Aufgabe des Staats mußte mithin damit beginnen, statt dies Recht einfach aufzuheben, es vielmehr auf allen Punkten nur erst seinem Recht unterzuordnen. Das geschah, indem es jene grundherrlichen Functionen, die wir unter dem Namen der Patrimonial-Jurisdiction kennen, seinen eigenen Aemtern unterwarf, theils in der Form, daß die Urtheile der patrimonialen Gerichte den höheren staatlichen Instanzen unterworfen wurden, theils indem die Besetzung der Patrimonialgerichte von einer juristischen Bildung abhängig gemacht ward, so daß zwar das Recht auf das Gericht selber, nicht aber die Rechtspflege mit der Person des grundherrlichen Besitzers verbunden blieb. Andererseits stellte der Staat seine staatlichen Amtsorgane zwar noch nicht an die Stelle der grundherrlichen Beamteten, wohl aber über dieselben, mit der Aufgabe die Sanction der letzteren von dem Willen des Grundherrn unabhängig und sie ohne Rücksicht auf den letzteren mit dem Willen des Monarchen conform zu machen. So entstanden zwei Rechtsbegriffe, welche man eigentlich, wenigstens in ihrer früheren Gestalt, nur im Sinne unserer historischen Entwicklung verstehen kann, die Obergerichte, welche zugleich die

Disciplinargewalt über die Patrimonialgerichte ausübten, und das Recht der oberaufsehenden Gewalt, deren Träger die höheren Regierungsbeamteten, Statthalter, Präsidenten, Polizeidirectoren u. s. w. waren, und die das unbedingte Recht in Anspruch nahmen, die grundherrlichen Beamteten sich zu unterwerfen und sie zur Verantwortung zu ziehen. So entstand ein Kampf zweier großen Rechtssysteme, den wir als den Kampf des Polizeistaats mit derjenigen Idee des Staats bezeichnen, welche uns das Wort Patrimonialstaat ausdrückt, in welchem Recht und Macht nach Landes- und Ortsverfassung der Grundherrlichkeit gehören. Daß auch in diesem Kampfe das an sich Gerechte vielfaches und hartes positives Unrecht erzeugte, ist gewiß; im großen und ganzen jedoch war dieser Kampf mit seinem tieferen Grunde wie mit seiner offenen Consequenz nichts anderes als die Loslösung des Grundeigenthums von der Herrschaft der Geschlechter im öffentlichen Recht. Er erfüllt die erste Gestalt der Grundentlastungsepoche, beginnt in Oesterreich mit Maria Theresia, in Preußen mit Friedrich Wilhelm I., und zieht sich tief hinein ins neunzehnte Jahrhundert.

Während desselben ward es klar, daß der völlige Sieg der neuen Staatsordnung doch nicht möglich sei, so lange die wirthschaftliche Unfreiheit des Grundbesitzes, welche ja jene öffentlich rechtliche erzeugt hatte, bestehen blieb. Das neunzehnte Jahrhundert begann daher die schwere Arbeit, nunmehr auch diese wirthschaftliche Unfreiheit zu beseitigen. Man wird den Weg, den diese Arbeit eingeschlagen, die Entlastung nennen. Das große Princip desselben war die Reducirung aller Berechtigung der Grundherren über die unfreien Grundstücke auf ihren wirthschaftlichen Werth, und Ersatz des rein wirthschaftlichen Verlustes den die Grundherren durch die Aufhebung ihrer Rechte erlitten, während diejenigen öffentlichen Rechte die man nicht auf wirthschaftlichen Werth zurückführen konnte, einfach an den Staat fielen. Das ist die eigentliche Grundentlastung, die wieder in Oesterreich, Preußen, Baiern und anderen Staaten ihre besondere Gestalt empfing. Wir glauben auch diese hier nicht verfolgen zu sollen. Recht und Geschichte derselben wird man an anderen Orten verzeichnet finden.

— Und jetzt dürfen wir zurückblicken. Der große Gang der Geschichte liegt vor uns. Der Staat hat erreicht was seine Idee forderte, und was seine Könige wollten. Er hat die Unfreiheit des Eigenthums endgültig gebrochen. Auf allen Punkten. Mit ihr hat die alte herrschende Classe ihre öffentliche Berechtigung verloren. Die alte Gesellschaftsordnung der Geschlechter geht unter, und an ihre Stelle tritt eine neue. Wir nennen dieselbe, wenn wir bloß von ihrer volkswirthschaftlichen Grundlage ausgehen, die industrielle oder gewerbliche; wenn wir da-

gegen mit besserem Recht auch die von ihr bedingte Ordnung des öffentlichen Rechts betrachten, die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung, welche jetzt den freien Staat erfüllt. In ihr gibt es keinen Geschlechterbesitz, keine Geschlechter- und grundherrliche Gemeinde, kein unfreies Eigenthum, keine gezwungene Arbeit und Leistung mehr. Das Einzeleigenthum hat sein eigenes Wesen zum rechtlichen Ausdruck gebracht; es ist vollkommen frei, und vollkommen frei sind auch Erwerb und Verkehr im allgemeinen und im besonderen in Beziehung auf den Grundbesitz. Eine ganz neue Epoche beginnt. Es ist die Mitte unseres Jahrhunderts, mit welcher eine mehr als tausendjährige Geschichte abschließt.

In der That — kann es jetzt noch eine weitere Geschichte dieses Grundbesitzes geben? Und gibt es eine solche, was eigentlich kann sie uns noch lehren?

Indem wir mit dieser Frage von dem ersten Theile unserer Arbeit zum zweiten übergehen, können wir den allgemeinsten Inhalt des letzteren in seinem Gegensatz zum ersten nicht klar genug bezeichnen.

Der Grundbesitz hat in seiner Ordnung, seiner Rechtsbildung und seiner Gesittung bisher unter den Gesetzen der Geschlechterbildung gestanden. Mit der Grundentlastung schließt das ab, und alle Bewegungen in Besitz und Vertheilung fallen von jetzt an zunächst und zuerst unter die Gesetze der Nationalökonomie.

Das nun aber ist eine sehr ernste Sache. Was sie bedeutet, soll jetzt dargelegt werden.

Zweiter Theil.

Der Grundbesitz als freies Kapital und das neue Verwaltungsrecht.

I. Das Güterkapital und das Gesetz seiner Größe.

Wenn wir jetzt zurückblicken auf das Gebiet, dessen Geschichte wir in ihren allgemeinsten Grundzügen entworfen haben, so liegt eigentlich eine gewaltige Arbeit des großen Gedankens vor uns, dessen Verwirklichung wir die Weltgeschichte nennen. Die germanischen Völker der alten wie der neuen Welt beginnen ihre Entwicklung mit dem innigsten Anschluß ihres ganzen Lebens an die Mutter Erde in Glauben, Sitte, Arbeit und Kraft, aber in der ursprünglichen Form des Gesammtbe-

sitzes, dessen Vertheilung zugleich zu derjenigen Verfassung der Völker wird, welche wir die älteste Gauverfassung nennen. Dann bricht die ebenso ursprüngliche Kraft der Individualität durch, schafft sich das Einzeleigenthum, mit ihm die Verschiedenheit der Vertheilung des Grundbesitzes, mit ihr den Unterschied zwischen Herrschaft und Dienst und damit den Classenunterschied. Aus diesem entsteht in jener Verschiedenheit der Vertheilung das, was wir den unfreien Grundbesitz nennen, der zur Auflösung des Staats in die unbeschränkte Herrschaft der Geschlechterordnung führt. Das ist das Mittelalter und mit ihm die Alleinherrschaft des zum Einzelrecht gewordenen Gesammtbesitzes. Aus dieser Auflösung des Staats in den souverän gewordenen Einzelbesitz erhebt sich nunmehr, nachdem jener erste Proceß fast tausend Jahre gedauert, die Idee des Staates, und beginnt ihre schwere Arbeit. Sie fängt damit an, im Lehenswesen zuerst die alte Einheit alles Grundbesitzes wenigstens als obersten Grundsatz alles öffentlichen Rechts wieder zur Geltung zu bringen; in der Landeshoheit scheidet sie dann ihre Verwaltung von dem Recht der Grundherrschaft, findet das letzte Princip ihrer Aufgabe in dem was sie die Wohlfahrtspolizei nennt, greift mit derselben in die Grundherrlichkeit hinein, um in dem Grundbesitze und seiner Ordnung die ursprünglichste Basis des germanischen Staatslebens wieder zu finden, und vollendet diese Arbeit im neunzehnten Jahrhundert mit der Grundentlastung. Mit ihr wird der Grundbesitz zum Kapital, das ist zum vollkommen freien Eigenthum des Einzelnen; neben ihr tritt der Staat selbst mit seinem staatlichen Organismus an die Stelle der alten Geschlechter, als die Einheit der Gemeinschaft; der Grundbesitzer aber, jetzt ohne Unterschied in Geburt und Stellung, in Größe und Macht des Grundbesitzes auf sich selber und sein Recht gestellt, ist Staatsbürger, und das gleiche Recht gilt nicht bloß für alle Personen, sondern auch für jede Art des Besitzes derselben. Es gibt rechtlich keinen Unterschied mehr zwischen Land und Stadt, Bauer und Bürger, Grundbesitz und Geldbesitz; beide sind nur noch verschiedene Formen derselben Substanz, und beide stehen daher jetzt unter denselben wirthschaftlichen Gesetzen, wie unter denselben bürgerlichen Rechtssätzen des rein römischen, für jeden Einzelnen vollkommen gleichen Eigenthums. Es ist klar, daß damit eine ganz neue Epoche nicht bloß des Staatslebens überhaupt, sondern auch der Gesammtheit aller Verhältnisse des Grundbesitzes beginnen muß. Den Charakter dieser Epoche aber können wir, im Gegensatz zu den Jahrhunderten die ihr voraufgehen, wenigstens für unsere Aufgabe leicht bezeichnen. Der Grundbesitz ist jetzt frei von jedem Bande, das die Verfügung über denselben bald in dieser, bald in jener Form beschränkt hat. Er ist in der Hand seines Besitzers

ganz gleich gestellt jedem andern Theile seines Vermögens, sowohl im Erbrecht als im Eherecht und Verkehrsrecht; er ist fähig bis ins Unendliche getheilt zu werden, wie das Stück Geld, das er kostet; er ist rechtlich dem unbeschränkten Verkehr übergeben, und kann wie jeder andere Vermögenstheil erworben und verloren werden: dadurch, daß er Kapital geworden, hat er jede Besonderheit und mit ihr jedes Recht auf eine Berücksichtigung derselben verloren. Kapital sein heißt für den Grundbesitz, eingereiht sein in die Gesammtheit aller Bewegungen, Gesetze und freilich auch Gegensätze, welche die staatsbürgerliche Gesellschaft in sich entwickelt.

Das ist der erste Inhalt jenes Processes, den wir als die Grundentlastung bezeichnet haben. Aber allerdings ist derselbe eigentlich nur ein negativer. Für unsere Aufgabe aber ist es nothwendig auch den positiven hervorzuheben. Ohne ihn wird das Folgende stets einseitig erscheinen.

Denn das Kapital ist in allen seinen Formen durch das neunzehnte Jahrhundert frei geworden, nicht bloß im Grundbesitz. In der That ist das, was für den letzteren die Grundentlastung heißt, für das Gewerbe die Gewerbefreiheit, für den Handel die Handelsfreiheit, für die geistige Arbeit die Preßfreiheit, für die materielle Bewegung der Güter und Personen die Verkehrsfreiheit. Wir werden natürlich hier nicht auf die Begriffsbedeutung dieser Worte eingehen. Für uns genügt es, durch dieselben darauf hinzuweisen, daß mit der Grundentlastung auch der Grundbesitz denselben Gesetzen, Folgen und Fragen unterworfen ist, welche uns jene Worte bedeuten. Von dem Grundbesitz als Kapital redend, reden wir jetzt von allen jenen Dingen, und umgekehrt. Und darum ist es vor allem nothwendig, sich darüber Rechenschaft abzulegen, weßhalb wir alle und zwar im Namen der Geschichte sagen, daß die volle Freiheit dieser Kapitalsqualität für das ganze Leben ein so gewaltiger Fortschritt gewesen, daß es fast unmöglich ist, für alle Zukunft sich dieselbe aus unserer Gesittung hinweg zu denken. Bevor man nicht den unschätzbaren Werth dieser Kapitalsfreiheit offen und klar erkennt, wird man mit weiteren Fragen niemals in einem Jahrhundert Gehör finden, das, auch wenn seine Sorgen und Gefahren gerade auf der Herrschaft des Kapitals beruhen, dennoch sehr gut weiß, daß es seinen ganzen Reichthum gerade dieser Herrschaft zu verdanken hat, und daher weder fähig noch willig ist das Princip derselben einfach negiren zu lassen.

Es liegt uns nun zwar fern, hier auf theoretische Untersuchungen über das Kapital einzugehen. Später wird das bis zu einem gewissen Grade wohl nicht zu vermeiden sein. Hier bedürfen wir aber nur noch ganz einfacher Vorstellungen.

Das erste und nächste, das ich als Kapital bezeichne, ist ein Gut, das vermöge seines Werthes fähig ist, neue Güter zu erzeugen. Wir wissen alle, wie das im ganzen und großen geschieht, und doch müssen wir hier den Punkt hervorheben, auf den für das Folgende alles ankommt. Wenn aus dem einen Gute ein neues erzeugt werden soll, das Product des Gutes, so fordert dies Product wieder eine jedesmalige Verwendung anderer bereits vorhandener Güter, so zwar daß wenn ich die letzteren nicht besitze, ich auch unfähig bin aus dem ersten Gute das zweite zu erzeugen; wie ich z. B. unfähig bin aus dem Boden eine Ernte zu produciren, wenn ich nicht Arbeit, Geräthe, Saatkorn und anderes habe. Denke ich mir nun diese zur Production des Gutes B aus dem Gute A erforderlichen Güter, so kann ich die letzteren auch einfach in einen Begriff zusammenfassen, indem ich sie alle auf die für alle geltenden gemeinsame Geldeinheiten reducire; und thue ich das, so entsteht nun der jedem bekannte Begriff der Gestehungskosten. Habe ich diesen Begriff, mag nun in den Gestehungskosten enthalten sein was da will, so ergibt sich ohne besondere nationalökonomische Theorie sofort folgendes. Jedes Kapital fordert für seine Production ganz bestimmte Gestehungskosten, und bringt dann vermöge derselben seine Producte hervor. Da die Gestehungskosten aber bei dieser Production aufgezehrt werden, so muß nothwendig das durch sie erzeugte Product mehr Werth besitzen als die Gestehungskosten betragen. Hat die Production nun nicht diese Fähigkeit neue Güter zu erzeugen, welche mehr Werth besitzen als diese Gestehungskosten, so ist es klar daß das Gut, aus dem die Producte hervorgehen, selbst werthlos wird. Hat es aber diese Kraft, so wird dasselbe nicht bloß Werth haben, sondern ich kann auch diesen Werth messen. Es ist von Wichtigkeit sich gerade das recht klar zu machen. Denn jene Fähigkeit eines Gutes, in seinen Producten mehr Werth zu erzeugen als die Gestehungskosten verzehren, nennen wir im Unterschiede von der bloßen Production, bei der es nur auf die Producte ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten ankommt, die Productivität eines Gutes, und sagen deßhalb, daß das was wir das Kapital genannt haben, stets ein productives Gut sei. Und das ist daher für jedes Gut wie uns scheint vollkommen klar, daß der Werth den dies Gut hat, eben an dieser Productivität auch seinen Maßstab findet; der Werth ist nothwendig größer, wenn die Productivität steigt, das heißt wenn der Werth der aus dem Gute producirten Güter größer ist als der Betrag der Gestehungskosten, und ebenso natürlich kleiner, wenn das Umgekehrte der Fall ist. Es ist daher nicht bloß an sich sehr wohl möglich, daß ein Gut, welches lange Zeit gar keinen Werth hatte, durch verständige Bearbeitung einen Werth bekommt, der oft sogar sehr hoch sein kann. Es ist aber auch sehr wohl

möglich, daß unter Umständen ein Gut, welches lange einen Werth gehabt hat, seinen Werth verliert, und damit dann überhaupt kein Kapital mehr ist, sondern zur bloßen Sache wird, welche nicht mehr dem wirthschaftlichen Leben, sondern nur noch als Eigenthum dem Rechte angehört. Wie entscheidend diese Sätze auch für die Landwirthschaft sind, wird sich sogleich zeigen. Aber schon hier, meinen wir, wird es jedem einleuchten, daß der Werth des aus dem Gute zum Kapital gewordenen Besitzes nach der Höhe der Differenz zwischen Gestehungskosten und dem Marktpreis, in welchem sich der Werth als Verkehrswerth ausdrückt, gegeben ist. Wenn ich nun den Betrag dieser Differenz mit 20 dividire, so erhalte ich ein Resultat, welches gleich ist dem durchschnittlichen Zinsfuß von 100 zu 5 Proz. Ich werde daher in der Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis, welche Differenz wir jetzt den Reinertrag nennen wollen, so vielmal ein Kapital von 100 haben, als der Reinertrag 5 ergibt; und diese Berechnung, welche also den Werth des Reinertrags zu 5 Proz. in der Weise zum Werthe des Kapitals, aus dem der Reinertrag gewonnen wird, macht daß je 5 Reinertrag jedesmal gleich 100 an Kapital bedeuten, nennen wir die Kapitalisirung der Productivität oder des Reinertrages. Diese Kapitalisirung ist es daher, welche nunmehr der feste Maßstab für das im neuen Gute gegebene Kapital ist, und zwar so, daß demgemäß je nach diesem Reinertrag dasselbe Gut ein großes, ein kleines und gar kein Kapital sein kann; und zwar sogar in der Weise, daß bei gleichen, ja selbst bei verringerten Gestehungskosten für dieselbe Producteneinheit ein Gut seine Qualität als Kapital erhalten, erhöhen, aber auch verlieren kann, trotzdem daß es die schönsten Erträgnisse gibt, bloß weil der Marktpreis des Productes entweder derselbe bleibt, steigt oder fällt. Dies ist so absolut mit dem Wesen des Kapitals gegeben, daß wir es als ein Gesetz anerkennen müssen; und dies erste Gesetz aller Poductivität bezeichnen wir nun so, daß wir sagen: der Werth eines Gutes oder die Größe, ja das Dasein des Kapitals wird stets beherrscht von dem Verhältniß der Gestehungskosten seiner Erzeugnisse zu dem Marktpreis derselben.

Jeder Besitzer eines Gutes wird schon hier ziemlich klar empfinden, welche entscheidende Bedeutung dies unabänderliche erste Gesetz der Productivität für sein Vermögen wie für seine Arbeit hat. Auf die folgenden Gesetze der Productivität wollen wir hier nicht weiter eingehen; für unseren Zweck genügt das obige.

Aber wir glauben, daß schon dieses Gesetz jeden verständigen Gutsbesitzer und Landwirth zu ernstlichem Nachdenken reizen wird. Denn es ist von denjenigen Gesetzen — möge sich unser geehrter Leser an diesem Ausdrucke nicht stoßen, da schließlich die Gesetze welche das Sternensystem

regieren, nicht gewisser und klarer sind, als die ewigen Gesetze des Güterlebens — denen auch der Grund und Boden in dem Augenblicke unbeschränkt unterworfen ist, wo er aus einem bloßen Besitz und Eigenthum zu einem „Gute" geworden ist und nun aus dem Gute zum Kapital werden will, das erste und glauben fast wir auch das klarste.

Demgemäß können wir nun zunächst im allgemeinen sagen, daß durch die Herstellung der staatsbürgerlichen Freiheit für das gesammte volkswirthschaftliche Leben des Continents alle Güter und alle Arbeiten ohne Unterschied, indem man sie jetzt alle als Kapitalsformen betrachtet, diesem Gesetze auch wirklich unterworfen sind. Alle, und also auch der jetzt zum Kapital gewordene Grundbesitz.

Ist dem nun so, so muß die Frage entstehen, welche Folgen denn nun dieser Uebergang aller Güter zum Kapital für das wirthschaftliche Leben gehabt hat. Für alle Güter, und speziell wieder für den Grundbesitz.

Wir glauben darum daß es nicht ohne Interesse sein wird, diese Consequenzen zu formuliren.

II. Der Werth der Erhebung des Grundbesitzes zum freien Kapital und seine wirkenden Ursachen.

Betrachtet man nun, zunächst ganz abgesehen von dem Unterschied zwischen den Arten der Kapitalien, das obige Gesetz für sich, so erscheint es uns als ein elementares, das sich durch sich selbst vollzieht und sich bis zu einem gewissen Grade alles unterwirft, was mit ihm in Berührung tritt. Und doch ist das Kapital keine natürliche Thatsache; es ist nur denkbar durch die Persönlichkeit und für dieselbe. Die Persönlichkeit aber ist selbst wieder nur denkbar als etwas selbstbestimmtes und damit freies; der letzte Ausdruck dieses Gedankens aber ist logisch der, daß jede Persönlichkeit ihrer unvertilgbaren Natur nach streben muß, in allem was sie ist und thut, durch eigenen Willen und eigene That ihr eigener Grund zu sein. Mag man sich dabei nun das Glauben, die Liebe, das Denken und Wissen, oder aber auch das Kapital in allen seinen Formen denken, immer wird man diesem tiefsten aller Gegensätze im Dasein begegnen, und immer wird man erkennen, sei es in der Form der abstractesten Philosophie oder in der der täglichen Beobachtung an sich und anderen, daß aus diesem Gegensatze ein Proceß entsteht, in welchem Wille und That der Persönlichkeit mit der Gewalt der elementaren Kräfte einen Kampf eingehen, dessen Ziel und dessen Inhalt so lange es eine Menschheit gegeben hat und geben wird, der ewig erneute und niemals beendete Versuch der Persönlichkeit ist, diese Kräfte, welche sie nicht aufheben kann, zu ihrem Dienste zu bezwingen.

Wir wissen recht wohl, daß hier nicht der Ort ist, Philosophie zu treiben. Aber wird es denn die Achtung vor dem eigenen, wahrlich nicht niederen Berufe des Landmannes vermindern, wenn es klar wird daß auch das was er ist und leistet, ein Theil des großen sittlichen Organismus ist der die Welt umfaßt, und durch den zuletzt doch jeder erst sich selber verstehen lernt?

Jenen Kampf oder jenen Proceß nennen wir nun das Leben. Leben entsteht in der Welt nur durch jenen Gegensatz zwischen Persönlichem und Natürlichem; der unendliche Reichthum des Lebens aber liegt eben deßhalb nicht in dem Wesen der Persönlichkeit, das stets dasselbe ist, sondern zuerst und am greifbarsten in der Verschiedenheit jener natürlichen Faktoren, mit denen sie kämpft. Einer dieser Faktoren ist nun das, ohne Zuthun des Menschen, oft genug gegen seinen Willen bestehende und thätige Gesetz der Productivität, welches aus dem Gute das Kapital erschafft und dem letzteren seine Entwicklung bestimmt. Dies Gesetz ist ein objectives; es bestimmt und beherrscht mein Leben, mein Walten, mein Thun, denn ich will deßhalb arbeiten, damit ich ein möglichst großes Kapital in dem möglichst kleinsten Gute besitze. Diesem Streben gegenüber steht das absolute Gesetz des Kapitalswerthes. Ist es zu verwundern daß, so lange es eine Menschheit gegeben, jeder Einzelne beständig den Kampf mit diesem Gesetze aufgenommen, und somit sein Leben mit der Arbeit erfüllt hat, auch dieses Gesetz seinem Willen und seiner That dienstbar zu machen? In allen Arten des Kapitals, und mithin auch in der Landwirthschaft, durch deren Arbeit aus dem Grundbesitz ein Kapital wird? Und wie sollte es anders sein? — Und es ist so. Nur daß jetzt das, was wir die Wissenschaft des Lebens, und für unser spezielles Gebiet die Wissenschaft des wirthschaftlichen Lebens nennen, diesen Kampf und seine Bewegung auflöst, und uns den Proceß zum Verständniß bringt, in welchem sich dies Leben vollzieht. Die Grundbegriffe dieses Processes aber wollen wir nunmehr auf seine einfachsten und verständlichsten Elemente zurückführen.

Um nämlich jenes Gesetz der Kapitalswerthe, das ich nicht ändern kann, dennoch meinen Zwecken dienstbar zu machen, muß ich es in den Elementen angreifen, deren Bewegung es beherrscht. Diese Elemente sind wie gesagt die Gestehungskosten und der Marktpreis. Aendert sich auch nur eines von diesen beiden Elementen, so ändert sich auch das Ergebniß des Gesetzes, oder es wird, wie wir sagten, der Kapitalswerth des betreffenden Gutes größer oder kleiner. Damit entsteht nun die Frage, ob die Persönlichkeit im Stande ist, jene Elemente zu ändern? Ist sie es, so vermag sie damit auch das Ergebniß zu ändern. Für alle Güter und Kapitalswerthe, und auch für den Grundbesitz.

Daß nun der Mensch dies bis zu einem gewissen Grade kann, liegt im Wesen desselben; daß er es wirklich thut, ist zunächst eine wirthschaftliche Thatsache. Wie er es aber thut, das zu verfolgen ist Gegenstand der Wissenschaft. Daß nun dieses wieder von der Natur seiner Objecte abhängt ist klar, eben so klar als daß das Ziel unter allen Formen dasselbe ist. Und diese Gemeinsamkeit dieses letzten Zieles macht es möglich, jenen Weg, den die menschliche Arbeit in dem Kampfe mit jenem ersten Productivitätsgesetze einschlägt, auch für alle Arten des Kapitals, also auch für den Grundbesitz und den Landwirth, in gemeinsam geltende Begriffe zu bringen.

Zu dem Ende dürfen wir wieder den Unterschied der beiden Faktoren des Werthes und der Kapitalbildung jedes Gutes, also auch des Grundbesitzes, betonen. Es sind die Gestehungskosten und der Marktpreis.

Betrachten wir zuerst die Bedingungen welche über die Gestehungskosten aller Erzeugnisse, also auch der landwirthschaftlichen entscheiden. Nach dem, der höheren, wissenschaftlichen Nationalökonomie angehörenden Begriffe nennen wir die Gesammtheit aller derjenigen Regeln und Erfahrungen, deren Inhalt und letzter Zweck es ist, diesen ersten Faktor, die Gestehungskosten, so zu bestimmen daß sie bei der geringsten Verwendung von Stoff, Arbeit und Geld, die größte Menge von Producten liefern, die Technik der Production. Den, der diese Regeln und Erfahrungen besitzt und zu verwenden weiß, nennen wir einen Fachmann; das wirthschaftliche Gebiet, auf welchem er die Technik besitzt, nennen wir sein Fach; die Gesammtheit aller geistigen und materiellen Thätigkeit, mit denen er jene Technik an dem bestimmten Gute verwendet um eben jenes Erzeugniß zu erzielen, nennen wir den Betrieb; und da der Zweck jedes Betriebes zuletzt immer die möglichst hohe Production mit den möglichst geringen Gestehungskosten ist, so nennen wir jeden solchen Betrieb, der dieses Ziel mit Bewußtsein des Maßes in Mittel und Zweck verfolgt, einen rationellen Betrieb.

Es gibt daher für jede Art des Kapitals sowohl eine bestimmte Technik, als bestimmte Fachmänner, einen bestimmten Betrieb und mithin auch den, nunmehr wohl klaren Begriff des rationellen Betriebes. Also auch für das Kapital des Grundbesitzes. In diesem ganz bestimmten Sinne sprechen wir von einem „rationellen Betriebe“ der Landwirthschaft. Das wird überhaupt jedermann wissen.

Da nun aber die Gestehungskosten, welche den Inhalt und die Aufgabe des rationellen Betriebes bilden, nur den einen Faktor ausmachen, der zweite aber der Werth ist der im Marktpreise erscheint, so entsteht die zweite Frage, ob denn nun dieser Marktpreis als solcher gleichfalls Gegenstand der persönlichen Thätigkeit sein kann. Allerdings

nun zeigt die Güterlehre, daß auch der Marktpreis absoluten Gesetzen folgt, die wir am verständlichsten als das Gesetz des Angebotes und der Nachfrage nach Adam Smith, der es wenigstens zuerst klar benannt hat, zu nennen pflegen. Dieses Gesetz kann niemand ändern. Aber da seine Faktoren, Angebot wie Nachfrage, selbst wieder sowohl in der Quantität, der Qualität, der Zeit und dem Raume berechenbar sind, so ergibt sich, daß der rationelle Betrieb der gegen diesen Marktpreis an sich ganz gleichgiltig ist, doch wieder durch die Berechnung des letzteren bestimmt werden kann und bestimmt werden wird, und, da auf ihm doch zuletzt die Höhe des Kapitals beruht, um dessen Erzeugnisse es sich handelt, auch bestimmt werden *soll*. Für diese Berechnung braucht nun derjenige welcher producirt, allerdings andere Voraussetzungen als diejenigen welche im rationellen Betriebe enthalten sind. In ihnen muß er vielmehr aus seinem Betriebe hinaustreten, muß den Markt, die übrigen Verhältnisse, namentlich das Geld- und Zahlungswesen kennen, muß die Zukunft in Anschlag bringen und die Vergangenheit beurtheilen, muß die Consumtionskraft, welche sich als Nachfrage äußert, veranschlagen und hundert andere Dinge. Es ist weder möglich, noch nothwendig, dieselben hier im Einzelnen zu verfolgen. Aber es ist von Werth, sie gerade für unseren Zweck in einem Worte zusammenzufassen, das an sich jedem verständlich, gerade hier seine positive und inhaltreiche Bedeutung findet, indem wir es dem Begriffe und Inhalt des rationellen Betriebes gegenüber stellen. Wir nennen die Gesammtsumme der Fähigkeiten und ausgebildeten Kräfte, welche dem Producenten das Urtheil über den wahrscheinlichen Marktpreis seiner Producte im Unterschiede von den Gestehungskosten möglich machen, die *Intelligenz*, und sprechen daher von einer *intelligenten* Production, und in gleicher Weise von einem *intelligenten Fachmanne*, wenn er mit seiner Fachbildung zugleich das Verständniß derjenigen Faktoren verbindet, welche den *Marktpreis* seiner Producte zu bestimmen geeignet sind. Und in diesem Sinne reden wir in bestimmter Beziehung auf den Betrieb des Grundbesitzes auch von einem intelligenten Landwirth im Unterschied von einem rationellen. Ich glaube unsere Leser werden kaum einer wesentlich verschiedenen Meinung von uns sein.

Nun wollen wir an dieser Stelle nicht wiederholen, daß unserer Meinung nach bis jetzt die Bildung des Landwirthes eine vorwiegend fachmännische ist, und daß jene Intelligenz demselben erst durch das Studium der Rechtswissenschaft, der Staatswissenschaft und der Geschichte gewonnen werden kann. Wir begnügen uns darauf hinzuweisen, daß der erste Theil unserer Arbeit den Versuch gemacht hat, wenigstens den inneren Zusammenhang der größeren Auffassung der Geschichte und

des Rechts mit dem Grundbesitz und seiner Vertheilung anzudeuten. An diesem Orte aber soll es uns auf etwas anderes ankommen.

Da nämlich der Inhalt der Fachbildung und der Intelligenz doch zuletzt sowohl für den Landbauer als für die anderen Productionen dieselbe Grundlage haben, so kann man auch diese gemeinsame Grundlage wieder sehr gut in Einem Wort zusammenfassen. Wir nennen nämlich die Gesammtheit der Kräfte, Fähigkeiten und Erfahrungen, welche in der Persönlichkeit vorhanden und meist durch die eigene Arbeit derselben erst zu ihrer endgültigen, practischen Gestaltung entwickelt sind, im Unterschied von dem in dem Gute liegenden Kapital kurz das persönliche Kapital.

So lange nun eine gegebene Rechtsordnung die freie Verfügung der Persönlichkeit über das Güterkapital beschränkt oder gar aufhebt, wird dieses persönliche, im Menschen selbst erzeugte und vorhandene Kapital, da er es vermöge jener Rechtsordnung nicht verwenden kann, auch selber werthlos, und daher vermöge des Werthgesetzes auch nicht von ihm erzeugt werden. Das Güterkapital wird daher in einem solchen Zustande dessen nothwendig entbehren, was wir, um nicht weitläufig zu werden, kurz die wirthschaftliche Befruchtung der Güterkapitalien durch das persönliche Kapital in rationellem Betriebe und Intelligenz nennen dürfen. Die Folge davon aber wird die sein müssen, daß damit die Production der Erzeugnisse und die Productivität des Gutes wegfallen. Erst wo die Rechtsordnung eine vollkommen freie ist, wird Beides sich ändern. Frei ist aber diese Rechtsordnung, wenn alle Güter gleich, und alle daher Kapitalien geworden sind. Es ist daher kein Zweifel, daß die Erhebung des Gutes zum freien Kapital die erste Voraussetzung dafür ist, daß jedes bestimmte Gut seine höchste Production entfalte, seine höchste Prductivität finde, und in diesem Sinne zu einem möglichst großen Kapitale werde.

Will ich nun das Verhältniß eines großen Kapitals zum Leben der Persönlichkeit kurz bezeichnen, ohne mich auf weitere Distinctionen und formale Begriffe einzulassen, so nenne ich den Zustand, in welchem die gegebene Quantität der Güter zu einem möglichst großen Kapital geworden ist, den Reichthum eines Volkes. Natürlich kann ich diesen Begriff des Reichthums wieder auf jede Art der Güter anwenden; er wird bei jeder dieser Arten stets im wesentlichen dasselbe bedeuten. Ich werde daher auch mit vollem Recht von demjenigen Reichthum sprechen, der durch die Höhe des im Grundbesitze gegebenen Kapitals der Landwirthschaft gegeben ist. Und fasse ich nun dieses mit dem früher Gesagten zusammen so ergeben sich zwei Sätze, ohne welche man nicht bloß nicht die sogenannte Nationalökonomie, sondern vor allem die Entwicklungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts und ihre Grundentlastung kaum je ganz übersehen

wird. Die Erhebung des Grundbesitzes zum freien Kapital hat zuerst für die Landwirthschaft das persönliche Kapital in Betrieb und Intelligenz entfesselt, seine werthproducirende Kraft zur Geltung gebracht, und damit eine neue Epoche der fachmännischen so wie der höheren nationalökonomischen Auffassung und Theorie hervorgerufen; dann aber hat sie gerade dadurch den Reichthum des Grundbesitzes in einem Grade entwickelt wie das keine andere Zeit jemals vermochte, und mit dem Reichthum des Grundbesitzes auch den der ganzen Nation. In diesem Sinne sagen wir ganz unbedenklich, daß die Kapitalsqualität des Grundbesitzes dadurch, daß sie allein das Güterkapital des Grundes und Bodens befähigte sich befruchtend dem persönlichen Kapital zu verbinden eine neue Aera in der Landwirthschaft begründet hat.

Wenn es nun hier unsre Aufgabe sein könnte, von der Landwirthschaftslehre zu reden, so würden wir, indem wir große organische Lebensprocesse mit dem Namen derer bezeichnen welche sie mit ihrer ganzen Lebenskraft vertreten, den Gedanken ausführen, daß unter andren gleichnamigen Größen uns die Namen von Thaer und von Liebig diejenigen Männer bezeichnen, denen unsere Zeit den rationellen Betrieb der Landwirthschaft verdankt, Thünen und List dagegen diejenigen, welche für die höhere Intelligenz des Grundbesitzes und seiner Stellung im staatlichen Sinne die Bahn gebrochen haben. Doch wir verfolgen dies nicht, da das Weglassen von hunderten gleichgearteter Kräfte ein hundertfaches Unrecht gegen Männer sein würde, die den Dank ihres Volkes verdient haben.

Allein Eines ist klar. Wir haben gesagt, daß die Grundentlastung den Grundbesitz zum freien Kapital erhoben, und denselben daher den großen Gesetzen der Nationalökonomie unbeschränkt unterworfen habe. Jetzt haben wir das erste dieser Gesetze gesehen. Seine *erste Wirkung* ist die *Entwicklung des Volksreichthums* durch die in ihm enthaltene für alle Gebiete der Volkswirthschaft und mithin auch für die Landwirthschaft geltende Verbindung des freien persönlichen Kapitals mit dem gegebenen Güterkapital. Und dieser Volksreichthum, den jenes Gesetz erzeugen mußte und wirklich erzeugt hat, ist eine der großen Thatsachen, welche für den Werth des Grundbesitzes nicht etwa bloß in Mitteleuropa, sondern eben so sehr für England und Frankreich feststeht. Wir drücken diese Thatsache am einfachsten dadurch aus, daß wir, ohne wesentlichen Widerspruch zu fürchten, unbedenklich behaupten, der Werth des Grundbesitzes, also die Höhe des in ihm enthaltenen Kapitals sei seit der Grundentlastung um wenigstens ein Drittheil, in vielen Fällen um die Hälfte, und vielfach sogar um das Doppelte auf dem ganzen Continent *gestiegen*.

Wir sind nun weit entfernt mit denen zu rechten, welche mit gutem Grunde sagen, daß diese Erhöhung des Werthes des Grundbesitzes noch eine ganze Reihe anderer schwerwiegender Gründe gehabt hat. Wir sind die ersten die das anerkennen. Aber doch bleibt gewiß, daß jene ungeheure Vermehrung des im Grundbesitze enthaltenen Nationalkapitals wenigstens ohne jene Kapitalsfreiheit des Grundbesitzes gar nicht denkbar gewesen wäre. Das wenigstens wird man uns nicht bestreiten. Und in diesem Sinne meinen wir mit aller Bestimmtheit sagen zu können, daß jene Grundentlastung wirklich nicht etwa bloß aus irgend einem abstracten Gedanken heraus, sondern vermöge ziemlich unabweisbarer Gesetze der Volkswirthschaft die Grundlage des Reichthums und der Entwicklung der gesammten Landwirthschaft Europas geworden ist. Sie ist in Wahrheit eben darum so lange von der Geschichte vorbereitet, weil sie in ihrem eigensten Wesen einen unmeßbaren Fortschritt aller germanischen Völkerschaften enthalten und uns allen gebracht hat.

Die nächste Frage ist dabei nur die, ob mit diesem Begriffe des Fortschrittes nun auch alle Folgen jener Kapitalsqualität des Grundbesitzes erschöpft sind.

Um diese Frage zu beantworten, und damit in unsere unmittelbare Gegenwart hinein zu treten, müssen doch unsere Leser uns noch einen Schritt weiter begleiten.

III. Die Entwicklung der Scheidung und des Gegensatzes zwischen dem Kapital und der landwirthschaftlichen Arbeit.

Bis zu dem Punkte auf welchem wir hier angelangt sind, haben wir von dem Kapital im allgemeinen gesprochen. Und wäre dies Kapital nun an sich ein einfacher Begriff, so würden wir eigentlich mit unserer Aufgabe zu Ende sein.

Es würde uns nun viel zu weit führen und unsere Leser werden an diesem Orte es uns gerne erlassen, auf die Lehre vom Kapital weiter einzugehen. Lassen wir daher alle Streitigkeiten zur Seite, und sprechen wir blos von dem was man kaum bezweifeln wird. Für uns wird das genügen.

Ist das Kapital die im Gute lebendige Kraft des Werthes, so wird es die Natur jedes Kapitals sein, durch die Erhöhung dieses Werthes sich selber zu vermehren. Wir wissen, daß dieses das Lebensprincip jeder organischen Kraft ist. Es ist unmöglich daß, wenn das Kapital eine productive Kraft enthält, dies nicht auch für das Kapital und zwar in allen seinen Formen gelten sollte.

Diesen Proceß der Vermehrung des Kapitals durch die Vermehrung

der Producte des Gutes vermöge der Technik und durch die Erhöhung des Marktpreises vermöge der Intelligenz nennen wir die Kapitalbildung. Jedes Gut muß daher seinem Wesen nach nach einer solchen Kapitalbildung streben. Also auch der zum Kapital gewordene Grundbesitz.

Indem wir nun alle Zwischenglieder hier weg lassen, sagen wir, daß das in dem Besitzer eines jeden, diese Kapitalbildung in sich tragenden Gutes lebendige Bewußtsein von der Nothwendigkeit und Berechtigung dieser Kapitalbildung das wirthschaftliche Interesse sei. Das wirthschaftliche Interesse an der Kapitalbildung, oder im gewöhnlichen Ausdrucke gesagt an dem individuellen Gewinn durch den Betrieb eines Gutes ist daher nur die subjective Gestalt eines objectiven Gesetzes. Darum ist dasselbe immer und nothwendig vorhanden. Es ist die Bedingung für den wirthschaftlichen Fortschritt; es ist weder gut noch schlecht, es ist naturgemäß; für jeden Verständigen ist das Interesse das, was wir einen organischen Begriff nennen.

So wie daher der Grundbesitz Kapital ist, hat derselbe unabweisbar das Kapitalsinteresse, in seiner Production einen höheren Werth und damit ein höheres Kapital zu erzeugen.

Nun entsteht jeder Gewinn an Werth stets dadurch, daß ich für das Product im Marktpreis mehr bekomme, als es mich selber gekostet.

Da nun aber in jedem auf den Markt gebrachten Product zwei Dinge enthalten sind, der Stoff mit seinem Werthe und die Arbeit mit ihrem Werthe, so werde ich als verständiger Fachmann auch nicht mehr an Kapitalbildung im allgemeinen denken, sondern ich werde den Stoff von der Arbeit scheiden, und nunmehr an jedem von beiden so viel als möglich zu gewinnen suchen.

So wie nun die Theilung der Arbeit eintritt, werde ich zuerst bei jedem industriellen Unternehmen den Stoff der Production nicht besitzen, sondern ihn selbst erst kaufen. Dadurch wird der Stoff für sich betrachtet, ein Kapital und mithin auch die Arbeit als die Erscheinung des persönlichen Kapitals, sei es auch nur das der physischen Arbeitskraft. Wenn man uns dabei die nähere Entwicklung erlassen will, so sagen wir demgemäß einfach, daß jede Kapitalbildung zu ihrer ersten Voraussetzung hat, Kapital und Arbeit zu scheiden, um an jedem von beiden einen kapitalbildenden Gewinn zu machen. Das ist in jeder industriellen Bewegung der Fall, also auch in der industriellen Bewirthschaftung des Grundbesitzes.

Dennoch hat dieser Satz einen sehr verschiedenen Inhalt, sowie man Gewerbe und Landwirthschaft unterscheidet. In der That muß sich jede Art von gewerblicher Production mit einem bereits vorhandenen Kapital den Stoff seiner Arbeit erst kaufen, und das ist es weßhalb

wir denselben den „Rohstoff" nennen. Da sie nun diesen Rohstoff und in ihm das Kapital mit dem sie ihn gekauft, wieder in Verkehr bringt, und mithin außer ihrer Arbeit auch an dem Kapital verdient, so wird die Kapitalbildung durch den doppelten Gewinn eine rasche, und die Stellung dessen der sie anstrebt, eine günstige sein. Oder: die Kapitalbildung fordert hier Kapitalumsatz innerhalb und vermöge des Preises ihrer Producte nicht bloß für die Arbeit, sondern auch für den Stoff. So kauft der Industrielle den Rohstoff, der Spinner die Baumwolle, der Weber das Garn nicht etwa erst mit dem Reinerträgniß seiner Production, sondern mit seinem Kapital, um im Verkaufe den Preis des Stoffs durch den Preis seiner Producte nebst dem Zins wieder zurückzugewinnen. Allerdings wird er dabei sehr oft einen Theil seines Kapitals zu fester Anlage benutzen, während er nur den andern Theil in den Verkehr bringen kann, wie der Spinner die Fabrik und die Maschine, der Weber den Webstuhl herstellt, und so fort, und dann erst das Garn oder das Gewebe verkauft; und damit scheidet sich das Kapital allerdings in das, was wir als Anlage- und Betriebskapital kennen. Allein in der That hat ihm auch dies Anlagekapital keinen Werth, wenn es nicht in Betrieb steht. Wer wird etwas für eine Fabrik, eine Maschine geben, die nicht in Betrieb treten kann? Steht sie aber in Betrieb, so wird der Industrielle zuerst stets den Zins und dann die erforderliche Amortisationsquote seines Kapitals in den Preis seiner Producte hinein rechnen, und auf diese Weise mit seinem Kapital noch einmal sein Kapital erwerben. Ohne das ist eine Industrie nicht denkbar. In Wahrheit ist daher bei der industriellen Kapitalsbildung stets das ganze Kapital bei der Production und dem Verkauf seiner Producte im Verkehre, und mit dem ganzen Kapital wird Kapital verdient. Das eben ist die Grundlage der Größe und Schnelligkeit der industriellen Kapitalsbildung.

Nun hatte, wie wir gesehen, der Grundbesitz diese Fähigkeit nicht, bis er durch die Grundentlastung vollständig freies Eigenthum ward. Er war deßhalb bis zu dieser Zeit darauf angewiesen, bloß sein Product auf den Markt zu bringen ohne daß er sein dem Verkehr mehr oder weniger entzogenes Kapital hineinrechnen konnte, und auch von diesem Producte nur so viel als er nicht persönlich verbrauchen mußte. Er hatte damit nur die halbe Fähigkeit, durch seine Production gegenüber dem Kauf- und Gewerbsmann, „reich" zu werden; freilich konnte er auch dabei sein Kapital nicht wieder verlieren. So wie er aber durch den Uebergang des gebundenen zum völlig freien Eigenthum des Grundbesitzes in dem letzteren ein Kapital besaß, mußte die Frage an ihn herantreten, ob er nunmehr nicht auch in gleicher Weise wie der Industrielle seinen Grund und Boden in seine Production hineinrechnen

und durch ihn jetzt wie der Industrielle in irgend einer, der Natur seines Besitzes entsprechenden Weise seinen Kapitalbildungsproceß über die Gränzen seiner Erzeugnisse hinaustragen, und jetzt auch seinerseits mit seinem Kapital ein Kapital erwerben wolle.

Es war wohl sehr natürlich, daß sich das fast von selber vollzog. In der That läßt sich ohne einen solchen Proceß das was wir eine industrielle Landwirthschaft nennen, kaum denken; ja selbst die bloß rationelle Landwirthschaft die zunächst immer nur an ihre Producte und wenig an ihr Kapital als solches dachte, konnte sich nirgends ganz dieser Bewegung entziehen. Faßte man einmal den landwirthschaftlichen Betrieb als Kapitalsbetrieb auf, so konnte auch der Grund und Boden als solcher auf die Länge der Versuchung nicht widerstehen, auch seinerseits in den Verkehr zu treten und damit „Reichthum" zu erwerben.

Nur fragte es sich, wie denn dies eigentlich geschehen solle? Bei Gewerbe und Industrie ist das leicht; denn in jeder Elle Leinwand, in jedem Centner Eisen ist ja nicht bloß ein Product der Arbeit, sondern auch der Stoff selbst, der Flachs, das Eisen mit enthalten und wird mit ihm verkauft und jeder Käufer zahlt mir daher neben meinen Betriebskosten ja auch den Werth des Rohstoffes zurück, aus dem ich das Erzeugniß gemacht habe. Der Industrielle wird daher, abgesehen von den Gestehungskosten seiner Arbeit, von dem Käufer in dem Preise des Products stets den Werth des darin enthaltenen Gutes oder Stoffes, und zwar der Regel nach mit einem Gewinn von dem Verkäufer zurückempfangen. Allein bei der Landwirthschaft ist das anders. In dem Centner Korn oder dem Pfund Fleisch gebe ich ja nicht ein Stück meines Ackers mit her, der mir vollkommen zurückbleibt, sondern nur was ich aus dem bleibenden Acker producirt habe wird verkauft. Wenn ich nun aber diesen Acker selbst als Kapital betrachte, vor allem wenn ich ihn als ein Geldkapital ansehen muß sei es weil ich ihn mit Geld gekauft habe oder Geld darauf schuldig bin, so muß ich doch eigentlich rationell eben so handeln wie der Industrielle, mein Grundkapital berechnen, und Zins und Amortisationsquote in den Preis meiner Producte mit hineinbringen und von meinem Käufer zahlen lassen. Es ist unabweisbar, daß dieses Streben in dem Grundbesitz entsteht, so wie er sich als Kapital neben den anderen Kapitalien erkennt.

Die Frage blieb daher jetzt nur noch die, wie dies überhaupt möglich werde. Das neunzehnte Jahrhundert hat nicht zu lange Zeit gebraucht um den Weg zu diesem Ziele zu finden.

Offenbar, da ich die Substanz des Grundbesitzes nicht pfundweise in das Korn und Fleisch hineinlegen und mitverkaufen kann, so bleibt mir nichts anderes übrig, als dasjenige mit dem *Werthe* meines

Grundbesitzes zu thun, was ich mit der Materie desselben nicht thun kann. So wie ich daran denke dies auszuführen wird sich sofort eines ergeben, woran die frühere Zeit mit ihrem gebundenen Eigenthum, das dem Verkehr mehr als zur Hälfte entzogen war, nicht gedacht hat. Ich, der Landwirth, habe früher, vor jener Grundentlastung, den Ueberschuß meiner Producte bloß nach den Gestehungskosten meiner Arbeit im weitesten Sinne berechnet. Jetzt, wo mein Grundbesitz ein Kapital ist, will ich auch für den Werth der Benutzung dieses Kapitals eben so gut einen Ersatz im Preise meiner Producte, als der Industrielle. Ich werde daher jetzt meinen Besitz in irgend einer Weise zugleich als Kapital bewerthen, und von ihm fordern daß er mir dies Kapital verzinse, neben dem Verdienst den ich aus meinem Betriebe auf diesem Grundstücke habe. Ich werde daher dem Preis der Producte, die ich jetzt als Kapitalbesitzer meines Grundstückes zu Markte bringe den Zins des Kapitals an Grund und Boden hinzufügen. Damit erst wird mein Grundbesitz ein Kapital, und heißt jetzt im Gegensatze zum industriellen und Geldkapital das Grundkapital; jene Vermehrung des Productenpreises aber, welche neben den Gestehungskosten des Betriebes den Zins des beruhenden Grundkapitals vertritt und natürlich eine dauernde ist, nenne ich nunmehr die Grundrente.

Auf diese Weise sind jene beiden Begriffe von Grundkapital und Grundrente, die so viel besprochen worden sind, zu selbständigen theoretischen Kategorien sowohl in der Nationalökonomie als in der Landwirthschaftslehre geworden.

Jedermann weiß wie viel über beide gestritten ist. Wir wollen darauf hier nicht eingehen. Klar aber ist jedenfalls daß man unendlich viel Zweifel vermieden hätte, wenn man beide gleich anfangs in ihrem historischen Verhältniß zur Geschichte des Grundbesitzes aufgefaßt haben würde. Dann hätte man gefunden daß es fast bis zu unserem Jahrhundert weder eine Vorstellung von einem Grundkapital noch von einer Grundrente gegeben hat. In der That sind beide so lange nicht wohl denkbar, als es kein volles und freies Eigenthum, und damit auch noch keine freie Kapitalqualität des Grundbesitzes gab. Erst da wo die Grundentlastung anfängt, fangen auch sie an zu entstehen, und wir müssen wohl ernsthaft daran festhalten daß beide Begriffe vor allen Dingen in diesem Sinne als historische Erscheinungen zu betrachten sind, die sich, obwohl sie allerdings in der Natur der Sache liegen, doch erst mit der entstehenden Befreiung des Grundbesitzes von den Vorstellungen über Grund, Boden und Landwirthschaft losgelöst haben. Denn sie sind es in der That, bei welchen die höhere Nationalökonomie in das fachmännische Gebiet der Landwirthschaft hineintreten mußte.

Zunächst ist dabei wohl klar, daß wenn eine solche Grundrente und das nach den früher angegebenen Grundsätzen aus ihrer Kapitalisirung berechnete Grundkapital einmal selbständig gedacht werden, sich das letztere so gut in der Landwirthschaft als in der übrigen Industrie von der Bearbeitung scheiden läßt. Oder wie wir sagen, daß ich das Grundkapital und den Betrieb getrennt setzen und berechnen kann. Sie werden zwar nie von einander ganz unabhängig sein; aber ihre Selbständigkeit wird sich auch practisch bald genug darin zeigen, daß sie oft genug von einander fast ganz unabhängig steigen und fallen können. So ist es jedermann bekannt daß bei ganz gleichem Betriebe die Grundrente z. B. durch die Anlage neuer Communicationsmittel sich ohne alles Zuthun des Landwirths wesentlich erhöhen, und daß durch neue Methoden die Betriebskosten sich eben so wesentlich vermindern können. Das unterliegt wohl gar keinem Zweifel.

So lange nun indeß Grundkapital und Betrieb in der Hand desselben Besitzers sind, liegen die allerdings hochwichtigen Folgen die daraus entstehen, innerhalb des Gebietes der Grundsätze und Lehren, welche die Nationalökonomie und der allgemeine Theil der Staatswissenschaften aufstellen. Mit denen haben wir uns an diesem Orte nicht zu beschäftigen.

Allein der Grundbesitz ist jetzt ein vollkommen freies Kapital, und der vollkommen freie Eigenthümer desselben hat jetzt daher auch das Recht, jene Trennung zwischen Grundkapital und Betrieb, die wir bezeichnet haben, zum Gegenstand selbständiger Verträge zu machen. Er ist daher vollkommen berechtigt, statt Kapital und Arbeit selber zu behalten, durch solche Verträge hervorzubringen daß er das Kapital und seine Grundlage, die Grundrente, für sich behalte und ein anderer das Recht auf den Betrieb und die etwa mit dem Betriebe verbundene Kapitalbildung erwerbe, das heißt ganz practisch gesprochen er kann den Betrieb und seinen Erwerb verpachten oder das Grundkapital im Grundbesitze einem Dritten zuwenden und nur den Betrieb behalten, und das heißt eben den Grundbesitz verschulden; ja er kann sogar zugleich den Besitz verpachten und verschulden. Er ist voller und freier Eigenthümer, und das einfache Eigenthumsrecht wird jeden solchen Act für einen vollkommen gültigen erklären. Die einfache Nationalökonomie aber würde nichts hinzuzufügen haben, als daß durch die so entstandenen juristischen Begriffe des Pacht- und des Schuldverhältnisses allerdings auch in dem Grundbesitz jetzt das Kapital von der Arbeit geschieden sei, wie in jeder Industrie. Dabei ist nichts was einer weiteren Erklärung bedürfte.

Allein alsbald wird nun das hinzutreten was wir eben aufgestellt

haben. Ist in dieser Scheidung von Kapital und Arbeit — Grundrente und Betrieb — jedes von beiden verschiedenen Persönlichkeiten übergeben, so wird auch in diesem Grundbesitz nicht mehr ein, sondern es werden zwei Interessen lebendig werden. Beide aber werden unabweisbar Interessen sein, deren letzter Inhalt doch immer der Gewinn oder das Interesse der Kapitalbildung bleiben muß. Und jetzt entsteht ein Verhältniß, das wir wohl nicht erst lange zu beschreiben brauchen.

Erkennt man nämlich einmal Dasein und Natur des Interesses im wirthschaftlichen Sinne an, so ist es unverständig ihm zuzumuthen, daß es gegen diese seine Natur thätig sein solle. Diese aber wird, da es jetzt in Beziehung auf die durch den Grundbesitz nunmehr möglich gewordene Kapitalbildung zwei Interessen gibt, unabweisbar die Folge hervorbringen, daß diese beiden Interessen in Gegensatz zu einander treten. Und so einfach derselbe an sich ist, so möchten wir ihn doch etwas genauer um des Folgenden willen bezeichnen.

Da nämlich das Interesse des Grundkapitals naturgemäß die Erhöhung des letzteren, dieses letztere aber wie wir im Begriffe der Grundrente gesehen haben nur durch die Erhöhung dieser Grundrente möglich ist, so wird es trachten, eine immer größere Rente aus dem Betrieb zu ziehen. Das kann aber wieder nur dadurch geschehen, daß der Reinertrag des Betriebes — sei es der der Pacht oder der eigenen Bewirthschaftung — durch die Grundrente aufgesogen wird und zwar indem der Eigenthümer des Kapitals denjenigen welcher den Betrieb führt zwingt, den Theil in dem Marktpreise der Producte, welcher neben Ersatz der Betriebskosten und der Grundrente (Kapitalszins) den Gewinn des Betriebs- oder persönlichen Kapitals bildet, als Erhöhung der Pacht oder des Schuldzinses herauszugeben. Oder, wie wir gewiß jetzt klar genug sagen können, daß die Kapitalbildung des Betriebes an die Kapitalbildung des Grundkapitals abgegeben, das ist praktisch, daß die Pacht über die Höhe der Grundrente hinaus gesteigert wird, oder wo es sich um ein Schuldverhältniß handelt, daß die Zinsen des dargeliehenen Geldkapitals höher werden als die Rente des Grundkapitals.

Geschieht nun das, so ist allerdings die erste Folge der wirthschaftliche Stillstand desjenigen, der nicht mehr das Kapital, sondern nur die landwirthschaftliche Arbeit hat. Die zweite Folge aber ist die, daß das Kapital von seinem Rechte Gebrauch macht, und den Pächter oder verschuldeten Besitzer mit den ihm nach dem unbezweifelten Eigenthumsrecht zu Gebote stehenden Mitteln aus dem Grundbesitz entweder durch Kündigung oder durch gerichtliche Execution hinaustreibt. Es ist an diesen Dingen weder etwas zu zweifeln noch auch zu ändern.

IV. Die allgemeinste Gestalt dessen, was wir die Frage des Grundbesitzes der Gegenwart nennen.

Es ist schon üblich und daher auch leicht verständlich daß wir die Empfindung eines noch nicht ausgetragenen Widerspruches in den großen Zuständen Europas eine „Frage“ nennen.

Nun glauben wir in der That, in den kurzen Sätzen die wir soeben aufgestellt haben, die Grundlage der Frage des vollkommen freigewordenen Einzelbesitzes bezeichnet zu haben. Zwei Interessen und zwei bürgerliche Rechte stehen einander gerade gegenüber, gleich in allem, nur nicht in ihrer wirthschaftlichen Macht. Der Kampf beginnt; wohin wird er führen?

Die Antwort darauf ist ohne Rückblick auf die nähere und fernere Vergangenheit schwer zu formuliren.

Zunächst haben wir in demjenigen was wir im vorigen Abschnitt über das persönliche Kapital, das in dem rationellen Betrieb und der Intelligenz erscheint, gezeigt, wie erst durch diesen Faktor sich der Reichthum des Grundbesitzes zu entfalten vermag und wie deßhalb gerade darin der Segen der Freiheit des Grundbesitzes bestanden. Dieser Thatsache ist jetzt allerdings eine zweite sehr ernste gegenübergetreten. Denn wenn es überhaupt wahr ist daß ein jedes Kapital nur dann bestehen kann wenn es seine Kapitalbildungskraft behält, so muß in jenem Gegensatz zwischen dem Grundkapital und dem Arbeitskapital, in welchem das erstere durch die Höhe der Pacht oder des Zinses dem letzteren jede Aussicht auf Kapitalbildung nimmt und dies mit dem unbezweifelten bürgerlichen Rechte schützt, das persönliche Kapital zuletzt untergehen, da es vermöge des absoluten Mangels an Kapitalbildung allmählig w e r t h l o s wird. Und da nun die Blüthe der Landwirthschaft gerade auf der Entwicklung des persönlichen Kapitals beruhte, so ist mit der, aus dem absoluten Eigenthumsrecht hervorgehenden Bewältigung des letzteren durch das erstere der Fortschritt der Landwirthschaft überhaupt ernstlich bedroht. Und da endlich der Kapitalbesitzer seine Grundrente in dem Marktpreise der Producte bekommt, diese aber schlechter werden wenn die Production nicht durch das persönliche Kapital geleitet wird, so wird die weitere Folge die sein, daß nunmehr auch die Grundrente überhaupt sinkt; und damit ergibt sich der Satz, daß auch in der Landwirthschaft die völlige Unterwerfung des einen Interesses unter das andere auch das herrschende Interesse schädigt, ja zuletzt es zu vernichten vermag.

Wenn wir nun hier bloß von Landwirthschaft und ihrer Pacht und Schuld sprächen, so würde es vielleicht manchem scheinen, als beruhten

diese Sätze iu Werth und Anwendung auf besonderen Verhältnissen. Allein jeder Leser wird wissen, daß sie in der That nichts sind als die Erscheinung des zweiten großen Gesetzes für alle wirthschaftliche Unternehmung, das so gut für alle Industrie als für alle Landwirthschaft gilt. Die unbegränzte Freiheit des Kapitals scheidet auf allen Gebieten der Volkswirthschaft Kapital und Arbeit, unterwirft das Interesse der letzteren dem des ersteren, und nimmt der letzteren ihre kapitalbildende Kraft um sie dem ersteren zu geben. Wir werden uns an diesem Orte bei der weiteren Entwicklung dieses Satzes nicht aufhalten, allein jeder wird es verstehen wenn wir sagen, daß damit die sociale Frage mit ihrem Gegensatze und ihrer Gefahr auch auf den Grundbesitz übertragen ist.

Und weil das wirklich eine sehr ernste Sache ist, so dürfen wir noch ein paar Worte hinzufügen.

Zuerst ist es klar, daß jene Auflösung der kapitalbildenden Kraft der Arbeit die letztere zu einer Thätigkeit macht, die von dem Werthe der Erzeugnisse nur so viel bekommt, als für ihre eigene Thätigkeit erforderlich ist. Die Arbeit ist damit und nicht etwa bloß für den Pächter sondern auch unter nur zu häufigen Umständen auch für den verschuldeten Besitzer der Möglichkeit des Fortschrittes beraubt; da sie kein eigenes Kapital bilden, und doch ohne ein Kapital nicht leben kann, so wird sie materiell gezwungen, sich dafür hinzugeben daß sie für ihre producirende Kraft überhaupt nur so viel bekommt, als die letztere braucht um zu existiren. Sie ist damit von dem Interesse des Kapitals abhängig geworden. Dieser Abhängigkeit aber kann sie sich nicht entziehen; sie muß die Bedingungen des Kapitals annehmen. Die Gründe liegen zu nahe, um sie erst zu verfolgen. Muß sie es aber, so ist sie wirthschaftlich unfrei. Die wirthschaftlich unfreie Arbeit aber nennen wir den Dienst. So macht die Gewalt des Kapitals aus dem an sich freien Betriebe des Grundbesitzes die Dienstpflicht des persönlichen Kapitals, gleichviel ob der zum Dienst Verpflichtete Pächter oder verschuldeter Eigenthümer ist.

Da aber zweitens der Pächter wie der verschuldete Eigenthümer nach den unbezweifelten Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes der Execution verfällt, wenn einer von ihnen nicht die vertragsmäßige Zahlung von Pacht und Zins an den Kapitalseigenthümer leistet, die Möglichkeit dieser Leistung aber wie wir gesehen, keineswegs allein von seiner Production sondern von der Höhe des Marktpreises abhängt, den keiner von beiden beherrscht, und da in Folge dessen der Pächter wie der verschuldete Eigenthümer jeden Augenblick bei dem durch die obigen Interessenverhältnisse herbeigeführten Mangel an eigenem Kapital in

die Lage kommen kann zahlungsunfählig zu werden, so wird sich damit wenn auch langsam und in verschiedenen Formen, aber zuletzt unabweisbar ein Proceß ergeben, in welchem das ganze in dem Grundbesitz vorhandene Kapital — der ganze Stamm der eigentlichen Landwirthe — besitzlos werden muß — und leider es zum Theil schon geworden ist.

Und jetzt werfen wir unseren Blick noch weiter zurück, auf den ersten Theil unserer ganzen Arbeit. Gibt es überhaupt neben dem rein organischen, thierischen Element in der Menschheit noch etwas was wir einen Character der Völker, ausgeprägt in ihrer Geschichte nennen, so war es der Grundcharacter aller Germanen seit der ersten hellenischen Zeit das Volksleben wie das Einzelleben an die Mutter Erde zu knüpfen. Dieser Character war es, der zuerst den Gesammtbesitz erzeugte, dann das Einzeleigenthum schuf, dann selbst im Mittelalter in der größten Unfreiheit noch immer den Bauern, ob auch noch so zinspflichtig, fest auf seiner Hufe erhielt; er war es, den der neuentstehende Staat der germanischen Nationen richtig verstand, als er im Lehnswesen das höchste Recht des Grundbesitzes dem Königthume erhielt, es in der Landeshoheit zur thätigen Kraft des Staates für die Rechtsordnung auch des Grundbesitzes erhob, und in der Entlastung das Eigenthum frei machte. Die unglücklichsten Schicksale und Kämpfe hat jener mittlere Besitz, der schon dem Aristoteles als sein Ideal vorschwebte, erlebt; aber mitten in aller Unfreiheit ist ihm immer eines geblieben — man konnte den Besitzer tödten oder zum Hörigen machen, aber auf dem Besitze selbst erhielt ihn Tradition, Sitte und Recht. Jetzt ist dieser Besitz ein vollkommen freies Kapital, und mit dem persönlichen Kapital befruchtet, die erste Grundlage des Wohlstandes im Volke und aller seiner großen socialen und ethischen Faktoren geworden. Da entwickelt sich die innerste Natur des Geldkapitals in der Scheidung der Kapitalsformen und ihrer Interessen, der Gegensatz zwischen beiden bricht los, das Recht auf den Ertrag wird dem Rechte auf Pacht und Zins unbedingt unterworfen, und dieses Recht vertreibt den Besitzer von seinem Besitze, den Pächter von der Pacht, den Bauern von der Hufe. Die Elemente des Staatsverbandes die in dieser innigen Verbindung von Besitz und Persönlichkeit liegen, sind erschüttert, und erschüttert durch das was der Staat selbst unbedingt aufrecht halten muß, das Recht. Ist es möglich, daß ein solcher Standpunkt des Rechts der letzte, endgültige Abschluß einer vieltausendjährigen Geschichte sein sollte, die doch zuletzt niemals ihren Character verläugnet hat?

Aber ehe wir weiter gehen, dürfen wir hier noch einen Gesichtspunkt hervorheben, der wenigstens die Aufgabe hat, auf einem ganz bestimmten Gebiete Mißverständnisse zu verhüten.

Ist es denn ein Widerspruch daß überhaupt Kapital entstehe? Gewiß nicht; denn mag man sonst darüber denken wie man will, das Kapital ist der Körper der wirthschaftlichen Freiheit, und die Kapitallosigkeit ist Abhängigkeit, und wird zur Unfreiheit. Wenn nun das Kapital durch den Proceß den wir oben bezeichnet haben, selbst zu dieser wirthschaftlichen Unfreiheit führt, wie kann denn das doch geschehen? Daß die wirthschaftliche Unfreiheit durch die Grundlage aller wirthschaftlichen Freiheit entstanden ist und überhaupt entstehen kann, erscheint auf den ersten Blick als ein absoluter Widerspruch. Er ist aber da; und ist er da, so kann er weder von außen kommen noch von außen gelöst werden. Es ist also klar, daß jener Widerspruch nicht im Kapitale an sich, sondern darin liegt, daß seine Elemente selber mit sich in Widerspruch gerathen. Diese nun sind das Güter- und Werthkapital und das persönliche Kapital, die Arbeit. Das große Lebensgesetz des Kapitals aber ist, daß beständig aus dem letzteren die ersteren entstehen; wo das nicht der Fall ist, ist seine wahre Lebenskraft dahin, und es hält sich nicht mehr durch sich selber, sondern nur durch äußerliche Gewalt aufrecht. Und nun sehen wir in Pacht und Zins jenen merkwürdigen Proceß vor sich gehen, in welchem, geschützt durch das Recht, das Güter- und Werthkapital das Unmögliche will — es will Kapitalverwerthung und Kapitalbildung ohne Arbeit, es ist nicht das Kapital an sich, sondern es ist das arbeitslose Kapital und Einkommen, das über die kapitallose Arbeit herrscht, indem es diese Herrschaft auf der Vernichtung der Kapitalbildung des persönlichen Kapitals erbaut, die es in seinem eigenen Einzelinteresse hervorruft und festhält. So ist der Inhalt des Kapitals mit sich selber in Widerspruch, und das steht jetzt fest und gerade der Grundbesitz und seine Geschichte beweisen es, daß es niemals zwischen Kapital und Arbeit, sondern daß es ewig nur zwischen dem arbeitslosen Kapital und der kapitallos gewordenen Arbeit jenen tiefen, noch auf keinem Punkte ausgetragenen Gegensatz gibt, den wir die sociale Frage nennen. Auf diese hier weiter einzugehen, ist nun nicht unsere Aufgabe. Aber wohl sagen wir mit gutem Recht, daß alle jene Bewegungen und Widersprüche von denen wir geredet haben, uns nahe legen zu erkennen, daß es zuletzt eben jene absolute und unbegränzte Geltung der rechtlichen Freiheit des Kapitals, die nach der Entlastung eingetreten ist, gewesen ist, welche die große sociale Frage Europa's, die Frage, wir wiederholen es nicht zwischen Arbeit und Kapital, sondern zwischen kapitalloser Arbeit und arbeitslosem Kapital auch auf den Grundbesitz übertragen hat, und daß gerade unsere Gegenwart bereits in ein Stadium dieser Frage getreten ist, das wir ein sehr ernstes nennen müssen.

Doch das mag hier nur gesagt sein, um den großen Zusammenhang unseres Gebietes mit dem Gesammtleben unserer Geschichte dem Denkenden nahe zu legen. Wir kehren zu unserer besonderen Aufgabe zurück. Jener tiefgehende Widerspruch der reinen Kapitalqualität und der höheren Natur des Grundbesitzes ist da. Kann oder will ich die Natur des Kapitals ändern? Nein. Kann oder will ich die Natur des Interesses ändern? Nein. Wodurch nun bedroht das letztere die erstere? Offenbar durch die Unbegränztheit seines bürgerlichen Rechts einerseits in den vollkommen freien und damit rechtsgültigen Verträgen über den Pacht und den Zins, und andererseits in der vollkommen zu Recht bestehenden Möglichkeit, den Arbeiter von seinem Grundbesitze im Namen des Geldkapitals zu vertreiben. Und kann ich dieses Recht ändern? Aus dem Princip des reinen bürgerlichen Rechts heraus, nein. — Gibt es denn noch ein anderes Recht als das bürgerliche?

Offenbar, das ist die Frage, bei welcher nicht wir, sondern der Gang der Geschichte selber auf diesem Punkte anlangt.

V. Die Staatsgewalt und ihr Verhältniß zu dieser Frage. Die Verwaltungspolitik des Grundbesitzes.

Unsere Leser werden nicht erwarten, daß wir uns hier eingehend mit Begriff und Wesen des Staates beschäftigen. Für unseren Zweck werden wenig Worte genügen.

Der Staat als die zur selbstthätigen Persönlichkeit erhobene Gemeinschaft ist demgemäß auch die persönlich thätig werdende Einheit aller Interessen. Als solche muß er das wollen, was er als diese Einheit erkennt. Dieser sein Wille ist Recht, und als Wille des Staats das öffentliche Recht. Das öffentliche Recht indem es die Einheit der Interessen enthält, enthält damit nothwendig diejenige Beschränkung der Sonderinteressen, welche durch die Einheit derselben geboten ist. Die Thätigkeit welche diesen, das öffentliche Recht bildenden Willen zum geltenden Ausdruck bringt nennen wir die Gesetzgebung; diejenige Thätigkeit dagegen welche den Inhalt der Gesetzgebung, also das öffentliche Recht im Leben der Gemeinschaft verwirklicht nennen wir die Verwaltung. Alle Gesetzgebung und Verwaltung daher, und zwar insofern sie sich zur Aufgabe setzen, das Sonderinteresse im öffentlichen Interesse zu beschränken, erscheinen daher stets zugleich als die, durch das höhere Wesen des Staats gebotene Beschränkung des bürgerlichen Rechts und seiner absoluten Freiheit im Namen der höchsten Entwicklung der Gemeinschaft, die im Staate ihr eigenes Leben zum Bewußtsein, zum Willen und zur That erhebt.

Das was wir in dieser Weise den Staat nennen, hat nun allerdings die verschiedensten Gestaltungen und Ordnungen durchlebt. Aber absolut keine Form des Staats war je ohne Gesetzgebung und Verwaltung. Naturgemäß aber war der Inhalt der Gesetzgebung und Verwaltung stets verschieden, und zwar deßhalb, weil das Object beider, das Leben der Gemeinschaft selbst, beständig verschieden war. Nur an sich, in Wesen und Bestimmung, blieb sich der Staat stets gleich. Man wird mithin mit gutem Recht sagen, daß die Lehre von Verfassung und Verwaltung, wie sie aus diesem ewig gleichen Wesen des Staats hervorgeht, die allgemeine, diejenige aber welche Verfassung und Verwaltung als durch die positiven Verhältnisse und Zustände bestimmte zeigt, die positive Verfassungs- und Verwaltungslehre sei.

Wenn in diesem Sinne die gegebenen Zustände und Bewegungen im Leben der Gemeinschaft Zweifel und Widersprüche aus irgend welchen Ursachen in sich entwickeln, so nennen wir wie schon gesagt das entstehende Bewußtsein von demselben eine Frage des öffentlichen Lebens. Dieselbe kann wieder eine rein wirthschaftliche, geistige, gesellschaftliche u. s. w. sein. Insofern aber eine solche Frage für ihre Entscheidung der Staatsgewalt sei es in Gesetzgebung, sei es in Verwaltung bedarf, wird sie zu einer Frage des Staatslebens.

Dem gemäß können wir sagen, daß fast jede Frage des Gesammtlebens in ihrer Entwicklung ein Stadium hat, in welchem sie in das Leben der persönlichen Staatsgewalt hineintritt. Und meistens bezeichnen wir etwas gerade dann im engeren Sinne als eine „Frage“ wenn die Nothwendigkeit herantritt, daß der Staat die Entscheidung bringe. Bringt er aber diese Entscheidung, so erscheint dieselbe stets als ein Gesetz oder als eine das letztere entweder ausführende oder ersetzende Verwaltungsmaßregel.

Wir denken nun nachgewiesen zu haben, daß mit jener vollen Befreiung des Grundkapitals zwar die eine frühere Frage nach der Freiheit des Grundbesitzes erledigt gewesen, daß aber gerade mit derselben Freiheit wieder neue und keineswegs untergeordnete Fragen entstanden sind. Es war nun bisher unsere Aufgabe, den wirthschaftlichen und socialen Inhalt dieser Fragen zu characterisiren. Wir haben gesehen, daß dieselben bei dem Punkte abschlossen, wo die durch den Staat gegebene Freiheit des Kapitals ihrerseits zur inneren Unfreiheit derselben geworden, und daß diese Folgen durch das bürgerliche Rechtsprincip als unverletzliche festgestellt sind. Da nun dieses bürgerliche Recht selbst aus der Gesetzgebung der Staatsherrschaft hervorgeht, so empfängt jene Frage dadurch ihren ganz bestimmten Inhalt. Sie wird zu der Frage für den Staat, ob und wie weit die Verhältnisse die aus

der völligen Unbeschränktheit des bürgerlichen Rechtes in Pacht- und Schuldverträgen hervorgehen, im höchsten Interesse der Gemeinschaft durch die Beschränkung dieser Freiheit des bürgerlichen Vertragsrechts geändert und gebessert werden können und sollen, also: ob der Staat in Gesetz und Verwaltung ein für Pacht- und Schuldenwesen geltendes öffentliches Recht, das ist also ein eigenes Verwaltungsrecht des Pacht- und Schuldenwesens des Grundbesitzes aufstellen solle.

Wirft man dabei nun einen Blick zurück auf die frühere Geschichte, so sieht man sofort, daß dies eine ganz neue Frage in der Verwaltung ist. Ja es ergibt sich bald, daß überhaupt die ganze Verwaltung der Landwirthschaft eine wesentlich andere geworden ist, als sie bis zur Entlastung des Grundbesitzes gewesen. In der That gibt es kaum ein Gebiet derselben das sich in so tief greifender Weise geändert hätte wie das der landwirthschaftlichen Verwaltung. Und da dieselbe auch künftig thätig sein wird, so wollen wir versuchen, den spezifischen Character den sie seit der Grundentlastung entwickelt hat, hier zu bezeichnen. Vielleicht daß das auch für andere Dinge als gerade für unsere Frage einen Werth haben mag. Denn seit dieser Zeit zeigt uns auch dies Gebiet der Verwaltung, daß wir in der That vor einer ganz neuen Epoche derselben stehen.

Ohne hier auf die großen Principien der Verwaltungslehre in ihrem Unterschiede von der formalen Administration und der bloß vor Gefahr und Gewalt schützenden Polizei, die beide allerdings gleichfalls in der Verwaltung erscheinen, einzugehen, hat die neuere Wissenschaft einen Grundgedanken für die gesammte Verwaltung aller Gebiete des Lebens aufgestellt, den man festhalten muß. Die Verwaltung hat keinem Menschen zu geben, was er sich selber schaffen kann. Ihre Aufgabe ist es allein, dem Einzelnen diejenigen Bedingungen seiner gesammten persönlichen Entwicklung zu bieten, die er durch seine einzelne wirthschaftliche oder persönliche Kraft nicht herstellen kann. Wir verfolgen das hier nicht weiter; aber es ergibt sich daß man, will man in diesem Sinne die Aufgabe der Verwaltung in einer bestimmten Epoche und gegenüber bestimmten Zuständen formuliren, sich einfach fragen muß, wo die Punkte liegen welche die Kraft oder die Intelligenz des Einzelnen nicht mehr allein zu schaffen vermochte, obgleich sie als die großen Bedingungen des Fortschrittes erkannt werden mußten.

Als demnach nun, um zu unserem Gebiete zurückzukehren durch die Grundentlastung der Grundbesitz zum freien Kapital geworden, war für dieses Gebiet die Aufgabe der landwirthschaftlichen Verwaltung keine einfache. Alles freie Kapital bedarf zu seiner vollen Entwicklung dreier Faktoren. Der erste Faktor den es sich nicht schaffen kann, ist die Ge-

sammtheit aller Formen des freien Verkehrswesens, da die Verbindung der Kapitalien unter einander den Werth jedes einzelnen Kapitals erhöht; der zweite ist das freie Bildungswesen, das dem Einzelnen, auch dem Nichtbesitzenden, die Bedingungen der Entwicklung des persönlichen Kapitals schafft; der dritte ist eine strenge Rechtspflege, welche das vorhandene Kapital so wie den Erwerb des werdenden Kapitals im Verkehre der Persönlichkeiten sichert.

Wendet man diese Sätze auf die neu entstehende Verwaltung der Landwirthschaft an, so war die Aufgabe derselben klar. Sie mußte dem Kapital des Grundbesitzes dasselbe geben, was sie dem Werthkapital des Handels und dem persönlichen Kapital des Gewerbes gab; zuerst ein großes System der möglichst freien und billigen Communicationsmittel, dann das was wir das landwirthschaftliche Bildungswesen nennen, und endlich eine selbständige Justiz, deren Herstellung die wichtige Aufgabe zu lösen hatte, die aus der früheren Zeit noch zum großen Theile gerade innerhalb des Grundbesitzes herübergenommene Verbindung der Verwaltung mit der Rechtspflege aufzuheben, das ist die Trennung der Justiz von der Administration gerade auf dem Lande durchzuführen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, mußte sie zuerst für dieselben einen selbständigen Organismus herstellen, und sie hat es gethan. Auch den Proceß können wir hier nicht verfolgen, wie mit dem neunzehnten Jahrhundert aus den alten Landes-Oekonomie-Collegien aller Art das Landwirthschafts-Ministerium in seinen verschiedenen Formen ward, wie sich neben demselben das freie Vereinswesen in der Landwirthschaft ausbildet, wie die Literatur sich mit der Bildung hebt, Hochschulen, Mittelschulen, landwirthschaftlicher Unterricht auf allen Punkten entstehen, wie die Verwaltung die Verkehrslinien eröffnet, Bahnen anlegt, die Frucht- und Mehlbörsen einführt, und mit einer von der tüchtigsten Fachkenntniß ausgestatteten Energie in verhältnißmäßig kurzer Zeit wirklich Großes leistet. Wir kennen keine Zeit, in der der Staat so tief und mit so heilsamem Erfolge in die rasche Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Grundbesitzes eingegriffen hätte; mag die kommende Gestaltung der Dinge sein wie sie will, hier ist etwas geboten das niemals wieder untergehen kann.

Allerdings aber war dies nur die eine Seite der neuen Verwaltung, die auf dem reinen Standpunkt der Kapitalsqualität des Grundbesitzes beruhte. Die zweite war die streng juristische. Und hier mußte sich eine andere Frage zur Lösung bringen. Das ist die Frage, deren Inhalt unsere Aufgabe bildet.

Um sie von Grund aus zu beantworten müßten wir in die Geschichte unseres gesammten öffentlichen Bildungswesens zurückgehen. Allein wir

dürfen uns hier damit begnügen zu sagen, daß die Anschauungen über Staat und Recht, wie sie jetzt nicht etwa bloß bei uns sondern fast in ganz Europa gelten, wesentlich aus zwei großen Quellen entsprungen sind. Die eine ist das römische Recht, die zweite ist die Rechtsphilosophie. Man wird über beide sehr verschieden urtheilen, aber in einem Punkte glauben wir, werden alle diese Urtheile übereinstimmen. Beide sind ihrer Natur nach zu zwei Dingen fast gänzlich unfähig. Zuerst vermögen sie nicht das wirkliche Leben mit seinen ewig lebendigen Kräften zu begreifen, das in dem Alten beständig das Neue schafft und daher niemals mit irgend einer Auffassung sich genügen lassen kann, die bei einem gegebenen Punkte stille steht. Dann schließen beide gleichmäßig jedes Verständniß der Eigenart eines Volkes wie einer Zeit aus, und sehen nicht und können nicht sehen, wie in der Hand einer höheren Gewalt das was für ihre Kategorien ewig gleich zu sein scheint, in ewig neuer Gestalt sich herausbildet. Denn die Grundlage des römischen Rechts sind die absoluten Elemente in Einzeleigenthum und Vertrag, die der Philosophie die absoluten Elemente des Begriffes. So wie ein Volk für seine höchste staatliche Bildung nichts hat als diese beiden Faktoren wird es stets sehr stolz auf seine Gelehrsamkeit sein, aber schwerlich je sein eigenes Leben recht beherrschen lernen.

So lange nun dieses Leben auf Vorrechten beruht, so lange ist die Aufgabe beider eine gegebene. Die Philosophie wird diese Vorrechte bekämpfen und das römische Recht wird sie interpretiren. So wie aber die Principien der vollen Freiheit auch im wirklichen Leben zur Geltung gelangen, und damit der gewaltige Kampf der Sonderinteressen gegen das allgemeine Interesse in allen einzelnen Lebensgebieten losbricht, werden beide unfähig werden, den Staat zu leiten. Denn die Philosophie wird hundert Jahre brauchen um für das wirthschaftliche Leben philosophisches Verständniß, ja auch nur positive Kenntniß zu gewinnen, das römische Recht aber wird, und ob die Welt untergeht, niemals weiter kommen, als für die verschiedensten Güter und Kapitalien ewig nur das gleiche Recht zu fordern. Es wird daher ewig nur so weit in die Natur ihres Objects eingehen, als jener römische Standpunkt es erlaubt, und wo daher wie auf dem Gebiete des Grundbesitzes die Dinge ganz neue Elemente entwickeln, da wird es unfähig werden, dem Verständniß dieser Dinge zum Grunde zu liegen. Wir verfolgen das nicht im Allgemeinen; daß das aber gerade im Grundbesitz der Fall ist, scheint nach allem Obigen wohl klar; innerhalb des Grundbesitzes aber ist es sogar gewiß für die beiden Hauptpunkte die wir bezeichnet haben, die Pacht und das Schuldverhältniß.

In der That nämlich hat bis jetzt unser gesammtes römisch-recht-

liches Bildungswesen von Pacht und Schuld gar nichts gelernt und nichts gewußt, als ihren streng bürgerlich rechtlichen Inhalt. Für sie waren beide und sind es zum bei weitem größten Theile noch jetzt nichts anderes als zwei Arten von Verträgen, welche nach rein juristischen Grundsätzen interpretirt und zu ihrer streng privatrechtlichen Geltung gebracht werden müssen.

Dennoch liegt es schon in dem obigen, daß die Natur beider Rechtsverhältnisse nicht mit demjenigen Recht erschöpft ist, welches sie für die zwei betheiligten Parteien constituiren. Es liegt etwas in ihnen, das über diese individuelle Beziehung hinausgeht. Denn die Geschichte wie der gegenwärtige Zustand lehren uns gemeinschaftlich, daß wenn auch die subjective Willensbestimmung beider Contrahenten nur diese beiden Contrahenten angeht, die Folgen eines solchen Contractes dagegen in dasjenige hineingreifen können, was wir unter jenen allgemeinen Bedingungen der Gesammtentwicklung begreifen, welche das Gebiet der Verwaltung gegenüber dem des rein bürgerlichen Rechts bilden.

Daher muß man sich, und es ist dies die Stelle an der man sich darüber klar und einig werden muß, sagen daß jene Frage des Verhältnisses der Verwaltung zu dem Rechte des Grundbesitzes überhaupt und speziell zu dem Rechte der Pacht- und Schuldverträge desselben von dem bürgerlichen Recht und seiner Wissenschaft überhaupt gar nicht empfunden, geschweige denn verstanden werden kann, so lange diese heutige Rechtswissenschaft auf dem streng römisch-rechtlichen Standpunkt bleibt, der sich historisch für dieselbe herausgebildet hat. Wir achten diesen Standpunkt und wissen recht wohl, was wir ihm verdanken. Allein wir müssen gegenüber den großen Fragen welche die Zukunft Europa's in ihrem Schoße tragen, denn doch mit allem uns zu Gebote stehenden Nachdruck betonen, daß derselbe nicht bloß unfähig ist, über die einseitige Auffassung des vollkommen gleichen Rechts für vollkommen verschiedene Arten des Kapitals hinaus zu kommen, sondern daß er durch die Stellung welche er in unserer ganzen Rechtsbildung einnimmt, auch diese Beschränktheit in unsere gesammte Auffassung des Rechtslebens hineingetragen hat, so daß wir fast schon die Fähigkeit verloren haben, die tieferen Bewegungen des letzteren recht zu begreifen. Wie unendliche Mühe hat es nicht gekostet, auch nur das Handelsrecht als das besondere Recht des im Verkehr begriffenen Werthkapitals vom römischen Recht loszureißen, und wie viel mehr wird es kosten um die Vorstellung klar zu machen, daß das Grundkapital mit seiner Individualität denn doch wahrlich keine geringere Berechtigung besitzt? Dies nun liegt darin, daß diese römische Jurisprudenz, welche sich über das ganze öffentliche

Leben unseres Volkes ausgebreitet hat, eben gegenüber diesem germanischen Leben eine vollkommen unhistorische ist. Ihr großes Princip für das gesammte Recht ist eben die unbedingte Heiligkeit des Einzeleigenthums und mithin jedes Vertrages; in Einzeleigenthum und Einzelvertrag löst sich für sie alles auf; sie hat daher keine Ahnung von jenem ächt germanischen Wesen, welches das Individuum mit seiner juristischen Selbständigkeit dem großen Leben der Gesammtheit vermöge der edleren Natur desselben beständig einfügt und unterordnet, und nur in der Gemeinschaft der höchsten Interessen die Vollendung des Einzelnen zu erstreben weiß. Sie hat deßhalb, um speziell bei unserem Gebiete zu bleiben, keine Ahnung von dem inneren Zusammenhang des Grundbesitzes mit dem Einzelnen und der Gemeinde; sie ist, nicht etwa weil die Romanisten persönlich so bornirt wären, sondern vermöge ihres eigensten Princips daher gänzlich unfähig den Gedanken zu fassen, daß es in dem Wesen des Grundbesitzes an und für sich etwas gibt, was jene absolute Souveränetät des juristischen Eigenthums und Vertrages nicht auf allen Punkten zuläßt; sie ballt ihre kalte Faust jeder Bewegung entgegen, die hier für das Privatrecht eine Gränze sucht; es ist eigentlich ein nie ermüdender Spott über ihre eigene Beschränktheit, wenn der römische Jurist das summum jus, summa injuria fast naiv auf der Schwelle aller Rechtspflege hinstellt; aber es ist geradezu ein Widerspruch mit dem innersten Leben unserer Zeit und den großen Forderungen derselben, wenn sie den letzteren entgegentritt mit ihrem Princip: fiat justitia, pereat mundus! Vermöge des römischen Rechts werden wir gerade das Gewaltigste in unserem europäisch germanischen Leben nie verstehen lernen; und doch ist gerade dieses römische Recht noch immer die eigentlich einzige Schule für die Bildung unseres gesammten Rechtsbewußtseins!

Und das nun soll hier darum gesagt sein, weil gerade dieser römische rechtliche Standpunkt es ist, der in der Vernichtung des Pächterstandes durch die Strenge des Rechts und in der des Bauernstandes durch die Execution etwas vertritt, was wenn auch vielleicht nicht ohne Mitgefühl so doch ohne alle Rücksicht auf das tiefere Wesen der Sache unbedingt und unbedenklich zu Recht bestehen soll.

Dem gegenüber nun glauben wir, daß auch auf dem Gebiete des Grundbesitzes der Zeitpunkt gekommen ist, auf welchem das, was den eigentlichen Kern des Verwaltungsrechtes ausmacht und ihm auch hier die Berechtigung gibt, das reine bürgerliche Recht in seiner absoluten Freiheit zu beschränken, zur Geltung gelangen muß, sollen wir nicht ernsten Gefahren entgegen gehen.

Diese Idee des Verwaltungsrechts haben wir unsrerseits vor allem

in den Grundlagen der Geschichte des germanischen Grundbesitzes nachzuweisen gesucht. Es ist der ursprüngliche germanische Gedanke, daß das Feste und Maßvolle in Anschauung und Leistung des Einzelnen für das Ganze den festen und dauernden Grundbesitz voraussetzt, und daß daher das unbedingte Eigenthumsrecht am Grundbesitze seine verwaltungsrechtliche Gränze da finden müsse, wo die absolut freie Verfügung über das Grundkapital zur Gefahr für die höchsten Interessen der Gemeinschaft wird.

Indessen fordern wir das nicht abstract, sondern in der That im Namen derselben Idee welche auch im freien individuellen Eigenthum lebendig ist.

Soll nämlich die Idee des Verwaltungsrechtes der Idee der unverletzlichen Einzelpersönlichkeit (des römischen Eigenthumsrechtes) wirklich entgegentreten, so muß es im Eigenthumsrechte selbst einen Punkt geben, der dies möglich macht. Und gerade dieser Punkt muß es sein, auf welchem dann die Verwaltung ein neues Recht zu schaffen hat.

Diesen Punkt müssen wir deßhalb, alle dialektischen Mittelglieder hier überspringend, auf das bestimmteste bezeichnen, da auf ihm alles Folgende beruht.

Ihrem eigenen Begriffe, und ja auch dem römischen Rechtsbegriffe nach, sind sowohl das Eigenthum als der Vertrag frei. Nun kommt das wirkliche Leben, und es kommen speziell die Verhältnisse des Grundbesitzes und bringen hervor, daß das Recht des Eigenthums das Recht des Vertrages unfrei macht. Dies geschieht wie wir gesehen indem das rein bürgerliche Eigenthum dem von dem arbeitenden Betriebe geschiedenen Kapital die rechtliche Macht gibt, der im Betriebe sich bethätigenden Arbeit jede Kapitalbildung zu nehmen, theils indem es die Pacht durch die willkürliche Erhöhung die Grundrente bis zur Gränze steigert, wo der Pächter Tagelöhner wird, theils indem es durch gleichfalls freien Vertrag in dem Zinse seines Darlehens dem Besitzer jeden Ertrag nimmt.

Ist dem nun so, kann es sich absolut nicht darum handeln, das Eigenthum als solches in Frage zu ziehen, so wenig wie es sich etwa bei einer polizeilich nothwendigen Anordnung darum handelt, die staatsbürgerliche Freiheit der einzelnen Person anzugreifen. Sondern es ist die Aufgabe der Verwaltung, den Punkt zu finden auf welchem die absolute individuelle Freiheit mit den großen Gesammtbedingungen unserer Entwicklung in Widerspruch tritt. Auf diesem Punkte muß die neue Rechtsbildung gegenüber dem reinen Privatrecht ihre Aufgabe suchen und setzen; und in diesem Sinne sagen wir, die eigentliche Frage für die Bildung dieses Verwaltungsrechts bestehe in der Bestimmung eben jener Gränze, auf welcher dasselbe statt des rein bürgerlichen Eigenthumsrechts einzutreten hat.

Diese Frage kann nun nicht mehr allgemein, sondern nur nach der Natur der Objecte desjenigen wirthschaftlichen Lebensverhältnisses bestimmt werden, für welche das Verwaltungsrecht an die Stelle des bürgerlichen Rechts zu treten hat. Das Gebiet nun, um welches es sich bisher allein handelte, war das des landwirthschaftlichen Pacht- und das des landwirthschaftlichen Schuldenwesens. Wenn wir dies erledigt haben, wird es sich zeigen daß es noch ein drittes Gebiet gibt, welches der landwirthschaftlichen Verwaltung gehört: das ist das Steuerwesen des Grundbesitzes. So wie daher die freie Kapitalqualität des Grundbesitzes die erste Aufgabe des Staates, die staatliche Verwaltung in dem was wir als die positive Landwirthschaftsverwaltung bezeichnen können, im Staate erzeugt und organisirt hat, wird es der Inhalt der zweiten Aufgabe sein, Pacht- Schulden- und Steuerwesen des freien Grundkapitals zu untersuchen, und für alle drei ein selbständiges Verwaltungsrecht aufzustellen. Dieses Verwaltungsrecht wird darnach diejenige Gränze der Freiheit des Kapitals in Pacht, Schuldrecht und Besteuerung setzen, welche nicht mehr durch den absolut freien Vertrag, sondern durch das Gesamtinteresse gefordert wird. Und so wird man die Epoche in die unsre Gegenwart hineintritt als die der Verwaltungspolitik des Grundbesitzes bezeichnen dürfen, welche das Verwaltungsrecht des Pacht- des Schulden- und des Steuerwesens des Grundbesitzes enthalten wird.

Es fällt uns nicht ein zu meinen, daß wir auch nur annähernd im Stande wären, hier dies Gebiet zu erschöpfen. Aber die in ihm liegenden Fragen sind so ernster Natur und so brennend, daß es doch am Ende etwas nützen wird, wenn man strebt, sie einmal als ein Ganzes und als ein Unvermeidliches darzulegen.

Dritter Theil.

Die Fragen des künftigen Verwaltungsrechts des Grundbesitzes.

A. Das Verwaltungsrecht des Pachtwesens.

(Die irländische Frage.)

I. Der allgemeine Standpunkt.

Wenn man uns fragt welchen Sinn es hat, hier eine ganz neue Kategorie des Verwaltungsrechts und des Landwirthschaftsrechts aufzustellen, so wird sich das auch für die Verwaltungslehre jetzt wohl durch das Obige leicht erklären.

Die irländische Frage, zunächst scheinbar nur eine englische, hat schon für unsere unmittelbare Empfindung etwas das über dieselbe hinausgeht. Das worüber dort an den Ufern des atlantischen Meeres gestritten und gekämpft wird, reicht weit über die Gränzen Irlands. Das tiefe Interesse mit welchem vor allem die deutsche Landwirthschaft den Proceß verfolgt der sich dort vollzieht, bedeutet daß analoge Elemente auch auf dem Continente vorhanden sind, mit denen, wenn auch die Gegenwart sie noch nicht ganz klar erkennt, dennoch die Zukunft zu rechnen hat.

Nun ist wie wir glauben der deutsche Geist so geartet, daß er sowie solche Dinge die Gränze der specifischen Fachwissenschaft überschreiten, sie beständig zu festen und systematisch bewältigten Kategorien seines Gesammtdenkens zu machen strebt, und sich erst bei einem organischen Verständniß des Ganzen beruhigt.

Es wird daher nicht bloß an und für sich von Interesse sein die Erscheinungen in Irland aus einem allgemeinen Gesichtspunkte zu betrachten, sondern da zuletzt gleiche Ursachen stets gleiche Folgen erzeugen, wird wie wir denken die Zurückführung der irischen Zustände und Bewegungen auf die allgemeinsten volkswirthschaftlichen Rechte und Gesetze ihren Werth haben. Für unsere landwirthschaftliche Bildung aber ganz besonders, weil sie hier der staatswissenschaftlichen die Hand reicht, und vor der wie wir glauben zwar nicht ganz nahen, aber trotzdem unabweisbaren Aufgabe stehen, ein neues und selbständiges Verwaltungsrecht des Pachtwesens aufzustellen.

Wenn wir hier dazu den ersten Versuch machen, so kann dies nur auf Grundlage der Anschauungen geschehen, welche wir im zweiten Theile unserer Arbeit darlegten. Ein Verwaltungsrecht des Pachtwesens als eine verwaltungsrechtliche Begränzung des freien Eigenthumsrechtes am Grundbesitze kann erst auf dem Punkte entstehen, wo jenes Eigenthumsrecht vermöge der in ihm liegenden Macht den Pachtvertrag nach den Gesetzen der Volkswirthschaft zu einem gezwungenen, und damit alles was Pacht heißt zu einer wirthschaftlichen Unfreiheit macht.

Wie sich dann dieses vollzieht und welche Folgen es hat, dafür wird uns Irland ein greifbares Beispiel geben.

II. Die Pacht und ihre einfache wirthschaftliche und rechtliche Natur.

Wir denken es wird wohl nicht mehr nöthig sein, weitläufig die Grundlagen des Pachtverhältnisses nochmals zu erörtern. Klar ist es, daß sowie der Grundbesitz vollkommen frei ist, ich denselben als ein selbständiges Kapital ansehen und dies Kapital zu irgend einem Werthe

anschlagen, von diesem Kapital aber die Arbeit und die Verwendungen welche die landwirthschaftliche Production fordert, scheiden kann. Auch sind wohl die Grundlagen klar, welche vermöge einer solchen an sich ganz rationellen Scheidung für den gesammten Betrieb der Landwirthschaft auf dem Punkte gelten müssen, auf welchem es sich um die Ertragsfähigkeit eines solchen Besitzes handelt. Diese Ertragsfähigkeit wird sich unabänderlich dadurch ergeben, daß ich die Verzinsung des angenommenen Grundkapitals, die Verzinsung und Amortisirung des Betriebskapitals und den Lohn für die Bearbeitung im weitesten Sinne nebst Steuern und Versicherungen als Gestehungskosten auf der einen Seite, und die Summen der Producte auf bestimmte Maßeinheiten reducirt auf der andern Seite hinstelle, die Gestehungskosten mit der Ziffer der Producteneinheit dividire, dadurch die Gestehungskosten jeder Producteneinheit herausbringe, und jetzt einen Marktpreis für die letztere zu erzielen strebe, welcher höher ist als der Betrag jener auf die Einheit reducirten Gestehungskosten. Dabei sind drei, jedem Leser bekannte Fälle möglich. Vor allem aber dürfen wir schon hier auf den dritten als den für uns bedeutsamsten hinweisen.

Der erste Fall ist der, wo der Marktpreis der Einheit (z. B. Metercentner 2c.) mehr ergibt, als jene Gestehungskosten. Alsdann sind Arbeit, Betriebskapital und Grundkapital nicht bloß gedeckt, sondern es ergibt sich das was wir bekanntlich einen Gewinn nennen. Das ist einfach. Allein wenn nun dieser Gewinn sich regelmäßig wiederholt und als ein dauernder erscheint, so nimmt er statt des Characters eines wechselnden und von Zufällen abhängigen Gewinnes wenigstens in den Augen des Eigenthümers den Character der Verzinsung eines Kapitals an. Nun aber habe ich im Grundbesitz ein doppeltes Kapital; einmal das Grundkapital als den Werth des Grundes und Bodens für sich, und dann den Werth des Betriebskapitals. Ist nun der dauernde Gewinn da, so entsteht die erste und in der ganzen Landwirthschaft Europa's so schwer wiegende Frage, ob dieser Gewinn dem Grundkapital oder dem Betriebskapital angehört. So lange nun eine und dieselbe Person zugleich Eigenthümer und Bearbeiter ist, so lange ist diese Frage ohne Bedeutung. Allein so wie ich den Pächter von dem Eigenthümer trenne, so habe ich nicht bloß zwei Personen innerhalb desselben Eigenthums, sondern ich habe vor allem zwei Kapitalien und mithin zwei Interessen innerhalb desselben. Und es ist natürlich ganz unmöglich zu denken, daß nicht jedes dieser beiden Interessen jenen Gewinn für sich sollte haben wollen.

Nun gibt es hundert Methoden, das Verhältniß beider zu einander auszurechnen. Allein jeder weiß daß dabei viel zu viel Einzelheiten in

Betracht kommen, um ein objectiv gültiges Resultat feststellen zu können. Es wird daher, wenn einmal Betrieb und Eigenthum oder Grundkapital sich in der Form der Pacht scheiden, die Folge klar genug sein. Das Grundkapital wird in den Augen des Eigenthümers steigen, und zwar in der Weise, daß er den dauernden Gewinn als Grundrente betrachtet, und diese Grundrente jetzt als Grundkapital kapitalisirt. Indem er das thut, wird er gerade diesen Gewinn von dem Pächter fordern und mithin die Pachtsumme steigern, damit sie ihm jenen Reinertrag einbringe.

Allerdings wird, wenn man dabei den Grund dieser Steigerung der Pachtsumme betrachtet, die Höhe der letzteren nach gerechten Grundsätzen stets von dem durchschnittlichen Marktpreise der Producteneinheit abhängen. Da aber der letztere beständig wechselt und mit ihm Rente und Kapital, andererseits aber derselbe auch stets von der Tüchtigkeit des Pächters abhängt, so muß die Gränze für die Höhe der Pachtsumme, bezw. der Grundrente zu einer durchschnittlichen werden, bei welcher auch der Pächter noch die kapitalbildende Kraft seines Betriebes neben der Verzinsung und dem Arbeitslohne gewahrt sieht. Dieser Durchschnitt wird dann zum Gegenstande eines Vertrages; der Betrag den der Pächter zahlt, die Pachtsumme, wird fest; dieselbe verliert dadurch wenigstens für die Dauer des Pachtvertrages den Character des Gewinnes, und wird zur *Rente*, das ist zur Verzinsung des, auf Grundlage des Gewinnes am Marktpreise berechneten Grundkapitals, während der Rest des Marktpreises dann dazu bestimmt ist, dem Pächter neben seinen Gestehungskosten seinen Gewinn — seine Kapitalbildung — zu geben. Auch dieser Theil ist im wesentlichen ein durchschnittlicher und fester; auch er ist durch den Vertrag geschützt und ein dauernder, und so ist das gegenseitige Verhältniß ein naturgemäßes und damit ein wirthschaftlich friedliches.

Es gibt kaum etwas klareres und einfacheres als diesen Fall. Aber wesentlich anders gestaltet sich nun die Sache, wenn entweder vermöge des sinkenden Marktpreises oder vermöge anderer Ursachen jener Gewinn — die Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis — *nicht* mehr da ist. In diesem Falle treten sich sofort die beiden Elemente, Grundkapital und Pächter einander gegenüber. Das Grundkapital zunächst, das sich nach der obigen Berechnung selbst als ein festes und gegebenes ansieht, wird bald vergessen daß die Steigerung seiner Rente nicht an und für sich im Grundbesitz selbst lag der ja genau derselbe geblieben, sondern aus dem Gewinne herstammte der wiederum vom Marktpreis abhing, und wird sich daher bloß als Kapital betrachten das unter allen Umständen erst seinen Zins fordern muß, ehe ein anderer — hier der Pächter — einen Reinertrag empfangen darf. Er wird daher trotz

des herabgehenden Marktpreises fordern, daß der Pächter denselben Betrag wie früher zahle. Denn das Grundkapital, von der Bewirthschaftung geschieden, sieht sich als ein Kapital überhaupt an, das in den Händen des Dritten, des Pächters, zur Production verwendet wird. Gerade nun wie ein Geldkapital das einem Gewerbtreibenden für sein Geschäft geliehen wird, wird daher auch das Grundkapital gegenüber dem Pächter gegen den Ertrag den der letztere aus dem Kapital zieht, ganz gleichgültig sein und unbedingt seine Zinsen fordern, ob nun der Pächter dieselben hat verdienen können oder nicht. Muß also der Pächter so gut als der Geldschuldner die Pacht trotz des mangelnden Gewinnstes zahlen, so ist es klar daß er zuerst den eigenen Gewinn seines Betriebes, seine eigene Kapitalbildung hergeben muß, um das Einkommen des Verpächters zu erhalten, obgleich der Grund für den sicheren Ansatz dieses Einkommens, der gestiegene Marktpreis, verschwunden ist. Reicht das Aufgeben der eigenen Kapitalbildung alsdann dem Pächter nicht aus, so muß er erst die Amortisation, dann den Zins, dann gar den Bestand des Betriebskapitals zur Zahlung seiner Pacht, welche die Grundrente des Besitzes bildet hergeben, und nur noch von dem Lohne seiner Arbeit leben. Es ist gar kein Zweifel, daß er rechtlich dazu gezwungen ist, da er als freier Mann sich rechtlich zu der Zahlung des Pachtbetrages verpflichtet hat. Er hat die Voraussetzung gekannt und konnte den Marktpreis berechnen; allerdings hat er sich geirrt; allein er wird sich verpflichtet fühlen zu zahlen, obwohl die Pachtsumme mit den Grundlagen, auf denen sie berechnet ward, nicht mehr harmonirt. Er wird dabei zu Grunde gehen und alles verlieren. Aber was ist daran zu ändern? Muß das nicht auch der Gewerbs- und Handelsmann, der auf einen nicht eintretenden Gewinn gerechnet hat? Und warum soll der Pächter nicht müssen, was dieser muß? Es ist ein Unglück, daß die Preise auf dem Markte nicht mehr neben der Grundrente auch noch einen Gewinn für den Pächter tragen — aber gibt es eine Volkswirthschaft oder eine Verwaltung der Welt welche jeden gegen jedes Unglück schützen kann?

Allerdings wird von Seiten des Pachtwesens und seines Interesses gegenüber dem Grundkapital und seiner Rente darauf erwidert werden, daß dieser Verlust den ja der Pächter nicht vermeiden kann, ungerechter Weise *nur* den Pächter trifft, während die feste Pachtsumme sich diesem Unglück des Pächters gegenüber ganz gleichgültig verhält. Allein mit gleichem Recht wird das Grundkapital sagen, daß es selber dafür ja auch nicht an dem Mehrgewinne des Pächters Theil habe wenn die Pachtpreise steigen, und es ja Sache des letzteren sei, in seiner Berechnung beide zu compensiren. Sollte sich nun trotzdem der eine und der

andere geirrt haben, so ist dafür die Pacht eine zeitweilige; ist das Sinken der Marktpreise ein andauerndes, so wird die Pacht bei ihrer Erneuerung ohnehin herabgehen, steigen jene, so wird auch die Pacht steigen; und so liegt in den Gesetzen, welche diese Verhältnisse ordnen, stets ein Punkt auf welchem sich die Interessen von selber ausgleichen, während das Eigenthums- und Vertragsrecht dabei eigentlich ganz naturgemäß nur den Zeitpunkt festhalten, an dem sich diese allerdings vorhandenen Gegensätze ausgleichen. Hier ist in der That weder etwas fraglich noch etwas zu ändern.

Wir werden daher sagen müssen, daß so lange nicht ein neues Moment hinzutritt, gar kein Object für die Bildung eines Verwaltungsrechts vorliegt, welches im höheren Interesse der Gesammtheit den privatrechtlichen Verlauf des Pachtwesens und seines Rechts ändern könnte.

Allerdings aber gibt es ein solches Moment, das im obigen noch nicht zu seinem vollen Ausdruck gelangt ist. So wie dies Moment zur Geltung kommt, treten andere Erscheinungen und damit andere Forderungen auf, und hier ist wo die Aufgabe eines Verwaltungsrechts des Pachtwesens beginnt.

Diese Erscheinungen liegen nahe genug.

III. Die Ausbeutung des landwirthschaftlichen Betriebs durch das Grundkapital. Das Gesetz der kleinen Pachtungen und der kurzen Pachtzeit.

Betrachtet man nämlich den so eben dargelegten wirthschaftlichen Proceß genauer, der für den Juristen zum gewöhnlichen Pachtvertrage wird, so ergibt sich daß es vermöge des Eigenthumsrechts dem Grundkapital möglich geworden ist, die kapitalbildende Kraft der Arbeit des Pächters dem Pächter zu nehmen und dieselbe für den Eigenthümer zu gewinnen, indem der letztere einfach die Grundrente so hoch ansetzt, daß dem Pächter bei dem Verkauf jener Producte nichts für seinen eigenen Erwerb übrig bleibt, ja daß das Grundeigenthum sogar unter Umständen die Macht hat, von den Einnahmen des Pächters durch Steigerung der Pacht so viel vorweg zu nehmen, daß derselbe nur noch den nothdürftigen Lebensunterhalt in seiner Pacht findet. Und es ist in gar keiner Form zu bestreiten, daß dies zunächst im speziellen Interesse des Einzelbesitzes liegt; denn alles was er dem Pächter abdrücken und durch Steigerung der Pacht gewinnen kann, ist nicht bloß eine Vermehrung seiner Einnahme, sondern da dieselbe vermöge der Natur des Grundbesitzes eine dauernde ist, auch seiner Grundrente, und da diese wiederum kapitalisirt die Höhe des Grundkapitals ergibt, auch die seines Vermögens. Nun kann niemand denjenigen tadeln, welcher

sein Kapital durch Steigerung seiner Einnahme aus demselben erhöht, und kein römisches und bürgerliches Recht wird im Stande sein einen Contract anzugreifen, der dies dem Kapitalseigenthümer rechtmäßig sichert. Ist dem aber so, so ist die Folgerung dieses rein privatrechtlichen Standpunktes unzweifelhaft. Gibt es solche Mittel für den Grundbesitzer, so ist es von jenem Standpunkt des individualisirten Einzeleigenthums vollkommen nicht bloß gerechtfertigt sondern sogar gefordert, daß derselbe diese Mittel nun auch anwende, um unter allen Umständen ohne alle Rücksicht auf den Pächter und seine Kapitalbildung den höchsten Pachtzins mit aller Strenge des Rechts zu erzwingen. Denn es ist Sache des Pächters zu sehen, wie er lebe und fortkomme; dafür ist er ein freier Mann, und braucht keinen Pachtvertrag zu schließen der ihm nicht paßt. Jeder für sich und Gott für alle.

Das nennt man den Standpunkt des sogenannten „Manchesterthums". Das Einzelinteresse des Einzeleigenthums ist der allein berechtigte Kern des Gesammtlebens; Harmonie oder Disharmonie in wirthschaftlichen wie in socialen Verhältnissen müssen sich allein aus der Kraft die jedes Wesen für sich hat, von selber bilden, wie bei Spinoza daraus der Rechtsbegriff, und bei Leibnitz die präſtabilirte Harmonie daraus hervorging. Recht muß Recht bleiben, und es ist „eine Unverschämtheit der öffentlichen Gewalt, den Einzelnen in seinen einzelnen Interessen beschränken oder leiten zu wollen, als ob sie besser verstände was ihm paßt als er selber" wie Adam Smith sagt. Laisser faire, laisser aller, laß Einzelinteresse und Einzelkapital nur machen, und die Dinge werden von selber gut gehen. Diese Consequenz der Sache ist an sich unabweisbar.

Für diesen Standpunkt kommt es daher jetzt nur darauf an, eben jene Mittel zu finden vermöge deren der Pächter gezwungen werden kann, den letzten Rest seines Ertrages herzugeben, damit der Eigenthümer die höchste Grundrente als Pacht empfange.

Natürlich dürfen und werden diese Mittel nicht in rechtlichem Zwange bestehen. Sie müssen nach dem Standpunkte des bürgerlichen Rechtes durch die freie Zustimmung des Pächters gegeben werden. Sie müssen daher auf dem streng wirthschaftlichen Gebiete liegen. Hier aber sind sie gegeben, und sind sie noch dazu sehr einfach.

Das erste dieser Mittel besteht darin, niemals große, sondern möglichst kleine Pachtungen zu errichten. Denn bei einer kleinen Pachtung allein kann der Eigenthümer den Bruttoertrag und damit auch den Nettoertrag möglichst genau bemessen, und dem Pachter daher auch keinen Theil seiner productiven Arbeit übrig lassen, an dem er einen Gewinn für sich behalten könnte. Ferner ist es die möglichst

kleine Pachtung, welche die möglichst große Zahl von Pächtern heranzieht, das ist die Nachfrage steigert, und es damit dem Eigenthümer möglich macht den höchsten Pachtzins zu erzielen. Ja es ist sogar klar daß je kleiner die Pachtung ist, desto mehr kleine Leute sich finden werden welche sich mit dem kleinsten Antheil am Ertrage begnügen, da sie kein Kapital besitzen um lange auf besseres zu warten, während andererseits auch der kleinste Gewinn für jeden Einzelnen in dem Grade als ein größerer erscheint, je weniger er selber besitzt. Und so erscheint als erster Grundsatz für die Erzielung der höchstmöglichen Pachtsumme oder Grundrente die denkbar möglichste Verkleinerung der Pachtungen.

Das zweite Mittel aber ist dementsprechend die denkbar größte Verkürzung der Pachtzeit. Denn zuerst wird durch dieselbe die Pacht gesichert, weil jeder kleinste Pächter stets so viel zusammen bringt um die erste und zweite Pachtrate zu zahlen. Dann aber macht sie allein es möglich, im Falle der Eigenthümer noch immer einen Ertrag in den Händen des Pächters übrig bleiben sieht, durch die Erneuerung der Pacht auch diesen Theil noch für seine Grundrente abzufordern. Und da endlich durch diese Erhöhung der Pacht, wie es der Kapitalsbesitzer sehr gut weiß, der kleinste Pächter sehr leicht zu Grunde geht, so ist es gerade diese Kürze der Pachtzeit, welche es möglich macht den Pächter hinauszuwerfen, wenn er alles verloren hat, um einen neuen noch zahlungsfähigen aufzunehmen. Ja es wird von diesem Standpunkt aus am besten sein, gar keinen Pachttermin vertragsmäßig festzusetzen, sondern den Pächter auf tägliche oder wöchentliche Kündigung einzusetzen. Das ist der tenant at will, den das englische Pachtsystem als seine ultima ratio festhält.

Wir verfolgen das nicht weiter. Es liegt auf der Hand, daß die absolute Herrschaft des Einzelinteresses durch das Gesetz der kleinsten Pachtung und der kürzesten Pachtzeit ihr Ziel erreicht, die höchste Rente zu beziehen, und daß der Pächter dabei rechtlich als vollkommen freier Mann sich dem Rechte des Einzeleigenthums unterwirft, von niemanden gezwungen als von seinem freien Willen.

Dem gegenüber gibt es ein Mittel für den Pächter, sich dieser Herrschaft zu entziehen, ein Mittel welches dem einen von vorn herein schon zu Gebote steht, welches der andere sich mit Glück und Verstand erwerben kann, und welches deßhalb mitten in jenen Zuständen als die letzte und höchste Hoffnung des arbeitenden Pächters erscheint, indem es ihn zugleich mit einer Ordnung der Dinge versöhnt, deren rein wirthschaftliche Berechtigung er nicht läugnen, und deren Rechtsgültigkeit er eigentlich um so weniger bestreiten kann, als er selber durch seinen

„freien“ Vertrag die letztere in jeder einzelnen Pacht ja wieder anerkennt. Das ist die Hoffnung, vermöge seiner Arbeit wenigstens während eines Menschenlebens sich selbst ein kleines Grundstück zu erwerben das ihm allein als Eigenthümer eine ihm gehörige Rente trägt. So lange es eine Geschichte des Grundbesitzes gegeben hat und geben wird, wird das Eigenthum sich dafür dem Wunsche, ja der Forderung der Pacht gegenüber finden, daß unter irgend welchen Bedingungen aus der Pacht ein, wenn auch noch so kleines Eigenthum werden könne. Die Gegenwart bestätigt, was die Vergangenheit gelehrt hat.

Wirft man dabei einen Blick zurück auf das Wesen der Grundentlastung, so ist sie eigentlich nichts anderes, als die Erfüllung dieser Hoffnung gegenüber den früheren Zuständen; denn sie war in der That gleichfalls die Erhebung eines zu Arbeit und Leistung verpflichteten Besitzes zu einem solchen Eigenthum seines Besitzers.

Natürlich aber wird ein derartiger Eigenthumserwerb wieder gegen das Interesse des Grundkapitals sein. Denn nicht nur daß mit demselben die Möglichkeit verloren geht die Rente zu steigern, wird auch der Pächter, und gerade der kleinste damit unabhängiger, und mit dem sinkenden Angebote von seiner Seite droht auch die Grundrente auf dem übrigen Pachtgrunde zu sinken. Das große Grundkapital wird also das zu hindern suchen. Das nächste Mittel dafür ist, daß es seinen Grund überhaupt nicht verkauft. Das scheint zu genügen. Allein das hat doch immer eine Reihe von Voraussetzungen die theils in der Persönlichkeit, theils sogar in dem reinen Kapitalsinteresse liegen. Denn abgesehen von Noth oder von Gutherzigkeit des Eigenthümers kann es ja leicht sein, daß der Kaufpreis für ein kleines Eigen mehr trägt als die Pacht desselben je tragen konnte. Es muß daher, soll das Eigeninteresse des Besitzers endgültig gewahrt sein, der Erwerb auch des kleinsten Besitzes dem arbeitenden Landwirth rechtlich unmöglich gemacht werden. Das nun geschieht in dem anfänglichen Zustande bis zur Grundentlastung durch das öffentliche Recht, welches die betreffenden Grundstücke außer den Privatverkehr setzt, wie *κοίνα χῶρα* und die Alode, die *ἀρχαία μοίρα* in Hellas, die Possessiones in Rom, die Lehnsbesitze bei den Germanen. Tritt aber das Einzeleigenthum ein, so gibt es nur ein Mittel das zu hindern, und das ist der Fideicommiß. Bei dem Fideicommiß hört daher der Entwicklungsgang vom Arbeiter zum Besitzer auf, und mit ihm tritt die unbedingte Herrschaft des Gesetzes der kleinen Pachtungen und der kurzen Pachtzeit ein.

Und jetzt ist es nur noch ein Schritt, um die Folgen der Alleinherrschaft des Einzelrechts in der Landwirthschaft zu vollenden.

Denn wenn am Ende der kleine Pächter die Pachtsumme nicht

mehr zahlen kann, so liegt es nahe statt des Geldes entweder einen Theil seiner Producte, oder einen Theil seiner Arbeit, oder aber beides in Verbindung mit einander anzunehmen. Und ist das einmal als Ausgleich geschehen so ist nichts natürlicher als daß solche Leistungen zum zweitenmale schon als vertragsmäßige Pachtentrichtung, und zum drittenmale als selbstverständliche Form der Pachtung angenommen werden. Und ist das geschehen, was hat sich eigentlich hier vollzogen? Das große Princip des absolut individualisirten Eigenthumsrechts ist bei seiner Rückbildung angelangt, und das alte Recht und die alte Ordnung des Feudalsystems mit Giebigkeiten und Frohnden ist aufs neue entstanden. Die Freiheit des Eigenthums hat durch die absolute Herrschaft seiner Kapitalsqualität die Freiheit des kleinen Besitzes vernichtet, und es gibt zum zweitenmal Herren und Knechte als Grundeigenthümer und Tagelöhner.

IV. Die Folgen.

Wo der Mensch mit den großen Gesetzen zu kämpfen beginnt welche er seinen Einzelinteressen dienstbar machen will, wird das was wir die Folgen eines solchen Processes nennen, sich nie mit einer einzelnen Thatsache erschöpfen. Und eben darum kann es auch gar nichts nützen im allgemeinen über dieselben zu sprechen und zu meinen daß man etwas gesagt habe das Werth hat, wenn man von „Unheil solcher Zustände“, von „verlorner Freiheit“ oder ähnlichen Dingen redet.

Man muß vielmehr mit der Kraft, dieselben aufzulösen, den Muth verbinden, ihnen ins Auge zu sehen. Am meisten aber dann, wenn man der thätigen Idee des Staats zumuthet, mit Gesetzgebung und Verwaltung solchen Folgen entgegenzutreten. Thut man das aber nicht, so zeigt uns die Gegenwart Irlands, welche Folgen die Ursachen haben, die man verstehen zu lernen nicht verstanden hat.

Die erste und ganz formale Folge jener Entwicklung des absolut freien Pachtwesens ist allerdings der Satz, daß der freie Mann ja nicht gebunden sei eine solche Pacht anzunehmen. Das ist die bürgerliche Freiheit, welche grundsätzlich von der Pacht nicht angegriffen wird. Sie ist unantastbar. Allein wenn jener rechtlich freie Mann die Pacht unter den Bedingungen nicht annimmt, welche ihn wirthschaftlich unfrei machen, so muß er einen andern Erwerb suchen. Zu dem Ende muß er ihn gelernt haben. Nun schließt der landwirthschaftliche Erwerb das Erlernen eines andern so gut als gänzlich aus; kann der Pächter nicht wirthschaften so muß er tagelöhnern. Und das ist ja eben auch sein Loos bei der Pachtung, wenn die Höhe der Pachtsumme dem Eigenthümer den freien Reinertrag ausschließlich

sichert. Ist es nöthig noch ein Wort darüber zu verlieren? — der Gedanke daß es in seinem Belieben stehe jene Bedingungen anzunehmen oder nicht, ist praktisch falsch; denn er kann die Bedingungen, um sich eine leichtere Pacht zu verschaffen, sich selber nicht schaffen. Er steht vor einer Macht der Dinge die unbedingt stärker ist als er selber. Das Interesse des absoluten Kapitals hat die Arbeit wirthschaftlich besiegt und im rechtsgültigen Vertrage rechtlich unterworfen. Und jetzt ist für die weiteren Folgen die freie Bahn eröffnet.

Die erste Folge ist sobald der Pächter durch die Wirkungen jener Kräfte um seine Kapitalbildung gebracht wird, einfach die daß er nicht bloß nicht mehr hat als er täglich braucht, sondern daß er in gegebener Zeit verarmt. Der Beginn aller Verarmung tritt da ein, wo ein unvorhergesehener Unfall aus den Betriebseinnahmen nicht mehr gedeckt werden kann, weil das Erträgniß derselben für den Pächter ohnehin schon so weit reducirt ist, daß es ihm nur noch die Bedingungen der Arbeit und nicht die der Kapitalbildung gelassen hat. Das Kapital seinerseits erscheint in seinem vollen Rechte indem es ihm sagt, das sei seine Sache, jeder habe für sich selber zu sorgen. Ist es — nicht rechtlich sondern wirthschaftlich wahr, daß das nur Sache des Pächters ist? Sehen wir weiter.

Verarmung des Pächters heißt, daß ihm in den Betriebsmitteln ein Abgang entsteht; denn bis zu diesem Punkte sprechen wir noch nicht von einer Verarmung sondern von seinem Verluste, wie wenn er einen Vermögenstheil verkaufen muß um einem Unglück zu begegnen. Entsteht aber die eigentliche Verarmung, so wird natürlich die Production aus dem gepachteten Grundstücke zurückgehen, die Erzeugnisse werden schlechter und zwar nach dem allgemeinsten und höchsten Gesetze aller Landwirthschaft, indem Aecker und Vieh sich stets gegenseitig schlechter und besser machen. Ist dies der Fall, so ist es nur noch eine Frage der Zeit, wann der Punkt eintritt auf welchem der Pächter die Pacht nicht mehr zahlen kann. Kann er sie nicht zahlen so sind zwei Fälle möglich. Entweder erläßt der Eigenthümer die Pacht ganz oder zum Theil, und dann hat er eigentlich nichts geschenkt, sondern er ist aus freien Stücken um den Betrag der erlassenen Grundrente ärmer geworden. Oder er erläßt ihn nicht; dann wird er nur dann einen neuen Pächter zu den alten Bedingungen bekommen, wenn jeder Landmann weiß daß der Pächter selbst schuld war, oder wenn er selber eigentlich gar nicht die Absicht hat, seine Pacht wirklich zu zahlen. Der Besitzer muß daher jetzt, um überhaupt Pächter zu bekommen, die Pacht gezwungen herabsetzen. Das heißt erstlich, daß seine Einnahme geringer wird, und das heißt zweitens, daß sein Grundkapital um den kapitalisirten

Betrag der Pacht vermindert ist. Diese Folge ist unvermeidlich. Sie heißt in die für sie geltende Form gefaßt, daß er einen großen Irrthum begangen hat, als er glaubte daß die möglichst kleinen Pachtungen und der möglichst kurze Pachttermin, die im Anfange so einträglich schienen und den Werth seines Besitzes so sehr steigerten, zu einer wirklichen Vermehrung seines Vermögens geworden seien. Es steht im Gegentheil fest, daß die Pacht, welche die Grundrente sein sollte, die Grundrente selber zu vernichten beginnt; die Verarmung des Pächters wird zur Entwerthung des Grundbesitzes, und wo immer es eine Pacht geben mag, kann es weder bei dem Grundbesitzer noch bei dem Pächter Wohlstand geben, wenn die Kapitalbildung des Pächters durch die Höhe und Kürze der Pacht gebrochen, und der Erwerb desselben die Natur eines Unternehmungsgewinnes verloren und zum Tagelohn — zum Existenzminimum — herabgedrückt ist. — Es ist wohl kaum möglich, diese Consequenz zu bestreiten.

Wir verstatten uns der Klarheit wegen alle Zwischenglieder zu überspringen, welche die Härte jenes Gesetzes der Pachtausbeutung für gewisse Orte und gewisse Zeiten mindern. Zu ändern ist an demselben nichts. Eben so übergehen wir die sonst so nahe liegende Thatsache, daß die Verwendung von Kapital auf den Betrieb von Seiten des Pächters stets und nothwendig im umgekehrten Verhältniß zu der Höhe und der Dauer der Pacht gestanden haben und stehen werden. Jeder der etwas von der Landwirthschaft versteht, wird sich dieses Gesetz selber besser erklären, als wir es unsererseits zu thun vermöchten. Genug daß wohl kein Sachkundiger an diesen Sätzen zweifelt. Es ist nicht gut, daß die Lehre von der rationellen und von der industriellen Landwirthschaft den Begriff und die Gesetze des rationellen Pachtwesens so gut wie ganz vernachlässigt. Doch muß und wird das besser werden. Wir bleiben vor der Hand bei unserer Aufgabe stehen. Das Angeführte ist richtig — aber was geht das die Gemeinschaft an? Wenn der Pächter zu hohe oder zu kurze Pacht eingeht und verarmt, so ist das Sache des Pächters; wenn durch die Verarmung des Pächters der Grundbesitzer verarmt, so ist das Sache des Grundbesitzers; wenn durch die Verarmung beider der Handwerker verarmt, bei dem jene nichts mehr machen lassen, so ist das Sache des Gewerbsmannes; wenn sie nichts beim Kaufmann kaufen, so ist das Sache des Kaufmannes. Laissez faire, laissez aller. Sehe jeder wo er bleibe. Das alles sind Sachen aller Einzelnen.

Ist das wahr?

Blicken wir auf die Ursprünge unserer Geschichte zurück, so sehen wir zuerst, daß nach dem ältesten germanischen Wesen die Leistung des

Einzelnen an den Staat untrennbar mit dem Grundbesitz verbunden waren. Diese Leistungen waren und sind persönliche und sachliche. So wie die Verarmung überhaupt eintritt, wird diese Leistung geringer; so wie aber der Pächter für sich verarmt, muß seine wirthschaftliche Leistung verschwinden und nur die persönliche bleibt übrig. Ob und wie der Staat diese fordert, ist eine Frage die wir hier nicht untersuchen. Aber gewiß ist daß nach den unabänderlichen Gesetzen über das öffentliche Recht da wo es überhaupt eine Verfassung gibt, das Recht sich nach dem Maße der Leistung direct oder indirect vertheilt, und daß daher direct oder indirect die öffentliche Gewalt in die Hände derjenigen fällt, welche die Leistungen zu geben vermögen. Wenn also der Pächter verarmt, wird unabweisbar in mehr oder weniger directer Weise der Grundbesitzer sich der öffentlichen Gewalt bemächtigen, und vermöge der Verfassung herrschen. Es ist kein Zweifel daß dem so ist, und zwar in dem Grade mehr, je mehr die ganze Landwirthschaft in kleine Pachtungen aufgelöst ist. Kann dagegen die persönliche Freiheit des Pächters ein Gegengewicht bieten?

Herrscht aber der Grundherr in der Verfassung so herrscht er auch in der Verwaltung. Die erste Folge davon ist, daß diese Verwaltung selbst das Interesse des kleinen Pächters vergißt, da dieses Interesse mit dem des Grundherrn in directem Widerspruch steht. Sie wird vielmehr an dem Grundsatze festhalten, daß es ihr genügen müsse, die Strenge der Rechtspflege aufrecht zu halten, während sie die Empfindung für die verarmende Classe verloren hat. Sie ist daher in diesem Stadium geradezu unfähig, dasjenige aus sich heraus zu erzeugen, was wir eine Verwaltung der Landwirthschaft, eine Landwirthschaftspflege, mit ihrem für sie geordneten und bestimmten Amtsorganismus und Ministerium nennen. Sie ist ferner, so lange sie bloß auf jener Herrschaft der Grundherren beruht, ganz unfähig, an das zu denken, was wir im weitesten Sinne des Wortes die Principien für die Hebung der Landwirthschaft nennen. Sie wird weder ein landwirthschaftliches Bildungswesen noch landwirthschaftliche Anstalten, noch eine landwirthschaftliche Literatur hervorbringen. Sie wird vor allem unfähig sein, ernstlich an eine landwirthschaftliche Selbstverwaltung zu denken. Es kann bei ihr weder eine Gemeinde geben, da dieselbe in der Grundherrschaft aufgeht, noch auch ein landwirthschaftliches Vereinswesen, da das die Gemeinschaft der Interessen und Bestrebungen voraussetzt. Dagegen wird sie stets eine höhere Schätzung der kleinsten Besitzungen gegenüber den großen hervorbringen, weil diese wie gesagt vermöge des Pachtwesens augenblicklich mehr tragen, und demgemäß wird der kleine Besitz verhältnißmäßig stets viel höher besteuert werden als der große.

Sie wird auf diese Weise zunächst den rein wirthschaftlichen Classenunterschied zu einem dauernden für die arbeitende Classe machen, indem sie durch die Verzehrung der kapitalbildenden Kraft des kleinen Pächters die aufsteigende Classenbewegung desselben die rechtlich allerdings möglich ist, wirthschaftlich unmöglich macht. Und dieses Verhältniß wird sich über kurz oder lang alsbald auch sogar gegen die kleine, jetzt wirthschaftlich wehrlose Classe der Pächter richten und diese selbst vernichten.

Denn durch diesen Proceß muß naturgemäß auch die kleinste Grundrente gerade durch die Lohnarbeit des kleinen Pächters so weit sinken daß sie unbedeutend wird. Alsdann wird dem Eigenthümer der Gedanke nahetreten die Pacht selber aufzugeben und das ertraglos gewordene Grundstück so zu bearbeiten, daß er überhaupt des Pachtes nicht mehr bedarf; oder aber er wird dasselbe geradezu für seinen Genuß statt für die landwirthschaftliche Production verwenden. Alsdann werden die Pachtgüter einfach „niedergelegt" und der Pächter entlassen, und statt der einzelnen Pachtgüter entstehen große, von Menschen entblößte Strecken, die entweder nur der Viehzucht oder der Jagd dienen. Der Pächter aber, dessen Arbeitskraft jetzt werthlos geworden, geht entweder über auf die Armenversorgung, oder er zieht in die Stadt und wird hier Tagelöhner, oder er wandert aus. Durch alle drei Momente aber wird für die Gesammtheit Eines unvermeidlich. Indem die Production und mit ihr die Productivität aufhört, für das Gewerbe der kleine Käufer verschwindet, wird der Besitzende den sinkenden Werth seines Besitzes dadurch ausgleichen, daß er den materiellen Umfang des letzteren vermehrt, ohne zugleich die Arbeitskraft die ihn verwerthen soll, zu erhöhen. Damit sinkt dann der Volkswohlstand, das Grundkapital wird rentenlos und es tritt derjenige Zustand ein, den wir den der „Latifundienwirthschaft" nennen. Die unabweisbaren Indizien der Latifundienwirthschaft sind daher erstlich Steigerung der Armenlast und des Vagabundenwesens, zweitens das gewaltsame Wachsen der Städte und drittens die Zunahme der Auswanderung. Mit diesen drei Dingen geht dann der Wohlstand des Volkes an der Entstehung des Einzelreichthums langsam aber unvermeidlich zu Grunde.

Ist das noch Sache des Einzelinteresses?

Ich denke keinem unserer Leser wird es zweifelhaft sein, daß wir hier von den Zuständen Englands und Schottlands reden!

Zweitens aber wird, wenn das Volk in welchem sich dieser Proceß vollzieht, ein ursprünglich freies war, die Tradition der alten Zustände und Rechte gegenüber dem Rechte des unbedingten persönlichen Eigenthums an Grundkapital in demselben Grade wieder lebendig werden, in welchem mit der Möglichkeit der Kapitalsbildung die Selbständigkeit

des einzelnen Grundarbeiters abnimmt und sein Elend zunimmt. Es ist daher unvermeidlich, daß jener Proceß der sich auf die obige Weise im Leben des Grundkapitals vollzieht, aus dem naturgemäßen Unterschied der Classen einen unnatürlichen Classenhaß erzeugt, der da wo ihm andere einigende Momente wie Nationalität und Confession zur Seite stehen, zur Revolution wird. Der Inhalt einer solchen Revolution aber ist dann kein willkührlicher. Er kann selbst nichts sein, als der Ausdruck des Widerspruches der in der vollen und unbedingten Geltung des unantastbaren Eigenthumsrechtes am Grundkapital liegt — der Haß und der Kampf gegen die Höhe der Pacht welche die Grundrente übersteigt, gegen die Zersplitterung in zu kleine Pachthöfe, und gegen die Willkühr in der kurzen Pachtzeit. Und da dieses Gefühl im Innersten des Volkes lebt, und das Land, die Gemeinde und das Einzeleigenthum den Körper des Volksgeistes bilden, so wird in solchen Fällen entweder ein solcher Widerspruch gelöst, oder der Kampf auf Leben und Tod gegen das staatliche Leben, die Gemeinde und das Einzeleigenthum ist unausbleiblich geworden.

Und nun fragen wir nochmals, ob das Dinge sind, die man mit dem an sich berechtigten aber einseitigen Princip des Manchesterthums, mit dem Grundsatze des absoluten Einzelinteresses wirklich erledigen kann, oder ob wir nicht mit Recht sagen daß es neben dem einfachen bürgerlichen Rechte des Pachtvertrages ein Verwaltungsrecht des Pachtwesens geben müsse? — Aber man wird etwas anderes sagen. Man wird sagen, daß alle diese Consequenzen nur in der Theorie bestehen, daß die Sache in der Wirklichkeit nicht so schlimm sei, daß hier wie immer das Unheil nur Folge einzelner Thatsachen und Mißgriffe sei, und daß man daher aus Furcht vor dem Mißbrauch nicht den rechtmäßigen Gebrauch des vollen Eigenthums verkümmern müsse. Man wird sagen daß es allerdings eine staatliche Landwirthschaftspflege und womöglich neben dem landwirthschaftlichen Vereinswesen auch ein landwirthschaftliches Gemeindewesen geben müsse, daß aber ein „Verwaltungsrecht des Pachtwesens" nicht nothwendig sei.

Die Gegenwart hat auf diese Auffassung eine leider nur zu ernste Antwort gegeben, darum letzterer Inhalt noch nicht ausgesprochen ist.

Wir denken daß jeder unserer Leser wissen wird, daß wir hier von demjenigen reden, was wir die „irische Frage" nennen.

V. Ein Blick auf die irische Frage.

Die irische Frage ist bereits so vielfach behandelt worden und ihre letzte Entscheidung liegt noch so dunkel in einer wahrscheinlich nicht sehr

nahen Zukunft daß es uns an diesem Orte nicht beikommen kann, eine gründliche rechtshistorische Untersuchung derselben zu unternehmen. Wir wissen auch sehr gut, daß die Verhältnisse wie die ganze Geschichte Irlands so tief verschieden von den meisten Theilen des Continents sind, daß eine durchgreifende Vergleichung nicht möglich ist. Und doch hat das was namentlich jetzt in Irland vor sich geht, einen so tiefen Schatten über den Canal herübergeworfen, daß es einen Punkt geben muß welcher auf eine tiefgehende Gleichartigkeit der Verhältnisse zwischen der grünen Insel und dem Festlande hinleitet. Wir glauben uns keineswegs zu irren wenn wir sagen, daß die irische Frage bis zu einem gewissen Grade eine europäische geworden ist.

In der That ist es nicht schwer, diesen Punkt zu begreifen. Am leichtesten, wenn wir unsere bisherige Auffassung zum Grunde legen. Denn allerdings fehlt in Irland wie wir gleich sehen werden in jener historischen Entwicklung, welche vom Gesammtbesitze bis zu dem heutigen Pachtsystem reicht, mehr als ein Glied: aber das Resultat ist dennoch dasselbe. In Irland ist die kleinste und die kürzeste Pachtung in ganz Europa. Der Landarbeiter hat keine Aussicht je zu einem Besitz zu kommen; mit der dadurch entstehenden Verarmung des Pächters beginnt auch die des Grundbesitzers einzutreten, und Irland zeigt damit in seiner Gegenwart die Zukunft alles, auf dem reinen Standpunkt des Geldkapitals stehenden Pachtwesens der Welt. Und der folgende Abriß hat daher nur zu zeigen wie dieses naturgemäße Gesetz der Entwicklung des Pachtwesens sich mit unwiderstehlicher Gewalt auch da Bahn bricht, wo es auf scheinbar wesentlich verschiedene Verhältnisse seine Wirkung ausübt.

Die eigentlich erst der neuesten Zeit angehörende Untersuchung der altirischen Rechtsquellen hat es nachgewiesen, daß die Irländer bis zur Besitznahme durch die Angelsachsen für ihren Grundbesitz das Princip anerkannten, was wir das Clanprincip nennen. Da dasselbe, ebenso wie die Hauscommunion der Südslaven, von der man als eine Art des Communismus in neuerer Zeit so viel redet, einen allerdings wesentlichen Punkt mit dem altgermanischen Gesammtbesitz gemein hat, so scheint es uns, damit man endlich aufhöre das germanische Wesen mit dem irischen und südslavischen zusammenzuwerfen, nicht ohne Werth, den nicht minder wesentlichen Unterschied derselben hier aufzustellen. Wir dürfen es nicht gestatten, daß die Unbekanntschaft mit Princip und Thatsache es dem germanischen Grundbesitz so erscheinen lasse, als liege die bessere Zukunft in Ordnungen, welche die Irländer oder Croaten bei sich selber nicht zu erhalten gewußt haben.

Das leitende Princip der letzteren besteht nämlich darin, daß es allerdings sowohl bei den Irländern als bei den Croaten ursprünglich

eine Gemeinschaft der Güter gibt; aber diese Gemeinschaft ist eine durchaus andere wie bei den Germanen. Sie bestand und besteht in jener „Hauscommunion" noch gegenwärtig darin, daß der Gesammtbesitz als Eigenthum einer bestimmten Familie und zwar strenge vermöge der Verwandtschaft gehört, und daß daher das Familienhaupt als Herr des Besitzes gerade so über die Güter und die Personen verfügt, wie der Familienvater über das Familieneigenthum. Daher kennen vorerst weder die Iren noch die Croaten ein von dem Einzelbesitz geschiedenes Almend, denn die einzelnen Glieder einer solchen Gemeinschaft werden eben nie selbständige Männer, sondern sie bleiben ewig abhängige Söhne des Pater familias, der über sie, ihre Arbeit und ihren Erwerb verfügt wie der Vater über den unmündigen Sohn. Sie sind beide daher auch ganz unfähig neben der Sippschaft, deren höchst beschränktes Bild sie geben und die mit dem Grundbesitze ihr Ende erreicht, auch noch andere freie Männer in ihre Gemeinschaft aufzunehmen; sie sind unvermögend, neben ihrer Sippschaft eine Magschaft zu haben. Daher sind sie vollständig außer Stand, sich zum Begriff und zur organischen Rechtsidee einer Gemeinde im germanischen Sinne des Wortes zu erheben, innerhalb deren das freie Wort jedes einzelnen Mannes so viel gilt als das des andern. Damit entbehren sie der einzig wahren Quelle aller selbständigen und freien Entwicklung, die doch immer zuletzt auf dem Bewußtsein und der Thatkraft des in Noth und Glück sich selber genügenden starken Mannes ruht, und damit auch der Fähigkeit die freie Meinung und die selbstthätige Entwicklung der Individualität in geistigen und wirthschaftlichen Gütern in sich aufzunehmen und zu verarbeiten. In der grundsätzlichen Abgeschlossenheit ihrer Familienexistenz werden sie daher unempfänglich für alles was über dieselbe hinausgeht, und ihre ganze Rechtsbildung ist nicht im Stande, eine Ordnung zu entfalten, in welcher wie bei den Germanen die selbständige Freiheit und Berechtigung des Einzelnen die Grundlage bildet. Deßhalb besitzen sie auch nirgends die Idee einer germanischen Vertretung mit der zuchtvollen Unterordnung des Einzelnen unter die Andern, der freien sich selbst verwaltenden Gemeinschaft, und ihr Gericht kann nie ein germanisches Geschworenengericht werden, sondern die Rechtspflege ruht einfach in den Händen des Familienhauptes und des Geschlechtshauptes. Und aus allen diesen Gründen sind sie vollständig unfähig, den Begriff und das Recht des Einzeleigenthums bei sich zu entwickeln, und entbehren daher eben so vollständig aller ethischen und wirthschaftlichen Folgen, welche aus diesem Einzeleigenthum entspringen. Sie haben allerdings keine Unfreiheit, aber sie haben sie nicht, weil sie keine Freiheit haben und kennen; denn Freiheit und Unfreiheit sind ohne Begriff und Recht des Eigenthums geradezu

undenkbar. Und da auf diesem, das tiefste Wesen des Menschen erfassenden Gegensatze doch zuletzt die Gewalt und Spannkraft aller menschlichen Dinge beruht, so sind sie, so lange sie bei ihrem reinen Princip des Clanwesens und der Hauscommunion stehen bleiben, überhaupt zur weiteren Entwicklung nicht fähig. Beide sind daher diejenige Gestalt des Grundbesitzes, welche vermöge der Negation des persönlichen Eigenthums und der persönlichen Herrschaft entweder des Clanhauptes oder des Familienhauptes über allen Besitz und alle Arbeit die Urgestalt aller Ansäßigkeit ausdrückt, welche aber ewig stille steht. Ihr fehlt die eigentliche bewegende Kraft des Lebens und der Geschichte, und der Clan wie die Hauscommunion sind deßhalb die wirthschaftlichen Klöster in dem ersten Anfange der Landwirthschaft. So ist das alles mit der germanischen Welt überhaupt nicht zu vergleichen, und hat deßhalb auch nie die Fähigkeit gehabt in die Geschichte einzugreifen. Denn nicht der dienende sondern der freie Mann ist die Quelle der Weltgeschichte.

Dabei bestehen innerhalb dieses Characters jener magschaftslosen Sippenordnung in persönlichem und Besitzesrecht wieder zwischen den Südslaven und den Iren allerdings Verschiedenheiten; doch wollen wir sie hier nicht verfolgen. Bleiben wir bei der irischen Frage.

Aus jenem Character der irischen Clanschaft und ihrer Grundbesitzordnung, welche der eigentliche Ire noch jetzt als sein Ideal festhält, wird es nun verständlich wenn ein gründlicher Kenner der irischen Verhältnisse, dessen Mittheilungen zu benutzen wir uns die freundliche Erlaubniß ausbitten, neulich in der Allg. Zeitung in längerer Darstellung zu dem Satze gelangte, der offenbar vollkommen richtig ist, daß nämlich den Iren der Begriff des Eigenthums an Grund und Boden beinahe ganz fremd ist. Als mit dem Erwachen des Volksgeistes vor etwa vierzig Jahren, wie allwärts in gleichem Maß unter gleichen Verhältnissen, die Vorgeschichte des Volkes vor der englischen Invasion eifrigst studirt wurde, da fand sich eben auch kein Eigenthum an Grund und Boden vor. Der „Senchus Mor“, die Sammlung der uralten irischen Gesetzes- und Geschichtsbücher (so war auch der eigentliche celtische Name des Buches Seanchus and Feanchus-Geschichte und -Gesetz), dem alten Testament vergleichbar, sowie der angeblich bereits unter Ollamp fodhla 850 a. C. zusammengestellte Brehon Code bilden das Ideal irischer Patrioten, und sie schwärmen noch heute für Wiedereinführung desselben. Die für Alterthumsforscher hochinteressanten Sammlungen, welche, nebenbei bemerkt, ein ganz merkwürdiges Bild einer echt patriarchalischen, von Familien und Clanhäuptern beherrschten Verfassung und Stammeseintheilung entwerfen, geben als System für Grund und Boden das sogenannte Tanistry-System an. Während

bewegliches Eigenthum größtentheils in gesetzlicher Erbfolge, gavelkind, auf die natürlichen Erben überging, gab es bei Grund und Boden kein vererbliches Eigenthum. Nur zum Fruchtgenuß für Lebzeiten besaß der Einzelne das Land; starb er, fiel dasselbe an den alleinigen Eigenthümer, seinen Stamm (sept) zurück und wurde von dem Tanist, dem zweitnächsten Würdenträger nach dem Stammhäuptling und zugleich dessen prädestinirten Nachfolger, unter die Stammgenossen je nach ihren Verdiensten vertheilt. Nach dem Tanist wurde auch dieses Tanistry-System benannt. Wie bei allen Nationchen deren Stammgefühl in diesem Jahrhundert wieder erweckt wurde, herrscht unter den Patrioten Irlands die unbedingteste Verehrung für dieses durch zwei Jahrtausende herrschende und erst 1605, nicht durch Gesetz, sondern durch bloße richterliche Entscheidungen außer Kraft gesetzte System. Mit Stolz weisen die Irländer darauf hin daß unter diesem Landsystem Irland bereits in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung eine ungewöhnliche Bildung und Gelehrsamkeit erwarb, daß von dieser „Insel der Heiligen" aus die Missionäre für Schottland und Frankreich (Columbanus), Deutschland (Winfried) und die Schweiz (Gallus) ausgebildet und eben so wie die ersten Lehrer der Universitäten von Paris und Padua ausgesendet wurden. Es bedarf keiner Wiederholung der Gründe, weßhalb gerade die Klöster und mit ihnen die katholische Kirche hier ihre Heimath finden mußten. Dagegen hatte dieses patriarchalische System die Wirkung daß der erste Ansturm von außen durch eine Handvoll normännischer Abenteurer (die vorübergehende skandinavische Invasion beiseite gelassen) das Reich fast ohne Schwertstreich erliegen ließ. Es fehlte eben der wesentlichste Factor menschlichen Strebens und männlicher Kraft, Eigenthum. Mit der Landung der Abenteurer Fitzstephen und Fitzgerald 1170, gefolgt von dem als Strongbow bekannten Grafen v. Pembroke, herbeigerufen durch einen entthronten Unterfürsten begann nun die zweite große Epoche der Geschichte Irlands. Wir können nicht anders, als sie auf das zurückführen was eben die angelsächsische Rasse vor der keltischen voraushatte, und leicht ist es, das zu bezeichnen. Mit jenem Einbruch in Irland kam der irischen Clanwirthschaft das Princip und das Rechtssystem des individuellen Eigenthums, und bis auf den heutigen Tag ist die Geschichte Irlands nichts als der Kampf zwischen dem altirischen und dem angelsächsischen Rechtssystem des Grundbesitzes, dessen gegenwärtige Gestalt durch das, jetzt leichtverständliche irische Pachtsystem seinen Ausdruck findet.

Wir wollen nun hier nicht die Geschichte der kirchlichen Verbindung Irlands mit England, die schon aus dem 12. Jahrhundert datirt verfolgen, auch nicht die vielen Einzelkämpfe welche die Zeit bis zum Ende

des 16. Jahrhunderts ausfüllen. Die Angelsachsen gewannen dabei allerdings zuerst den Grund und Boden in vielen östlichen und nördlichen Theilen Irlands; aber was viel bedeutender war, sie gewannen zugleich die Ueberzeugung daß sie hier einer Ordnung gegenübertraten, die von der ihrigen so principiell verschieden war, daß eine Verständigung und Verbindung, wie sie denn doch endlich zwischen Normannen und Angelsachsen in England sich herausgebildet, zwischen Iren und Engländern geradezu unmöglich erschien. Denn wenn der Angelsachse oder Normanne einen Clan unterworfen hatte, so war er in der That nicht bloß Herr, sondern er war als Nachfolger des Clans Privateigenthümer des ganzen Clans, und kein Clanmann hatte ihm gegenüber irgend ein erworbenes Recht auf irgend ein Grundstück, da er ein solches gegenüber dem Clan ja auch nie gehabt. Er war durch seinen Sieg einfach das Haupt des Tanistry-Systems geworden, von dem eben die Rede war, und der besiegte Ire hatte eigentlich kein Eigenthum an ihn verloren, das er ja nie besessen, sondern er hatte nur den Herrn des Besitzes gewechselt. Natürlich nun verstanden die ersten Eroberer eigentlich die wahre Tragweite dieser Thatsache nicht, und begannen dafür das germanische Pachtsystem, wie es bei den Eroberungszügen deutscher Bauern gegen die Wenden des Ostens anerkannt war, einzuführen. Jeder Waffenmann bekam sein Grundstück entweder als freies Eigenthum, oder gegen billige Leistung; von der Hufe konnte und wollte man ihn nicht trennen, da der Grundherr seiner Kraft beständig bedurfte; er ward daher auf dauernde Zeit eingesetzt, entweder durch schriftlichen Vertrag von dem er sich die Abschrift als Besitztitel mit zu Hause nahm, die copy, und dann ward er copyholder, dessen Pachtrecht vielfach in wirkliches Eigenthum überging und zum Freisitz, der free hold ward, oder doch mäßige Bedingung gegen feste Treue zusicherte. Daher stammt die nicht unbedeutende Classe der Farmer nach angelsächsischem Recht auf irischem Boden, welches letztere man später nach der Grafschaft Ulster, wo es vorwiegend galt, das Ulster-right nannte, das mehr ein Princip als ein formell geltendes Recht bedeutet. Und vielleicht hätte mit der Zeit ganz Irland denselben Uebergang vom eigenthumslosen Besitz zur Entstehung des Einzeleigenthums durchgemacht und seine Besitzesorganisation der englischen auf allen Punkten nachgebildet, wenn nicht ein anderes entscheidendes Ereigniß eingetreten wäre, das bis zum heutigen Tage nachwirkt.

Das war die kirchliche Revolution Heinrichs VIII. Mit ihr ward nicht bloß der schon den Angelsachsen unterworfene, sondern auch der viel größere Rest des irischen Gebietes, der noch unter dem Clanwesen stand, in seinem Lebenskern, der Verbindung der Kirche mit den Clan-

häuptlingen ergriffen. Die letzteren begriffen jetzt, daß es sich für ihre Clanherrschaft und vor allem für ihr Claneigenthum um Sein oder Nichtsein handle. Damit beginnt die dritte große Epoche des irischen Grundbesitzes; an die Stelle der einzelnen Clane trat das irische Volk, an die Stelle einzelner Eroberungen die Gesammteroberung des Landes, und jetzt ward es klar daß eine solche Gesammteroberung gerade für Irland nicht etwa ein dem Lehnswesen ähnliches Besitzsystem zwischen Angelsachsen und irischen Grundsassen, und nicht etwa ein Pachtsystem wie in England, sondern einfach den Uebergang des ganzen Grundeigenthums an die Eroberer bedeutete, während die Vertreibung der Angelsachsen schon nicht mehr einen Sieg über fremde Herrschaft und nicht mehr bloß die Herstellung der katholischen Kirche, sondern geradezu die Erhaltung und Wiedererwerbung des Eigenthums der Häuptlinge für den Grundbesitz der Insel enthielt. So ward aus den Aufständen die fast dreihundert Jahre dauerten, zuerst ein Kampf der Nationalität, dann ein Kampf der Kirche, und endlich und vor allem das was ihn so dauernd machen mußte, ein Kampf jedes einzelnen irischen Besitzers gegen jeden einzelnen angelsächsischen Eigenthümer. Was aber ein solcher Kampf bedeutet, das haben die Angelsachsen nicht bloß heute erfahren. Dafür aber muß man andererseits gestehen, daß sie es auch nicht bloß heute verschuldet haben.

Wir wollen nun nicht die Geschichte dieser Kriege hier schreiben, um so weniger als sie einander in furchtbarer Weise gleichen. Schon unter Elisabeth vereinigten sich die O'Neils von Ulster mit den Desmonds von Leinster und anderen Clanhäuptern und riefen die Spanier zu Hülfe; der Krieg dauerte fünfzehn Jahre von 1588 bis 1603. Der Sieg aber den die Angelsachsen davon trugen, machte nur den Weg frei auf den die eben angegebenen elementaren Verhältnisse des Grundbesitzes hintrieben. Es handelte sich dabei nicht mehr um Unterwerfung, und die Folge des Sieges war nicht die Herrschaft, sondern sie war einfach die vollständige Aufhebung des irischen Grundrechts durch das angelsächsische, die völlige Rechtlosigkeit des irischen Grundbesitzes gegenüber dem Engländer. Seinen Ausdruck fand dieser Gedanke in dem Grundsatz der „Confiscation", der vollständigen Eigenthumsentwährung aller irischen Besitzenden, an deren Stelle vermöge der Verleihung jetzt das Einzeleigenthum der Angelsachsen an Grund und Boden trat. In der That war eigentlich ein anderer Grundsatz damals gar nicht denkbar, denn der alte irische Besitz machte den Häuptling zum Feinde, der englische allein konnte ihn zum Engländer machen. Darum, als Elisabeth und nach ihr Jacob I. Irland unterworfen, versuchten sie den irischen Boden an Einzelne zu geben, ihrerseits sicher, daß damit

jeder angelsächsische Eigenthümer eben in diesem seinem Eigenthumsrecht mit Leib und Leben die englische Herrschaft vertheidigen werde. So ward das Einzeleigenthum die wahre Stütze Englands, nicht der bloße Engländer. Darum mußte die Confiscation und die Einzelverleihung zum Princip erhoben werden; zwar war es schmähliche Verkennung der edleren Elemente des Fortschrittes, als Bacon den König Jacob I. bei seiner Thronbesteigung mit den öfter citirten Worten begrüßte „Du hast gesehen was das barbarische Irland vermag; hüte Dich vor dem civilisirten“ — zwar erkannten schon damals weiterblickende Männer, daß Irland in Irland nicht durch die Waffen, sondern durch die Herstellung einer Mittelclasse mit Einzeleigenthum, einer husbandry, dem englischen Staatswesen erst endgültig einverleibt werden könne wie der Dichter der Fairy Queene, Edmund Spencer; zwar versuchten sogar die Gerichte, und zwar schon 1603, das Tanistry-System als absolut ungültig hinzustellen und den Grundsatz durchzuführen, daß das von dem Einzelnen besessene Land nunmehr sein Eigenthum sein solle — aber während der Angelsachse das vollkommen geltend zu machen wußte, verstand der Ire überhaupt nicht, daß er gegen den Clan und den Sept ein Einzeleigenthum haben könne; am wenigsten hätte er von einem englischen Gerichte ein Recht genommen, das man ihm mit sammt der Freiheit darbot. Da hatte denn der Angelsachse leicht, sich zuzuwenden, was der Ire überhaupt nicht als sein „Eigen“ für sich forderte. So erbitterte sich namentlich unter Mitwirkung der katholischen Kirche der Geist beider Völker; als dann die Revolution gegen Karl I. ausbrach, stellten sich natürlich die Iren auf die Seite der Krone; jetzt fand eine gewaltige Erhebung statt und das Blut floß in Strömen; tausende von Engländern wurden ermordet; tausende von Irländern fielen unter dem Schwert der Angelsachsen, und eine Zeit lang konnte es scheinen als werde Irland zu seiner alten keltischen Kultur zurückkehren. Da erließ das Parlament 1641 das erste eigentliche Confiscationsgesetz wornach alle Güter der Rebellen für verfallen erklärt wurden; dann ward Cromwell zum Lord Deputy von Irland ernannt, und jetzt zog die fürchterliche Rache der Angelsachsen über das Clanwesen Irlands her; ganze Städte wurden vernichtet, tausende und tausende geschlachtet, dafür ward der Soldat mit dem Einzeleigenthum, der debenture, belehnt, ganz Irland confiscirt, die großen Ländereien als Verleihungen gegeben und damit dem Rechte des Privateigenthums unterworfen. Mit dem Jahre 1650, nachdem eine halbe Million Irländer gefallen, schien endlich die Stellung der neuen Ordnung gesichert. Und doch lebte das verderbliche Feuer unter der Asche fort. Denn jetzt war es nicht mehr der Grundbesitz, sondern es war schon die Nation der Irländer als

Ganzes, die mit ihren Clanen sich untergehen fühlte. Von da an gab es zwar zuweilen Frieden, aber niemals mehr Ruhe zwischen England und Irland. Der einmal errungene Sieg mußte von da an immer aufs neue errungen werden, und der Irländer lernte, in dem Haß gegen den Angelsachsen das Rechtsgefühl der Germanen überhaupt hassen. So erklärt sich das was von da an geschehen ist.

Es würde nun zu weit führen ins Einzelne der gewaltigen religiös-politischen Kämpfe, Revolutionen und Restaurationen einzugehen welche das siebenzehnte Jahrhundert der englischen Geschichte ausfüllen. Es genüge die Andeutung daß sich das oben beschriebene Confiscationssystem stets wiederholte. Irland war immer die große Beute aus der die Sieger sich belohnten. Selbst der mildere Wilhem III. von Oranien konnte, da er vom Parlament kein Geld erhielt, nur dadurch seine Dankesschuld an die Getreuen entrichten daß er mehr als eine Million Acres confiscirte und vertheilte. So erhielt beispielsweise Bentinck als Lord Woodstock 135,820, Van Keppel als Earl of Albemarle 108,633, ein Frl. Eliz. Villiers als Gräfin Orkney 95,649 Acres und so fort.

Wenn einmal die Geschichte Englands in Irland geschrieben werden wird, wird sie vor allem in der Geschichte der Confiscationen bestehen, welche jedesmal den Aufständen folgen die sie erzeugt haben. Der schon erwähnte Aufsatz in der Allg. Zeitung führt an, der Lordkanzler Fitzgibbon habe 1799 in einer Rede berechnet, daß im Ganzen in Irland nicht weniger als 11 $^1/_2$ Millionen Acres confiscirt wurden. Es ist leicht zu denken welchen Schlages die Leute waren die auf diesem Wege Eigenthumsrechte von Landstrecken erwarben, wie sich ihr Verhältniß zu den Eingeborenen entwickelte und auf welche Weise letztere das Land bearbeiteten.

Aber die Regierung konnte sich nicht damit begnügen den Iren das Land zu nehmen; es mußte auch verhütet werden daß sie es wieder bekommen oder überhaupt in ein dauerndes Verhältniß zu demselben treten konnten. So beschloß denn das irische Parlament, von dem die Mehrheit des Volkes selbstverständlich ganz ausgeschlossen war, jene berühmten Gesetze gegen die „Papisten,“ welche erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, theilweise im zweiten Drittel dieses Jahrhunderts ganz abgeschafft wurden. Kein „Papist“, oder, was so ziemlich dasselbe war, kein eingeborener Irländer konnte Grundeigenthum erwerben, ja er konnte, dort wo er $^2/_3$ der Rente als Nutzen verdienen mochte, keine „Tenure“ über 30 Jahre besitzen; er durfte nicht Geld auf Hypothek verleihen; wenn der Sohn Protestant geworden, ist der Vater bloßer Ausgedinger und sind alle katholischen Geschwister von jedem Miterbe ausgeschlossen; der Papist durfte kein Pferd von mehr als fünf Pfund Werth besitzen u. s. w.

Und was war jetzt dieser Irländer, dessen Nation das Schwert der Angelsachsen in eine Stellung gebracht, die das Einzeleigenthum und das bürgerliche Recht desselben gegen jeden Einzelnen aufrecht erhielt? Er war kein Eigenthümer, und mußte dennoch leben; er wollte sich der neuen Ordnung nicht fügen und ward doch auf jedem Punkte von ihr erfaßt und bewältigt; so ward er Pächter, aber ein gefürchteter Pächter, und wenn sein Mangel an landwirthschaftlicher Kraft es ihm unmöglich machte ein größeres Pachtgut zu übernehmen, so hinderte sein schlummernder Grimm den neuen Eigenthümer, ihm einerseits auch die kleine Farm dauernd zu überlassen, andererseits selbst als Landwirth den Betrieb eines Besitzes zu übernehmen, auf dem er sich allenthalben von Feinden umgeben fühlte. Der Ire ward allmählig aber unabweisbar der Tagelöhner auf dem Einzeleigenthum des Fremden, und es trat ein Zustand ein wie ihn schon Aristoteles von den tagelöhnernden Penesten, den Hörigen der thebanischen Grundherren beschreibt, in welchen jeder, der dieser unterworfenen Classe angehörte, nur auf Uebles sann gegen den Herrn des Grundbesitzes, dessen Früchte der erste erwarb und der zweite zu genießen wußte.

Aber noch fehlt ein Moment ohne welches die irische Geschichte doch nicht ganz verständlich ist. Der Angelsachse will allerdings der Herr sein; aber er will Herr sein über das Land, und nicht Herr über die Menschen. Er begreift daß der Mensch ein elender Tagelöhner sein kann; aber er begreift nicht wie man dem elendesten unter ihnen sein öffentliches Recht nehmen könne. Der unausfüllbare Unterschied zwischen der angelsächsischen und der Geschichte der alten Welt besteht darin, daß die letztere aus den Unterworfenen Sklaven machte: aber nie ist ein ähnliches dem Germanen überhaupt, dem Angelsachsen im Besonderen in den Sinn gekommen. Das unverwüstliche Gefühl der persönlichen und der verfassungsmäßigen Freiheit hat er, so weit die Erde von seinen Siegen und Eroberungen zu erzählen weiß, und wahrlich nicht klein ist dieser Theil derselben, stets auf die Völker übertragen, die er in sein fast unermeßliches Weltreich zusammenfaßte. Das Recht der freien Persönlichkeit, seine Habeas Corpus-Acte, das Recht des freien Wortes, das Recht des freien Vereins, das Recht der freien Presse, ja das Recht des freien Gerichts in den Geschworenen und das Recht der freien Verfassung in den Parlamenten hat er den Völkern gegeben, denen er ihre politische Selbständigkeit genommen hat. So viel englische Colonien es gibt, so viel Verfassungen gibt es, vom Südpol in Afrika bis zum Norden Canada's, in Ostindien wie in Australien. Und kaum war ein äußerlicher Frieden hergestellt und Irlands Besitz für England gesichert, so begann das letztere auch Irland in die freie Verfassung Großbrit-

tanniens aufzunehmen, wie es das mit den sonst wirthschaftlichen Schotten gethan.

Wir wollen auch das nicht im Einzelnen verfolgen; das Große und Ganze wird ohnehin unseren Lesern bekannt genug sein.

England hat schon im achtzehnten und definitiv im neunzehnten Jahrhundert Irland an seinen Verfassungsrechten vollen Theil gegeben. Schon seit 1801 sitzen die Irländer auf Grund freier Wahl im Parlament von Großbrittannien; es sendete 32 Peers und 100 Abgeordnete in dasselbe, als noch der ganze Continent überhaupt keine Verfassung hatte; daß dabei das Wahlrecht allerdings vom allgemeinen Stimmrecht noch weit entfernt ist, und daß der Arme von dem Reichen in seiner Abstimmung beherrscht wird, ist auch auf dem Continent der Fall. Hier also liegt die irische Frage nicht. Eben so wenig liegt sie in der confessionellen Frage. Seit 1829 und seit der Katholiken-Emancipation ist der Katholik dem Protestanten in allen öffentlichen Rechten gleich geworden. Eben so wenig liegt sie in der Vernachlässigung der Noth, welche nur zu oft die Folge der inneren, tief zerrütteten Zustände war. Denn mehr als einmal hat England Millionen zur Unterstützung der Hungernden in Irland ausgegeben, und die Armengesetzgebung in Irland ist der englischen wesentlich gleich. Eben so wenig liegt sie in dem Mangel an persönlicher Freiheit; der Ire hat dieselbe Habeas Corpus-Acte, dieselbe Jury wie der Engländer. Endlich liegt sie nicht in einer Beschränkung des Rechts der Vereine oder in einer unfreieren Form der Selbstverwaltung. Auch das hat der Ire mit dem Angelsachsen gemein. Irland ist jetzt ein politischer und zugleich ein staatsbürgerlicher Theil von England. Und in der That mußte, nachdem der Irländer in seinem öffentlichen Rechte dem Engländer jetzt vollkommen gleich stand, dem letzteren die große Frage entstehen, welche die nächste Zukunft weit mehr als die irischen Verhältnisse angeht.

Was ist eine Verfassung? Kann eine Verfassung mit ihrer Freiheit des Ganzen nicht auch dem höchsten Wunsche nach Freiheit des Einzelnen genügen? Man hat dem Iren sein Clansystem, zum Theil sein Eigenthum genommen, und ihm dafür die Verfassung Englands gegeben. Mit ihr ist er auf sich selbst gestellt, nicht mehr und nicht weniger wie jeder Engländer. Ist denn etwa jeder Engländer ein Besitzer? Was will er denn mehr als das Recht und die Freiheit sich Besitz zu erwerben? Und hat der Engländer auch jetzt noch dem Irländer dies Recht verweigert?

Es ist klar, daß wir hier in der irischen Frage den Punkt berühren, dessen wir schon in den früheren Darstellungen erwähnt haben. Eine Verfassung ist ein unschätzbares Recht; aber es ist eben nur ein Recht.

Ihr gegenüber steht das, was wir die Verwaltung nennen. In der Verwaltung wird das Recht zur That. Die Verwaltung ist die arbeitende Verfassung, und der Werth jeder Verfassung der Welt wird ewig in der Verwaltung bestehen, welche sie selber zu erzeugen im Stande ist.

Nun aber gibt es keine Verfassung der Welt, welche nicht auf der Vertheilung des Besitzes beruhte. Und zugleich gibt es keine Verwaltung der Welt, welche nicht durch die Ordnung der Verfassung beherrscht würde. Will ich beide verstehen, in der ganzen Welt oder speziell in Irland, so muß ich die gestaltenden Kräfte der ersteren und die arbeitenden der letzteren im Besitze suchen.

Nun zeigt uns der Gang der Geschichte in Irland, daß die Irländer das wirthschaftliche Eigenthum verloren, die Engländer aber durch die Confiscation und Verleihungen es nicht haben erzeugen können. Hier stehen sich also der große Grundbesitz und der besitzlose Tagelöhner gegenüber, und sogar der Organismus der Selbstverwaltung, die landwirthschaftliche Gemeinde, hat ihre naturgemäße Substanz, den freien Bauern auf eigener Hufe, nicht gefunden. Die Frage welche sich Europa auf diesem Gebiete in Irland stellt, war daher die, ob der Mangel des mittleren Besitzes oder der ertragsfähigen Pacht durch das verfassungsmäßige Recht des Einzelnen ersetzt werden kann. Und die Antwort ist ernst genug. Sie schließt mit einem kategorischen „Nein". —

Formuliren wir diese Antwort in Beziehung auf die eigentliche Landwirthschaft, so gelangen wir dabei zu ganz bestimmten Sätzen. Und wir sind der ziemlich entschiedenen Meinung daß das was wir die staatswissenschaftliche Bildung der Landwirthschaft nennen, ohne die ernste Erwägung dieser Sätze überhaupt nicht möglich ist.

Eine landwirthschaftliche Verwaltung im höheren Sinn ist ohne einen mittleren Besitz oder ohne ein verständiges Pachtsystem nicht möglich, und ist durch gar keine, auch noch so freie Verfassung zu ersetzen. Jede wahre, ihrer Idee entsprechende landwirthschaftliche Verwaltung muß neben dem großen Besitz, dessen der landwirthschaftliche Fortschritt nicht entbehren kann, und dem kleinsten Besitz, der auch den Tagelöhner wenigstens für den Tag unabhängig macht, den mittleren Besitz entweder in sein Recht einsetzen, oder ihn wo er nicht vorhanden ist, durch eine öffentlich rechtliche Ordnung des Pachtwesens möglich machen. Ohne dies sind die beiden großen Criterien aller wirklichen Staatsverwaltung der Landwirthschaft, welche der lebendigen Idee des Staats auf diesem Gebiete ihren Ausdruck geben, entweder direct unmöglich oder in ihren Bestrebungen resultatlos. Die aber sind einerseits ein im höheren Sinne des Wortes landwirthschaftliches Ge-

meindewesen, welche die uralte Idee der germanischen Genossenschaft der Sippe mit der Magschaft in eine höhere, freie Einheit zusammenfaßt, und andererseits ein landwirthschaftliches Bildungswesen, das dem Einzelnen sein vom Besitze unabhängiges persönliches Kapital verleiht, praktisch undenkbar.

Der Gang der Dinge in Irland, dessen letzter Inhalt stets der Kampf des Clanwesens mit dem persönlichen Einzeleigenthum des Angelsachsen war, hat es begründet daß Irland absolut nicht zu demjenigen kommen konnte, was wir eine solche höhere, auf Selbstverwaltung und Bildungswesen beruhende landwirthschaftliche Verwaltung nennen müssen. Allerdings ist es begreiflich daß Irland nicht zu einem mittleren, auf eigener Hufe sitzenden Bauernstande zu gelangen im Stande war. Der Weg den es dazu hätte einschlagen müssen, wäre die Herstellung eines selbständigen Pächterstandes gewesen. Wir haben gesehen, welche Faktoren auch diese verhinderten. Mit beiden aber ward die Verfassung unfähig die ihr entsprechende Verwaltung zu erzeugen. Damit hat die Staatsidee in Irland ihren wahren Inhalt, ihre Aufgabe verloren. Irland ist dasjenige Land in Europa, in welchem die Staatsidee am machtlosesten geworden ist, weil sie durch die Geschichte des Besitzes unfähig ward, eine der Verfassung entsprechende Verwaltung zu erzeugen. Das was wir dort die Verwaltung nennen, ist zu einer bloßen executiven Thätigkeit herabgesunken, speziell und eigentlich vor allem im Gebiete der landwirthschaftlichen Verwaltung.

Irland und Süditalien sind die beiden Theile Europas, in denen die ganze öffentliche Aufgabe in Beziehung auf die Landwirthschaft sich in der Gerichtspflege und den Mitteln erschöpft, die Pachtrente einzutreiben. Und das ist der Punkt, auf welchem der tiefe Widerspruch zur Geltung kommt, daß die Verfassung Großbrittanniens sich bisher fast gänzlich unfähig bewiesen hat, sich zu einer Verwaltung auszubilden. Ein solcher Widerspruch aber ist zugleich ein großer und ein gefährlicher.

Denn mag man über Wesen und Begriffe der Dinge nun denken wie man immer will, immer bleibt es ein folgenschwerer Irrthum, zu meinen, daß sie bloße Abstractionen ohne lebendige Kraft seien. Sie lassen sich lange verkennen und mißhandeln, aber zuletzt erscheinen sie plötzlich in einer Form, die um so schwerer ins Gewicht fällt, je weniger man sie versteht. Das haben England und Irland seit Jahrhunderten erfahren und erfahren es jetzt noch. Das „Land der Denker“ aber wird sich seinen Beruf und seine Macht nicht nehmen lassen, es denen zu sagen, die es hören wollen.

Nun hat England diesem Irland Theil an seiner Verfassung ge-

geben; ist nun diese Unionsverfassung zu der Verwaltung der Hauptsache in Irland, der Landwirthschaft fortgeschritten? Nein. Nicht nur die Grundherren, auch das Parlament vermag es nicht oder wagt es nicht, der Frage ernsthaft ins Auge zu sehen, die sich hier eröffnet. Niemals, bis vor zehn Jahren niemals, hat die englische Verfassung daran gedacht, daß die Grundlage des Unglücks von Irland in seiner Ordnung des Grundbesitzes liege. Niemals hat sich das englische Volk vergegenwärtigt, daß jenes Selfgovernement, das in England die größten Aufgaben der Verwaltung übernimmt weil es sie eben auch vollbringen kann, in einem Lande zur leeren Phrase wird, in welchem es keinen Mittelstand, ja nicht einmal eine rechte gentry gibt. Und wenn Irland das angelsächsische Volk nicht liebt das es unterworfen hat, so fragen wir, wie sollte es den Staat lieben lernen der seine erste Pflicht, die Sorge für die Hebung der niederen Klasse, in jeder Beziehung so grausam vergessen hat? Es ist unmöglich. Für Irland gibt es zwar eine Regierung, aber es gibt keine Verwaltung, und die erste Folge davon ist, daß das nicht verwaltete Volk auch die Verfassung haßt, an der es theilnimmt, ohne daß es je diese Verfassung dahin bringen konnte, ihrerseits an seinen Zuständen ernsthaft theilzunehmen. Und was ist die Folge dieses, dem Continent glücklicher Weise unbekannten Widerspruches? Daß Irland die freieste Verfassung haßt, die Europa hat, und sich selber eine Verfassung geben will, die nicht etwa formell besser wäre in Form oder Princip, sondern die fähig ist, eine irische Verwaltung zu erzeugen. Und das ist der Ursprung und Sinn dessen, was ganz Europa unter der Partei der home rulers kennt. Warum heißt sie nicht die Partei des home government? Weil das englische Government für Irland eben nur Regierung und nicht Verwaltung ist. Ob man das in Irland nun theoretisch sagt oder practisch empfindet, gleichviel, so lange das englische Parlament nicht die Herstellung der eigentlichen Verwaltung in Irland zu seiner ernsten, und nicht etwa bei einzelnen Maßregeln stehen bleibenden, sondern das gesammte Volksleben systematisch umfassenden Aufgabe macht, so lange wird Irland im nördlichen Europa das Beispiel eines Volkes bieten, das eine verwaltungslose Verfassung besitzt, und die letztere haßt, weil sie sich unfähig bewies, die erstere zu erzeugen.

Man würde nun allerdings sehr unrecht haben, wenn man einerseits glauben wollte daß die Aufgabe die hier vorliegt eine leichte gewesen, und andererseits daß es in dem auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens so viel bewegten England keine Männer gegeben habe, welche nicht daran gedacht hätten das Uebel zu bessern. Nur daß die tief in dem Wesen der ursprünglichen Verhältnisse liegende Schwierigkeit, die

Nothwendigkeit vom Clansystem zum Einzeleigenthum überzugehen, hier allerdings zugleich eine nationale und eine kirchlich-katholische Frage geworden ist, und daß dabei allgemein die Interessen der angelsächsischen Eigenthümer nicht nur den guten Gründen des Interesses, sondern auch dem guten Willen der Nation gegenüber standen. So erklärt sich daß das neunzehnte Jahrhundert zwar Versuche aber keine Erfolge in der Lösung der irischen Frage brachte.

Seit 1819 setzten die „Gelehrten und Halbgelehrten" des englischen Parlaments ein Committee nach dem anderen ein die Zustände Irlands zu untersuchen und die Mittel zur Beseitigung der Uebel auszufinden. Zwar hat kein Geringerer als Robert Peel schon 1817 als „Theil der irischen Regierung," somit officiell, das Landsystem als Grundursache aller irischen Uebel bezeichnet. Zwar hat kein Geringerer als John Stuart Mill schon 1852 die richtige Lösung der Frage vorgezeichnet. Aber Englands Politiker lassen sich eben nicht von ihrer pound and deniers Politik abbringen; alle möglichen Mittelchen wenden sie an, vor dem eigentlichen Grundübel und der einzig richtigen Lösung verstecken sie, gleich dem Vogel Strauß, hartnäckig ihre Köpfe. Peel selbst, der doch die richtige Diagnose über Irlands Krankheit gemacht hatte, wollte mit der Katholikenemancipation helfen. Seine Nachfolger thaten ein übriges mit der Einführung des nationalen Schulsystems und der Errichtung der Armenhäuser. Irland antwortete mit der Repealbewegung O'Connells, durch den Mund Young Ireland's und mit dem Elend der Hungerjahre 1846 bis 1848. Den von Englands Weisen „gebesserten" Verhältnissen fiel in wenigen Jahren nicht weniger als eine Million Menschenleben zum Opfer; dem „geheilten" Vaterlande kehrten mehr als zwei Millionen Menschen den Rücken und trugen ihre Arbeitskraft über den Ocean. Trotzdem behalf sich England wiederum mit einem jämmerlichen Halbmittel, der Encumbered Estates Act von 1851, die wohl die meist englischen Hypothekengläubiger schützte, den Landeigenthümern aber unsägliches Elend brachte. Irland antwortete mit der Phönix-Verschwörung und den Feniern. Abermals sah sich England zu einer Leistung gezwungen, und abermals, wie unter Peel, wurden nur politische und religiöse Privilegien beseitigt, die irische Staatskirche abgeschafft. Das undankbare Irland wollte sich mii diesem geistigen Manna nicht begnügen, es hatte irdisches Brod verlangt und sendete nun seine Home Rulers aus. Nun, nachdem ein halbes Jahrhundert voll Elend, Kampf und Opfer für beide Theile verflossen, seit die Krankheit richtig erkannt war, nun endlich erfolgte der erste, aber leider nur kleine Schritt auf der richtigen Bahn mit der Landbill von 1871. Aber auch da hatte England nur mit halbem Herzen, daher nur halbes, gegeben, und die

Landleague belehrt mit fürchterlicher Deutlichkeit wie viel noch zu thun erübrigte. Eigentlich ist es gerade diese Landbill, welche uns den letzten Schritt zeigt den das Pachtsystem thut, wenn es gegenüber einer besitzlosen Bevölkerung ganz dem Einzelrecht und Einzelinteresse überlassen ist.

Wir haben früher schon gesagt daß bei kleiner und kurzer Pachtzeit der Grundbesitzer durch den Pächter verarmt. Jeder praktische Mann wird wissen, daß der greifbare Grund einer solchen Verarmung in der Unfähigkeit des Pächters besteht, Verwendungen auf den Grund zu machen. Die Folge war, daß der letztere bei den Fälligkeitsterminen die Pacht nicht zahlen konnte; die Folge davon wieder daß er vom Besitzer hinausgetrieben wurde, und die Folge davon die, daß der erstere auch dann wenn er noch Verwendungen machen konnte, dieselben unterließ damit er bei jedem Pachttermin nicht auch noch diese verliere. So litten beide Theile. Das Gesetz von 1871 bestimmte nun im Wesentlichen, daß bei der Exmission des Pächters der Eigenthümer gewisse Formen beachten, namentlich aber den Werth der Verwendungen dem abziehenden Pächter zu gute rechnen solle. Es ist auf den ersten Blick klar daß dieses Gesetz so vollständig auf dem Standpunkt des Einzeleigenthums und der absolut unbeschränkten Pacht stand, daß es fast spurlos vorüberging. Nach wie vor wirkten die Kräfte die wir bezeichnet haben, und so ward in diesem Kampfe der beiden, durch die zwei Nationalitäten getragenen Principien das so reiche Irland zu einem der ärmsten Länder Europa's.

Seine Annalen von fast 1½ Jahrtausenden wirklicher Geschichte sowohl als die Sagen aus vorhistorischer Zeit lassen in ältester Zeit Irland als eines der reichsten und schönsten Länder ersehen. Der Engländer Arthur Young, der um 1777 eine amtliche Erforschung des Landes unternahm, erklärte das irische Weideland für das beste der Welt, und schilderte gerade die heute unruhigsten Gegenden Limerick und Tipperary als im Besitze des reichsten Ackergrundes den er je gesehen. Wakefield, gleichfalls ein Engländer, beschreibt in seinem „Statistical Account of Ireland“ 1812 den irischen Boden zum größten Theil als den reichsten den je ein Pflug durchwühlt habe. Dasselbe bestätigen neue englische Statistiker. Noch vor wenigen Jahren wurde berechnet daß Irland im Stande sei eine Bevölkerung von 18 Millionen zu ernähren. Ueber die Gegenwart liefert aber die Statistik leider ganz andere Daten.

Und was haben nun jene Gewalten gewirkt von denen wir gesprochen? Im Jahr 1841 betrug die Einwohnerzahl Irlands $8^2/_{10}$, 1845 gegen 9, heute kaum 5½ Mill. Werden mit Bezug auf die vor-

liegende Frage alle Bewohner der Ortschaften über 2000 Einwohner ausgeschieden, so ergeben sich als Bewohner des Landes und der kleinen Ortschaften für 1841 über 7, für heute etwas über 4 Mill. Demzufolge hat die Zahl der eigentlichen Ackerbaubevölkerung um nicht weniger als 3 Mill., gegen 40 Proc. abgenommen.

Gleichzeitig sind die Jahreskosten der Armenversorgung von 280,000 Pf. St. in 1842 auf 817,000 Pf. St. in 1874 gestiegen. Neuere Daten liegen mir nicht vor; es ist aber zweifellos daß die Ernten 1877—1879 diesen traurigen Posten bedeutend erhöht haben.

Noch 1845 exportirte Irland von Bodenfrüchten 371,000 Quarters Weizen, 1,678,000 Quarters Hafer, über 1 Mill. Centner Hafergrütze und fast $1^1/_2$ Mill. Centner Mehl; schon 1875 mußte es trotz der bedeutend gefallenen Bevölkerungsziffer $2^1/_2$ Mill. Quarters Weizen und fast $^4/_{10}$ Mill. Centner Mehl importiren.

Die angebaute Bodenfläche fiel seit 1847 von $4^3/_4$ auf $3^2/_{10}$ Mill. Acres, somit um 30 Proc. Da dieser Procentsatz kleiner ist als jener der Verminderung der Bevölkerung, läßt sich mit Einbeziehung der oben erwähnten Ein- und Ausfuhrziffern leicht auf den Verfall der Bestellung schließen. Von der gesammten Bodenfläche von etwa 20 Mill. Acker liegen $4^1/_2$ Mill. vollkommen unbenützt brach.

Als man nun zur Gesetzgebung von 1870 schritt, ward eine möglichst genaue Schätzung der Bodenvertheilung und ihres Ertrages vorgenommen. Sie war eigentlich nicht ehrlich. Denn einerseits wurden durch Einbeziehung von Häuslergründen und Besitzungen unter einem Acker nach der Angabe unserer Quelle eine täuschend größere Anzahl von Grundbesitzern herausgerechnet, andererseits aber zeigt die folgende Tabelle, daß je kleiner der Besitz, desto höher der Schätzwerth der Einheit ist; derselbe fällt von 33 sh. für den kleinsten auf 22 sh. für den nächsten, dann auf 19 sh. u. s. f. bis die größten Besitzungen nur je zu 6 sh. per Acre eingestellt erscheinen, eine Differenz die uns vor allen Dingen beweist, wie hart die Erpressung durch das Pachtsystem der kleinsten Pacht sein muß, da die Schätzung denn doch nach dem Ertrage vor sich ging. So ist diese Tabelle das in Ziffern ausgedrückte Resultat der Geschichte, deren wirkende Ursachen wir angedeutet haben.

Nach dieser Tabelle ist die — wie gesagt nicht correcte — Vertheilung des Grundbesitzes folgende.

Es existiren:

	Anzahl der Eigenthümer	Totalarea derselben	Totalwerth
Eigenthümer von weniger als 25 Acres	2377	29,056	47,187 Pf. St.
„ „ 25—50 „	1460	52,804	62,637 „
„ „ 50—100 „	2082	152,004	144,441 „
„ „ 100—200 „	2788	408,699	334,476 „
„ „ 200—300 „	1916	471,646	345,662 „
„ „ 300—500 „	2271	884,493	591,104 „
„ „ 500—1000 „	2633	1,871,171	1,133,887 „
„ „ 1000—2000 „	1773	2,474,756	1,385,581 „
„ „ 2000—5000 „	1246	3,872,611	1,997,202 „
„ „ 5000—10,000 „	440	3,071,471	1,453,697 „
„ „ 10,000—20,000 „	192	2,607,719	1,174,223 „
„ „ über 20,000 „	110	4,151,142	1,512,584 „
Summe	19,288	20,047,572	10,182,681 Pf. St.

Darnach haben 110 Personen mehr als ein Fünftel des ganzen Landes, gegen 300 Personen die Hälfte Irlands; im Ganzen sind nur 5919 Besitzer vorhanden, die weniger als 100 Acres haben!

Den letzten Commentar zu diesen Thatsachen gibt uns das was Edmund Burke über die Zustände Irlands sagt; es ist kaum nöthig etwas hinzuzufügen.

Derselbe schreibt: „Diese Gesetze machten drei Viertheile der Bevölkerung unfähig irgend einen vererblichen Landbesitz für Lebzeiten oder auch nur für längere Jahre zu erwerben. . . . Diese Beschränkung von Landeigenthum auf eine limitirte Anzahl von Personen, die Ausschließung derselben aus dem allgemeinen Verkehr ist einer der wesentlichsten Characterzüge einer verwerflichen Politik, denn es entmuthigt jeden Fleiß der auf dauernde Verbesserung des Bodens verwendet würde. Selbst eine Tenure von 30 Jahren ist offenbar nicht genügend um zu bauen, zu pflanzen, Einfriedigungen zu errichten, irgend ein neues Experiment zur Hebung des Ackerbaues zu machen, oder auch nur irgend etwas mehr zu thun als was unbedingt zur Befriedigung der unmittelbaren augenblicklichen Renten-Ansprüche des Landlords nothwendig ist, und höchstens noch etwas für den Unterhalt des Pächters und seiner Familie erübrigen läßt. Wenn man den Menschen auf zeitweiligen Besitz beschränkt, benimmt man ihm sofort jenen lobenswerthen Erwerbstrieb den noch jede weise Regierung als einen der Grundpfeiler ihrer Größe geschätzt und gepflegt hat. Wenn man als Grundsatz feststellt daß der Mensch niemals einen andern als bloß zeitweiligen Besitz erwerben kann, so bringt man ihn unfehlbar und unmittelbar zu zeitweiligen Genüssen. Diese Genüsse sind aber keineswegs die Freuden der Arbeit und freien Thätigkeit:

vielmehr lediglich jene eines gedankenlosen, bummelnden, verschwenderischen Lebens. Solchen verderblichen Gewohnheiten muß jedes Volk unvermeidlich anheimfallen dem nur eine kurze Besitzdauer gestattet ist. Aber nicht genug daran daß man der Thätigkeit des Volkes durch die Beschränkung seiner Aussichten jedes Leben benommen, man hat es auch entmuthigt durch die Beschränkung des ureigentlichen Zweckes jeder Thätigkeit, des Vortheils... Die Bestimmungen des Gesetzes enthalten eine eben so directe Hemmung jeder Verbesserung, als wenn das Gesetz mit dürren Worten bestimmt hätte: Du sollst nicht verbessern... Dazu kommt daß Irland fast vollständig uncultivirtes Land enthält; die Farms haben weder Wohnhäuser noch Wirthschaftsräume; das Land ist weder mit Einzäunungen noch mit Verbindungswegen versehen, mit einem Worte in vollkommen unentwickeltem Zustande. Anderwärts ist es stets Sache des Landeigenthümers alle diese Fehler und Mängel zu verbessern und den Pächter in ein voll eingerichtetes Pachtgut einzusetzen; nicht so in Irland. Was hier der Pächter nicht selbst thun will, geschieht einfach gar nicht. Bei solchen Verhältnissen die Pachtbesitzer zu kurzen gewinnlosen Pachtungen herabzudrücken, ist eben so erbärmlich wie unpolitisch... England nehme sich ein Beispiel an den Römern, die, zu den Zeiten als das Eigenthum schlechter vertheilt in wenige Hände gefallen war, den „eingewurzelten" Besitz der Emphyteusis einführten..."

Wir glauben nun daß wir über die Darstellung der neuesten Bewegungen an diesem Orte hinausgehen, und ebenso die Stellung und das Ziel der katholischen Opposition gegen die Anglikaner so wie die Erscheinungen des Feniertums und seiner Vorgänger zur Seite lassen sollen. Denn es war nicht unsere Aufgabe, die Geschichte Irlands zu schreiben, sondern von den elementaren Kräften zu sprechen, welche sie beherrscht haben. Aber wenn eine Feder wie die sachkundige des Autors, dessen Aufsatz wir so gerne benutzt haben, sich die Aufgabe stellen möchte die alte irische Grundbesitzordnung in ihrem tiefen Unterschied von der germanischen und den Kampf beider Systeme einmal quellenartig zu behandeln, so würde die Staatswissenschaft viel von ihm lernen.

Indessen müssen wir doch mit dem Resultat schließen, das für die Zukunft maßgebend ist, weil gerade in ihm die Bedeutung der irischen Bewegung für ganz Europa sich zusammenfaßt. So tief auch die Vorstellungen von dem irischen Clanwesen noch bei vielen Irländern wurzeln mögen, in jenem großen Proceß welcher Irland mit England verbunden hat ist doch zuletzt ein großes Resultat geblieben. Wir sind der Ueberzeugung daß eigentlich kein Irländer ernsthaft daran denkt, die uralte Grundverfassung mit ihrem Clanseigenthum und der Tanistry wieder herzustellen, selbst wenn Irland vollkommen frei und der Angelsachse

vollkommen vom irischen Boden vertrieben wäre. Selbst in Irland hat das Princip des Einzeleigenthums und seines Rechts endgültig gesiegt, und jeder Irländer wird bereit sein dasselbe für sich anzuerkennen. Was sonst für confessionelle und persönliche Momente hier noch mitwirken das werden wir nicht untersuchen; aber kann man sagen daß die historische Erinnerung wie das nationale Bewußtsein aus dem Selbstzweck den beide früher gebildet zu Mitteln für einen anderen Zweck geworden sind. Dieser Zweck aber ist zuletzt kein anderer, als die Bekämpfung eines Eigenthumsrechtes, das den Erwerb von Grundstücken für die Bildung einer Mittelclasse vollkommen ausschließt, und nichts ist als eine durch das Privatrecht geschützte, an der Gränze ihrer vernichtenden Wirkungen angelangte Latifundienwirthschaft. Diese Latifundienwirthschaft aber wird aufrecht gehalten durch das, rein dem Privatvertrage überlassene Pachtsystem. Wir behaupten mit aller Zuversicht, daß die Irländer genau dieselben Bewegungen und Kämpfe, welche jetzt das Land bewegen, mit rein irischen Grundherren haben würden, wenn diese Grundherren ihrerseits auch nur im wesentlichen dieselben Grundsätze für Eigenthumserwerb und Pachtsystem festhielten wie die jetzigen angelsächsischen Landlords. Die Landliga als solche will kein Irland, sondern sie will die Möglichkeit der Bildung einer landbesitzenden Mittelclasse, und zwar will sie dieselbe bilden durch ein neues öffentliches Recht des Pachtwesens, in welchem für das Privatrecht des Grundherrn durch ein neues Verwaltungsrecht zwei Dinge als die öffentlich rechtliche Begränzung desselben durchgeführt werden: erstlich die Bestimmung einer den Verhältnissen entsprechenden Pachtzeit nebst einer angemessenen Größe des Pachtgrundes, und zweitens die Verbindung des Pachtzinses nicht mehr bloß mit dem Interesse des nichtarbeitenden Grundbesitzers, sondern mit der Grundrente. Es ist wohl kaum ein Zweifel, daß die vielgenannten „drei F's" der Landliga nichts anderes sind als die kürzeste Formulirung dieser Forderung, die free sale, die fixity of tenure, und die fair rent. Wir glauben nicht daß es nöthig ist dieses jetzt noch weiter zu erklären.

Wohl aber glauben wir etwas anderes. Wir glauben daß alles was überhaupt Verständniß der irischen Bewegung und Sympathien für dieselben in Europa heißt, schließlich auf dem Gefühle beruht, daß jene Forderungen nicht so sehr durch die Noth Irlands, sondern durch die höhere Natur der Dinge berechtigt sind. Wir glauben, daß auf dem Continent schon jetzt die Erkenntniß wach zu werden beginnt, daß die ganz unbeschränkte Herrschaft des Einzeleigenthums und des Pacht-, Mieth- und Arbeitvertrages auf die Dauer nicht bestehen kann, ohne die größten Gefahren für alle europäischen Völker mit sich zu bringen; wir glauben

daß in spezieller Beziehung auf unser Gebiet das Pachtwesen so gut als das Fabrikwesen der Bildung des neuen Verwaltungsrechtes entgegen geht, und zwar demjenigen das wir das Verwaltungsrecht des Pachtwesens genannt haben. Wir glauben nicht mehr, sondern wir sehen, daß jedes Land in der höchsten Gefahr ist, in welchem auf diesem Gebiete das Einzelinteresse in der Form des strengen römisch-rechtlichen Eigenthumsrechts keine Begränzung durch die Aufgabe und das Bewußtsein der Staatsidee findet; wir müssen gestehen daß auf dem Boden dieses reinen Privatrechts gar keine Hülfe denkbar, sondern der Verderb der Grundlage unserer ganzen wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung des freien bäuerlichen Mittelstandes gewiß ist, und wir halten uns daher für den Continent überzeugt, daß der Inhalt des Verwaltungsrechts des Pachtwesens, nachdem der Erwerb des Grundbesitzes ohnehin frei ist, kein anderer sein kann als der, die kapitalbildende Kraft des Pachtwesens gegen das Einzelinteresse zu schützen. Wir glauben daß es vor der Hand dafür genügt, die Vertheilung der Pachtgründe so zu ordnen, daß dieselben nicht so klein werden daß der Pächter zum Tagelöhner des Herrn wird, und dann die Dauer der Pacht auf ein Minimum zu basiren, das die landwirthschaftliche Vertretung ihrerseits nach örtlichen Verhältnissen zu bestimmen habe. Wir würden endlich meinen, daß die Aufstellung solcher Ordnungen und Beschlüsse zu ihrer Voraussetzung haben sollte eine regelmäßige Statistik der Pachtverhältnisse, die in der Weise veröffentlicht werden müßte, daß sie jeder Gemeinde und jedem Bauern zugänglich würde. Wir halten dafür daß dies der Weg wäre, jenes Band zwischen dem Grund und Boden wieder herzustellen, durch das unsere Ahnen so stark waren und das wir zunächst durch die Latifundien zu verlieren im Begriff sind. Wir glauben daß dies der Punkt ist, auf welchem die nächste staatsmännische Aufgabe der landwirthschaftlichen Verwaltung liegt; denn es ist dies der erste Punkt, auf welchem auch für den Continent der Kampf zwischen dem absoluten römisch-rechtlichen Eigenthum und der germanischen Idee der Genossenschaft sich bewegen, und für die Erledigung der höchsten Fragen auch die höchste und freieste Auffassung unserer ganzen Gegenwart und Zukunft fordern wird. Wir formuliren hier keine Gesetzentwürfe; das werden die Berufenen besser thun als wir es vermöchten; aber wir forschen nach denjenigen Gesetzen, die man noch nie ungestraft mißachtet hat. —

Allein so wichtig nun die erste große Folge der, durch die Grundentlastung gegebenen Einzelfreiheit des Eigenthums geschaffene neue Epoche der Geschichte des Grundbesitzes ist, so ist sie dennoch keineswegs die einzige, und viele werden, wenn sie das Folgende erwägen,

wenigstens für den größten Theil des Continents sagen, sie sei nicht einmal die wichtigste. Denn das Pachtwesen und die Latifundienwirthschaft sind in Irland denn doch nicht ohne äußeren Grund entstanden. Sie waren die Folge einer Eroberung wie sie blutiger keine je in Europa stattgefunden. Auf dem Continent gibt es dagegen solche Zustände nicht, und es ist für lange Zeit gewiß daß sie selbst da wo sie beginnen, nicht gleiche Folgen wie in Irland haben werden, obgleich sie zuletzt unausbleiblich sind, wenn der Staat nicht seine schützende Hand über die Vertheilung der Pachtverhältnisse ausstreckt. Dagegen tritt uns gerade auf dem Continent eine zweite Folge jenes Princips entgegen. Hier hat nicht so sehr der Kampf zwischen Herrn und Pächter, zwischen Kapital und Arbeit, und noch nicht die Auflösung des Mittelstandes in Tagelöhnerei begonnen, sondern hier treten sich vielmehr auf der Grundlage der vollen Eigenthumsfreiheit die beiden großen Formen des Kapitals selbst gegenüber; das Geldkapital hat seinen vernichtenden Kampf mit dem Grundkapital begonnen, und der Zeitpunkt ist gekommen in welchem wir neben dem Verwaltungsrecht der Pacht ein Verwaltungsrecht der Zinspflicht fordern müssen, soll nicht die erste Grundlage des Staates tödtlich gefährdet werden.

B. Das Verwaltungsrecht des landwirthschaftlichen Creditwesens.

(Die continentale Frage.)

I. Geldkapital und Grundkapital.

Wir wissen recht gut, indem wir den folgenden Theil unserer Arbeit beginnen, daß wir denen welche sich mit dem landwirthschaftlichen Creditwesen beschäftigt haben, kaum etwas neues sagen können. Nur das kann einen Werth haben, daß man jene große Frage einmal in ihrem historischen Zusammenhange zur Anschauung bringt, und damit zeigt daß die seit mehr als einem Menschenalter arbeitende Literatur und Verwaltung zuletzt doch wieder nur selbständige Momente an einem großen Processe sind, der weil er seiner Natur nach ganz Europa umfaßt, allerdings viel mächtiger und wichtiger ist als jene Pachtfrage.

Man kann nun das ganze Creditwesen des Grundbesitzes zuerst aus dem rein volkswirthschaftlichen und dann aus dem socialen Gesichtspunkte betrachten, und wir werden dem nicht entgehen können, die einschlagenden Gesichtspunkte in unserer Arbeit zur Geltung zu bringen. Allein wir glauben, nachdem das in vorzüglicher Weise schon von anderen geschehen ist, den eigentlichen und letzten Schwerpunkt unserer Auffassung doch auf einem anderen Gebiete suchen zu müssen. Und es scheint uns

nicht ohne Werth, denselben gleich hier an die Spitze zu stellen. Er möge den Maßstab dafür bilden, ob wir nicht mehr als berechtigt, ob wir nicht geradezu verpflichtet sind, ihn gegenüber allen einzelnen Fragen und Zweckmäßigkeiten als das eigentlich Entscheidende für das anzusehen, was wie wir meinen die Natur der großen Gefahr in welcher Europa schwebt, von der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates fordert.

Die große historische Thatsache von der wir ausgingen war die, daß die ganze germanische Welt von den ersten Wanderungen der Hellenen bis auf unsere Gegenwart auf dem großen Princip beruht, daß alles Gemeinwesen nur dann stark und glücklich sein kann, wenn jeder Einzelne die Pflichten und Aufgaben, welche es allen auferlegt, nicht bloß als Gebot eines von außen her kommenden Gesetzes, sondern als eine persönliche, mit ihm und seinem ganzen Leben innig verschmolzene Verpflichtung anerkennt, für deren Erfüllung er auch ohne besonderes Gesetz sich selber als freier Mann verantwortlich macht. Damit der Germane dieses könne, hat die älteste Ordnung ihm ein Stück Land gegeben, damit er stets die Bedingungen seiner Pflichterfüllung ebenso unveräußerlich besitze, als die letztere selbst ihm unveräußerlich sein soll. Die älteste Gauverfassung ging deßhalb davon aus, daß in dem Verluste eines solchen Besitzes für die Gemeinschaft nicht bloß dieser Besitz dem Manne, sondern der Mann selber der Gemeinschaft verloren sei. Als das Einzeleigenthum entstand, ging dieser Gedanke von dem Geschlechterbesitz auf dies Einzeleigenthum über; als die Entstehung des Staatswesens begann, begriff dasselbe sofort die Nothwendigkeit, jener Verbindung von Besitz und Besitzer nicht bloß die Dauer sondern auch die Freiheit zu geben, welche die Entwicklung des Ganzen forderte; als endlich die große sociale Frage Europa's zum Bewußtsein kam, erkannte der richtige Sinn der gebildeten Welt die tiefe Wahrheit des aristotelischen Satzes, daß gerade in der Festigkeit des Besitzes das große Element der zugleich verständigen und starken Mäßigung gegeben sei, dessen alle Gemeinschaften in dem Grade mehr bedürfen, je gewaltiger sich das Geldkapital und mit ihm Classenbewegung und gesellschaftliche Gegensätze entwickeln. So begleitet jener uranfängliche Grundgedanke der germanischen Welt alle Jahrtausende ihrer Geschichte, bald als unmittelbare Empfindung, bald als wilder Kampf der Herren und Knechte, bald als Verwaltungsaufgabe der jungen Staatsidee, bald als Lehre der Wissenschaft. Es ist eines der großen Lebensprincipien der Weltgeschichte, in deren Mitte wir stehen.

Und nun finden wir zuerst neben, dann in dem Grundbesitz das Schuld- und Creditwesen entstehen. Es ist gar keine Frage, daß es

vollkommen so gut wie die Idee des freien Grundbesitzes aus dem Princip der wirthschaftlichen Freiheit entsprungen ist, und daß die letztere ewig undenkbar bleibt, wenn sie nicht so gut wie alle anderen Momente jener Freiheit ihres Rechtes genießen darf. Denn alles Schuld- und Creditwesen gehört der zweiten großen Form des Kapitals an, dem Werthkapital, und die thatsächliche Beschränkung des Grundbesitzes erzwingt unwiderstehlich das Entstehen und die Berechtigung dieses Werthkapitals für den nach wirthschaftlicher Freiheit strebenden Mann, für welchen Haus und Hof des Grundbesitzers mechanisch keinen Raum mehr haben. Die gewaltige Entwicklung dieses Werthkapitals in Handel und Gewerbe bildet daher den zweiten Theil der Geschichte aller germanischen Völker; ohne sie ist ein Fortschritt gar nicht möglich; träte sie nicht auf, würden alle diese Völker von den ersten Hellenen an bis in alle Zukunft geschichtlos bleiben müssen. Die Träger und die Heimath dieses Werthkapitals aber sind die Städte mit der Kraft und der Schönheit ihres Lebens, mit der Freiheit des Gedankens und der schaffenden Arbeit, die durch sie dauernd in die Welt gebracht sind; wer könnte sich die Geschichte Europa's ohne die große Geschichte seiner Städte denken? Sie sind in Wahrheit die Erfüllung dessen, was unklar und bloß empfunden im Grundbesitze dieser Welt liegt, und was die Erfüllung einer Bestimmung ist, kann nicht mit seiner Grundlage in Widerspruch treten.

Allein in diesem Werthkapital — man wird wohl den Ausdruck verstehen und mehr verlangen wir nicht — geht allmählig der Proceß vor sich, den wir, ohne ihn hier weiter verfolgen zu wollen, als die Bildung des G e l d k a p i t a l s bezeichnen dürfen. Nun werden wir hier weder über Geld noch über Kapital weiter reden. Allein ein Moment wird wohl nicht leicht jemand an diesem Geldkapital bezweifeln. Alles Geldkapital hat, da es eben selbst Kapital ist, auch das Interesse des Kapitals; es wird erworben um neues Kapital zu bilden. Dafür hat dasselbe nach den Principien aller Nationalökonomie nur einen Weg. Es muß wieder in Stoff und Arbeit umgesetzt werden, um durch Production zur Productivität zu gelangen; wir sagen es müsse wieder angelegt werden, um Verdienst und Gewinn zu finden. Darüber besteht kein Zweifel.

Nun aber ist das die Natur dieses, von dem Werthkapital losgelösten und als Geldsumme selbständig daliegenden Geldkapitals, daß ich dieselbe in meiner eigenen Arbeit anlegen, oder daß ich dieselbe einem andern zum Zwecke seiner Production hingeben kann. Streiten wir noch nicht darüber wie und in welcher Form dies geschieht; aber ganz gewiß ist es, daß dasselbe stets, also auch wenn ein Dritter es von mir empfängt, erwerben und gewinnen will. Ist es daher dem

Dritten gegeben, so wird dieser Erwerb den derselbe mit diesem Geldkapital macht, allerdings mir gehören, und er muß mir daher aus seinem gesammten Erwerbe zuerst den Werth dessen herausgeben, was eben durch mein Kapital gewonnen worden ist. Sagen wir nun kurz ein solches dem Gebrauche oder Betriebe eines anderen hingegebene Kapital sei ein Darlehen, so ist der Antheil, den dies Darlehen an dem vermöge desselben gemachten Erwerbe hat, das was wir den Zins nennen; das Darlehen selber aber das mein bleibt, heißt die Schuld dessen der es geliehen. Aus diesen elementaren und jedem bekannten Begriffen oder Thatsachen, wie man will, ergeben sich nun ohne auf alle weiteren Fragen einzugehen diejenigen Sätze, welche die Verbindung jener Begriffe mit unserer eigentlichen Frage wie wir glauben klar machen werden.

Das Recht, welches ich vermöge des Darlehens auf den Zins habe, gibt mir ein Einkommen, für welches der Schuldner arbeiten muß um es mir zu verschaffen. Das Geldkapital erzeugt daher auch seinerseits ein arbeitsloses Einkommen, gerade wie das Grundkapital.

Das Recht welches ich vermöge des Darlehens auf das Gut des anderen habe, macht es mir möglich ihm dieses Gut zu nehmen um mein dargeliehenes Geld wieder zu bekommen. Der Schuldner der das Darlehen nicht zurückzahlen kann, wird daher sein Gut verlieren damit ich zu meinem Geldkapital komme.

Nun ist es klar, daß dieses Schuld- und Zinsenverhältniß so gut bei jedem gewerblichen Kapitale als bei jedem Grundkapitale eintreten kann, und daß es, so lange es sich dabei einfach um den Begriff des Kapitals an sich handelt, gegenüber diesem Grundkapital ganz dasselbe Recht haben muß, wie gegenüber dem gewerblichen Kapital. Sowie daher aus dem Geldkapital ein Darlehen an den Grundbesitzer wird, so kann er nach den an sich einfachen Grundsätzen des rein bürgerlichen Rechtes denjenigen Zins fordern, der ihm beliebt, und diejenige Kündigung eintreten lassen, welche ihm beliebt. Und da nun der Zins für das Darlehen aus dem Producte der Arbeit des Schuldners genommen wird, so steht es dem Geldkapital vollkommen frei diesen Zins — den Gebrauchswerth des Darlehens — so hoch zu setzen, daß derselbe den ganzen Reinertrag der Schuldners wegnimmt, und mithin dem Gläubiger ein arbeitsloses Einkommen schafft, für welches der Grundbesitzer ohne Reineinkommen arbeiten muß. Es liegt daher vollkommen in der Möglichkeit, daß der Schuldner für das von ihm aufgenommene Darlehen so viel Zins zu zahlen gezwungen wird, daß er jetzt mit seiner Arbeit und ihrem Ertrage aus der Zinspflichtigkeit durch die Schuld in die einfache Dienstpflicht geräth zu welcher ihn der Zins verpflichtet.

Und andererseits kann er durch die Kündigung des Darlehens diesem bisher besitzenden Schuldner den Besitz selbst nehmen, das ist, er ist berechtigt, ihn jeden Augenblick besitzlos zu machen.

Das sind eben so einfache Rechtssätze als Thatsachen.

Halten wir diese nun zusammen mit dem was wir über den ursprünglichsten Character aller germanischen Völker und ihrer Gemeinschaft gesagt haben, so ist es klar daß das Geldkapital damit die Macht hat, den Grundbesitz sich selber dienstpflichtig, das ist unfrei, den Grundbesitzer aber besitzlos, das ist gesellschaftslos zu machen. Das war allerdings nicht thunlich, so lange das Recht des Besitzers auf den Grundbesitz, auf dem er die Schuld eingeht, kein volles und freies Eigenthum war, da auch der Schuldner nicht mehr Rechte auf den Gläubiger übertragen konnte als er selber hatte. Allein so wie die Grundentlastung am Ende der Epoche des ständischen Besitz- und Eigenthumsrechts, wie wir gesehen, aus diesem Grundbesitz ein absolut freies, also ein rein bürgerlich rechtliches Eigenthum wird, hat einerseits das Interesse des Geldkapitals und andererseits der freie Wille der Contrahenten keine Beschränkung mehr, der Grundbesitz ist wie jedes andere Gut durch diesen Willen eine Waare geworden, verliert die alte Basis der Freiheit, nach welcher der Ertrag des Alod als wirthschaftliche Grundlage der Leistungen des freien Mannes an die Gemeinschaft dastand, und die Ordnung, welche im festen Grundbesitz das Maß aller gesellschaftlichen Bewegung erkannte, ist erschüttert. Und so vermag es das Geldkapital, so wie es sich seinerseits vom gewerblichen Leben loslöst und so wie andererseits der Grundbesitz in seiner absoluten Freiheit selbst nichts anderes als ein Kapital ist, durch die Dienstpflicht und Besitzlosigkeit welche es vermöge seines Rechtes in den Grundbesitz einführt, die Grundlage der ganzen germanischen Geschichte und Gesellschaftsordnung geradezu zu vernichten.

Es wird wohl schwer sein, sich auf diesem Punkte der Wahrheit zweier Sätze zu entziehen. Der erste ist daß auf der strengen Basis des reinen römischen Eigenthumsrechts die vollständige Geltung jener Consequenzen für den Grundbesitz in gar keiner denkbaren Weise zu läugnen ist. Der zweite ernstere ist, daß das was hier als rechtlich möglich gesetzt ist, sich thatsächlich in ganz Europa zu vollziehen beginnt. Es ist daher wohl der Mühe werth diese zwei großen Consequenzen der Grundentlastung mit allem Ernste ins Auge zu fassen.

Das nun glauben wir, wird leicht sein wenn wir den in der Pachtfrage bereits aufgestellten Gesichtspunkt hier wieder aufnehmen.

Denn hier wie bei der Pacht treten zwei große Rechtsgebiete einander gegenüber. Das erste ist das des öffentlichen Rechtes, welches die Grund-

lagen der Gemeinschaft aller germanischen Völker, die Erhaltung des Grundbesitzes und der Seßhaftigkeit des Kernes der Bevölkerung auf demselben erhalten muß; das zweite ist dasjenige, welche als strenges Eigenthums- und Vertragsrecht sowohl die ganze Vertheilung des Grundbesitzes als die Leistungsfähigkeit seiner Besitzer von dem subjectiven Willen der Einzelnen abhängig, und diesen Besitz daher durch Dienstpflicht und Execution gegenüber dem Geldkapital wirthschaftlich unfrei macht.

Da es kein Zweifel ist daß beide Principien gleichzeitig vorhanden sind, so kann es sich hier so wenig wie bei der Pacht um die einfache Aufhebung des einen durch das andere handeln, sondern es wird so sein wie auf allen Punkten, auf denen die absolute freie Selbstbestimmung des Einzelnen gegenüber dem Wesen und Willen der Gemeinschaft auftritt. Die erstere wird gegenüber der letzteren eine Gränze finden müssen. Und zwar wird diese Gränze darin bestehen, daß das freie Vertragsrecht in Beziehung auf Schuld- und Zinsrecht nur so weit zur unbeschränkten Gültigkeit gelangen kann, als es die erste Bedingung des Wesens und Lebens jener Gemeinschaft, den leistungsfähigen Grundbesitz und Grundbesitzer nicht aufhebt.

Und da wir nun gesagt haben, daß ein solches im höchsten Interesse der Lebensbedingungen der Gemeinschaft liegendes Recht, welches damit die an sich absolute Freiheit des Eigenthumsrechts beschränkt, als Verwaltungsrecht von der Gesetzgebung eingeführt und von der Verwaltung ausgeführt werden soll, so erscheint das was durch jene Verhältnisse gefordert wird, als der zweite Theil des Verwaltungsrechts des Grundbesitzes, den wir schon hier gegenüber dem Verwaltungsrecht des Pachtwesens das Verwaltungsrecht des landwirthschaftlichen Creditwesens nennen können.

Es ist nun wohl auf den ersten Blick klar, daß dasjenige was wir unter dem landwirthschaftlichen Creditwesen verstehen, nicht etwa das ist was man gewöhnlich die Frage nach der Organisation des landwirthschaftlichen Credites nennt. Denn wir dürfen schon hier den wie wir glauben durchgreifenden Unterschied des ersteren von der zweiten mit allem Nachdruck betonen. Während nämlich die Frage nach der Organisation des landwirthschaftlichen Creditwesens sich mit der Art und Weise beschäftigt, wie dem Grundbesitzer Credit geschafft werden kann wenn er desselben bedarf, sucht das landwirthschaftliche Verwaltungsrecht nach den Folgen, welche der bereits gewährte Credit für den Grundbesitz hat, und nach dem Princip, diese naturgemäßen rein wirthschaftlichen Folgen auf dem Punkte rechtlich aufzuhalten, wo sie die Vertheilung und Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes zu zerstören

drohen. Es wird sich daher ergeben, daß die Frage nach der Organisation des landwirthschaftlichen Credits als ein specieller Theil des Verwaltungsrechtes des Grundbesitzes erscheint; wir werden derselben an ihrem Orte wieder begegnen. Aber das darf wohl schon hier gesagt werden, daß dem entsprechend die Arbeiten über jene Organisation des landwirthschaftlichen Credits ziemlich gemeinsam an dem Mangel leiden, ihre Aufgabe außerhalb der Verbindung mit den viel allgemeineren Principen des Verwaltungsrechts des Grundbesitzes als etwas aufzufassen, das seinen Grund und damit auch seine Erledigung nur in sich selber zu finden habe. Es wird wohl, denken wir, künftig nicht mehr möglich sein, jenen Standpunkt fest zu halten.

Sei dem aber wie ihm wolle, immer bleibt das gewiß, daß ein solches Verwaltungsrecht nicht gedacht werden kann ohne ein möglichst klares Bild seines Objects, eben dieses landwirthschaftlichen Creditwesens an sich, der Ursachen seiner Entstehung und dessen was wir seine neueste Geschichte nennen können. Und hier breitet sich ein Bild vor uns aus, das wir zwar nur in seinen Grundzügen entwerfen können, das aber dennoch so tief nicht blos in das Leben der Gemeinschaft sondern auch in das des Einzelnen hineingreift, daß wir wiederum unsern Lesern zumuthen dürfen, einmal der Sache an sich ins Auge zu sehen, ehe wir von den elementaren Begriffen und Kräften derselben zu den thatsächlichen Verhältnissen übergehen.

II. Das landwirthschaftliche Creditwesen und seine Grundverhältnisse.

Jeder unserer Leser weiß daß die neueste Zeit die Frage nach dem was wir das landwirthschaftliche Creditwesen nennen, ohne weitere Unterscheidung als ein Ganzes behandelt, und daher auch über dieses Ganze ihre Untersuchungen und Vorschläge aufstellt, ganz abgesehen von dem allgemeinen Verhältnisse zur größeren Frage nach dem Grundbesitze überhaupt.

Nun glauben wir daß man kaum zu einem endgültigen Resultate kommen wird, so lange man nicht innerhalb dieses allgemeinen Begriffes wieder zwei Verhältnisse unterscheidet, und zwar wie wir sehen werden darum, weil diese beiden Verhältnisse gerade dadurch daß sie sich gegenseitig erzeugen und doch sehr verschiedene Wirkungen haben, die gegenwärtige Gefahr des Grundbesitzes hervorgerufen haben und immer aufs neue hervorrufen.

Wir müssen nämlich sowohl der Sache nach als in richtiger Beurtheilung der gegenwärtigen Verhältnisse des Grundbesitzes in dem was wir das Creditwesen desselben im allgemeinen nennen, das Schulden-

wesen des Besitzes oder die Hypothekarschuld und den eigentlichen landwirthschaftlichen Credit unterscheiden, und die folgende Darstellung wird zeigen, daß ohne diese Unterscheidung weder die Geschichte noch die Aufgabe der Gegenwart und Zukunft der Landwirthschaft recht verstanden werden können.

Dabei nun muß man immerhin zuerst die Natur beider Arten oder Gebiete des landwirthschaftlichen Creditwesens an sich betrachten. Schon dabei werden sich die einfachen aber bedeutsamen Consequenzen ergeben, welche zuletzt allem Folgenden zum Grunde liegen.

Das was wir eine Schuld nennen entsteht, wenn ich ein Geldkapital von dem Gläubiger empfange — das Darlehen — das ich ihm als Geldkapital zu irgend einer Zeit baar zurückgeben und während ich es besitze, ihm für den Gebrauch desselben die Zinsen — den Gebrauchswerth — zahlen muß. Natürlich hat die Schuld des Grundbesitzers das mit jeder anderen Schuld gemein. Allein wir haben schon früher gezeigt, daß dennoch ein sehr tief einschneidender Unterschied zwischen dem Schuldner der Werthkapitalien hat, und dem der Grundkapital besitzt, obwaltet. Der erstere nämlich verwendet stets, so weit er dies vermag, das ganze Kapital zu seiner Production und empfängt deßhalb auch bei dem Verkaufe der Producten dieses ganze Kapital in dem Verkaufspreise seiner einzelnen Waaren und Leistungen zurück, während der Grundbesitzer seinen Besitz — sein Kapital — nicht in Producte umgestalten, sondern nur die Erzeugnisse dieses ihm dauernd bleibenden Kapitals verkaufen kann. Daher unterschieden schon die Römer die „Früchte“, fructus, als eine selbständige Art der Erzeugnisse. Das nun ist überhaupt der Punkt von dem aus zunächst der tiefe Unterschied zwischen Stadt und Land, Gewerbe und Landwirthschaft im allgemeinen entsteht. Denn der Gewerbtreibende wird stets sein ganzes Kapital in Umlauf setzen, ob eigenes oder geliehenes, an dem Kapital als solchem verdienen, mit dem Verluste auch das Kapital als solches verlieren, und muß daher seine Unternehmung, da von ihrem Erfolge nicht bloß sein Erwerb sondern seine ganze wirthschaftliche Existenz abhängt, mit der höchsten Anspannung seiner Kräfte betreiben und entwickeln. Der Grundbesitzer vermag das nicht, gleichviel ob wir von seinem Grundbesitze oder von einem Darlehen sprechen. Er kann selbst da wo er bereits zum Begriff und zur Anerkennung eines Kapitals im Grundbesitze gelangt ist, von diesem Grundbesitze nie etwas erzielen als jene Früchte, das ist den Ertrag desselben, und bei ihrem Verkaufe höchstens die Zinsen seines Grundkapitals, nicht dieses selbst hineinrechnen; und während der Consument von Gewebe oder anderer gewerblicher Waare stets in dem einzelnen Product auch das Kapital aufzehrt für

welches der Rohstoff gekauft ist, kann der welcher Brod ißt oder Fleisch niemals den Grund und Boden selbst mit consumiren, auf dem beide entstanden sind.

Diese scheinbar einfache Thatsache hat nun für das ganze Schuldenwesen entscheidende Folgen.

Da nämlich auf diese Weise der Grundbesitzer in dem Verkaufe seiner Producte nie das ganze für die Production erforderliche Kapital weder auslegen noch in ihm wieder empfangen kann, so kann er auch vermöge dieses Verkaufes, ja selbst unter den günstigsten Bedingungen niemals ein Darlehen als solches mit einemmale zurückbezahlen, wie der Gewerbtreibende. Braucht er nun dennoch ein Darlehen, so treten für ihn fast unabwendbar zwei Folgen ein, welche eben diesem Darlehen bei dem Grundbesitzer einen wesentlich anderen Character geben, als bei dem Industriellen. Diese muß man durchaus selbständig beachten, da sie uns wieder einmal zeigen wie tief die alltäglichsten Dinge mit dem oft mehr empfundenen als klar erkannten Wesen der Dinge zusammenhängen.

Die erste Folge ist die, daß der Darleiher, da er sein Darlehen wie er es recht gut weiß nicht durch die regelmäßige Production des Besitzers zurückbekommen kann, dasselbe auch nicht in dieser Production oder selbst in den Producten gesichert sieht. Er sucht daher ganz naturgemäß eine andere Sicherheit, und diese kann er nur in der Verpfändung des Grundbesitzes finden. Daher ist die Verpfändung des Güterkapitals bei dem Gewerbtreibenden schon so gut als die Auflösung seines Geschäftes, bei dem Grundbesitz dagegen ist sie so natürlich, daß sie in allen Formen sofort mit der Epoche eintritt, wo sich aus dem Gesammtbesitz das Einzeleigenthum entwickelt. Die Hypothek stammt deßhalb bekanntlich schon aus Griechenland, und es würde in der Landwirthschaftslehre durchaus nicht unberechtigt sein, wenn der gebildete Grundbesitzer schon um der Vergleichung willen etwas vom alten ὅρος, dem Hypothekenstein der zugleich Gränzstein war, und von der ὑπόϑηκη erführe. Vor der Hand genügt die Thatsache, daß die Hypothek dem Grundbesitze eigenthümlich sein mußte und ist, während die übrigen Arten des Pfandes allen Arten des Kapitals gemein sind.

Das rechtliche Wesen dieser Hypothek, auf welchem zuletzt alle Grundsätze des Hypothekenrechts zurücklaufen, besteht nun darin, daß in der Hypothek der Gläubiger der Eigenthümer des Werthes des Grundbesitzes geworden ist, während Besitz und Gebrauch dem Eigenthümer des Gutes bleiben. Die weiteren Consequenzen davon verfolgen wir hier vor der Hand nicht.

Die zweite praktische Folge des obigen Verhältnisses der land-

wirthschaftlichen Production besteht nun darin, daß der Grundbesitzer vermöge der Natur seines Kapitals geradezu unfähig ist das Darlehen in Einer Summe aus seinem Betriebe zurückzuzahlen. In der That erwartet er selber deßhalb auch nicht die Zurückzahlung, und der Regel nach denkt auch der Gläubiger wenig daran, bis besondere Verhältnisse eintreten. Jede Hypothekenschuld ist daher zuerst der Regel nach eine feste Schuld; dann aber constituirt sie zwei Eigenthümer im Besitze, den Gutseigenthümer und den Wertheigenthümer.

Der Punkt, auf welchem sich beide berühren, ist nun die Zahlung der Zinsen. Da die Rückzahlung des Kapitals principiell die Ausnahme ist, und dasselbe bloß noch in dem Recht auf die Zinsen zur Erscheinung gelangt, so pflegt dies Kapital seinen selbständigen Character zu verlieren, und nur noch als ein, durch die Productivität des Grundkapitals gesicherter Zinsenbezug zu erscheinen. Einen solchen, auf der festen und regelmäßigen Production des an sich unzerstörbaren Grundkapitals beruhenden Zins nennen wir deßhalb im Unterschied von dem des gewerblichen Darlehens eine Rente.

Man wird daher mit gutem Recht sagen, daß nach der Natur des Grundkapitals im Unterschiede vom Geldkapital jeder Zins des ersteren das Streben hat eine Rente zu werden.

Allein schließlich bleibt es doch ein Kapital. Als solches hat es das Interesse, seine Kapitalbildung zu vermehren. Das kann es nur durch Steigerung dieser Rente. Diese Steigerung kann es unter Umständen von dem Schuldner erzwingen. Das Mittel dazu ist die Kündigung. Nun liegt es wieder in Ursachen, die wir hier nicht erst zu erschöpfen brauchen, daß eine solche Kündigung bei einem in Kapital und Rente vollkommen gesicherten Darlehen nur ausnahmsweise eintritt. Allein es ist ein eben so bekanntes Gesetz, daß die Höhe des Zinsfußes stets im umgekehrten Verhältniß zur Sicherheit von Kapital und Zins steht. Sehen wir daher einmal ganz ab von dem Interesse des Darlehenskapitals, so steht wenigstens so viel fest, daß die Kündigung des Kapitals in dem Grade wahrscheinlicher wird, in welchem die Möglichkeit näher rückt daß der Zins oder die Rente nicht mehr ganz sicher erscheinen, das ist daß der Besitzer einmal nicht mehr in der Lage sein werde, seinen Zins regelmäßig zu zahlen. Betrachten wir ganz objectiv das Hypothekenwesen von diesem einfachen Gesichtspunkte aus, so wird gewiß jeder es verstehen, wenn wir in demselben den somit sehr tiefgreifenden Unterschied der ersten Hypothek von der zweiten aufstellen. Wir meinen man wird leicht zugeben, daß unter der ersten nicht etwa die zeitlich erste, sondern alle Hypotheken mit vollkommen gesicherter Rente begriffen sind, während die zweite diejenigen Hypotheken umfaßt

deren Rente unter Umständen unsicher werden kann. Fügt man nun noch eine dritte Classe hinzu so würden wir darunter diejenigen befassen, bei denen die Zahlung der Rente schon von einem den Durchschnitt des Productenpreises übersteigenden Marktpreis abhängt. Was darüber hinausgeht ist eigentlich nur noch eine formale Hypothek.

Hält man nun mit diesem System der Hypothekarschulden Zinsfuß und Kündigung zusammen, so ergibt sich daß der Zinsfuß der ersten Classe ein niedriger und die Kündigung derselben eine unwahrscheinliche ist, daß der Zinsfuß bei der zweiten Classe steigt und die Kündigung je nach den Verhältnissen schon möglich wird, während bei der dritten Classe der Zinsfuß nothwendig ein hoher und die Kündigung eine wahrscheinliche ist, so wie es ungewiß wird, ob der Verkauf des Gutes das Schuldkapital noch decken kann.

Da nun der Grundbesitz überhaupt, wie gesagt, ein Darlehen regelmäßig als Kapital nicht zurückzahlen, sondern höchstens durch eine neue Schuld die alte decken kann, so ergibt sich als allgemeine Regel, daß die Kündigung der Schuld erster Classe für den Besitzer zwar mit Kosten verknüpft, aber der Regel nach unbedenklich ist, die Kündigung der zweiten Classe ihm schon unter Umständen ernstliche Verlegenheiten bereiten wird, die Kündigung der dritten Classe aber den Grundbesitz regelmäßig unter die Execution bringt.

Das sind vor der Hand die allgemeinen Kategorien für das, innerhalb des landwirthschaftlichen Creditwesens selbständig gedachte landwirthschaftliche oder Grundschuldenwesen.

Nun wissen wir alle, daß das erstere damit nicht erschöpft ist. Es kommt die zweite gleichfalls selbständige Kategorie des eigentlichen Creditwesens der Landwirthschaft hinzu.

Der Credit im eigentlichen Sinne gegenüber der Schuld läßt sich in mehrfacher Weise bestimmen. Wir lassen hier alle theoretischen allgemeinen Untersuchungen bei Seite, und beschränken uns darauf das Wesen des landwirthschaftlichen Betriebscredites zu bezeichnen.

Unter diesem landwirthschaftlichen Betriebscredit verstehen wir dasjenige Darlehensgeschäft des Grundbesitzers in welcher Form immer es abgeschlossen sein mag, bei dem gleich bei Uebergabe des Darlehens die Rückzahlung der ganzen geliehenen Summe zu einer bestimmten Frist vereinbart ist. Vor der Hand ist es dabei gleichgültig ob die Form des Vertrages ein Wechsel oder eine bloße Schuldurkunde oder selbst nur ein mündliches Versprechen ist. Eben so gleichgültig ist es zunächst, ob der Zins gleich bei Uebergabe des Darlehens abgezogen wird oder nicht.

Dagegen ist es einleuchtend daß wenn man sich der früheren Darstellungen erinnert, der Grundbesitz überhaupt nicht im Stande ist, größere

Kapitalien mit einemmale zurückzuzahlen, wie der Industrielle. Er hat daher kein anderes Mittel als den Preis den er für seine Producte auf dem Markt bekommt. Es ist daher als Grundsatz anzuerkennen, daß während jede Grundschuld auf dem Verkaufswerthe des Gutes selbst beruht, jeder landwirthschaftliche Credit auf dem Verkaufe und dem Marktpreis der landwirthschaftlichen Producte beruhen muß.

Das wird am klarsten da, wo der Landwirth einen Credit aufnimmt um mit demselben wiederverkäufliche Producte zu kaufen wie dies der treffliche Raiffeisen so klar bei dem Viehhandel des Grundbesitzers nachgewiesen hat.

Ist dem nun so, so ergibt sich daß jeder Credit an und für sich schon eine Gefahr gerade für den Landwirth in sich enthält, die für den Gewerbtreibenden nicht oder wenigstens nie in dem Grade vorhanden ist.

Der Grundbesitzer, der sein Kapital nicht in den Verkehr gebracht hat, hat nämlich mit dem Marktpreise seiner Producte nicht allein etwa jenes creditirte Kapital, sondern vor allem zuerst die Gestehungskosten seiner ganzen Jahresproduction inclusive der Steuern und dann eventuell auch die Rente seiner Schulden zu zahlen, und erst das was dann übrig bleibt, kann als Abzahlung des aufgenommenen Credits in Kapital und Zinsen gebraucht werden.

Ob nun etwas übrig bleibt, das hängt also vor allen Dingen eben von diesem Marktpreis und daneben von den etwa sonst noch unabweisbaren Bedürfnissen des Schuldners ab. So wie nun der erstere still steht oder die letzteren steigen sinkt die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des creditirten Kapitals. Und da ferner diese Rückzahlung der Regel nach, bei einer Wechselschuld immer, einen festen Termin hat, so wird oft selbst bei richtig berechnetem Marktpreis der Verkauf entweder zu einem Zwangsverkauf, oder aber der Credit muß prolongirt werden. Geschieht der Zwangsverkauf, so ist es klar daß der Grundbesitzer dabei verlieren muß; wird prolongirt, so geschehen zwei Dinge. Erstlich wird die Prolongation an und für sich theuer sein, und zweitens wird die Tilgung des aufgenommenen Credites auf den nächsten Verkauf verschoben, und bei diesem gerade wie bei dem ersten durch den Marktpreis gegenüber den Gestehungskosten bedingt, ist also im zweiten Falle, da unterdessen die Zinsen hinzukommen, noch unwahrscheinlicher als das erste mal.

In diesen Punkten liegt die Gefahr des Credites gegenüber der Schuld. Wir lassen dabei die nur zu gewöhnlichen Fälle des unbedachten Eingehens solcher Verbindlichkeiten, Leichtsinn und Illusionen über den Marktpreis, ja selbst Noth und Unglücksfälle aus, da sie die Sache

selbst nicht ändern sondern nur verschlimmern. Wir setzen vielmehr den regelmäßigen Fall des Ganges der Geschäfte. Und für diesen regelmäßigen Gang ergibt sich, daß fast in der Hälfte aller solcher Fälle wenn nicht der ganze, so doch ein Theil des Credits prolongirt, das heißt unter steigenden Kosten auf einen späteren Verkauf übertragen wird.

Es ist ferner klar, daß die Fähigkeit zur Rückzahlung in demselben Grade abnimmt, die Kosten des Credits aber in demselben Grade zunehmen, in welchem die Verlängerung des Credits häufiger und umfangreicher wird.

Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß alle diese einfachen Consequenzen sich potenziren, so wie die Form in welcher der Credit eingegangen wird, der Wechsel ist.

Ferner ist es nach der Natur des landwirthschaftlichen Betriebes einleuchtend, daß diese Consequenzen sich zweitens in dem Grade steigern in welchem die Verfallzeit kürzer und gleichgültiger gegen den Zeitpunkt ist, in welchem der Landwirth seine Producte verkaufen kann. Wird der letztere aber vermöge dieser Verfallszeit dennoch gezwungen etwas zu verkaufen, so wird er nicht bloß einen sehr theuren Credit haben, sondern er muß fast unausbleiblich bei einem solchen Nothverkaufe bald direct an dem Preise seines Productes verlieren, bald indirect durch die Störung seines Betriebes. Das klarste jedermann bekannte Beispiel für diesen Fall ist immer der Viehhandel; das verderblichste ist der Verkauf der Frucht auf dem Halme.

So wie nun diese Folgen des Credites, oft schneller oft langsamer eintreten, wird es dem landwirthschaftlichen Debitor klar, daß er unter denselben deßhalb leidet weil die übernommene Verpflichtung der vollen Kapitalsrückzahlung überhaupt mit der Natur seines Besitzes in Widerspruch steht, und daß er daher nur dadurch seine Verhältnisse ordnen kann, daß er aus dem Credit eine Schuld macht. Das geschieht, indem er den Betrag des Credites den er nicht zurückzahlen aber noch ohne Schwierigkeit verzinsen kann, als Grundschuld in sein Hypothekenfolium eintragen läßt. Dieser Proceß des auf diese Weise sich vollziehenden Ueberganges vom Credit zur Schuld geschieht bald langsam, bald schnell. Natürlich wird die Summe um die es sich dabei handelt stets im Verhältniß zur Größe des Besitzes stehen; aber ist einmal im gewöhnlichen Wege ein eigentlicher Credit aufgenommen, so ist derselbe der Regel nach unausbleiblich.

Diesen Proceß nun nennen wir die Consolidation des Credits in Hypothekenschuld. Und wenn wir nun dabei die drei oben aufgestellten Classen der Hypothekarsätze festhalten, so glauben wir von dem Richtigen nicht weit entfernt zu sein wenn wir sagen, daß durchschnittlich die

zweite jener Classen aus consolidirten Creditobligos zu entstehen pflegt.

Natürlich hat eben deßhalb diese Classe von Schulden schon einen ganz andern Character als die erste. Der Grund der sie erzeugt hat, begleitet sie. Dieser Grund war die Unfähigkeit im Fälligkeitstermin zu zahlen. Der Gläubiger der dies weiß hat daher schon von Anfang an nicht jenes Gefühl der Sicherheit wie der Gläubiger erster Classe; schon bei ihm liegt die Erwägung einer Kündigung näher; es braucht nur noch ein Drittes hinzuzukommen, und die Consequenzen werden unabweisbar.

Dies Dritte aber ist nur zu naheliegend.

Da nämlich nach den Gesetzen welche den Zinsfuß bestimmen, der Zinsfuß im umgekehrten Verhältniß zur Sicherheit steigt, so wird der Zinsfuß der zweiten Hypothek stets höher sein müssen als der der ersten. Hat nun der Grundbesitzer schon bei der ersten des Credites bedurft, so ist es sehr wahrscheinlich daß er nachdem er jetzt mehr Zinsen als früher zahlen muß, noch leichter wieder zum eigentlichen Credit greift. Das nun wird gerade beim Grundbesitz durch ein für denselben specifisches Moment befördert. Das ist der Zinstermin. Jeder Zinstermin ist ein fester, und daher gleichgültig gegen die Zeit, wo der Landwirth durch den Verkauf seiner Producte seine Einnahme hat. Fallen beide Termine nicht zusammen, und tritt zwischen dem Verkauf dieser Producte und dem Zinstermin irgend ein unvorhergesehener Umstand ein, so ist es nur zu leicht möglich und daher auch ganz gewöhnlich, daß der Landmann für den Zins das Geld nicht mehr vorräthig hat. Das kann natürlich ihm auch dann geschehen, wenn ein Unfall seine Ernte oder sein Vieh trifft. Den Fall, daß er selbst leichtsinnig oder verschwenderisch ist, fügen wir kaum erst hinzu; hier ist die Sache ohnehin selbstverständlich. In allen diesen Fällen aber bleibt dem Besitzer nichts anderes übrig als wieder einen neuen Credit aufzunehmen, bei dem er sich wieder zur vollen Rückzahlung am bestimmten Termin verpflichtet. Und nun ist der leider nur zu regelmäßige Verlauf des Weiteren klar genug. Betrachten wir ihn genauer, so kann man wohl mit gutem Rechte sagen, daß wir in ihm das erkennen was wir die Pathologie des Grundbesitzes — im Unterschiede von der Pathologie des landwirthschaftlichen Betriebes — zu nennen haben werden. Es sollte unserer Ansicht nach keine höhere landwirthschaftliche Bildung geben, in welcher diese Erscheinungen nicht ganz systematisch dem angehenden Landwirthe vorgeführt würden, denn auf ihnen beruht in letzter Linie ein Theil des Schicksals des continentalen Grundbesitzes.

Deßhalb dürfen wir uns erlauben diesen letzten Theil des gesammten Creditwesens hier selbständig darzustellen.

III. Der landwirthschaftliche Wucher.

Wir gehen dabei von der Vorstellung aus daß wenn die erste Classe der Hypotheken auf selbständigen Ursachen beruht welche wie wir später zeigen werden, die zweite Classe meist aus consolidirtem Credit hervorgeht. Und jetzt haben wir gesehen daß so wie dies der Fall ist, über kurz oder lang, wenn irgend etwas Unerwartetes eintritt ein Moment kommt, in welchem der Besitzer wieder Credit braucht um die Termine der Fälligkeit des früheren Credits zu decken, und die Zinsen der beiden Classen der Hypothekarschulden zu zahlen. Dieser Moment ist der entscheidende für das Schicksal des Grundbesitzes.

Denn es ist zuerst möglich daß er wirklich diesen neuen Credit bekommt. Da aber der Creditgeber sehr gut weiß daß der Grundbesitzer aus dem ohnehin schon so schwer belasteten Verkauf seiner Producte kaum die Zinsen, geschweige denn das Kapital des neuen Credits zurückzahlen kann, so wird er diesmal nicht erst auf die Consolidation des Credites — Eintragung in das Grundbuch — warten, sondern er wird selbst damit beginnen. Auf diese Weise entsteht nun immer zuerst das, was wir eben die dritte Classe der Hypotheken nennen — sie ist nicht mehr der Versuch des Debitors, eine schwebende Schuld seines Besitzes in eine feste zu verwandeln um vor der Kündigung sicher zu sein, sondern sie ist vielmehr ein Versuch des Creditors gleich anfangs selber durch die Intabulation seinem Credite auch gegen den Willen des Schuldners wo möglich noch Sicherheit zu geben. Da nun aber diese stets eine verhältnißmäßig geringe ist, so wird dieser Creditor entweder vorziehen gleich schon die schwebende Schuld einzuklagen, oder er wird so hohe Zinsen als Gefahrprämie nehmen müssen, als es die Unsicherheit seiner Forderung bedingt. Und hier ist der Punkt wo das beginnt was wir den landwirthschaftlichen Wucher nennen.

Wir haben in unserer Schrift „der Wucher und sein Recht“ 1879 den Gedanken ausgeführt, daß man durchaus das Wuchergeschäft vom Wucherverbrechen scheiden müsse, und daher nicht bloß in der Sache nach sondern auch für das Rechtsbewußtsein des Volkes unrecht habe, das ganze Wucherrecht in einem Gesetze zu erledigen, während wir nothwendig zwei ganz selbständige Gesetze dafür brauchten. Wir würden das erste dieser Gesetze das „bürgerliche Wucherrecht“, das zweite das „Strafrecht des Wuchers“ nennen. Von dem letzteren reden wir hier nicht. Was aber das erstere betrifft, so halten wir es für einen ganz wesentlichen Mangel dieser ganzen Gesetzgebung, daß sie sich noch immer auf dem der Sache durchaus nicht entsprechenden Standpunkt der römischen Rechtsbildung gehalten hat, welche stets meint eine

Frage zu erschöpfen, wenn sie einen allgemeinen Begriff für dieselbe entdeckt, und für diesen Begriff einen allgemeinen Rechtssatz aufstellen kann. Bei dem Wucher ist das in der Weise geschehen, daß man den uralten Grundsatz wiederholt hat, daß niemand zu zahlen schuldig ist was er nicht empfangen, die exceptio non numeratae pecuniae. Weil man aber das wirkliche Leben als guter Jurist nicht beachtet hat, hat man auch nicht gesehen daß damit nicht viel geholfen ist. Denn wenn erstlich der Schuldner den hohen Zins effectiv gezahlt hat, so ist ihm mit diesem Satze nicht genützt; und wenn der Gläubiger nach wie vor das Recht behält, durch die Beschlagnahme für die einzelne Forderung die letztere gegenüber allen übrigen Forderungen zu sichern, so ist der eine Gläubiger von dem andern übervortheilt und damit der Credit selbst in Gefahr. Und nun ordnen diese Gesetze an, daß der Creditor, den sie durch ihre Bestimmungen über Beschlagnahme selbst in jene Gefahr setzen, doch nicht das Recht haben soll sich durch hohen Zins oder sonstige Vortheile gegen dieselbe zu schützen! Es ist keinem Zweifel unterworfen daß unter solchen Umständen der Widerspruch der hier zwischen den Gesetzen der Nationalökonomie und dem bürgerlichen Gesetz liegt, sich bald genug in der Umgehung der letzteren Geltung verschaffen wird. Wenn diese Gesetzgeber nichts besseres wußten als alte, wegen ihrer Werthlosigkeit aufgegebene Bestimmungen wieder herzustellen, so war wohl ihre Mühe umsonst. Gegen den Wucher überhaupt wird das Strafrecht das sie einführen so gut wie gar nichts helfen; gegen die Folgen des Wuchergeschäftes aber gibt es absolut nur ein Mittel, und so lange die Gesetzgebung dieses eine Mittel nicht begreift, ist es fast schade um die Zeit, in der sie sich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Dieses eine Mittel aber besteht nicht darin, einen gesetzlichen Zinsfuß herzustellen, sondern darin, den geschäftlichen Erwerb der im Wucher liegt, gesetzlich aufzuheben und damit den Wucher nicht in seinen Folgen sondern in seinem Keime zu bekämpfen. Das nun kann aber nur auf zwei Wegen geschehen. Nicht dadurch, daß ich jede Zinszahlung über dem Zinsfuße verbiete, was jeden gefährdeten Credit auch für den reellen Gläubiger ja einfach unmöglich macht, und den in der Noth befindlichen Schuldner fast mit Gewalt in die Hände des Wucherers treibt wenn er Aussicht hat sich durch ein Darlehen noch helfen zu können. Das Gesetz muß vielmehr jeden Zinsfuß frei zulassen, aber alles was über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus wirklich bezahlt ist, als Kapitalsabzahlung rechnen. Dann kann auch der reelle Gläubiger ein Darlehen machen; wenn nicht, nicht. Zweitens muß die absolut ungerechte Bestimmung durchaus aufgehoben werden, daß irgend ein Gläubiger eine Beschlagnahme für seine spezielle Forderung durchführen kann;

es ist unumgänglich nothwendig, daß jede einzelne Beschlagnahme immer nur für alle Forderungen geschehen könne. Es ist dies aber nicht bloß in der Natur der Sache begründet, sondern es ist vielmehr der Punkt auf welchem sich trotz aller neuen Gesetze der Wucher so lange erhalten wird, als es noch geheime wirthschaftliche Noth gibt. Denn der geschäftliche Wucher wird stets darauf rechnen, daß er mit seiner wucherischen Forderung zuerst zur Beschlagnahme kommt und sich somit auf Kosten der reellen Gläubiger bezahlt macht. Wenn das Verständniß dieser Dinge nur weit genug wäre, so würden wir bald das erleben was unserer innigsten Ueberzeugung nach die wahre und einzig gesunde Grundlage für jeden Kampf gegen den Wucher ist. Es ist die, daß die Gläubiger den Wucher mehr fürchten lernen als der Schuldner selber. Erst wenn wir dahin gelangen, daß ein Gesetz in diesem Sinne gemacht wird, wird der Wucher seinen Todesstoß empfangen. Doch ist hier nicht der Ort, dieses näher zu begründen.

Wohl aber müssen wir hier einen Schritt weiter gehen, und dieser besteht darin, daß wir hier vom landwirthschaftlichen Wucher insbesondere ein paar Worte sagen.

So wie nämlich die dritte Classe der Hypotheken sich ausfüllt, weiß der landwirthschaftliche Wucherer recht gut, daß er in dem Werthe des Grundbesitzes keinen Ersatz für sein Darlehen hat, sondern nur noch erstlich in dem Betriebskapital, und in zweiter Reihe in dem Arbeitsverdienst des Besitzers. Es liegt daher in dem Wesen des Wuchergeschäftes, daß es den Credit benutzt um zuerst an dem ersteren, und dann an dem zweiten zu verdienen. Das nun kann absolut nur dadurch geschehen, daß der Gläubiger den Schuldner zwingt, einen Theil des Betriebskapitals zu verkaufen und ihn mit dem Erlös zu zahlen, oder aber daß er überhaupt an Zahlungsstatt die Producte des Grundbesitzes für sich in Anspruch nimmt. Daraus entsteht ein Vorgang der sich in zwei Theile, wenn man will in zwei Epochen theilt. Wir verstatten uns sie als die Grundlagen der Krankheitsformen des Grundbesitzes und Grundkapitals besonders zu bezeichnen.

Die erste Epoche, in welcher das Geldkapital gewaltthätig gegen das Grundkapital wird, tritt da ein, wo das erstere den Grundbesitzer zwingt, um der Execution zu entgehen, die einzelnen Theile seines landwirthschaftlichen Betriebskapitals zu verkaufen. Das Geldkapital ist nach strengem römischen Recht dazu vollkommen berechtigt; es ist unmöglich vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes dagegen irgend einen haltbaren Einwand zu erheben. Denn der Besitzer ist ja vollkommen freier Eigenthümer des Ganzen, also auch seiner Theile. Er kann daher selbst gegenüber dem Grundbuchsgläubiger jedes Pferd, jede Kuh, jeden

Vorrath an Korn entweder an Zahlungsstatt hergeben oder direct verkaufen. Es ist wahr daß dadurch der Besitz keineswegs bloß den Werth von Kuh, Pferd und Korn verliert, sondern daß er, indem er betriebsunfähig gemacht wird, außer Stand ist die Hypothek zu zahlen, während der schlaue Wucherer für seinen Credit sich sehr gut bezahlt gemacht hat. Aber ist es rechtens daß der eine Gläubiger, auch bei einer schmählichen Wucherschuld, alle anderen um ihr wohl erworbenes Recht auf den Gesammtwerth des Besitzes bringt? So ist es jetzt. Und was ist die wirthschaftliche Folge? Daß vermöge des Grundsatzes, der mit der unbeschränkten Gültigkeit des freien Eigenthumsrechts denjenigen Theil des ganzen Besitzes der ihm eigentlich seine Rentabilität gibt, ihn also creditfähig machte, der unbeschränkten Verfügung des Besitzers anheim stellt, auch der berechtigte Credit seine Grundlage verliert; das heißt daß der Grundbesitz der sein Betriebskapital verloren hat, die Hälfte seines Grundkapitals zugleich mit verliert, und der Hypothekarcredit aus einem scheinbar sicheren zu einem gefährdeten wird. Wird er das, so kündigt auch der ganz reelle Creditor. Kündigt derselbe jetzt, so kann der Besitz schon wegen der Verschlechterung des Betriebskapitals nur noch um eine geringere Summe gekauft werden, als er eigentlich werth ist. Diese Summe wird regelmäßig ein landwirthschaftlicher Käufer nicht besitzen, da er ja neben den Schulden auch noch die Herstellung eines neuen Betriebskapitals auf sich nähme, sondern es wird vor allem der Hypothekargläubiger bis zu einem gewissen Punkte bieten. Dieses Mitbieten wird der Regel nach nicht den Betrag der zweiten Classe der Satzposten erreichen weil dieser wieder das Betriebskapital und meistens auch die Fähigkeit fehlt den Besitz weiter zu betreiben. Statt dessen wird eben derjenige bieten, der das Betriebskapital durch Beschlagnahme bereits in Händen hat, der Wucherer, weil er das letztere durch den Grundbesitz selber am besten verwerthet. Und so wird der Wucherer durch das Recht der Beschlagnahme zum Grundbesitzer. Das ist das erste Stadium.

Das zweite ist dann einfach, aber ernst. Der neue Besitzer wird den Besitz nicht betreiben. Er wird daher den alten Besitzer darauf lassen, aber ihn immer als seinen „Mann“ hinsetzen, und zwar entweder als Pächter oder als Colone. Und zwar, nachdem das unbeschränkte Eigenthumsrecht ihm die volle Freiheit der Bedingungen läßt, in der Weise daß das Geldkapital den ganzen Reinertrag des Grundkapitals für sich nimmt, indem es dem Betriebe nur noch das äußerste Minimum des Bedürfnisses läßt. Das heißt es wird jetzt, nachdem es den Werth des Grundbesitzes an sich gebracht nunmehr auch den ganzen Ertrag an sich bringen, indem es den Besitzer zwingt ihm alle Produkte zu über-

lassen wenn er Colone ist, oder den ganzen Werth derselben wenn er Pächter wird. Was aber die Pacht bedeutet gegenüber dem ausschließlichen freien Recht des Geldkapitals das haben wir eben gesehen.

Welche Folgen alsdann eintreten das haben wir eben bei der Darstellung des Pachtwesens bereits gezeigt. Es ist ganz unvermeidlich daß manchmal zuletzt auch der neue Grundbesitzer nicht reicher wird, der Pächter als Colone verarmt, daß damit die Latifundienwirthschaft beginnt, und Armensteuern, Auswanderungen und eine bedenkliche Anschwellung der großen Stadt anfangen. Hier ist der Punkt, wo das Recht der Pacht und das Recht der Schuld sich die Hände reichen. —

Und so vollzieht sich hier ein Proceß, den wir trotz alles Streitens doch zuletzt wohl einen organischen nennen dürfen. Aus der Schuld wird ein Credit, aus dem Credit die konsolidirte Hypothek, aus dieser wieder Betriebscredit, aus diesem der Wechsel, aus diesem der Verkauf des Betriebskapitals und die Beschlagnahme, aus dieser die Entwerthung der Hypotheken, aus dieser die Kündigung, aus dieser der Kauf durch den Gläubiger, aus dieser die gegen das Grundkapital und seine große Function gleichgültige Herrschaft des Geldkapitals, die zinspflichtige Dienstbarkeit des ersteren, so lange nicht gekündigt, oder das Pachtsystem, oder die Taglöhnerarbeit des früheren Besitzers, wenn gekündigt und exequirt ist. Wohl mag man da fragen: „Wer ist schuld, er, ich, die Welt?“ —

Aber ist das noch eine Angelegenheit des reinen Einzelinteresses und Rechtes?

Nun wissen wir recht wohl, was man auf diese Darstellung erwidern wird. Man wird drei Dinge sagen. Zuerst wird man sagen, auch wenn alles das ganz wahr sein mag, so sei es doch Sache des Einzelnen sich gegen die Schuld selber zu schützen indem er sie ja nicht zu veranlassen braucht, oder aber wenigstens das angefangene Darlehen so zu benützen daß es selber seine Zinsen und seine Amortisation trage. Man wird zweitens sagen, daß der Continent, wenigstens Mitteleuropa, jenem immerhin nicht zu verkennenden Proceß keineswegs gleichgültig zusehen, sondern mit allen geistigen und materiellen Kräften ihn schon jetzt bekämpfe. Man wird drittens sagen, die dargelegten elementaren Vorgänge seien wesentlich leere Bilder der Furcht und in den Thatsachen nicht begründet. Und wenn man daher von einem verwaltungsrechtlichen Princip gegenüber der Herrschaft des rein bürgerlichen Rechts in Beziehung auf das Schuldenwesen des Grundbesitzes spreche, so sei das ein nicht durch die Verhältnisse gebotenes Verlangen.

Es ist wie wir glauben, wohl angezeigt unsere Leser zu bitten, daß sie uns einen Augenblick schenken, um diese drei Bemerkungen einzeln in ihrem wahren Lichte erscheinen zu lassen.

IV. Die drei Arten der eigentlichen Grundschuld.

Nichts ist auf den ersten Blick richtiger als der Satz, daß es ja keine Art von Verpflichtung für den Grundbesitzer gebe, irgend eine Schuld zu contrahiren oder seinen Betriebscredit zu benützen, und daß daher der Grundbesitzer, wenn alles obige wahr ist, sich vor den Folgen dieses ersten Schrittes einfach dadurch schützen kann daß er eben diesen Schritt nicht thue. Er braucht nur keine Schulden zu machen und er ist und bleibt ein freier Mann. Er soll durch Aufnahme von Darlehen nur das Geldkapital, dessen Natur ja doch niemand ändern kann, in sein Grundkapital nicht selber hereinbrechen lassen; dann braucht er sich vor den unabwendbaren Folgen davon nicht zu fürchten.

Allein neben diesen platten Wahrheiten gibt es zunächst und vor allem etwas, was man die Natur der Dinge nennt; und noch nie hat der Mensch diese dadurch beseitigt daß er einfach beschließt sich derselben nicht unterzuordnen.

Zu diesen Dingen deren Natur unwiderstehlich ist, gehört die absolute Freiheit des Kapitals. Wir werden hier nicht von anderen Folgen dieser Thatsache oder dieses Princips wie man will, reden, aber eine derselben gehört hierher, und das ist eben die Consequenz, welche die volle Freiheit dieses Einzelkapitals gerade im Grundbesitz mit oder ohne den Willen des Besitzers entwickelt. Und die Folge mit welcher wir es hier zu thun haben, ist eben die Unabwendbarkeit der Schuld für den Grundbesitz.

Schon ganz im allgemeinen wird nns wohl jeder zugeben, daß im Zustand des absolut freien Eigenthums ein Grundbesitz ohne allen Credit entweder eine leere Utopie sei, oder der Ansdruck eines absoluten Stillstandes aller landwirthschaftlichen Entwicklung.

Aber freilich genügt das nicht, sondern wir müssen auch nachweisen, daß jene Schuldenfreiheit im Grundbesitz in der That, selbst gänzlich abgesehen von dem guten oder schlechten Willen des Besitzers von selbst aufhört, und daher auch nicht bloß eine theoretische, sondern eine wirthschaftliche Thatsache ist.

Am besten werden wir dabei thun, wenn wir die Zufälligkeit in der Persönlichkeit des Besitzers ganz weglassen, von Leichtsinn, Unordnung, Verschwendung gar nicht reden und nur von der Sache sprechen wie sie sich gleichsam von selbst vollzieht. Und zu diesem Zwecke wollen wir zuerst vom Schuldenwesen und dann vom Betriebscredit ein paar Worte sagen.

Wir glauben nämlich für das Schuldenwesen des Grundbesitzes das Richtige zu treffen, wenn wir von demselben nicht mehr wie man es gewöhnlich thut, ohne weitere Bezeichnung im allgemeinen sprechen, sondern

dasselbe auf drei große Entstehungsgründe zurückführen, die in allem wesentlichen außerhalb der Willkür oder des Leichtsinnes des Besitzers liegen.

Wir verstehen darunter das was wir die *Familienschulden*, die *Restkaufschillinge*, und die neuen *Anlagskapitalien* nennen. Von allen dreien behaupten wir, daß der Grund ihrer Entstehung nicht in der freien Willkür sondern in der Natur der Sache liege, und daß diese Natur eben die des vollkommen selbständigen und freien Grundkapitals sei, wie sie seit der Grundentlastung die Basis der europäischen Landwirthschaft geworden ist.

Freilich wird viel Objectivität unserer Leser dazu gehören, in allen diesen Dingen das kühle Urtheil zu behalten.

Die Familienschuld.

Unter der *Familienschuld* verstehen wir diejenige Schuld, welche durch das Erbrecht der Kinder an der nachgelassenen Hufe entsteht. Wir glauben nun, daß zuerst auf diesem Punkte die neue Zeit sich von der alten *wesentlich* unterscheidet.

Der Ursprung der Geschichte der germanischen Völker ging von dem großen Grundsatz aus, daß der gesicherte mittlere Besitz der Hufe einerseits die Grundlage der persönlichen Freiheit des Besitzers, und andererseits die unantastbare Voraussetzung seiner Leistungen für die Gemeinschaft sei. Sie meinte damit, und mit gutem Recht, daß die Kraft und die Entwicklung dieser Gemeinschaft auf das Tiefste erschüttert werden müsse, wenn der freie Bauernstand in seinem Bestehen angegriffen werde.

Wie überhaupt auf dieser Grundlage sich das uralte Rechtssystem des Grundbesitzes aufbaute, so mußte vor allen Dingen auch das *Erbrecht* des Grundbesitzes durch dieselbe beherrscht werden.

Dies geschah in der Weise, daß bei der Erbtheilung der freie wirthschaftliche Bestand der Hufe *nicht* angegriffen werden durfte. Der Besitz war wie für den Verkehr so auch für das Erbrecht *untheilbar*, und zwar deßhalb, weil die *öffentlich rechtliche Verpflichtung* desselben untheilbar war. Ja sogar die dem alten Alode zuwachsenden Gründe, die Ueberlandgründe oder walzenden Grundstücke haben Jahrhunderte lang das gleiche Erbrecht mit dem Alod gehabt, und erst das vierzehnte Jahrhundert, wo schon das Einzeleigenthum das ursprüngliche Besitzesrecht umgestaltet, hat dieselben dem Verkehr und Erbrechte zur Theilung überliefert. Der Hof selbst blieb unantastbar.

Natürlich war dabei das Erbrecht der jüngeren Geschwister nicht ausgeschlossen. Allein aus dem obigen Princip ging der große leitende Gedanke des ursprünglichen germanischen Erbrechts hervor, daß von der

Theilung der Bestand der freien Hufe ausgeschlossen, daß diese auf den ersten Nachkommen als Träger der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen übergehen, und daß erst dasjenige was außerhalb des freien Alodhofes noch vorhanden sei, unter die Geschwister getheilt werden solle. Wir wollen dies System der Erbtheilung beim Grundbesitz das der Abfindung nennen.

So wie aber dieser Grundbesitz selber ein bloßes Grundkapital ward, mußte natürlich das strenge Kapitalsprincip auch in das Erbrecht der Hufe eindringen. Dieses Princip aber setzt vollkommene Gleichheit aller Berechtigten, und zwar ganz naturgemäß deßhalb, weil das reine Kapital sehr gut weiß, daß es als Geldkapital erscheinend, für jeden einzelnen Theil auch die Fähigkeit hat, sich durch Tüchtigkeit und Sparsamkeit zu vermehren und ein großes zu werden. War nun der Grundbesitz ein Kapital, so folgte von selbst daß derselbe so gut wie eine beliebige Summe von Geld, ganz gleich unter alle Geschwister aufgetheilt werden müsse. Da man nun aber doch den Besitz selbst nicht gleich bei jedem Todesfalle verkaufen konnte, so entstand wieder naturgemäß der Grundsatz, den Besitz als Kapital zu schätzen, und nunmehr eben von diesem Kapital jedem Kinde wenigstens annähernd den gleichen Antheil zu geben. Es bedarf keiner Auseinandersetzung daß dieß nur geschehen konnte, indem der Antheil der jüngeren Kinder als Schuld des Besitzers gegen die Geschwister einzutragen ward. So bildete sich das Recht heraus, das wie man sieht, eigentlich schon ein Unrecht enthielt wenn man auf dem streng kapitalistischen Standpunkt steht, daß die Erbtheilung noch immer nicht eine Theilung des Gutes sondern eine Theilung seines Werthes ward, welche in der Form der Schuld des Besitzers vor sich ging. Wir nennen dies Erbrecht das der Vertheilung des Nachlasses.

Der tiefe Unterschied beider Systeme liegt klar vor. Bei der Abfindung beginnt das Erbrecht erst da, wo die Hufe in Besitz und Betrieb gesichert ist und daher durch das öffentliche Recht erhalten wird; bei der Vertheilung dagegen wird das Kapital vertheilt, und die Existenz der Hufe ist dem Kapitalsrechte der einzelnen Erben absolut unterworfen. Wenn das richtige Gefühl der Verlassenschaftscensoren diese Consequenz in der Praxis dahin mildert, daß der Besitz durch solche Schulden vermöge einer geringen Schätzung doch nur so weit belastet wird, daß der „Besitzer noch bestehen könne“, so ist das im Namen des strengen Kapitalsrechtes ein Unrecht; dies Unrecht wird zwar durch die höhere Natur der Sache gerecht, aber formell nach gutem römischen Recht bleibt es eine Verletzung der Erben. Sie sollten damit die strenge Gleichheit des Einzeleigenthums durchführen, jedesmal den

wirklichen Verkauf des Besitzes fordern können. Hat der römische Jurist den Muth dieser Consequenz? Hat er ihn nicht, warum gelangt er dazu, sein Princip als undurchführbar gleichsam heimlich aufzugeben, und dem Erben eine Schätzung aufzunöthigen?

Nun setzen wir daß diese Schätzung eine verständige sei, und auch nach der so entstandenen Familienschuld der Besitzer wirthschaftlich noch lebensfähig bleibe. Ja wir setzen sogar daß es ihm gelingt, im Falle der Kündigung einer solchen Schuld ein Darlehen aufzunehmen mit dem er sie auszahlt und leicht einen anderen Gläubiger als den Bruder oder den Schwager bekommt. Wir lassen auch ganz die sonst sehr tief einschneidende Frage hier bei Seite, ob auch ein Testament welches im Namen der vollen Gleichheit theilt, oder ein solches welches durch ungleiche Theilung das an sich gleiche Recht der Besitzer schmälert damit die Hufe bestehen bleiben könne, ein gerechtes sei. Wir wollen vielmehr ganz strenge bei unserer Sache stehen bleiben.

Diese nun besteht zunächst darin, daß der Besitzer solche Familienschuld in seinem ganzen Leben regelmäßig nicht wird abzahlen können, und zwar um so weniger je strenger die Antheile nach dem strengen Kapitalsprincip „gerecht" sind. Die Schuld oder doch ein wesentlicher Theil derselben bleibt daher auf der Hufe, und wird den Besitzer überleben. Nun stirbt derselbe mit Hinterlassung von Kindern. Natürlich wird sich jetzt genau derselbe Proceß wiederholen, und die Vertheilung statt der Abfindung wird unausbleiblich wieder neue Familienschulden erzeugen. Und natürlich kann jetzt der zweite Besitzer, da der erste nicht einmal die erste Familienschuld hat abtragen können, die gestiegene zweite gar nicht mehr abtragen, da er ja wenigstens die Rente der neuen neben der Rente der alten jährlich zahlen muß. Nun kommt die dritte Generation. Was ist die Folge?

Wir brauchen da nicht viel zu fragen. Wenn unsere Statistik, die gerade hier so unendlich wenig zu leisten vermocht hat, durch die Selbstthätigkeit und das Verständniß der Besitzer nur ein wenig unterstützt würde, so würden wir die Thatsache constatiren können, daß es auf vielen Gütern Schulden gibt welche schon durch ganze Geschlechter hindurch auf denselben ruhen, und dabei sich auch bei der größten wirthschaftlichen Tüchtigkeit des Besitzers langsam vermehren. Wenn dieselben nicht schwerer werden, so liegt das alsdann gewöhnlich — besondere Fälle ausgenommen — nur daran, daß in der ersten Classe der Hypotheken der Zinsfuß zu sinken Neigung hat, während der Schuldbetrag andererseits sich beständig, wenn auch nur in großen Abschnitten, vermehrt. Wir glauben von den Grundbesitzern, welche diese Zeilen lesen, wohl im Wesentlichen der Bestätigung dieser Thatsache gewiß zu sein.

Auf diese Weise entsteht auf der kapitalischen Grundlage des Grundbesitzes eine erste Art von Schulden, der sich der Besitzer auch wollend nicht entziehen kann, und die wenigstens nicht abnimmt. Dem regelmäßigen Gang der Dinge nach muß bei dieser Schuldart die Schuld steigen bis der Punkt erreicht ist, wo das Grundstück sie nicht mehr trägt. Dieser Punkt nun wird meistens entschieden, indem eine von den beiden folgenden Arten hinzutritt.

Der Restkaufschilling.

Jeder von unseren Lesern wird wissen, was ein Restkaufschilling ist. Was er in der Geschichte des Grundbesitzes bedeutet, ist freilich ohne einen Blick auf die Geschichte und die Natur des Kapitals nicht so leicht zu sagen.

So lange nämlich das Princip des unbegränzten Einzeleigenthums nicht gilt, kann der Grundbesitz nur schwer oder gar nicht in den Verkehr treten, eine theilweise Veräußerung hat nur ausnahmsweise statt, und daher gibt es vor der Grundentlastung eigentlich mit den ausnahmsweisen Käufern auch nur ausnahmsweise Restkaufschillinge.

So wie aber der Grund und Boden Kapital wird, gestaltet sich das anders. Zwei Dinge beginnen zu wirken, jedes für sich mit seinen Folgen. Zuerst fürchtet der Besitzer den Verkauf nicht mehr, da er weiß daß er für den Kaufpreis viel leichter und arbeitsloser Zins bekommt, als Grundrente. Dann aber erscheint der damit verkäuflich gewordene Grundbesitz auch dem Käufer als Kapital; er wird daher den Preis den er zahlt zuerst als eine Kapitalanlage betrachten, und seinerseits stets zum Wiederverkaufe bereit sein. So wie der Grundbesitz nichts als ein Grundkapital ist, wird der Grund und Boden zur Waare.

Ob das gut ist oder schlecht, soll hier nicht erst gefragt werden, da es gute und schlechte Folgen neben einander hat, wie alle solche historischen Erscheinungen. Aber das ist gewiß daß wenn ich einmal das Grundstück zur Waare mache, ich auch die Kaufs- und Zahlungsformen der Waare auf dasselbe übertrage. Nun weiß jeder, daß beim Waarengeschäft der Käufer der Regel nach stets den Kaufpreis wenigstens zum Theil nicht baar zahlt, sondern mit Buchcredit oder Wechsel, und zwar deßhalb wie wir das oben ausgeführt haben, weil er bei dem Verkaufe seiner Waare stets auch das beim Ankaufe derselben ausgelegte ganze Kapital in den Einzelverkäufen wieder bekommt. Darum wird er die Zahlung stets hinausschieben bis er die Waaren wirklich verkauft hat. Betrachtet man nun das Grundstück als Waare, so liegt es allerdings nahe genug, dasselbe Zahlungssystem auch auf den Grundkauf anzuwenden. Allein da der Verkäufer seinerseits sehr gut weiß

daß der Käufer gerade bei dem Grundstücke gar nicht in der Lage ist das Kapital selbst schnell wieder einzubringen, so wird er den nicht gezahlten Betrag der Kaufsumme auch nicht als Buchschuld oder gegen Wechsel belassen, sondern er wird eine Hypothekarschuld daraus machen. Der Käufer aber wird das um so leichter eingehen, als er ja im Nothfalle den Grundbesitz selbst wieder, und vielleicht sogar mit Vortheil verkaufen kann. So entsteht der Restkaufschilling, der meist in die zweite Classe der Hypotheken fällt. An sich hat das nichts besonderes. Auch ist das klar, daß die Restkaufschillinge sich nicht bei dem Einzelnen vermehren können. Aber sie haben dafür eine andere üble Eigenschaft. Während nämlich die Familienschuld der Regel nach stehen bleibt, wird eben so regelmäßig der Restkaufschilling in ratenweiser Rückzahlung bedungen. Da nun aber der Käufer neben der Rückzahlungsrate auch die Zinsen des übrigen Restkaufschillings aus seiner Production herausziehen muß, so erscheint factisch das Grundstück mit einer Verpflichtung beschwert, die stets größer ist als die Verzinsung des gesammten Ankaufskapitales. Es ist wahr daß das Grundstück damit seiner Zeit schuldenfrei wird; aber es handelt sich dabei um die Zahlungsfähigkeit jener Rate bis zur gänzlichen Tilgung des Restkaufschillings. Und wenn der Käufer daher nicht andere Hülfsquellen hat, so kann jeder sich selbst ausrechnen, daß der Restkaufschilling durch Bitte um Sistirung oder ähnliche Operationen einfach zur dauernden Hypothek wird, bei der jedoch stets eine Rückzahlungsrate ausbedungen zu werden pflegt, wenn sie auch noch so klein ist. Und da diese letztere effectiv die Zahlungspflicht stets über den gewöhnlichen Zinsfuß erhöht, so wird naturgemäß das Plus der Zinsen zu einer neuen Schuld, die nur unter günstigen Umständen abgetragen werden kann. Dieser Proceß unterscheidet sich von dem der Vermehrung der Familienschuld dadurch, daß er zwar nur in kleinen Beträgen, aber ziemlich stetig vor sich geht, und wir glauben sagen zu können, daß gerade diese Rückzahlungsrate es ist, welche aus der Schuld das eigentliche Creditbedürfniß erzeugt. Dazu kommt, daß diese Rückzahlungsrate gelegentlich in vielen Todesfällen vererbt wird, und die Folge ist daß dem Erben dann die künftige Freiheit des Besitzes durch eine Rückzahlung die er vielleicht gar nicht leisten kann, noch als Vortheil angerechnet, und in der Vertheilung zur Erhöhung der Familienschuld benützt wird. Das ist ungefähr die Stellung, welche der Restkaufschilling in der Oekonomie des einzelnen Grundbesitzes einnimmt.

Allein seine Wirkung ist zugleich nun eine allgemeine. Denn da jetzt viele Grundstücke in den Verkehr kommen, so beginnt sich der Fall des Restkaufschillings auch beständig zu wiederholen, und zwar so daß er gerade bei denen eintritt welche in der Hoffnung eines günstigen

Ausganges nur mit kleinen Anzahlungen zu kaufen waren. Da sie aber doch wenigstens einen Theil der Abschlagszahlungen leisten müssen, so wird die letztere stets den Rest ihrer Kapitalskraft gerade im Anfange des Betriebes in Anspruch nehmen, und die Folge ist daß sie dadurch nicht im Stande sind, den Betrieb so einzurichten daß er vollständig productionsfähig wird. Das wieder macht die Zinsen und Rückzahlung schwierig, und gerade das ist es, was das eigentliche Creditbedürfniß solcher Besitzer so lebendig macht, und neben der festen die schwebende Schuld des Besitzes erzeugt. So ergibt sich, daß auch der Restkaufschilling eben so sehr, wenn auch in anderer Weise die Neigung hat, den Schuldenstand zu vermehren. Und jetzt wird das dritte Element seine Arbeit beginnen.

Die Anlagsschulden.

Wir verstehen unter Anlagenschulden solche, welche gemacht werden um durch Verwendung von Geldkapitalien die Productionskräfte des Grundbesitzes dauernd zu erhöhen.

Daß das der Fall sein kann, bedarf keines Beweises. Wann es sachgemäß ist es zu thun und in welcher Weise, das muß die fachmännische Landwirthschaftslehre dem Grundbesitzer sagen. Unsere Aufgabe ist nur die das Verhältniß dieser speziellen Schuldenart zum Grundbesitze zu characterisiren.

Es ist tausendmal gesagt, daß das Geldkapital das Grundkapital „befruchte", und die Basis des Fortschrittes der Landwirthschaft sei. Kein verständiger Mensch kann das in seiner allgemeinen Fassung läugnen. Diese Auffassung nun hat freilich das immerhin Bedenkliche daß sie eigentlich sehr jung ist. Sie stammt erst aus der Zeit, in welcher eben der Grundbesitz selber zum Kapital geworden ist. Ihr Träger ist zum großen Theil gerade erst die rationelle Landwirthschaftslehre, und der bezeichnendste Ausdruck für dieselbe ist der Satz, daß man den landwirthschaftlichen Betrieb als ein industrielles Unternehmen betrachten und behandeln müsse.

Deßhalb werden wir vielleicht ganz allein mit unserer Ansicht dastehen, wenn wir behaupten, daß dieser Satz nur mit der größten Vorsicht aufgestellt, und niemals gelehrt werden sollte, ohne die zweite Seite der Sache jedem Grundbesitzer recht nahe ans Herz zu legen.

Diese nun besteht darin, daß allerdings die Verwendung von Geldkapitalien den rationellen Betrieb im weitesten und besten Sinne des Wortes zu entwickeln und seine Leistungsfähigkeit aufs höchste zu steigern fähig und wohl auch bestimmt ist, daß diese Verwendung aber stets mit der Rückzahlungspflicht des verwendeten Kapitals in der ganzen

Art und Weise verbunden ist, wie es nicht etwa die Natur von Grund und Boden, sondern wie es die Industrie verlangt.

Der wesentliche Unterschied beider besteht nun darin, daß die Industrie stets die baldige Rückzahlung der Hauptsumme erzielt, während der Grund und Boden dazu einmal für allemal unfähig ist, und höchstens neben der Verzinsung eine Amortisationsrate produciren kann. Dazu kommt, daß jeder industrielle Betrieb beständige baare Auslagen fordert, die Einnahmen des Grundes und Bodens dagegen nur in ziemlich festen Terminen eingehen, so daß jedes Anlagekapital für den industriellen Betrieb den Grundbesitzer zwingt, auch wenn er das ganze Kapital selbst besitzt, dennoch zum regelmäßigen Geschäftscredit der Industrie überzugehen. Hat er aber dies Anlagekapital nicht selbst oder nur zum Theil, so muß er gleich anfangs eine doppelte Art der Oblige's eingehen. Er muß erstlich Schuldner für den Rest des Anlagekapitals werden, und zweitens sich mit seinem ganzen Vermögen in den kaufmännischen Credit hingeben. Damit steht er — und wir wollen nicht erst wiederholen wie das sich von selber macht — beständig vor der Nothwendigkeit diesen Credit durch Hypothekenschulden zu decken; und da er nun wie wir nicht oft genug wiederholen können, nicht im Stande ist wie der Industrielle sein Kapital selbst einzusetzen sondern nur seine Producte, und daher jeden Gewinn am Kapital, durch den der Industrielle eben so viel verdient als durch seine Production von vornhin außer Rechnung lassen muß, so wird er auch nicht im Stande sein, das Anlagekapital plötzlich zurückzuzahlen. So wie daher der Landwirth zum industriellen Unternehmen übergeht, wird das erscheinen was in der Natur der Kapitalseigenschaft seines Besitzes liegt: er wird nicht mehr Landwirth, sondern er wird Kapitalsunternehmer werden, und sein Grundbesitz wird ihm nicht mehr als Selbstzweck, sondern nur als Mittel für seinen Betrieb gelten. Er ist mit sammt seinem Grundbesitz der reinen Creditwirthschaft verfallen.

Ist das ein Vorwurf für den Gedanken eines industriellen, oder gar eines rationellen Betriebes der Landwirthschaft? Wir würden uns sehr schlecht ausgedrückt haben, wenn man das meinen wollte. Im Gegentheil wird niemand an dem hohen Werthe jener beiden Principien zweifeln, denn nicht darin liegt das Bedenkliche daß jeder Landmann strebt und streben soll alle industriellen und rationellen Kenntnisse und Anregungen auf seinem Grunde zu verwerthen, sondern darin daß er zu dem Ende Kapitalien aus der Geldwelt aufnimmt. Nicht die Industrie an sich sondern das fremde Kapital ist es, welches jedem der solche Verhältnisse kennt, das Bedenken gegen den Uebergang der Landwirthschaft in die Industrie in einem so ernsten Lichte erscheinen

läßt. Wir können und dürfen diese Gedanken an diesem Orte nicht ausführen, aber wir stehen nicht an, unsere Ueberzeugung in ihren Schlußsätzen hier zu formuliren, und dürfen uns vielleicht erlauben dieselben dem Nachdenken der Fachmänner zu empfehlen. Wir meinen daß gar kein Grundbesitzer eine industrielle Production auf Grundlage der noch so wahrscheinlichen Productivität seines Grundbesitzes selbst unternehmen, sondern eine jede solche Unternehmung dem industriellen Kapital überlassen soll; und wir meinen zweitens daß jeder Grundbesitzer auch die rationellen Anlagen vor allem nicht mit fremdem Kapital sondern mindestens zum größeren Theile mit eigenen Ersparnissen beginnen darf. Beides nicht bloß darum weil er das Kapital schuldig wird und es verlieren kann, denn das liegt in dem Wesen jeder wirthschaftlichen Persönlichkeit, sondern darum weil erstlich die Fälligkeitstermine des industriellen Credites mit den Einnahmeterminen des Grundbesitzes nie stimmen, und weil zweitens gerade der Grundbesitzer bei dem Verkaufe seiner industriellen Producte niemals das Kapital sondern nur die Gestehungskosten der eigentlichen Production heraus bekommt. Daher ist es, so wie der Grundbesitzer als solcher Industrie betreibt, unvermeidlich daß das Anlage- und nur zu oft auch das Betriebskapital zur Hypothekarschuld wird. Und diese Hypothekarschuld bildet mit dem Restkaufschilling die zweite große Classe der Grundbuchsschulden.

Wird es nun nöthig sein nachzuweisen, daß auch diese Kategorie von eigentlichen Schulden des Grundbesitzes, wenn sie einmal da ist, eine allgemeine beständige Neigung hat sich zu vermehren? — Aber etwas anderes muß hier betont werden. Besteht eine solche industrielle Anlage in Baulichkeiten welche mit dargeliehenen Geldern hergestellt sind, so liegt es in der Natur der Unternehmungen, daß gerade der Grundbesitz viel mehr als der Industrielle fürchtet, durch die Auflassung einer solchen Industrie die Werthlosigkeit gerade von Baulichkeiten zuzugestehen, und daher das Opfer bringt mit den Satzposten seines Grundbesitzers seinen Gebäuden einen Werth zu erhalten, den sie eigentlich nicht mehr haben. Es muß ferner hervorgehoben werden, daß in allen solchen Fällen der Grundbesitzer den ganzen Betrieb seines Grundbesitzes nach den Bedürfnissen seines industriellen Unternehmens einrichtet, und daß dadurch von dem Augenblick an wo er dies thut, selbst die ursprüngliche Grundrente verloren geht, wenn das Unternehmen nicht gelingt. Damit geht auch die Grundlage für die Zahlung der übrigen Zinsen verloren, und wo das der Fall ist, tritt gerade durch die industrielle Anlage das ein, was wir als den allgemeinen Charakter unserer Gegenwart bezeichnet haben; das Geldkapital verzehrt das Grundkapital, und mit ihm die Grundlage eines wesentlichen Theiles unserer socialen Ordnung.

V. Der Betriebscredit in der Landwirthschaft.

Werfen wir nun einen Blick zurück, so glauben wir wenigstens einen wesentlichen Theil der Frage beantwortet zu haben, ob das was wir im allgemeinen als die Verschuldung des Grundbesitzes zu bezeichnen pflegen, wirklich eine Erscheinung sei, welche ganz von dem freien Entschluß des Grundbesitzes abhängt. Wir gestehen offen, daß wir diese Meinung um so weniger theilen können, je mehr wir auf das Einzelne und Praktische in diesem Verschuldungsproceß eingehen. Was wir darüber gesagt haben, soll keinen andern Werth in Anspruch nehmen als den, wirkliche Fachmänner zum eingehenden Nachdenken anzuregen. In dem übrigen haben wir uns indessen nur auf das eigentliche Schuldenwesen beschränkt, und glauben sagen zu können, daß im Großen und Ganzen dieses eigentliche Schuldenwesen sich auf die erste und zweite Classe der Grundbuchsschulden bezieht. Auf die weitere Frage, wie nun die dritte Classe dieser Satzposten entsteht, wollen wir nach dem, was wir früher gesagt, nicht zum zweitenmal wieder eingehen. Allein wenn auch innerhalb des landwirthschaftlichen Creditwesens keine weiteren Consequenzen sich daran knüpfen, so müssen wir dennoch festhalten an dem Unterschied zwischen Schuld und Credit des Landwirthes, weil derselbe maßgebend wird für das was man mit gutem Recht die Organisation des landwirthschaftlichen Creditwesens nennt. Wir dürfen nemlich wiederholen daß der Hauptgrund weßhalb man über das letztere nicht einig geworden ist, darin besteht daß man sich über das erstere nicht klar ward.

Wir meinen nemlich um früher gesagtes kurz zu wiederholen, daß der Credit sich von der Schuld dadurch unterscheidet daß die Schuld ohne Fälligkeitstermin für das Kapital, der Credit aber stets mit Fälligkeitstermin für dasselbe eingegangen wird, wobei natürlich die Kündigung stets vorbehalten bleibt. Man hat namentlich in den neuesten Bewegungen für die Organisation des landwirthschaftlichen Credites das so ausgedrückt, daß man zwischen den Schulden mit langen und mit kurzen Rückzahlungsfristen unterschieden hat. Das ist nicht genügend; hunderttausend Thaler mit halbjährlicher Kündigung sind denn doch viel bedenklicher als hundert Thaler die gleich gekündigt werden können. Der wesentliche Unterschied liegt in dem obigen Moment. Die entscheidende Bedeutung dieses Unterschiedes aber haben wir schon früher bezeichnet. Sie besteht darin, daß demgemäß bei der Schuld der Besitzer nur an die richtige Zahlung der Zinsen, eventuell der Abzahlungsraten zu denken hat, beim Credit dagegen an die Rückzahlung des ganzen Kapitals. Wenn es nun feststeht daß die letztere in vielen Fällen

zur Consolidation der in dem reinen Betriebscredit gegebenen schwebenden Schuld und zum landwirthschaftlichen Wucher führt, so ergibt sich von selbst daß ein großer Theil des gesammten Schuldenwesens des Grundbesitzes und seines Zuwachses gerade auf diesem Betriebscredit beruht. Die einzige Frage, um die es sich dabei noch handeln kann ist mithin die, ob nach dem regelmäßigen Gange der Landwirthschaft der Besitzer auch regelmäßig zur Benützung seines Credites genöthigt wird. Auch hier dürfen wir wieder nicht von schlechter Wirthschaft und ähnlichem reden, deren Folgen weder Gesetzgebung noch Wissenschaft bekämpfen. Betrachtet man aber den naturgemäßen Gang der Dinge, so liegt die Nöthigung zu dieser Benutzung des Credits, wo sie nicht durch den Betrieb selber schon an und für sich gegeben ist wie etwa bei der Viehmastung die uns Raiffeisen in ihren Consequenzen und Bedingungen so plastisch dargestellt hat, an nnd für sich darin, daß die Zinsen der Schulden in ihrem Betrage wie in ihren Fälligkeiten gegen die Termine der Einnahmen des Schuldners gleichgültig sind, und gerade der Landmann sich daher nicht wie der Geschäftsmann jeden Augenblick Geld durch Verkauf seiner, in seinem Geschäfte beständig neu producirten Erzeugnisse schaffen kann. Er wird daher in allen solchen Fällen wo jene Termine sich nicht decken, stets in die Lage kommen, entweder Credit zu suchen oder sein Betriebsinventar anzugreifen, und wird dabei stets das erstere vorziehen. Alsdann werden natürlich die Anschaffungskosten dieses Credits mit der Häufigkeit des letzteren wachsen; wenn wir aber gesagt haben daß daraus die Consolidation und aus dieser die dritte Classe der Hypotheken entsteht, so wird es jetzt wohl auch wenig Widerspruch finden wenn wir hinzufügen, daß die Nothwendigkeit an den Credit zu denken, mit der wachsenden Höhe der Schulden und namentlich mit der 2. Classe beständig steigen muß, und daß daher, wenn der Credit in der vorerwähnten Weise Schulden erzeugt, die Schulden mit Zinsen und Amortisationsquoten ihrerseits den Grundbesitz allmählig in das eigentliche Creditwesen hineindrängen. — Wir bedauern dabei nur, daß die Landwirthschaftslehre noch immer diese, für den Grundbesitz so entscheidenden Verhältnisse so wenig beachtet. Freilich sind sie keine Grundsätze der Gütererzeugung, wohl aber beherrschen sie den Werth des Grundbesitzes und seine Bewegung; seitdem aber der Grundbesitz selbst Grundkapital geworden, ist nicht bloß das Erzeugniß und auch nicht bloß die öffentliche Leistung sondern auch die sociale Funktion desselben dem Kapital und seinem Zinse unterworfen. Ist das gut, und ist das wirklich nichts als Sache der freien Einzelnen?

Gewiß jedoch scheint nun nach allem, was wir dargelegt, daß der Proceß den wir die Verschuldung des Grundbesitzes nennen, doch nicht

bloß den Character einer industriellen Schuldaufnahme und Belastung des letzteren behält, sondern daß in ihm etwas Elementares liegt, was den Character eines ganz bestimmten Zeitraumes der Geschichte desselben an sich trägt. Hält man ihn zusammen mit den ursprünglichsten Zuständen, so dürfen wir wiederholen was wir früher gesagt. Das neunzehnte Jahrhundert hat mit dem unbegränzten Eigenthumsrecht am Einzelbesitz und mit der gänzlichen Auflösung aller genossenschaftlichen Elemente welche einst die Besitzungen fest zusammenhielten, den gesammten Grundbesitz in Europa der Herrschaft des Geldkapitals unterworfen, und dieser Proceß schreitet, wie die Atomisirung des Felsens den die Welle unterwühlt, langsam aber unaufhaltsam vorwärts.

Unaufhaltsam, aber nicht unaufgehalten. Denn die germanische Welt hat bereits begonnen sich seiner bewußt zu werden und den Kampf mit ihm zu beginnen. Und es wird in Zukunft keine Geschichte des Grundbesitzes geben, die diesen eigenthümlichen Kampf nicht wenigstens einen Augenblick lang beobachtete.

VI. Der Kampf mit der Verschuldung und die Literatur desselben.

Wir haben an einem anderen Orte [1] nachzuweisen versucht, daß das was wir die Literatur nennen, auf dem Gebiete des staatlichen Lebens eigentlich nur der Proceß ist, durch welchen sich dieses Leben seine großen Fragen und Aufgaben zum Bewußtsein bringt, und daß auch das Verständniß der eigentlich staatswissenschaftlichen Auffassung der Landwirthschaft in diesem Sinne seine Geschichte hat. Diese Darstellung hatte noch mit dem tiefen Unterschied des unfreien und freien Eigenthums eigentlich nichts zu thun. In der That bildet das was wir dort characterisirt, eine große Richtung der Literatur für sich. Als aber nach der Periode, die dort characterisirt wurde durch die völlige Vereinzelung des Grundbesitzes nun das Geldkapital in die, nicht mehr geschlossene Phalanx desselben hineinbrach und die Selbständigkeit des mittleren Besitzes angriff, da mußte der Geist des deutschen Volkes, in seinem materiellen und historischen Lebenskern getroffen, eine zweite geistige Bewegung erzeugen. Er hat sie erzeugt. Auch hier dürfen wir nicht über die kurze Skizzirung dieser Erscheinungen hinausgehen. Aber sie ist nothwendig um das Gebiet mit dem wir es zu thun haben, vollständig klar zu machen.

Das aber wird nun, glauben wir, seinen rechten Werth erst da-

[1] Die staatswissenschaftliche und die landwirthschaftliche Bildung. Breslau. W. G. Korn. 1880.

durch bekommen, wenn wir statt einer eigentlichen Literaturgeschichte, zu welcher viel mehr Fachkenntniß gehören würde als wir sie besitzen, vielmehr den Zusammenhang dieser Literatur mit der Entwicklung der wirklichen Dinge kurz charakterisiren. Alsdann wird es leicht möglich hier bestimmte Abschnitte und Richtungen zu bezeichnen, was zuletzt für die historische Beherrschung des großen Stoffes doch seinen hohen Werth hat.

Wenn wir die früher von uns bezeichnete Epoche der höheren, staatswissenschaftlichen Literatur der Landwirthschaft, an welche sich die fachmännische anschließt, als die Zeit von Thaer bis List hinstellen, welche eigentlich die Landwirthschaft und nicht den Grundbesitz in ihrer Bedeutung für das Staatsleben zum Inhalt hat, so erscheint seit dem Ende der vierziger Jahre eine ganz neue Zeit, deren specifischer Gedanke eben die Frage nach diesem Grundbesitz als solcher ist. Auch diese Epoche hat wie jene erste neben ihrer staatsmännischen Auffassung ihre eben so specifische fachmännische Seite, und es ist sehr merkwürdig, beide neben einander hergehen und sich oft genug durchkreuzen und berühren zu sehen. Um dieselben richtig zu scheiden würden wir sie als die sociale und die industrielle Auffassung der neuen Verhältnisse des Grundbesitzes nennen. Sie sind im Anfange dieser Epoche gegeneinander natürlich noch fast ganz indifferent. Dennoch durchdringen sie sich schon in ihrem Beginne, um in unserer nächsten Gegenwart in der Frage zusammenzutreffen welche uns beschäftigt. Beide Richtungen verschmelzen gegenüber der Gewalt des Geldkapitals in der Erkenntniß daß die Natur des letzteren, einmal in der Sphäre des Grundkapitals hineingedrungen, sowohl die sociale als die industrielle Existenz zwar nicht des Grundes und Bodens an sich, wohl aber die des alten germanischen Grundbesitzes und seiner großen Function in der Gemeinschaft ernstlich gefährdet. Bis zu einem positiven Abschluß ist diese neue Richtung noch nicht gediehen; doch kann man im allgemeinen sagen daß das Gefühl der Nothwendigkeit einer selbständigen Rechtsbildung für die Zukunft des Grundbesitzes, und zwar wesentlich auf der Grundlage einer genossenschaftlichen Rechtsordnung, sich täglich mehr Bahn bricht.

In diesen ganz allgemeinen Rahmen wollen wir nun kurz einige Züge hineinzeichnen, welche kundigere Hände als die unseren zu einem vollständigen Bilde dieses so entscheidend wichtigen Gebietes unserer Gegenwart ausführen mögen.

Rodbertus und die Idee der Grundrentenscheine.

Wir alle wissen, daß und wie die Ereignisse des Jahres 1848 neben ihrem politischen Inhalt einen tiefgehenden socialen Hintergrund hatten.

Ueber beide liegen so viele Arbeiten vor, daß es uns nicht einfallen kann, auf dieselben hier einzugehen. Allein diejenige Seite, mit welcher der letztere speciell unser Gebiet berührt, müssen wir characterisiren, da dies so viel wir sehen, nur wenig beachtet wird.

Es ist gewiß niemanden zweifelhaft, daß die Grundentlastung ihre wirthschaftliche Bedeutung, die gänzliche Befreiung des Grundkapitals überhaupt nur durchführen konnte, indem sie allen rechtlichen und gesellschaftlichen Unterschied unter dem Grundbesitz und den Grundbesitzern endgültig aufhob. Die Grundentlastung constituirte statt der früheren Unterschiede der Herren und der Pflichtigen die volle rechtliche, das ist die staatsbürgerliche Gleichheit alles Grundbesitzes und aller Grundbesitzer.

Neben dieser rechtlichen Gleichheit aber konnte sie weder die Thatsache der Verschiedenheit des Grundbesitzes noch seine Kapitalsnatur ändern. Die letztere aber folgt, wie die Nationalökonomie weiß, dem was wir das Größengesetz der Kapitalien nennen. Nun war es zwar rechtlich nicht mehr möglich, daß der große Grundbesitz den kleineren von sich abhängig mache; allein in der That traten sich jetzt auch nicht mehr großer und kleiner Besitz, sondern vielmehr Grundkapital und Geldkapital gegenüber, und schon im Anfange dieser Zeit zeigte es sich daß das Geldkapital das größere und damit stärker sei, und daß daher unabweisbar ein Proceß beginne, in welchem nunmehr statt der alten Grundherrlichkeit das Geldkapital den Grundbesitz von sich abhängig machen werde.

Bei der Bedeutung welche der Grundbesitz in der ganzen germanischen Welt hat, mußte sofort diese Frage den Character einer socialen annehmen. In dieser Gestalt der socialen Frage aber handelte es sich anfangs noch gar nicht um Kapital und Arbeit und ihren endlosen Gegensatz. Das was hier in den Vordergrund trat, war vielmehr überhaupt die Erkenntniß der Gefahr einer neu entstehenden Abhängigkeit, der Abhängigkeit einer Kapitalsart von der anderen, des Grundkapitals vom Geldkapital. Aber freilich enthielt diese Abhängigkeit so wie sie zum Bewußtsein dieses Gegensatzes gelangte, sogleich auch das Vorgefühl des zweiten; es war in der That schwer möglich, jenen ersten zu Ende zu denken, ohne sich zu sagen daß dies Geldkapital auf dem Grundbesitze seiner Natur nach niemals selbst arbeiten, sondern andere für sich arbeiten lassen werde, um den Gewinn — die Kapitalbildung — dann für sich selber zu behalten. Derjenige aber, der dann allein für das Geldkapital zu arbeiten vermochte, war eben kein anderer als der Grundbesitzer selbst. Wer sich daher ernsthaft mit dieser Frage beschäftigte, der mußte erkennen daß durch den natürlichen Gang der Dinge vermöge des Eintretens des Geldkapitals die Zeit kommen werde in welcher auch

im Grundbesitze das herrschende Kapital den Grundbesitzer zum Arbeiter machen müsse, aus dessen Verdienst das erstere mit seinem arbeitslosen Einkommen sich die Herrschaft über die feste Grundlage des ganzen europäischen Lebens bereiten mußte.

Die Bewegung, welche dies zuerst zum Bewußtsein brachte, war nun allerdings ganz anders geartet als die sociale Arbeiterfrage. Denn der Bauer war vor der Hand zufrieden; er war befreit in seinem Besitze, rechtlich dem größten Grundbesitzer gleichgestellt, und vollauf damit beschäftigt, sich in die neuen ihm so günstigen Verhältnisse hineinzuarbeiten. Noch hatte er gar kein Verständniß für die kommenden Dinge, weil er es nicht brauchte. Der Anstoß zu ihrer Erwägung mußte von der höheren Classe des Grundbesitzes kommen. Und sie kam.

Der Mann, der dies zuerst mit der vollen und stolzen Kraft des urfreien Grundbesitzers empfand, war Rodbertus, der Saint Simon des landwirthschaftlichen Creditwesens. Rodbertus hat es nie zu einem systematischen Abschluß seiner geistvollen und tiefen Gedanken gebracht; aber er steht auf der Schwelle der neuen Zeit, und seine Briefe an Kirchmann sind diejenige Schrift, in welcher zuerst (1850) das Gefühl der kommenden socialen Ordnung mit der Herrschaft des Geldkapitals der speciell so genannten socialen Frage, dem Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital überhaupt, mit Bewußtsein die Hand reicht. Darum ist die Stellung von Rodbertus in der Geschichte des Grundbesitzes so leicht und doch auch so schwer zu beschreiben. Rodbertus hat nie den Anspruch gemacht, als Landwirth aufzutreten, auch hat er von der Industrie und ihren Kämpfen nur so viel gewußt als nöthig war, um überhaupt das Wesen der socialen Frage zu verstehen; aber mit einer fast wunderbaren Unmittelbarkeit fand er den Punkt heraus, auf welchem die neue Bewegung gerade in den Grundbesitz hineingriff. Freilich geschah das erst in seiner bedeutenden Arbeit „Zur Erklärung der heutigen Creditnoth des Landwirthes“ I. B. 1868, II. B. 1869, und wer diese Bücher liest wird leicht erkennen, wie viel wir alle von ihm gelernt haben. Aber immerhin war das doch nur der Anfang der Bewegung. Denn man muß sich wohl vergegenwärtigen, daß im Anfange der funfziger Jahre die Ausbreitung des rationellen oder gar industriellen Betriebes der Landwirthschaft eine noch sehr geringe war, daß aber andererseits die Freiheit des Grundkapitals und der damit gegebenen Verschmelzung des ländlichen und städtischen Lebens mit jedem Jahre theils in der Gesammtauffassung, theils in den Bedürfnissen des täglichen Lebens größer ward. Daher war das die Zeit, in welcher innerhalb des Grundbesitzes die Kapitalsnatur eigentlich erst erwachte und sich Bahn zu brechen begann. Die erste Erscheinung war die, daß jetzt

der Grundbesitzer, Herr seines Kapitals, nun auch dies Kapital in dem Preise der Bodenproducte mit verwerthen wollte. Das erschien als Zuschlag der Rente dieses Kapitals zu dem Preise dieser Producte wie wir früher gesagt, und es hat eine weit über das rein volkswirthschaftliche Element hinaus gehende Bedeutung, daß auf diese Weise durch die Grundentlastung fast plötzlich die Preise aller landwirthschaftlichen Producte allenthalben um zehn, dreißig ja fünfzig Procent in die Höhe gingen. Wie wichtig wäre es für die Geschichte, wenn Männer oder Vereine des Faches einmal die Preistabellen der örtlichen Märkte seit 1850 in Korn, Fleisch, Butter, anderen Dingen, sammeln wollten! Wie viel würden wir für große Dinge lernen, wenn wir diese kleinen Kräfte und ihre Wirksamkeit von ihnen kennen lernten! Und wir wissen so wenig davon, daß wir es noch gar nicht recht zu gebrauchen fähig sind. Denn die erste Folge von dieser Thatsache war natürlich die, daß der Werth und Preis der Grundstücke selber bedeutend stieg, da die Bearbeitung und mit ihr die Gestehungskosten wesentlich gleich blieben. Aus dieser Folge ergab sich die zweite, daß die Schätzungen bei der Erbtheilung für die Geschwister höher, und daher die Güter mehr belastet wurden. Daran schloß sich die dritte, daß die Güter selbst viel leichter Käufer fanden, und die Restkaufschillinge zunehmen mußten, und die vierte daß es bei dem steigenden Preise der Producte rationell erschien, eigene Anlagskapitalien auf die Production zu verwenden. Aus allen diesen Folgen entstand die letzte, daß der Grundbesitz allenthalben sich mit Schulden belastete. Auch hier, von dieser stufenweisen Zunahme der Verschuldung wissen wir seit dreißig Jahren eigentlich nichts! So wie aber das Grundkapital somit des Geldkapitals bedurfte, mußte es die Bedingungen an Zins und Rückzahlung annehmen, welche ihm das letztere vorschrieb; die Abhängigkeit begann; und das war der Punkt, auf welchem die langsame Entwicklung der Dinge Rodbertus zum Bewußtsein kam. Aber freilich lebte er eben in jener Epoche, in welcher noch jenes Steigen der Preise mit der Verschuldung Hand in Hand ging. Dieses Steigen der Preise ließ naturgemäß die letztere als unbedenklich erscheinen; wenn ich zehn statt fünf jährlich bei gleichen Gestehungskosten einnehme, bin ich ja nicht ärmer geworden wenn ich statt hundert zweihundert schuldig bin. Nicht also die steigende Schuldsumme an sich war es, was Rodbertus als die Gefährdung des Grundbesitzes durch das Geldkapital empfand, sondern es war vielmehr die Gefahr die in der Kündigung der Schuld lag. Und Rodbertus ist der erste, ja fast der einzige, der gerade die Bedeutung der Kündigung der Schulden für den Grundbesitz verstehen lernte. Wirft man einen Blick zurück auf das früher Dargestellte, so

wird man das Wesen derselben leicht würdigen. Bei der höheren Hypothek der ersten und zweiten Classe ist es nicht die Schuld als solche und ihre Verzinsung sondern es ist die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Folgen der Kündigung, welche als das erste Symptom des Kampfes zwischen Geldkapital und Grundkapital auftrat. Das erkannte Rodbertus, und daraus ging sein specifischer Gedanke hervor, die Schuld von der Kündigung freizumachen. Dies konnte nur geschehen, indem man der Hypothekenschuld den Character und das Recht einer festen Rente verlieh und darnach das Grundbuch so einrichtete, daß nicht mehr eine Schuldsumme sondern nur eine feste Jahresrente als Schuld des Besitzers intabulirt ward. Diese feste Jahresrente sollte dann die Natur der ersten französischen Rente haben, nur auf einen jährlichen Zinsbetrag lauten, dieser aber wie ein Staatspapier als Inhaberpapier von Hand zu Hand umlaufen so daß auf diese Weise die Schuld des Grundbesitzes zugleich als Werthpapier in den Umlauf komme, und dadurch wieder die Aufnahme einer Schuld, die allerdings eben so wenig kündbar war wie die Staatsschuld, wesentlich erleichtern werde. Dabei dachte er sich die Rückzahlung in der Weise, daß der Grundbesitzer eben diese, in lauter Einzelscheinen etwa zu 3—4% Rente ausgegebenen Rententitel selbst aufkaufen, und somit, worauf alles ankam, seine Schuld in kleinen und freien Beträgen selbst, ohne Zwang und Kosten an den Gläubiger, zu tilgen im Stande sei. Dabei dachte er, gegenüber den Thatsachen die ihn umgaben, daß dies bei den steigenden Preisen der Bodenproducte gar nicht schwer werden werde; und so hoffte er durch das Ineinandergreifen beider Faktoren den Grundbesitz von der Herrschaft des Geldkapitals zu befreien.

Wir müssen zugleich hinzufügen daß seine Zeit ihn nicht verstand; theils mangelte das finanzielle Verständniß, theils auch noch die Noth des eigentlichen Geldkapitals. Nur ein kleiner Kreis von Männern wußte die Bedeutung dieser Grundgedanken zu würdigen, unter denen, wie aus seinen so eben von Rudolf Meyer herausgegebenen Briefen hervorgeht, namentlich der G.-R. Wagener und Rudolf Meyer als seine vertrautesten Freunde hervorragen. Er selbst war viel zu wenig systematisch angelegt, um aus seinem Princip ein System zu machen; die neu entstehende Theorie der industriellen Landwirthschaft begann erst eben sich zu entwickeln und so ging seine große Anregung fast spurlos vorüber. Er stand allein; aber sein Name wird dauern.

Denn wenn nicht alle menschliche Berechnung trügt, so wird wenn die Thatsachen die wir gleich anführen werden, sich noch weiter entwickeln, schon in der nächsten Generation die Zeit kommen, wo der gesammte Grundbesitz gegenüber seinem mit reißender Schnelligkeit zu-

nehmenden Schuldenwesen zahlungsunfähig wird, während es doch unmöglich bleibt für die germanische Welt wie einst in Rom, alle früheren Besitzer zu lauter Arbeitern zu machen, und allen Grundbesitz zu Latifundien zu gestalten. Dann wird die Zeit kommen, in welcher der Grundbesitz das Princip der Rentenreduction zu einer großen europäischen Frage erheben wird, und diese wird niemals ihren eigentlichen Zweck erreichen, so lange es noch ein Recht der individuellen Kündigung und Execution eines ganzen Schuldkapitals gibt. Dann wird es an der Zeit sein, den großen Gedanken Rodbertus statt von seiner theoretischen von seiner praktischen Seite zu betrachten. Und thut man das dereinst, so wird ferner das geschehen, ohne welches jene Rentengestalt der Grundbuchsschulden für den eigentlichen Grundbesitz nun einmal nicht denkbar ist. Die Ausführung jenes Gedankens nämlich fordert unbedingt zweierlei, und unsere Leser mögen es uns gegenüber dem Ernste der Sache wohl verzeihen, wenn wir diese beiden Dinge hier mit allem Nachdruck betonen, weil wir unsererseits darin allein die Hülfe gegen die wachsende Schuldennoth des Grundbesitzes sehen, welche denselben zu vernichten droht.

Das erstere ist, daß die Gemeinde wieder in ihr altgermanisches Recht eintrete, und als Genossenschaft der Grundbesitzer auch für das Grundschuldenwesen zu functioniren beginne. Das kann dann nur so geschehen, daß die Gemeinde bei jener Grundrentenconversion die Rententitel ausgibt, daß die Gemeinde daher das Urtheil über die Nothwendigkeit jeder Schuldaufnahme entscheide, daß die Gemeinde die Rente eincassire und sie dem Inhaber den entfallenden Betrag auszahle, so daß nicht etwa das Geldkapital vom Grundbesitze ausgeschlossen oder zinslos werde, sondern daß es künftig statt der Einzelschulden nur noch Gemeindegrundschulden gebe.

Das zweite was wir meinen ist, daß da natürlich neben dieser Gemeindeschuld der Einzelne als freier Mann noch immer persönliche Schulden eingehen kann, wegen solcher persönlicher Schulden niemals eine Execution gegen den Grundbesitz und sein Betriebsinventar gerichtet werden darf, sondern daß im Concursfalle der Grundbesitz an die Gemeinde zurückfällt, welche denselben gegen die Grundrentenscheine wieder als Ganzes zu verkaufen berechtigt sein muß und unter Umständen verpflichtet werden kann. Das sind wie wir meinen die beiden leitenden Principien des Verwaltungsrechts des Grundschuldenwesens der Zukunft.

Wir haben sie hier aufgeführt, weil sie sich stets an den Namen von Rodbertus und seiner Schule anschließen werden. Wir führen sie aber hier nicht aus, denn wir haben unsere Arbeit nicht unternommen

um Gesetzesvorschläge zu machen, was wir mit gutem Recht den Fachmännern überlassen, sondern um eine Linie in die Zukunft unseres Grundbesitzes zu ziehen, und für diese die Nothwendigkeit einer neuen, das unbegränzte Eigenthumsrecht beschränkenden Gesetzgebung zu begründen. Möchten wir für das wenige was uns auf diesem Gebiete zu leisten verstattet war, rechtes Verständniß und guten Willen finden! Denn noch sind wir erst nur so weit über die Ursachen der künftigen Dinge nachzudenken; Gestalt und Ordnung wird diese kommende Zeit schon selber finden. —

Die Organisation des landwirthschaftlichen Credites, ihre Institute und ihre Literatur.

Allerdings nämlich hat die unmittelbare Gegenwart unserer Frage noch einen wesentlich anderen Inhalt, und auch diesen dürfen wir an der Hand der Literaturgeschichte kurz characterisiren.

Während nämlich Rodbertus tief in die Zukunft hineinblickte, war bei der ihn umgebenden steigenden Prosperität der Landwirthschaft die actuelle Frage derselben eine ganz andere. Das Kapital im Grundbesitze war im Fluß; es mußte als Geldkapital eintreten, als Geldkapital berechnet, aber auch als Geldkapital gezahlt werden. Nun hatte aus den angeführten Gründen der Grundbesitz eben ein solches Geldkapital nicht; dennoch war er schon unter die Gesetze desselben gestellt; er mußte sich dem einfachen Kündigungsrecht unterwerfen wo er Schulden hatte, und vermöge seiner industriellen Entwicklung Schulden machen, um rationell fortschreiten zu können. Mit diesen Anforderungen erfüllte sich daher die Gegenwart, die ihrer Zukunft gewiß zu sein schien, und diese Anforderungen liefen alle in dem einen Punkt zusammen, daß dem Grundbesitz ein *leicht erreichbares und billiges Geldkapital* zur Verfügung gestellt werden müsse.

In dieser einfachen Forderung kulminirte man kann sagen ein ganzes Menschenalter hindurch die ganze Bewegung der Landwirthschaft. Von der einen Seite mußten es diejenigen wünschen welche sich vor der Kündigung der bereits vorhandenen Schulden fürchteten, von der anderen Seite aber fast noch mehr diejenigen, welche den rationellen und industriellen Betrieb des Grundbesitzes mit gutem Recht lehrten, aber dabei meistens nur den Ertrag und nicht den Marktpreis im Auge hatten. Durch das Zusammenwirken beider entstand daher die Vorstellung die noch in diesem Augenblick zu herrschen scheint, daß die erste und letzte Bedingung für die Erhaltung des Grundbesitzes und die Entwicklung der Landwirthschaft *das billige und flüssige Geldkapital* sei.

Wie es nun in solchen großen Strömungen des Gesammtlebens immer geht, so entstand auch hier alsbald das Wort das diesen Zustand und seine Bedürfnisse bezeichnete. Es hieß die Organisation des landwirthschaftlichen Credits. Diese Organisation des landwirthschaftlichen Credits ward somit zur Bezeichnung der Epoche, in welcher das Geldkapital zuerst begann, seine Macht über den Grundbesitz fühlbar zu machen.

Nun ist es wohl nicht schwer zu sagen, was dieses Wort negativ bedeutet. Dagegen ist es um so schwerer darzustellen, was die Theorie sich positiv bei demselben dachte. Aber es ist von Werth sich beide Seiten mit ihrem Inhalte zu vergegenwärtigen.

Der negative Sinn der Organisation des Credits ging einfach und klar aus dem Gefühl hervor, dessen Zusammenhang mit den elementaren Traditionen des germanischen Volksgeistes wir festzuhalten zu unserer Aufgabe gemacht haben. Der Grundbesitz ist neben der beweglichen und vorwärts strebenden Kraft des Geld- und des persönlichen Kapitals die feste Grundlage für das Bestehen und die Ordnung des Lebens der Gemeinschaft; er darf in seinem Bestande nicht erschüttert werden; das Geldkapital aber erschüttert ihn; dennoch muß es in der Form des Credits mit dem Grundbesitze verbunden werden um ihn zu beleben; der Grundbesitz bedarf also unbedingt des Geldkapitals; es muß daher eine Form gefunden werden, in welcher das unabweisbar nothwendige Geldkapital gerade dasjenige Moment verliert, durch welches es dem Bestande des Grundbesitzes gefährlich wird, ohne selbst zu verschwinden; das aber kann nur durch die Organisation des gesammten Creditwesens von Seiten der Gemeinschaft geschehen, und diese Organisation bedeutet daher eigentlich zuerst die Sicherung des Grundbesitzes gegen das Interesse des einzelnen Gläubigers und der in ihm gegebenen Herrschaft des Geldkapitals über den Grundbesitz.

Das war das negative Element das in jenen Ideen lag, aber seiner ganzen historischen Entwicklung nach noch wesentlich unklar nur im Gefühle der Betheiligten dastand. Positiv mußte der Gedanke werden, als es sich nunmehr um die Ausführung desselben zu handeln begann.

Denn da niemand die Nothwendigkeit des Credits an sich bezweifelte, so kam es darauf an einen Creditgeber zu finden, der ohne das Einzelinteresse des Einzelgläubigers zu haben, nichts als eine regelmäßige Zinszahlung und Amortisation forderte, und dabei durch seine Execution den Besitzer nicht jeden Augenblick von Haus und Hof zu jagen drohte. Und das war sehr schwer. Wir aber glauben den Grund bezeichnet zu haben, weßhalb alle darauf gerichteten Bestrebungen und

literarischen Untersuchungen zu keinem endgültigen Resultat gelangt sind. Bei allen diesen Untersuchungen und Vorschlägen hat man nämlich den gesammten landwirthschaftlichen Credit als ein sich gleichartiges Ganzes aufgefaßt, und dem Verschiedenen mit gleichartigen Mitteln helfen wollen. Das mußte resultatlos bleiben. Wir müssen vielmehr festhalten daß, wie wir angedeutet haben, Schulden und Credit wesentlich verschieden sind, und wir müssen daher auch entschieden den Grundsatz festhalten, daß Schuldenwesen und Creditwesen eine durchaus verschiedene Organisation fordern. Die Praxis hat wie wir gleich sehen werden, dies vollkommen anerkannt, und wir stehen auf dem Punkte, jene Unterscheidung sich alsbald ganz verwirklichen zu sehen. Daß aber die landwirthschaftliche Creditliteratur dies erst langsam erkannte, lag in der Natur der Sache. Um diese nun ganz zu übersehen, muß man doch auch hier wieder das französische von dem deutschen Princip unterscheiden.

Frankreich ist, so lange es eine geschlossene Monarchie bildet, daran gewöhnt daß alles was das selbständige Interesse des Staats fordert der Gemeinschaft durch die Regierung gegeben werde. Als nun schon in den vierziger Jahren bei dem ohnehin ganz freien Grundbesitz das Geldkapital seine Macht fühlen ließ, da fing schon damals der Gedanke an, daß die Regierung das gesammte Creditwesen vom Centrum aus im Interesse des Grundbesitzes in ihre Hand nehmen und organisiren möge. Damals war der aus Polen stammende Wolowsky, Professor der Nationalökonomie, einer der leitenden Männer in der ganzen volkswirthschaftlichen Literatur Frankreichs, und seine Werke zeigen uns daß er wirklich auf allen Gebieten ein Volkswirth ersten Ranges war. Namentlich in Geld- und Creditwesen war er eine Autorität, und so wie die landwirthschaftliche Creditfrage entstand, war er es der an die Spitze derselben trat. Und jetzt geschah das, was bis zum gegenwärtigen Augenblicke die Organisation des französischen landwirthschaftlichen Creditwesens beherrscht. Wolowsky nämlich hatte sich in Deutschland mit dem deutschen Creditwesen und namentlich mit dem Princip und der Thätigkeit der Bodencreditanstalten genau bekannt gemacht, und so wie daher mit dem ersten Beginn der fünfziger Jahre die Creditfrage actuell ward, stellte er die Nachahmung des deutschen Systems als den einzigen Weg dar, um die Frage zu lösen. Freilich beruhte derselbe auf der freien Selbstthätigkeit einerseits der Erwerbsgesellschaften, andererseits der Grundbesitzer selbst. Das war es aber nicht was der Franzose verstand. So wie daher mit Wolowsky das deutsche System auftrat, trat ihm sofort der französische Gedanke entgegen, und zwar mit den beiden leitenden Principien der ausschließlichen Staatshülfe und der einheitlichen Leitung derselben für ganz Frankreich. Da man dabei in dem Stadium der ganzen Frage

nicht viel weiter gekommen war als bis zu jenem allgemeinen Satz den wir erwähnt, daß der Grundbesitz leichtes und billiges Geld brauche, so meinte diese zweite ächt französische Auffassung, daß es gegenüber dieser Frage einzig darauf ankomme, eben dieses Geld speciell für den Grundbesitz zu verschaffen; und da es selbst dann doch schließlich weder in seinen Cassen noch in seiner Bank so viel Geld besitzen konnte, so kulminirte die französische Richtung in dem Gedanken einer Emission eines auf die Schulden des Besitzers fundirten Papiergeldes, mit welchem der Staat als Ganzes alle Grundschulden übernehmen und die Zahlungen derselben mit jenem Papiergelde leisten solle. Der Ernst der Frage hatte dabei die bedeutendsten Männer Frankreichs herangezogen, und der Name Dupins erscheint auch hier in der ersten Reihe. Die betreffenden Vorschläge haben bei alledem ein großes Interesse; aber man erkennt auf den ersten Blick daß man in Frankreich überhaupt nur noch an das Grundschuldenwesen gedacht hat und daß ihm die Idee eines eigentlich landwirthschaftlichen Credites ganz fern liegt. Ein Hauptgrund dafür ist allerdings die höchst unvollkommene Einrichtung desjenigen, was bei ihm unser Grundbuchswesen vertritt, und jedenfalls hatte die ganze Bewegung das Gute, daß man an eine den Forderungen des Credits entsprechende Grundbuchsordnung denken lernte. Daneben ging aus denselben der Crédit foncier hervor; aber auch bei ihm hielt man den Gedanken der Centralisation gerade eben so fest wie bei der Caisse de retraite, der Caisse des Invalides und anderen Regierungsinstituten. Daß eine solche Centralisation gerade beim Bodencredit, der so wesentlich auf der Oertlichkeit des Werthes der Grundstücke beruht, ohne rechten praktischen Erfolg bleiben mußte, und daß andererseits die Franzosen sich mit allen Kräften dagegen sträubten das deutsche System anzunehmen eben weil es deutsch war, ist leicht verständlich. So ist es gekommen, daß das Ganze dieser Frage noch ziemlich gestaltlos ist. Eine sehr gute, wenn auch der eigentlichen Kenntniß der Frage an sich entbehrende Darstellung dieser Bewegung gibt Victor Borie in seiner Étude sur le Crédit agricole et le Crédit foncier en France et à l'Étranger 1878. Da wir uns nicht auf Einzelheiten hier einlassen können, so darf es genügen unsere Leser auf dies für die Entwicklung der Frage in Frankreich interessante Werk hinzuweisen; freilich fehlt ihm was wir hier doppelt bedauern, alles was Statistik heißt. Dagegen empfangen wir ein Bild von der Thätigkeit der — wiederum centralen und daher zwar im Reden mächtigen aber in ihren Leistungen unmächtigen — Société d'agriculture in Paris, das uns immerhin zeigt, mit welcher Intelligenz man in Paris die Sache beurtheilt. Für Deutschland ist eigentlich brauchbares kaum gegeben.

Denn hier wie in Oesterreich gewann die Bewegung welche die Organisation des Creditwesens ins Leben rufen wollte, bald dadurch eine feste Gestalt, daß die Grundbesitzer selbst sie in die Hand nahmen, und daß indem dies das Vertrauen des Geldkapitals weckte, dasselbe sich alsbald ernsthaft an jener Organisation betheiligte. Indem wir es einer berufenen Feder überlassen, die Geschichte dieser höchst bedeutsamen Entwicklung zu schildern, die jedenfalls wenigstens in ihren Elementen in keiner landwirthschaftlichen Fachschule fehlen sollte, begnügen wir uns damit die Gesichtspunkte aufzustellen, welche wie es uns scheint, diese Geschichte beherrschen.

Sowohl Deutschland als Oesterreich haben gegenüber der französischen Auffassung den Gedanken festgehalten, daß die Organisation des landwirthschaftlichen Credits nicht Sache der Regierung, sondern Sache der Betheiligten selbst sei. Das ist die erste Grundlage für die seit dem Beginne unseres Jahrhunderts sich entwickelnde Gestaltung dieser Dinge.

In dieser Entwicklung nun scheiden wir drei Hauptstadien; das dritte ist allerdings noch höchst unfertig, aber dennoch im Begriff seine Selbständigkeit zu verstehen und zu gebrauchen. Dabei muß festgehalten werden, daß man sich die Sache nicht so denken muß als ob diese drei Stadien einander ausschlößen; es ist vielmehr im Gegentheil so, daß jedes folgende die vorhergegangene in sich aufnimmt und beibehält, so daß das Bild erst vollständig wird wenn man sie gegenwärtig als gleichzeitig neben einander bestehend denkt. An sich ist ihre Besonderheit klar genug.

Die erste Gestalt ist diejenige, welche noch weder an die Amortisation noch an den Betriebscredit im Grundbesitze denkt, sondern bloß die billige Kapitalsbeschaffung und zwar auf Grundlage der gegenseitigen solidarischen Haft der Grundbesitzer herstellt. Es ist klar daß darin ein ungeheurer Fortschritt — der erste Schritt zur Erhebung des Creditwesens zu einer selbständigen vom Einzelkapital unabhängigen Organisation des Creditwesens lag. Das Princip stammt bekanntlich aus Preußen mit seinen ritterschaftlichen Banken seit 1770 und hat in Oesterreich die Ständische Real-Credit-Anstalt (1842) gegründet. Mit diesem Gedanken ist die Bahn gebrochen, und er wirkt um so kräftiger als der zweite Schritt eigentlich schon in der Natur des ersten lag.

Dieser zweite Schritt bestand nun darin, daß die Ideen der Gemeinsamkeit des Schuldenwesens neben dem Gedanken der Beschaffung von billigen und kündigungssichern Darlehen den zweiten der systematischen Rückzahlung, der Amortisation, in sich aufnahm. Dies geschah indem man erstlich den Grundgedanken der solidarischen Haftung

neu gestaltete, dann indem man zweitens die systematische Rückzahlung als Amortisationsquote mit der Zinsenzahlung verband.

Um das erste zu erreichen, schob sich zwischen den Einzelschuldner und den Einzelgläubiger ein Gesammtschuldner hinein, der zugleich Gesammtgläubiger war, und dadurch die Einzelschuld unfähig machte, ihrerseits jemals durch Kündigung den Besitzer zu gefährden, während zugleich die Abtragung der Schuld selbst fest geregelt und der Besitz damit wenn auch langsam so doch sicher entlastet ward. Zugleich aber ward jener Gedanke, der dem Rodbertus dunkel vorgeschwebt hatte, den Betrag aller einzelnen Grundschulden zum Gegenstande des Werthverkehrs zu machen bis zu einem gewissen Grade verwirklicht. Jedermann weiß, daß wir hier von den Bodencreditanstalten aller Art und von dem Institute der Pfandbriefe mit ihrer Amortisationsquote neben ihrem Zinsfuß reden. Es wird wohl nicht erwartet werden, daß wir an diesem Orte näher auf beides eingehen. Ganz unläugbar war auch in ihnen ein weiterer nicht minder wichtiger Fortschritt in der Idee des landwirthschaftlichen Credits gethan, wenn auch wieder nur in sehr beschränkter Weise wie wir gleich sehen werden. Immer aber blieb Eins übrig, und das war der vom eigentlichen Schuldenwesen abgelöste selbständige Betriebscredit. Die Epoche des letztern scheint erst jetzt beginnen zu wollen.

Diese Epoche mit ihrer Bewegung, die dritte Gestalt in der Organisation des Creditwesens, schließt sich ihrerseits an das an, was unterdessen innerhalb der Kapitalsfrage des gewerblichen Kapitals sich bereits zu ganz fester Ordnung ausgebildet hatte. Das war das System der Vorschußkassen das nach seinem Gründer seinen Namen empfangen hat, und ohne Zweifel in hohem Grade heilsam wirkt, obgleich es sich gelegentlich dem lieben Traume hingibt die sociale Frage wirklich lösen zu können. Die Uebertragung des Schultze-Delitzischen Gedankens auf die Landwirthschaft hatte allerdings die Voraussetzung daß der landwirthschaftliche Betrieb schon ein mehr oder weniger industrieller geworden sei, und beschränkte sich seiner Natur nach auf die eigentlich industriellen Gebiete des ersteren, obwohl auch die Fähigkeit zur Hilfscasse zu werden, keineswegs ausgeschlossen blieb. Diese Uebertragung schließt sich wesentlich an den Namen Raiffeisens und sein bekanntes Werk über die „Darlehenskassen-Vereine", in welchen derselbe freilich das ganze Gebiet der kapitallosen Arbeit hineinzog, statt sich auch im Entwurfe seines Gedankens speciell auf den Credit des Landmanns zu beschränken. Hätte er das auch in der Form gethan wie er es eigentlich der Sache nach gethan hat, so würde er wahrscheinlich einen bedeutend größeren Erfolg gehabt haben; auch war es

ein wesentlicher Mangel daß er sein System wie das der gewerblichen Vorschußkassen ohne strenge Scheidung der Schulden vom Credit durchführte, und daher weder ganz von den Schuldnern, bei denen es auf die Zinsen- und Kapitalszahlung ankam, noch von den kleinen Landwirthen die sich in die volle Gleichartigkeit mit dem kleinen Gewerbtreibenden aus guten Gründen nicht recht hineindenken konnten, ganz verstanden würde. Der eigenthümliche Kampf der sich daraus innerhalb der Bewegungen des landwirthschaftlichen Credits entwickelt hat, ist wohl nirgends besser dargestellt als in der auch für die ganze Literaturgeschichte des landwirthschaftlichen Creditwesens sehr werthvollen und ernst gehaltenen Schrift von Dr. Gustav Marchet „der Credit des Landwirthes," (Berlin 1878) wo man die wir möchten fast sagen instinctmäßigen Bedenken verschiedener Vereine und Autoritäten gegen das scheinbar so einfache System Raiffeisens an sich in gut gezeichneten Bildern vorübergehen sieht. Zwar ist auch hier noch der Credit von der Schuld noch nicht geschieden, aber man erkennt an jedem Punkte die Bewegung zur Loslösung des ersteren von dem letzteren; wir sind nicht in der Lage hier auf Einzelnes einzugehen, aber niemand wird diese Arbeit ohne vielfachen Nutzen lesen. Sie bezeichnet wie uns scheinen will, den Uebergang zu einer neuen, selbständigen Auffassung des eigentlichen landwirthschaftlichen Creditwesens.

Während so das Einzelne sich gestaltete, kam es allmählig durch das mehr empfundene als wirklich nachgewiesene Wachsen der Verschuldung des Grundbesitzes mehr und mehr auch der landwirthschaftlichen Berufslehre zum Bewußtsein, daß sich hier in der That etwas vollziehe das weit über das bloße Gebiet der Landwirthschaft hinausgehe, und daß nicht bloß die letztere, sondern in ihr ein wesentlicher Faktor des gesammten socialen Zustandes ergriffen sei. Die gewöhnliche Beschränkung der Landwirthschaftslehre auf die Gesetze der Production, die Fachlehre, begann nicht mehr auszureichen und es war kein unbedeutendes Zeichen der Zeit, daß allmählig auf den landwirthschaftlichen Fachschulen die Elemente der Staatswissenschaft ihren Platz zu finden begannen. Wir halten auch das für eine wichtige geschichtliche Thatsache; das Werk das diesen Proceß und Erfolg in der Literatur der Landwirthschaft am klarsten und umfassendsten bezeichnet, war ohne Zweifel das bedeutende Buch von Settegast. „Die Landwirthschaft und ihr Betrieb" (3. B. seit 1873, Breslau. W. G. Korn) dessen ersten Band wir die erste systematisch durchgeführte staatswissenschaftliche Auffassung der Landwirthschaftswissenschaft nennen möchten. Settegast hat in diesem Werke bei der gründlichsten Fachkenntniß sofort den Blick über die Gegenwart erhoben, und innerhalb der tiefen historischen Empfindung die Natur gerade dieser

Gegenwart am besten bezeichnet, indem er den Begriff des „landwirthschaftlichen Unternehmens" zu einer festen Kategorie erhoben hat, deren weitere und fachmännische Entwicklung freilich erst dann kommen wird, wenn seine Idee der landwirthschaftlichen Actienunternehmung" (S. 354) in der Form der Dampfmaschine und ihrer Folgen von Amerika aus Europa überfluthet. Wir werden diesen Punkt noch einmal zu berühren Gelegenheit haben. Daß dabei die großen Begriffe von Kapital und Credit ihren Platz finden, ist selbstverständlich, wenn er auch die Organisation des Credites nicht selbständig behandelt. Aber die Bahn für die Verbindung der Staatswissenschaft und der Landwirthschaftslehre war gebrochen, und was Männer wie Roscher, Meitzen, Held, und andere im Einzelnen behandelt hatten, das wird hier zusammengefaßt in dem Gedanken der diesen ganzen Band und speciell die obigen Abschnitte durchdringt daß die Landwirthschaft als organischer Theil der ganzen Volkswirthschaft von den höheren Gesetzen beherrscht werden, welche die Staatswissenschaft über Gesellschaft, Grundbesitz, Credit und Unternehmen als ihre Grundbegriffe zu formulieren sucht.

So waren die Bewegungen, in deren Mitte wir eigentlich heute noch stehen. Das Creditwesen war da, das Bewußtsein von der Verschuldung des Grundbesitzes gleichfalls, die Organisation des Credits hatte feste Formen angenommen, und alles war im Fortschritt. Die Versöhnung zwischen Geldkapital und Grundkapital schien gegeben; was kann man sich Rationelleres denken als eben ein landwirthschaftliches Pfandbriefinstitut, das selbst die Franzosen bei den Deutschen bewundern? Ja sogar das Geld ward „billig". Was wollte man mehr als diese Dinge einfach weiter entwickeln bis sie alle zusammen genügten?

Und doch war etwas da, worüber man trotz alledem nicht Herr ward. Gerade jene Pfandbriefinstitute waren Actienunternehmungen, und wahrlich nicht aus höherem Verständniß der Bedeutung und der socialen Function des Grundbesitzes hatte das Geldkapital in ihnen dem Grundkapital die Hand gereicht. Es wollte nicht etwa die Landwirthschaft heben und veredeln, sondern es wollte naturgemäß das was es immer fordern muß: es wollte Sicherheit und Zinsen. Es fiel demselben daher gar nicht ein, dahin zu gehen wo das erstere sich mit dem letzteren nicht zu einer vollkommen genügenden Kapitalsanlage verbinden konnte; die Pfandbriefinstitute hatten daher das was der Anfang dieser ganzen Periode forderte: *Geld war da im Ueberfluß*, aber es fragte sich wo die Sicherheit sei. Und das beantworteten diese Institute naturgemäß in ihrer Weise. Sie liehen gerne und liehen viel Geld; aber sie liehen es nur auf *erste Priorität*, und auch auf diese nur bis zur *Hälfte* des Grundkapitals oder des Schätzungswerthes.

Und jetzt ergab sich alsbald eine sehr ernsthafte Folge. Die Landwirthschaftslehre constatirte sehr bald, daß wie schon Christian Wolf vor hundert und sechzig Jahren lehrte, ein Mann der gerade von dem Einkommen seines Besitzes lebt, verloren ist wenn er zu 5 % Geld schuldig wird, und daß wie Settegast bestätigt, der Grundbesitz auf dem Continent nur 2 1/3 bis 3 % reinen Ertrag zu liefern im Stande ist. Die Pfandbriefinstitute aber gaben ihr Kapital nur her zu 5 % und fügten dem noch 1/2 bis 1 % Amortisationsquote hinzu. Was war die Folge? Daß der mittlere und der kleine Besitz überhaupt nicht an dem Creditwesen der Pfandbriefinstitute Theil nehmen konnte, so daß nach Reunings Angabe in Sachsen nur 5 % der Besitzungen überhaupt den Pfandbriefcredit benutzen, daß der große aber von seinem ganzen Besitz jetzt nur so viel einnahm, als die Hälfte seines Werthes vermöge der Verschuldung an Verzinsung forderte. Wer konnte auf die Dauer dabei bestehen? Und war das unnatürlich von Seiten des Geldkapitals? Wie war es möglich ihm aus seinem eigenen Wesen einen Vorwurf zu machen? Und konnte man das nicht, was war denn der Werth einer Organisation, welche doch zuletzt, wenn auch nur in anderer Form, den Grundbesitz verschlang, indem sie den Besitzer zwang durch schwebende Schuld die dritte Classe von Hypotheken aufzunehmen um die Zinsen der ersten zu zahlen?

Und doch war die Sache einfach. Das eben ist die Natur dieser großen Bodencreditanstalten, daß sie den Bodencredit, statt seine Organisation zu einer öffentlich rechtlichen zu machen, einfach auf die Grundlage des unbeschränkten Privatrechts erbaut haben. In ihnen ist der Credit ein Privatunternehmen des Geldkapitals, und kann gar nichts anderes sein. Und mitten in dieser Organisation des landwirthschaftlichen Credits stehen wir daher wieder vor der Frage, welche uns noch ungelöst der absolut freie Grund und Boden gestellt hat. Gibt es eine Organisation dieses Schuld- und Creditwesens, welche ihrem Wesen nach fähig ist, der Natur des Kapitals für das sie bestimmt ist, zu entsprechen?

Nun wiederholen wir noch einmal, was der landwirthschaftliche Credit wirklich zu leisten vermag, das wird nur dann möglich wenn man ihn in seiner Verschiedenheit vom gewerblichen Credit auffaßt und einmal für allemal mit der Epoche abschließt, welche unserer Frage die allgemeine, ununterschiedene Natur des Credits an sich zum Grunde legt. Wir behaupten daß der Mangel eben dieser Unterscheidung der Mangel aller Theorien und aller Institute des landwirthschaftlichen Credits ist. Diese Unterscheidung aber, richtig verstanden, wird sich unbedingt in der, auf diese Eigenart des landwirthschaftlichen Credits gebauten, wiederum

specifischen Organisation des landwirthschaftlichen Creditwesens verwirklichen, und die Grundlage des letzteren kann nur Eine sein. Wir stehen unsererseits keinen Augenblick an, sie auf Grundlage der bisherigen Darstellung zu bezeichnen. Wir meinen: daß die Organisation des Schuldenwesens wie sie immer sich gestalten möge die Aufgabe der künftigen Gemeinde, die Organisation des eigentlichen Creditwesens dagegen die Aufgabe des Genossenschaftswesens für den Credit oder des Vereinswesens in der Landwirthschaft, jene örtlich beschränkt, diese unbeschränkt, jene mit Grundrentenscheinen, diese mit gegenseitiger Haftbarkeit, sein muß. Und die Formulirung dieser Organisation und ihrer Wirksamkeit wird die wesentlichste Aufgabe des künftigen Verwaltungsrechts des Grundbesitzes und seines Creditwesens sein müssen.

— Künftig? Bis wann? Gibt es einen Maßstab für diese Frage? Wir haben noch keinen. Aber wir haben wenigstens einige statistische Daten, die uns manches lehren werden.

Die Statistik des landwirthschaftlichen Schuldenwesens.

Jedermann der sich mit der großen Frage nach dem entscheidenden Siege des Geldkapitals über den Grundbesitz und die mittlere feste Classe unserer socialen Ordnung beschäftigt, wird sich mit uns beklagen daß während wir über Bevölkerung, Krankheiten, Import und Export, Preise der verschiedensten Märkte und herab bis zu der Farbe des Haares der Schulkinder die möglichst genauen statistischen Aufzeichnungen haben, die Statistik der Verschuldung des Grundbesitzes in allen europäischen Staaten so gut als gänzlich fehlt; nur Oesterreich macht davon eine Ausnahme.

Nun wissen wir nur zu gut, welcher Mißbrauch gerade mit allem was Statistik heißt getrieben wird. Allein die Statistik dieser Verschuldung ist denn doch von solcher Bedeutung, daß unserer vollen Ueberzeugung nach jede Landwirthschaftslehre absolut unvollständig bleibt ohne sie zu verwerthen, jede Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine eine zur Hälfte geradezu nutzlose wird wenn sie das Verschuldungswesen nicht kennt, und daß jede Verwaltung, jedes Verwaltungsrecht und jede Verwaltungslehre des Grundbesitzes unfähig bleiben ihre große Aufgabe zu erfüllen, wenn diese großen statistischen Anstalten auf welche die Staaten mit gutem Recht so viel Anstrengungen verwendet, nicht endlich einmal offen aussprechen, daß ohne die Statistik der Verschuldung des Grundbesitzes eben diese Anstalten selbst zur Hälfte werthlos werden.

Ja wir gestehen unsererseits gleichfalls offen, daß es fast scheint als habe man nicht den Muth dazu, die für die Zukunft Europa's entscheidende Thatsache öffentlich zu constatiren, daß schon jetzt das Geldkapital den größten Theil des zinsentragenden Werthes alles Grundbesitzes in seinen Händen hat, daß diese absolute Herrschaft desselben durch die beständigen Erbtheilungen und die Höhe der Zinsen in einer bisher ungeahnten Weise zunimmt, daß die eine Hälfte der Bevölkerung der anderen schon jetzt zinspflichtig ist, daß die Executionen des Grundbesitzes und der ländlichen Betriebe in einer furchtbaren Weise wachsen und den ländlichen Mittelstand geradezu vernichten, und daß wir damit, wenn nicht Hülfe geschafft und das unbeschränkte Verfügungsrecht des individualisirten Eigenthums begränzt wird, Europa durch die Verarmung seines Grundbesitzes auch in seinem Kapitalbesitze verarmen muß.

Warum das ganz unausbleiblich ist, daß schon jetzt fast nicht mehr zu helfen ist ohne eine durchgreifende Zinsenreduction, und der tüchtigste Einzelne hier vergebens gegen die Macht der elementaren Kräfte des für den Grundbesitz und seine hohe ethische und sociale Function naturgemäß gänzlich fühllosen Geldkapitals ringt, das haben wir uns zu zeigen bemüht.

Wie aber in der Wirklichkeit die Sache thatsächlich sich verhält, das wissen wir nicht. Die statistischen Anstalten schweigen. Ja wir haben in einer deutschen Zeitung gelesen: „In landwirthschaftlichen Kreisen ist neuerdings mehrfach der Wunsch geäußert worden, daß die Reichsregierung den Betrag sämmtlicher Hypothekenschulden im deutschen Reiche ermitteln lassen möge. Es verlautet, daß auf Erfüllung dieses Wunsches nicht zu rechnen ist, da solche Ermittlungen mit großen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden und auch nach Lage der im Gebiete des deutschen Reiches geltenden Hypothekengesetzgebung kein befriedigendes oder zuverlässiges Resultat versprechen würden, außerdem eine solche Zusammenstellung wegen der vielfachen Mitverpfändungen verschiedener Grundstücke für eine und dieselbe Forderung unausführbar und praktisch werthlos sein würde."

Was sollte man zu dem Muthe oder zu dem Verständniß einer Regierung sagen, wenn das wahr wäre?

Wollten wir nun auf die Sache näher eingehen, so würden wir, nachdem wir die Nothwendigkeit einer solchen Statistik wohl bewiesen, nunmehr die Methode derselben darlegen. Wir glauben aber auch hier daß die Aufgabe der Behandlung einer allgemeinen Frage sich damit begnügen soll, gewisse feste Principien aufzustellen, und den Fachmännern dann die geeignete Ausführung zu überlassen.

Nur daß endlich geschehe was ohne wahre Schädigung

eines der größten Interessen unserer ganzen Civilisation nicht länger auf sich warten lassen darf!

Wir meinen nun, daß die geeigneten Fachmänner für eine solche Statistik nicht die statistischen Bureaus sind, welche selten hinreichende Sachkenntniß haben um die einzelnen wichtigen Momente des Schuldenwesens richtig zu beurtheilen und zu scheiden, sondern daß diese Statistik durch die Landwirthschaftskammern, und zwar wesentlich in derselben Weise wie die Gewerbestatistik durch die Gewerbekammern, angelegt, und jährlich mit ihren etwaigen Bemerkungen veröffentlicht werden sollte.

Wir meinen ferner daß die Statistik der Verschuldung der städtischen Realitäten nun von der des Grundbesitzes möglichst streng geschieden sein sollte.

Es sollte, so wie das geschehen ist, ein möglichst einheitliches System dieser Statistik von der Regierung aufgestellt werden, um die Gleichartigkeit der Resultate zu erzielen.

Dieses System sollte darauf beruhen, daß zuerst der Gesammtstand der Verschuldung, und dann ihre Bewegung geschieden würden.

Diese Bewegung müßte stets drei große statistische Thatsachen so weit als möglich selbständig darzulegen und in ihre Momente aufzulösen versuchen.

Das erste dieser Momente wäre der Preis der Grundstücke, der sich aus dem Umsatz der Besitzungen im Verkehre feststellen läßt.

Das zweite wäre der Marktpreis der Erzeugnisse dieser Grundstücke, da von ihm der Werth und der Preis der Grundstücke abhängt.

Das dritte wäre dann eben die Bewegung der Verschuldung selbst. Und zwar würde diese natürlich zuerst die Hauptziffer enthalten, und diese alsdann in ihre einzelnen Arten auflösen. Unter diesen Arten verstehen wir nichts anderes als die Entstehungsgründe der einzelnen Satzposten, bei denen allerdings schwerlich jede einzelne Schuld genau wird nachgewiesen werden können, die aber dennoch gerade in der Hand der Landwirthschaftskammern bald ein sehr klares Gesammtresultat ergeben würden.

An der Seite dieser Aufstellung sollte dann für diese Schulden der Zinsfuß derselben, und daneben die Kosten welche durch Intabulirung und Umschreibungen aller Art erwachsen, aufgestellt werden.

Endlich müßte die Zahl, Größe und der Schuldbetrag aller Executionen ein selbständiges Register bleiben, wobei stets die Kosten dieser Executionen und namentlich auch das Verhältniß der erzielten

Versteigerungssumme, nebst den Verlusten der Satzpostengläubiger angegeben werden müßte.

Dazu werden verständige Fachmänner noch vieles hinzusetzen müssen. Sie werden schon dafür sorgen daß das Bild je ihres Kreises ein hinreichend klares und ausgiebiges werde.

Wir aber sind im Namen der Wissenschaft unsererseits verpflichtet zu erklären, daß alle Vorschläge, Theorien und Klagen über die Gefährdung des Grundbesitzes und seine Noth so lange gänzlich erfolglos bleiben müssen, bis die amtliche Statistik ihre erste Schuldigkeit erkennt, und uns die Thatsachen gibt, auf deren Grundlage alle jene geistigen Arbeiten erst ihren rechten Körper empfangen.

Möge diese zuletzt ja doch ganz unabweisbare Forderung, der bis jetzt nur Oesterreich wenigstens annähernd in seiner statistischen Central-Commission, (November-Heft 1880, der Monatsschrift der statistischen Central-Commission) nachgekommen ist, nicht ungehört verhallen! Die Zeit wird kommen, wo jeder Staat es bitter bereuen wird, nicht zur rechten Zeit gethan zu haben, was zu unterlassen zu allen Zeiten an und für sich eine Gefahr ist!

Wir aber wollen uns nun darauf beschränken, durch das Wenige was uns vorliegt wenigstens den Nachweis zu führen, daß diese Gefahr vorhanden ist, und daß die großen Gesetze welche den Kampf der beiden Kapitalsarten beherrschen, schon jetzt mit dem Siege des absolut unbeschränkten römischrechtlichen Eigenthumsrechts die Entwerthung des Grundbesitzes in einer furchtbaren Weise entwickelt haben.

Was zunächst Frankreich betrifft, so gibt es hier eine Art dieser Statistik, die aber sich auf die Hauptsummen zu beschränken scheint. Die Regierung hat dort nämlich im Jahre 1876 ultimo December die Gesammtverschuldung des französischen Grundbesitzes feststellen lassen, nachdem schon früher in diesem Lande ähnliche Erhebungen stattgehabt hatten. Nach denselben betrug — für den jedesmaligen Umfang Frankreichs — der Lastenstand am 1. Juli 1820 8,863,894,965 Francs, am 1. Juli 1832 11,233,265,778 Francs, am 1. Juli 1840 12,544,098,600 Francs.

Man rechnete, daß ein Drittel dieser 12 Milliarden durch Garantien, Collectivhypotheken und Doppeleintragungen 2c. absorbirt wurde, so daß nur eine reelle Schuldenlast von 8 Milliarden, mit einem Durchschnittszins von 7 Percent, übrig bliebe.

Bis 1848 wurden fünf weitere Milliarden eingetragen, die Löschungen aber sind unseres Wissens nicht ermittelt.

Für den 1. Juli 1868 wurde die actuelle Hypothekarschuld in der officiellen Statistik — auf Grund welcher Untersuchungen, ist uns nicht

bekannt geworden — mit rund 16 Milliarden angegeben, worin aber die Doppeleintragungen mit enthalten sind.

Die jetzige Regierung hat durch die Conservateurs des hypothèques im Jahre 1877 eine neue Aufnahme veranstaltet, welche seit 1840 eine Zunahme der Verschuldung im Betrage von 6778 Millionen Francs netto herausbringt. Danach wäre der Lastenstand in dieser Zeit um nur 188 Millionen Francs jährlich gewachsen, auf etwa 15 Milliarden netto im Jahre 1877.

Eingetragen waren am 31. December 1876	19,278,931,692	Francs
Davon ab Doppeleintragungen 2c. . . .	5,741,931,768	„
bleiben	13,536,999,924	Francs
Dazu Schulden beim Crédit Foncier . .	832,096,402	„
Totalverschuldung	14,369,096,326	Francs.

Wir haben zu diesen Angaben im Großen und Ganzen nichts hinzuzufügen!

Von England, das an Statistischen Publicationen ganze Bibliotheken emanirt, wissen wir für die Frage an welcher Irlands Wohlstand zu Grunde gegangen und derjenige Großbrittaniens zu Grunde zu gehen droht, gar nichts! Nur im Anfange dieses Jahres stand eine unscheinbare Notiz im Standard, nach welcher nach den Angaben der Bankrupty Court im Jahr 1877 mehr als 470, im Jahre 1878 mehr als 800, aber im Jahre 1879 schon über 1400 Pachter Bankeratt gemacht haben!

Und da reden Seyd und andere darüber als ob Gold- oder Silberwährung die Verarmung Englands bedrohe, wo der irländische Pächter insolvent wird und der englische Verpachter keine Pacht bekommt. Und womit sollen dann beide die Producte der Industrie kaufen, wenn der Grundbesitz rentenlos wird?

Von Deutschland hören wir, daß im Jahre 1871 und wieder im Jahre 1875 der Congreß der Landwirthe umsonst die Regierung aufgefordert haben, sie möge durch den Reichskanzler eine solche Statistik aufstellen lassen. Wer fürchtet sich denn da eigentlich? Wir werden nicht mit Rudolf Meyer dem Geldkapital allein die Macht zuschreiben das zu hindern; aber man kann ja auch mit der Statistik zu spät kommen!

In Oesterreich gingen der erwähnten statistischen Publication zwei gründlich gehaltene Schriften von C. v. Vogelsang „die Grundbelastung und Entlastung" 1879 und die „Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung" 1880 nebst einer Reihe von eingreifenden Aufsätzen von Rudolf Meyer vorauf; die Frage ward hier von einer Seite ernsthaft angeregt, von der man es kaum erwartet, und wortlos übergangen von der man es hätte erwarten müssen. Wir haben indeß hier keine Kritik

zu geben, sondern wollen nur die wesentlichen Thatsachen constatiren, welche die Regirung veröffentlicht hat.

Nach dieser Publication bedrängt die Gesammtschuld, welche auf allen Realitäten, den städtischen und Bergwerksbesitz angeschlossen, nicht etwa haften, denn diese Summen erfährt man wieder nicht — sondern die von 1871 bis 1879 neu intabulirt sind, den Betrag von 2,978,066,207 Gulden. Dieser innerhalb neun Jahren neu contrahirten Verschuldung des Grundbesitzes steht gegenüber eine in der gleichen Zeit vollzogene Entlastung, die aber theils in Executionen und Verlusten besteht, von 2,040,052,772 Gulden so daß sich in diesen neun Jahren eine effective Vermehrung des Lastenstandes von 938,013,435 Gulden ergibt.

In diese gewaltige Summe, die sonst wohl fast unbegreiflich wäre sind allerdings die städtischen Realschulden und die Bergwerksschulden mit einbezogen. Innerhalb der obigen Summe von beiläufig dreitausend Millionen erscheint nun die Neubelastung des Großgrundbesitzes (der sog. land- und lehntaflichen Güter) mit 412,075,446 Gulden. Wie groß einerseits dieser Grundbesitz ist und wie groß der Betrag der vor 1871 haftenden Schulden ist, ist nicht angegeben. Der kleine und mittlere Besitz ward in diesen zehn Jahren, ohne Rücksicht auf die früheren Schulden, neubelastet mit 1,625,982,132 Gulden. Auf die einzelnen Kronländer und ihre sehr bedeutenden Unterschiede einzugehen würde uns viel zu weit führen um so mehr als die Unterscheidung der städtischen, bergwerklichen und ländlichen Besitze nicht immer bei diesen ersten, an sich für ein solches Reich großartigen und schwierigen Versuche ausreichend festgehalten werden konnte. Wir bemerken nur daß uns hier schon die erste Ausführung des Gedankens vorliegt, so weit es im Beginne thunlich war, die Entstehung dieser Schulden der Statistik der neuen Intabulationen zum Grunde zu legen, und zwar nach den schon von Rodbertus aufgestellten Kategorien. Doch sind die zunächst nachfolgenden Angaben nur für die Jahre 1878 und 1879 geltend. Darnach entfielen auf die Hypotheken-Darlehen, so viel wir die Angaben auf S. 510 verstehen, für den Großgrundbesitz 95,575,814 Gulden für den kleinen und mittleren Besitz 342,282,939 Gulden. Die Kategorie der Kaufsschillingsreste ergab bei dem Großgrundbesitz bei einem Verkaufspreis von 36,228,727 Gulden einen Restkaufsschillingsbetrag von nur 2,177,274, dagegen bei dem kleinen und mittleren Besitz bei einem Gesammtverkaufspreis von 300,377,415 Gulden einen Kaufsschillingsrest von 61,484,759 Gulden, so daß bei dem Großgrundbesitze nur 6,01 Procent, dagegen bei dem kleinen Besitze 20,47 Procente bei den verschiedenen Käufen unbezahlt blieben — ein schlagender Beweis, daß das große Kapital sich nur den großen Besitzungen zuwendet, das

kleine dagegen nicht stark genug ist, seine Ankäufe zu bezahlen. Bei den Pfandschulden aus Erbtheilungen und Vermächtnissen entstanden 1878 und 1879 beim Großgrundbesitze nur 963,337 intabulirte neue Verlassenschaftsschulden, dagegen wurden bei dem kleinen Besitze bloß in diesen zwei Jahren nicht weniger als 39,562,220 Gulden in dieser Kategorie intabulirt! Wie lange wird der Grundbesitz einer Verlassenschaftsregelung ertragen, welche durch das neue Princip des unbeschränkten Grundeigenthums solche Folgen hervorbringt? Natürlich war dann auch die Consequenz dieses gewaltigen Verschuldungsprocesses eine entsprechende. Mit der Schuldsumme nahmen die Exekutionen einen gleichmäßigen Aufschwung. Wir fügen ohne weiteren Commentar die betreffenden Ziffern hinzu, und hier nehmen wir die fünf Jahre auf, welche die Monatsschrift uns mittheilt, wieder unter Weglassung der städtischen und Bergwerksrealitäten.

Nach der Angabe der Grundbuchsämter entfielen nämlich von der Gesammtzahl der executiv veräußerten Realitäten auf den:

landtaflichen Besitz	1875	32	Besitze	Erlös	1,008,316 fl.
„	1876	27	„	„	1,798,371 fl.
„	1877	29	„	„	2,695,780 fl.
„	1878	37	„	„	2,003,916 fl.
„	1879	34	„	„	1,452,512 fl.

Viel ernster noch als dies Ergebniß ist dasjenige welches sich herausstellt wenn man das Schicksal des kleinen Besitzes, also des eigentlichen Bauernstandes betrachtet. Es ergeben sich hier folgende Resultate:

mittlerer u. kleiner Grundbesitz	1875	4,585	Besitze	Erlös	9,451,391 fl.
„	1876	5,577	„	„	12,470,272 fl.
„	1877	6,948	„	„	15,586,159 fl.
„	1878	9,123	„	„	18,698,348 fl.
„	1879	11,238	„	„	22,415,608 fl.

Also in einer Zeit von fünf Jahren fast eine Verdreifachung der Zahl und des Werthes der mittleren Grundbesitze, in welchen die Execution des Geldkapitals den Besitzer entweder zum Auswanderer oder zum Tagelöhner gemacht hat. Und dabei ergibt sich das höchst bedeutsame Resultat, daß dies Geldkapital selbst nicht etwa bei diesem Verschuldungswesen prosperirt, sondern daß die Werthvernichtung des Grundbesitzes welche die unabweisbare Folge einer zu großen Verschuldung desselben und einer principiell falschen Executionsordnung und ihres Beschlagsrechts ist, wie wir beides oben bezeichnet haben, eine gleichfalls regelmäßige ist. Es ergaben sich nämlich innerhalb derselben fünf Jahre für die intabulirten Gläubiger folgende Verluste (S. 497, 488):

landtaflicher Besitz ...	1875	bei 20	Besitzen	148,267 fl.
"	1876	" 31	"	602,963 fl.
"	1877	" 96	"	765,594 fl.
"	1878	" 64	"	1,036,969 fl.
"	1879	" 30	"	2,604,462 fl.

Dem entgegen stehen wieder die Bauernhöfe mit ihrem viel ernsteren Resultat, das uns nur zu klar macht weßhalb der kleine Grundbesitz für die Zukunft geradezu unfähig sein wird, auf der Grundlage des Einzelbesitzes auch den nothwendigsten Credit zu bekommen. Wir glauben jeder der über die Versuche einer Organisation des landwirthschaftlichen Besitzes auf Grundlage von Gemeinde und Verein künftig theilnehmend oder widersprechend reden will, habe die Pflicht solche Tabellen zu studiren, ehe er die schwere Verantwortung übernimmt, auch hier sich aller Last eigenen Denkens durch ein bequemes Manchesterthum von sich abzuwälzen! Wo soll ein billiger Einzelcredit herkommen, wenn bei der Execution der kleinen und mittleren Besitze sich folgende Verluste für die Hypotheken ergaben:

kleiner und mittlerer Besitz	1875	bei 3,232	Besitzen	6,342,551 fl.
"	1876	" 4,557	"	7,779,302 fl.
"	1877	" 6,508	"	11,699,998 fl.
"	1878	" 10,104	"	20,366,133 fl.
"	1879	" 12,300	"	17,524,517 fl.

wobei wir nur bemerken, daß die Differenz in den Zahlen gegenüber den früheren Angaben über die Executionen natürlich daher stammen muß, daß die Abrechnung in dieser Tabelle mit der Concurserklärung in der ersten nicht zusammenfallen kann. Die Sache selbst wird ja dadurch nicht geändert.

Welches Bild wird Europa darbieten, wenn jeder Staat einmal so weit gelangen wird, dem Beispiele Oesterreichs zu folgen und wenn auch nur für sich selber sein großes Buch des Grundschuldenwesens in dieser Weise aufzuschlagen und die Ziffern desselben mit dem arbeitslosen Zins, den dasselbe an die Geldkapitalsbesitzer jährlich zahlt, zu dem Gewissen seiner socialen Frage des Grundschuldenwesens zu machen?

Und doch — denkt man sich daß dieser Proceß nun mit seiner Grundlage, dem absoluten Eigenthums- und Vertragsrecht nun schon ein Menschenalter besteht und daß trotzdem die Landwirthschaft doch ja nicht zu Grunde gegangen ist, so muß man sich allerdings gestehen, daß derselbe neben seiner vernichtenden Wirkung ein Gegengewicht haben mußte, das den Grundbesitz noch immer existenz- ja entwicklungsfähig erhielt. Und dem war in der That so.

Denn während sich der Besitz mit Schulden belastete, stieg nicht bloß die Production sondern sogar der Marktpreis, mit beiden der Gewinn an jeder Producteneinheit, mit ihm der Ertrag und mithin auch die Größe des Grundkapitals. Naturgemäß ward der Grundbesitz dadurch creditfähiger und die beiden großen Posten: Kapitalswerth des Besitzes und Kapitalsschuld desselben, indem beide gleichmäßig stiegen, schützten den Grundbesitz eben durch ihre gleichmäßige Steigerung doch zuletzt vor jeder ernsten Erschütterung. Europa im allgemeinen und der Grundbesitz im besonderen gewöhnten sich an die Preise der letzten Jahrzehnte, und es wird gewiß, daß so lange noch eine Sicherheit für diesen europäischen Marktpreis auf dem europäischen Markte auch nur durchschnittlich angenommen werden konnte, jenes Verschuldungswesen zwar viele tausend Einzelne, aber doch nur sehr langsam den Grundbesitz als Ganzen ernste Gefahr bringen könne.

Aber wie nun wenn eine Zeit käme, in welcher diese Steigerung, ja wenn sogar der bisherige Marktpreis selber nicht mehr erreicht werden könnte? Was wird dann drohen und geschehen?

Indeß sind das nicht leere Phantasien? Wie sollen die Ursachen welche bisher gewirkt haben, zu wirken aufhören?

Unser Leser wird mit uns empfinden, daß wir hier vor die zuletzt entscheidende Frage gestellt sind. Gerade darum wollen wir ihr einmal fest ins Auge sehen.

C. Der Kampf um den Marktpreis und seine Rechtsbildungen.

(Die transatlantische Frage.)

I. Der Marktpreis der Bodenproducte.

Ich glaube es soll als Grundsatz für solche Arbeiten wie die welche wir jetzt beginnen, gelten daß je tiefer sie in die Zukunft hineingreifen desto kürzer sie in Inhalt und Form sein müssen.

Das bisher Gesagte hatte die Vergangenheit und die Gegenwart der Zustände des Grundbesitzes zu seiner Aufgabe. Indem wir nun von der Zukunft desselben in Recht, Production und Verkehr reden, tritt ein ganz neuer Factor in das Leben unseres europäischen Grundbesitzes herein, mit dem die ganze Vergangenheit gar nicht gerechnet hat. Jeder unserer Leser weiß was wir meinen. Es ist der überseeische Import von Bodenproducten und die Concurrenz desselben mit der europäischen Production.

Es ist über denselben schon vieles gesagt und wird künftig noch

viel mehr gesagt werden. Er hängt mit allem was wir dargestellt haben nur auf einem, freilich sehr ernsten Punkte zusammen, und folgt Gesetzen, die wir bisher gar nicht berührt haben. Es ist voraussichtlich daß sich nicht bloß eine große Literatur daran anschließen, daß nicht blos die bedeutendsten Männer sich mit ihm beschäftigen und die Organe der Landwirthschaft unwiderstehlich in alle die Fragen hinein gezogen werden die er mit sich bringt, sondern daß auch in gegebener Zeit die Gesetzgebung und Verwaltung aller europäischen Staaten demselben einen wichtigen Theil ihrer Thätigkeit zuwenden und den Kampf mit seinen Folgen in jeder Weise aufnehmen werden. Ja wir gehen unbedenklich sogar weiter, das künftig Nothwendige als das künftig auch Wahrscheinliche anschauend.

Die letzte Grundlage unserer ganzen Auffassung war doch zuletzt die, daß die großen Erscheinungen die wir betrachtet haben, ihrer Natur wie ihrer Geschichte nach europäische sind, und daß der Sieg des Geldkapitals über das Grundkapital, die Vereinzelung des freien Eigenthums statt der ursprünglichen Gemeinschaft der Genossen gleichfalls ganz Europa angehören. Die letzte Folgerung war daneben die, daß die völlige Unterwerfung des Grundbesitzes bisher noch dadurch paralysirt werde, daß der steigende Marktpreis mit der Zinspflicht, und daß somit auch die Erhöhung des Werthes des Grundbesitzes mit der Verschuldung doch im wesentlichen gleichen Schritt gehalten, und daß hierin die Lösung der Frage bestehe, welche wir als die europäische Frage des Grundbesitzes bezeichnet haben.

Nun ist seit wenigen Jahren, in unglaublichen Dimensionen wachsend, mit dem transatlantischen Import ein Factor aufgetreten, der weder Pachtverhältnisse erzeugt noch Schulden hervorruft, sondern ganz unberührt von europäischen Verhältnissen gerade die letzte Stütze der Erhaltung des Grundbesitzes und seiner Ordnung, nämlich eben jenen Marktpreis seiner Producte auf das Ernstlichste bedroht. Und da beides mehr oder weniger alle Länder Europas betrifft, so muß eine Zeit für den Grundbesitz wie für andere Dinge kommen, in welchem aus den Gesetzgebungen und Verwaltungsmaßregeln dieser einzelnen Staaten sich eine europäische Aufgabe und ein internationales System des Kampfes mit dem neuen Factor entwickeln wird.

So wie eine solche Frage eine so hohe Bedeutung annimmt, so kann man stets mit Sicherheit darauf rechnen, daß sie zuletzt nur darum mächtig ist, weil ihre Grundlagen sich auf ganz einfache Begriffe zurückführen lassen.

Diese nun liegen hier nahe.

Aller Reinertrag des Grundbesitzes ist nur denkbar, wenn der

Marktpreis der Producte höher ist als die Gesammtheit ihrer Productionsbedingungen, die wir auf Geld reducirt, die Gestehungskosten nennen. Diese Differenz bildet für den Eigenthümer die Grundrente, welche wieder kapitalisirt, das Grundkapital ergibt.

So wie also ein Theil der Bevölkerung von dem Grundkapital und einer Rente lebt, oder der Grundbesitzer Zins und Steuer zu zahlen hat, so wird das erste wie das zweite überhaupt dadurch bedingt daß der Marktpreis der Bodenproducte es zuläßt, dagegen nicht dadurch, ob viel, gut oder rationell producirt wird.

Daraus folgt daß Reichthum, Wohlstand und selbst Existenz der Bodencultur von diesem Marktpreis abhängen werden.

Denn sinkt der Marktpreis, so sinkt mit dem Werthe des Besitzes zuerst das Kapital, bis es verschwindet. Sinkt er noch mehr, dann sinkt auch der Werth der producirenden Arbeit, bis die letztere aufgegeben wird und somit die Production selber aufhört.

Nun haben sowohl jede Arbeit als jedes Kapital jeder Production das Interesse, die Producte welche sie aus anderen Productionen brauchen, für den möglichst niederen Marktpreis zu kaufen, ganz gleichgültig ob dieser Marktpreis so gering wird daß durch Untergang von Kapital und Arbeit jene Production aufhört, während andererseits die letztere, wenn ein Bedarf da ist, stets einen Marktpreis festhalten wird, bei welchem noch ein Ueberschuß für die Kapitalbildung übrig bleibt.

Deßhalb sind nur diejenigen Productionen zur dauernden Erhaltung eines Reinertrages fähig, deren Producte von der Bevölkerung unbedingt gebraucht werden; und daher ist es auch klar, daß der geforderte Marktpreis in diesem Falle mit dieser Bevölkerung steigen muß.

Nun ist es kein Zweifel, daß gerade die Bodenproducte wenigstens eine Hauptart derjenigen Erzeugnisse bilden, auf welche diese Sätze ihre Anwendung finden; das unabweisbare Bedürfniß der Bevölkerung hatte Arbeitsverdienst und Grundkapital im Grundbesitze erzeugt und der Wohlstand des Grundbesitzes schien dauernd gesichert.

Ja es schien sogar als habe der Grundbesitz eben vermöge jener Sätze die Fähigkeit, den Marktpreis beliebig zu steigern, da die Bevölkerung seiner Producte unbedingt bedarf, und mit der Zunahme der Städte und ihrer Industrie die Nachfrage nach Bodenproducten beständig zunehmen mußte. Schon seit Adam Smith drückte man das so aus daß man sagte, der Grundbesitzer habe ein Monopol der Bodenproduction, und der Preis seiner Producte sei ein Monopolpreis.

Allein es gibt ein sogenanntes Gesetz welches wir das Ricardosche nennen, obgleich es schon vor Ricardo aufgestellt ward, und welches diese Steigerung hindert. Wenn der bisherige Grundbesitz durch die steigende

Nachfrage nach Korn den Preis seiner Producte über den regelmäßigen Gewinn hinaus steigert, erzeugt die darin erscheinende Productivität den Proceß, welchen wir landwirthschaftlich die Urbarmachung unaufgebrochenen Bodens, nationalökonomisch die Anlage neuen Kapitals in demselben nennen, wodurch die Production des Kornes vermehrt und daher der Marktpreis desselben vermindert wird. Durch das rastlose Zusammenwirken aller dieser Momente stellt sich damit beständig eine Harmonie zwischen dem Marktpreise des Kornes und dem Preise der übrigen Producte her, welche den Gedanken erzeugt hat, überhaupt den Preis der bestimmten Korneinheit als Grundlage aller Preise anzusehen, wie es Tooke in seiner Geschichte der Preise gethan hat. Jedenfalls erzeugte sich auf dieser Basis derjenige Zustand im wirthschaftlichen Leben Europas, den wir bis auf die neueste Zeit als einen dauernden zu betrachten gewohnt waren, und in welchem die Gefahren des Grundbesitzes die wir bezeichneten, nur als innere erschienen. Europa theilte sich damit in Beziehung auf den Grundbesitz und seine Productionsverhältnisse in die zwei bekannten großen Theile, von denen der eine, die Gruppe der Industriegebiete, den Ueberschuß des anderen, der Agriculturgebiete verzehrte und zahlte, während die letztere wieder für die, von dem ersteren erzielten Marktpreise die Industriegebiete derselben consumirte. Allerdings ergaben sich daraus eine Reihe von Kämpfen und Streitigkeiten der Interessen, die jedoch mit der Freiheit des Kornhandels im wesentlichen beseitigt wurden; und es ist niemandem zweifelhaft daß sich so allmählig eine Harmonie des Verkehrs und der Preise in ganz Europa herstellte, welche unter Mitwirkung der immer höher steigenden Entwicklung des Geldwesens sich zu einem Gesammtreichthum Europas entfaltete, wie ihn die Geschichte noch nie aufzuweisen hatte.

Da begann das was wir die Einfuhr von überseeischen Lebensmitteln nennen.

Es ist nicht ohne tiefe Bedeutung, den gegenwärtigen Character dieser Einfuhr gegenüber dem ursprünglichen sich wohl gegenwärtig zu halten. Man hat gewiß Recht, wenn man in derselben bis jetzt zwei Epochen unterscheidet.

Die erste Epoche, der Anfang derselben enthält nur ganz einzelne Versuche, die theils durch die hohen Transportpreise, theils durch ihre Unregelmäßigkeit kaum noch die Aufmerksamkeit Europas erweckten. Sie beruhten auf den einzelnen zufällig vorhandenen und jenseits der Meere fast werthlos gewordenen Ueberschüssen fremder Welttheile an Bodenproducten, und entbehrten daher noch ganz des Characters eines eigentlich bedeutenden Handelszweiges.

Ganz anders ist der Character der zweiten Epoche in deren Beginn

wir stehen. Nachdem Fachmänner ersten Ranges aus Deutschland, England und Frankreich die neue amerikanisch-australische Production untersucht und besprochen, ist es nicht an uns, weder ein weiteres Urtheil über dieselbe abzugeben, noch auch die jedem intelligenten Landwirthe schon bekannten Thatsachen zu wiederholen. Aber jener Character unseres gegenwärtigen Welthandels in Beziehung auf die Bodenproducte liegt klar genug vor. Während in der ersten Epoche gelegentlich und immerhin mit jedesmaligem Risiko nach Europa exportirt wurde, weil mehr producirt war als man dort consumiren konnte, wird jetzt jenseits dem Meere mit der höchsten Anstrengung von Kapital und Arbeit jährlich immer mehr producirt damit man regelmäßig exportiren könne. Das ist im Großen und Ganzen die Lage der Dinge.

Nun ist das an sich eine Erscheinung die nichts besonderes darbieten würde, wenn nicht eine Reihe von Momenten sie auf bekannter Grundlage zu einer sehr ernsten machte. Diese Momente soll man sich ordnen, um ihr Zusammenwirken würdigen zu können.

Das erste Moment besteht darin, daß, da Europa bis zum überseeischen Import als ein in Beziehung auf Industrie und Landwirthschaft in sich abgeschlossenes Ganze dastand, das Hinzutreten jener neuen Quantitäten von Bodenproducten den Marktpreis der europäischen Producte überhaupt erschüttern mußte. Ward aber dieser Preis erschüttert, so sank die Zahlungsfähigkeit des Pächters an den Besitzer, des Besitzers an den Gläubiger, damit die Kaufkraft aller für die Producte der Industrie, und in kürzerer oder längerer Zeit war das Grundkapital selber in seiner Existenz bedroht, mit ihm der Werth der Schulden, welche auf ihm hafteten.

Das zweite Moment lag daneben im Wesen der Industrie selbst. Sie muß trotz den so eben aufgestellten Sätzen über die Gefährdung des Marktpreises der Bodenproducte und ihrer Folgen unabweisbar, so wie sie sich als ein selbständiges Ganze betrachtet, die möglichst niedrigen Preise für den Lebensunterhalt ihrer Arbeiter wünschen und suchen. Sie ist daher ihrer Natur nach gezwungen, das Herabgehen des Marktpreises der Bodenproducte mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern, in unserem Falle also den überseeischen Import dankbar zu begrüßen und rücksichtslos auszunutzen. Indem sie das aber thut, bedroht sie wie sich aus dem Früheren ergibt, nicht bloß den Reinertrag des Grundbesitzes und seine kapitalbildende Kraft, sondern sogar die Existenz dieses Kapitals selber; ja sie kann es dahin bringen daß der Grund und Boden überhaupt nicht mehr fähig bleibt auch nur die Gestehungskosten seiner bloßen Bearbeitung zu tragen. Ist das der Fall, so wird der Grundbesitz verlassen, und es entstehen die Latifundien auch

hier, diesmal aber nicht wegen der Höhe der Pacht oder der Zinsen, sondern wegen der Werthlosigkeit der Producte, und alsdann muß eine Zeit kommen, in der die Latifundien des arbeitslosen Einkommens neben sich die der Unurbarkeit entstehen sehen. Das entscheidende Symptom der Wirkung dieser Kräfte ist dann die Auswanderung. Wir kennen alle ihre Bedeutung wie ihren wachsenden Umfang.

Ist aber das der Fall so hat damit auch die Industrie ihren Hauptkäufer verloren. Denn nach eingehenden Schätzungen verhält sich doch der Werth dessen, was ein Volk von seinen eigenen Producten selbst verbraucht zu dem Werthe des Exports fast wie zehn zu eins. Wird also die innere Kaufkraft des Volkes in seinem Grundbesitze angegriffen, so kommt eine Zeit in welcher die Industrie selbst darunter ernstlich zu leiden beginnt. Sie wird durch das billige Brod das der Arbeiter aus der Fremde bezieht, den Käufer für die Producte desselben zu Hause verlieren, und damit nicht im Stande sein dem Arbeiter der freilich jetzt billiges Brod in der Stadt hat, einen Lohn zu geben mit welchem er auch dies billige Brod bezahlen kann. Und so wird die Verarmung des Grundbesitzes langsam aber sicher die der Industrie mit sich bringen.

Wenn Friedrich List seiner Zeit nachwies, daß der Reichthum des Landmannes auf dem seiner Industrie beruht, so hat unsere Zeit diese große Wahrheit dadurch bestätigt daß sie dieselbe umkehrt. Die Verarmung des Landwirthes durch das Herabgehen des Marktpreises seiner Producte wird umgekehrt die Verarmung der Industrie erzeugen müssen.

Nun lassen wir hier alle, sonst unabsehbaren Discussionen über Einzelpunkte hier zur Seite; aber eines steht doch schon jetzt fest. So lange der Marktpreis der Bodenproducte auf einzelnen Punkten sinkt, hat das für das Ganze nicht nur nichts zu bedeuten, sondern die Industrie weiß das im Gegentheil stets sehr gut zu benützen, und was dem Einen schadet, wird dem Andern zum Vortheil. Allein wenn von außen her durch Ursachen die ich nicht ändern kann, ein allgemeiner Rückgang droht, in welchem die Gefahr des Einen zur Gefährdung des Andern wird, dann wird durch Empfindung, Beobachtung und Nachdenken allen wieder das zum Bewußtsein gebracht was eben allem zum Grunde liegt, nämlich daß zuletzt Industrie und Landwirthschaft Eins sind, und daß ihre höchsten Interessen sich nicht entgegenstehen, ja nicht einmal gegen einander gleichgültig sind, sondern daß sie sich vielmehr gegenseitig bedingen; gegenseitig bedingen in dem Grade, daß sie zuletzt in Begriff und Thatsache der Volkswirthschaft als Eins erscheinen, und in ihrer höchsten Entwicklung die Einheit des Volksbewußtseins erfüllen und es als solches zum Verständniß und zur That treiben.

Wir behaupten, daß dieses Gefühl sich nicht bloß vorbereitet, son-

dern daß es bei jedem vorurtheilsfreien Manne bereits lebendig und stark geworden ist. Schon erkennen wir seine ersten Erscheinungen in Frankreich und Deutschland; in zehn Jahren wird jeder für unverständig gelten, der nicht anerkennt daß die ganze Zukunft Europas auf der thätigen Harmonie der Interessen von Industrie und Grundbesitz beruht.

Sind sie aber im höheren Sinne des Wortes eine solche lebendige Einheit, so wird die letztere auch für sie dort ihren Ausdruck finden, wo das gesammte Volksleben sich in persönlicher Einheit zu Gesetzgebung und Verwaltung zusammenfaßt, in der Persönlichkeit des Staates. Und an diese wird sich das in seinen Fundamenten bedrohte Volksleben wenden, und wird Verständniß und Hülfe da fordern, wo kein Theil des Ganzen mehr für sich im Stande ist, sich oder dem Ganzen zu helfen.

Das heißt, jene durch die überseeische Mitwerbung entstandene Gefährdung des Marktes für die Producte des Grundes und Bodens wird durch die Folgen mit denen sie die Grundlage unseres ganzen socialen und staatlichen Lebens bedroht, eine selbständige neue Gesetzgebung und Verwaltung hervorrufen.

Das alles nun ist erst in seinem ersten Beginn; aber gerade im Beginne solcher Dinge ist es Zeit die elementaren Verhältnisse der Aufgabe zu erkennen, deren Lösung wahrlich keine leichte sein wird.

II. Landwirthschaftspflege und Staatswirthschaft.

Wir behaupten und glauben auch historisch nachweisen zu können, daß alles das was wir bis auf die neueste Zeit die Volkswirthschaftslehre nennen, überhaupt nicht aus dem Begriffe und Wesen der Güter, sondern aus der Frage nach demjenigen entstanden ist, was der Staat für das Güterleben thun kann und soll. Dabei haben die Forderungen an den Staat und seine Thätigkeit allerdings naturgemäß die Grundsätze der Volkswirthschaft erzeugt, aber nicht damit man sie als solche erforsche, sondern um mit ihnen den Beweis zu liefern, daß die an den Staat gestellten Anforderungen entweder absolut nothwendig, oder für ihn im höchsten Grade vortheilhaft seien. Wir sagen deßhalb, daß die sogenannten großen Schulen der Geschichte der Nationalökonomie in der That nichts anderes sind als große Systeme dessen was wir die Volkswirthschaftspflege nennen, begründet allerdings durch nationalökonomische Forschungen und Principien; daß namentlich die englische und französische volkswirthschaftliche Literatur sich wesentlich dadurch von der deutschen unterscheidet, daß sie auch in ihren neuesten Werken ganz ohne alles Bewußtsein von dem tiefen Unterschiede Nationalökonomie und Ver-

waltung auf jedem Punkte vermischt, und dadurch, und nicht etwa durch größere Tiefe sich den Ruhm des sogenannten Praktischen erworben hat. In dieser ganzen Richtung ist Adam Smith das bisher von keinem erreichte Haupt nicht bloß durch seine tiefe Einsicht in das Wesen von Arbeit und Preis, und nicht bloß dadurch daß er den Freihandel als Princip der Gesetzgebung und Verwaltung durch nationalökonomische Entwicklungen begründete, sondern dadurch, daß er der erste war, welcher aus der Volkswirthschaftslehre die Elemente der Staatswissenschaft zu entwickeln wußte. Das that er in seinem fünften Buch, das man gewöhnlich am wenigsten liest und das doch vielleicht am meisten lesenswerth ist. In der neuesten Zeit hat die Literatur diesen Verschmelzungsproceß von der Verwaltung auch auf die socialen Fragen übertragen, und der Mann der hier den ersten Schritt that, war Sismondi in seinen Nouveaux Principes de l'Économie politique; jetzt ist es so allgemein daß die meisten selbst nicht mehr wissen daß ihnen dabei die Gesellschaftslehre gar nicht als solche, sondern nur in ihren wirthschaftlichen Ursachen und Consequenzen als Frage erscheint. Es wäre Zeit daß die Nationalökonomie sich dieses Zustandes recht klar bewußt werde.

Denn alles das was wir bisher dargelegt, beweist uns daß wir vor einer eigentlich ganz neuen Forderung an die Staatsgewalt auf Grund rein volkswirthschaftlicher Gesetze stehen.

Die Deutschen sind die Einzigen, welche schon seit hundert Jahren den Begriff und die Aufgabe der Verwaltung von denen der Volkswirthschaft zu unterscheiden wußten. Seit Justi die Polizeiwissenschaft selbständig von der Nationalökonomie schied und zu einem großartigen Systeme erhob, hat die deutsche Wissenschaft diesen Gedanken festzuhalten und weiter zu entwickeln verstanden, bis Rau wieder aus der ganzen Verwaltung die Volkswirthschaftspflege als selbständigen Theil herausschnitt, allerdings mit all den Mängeln welche eine solche wenn auch immerhin große Einseitigkeit begleiten mußten. Die weitere Entwicklung hat dies im großartigen Maßstabe ausgebildet; für Deutschland ist die Nationalökonomie jetzt ein vollkommen selbständiges Gebiet, und wir können von einer strengen in sich selbst ruhenden Wissenschaft der Volkswirthschaft reden. Das ist zuerst der Inhalt dessen was wir den Character der deutschen Schule gegenüber der englischen und französischen zu nennen haben.

Allein die große Aufgabe der Nationalökonomie, die Grundlage und Gränze der wirthschaftlichen Verwaltung und ihrer öffentlichen Rechtsbildung zu sein, war natürlich damit nicht aufgehoben. Doch fehlte ihr eines, und an diesem Orte dürfen wir darauf hinweisen. Wie immer man die Lehre von Adam Smith betrachten mag, stets wird man finden

daß bei ihm die Begriffe von Kapital und Arbeit ohne eingehende Unterscheidung aufgenommen und verfolgt werden. Und da beide wesentlich in der Industrie zuerst erscheinen, so war die Folge der Gewalt welche seine Lehre über Europa ausübte, der Gedanke, daß zuletzt alles Industrie und Kapital, und damit gleichartig sei, weßhalb seine Schule auch wohl die Schule des Industrialismus genannt wird. Auf diesem Punkte steht auch jetzt noch die strenge deutsche, rein wissenschaftliche Volkswirthschaftslehre.

Unterdessen hat diejenige Form des Kapitals welche im Grundbesitze liegt ihren eigenen Weg verfolgt, hat ihre eigene Wissenschaft entwickelt und hat dem entsprechend auch ihre eigene Verwaltung hervorgerufen. Während jene unterschiedslose Gemeinschaft aller volkswirthschaftlichen Auffassungen und Grundsätze, welche als reine Wissenschaft sich von Adam Smith loslöste, sich ihrerseits der Verwaltung zuwendete und wie gesagt die Volkswirthschaftspflege als selbständige Doctrin erzeugte, hatte die Landwirthschaftslehre die Kraft, gleichfalls für sich eine Verwaltung und eine Verwaltungslehre hervorzurufen. Das war die Landwirthschaftspflege; und jetzt erschien die Sache so, daß die erstere als die Summe der Aufgaben die Industrie, des Handels und der Gewerbe bestand, während der letztere ihr gegenüber, oder vielmehr leider gleichgültig gegen jene ein ganz eignes Gebiet zu bilden schien.

Das war offenbar höchst unfertig. Wieder einmal aber hat die historische Entwicklung der Dinge den Weg und das Ziel gezeigt, die für die Arbeit des Geistes gelten müssen.

Wir nun würden unsere Leser mit dieser Darstellung nicht ermüdet haben, wenn sie nicht auf das Engste mit unserer Aufgabe verbunden wäre.

Denn das ist klar, daß jene Indifferenz zwischen der Landwirthschafts- und Volkswirthschaftspflege die man schwer bestreiten kann, nicht bloß an und für sich nicht richtig ist, sondern zu Zeiten ein wirklicher Fehler werden kann. Wir wissen, daß das Bewußtsein dieser Entfremdung das sich gelegentlich bis zum Gegensatz der städtischen und ländlichen Interessen steigerte und das die Engländer als das „landed interest“ im Unterschied von der Industrie bezeichneten, schon im achtzehnten Jahrhundert da war, und daß sich schon damals bedeutende Männer die Mühe gaben, ihn auszugleichen. Wir haben in unserer früher angeführten Schrift die Stellung welche Thünen und List einnahmen in diesem Sinne bezeichnet. Jetzt ist aber eine neue Zeit gekommen. In ihr handelt es sich nicht mehr um allgemeine Auffassungen sondern es handelt sich um ganz bestimmte Maßregeln einer Verwaltung, welche weder bloß eine volkswirthschaftliche noch eine landwirthschaftliche ist, sondern mit vollem Bewußtsein sich über beide stellen, und ihre

Interessen als gegenseitig bedingt nicht bloß theoretisch anschauen, sondern auch praktisch durchführen soll. Und in diesem Sinne sagen wir, daß diese höhere Verschmelzung beider großen Gebiete und ihrer Sonderforderungen, die jetzt nothwendig geworden ist, auch eines neuen Standpunktes und einer neuen Bezeichnung bedarf. Wir werden sie die staatswirthschaftliche Auffassung der Verwaltung und dessen nennen, was von ihr gefordert wird.

Das nun, was eben gefordert wird, sind Thätigkeiten des Staats in Gesetzgebung und Verwaltung, welche aus dem Gedanken des gegenseitigen Bedingtseins, der Harmonie von Landwirthschaft und Industrie hervorgehen. Will man aber die, so muß man allerdings auch nach demjenigen suchen, was beide gemeinsam haben, und die gemeinsame Aufgabe auf die wirthschaftlichen Gesetze gründen, die für beide gleichmäßig gelten. Das staatswirthschaftliche Verwaltungsrecht muß in der Volkswirthschaft wie in der Landwirthschaft gleichmäßig begründet sein.

III. Die Aufgabe im Allgemeinen.

Ohne allen Zweifel hat die Staatsgewalt die Macht, auf den Marktpreis der Producte überhaupt in einer fast entscheidenden Weise einzuwirken. Dies kann sie auf doppeltem Wege thun. Wir nennen den ersten den directen Weg, weil er unmittelbar den Preis der Waare zu erhöhen vermag; und das Mittel dazu ist der Zoll. Den zweiten werden wir als den indirecten zu bezeichnen haben; die Aufgabe desselben ist dann nicht mehr die bereits fertige, für den Verkehr schon bestimmte Waare, sondern es sind die Gestehungskosten derselben, insoweit der Staat auf sie Einfluß haben kann. Das eben so bekannte Mittel dafür ist die Steuer.

In Zoll und Steuer sind daher die beiden großen Punkte gegeben, in welchen gegenüber dem Marktpreis aller Waaren, also auch der landwirthschaftlichen Producte der Staat in die Preisbildung derselben hineingreifen kann. Unter beiden hat allerdings die Verwaltung die Herstellung der allgemeinen Bedingungen der volkswirthschaftlichen Entwicklung zu ihrer Aufgabe, und zwar im Bildungswesen, dem Comunications- und dem Creditwesen; allein diese unterscheiden sich von Zoll und Steuer dadurch, daß ihr Einfluß für das einzelne Product nicht mehr meßbar ist, und daß die Benutzung und Verwerthung dessen was hier der Staat dem Einzelnen bietet, von der selbständigen Thätigkeit des Einzelnen selbst abhängig ist, während Zoll und Steuer auch ohne alles Zuthun von seiner Seite auf die Höhe des Marktpreises einzuwirken vermögen, und deßhalb auch dazu bestimmt sind da einzu-

greifen, wo jene selbständige industrielle Kraft nicht mehr auszureichen vermag.

So wie daher der Marktpreis der Producte durch Kräfte gegen welche der Einzelne sich nicht wehren kann gefährdet, und mit ihm die Harmonie des gesammten volkswirthschaftlichen Lebens bedroht erscheint, so wird sowohl der Grundbesitz als die Industrie sofort mit der ganz positiven Forderung sich erheben, die staatswirthschaftliche Verwaltung möge eine Gesetzgebung hervorrufen, welche durch Zoll und Steuerwesen auf den Marktpreis einwirkt, und zwar in dem Sinne daß in diesem Marktpreise die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem Preise, auf welchem die Kapitalbildung, die Kaufkraft und schließlich sogar die Existenz des Grundkapitals beruhen, dem Grundbesitz erhalten werde.

Das eigentlich ist der Inhalt derjenigen Aufgabe der Verwaltung und der Gesetzgebung der sich aus der Concurrenz jeder Volkswirthschaft mit jeder anderen im allgemeinen, speziell aber aus der Lage der europäischen Landwirthschaft gegenüber der transatlantischen von selbst ergibt.

Nun aber ist es klar, daß eben jener Marktpreis um dessen Höhe es sich in so entscheidender Weise handelt, nicht bloß eine elementare Thatsache ist, über welche der Mensch nicht gebieten kann, sondern daß er einem höchst wesentlichen Theile nach von dem Menschen selber abhängt.

Denn das ist gar kein Zweifel, daß ich durch Tüchtigkeit in meiner Wirthschaft, durch Sparsamkeit und Ordnung, durch Mäßigkeit in meinen eigenen Bedürfnissen und durch Anwendung aller meiner geistigen Kräfte auf die Höhe der Gestehungskosten eines jeden Products, also auch auf die Gestehungskosten der landwirthschaftlichen Producte einen ganz entscheidenden Einfluß habe. Kann ich aber, was wohl niemand bestreitet, dadurch diese Gestehungskosten vermindern, so daß ich entweder mit gleichen Verwendungen mehr, oder mit geringeren gleich viel als früher producire, so wird natürlich auch dann wenn der Marktpreis dieser Producte zurückgeht, eben jene Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis mit allen ihren oft genug angedeuteten Folgen nicht aufgehoben indem ich alsdann zu billigeren Preisen verkaufen kann, ohne doch an meinem Reinertrag zu verlieren. Damit werde ich auch die fremde Concurenz mit ihrem niederen Preise vermöge meiner eigenen Kraft ganz wohl bestehen können, selbst wenn die Hauptsache, jene Differenz, auch dann noch übrig bleibt.

Nun sind wir nicht alle darüber einig, daß es nicht die Aufgabe der Verwaltung des Staats ist oder jemals sein kann, irgend jemand irgend etwas zu geben, was er sich selber verschaffen kann. Denn da sie eben

nur die Verwaltung der gemeinsamen Rechte und Mittel ist, so würde sie damit doch nur dem Einen schenken, was sie dem Andern genommen hat. Für die neuere Verwaltungslehre steht daher als absolutes Princip das fest, was sie eben von der früheren Polizeiwissenschaft so absolut unterscheidet, daß dieselbe dem Einzelnen innerhalb der gesammten Staatswirthschaft niemals Güter geben, sondern ihm nur diejenigen Bedingungen des Erwerbes derselben herstellen soll, die er sich mit seiner einzelnen Kraft nicht selber zu schaffen vermag.

Die Anwendung auf unsere Frage ist klar. Es gibt keine Verwaltung der Welt, die berechtigt wäre jene Differenz zwischen Gestehungskosten und Marktpreis, oder jenen kapitalbildenden Reinertrag oder wie man es sonst nennen will, dem Einzelnen durch ihre unmittelbaren Maßregeln in Zoll und Steuer zu geben, so lange derselbe noch durch eigene Thätigkeit vermag, diesen Reinertrag selber aufrecht zu halten. Und da nun dieses wie gesagt nur durch die, in Wirthschaftlichkeit und Intelligenz liegenden Anstrengungen geschehen kann, welche ihrerseits die Gestehungskosten vermindern, so ergibt sich als erster Grundsatz aller staatswirthschaftlichen Landwirthschaftspflege die wohl ziemlich unabweisbare Consequenz, daß jedes unmittelbare Eingreifen des Staats in die Höhe des Preises aller landwirthschaftlichen Producte erst da beginnen kann und darf, wo die eigene Production gegenüber der fremden Concurrenz Gestehungskosten hat, welche sie durch Fleiß, Geschick und Sparsamkeit nicht beseitigen kann, und wo sie daher durch solche, außerhalb der Kraft des Einzelnen liegende Gestehungskosten der Waare, welche die fremde Concurrenz nicht hat, mit eigener Anstrengung nicht im Stande ist, den Marktpreis ihrer Waare herabzusetzen, ohne durch dies Herabsetzen Werth und Kapitalbildung ihres Besitzes zu verlieren.

Steht nun dieser höchste Grundsatz der Verwaltung fest, so ist vollkommen klar welche Frage sie sich stellen muß, sowie der Grundbesitz in Verbindung mit dem industriellen Kapital ihr mit der staatswirthschaftlichen Forderung herantritt, durch ihr Eingreifen in Zoll- und Steuerwesen unmittelbar oder mittelbar auf den Marktpreis und seine hinabgehende Bewegung zu wirken.

Sie muß sich fragen ob es denn wirklich solche Faktoren in den Gestehungskosten ihrer landwirthschaftlichen Producte gibt, welche der Einzelne nicht bekämpfen kann, und welche dennoch bedeutend genug sind, um nicht in tausend einzelnen Fällen, sondern dem Wesen der Sache nach unabwendbar die Gestehungskosten ihrer eigenen Landwirthschaft um so viel höher machen, daß die Producte derselben auf dem Markte mit der fremden Waare, welche aus irgend einem Grunde diese Gestehungskosten nicht hat, nicht zu concurriren im Stande ist.

Erst wenn dies der Sache nach feststeht wird die staatswirthschaftliche Verwaltung die verfassungsmäßige Gesetzgebung aufrufen, in Zoll und Steuerwesen an die Mittel zu denken, vermöge deren der Staat in die Bewegung der Preise hineingreifen, und dieselben modificiren kann.

Und eben so klar ist es, daß er dabei nicht beabsichtigen kann und darf, den Interessen die das von ihm fordern, durch solche Maßregeln einen Vortheil zuzuwenden, was ja wieder nur geschehen könnte indem er denselben anderen Interessen entzöge, sondern daß er mit seinen Maßregeln nur die Bedingung gleichartiger Gestehungskosten herstellen, oder die sonst unerreichbare Differenz dieser Gestehungskosten durch Steuerwesen und Zoll ausgleichen darf.

Wenn das nun, wie es wohl scheint, gewiß ist, dann ist es auch kein Zweifel mehr, was der Gegenstand derjenigen Untersuchungen sein muß, welche derartigen Gesetzen und Maßregeln voraufgehen müssen.

Denn allerdings werden bei solchen Untersuchungen zunächst ihm immer einzelne Fälle und einzelne, meist örtliche Verhältnisse mit ihren Leiden, ihren Forderungen und ihren Ansichten entgegentreten. Allein wenn wir sagen daß die Aufgabe, hier Hülfe zu schaffen, eine Aufgabe der eigentlichen Verwaltung ist, so müssen wir festhalten, daß die Aufgabe der das ganze Staatsleben umfassenden Gesetzgebung darin besteht, den Kräften entgegenzutreten welche weder persönlich noch örtlich sondern ihrem Wesen nach allgemein wirkend sind. Denn wenn für jene Verordnungen gegeben werden, so sollen für diese die Gesetze verfaßt sein. Und deßhalb verstatten wir uns, da die Sache unseren Gegenstand so nahe berührt, eine Bemerkung hinzuzufügen, die sich unter Umständen als recht praktisch erweisen dürfte.

Es ist natürlich und daher auch vollkommen zweckmäßig, daß der Staat ehe er Gesetze oder Verordnungen erläßt sich zuvor über die thatsächlichen Ursachen und ihre Wirkungen, die gegebenen Zustände, ein klares Bild verschafft. Es ist ein großer Fortschritt den wir England verdanken, daß er unter die Mittel, durch welche er sich seine Kenntnisse und Verständnisse verschafft, die öffentlichen Vernehmungen (Enquêtes) aufgenommen hat. Und es ist daher auch leicht begreiflich, daß das Gefühl der kommenden Gefahr durch die überseeische Mitwerbung vielfach schon den Wunsch erzeugt hat, es möchten für die kommenden Maßregeln solche landwirthschaftliche Vernehmungen veranstaltet werden.

Nun behaupten wir, daß solche Vernehmungen unschätzbar sind, so weit es sich um örtliche Fragen oder Thatsachen im weitesten Sinne des Wortes handelt, daß es aber an und für sich unmöglich ist, auf ihnen ein Urtheil über die allgemeinen Kräfte zu bauen, welche wie in unserem Falle das ganze wirthschaftliche Leben Europa's beherrschen.

Diese können absolut nur durch wissenschaftliche Untersuchungen formulirt und dann durch staatliche Statistik festgestellt werden. Die Einzelvernehmungen werden dann die gefundenen Grundzüge ausfüllen und den abstracten Sätzen ihr concretes Leben geben, und so erst wird ein werthvolles Ganze gefunden werden können. Denn es ist schwer zu bezweifeln und die Erfahrung lehrt es jeden der es sehen mag, daß der Werth und die Wirkung einer jeden Vernehmung im umgekehrten Verhältniß zu ihrer sachlichen Aufgabe und ihrem örtlichen Umfang steht; je specieller die erste und je begränzter der letztere, desto werthvoller ist was man erfährt und umgekehrt. Bei wissenschaftlichen Untersuchungen ist es dagegen gewiß, daß sie erst da anfängt für Gesetzgebung und Verwaltung Bedeutung zu erlangen, wo ihre Grundlagen so einfach und ihre Resultate so klar als möglich sind.

Wird es uns gelingen, diesen Standpunkt in Folgendem festzuhalten?

IV. Die Bodenqualität als Grundlage für den Schutz des Grundbesitzes.

Indem man also von Zoll- und Steuerwesen in Beziehung auf den Grundbesitz redet, wird man statistische Aufstellungen machen, deren Anwendung dann auf einfachen und klaren wissenschaftlichen Sätzen beruhen muß.

Die erste dieser Aufstellungen wird sich, noch ohne sich auf die einzelnen Momente der Gestehungskosten einzulassen, auf den Marktpreis der Bodenproducte des concurrirenden Landes beziehen.

Für diesen Marktpreis der Producte gilt nun das Ricardo'sche Gesetz, daß derselbe stets durch die Gestehungskosten der Producte des schlechtesten Bodens (plus eines Gewinnes) bestimmt wird, so daß die Grundrente in der That nur in derjenigen Differenz der Gestehungskosten jeder Producteneinheit besteht, welche durch die Qualität und Lage der besten Grundstücke bedingt wird.

Ohne uns nun irgendwie auf die so breitgetretene Opposition Careys gegen Ricardo einzulassen, welche schließlich darin besteht daß Ricardo die Differenz der Lage vergessen und Carey die Differenz der Fruchtbarkeit weggelassen hat, müssen wir jetzt für unseren Zweck Einen Satz aus beiden hervorheben. Es folgt nämlich aus jener seit länger als einem halben Jahrhundert anerkannten Wahrheit daß der Marktpreis um so billiger sein muß, je mehr guter Boden vorhanden ist, und daß daher das Urbarmachen schlechteren Bodens um so später, oder aber die Entwerthung des bereits urbargemachten um so schneller eintritt je mehr sich der gute Boden zu vermehren vermag.

Diese Anwendungen des Gesetzes Ricardos sind nun überhaupt nur da von praktischem und meßbarem Werthe, wo der beste Boden begränzt und schon bebaut ist. Sobald aber zu einem solchen begränzten Boden erster Qualität, sagen wir von einer Million Hektaren in einem gegebenen Staate, an den sich, weil seine Producte für den Bedarf nicht ausreichen schon ein Grundbesitz zweiter, dritter, vierter Qualität angeschlossen hat und unter Pflug genommen ist, je auch von einer Million Hektaren, plötzlich ein zweites urbares Gebiet gleichfalls erster Qualität, aber von zehn Millionen Hektaren aus irgend einem Grunde hinzuwüchse, so ist es denken wir vollkommen einleuchtend, daß so wie dieses zweite Gebiet erster Qualität seine Producte auf den bisherigen Markt aller vier Bodenqualitäten bringt, und mithin auf diesem Markte plötzlich das Doppelte an Producten aus den Grundstücken erster Qualität erscheint, der Preis dieser Producte vermöge des gestiegenen Angebotes nicht mehr von derjenigen Forderung bestimmt werden kann, welche die vierte Bodenqualität für den Metercentner ihres Weizens bisher aufstellen mußte und auch erzielen konnte, weil das Gesammtangebot gleich war dem Gesammtbedürfniß. Es wird das alsdann vielmehr entstehen, was wir den natürlichen Preis nennen; wie bei jedem überfüllten Markt wird sich das Bedürfniß, reducirt auf Einheiten — etwa Metercentner — sich in die Quantität der vorhandenen Waare dividiren, und das Facit wird mit mathematischer Gewißheit um die Hälfte geringer werden für alle landwirthschaftlichen Producte ohne Unterschied von welcher Bodenqualität sie herstammen.

Da nun aber die wirthschaftliche Bedingung der Existenz einer Landwirthschaft auf dem Boden der vierten, dritten, ja der zweiten Qualität der frühere Preis war, bei welchem allein der Boden vierter u. s. w. Qualität noch bebaut werden konnte, weil dieser Preis eben noch ausreichte um die Gestehungskosten der theureren Arbeit auf dem schlechteren Boden zu decken, so wird natürlich durch das Hinzutreten der neuen Waare aus einem Boden erster Qualität und das durch dieselbe hervorgebrachte Sinken des Marktpreises ein Zustand entstehen, in welchem langsam aber unvermeidlich aller Bodenbesitz von schlechterer als der ersten Qualität überhaupt nicht mehr bebaut werden kann. Denn mit dem von außen her verminderten Preise wird natürlich succesiv den schlechteren Bodenqualitäten zuerst der Ueberschuß entzogen, dann werden die Gestehungskosten nicht mehr herausgebracht, dann wird der Besitzer verarmen, und dann wird der Boden vierter Qualität gänzlich werthlos und verfällt in unurbaren Zustand. Der Besitzer hat damit sein ganzes Grundkapital, der Gläubiger seine Hypothek, der Staat seine Steuer, die Volkswirthschaft den Consumenten verloren.

Der Proceß der Verarmung muß daher nach rein mathematischen Gesetzen stets bei der Auffassung des Anbaues der Grundstücke letzter Qualität beginnen, und umgekehrt muß das Auflassen solcher Grundstücke unbedingt als ein Symtom dafür anerkannt werden, daß die Summe des Bodens erster Qualität sich für den Markt der Producte vermehrt hat, gleichviel woher diese Producte kommen. Das ist der Beginn der Verarmung der gesammten Volkswirthschaft.

Nun leuchtet es ein, daß dieser Proceß langsam vor sich geht. Diese Langsamkeit beruht darauf, daß das Quantum der Producte welche von außen kommen, selbst nur langsam steigen kann, und daß die damit bedingte Verminderung der Preise mithin auch von den Besitzern der vierten Qualität nur langsam gefühlt wird. Es werden daher, wo jener Proceß anfängt, keineswegs mit einemmale alle Besitzer vierter Classe davon gehen, oder später plötzlich die der dritten und so weiter, sondern es wird das erst bei einzelnen Personen, bei einzelnen Aeckern, eintreten, und man wird sich alle Mühe geben, das aus allen anderen Gründen zu erklären, statt aus der Hauptursache, die in dem obigen Gesetz des herabgehenden Marktpreises liegt. Und zwar wird dies um so leichter werden, als jene Hauptursache selbst keineswegs eine einfache ist.

Denn es genügt ja doch nicht daß überhaupt irgendwo ein Gebiet mit reichlichem Boden erster Qualität vorhanden sei und von seinen Producten wirklich viel übrig habe, sondern diese Producte müssen ja auch auf den Markt gebracht werden. Werden sie das, so kommen die Transportkosten als wesentlicher und selbständiger Faktor des Preises hinzu; und dadurch entsteht eine ganz neue Rechnung.

Denn der Regel nach liegen doch die Grundstücke vierter rc. Classe weit näher an dem Markte als die fremden erster Classe. Dadurch entsteht dann die Frage, ob und wie weit diese Transportkosten der fremden Producte erster Classe die Gestehungskosten der eigenen Producte vierter rc. Classen ausgleichen. Es ist ja sehr möglich, ja es ist jahrtausende hindurch der Fall gewesen, daß diese Transportkosten auch bei den sonstigen billigsten Gestehungskosten so groß waren, daß die Producteneinheit der Einfuhr nur durch dieselben so theuer ward, daß auch das theuerste Product der vierten eigenen Classe auf dem Markte viel billiger zu stehen kam, als das am Productionsorte noch so billige Korn. Jedermann weiß das, und weiß auch daß nur darin die Erklärung der Kornspeculationen und der Hungersnoth früherer Zeiten gelegen ist. Die große Folge davon aber ist, daß wenn einmal ein neues Gebiet mit Grundstücken erster Classe auftritt und seine Producte auf den Markt wirft, die absolute Bedingung des Verdrängens der Producte der einheimischen vierten Classe in den Transportkosten des

Productes der fremden ersten Classe liegt und liegen muß. Und daraus ergibt sich das Gesetz welches für die Zukunft nicht etwa der ganzen Landwirthschaft von Europa, wohl aber für den Grund und Boden aller niederen Qualitätsclassen nun wohl entscheidend ist: daß die Verminderung der Transportkosten des fremden Kornes im wesentlichen die Vermehrung der Auflassung bebauter Gründe in dem Grade rascher und in demselben größeren Umfang herbeiführen muß, in welchem einerseits nebst den Kosten des Transports die Zeit desselben sich vermindert, und andererseits die Anlagekosten der Urbarmachungen schlechter Bodenqualitäten sich vermehren. Das erste deßhalb, weil die Kürze der Transportfrist den Besitzer schlechteren Bodens hindert Conjecturen auszunutzen, das zweite deßhalb, weil die Zinsen jenes Anlagekapitals den Preis der Producte des schlechten Bodens erhöhen.

Wir glauben nun daß diese Sätze so einleuchtend sind, daß man sie kaum ernstlich bestreiten wird. Aber wir machen darauf mit allem Nachdruck um Einer Sache willen aufmerksam. Alles das was wir bisher gesagt haben, gilt zunächst doch nur für die Grundstücke schlechterer Qualität. Da nun aus einer Reihe von naheliegenden Gründen der eigene Boden erster Qualität immer noch für seine Producte den Markt lange Zeit behält auf dem bisher alle vier Qualitäten ihren Absatz gefunden, so geschieht es bei dem Mangel an allgemeinerem Verständniß bei dem Grundbesitz nur zu leicht, daß der große Grundbesitz mit guter Qualität, der seinen Absatz noch eine Zeit lang nach wie vor findet, gar nichts von dem Lose derjenigen weiß, die wie die äußersten Blätter eines leidenden Baumes zuerst verdorren und dann abfallen. Es gibt nichts was mehr in der Ordnung wäre, als daß die großen Landwirthe in Vereinen, Fachschulen und Literatur die rationelle Mehrproduction ihrer Grundstücke zum Gegenstand ihrer größten Anstrengungen machen; in der That ist nur dadurch ein Fortschritt möglich. Allein unmittelbar daneben steht die Pflicht, den drohenden Rückschritt zu beobachten. Wenn wir eben gefordert haben, daß die Landwirthschaft in allen Formen ihrer Vertretung das Pacht- und das Schuldenwesen des Grundbesitzes zum Gegenstande ihrer beständigen Aufmerksamkeit und Statistik machen solle, so fordern wir zweitens, daß dieselbe aus den oben dargelegten Gründen mit demselben Ernste ihren Blick auf die Frage richten solle, ob das Aufbrechen bisher unurbaren Bodens stillsteht oder abnimmt. Denn zuerst und zumeist erscheint die Macht, welche in der Eröffnung neuer Productionsgebiete des besseren Bodens liegt, in der nothwendigen Vernachlässigung des schlechteren. Das nun glauben wir sei hiemit nachgewiesen.

Und jetzt ist wohl einleuchtend genung, was wir eigentlich bezeich-

neten, indem wir diese Dinge auseinandersetzten. Jener Zuwachs des Bodens besserer Qualität, welcher in ganz Europa wenn auch noch nicht den Betrieb so doch den Werth des schlechteren Bodens nach unabweisbaren Gesetzen gefährdet, kommt eben aus Amerika. Aus einem vereinzelten Versuche ist derselbe zu einem ganz regelmäßigen Element der landwirthschaftlichen Verhältnisse Europas geworden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Frachtsätze für das amerikanische Korn, Fleisch und Butter mit jedem Jahre sinken, denn es ist für die Bewegung dieser Frachtsätze bereits das Gesetz erkannt, welches über die Höhe derselben bei der Schifffahrt entscheidet. Wir wissen daß der Frachtpreis für die Transporteinheit beständig abnimmt, je größer die Quantität des transportirten Stoffes ist, welche das einzelne Schiff verladen kann. Als wichtige mitwirkende Ursache sehen wir bei der Herabminderung speziell der amerikanischen Importe außerdem zwei Dinge eintreten. Das erste ist der Uebergang von Eisenschiffen zu Stahlschiffen, und der beständig fallende Preis von Eisen und Stahl, welche das Schiff zugleich größer und billiger machen. Das zweite ist dann das wichtigere, nämlich die Eröffnung neuer Communicationswege gerade in Nordamerika, und zwar sowohl in Eisenbahnen als in der Anlage von Canälen welche die großen Transportschiffe bis unmittelbar an die Verladungsplätze kommen lassen, und dadurch die bisherige Umladung mit ihren Kosten und ihrem Zeitverlust ersparen. Als das dritte noch nicht entwickelte Moment, das aber seine ganze Bedeutung noch dereinst entfalten wird, müssen wir die neuentdeckten Kühlapparate ansehen, welche dazu bestimmt sind, dem geschlachteten Fleische des Continents und damit der Viehzucht desselben eine sehr ernste Concurrenz zu machen. Alle diese Dinge zusammenwirkend bringen hervor, daß die überseeischen Länder neben dem Boden und der Bewirthschaftung erster Qualität in Europa mit voller Concurrenzfähigkeit auftreten, und daß deßhalb nicht etwa bloß das Grundkapital dieser Classe bedroht, sondern daß die Existenz der schlechteren Qualitäten in dem Grade mehr in Frage gestellt wird, in welchem sich jene Faktoren mehr entwickeln. Und da es nun kein Zweifel sein kann daß der Kampf mit diesen Faktoren außerhalb der Kraft des Einzelnen liegt, so meinen wir daß von dem gegebenen Standpunkte aus zunächst der Schutz des schlechteren Bodens die erste Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung des Grundbesitzes gegenüber der überseeischen Concurrenz sein solle.

Allein wenigstens wird man sagen, kann doch der gute Boden Europas mit dem fremden Import concurriren. Es bedarf dessen nicht, daß die Staatsgewalt auch für ihn eintrete.

Wir wollen sehen.

V. Die Faktoren der Gefährdung des guten Bodens. Die Lasten des Grundkapitals.

Es ist leicht verständlich, weßhalb das gesammte gewerbliche Kapital mit allen Kräften sich gegen alles zur Wehre setzen muß, was seinerseits das Herabgehen des Preises der Nahrungsmittel verhindern kann. Und es ist nicht ganz überflüssig das im Einzelnen zu wiederholen. Nun ist es gewiß daß es eigentlich nur der gute Boden ist, welcher eine faßbare Grundrente abwirft. Maßregeln, welche den Preis seiner Producte schützen indem sie das Herabgehen der Nahrungsmittel hindern, werden daher offenbar zunächst nur die Folge haben, nicht etwa wie bei dem schlechteren Boden nach den eben aufgestellten Grundsätzen die Existenz der Bewirthschaftung an und für sich zu schützen, sondern eigentlich nur jene Grundrente des besseren Bodens zu erhalten. Und zwar einfach auf Kosten derer, welche vermöge jenes Schutzes der Bodenproducte ihr Brod theurer bezahlen müssen, als sie es sonst bezahlen würden wenn dieser Schutz nicht da wäre. Wenn daher die obigen Grundsätze auch jenen Schutz im Namen der schlechteren Qualität erklärlich machen, so ist derselbe auf den ersten Blick für den guten Boden überhaupt nicht zu vertheidigen.

Jedermann kennt die beiden Erwiderungen, welche der Besitzer des guten Bodens dieser Auffassung entgegenstellt. Zuerst verliert das gesammte Nationalvermögen den Werth, um welchen der Grundbesitz durch eine von außen her verminderte Höhe des Preises herabgehen muß, und zweitens dasselbe Maß an Kaufkraft für die einheimische Industrie, um welches sich der jährliche Betrag der Grundrente vermindert, welche ja in der Höhe des Preises der Bodenproducte gegeben ist. Der Streit der entgegengesetzten Interessen ist bekannt. Es ist unmöglich, ihn jemals zu Ende zu führen, so lange man nicht einen Gesichtspunkt aufstellt, der sich über beide erhebt. Die Theorie hat den letzteren allerdings schon lange gefunden, aber noch nie hat die Theorie solche praktische Gegensätze zu versöhnen vermocht, so lange sie selbst nichts anderes war als die Formulirung eines Ideals, für dessen Verwirklichung sie selbst nichts thun konnte als seine Segnungen preisen. Erst wenn wirkliche Dinge heranrückten, hat man den Werth scheinbar theoretischer Untersuchungen zu würdigen gewußt. Und diese Dinge rücken wie es scheint, in unserer Zeit wirklich heran, die Harmonie der Interessen welche man dem Princip nicht zutraut, durch die einfache Gewalt der Thatsachen erzwingend.

Denn in der That wird es sich, wenn die Entwicklung des Imports noch eine Reihe von Jahren so fortschreitet wie bisher, nicht mehr bloß

um das Schicksal des Bodens schlechterer Classen, sondern eben so sehr um das des besten Bodens auf dem ganzen Continent handeln.

Die Rechnung welche dieser Ansicht zum Grunde liegt ist an sich eine sehr einfache.

Setzen wir nämlich die Productionskraft des besten Bodens in Europa gleich der des besten jenseits des Meeres, so wird die Summe der Gestehungskosten diesseits wie jenseits sich allerdings stets aus einer ganzen Menge von Faktoren zusammensetzen, die man gar nicht alle aufzählen kann. Wohl aber kann man die zwei großen alle anderen überwiegenden Elemente unterscheiden, welche auch hier zuletzt den Ausschlag geben. Das erste ist das Grundkapital mit seiner Verzinsung und seinen sonstigen Anforderungen, zu denen wir die Grundsteuer und die Versicherung rechnen. Das zweite ist die Arbeit. Wir müssen jedes derselben für sich betrachten, denn in beiden erscheinen eigenthümliche Verhältnisse. Was nun zuerst das Grundkapital betrifft, so ist die Grundrente, welche in den Verkaufspreis der Producte eingerechnet werden muß, unzweifelhaft das erste Moment jener Gestehungskosten, weil sie das Kapital vertritt vermöge dessen der Landwirth überhaupt seinen Besitz in Händen hat, gleichviel ob er den letzteren erkauft oder ihn bei der Erbtheilung übernommen, oder endlich in einzelnen Fällen durch ein spezielles Anlagekapital erst erzeugt hat.

Dieses Grundkapital aber kann selbst wieder ein einfaches sein, und es kann aus zwei Momenten bestehen. Zuerst ist es nur der Werth und Preis des Grundbesitzes an sich, dann aber tritt zu ihm dasjenige Kapital hinzu, das in neuen Verwendungen für die Productivkraft des Bodens besteht. Je älter ein Besitz ist, desto größer, je jünger er ist desto geringer ist das letztere. In Europa fordert daher der seit Jahrhunderten ausgebeutete Grund und Boden beständig die Erneuerung seiner Productionskraft, die in den regelmäßigen Betriebskosten der Landwirthschaft erscheinen, so daß sie kapitalisirt neben dem Grundkapital des Besitzes an und für sich gleich sind einem Anlagekapital, dessen Rückzahlung zwar der Regel nach schon in dem Verkaufspreis der Früchte gegeben ist, das aber bei eigentlichen dauernden Betriebsanlagen wie bei Ent- und Bewässerungen und anderen rationellen Verwendungen, doch selbständige Zinsen und Amortisationen kostet, welche gleichfalls im Preise der Producte erscheinen. Je größer mithin die letzteren sind, desto höher muß der Minimalpreis der Producte sein, und umgekehrt. Es ist klar daß dasselbe von den Steuern gilt, die der Producent stets in seinem Marktpreis wieder einnehmen muß.

Von der Nothwendigkeit, die Kosten der Arbeit im weitesten Sinne mit in den Marktpreis der Producte hineinzurechnen, braucht hier wohl nicht

besonders geredet zu werden. Und doch werden wir gleich bei der Vergleichung von Europa und Amerika sehen, welche specifische Bedeutung auch dieser Faktor gerade für die Landwirthschaft in der neuen Zeit entwickelt hat. Aber eines müssen wir daneben sogleich hervorheben.

Zu allen jenen in ziemlich festen Zahlen berechenbaren Faktoren kommt nämlich ein letztes hinzu, welches trotz aller Gegengründe doch nicht ganz von dem Landwirthe abhängt. Wir würden dieses Element die geselligen Kosten nennen, das was der Engländer als den standard of life bezeichnet, und dem sich der Einzelne nie ganz entziehen kann, so viel er es auch zu beschränken sucht. Für dieses Gebiet der geselligen Kosten aber gilt nun eine Regel, welche man unseres Wissens nie fest ins Auge gefaßt hat, und die doch von entscheidender Bedeutung wird. Die Geselligkeitskosten wachsen nämlich mit der Dichtigkeit der Bevölkerung, und in desto höherem Grade, je dichter die gewerblichen Ortschaften liegen. Ihre Minimalgränze kann sehr verschieden sein, aber es ist nicht thunlich, eine solche Minimalgränze wo sie einmal da ist, weiter zu vermindern. Sie werden daher als Ausgabe für Kleidung, gewisse Genüsse, Unterricht, Bildung und eigentlich geselligen Verkehr eben so nothwendig in den Verkaufspreis der Waare des Landwirthes hineingerechnet, als alle obigen sechs Faktoren des Verkaufspreises. In der That, womit anders sollte er sie bezahlen als mit dem Preise seiner Producte, wenn er einmal der Nothwendigkeit nicht entgehen kann, sie auszugeben? Wir glauben daß jeder unserer Leser das vollständig ohne weitere Erörterung verstehen wird.

Alle diese Faktoren zusammengenommen bilden das Minimum des Preises, den der landwirthschaftliche Producent fordern muß. Erst wenn der Betrag dieser Ausgaben gedeckt ist, beginnt im höheren Preise der Reinertrag und mit ihm die Kapitalbildung. Und das alles gilt natürlich grundsätzlich vollkommen gleichartig für alle Classen des Grundes und Bodens.

Setzen wir daher jetzt den guten Boden im fremden Territorium, so wird derselbe, so wie der schlechtere Boden seiner Concurrenz unterliegt, dem eigenen guten Boden entgegentreten, und jetzt wird die Möglichkeit der Behauptung des Marktes zunächst eben von der Vergleichung jener einzelnen Faktoren der Gestehung abhängen, die wir angegeben.

Es ist wohl nicht zweifelhaft daß wir dabei zunächst Nordamerika, dann die übrigen landwirthschaftlichen Theile der Welt gegenüber Europa im Auge haben.

Dabei gehen wir, um die Grundlage der Vergleichung festzustellen, von der wohl kaum zu bestreitenden Thatsache aus daß aller neu dem Pfluge unterworfene Boden dort erster Qualität ist, da der schlechtere wegen des offenstehenden Landes überhaupt nicht aufgebrochen

wird. Wir müssen daher gleich von vornherein, und darin liegt das Ernste der Sache, diesem transatlantischen Boden in so weit er überbaut ist, nicht die vier Qualitäten Europa's entgegenstellen, sondern der Kampf um den Marktpreis wird effectiv nur zwischen dem gesammten bebauten Grund in Amerika und den besten Classen in Europa geführt. Und jetzt betreten wir ein Gebiet, in welchem es sehr leicht wäre einzelne Zahlen aufzuführen und sie fast reihenweise aus den neuesten Arbeiten herauszunehmen. Dennoch versagen wir uns dies Mittel, weil wir recht gut wissen wie sehr zweifelhaft das alles ist so wie man in das Einzelne hinein geht, während das Allgemeine wohl kaum bestritten wird. Wenn dagegen nicht unsere Aufgabe sondern unsere Gesammtauffassung für den denkenden Mann einen Werth hat, so wird dieselbe eben darin liegen, daß ein jeder die Zifferangaben die ihm vorkommen, leicht in die allgemeine Kategorie hineinfügen kann, an denen wir bei so großen Dingen denn doch festhalten müssen.

Wir dürfen dabei eine Bemerkung nicht unterdrücken, in welcher wir die Berechtigung finden, auch unsererseits über diese Dinge zu reden obgleich wir wiederholen daß wir auf fachmännische Kenntnisse und Urtheile keinen Anspruch machen.

Die englischen, deutschen und selbst die französischen Landwirthe, welche die Gefahr sehr wohl kennen die ihrem Kapital wie ihrem Betriebe von Seiten der amerikanischen Concurrenz auf dem ganzen Continente droht, haben bereits eingehende Untersuchungen angestellt, und den meisten unserer Leser wird das Ergebniß derselben, namentlich der Bericht von Reed und Peal, wohl nicht unbekannt sein. Trotz der großen Gründlichkeit aller dieser Beobachtungen müssen wir dieselben dennoch auf demjenigen Punkte nicht für zureichend halten, der in unseren Augen der entscheidende ist. Wir sind nämlich der Ansicht daß alle diese Untersuchungen sich mit dem Vergleiche der Producte beschäftigen, daß aber bisher die Arbeiten, welche die Differenz der Gestehungskosten zu ihrer Hauptaufgabe gemacht hätten, wohl nicht genügen. Und dennoch müssen wir festhalten, daß neben den Transportkosten, auf deren Herabgehen nach allen Seiten hin Rudolf Mayer in der Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft (Nov. H. 1880 und öfter) mit allem Nachdruck hingewiesen, und die Ursachen ihres Zurückgehens zuerst genauer betrachtet hat, die eigentlichen Productionskosten nur noch sehr einseitig betrachtet sind.

Wir sind nun keineswegs in der Lage, darüber etwas Endgültiges im Einzelnen aufzuführen. Wir wünschen und bitten nur, daß die Anstrengungen der Regierungen wie der Landwirthe selbst mit aller Energie und Umsicht sich neben dem Vergleiche der Producte wesentlich

mit dem der Productionskosten beschäftigen mögen. Denn das muß uns in Europa klar werden, daß nicht die Producte Amerikas eine Qualität besitzen, der die europäischen nachstehen, sondern daß es eben diese Productionskosten sind in denen wir ihnen leider vorausgehen, und daß daher nicht in der Production sondern in ihrem Erzeugungspreise die Gefahr für den Grundbesitz Europa's liegt.

Haben nun selbst die strengen Fachmänner uns über die letzteren nichts Vollständiges zu berichten gewußt, so sind wir wohl entschuldigt wenn wir auch unsererseits uns in keine Einzelheiten einlassen.

Allein wir finden den Ernst der Sache gerade darin, daß wir gar keiner Einzelheiten bedürfen, um das Gesammtresultat zu ziehen. Dasselbe steht um so fester, als hier einmal wieder die Natur der Sache die Einzelstatistik ersetzen kann. Ihr Ergebniß aber wirft einen dunklen Schatten auf die Zukunft auch des besten Bodens auf dem Continent.

Theilen wir auch hier die Frage in Gestehungskosten der Producteneinheit von Kapital und von Arbeit.

Was innerhalb des Kapitals den ersten Theil desselben betrifft, so steht es fest, daß der amerikanische Landwirth so gut als gar kein Grundkapital zu berechnen braucht, da fast aller Boden von ihm ohne nennenswerthe Kosten erworben wird. Man kann natürlich dabei durch Einzelheiten nur zu Einzelheiten kommen. Halten wir dagegen schon hier fest, was vor der Hand noch ein ganzes Jahrhundert für Amerika gelten muß. In Amerika gibt es für die Beurtheilung seiner Zustände keine Durchschnitte sondern nur volkswirthschaftliche Gesetze. Eines dieser Gesetze steht in direktem Gegensatz zu allem was Europa kennt. Dasselbe geht dahin, daß vermöge der Einwanderung in den Westen und Norden nach Canada der Grund und Boden dort um so weniger kostet, je besser seine Qualität ist, weil der schlechtere nur in der Nähe der Städte den Anbau lohnt, und für den entfernten eben nur die Qualität den Nachtheil der Entfernung und die Kosten des Transports ausgleichen kann. Nordamerika hat daher — auch schon nach dem Ricardoschen Gesetze überhaupt noch keine oder nur sehr wenig Grundrente, da der beste Boden fast umsonst zu haben ist, und braucht daher auch keine in seinem Productenpreise zu verrechnen. Die erste Grundlage alles Preisverhältnisses zwischen Europa und Amerika ist daher das Wegfallen der Grundrente im Marktpreise der Producte.

Wir glauben nun, daß sich dieser Faktor gerade in dem Theile der landwirthschaftlichen Production am meisten fühlbar macht, in welchem die höchste industrielle Entwicklung desselben möglich ist, im Viehstand und in der Fleischproduction. Wir verfolgen das hier nicht; jeder Fachmann weiß daß z. B. trotz des Aequators aus Australien Fleisch

und Butter schon von Sydney und Victoria in Millionen von Pfunden nach Europa kommt, und zwar zu einem Gestehungspreise an Ort und Stelle (6 d. für ein Pfund Butter) welcher ungefähr der Grundrente in dem Preise eines solchen Pfundes in Europa gleich steht!

Neben die Belastung des Products durch diese Grundrente haben wir nun die zweite durch die Anlagekapitalien des Betriebes gestellt. Jedermann weiß wie viel das bedeutet; die eigentliche rationelle Landwirthschaft besteht ja darin, daß sie Kapitalien auf die producirende Kraft des Bodens verwendet. Die Natur des Bodens macht aber dieses ganze Gebiet von Productionskosten jenseits des Meeres fast ganz unnöthig; man erlasse uns die Gründe dafür; sie sind ohnehin bekannt. Der gute Boden fordert dort nichts als den einfachsten Betrieb und seine Auslagen, und wird er so kraftlos daß man systematische Betriebsanlagen nöthig hätte, so wird das Grundstück einfach verlassen und ein neues aufgebrochen. Der Bodenbetrieb Europas dagegen kann eines solchen Kapitals gar nicht mehr entbehren. Eine Concurrenz würde daher nur dann möglich sein, wenn der gute Boden in Amerika so weit erschöpft wäre, um Betriebsanlagen zu fordern. Wird das noch in einem Jahrhundert nöthig werden?

Der dritte Punkt nun ist der ernsteste, weil er gerade für Europa in beständigem Wachsen begriffen ist, während er in Amerika verschwindend klein erscheint. Das sind die Steuern, welche der Grund und Boden trägt. Wir sind weit entfernt hier den ewigen Streit zwischen directen und indirecten Steuern aufzunehmen, aber eines steht fest. Es ist absolut nicht anders möglich als daß der Grundbesitzer den Betrag seiner directen Steuern in dem Preise seiner Producte hereinzubringen versucht. In der That, womit sollte er sie anders zahlen? Es ist ferner absolut unmöglich, daß der Staat nicht eine bedeutende Last von Steuern auf den Grundbesitz legen sollte. In der That wie könnte er anders seine Ausgaben decken? Es ist endlich geradezu unthunlich, bei den gegenwärtigen Zuständen Europas diese Steuern wesentlich zu vermindern, denn der Staat kann die Ursachen nicht beseitigen, welche die Steuern als unabwendbare Wirkung erscheinen lassen, ohne daß doch die Steuersumme vermöge der Natur dieser Ursachen wieder productiv angelegt werden könnte. Die beiden großen Faktoren, welche diesen Zustand beständig aufs neue hervorrufen sind bekanntlich das Heerwesen und die Verzinsung der Staatsschuld. Wir wissen, daß auch bei der besten und daher theuersten innern Verwaltung das erste und die zweite zusammen mindestens zwei Drittheile aller Staatseinnahmen verzehren. Diese muß der Grundbesitz für seinen Theil zahlen, und diesen Theil daher unabweisbar in die Gestehungskosten seines Bodens hineinrechnen.

Zu den Staatssteuern sind nun in der neuesten Zeit noch die Steuern der Selbstverwaltung in hundert Formen hinzugekommen. Wer weiß nicht, was diese bedeuten? Zwar fehlt auch hier eine genügende Statistik, obwohl wir es als einen großen Fortschritt anerkennen, daß die Zeitschr. d. K. Pr. Stat. Bureaus (Ergänzungsheft VI. und VII.) und die Statistik des Gemeindehaushalts der größern Städte und die Finanzstatistik der Kreise des Pr. St. eine höchst klare Zusammenstellung von Herrfuhrt und Studt (1879 und 1880) gegeben hat; die Landwirthschaft und die Landgemeinde ist aber nicht aufgenommen. Untersuchen wir nicht die Gründe aus denen die statistischen Bureaus auch vor dieser Aufgabe scheu zurückweichen. Aber fest steht, daß wie Gneist in seiner Finanzreform uns sagt, diese Selbstverwaltungssteuern wenigstens in Preußen das anderthalbfache der Grundsteuer betragen, und daß das Verhältniß in Oesterreich theilweise noch härter ist. Der Einfluß auf den Minimalpreis des Kornes liegt offen vor; denn wenn der Grundbesitzer nicht zahlt, wird ihm einfach die Hufe genommen. Er muß daher von dem Käufer fordern, was er dem Staate zahlen muß. Ist es anders möglich? — Und wie steht es statt dessen in Amerika und Australien? Halten wir die einfache Thatsache fest, daß hier das Kapital und die Zinsen der Staatsschuld durch den Verkauf unurbaren Bodens gedeckt werden, während wir unter der eisernen Last unserer Bataillone und unter der schweren papierenen unserer Obligationen zusammensinken. Wird man das bestreiten? Und die Folge hiervon ist wieder, daß bei uns das Korn die Gestehungskosten leider nicht bloß der europäischen Kriege sondern auch des europäischen Friedens tragen muß. Kann auch der beste Boden in Europa daher mit einem selbst minder guten jenseits der Meere concurriren, der weder eine Grundrente noch rationelle Betriebskosten, noch auch Steuern und Staatsschulden zu zahlen hat?

So steht es im Großen und Ganzen mit der ersten Grundlage der Gestehungskosten. Einen andern Character, aber einen nicht minder beachtenswerthen, hat die zweite, die landwirthschaftliche Arbeit.

VI. Die Arbeit im landwirthschaftlichen Betriebe und ihre Kosten in Europa und den überseeischen Ländern.

Auch hier, gerade wie bei der ersten, verläßt uns jede ernsthaft gemeinte Statistik. Und doch sind die Hauptsachen so klar, daß wir sie auch ohne dieselben in ganz bestimmten Zügen hinzeichnen können.

Zuerst ist allerdings richtig, daß der Arbeitslohn sofern er in Geld gezahlt wird, höher ist als in Europa. Allein da die Grundbe-

sitzungen gleich anfangs beim Verkaufe schon auf die einzelnen Familien und ihren Bedarf berechnet sind, so wird in Amerika zwar dem Einzelnen mehr, im Ganzen aber viel weniger Arbeitslohn gezahlt als in Europa. Der Besitzer ist dort sein eigener Arbeiter. Dem entsprechend besteht das Auslegen seines Lohnes in dem Preise dessen was er als Arbeiter verzehrt. Nun haben wir gesehen daß eben diese Unterhaltsmittel durch die angeführten Gründe viel billiger sind, als sie in Europa überhaupt sein können. Dadurch sind die Gestehungskosten der Lohnarbeit allerdings im Einzelnen dort höher als hier, aber die Gestehungskosten der Selbstarbeit sind viel niedriger. Und da die Selbstarbeit die Regel, die Lohnarbeit aber die Ausnahme ist, so ergibt sich daß wenn man die Arbeit mit ihren Gestehungskosten im Ganzen nimmt, in Amerika bedeutend billiger gearbeitet wird als in Europa. Wir gestehen es, wir wünschten daß man das widerlegen könnte.

Daneben darf man auch ein zweites nicht vergessen, und das gilt gerade am meisten von den eigentlichen Agriculturdistricten der neuen Welt. Denn die mangelnde Dichtigkeit der Bevölkerung hat gerade im Westen und jetzt im Norden den einzelnen Grundwirth so weit von den Städten entfernt und so vereinsamt, daß sein standard of life ganz gleichgültig gegen seine früheren Gewohnheiten und seine Intelligenz, nothwendig um viel niediger sein muß und factisch viel niedriger ist als in Europa. Er muß sich beschränken in Kleidung, Wohnung, geistigem Genuß, wirthschaftlichen Vergnügungen; da gibt es weder viel Kaffee noch Thee, weder viel Wein noch Bier, weder kostspielige Festlichkeiten noch Pianos noch Schauspiele, sondern Korn und Vieh, Vieh und Korn! Es ist wahr, der Mann wird bald wohlhabend, aber eben so sehr weil er wenig ausgibt als weil er viel einnimmt. Und wer je das Leben der schwerarbeitenden Kornbauern dort in der Nähe gesehen hat, der wird im Einzelnen bestätigen was die Natur der Sache uns im Ganzen deutlich genug sagt. Ist die Arbeit dort schon billiger durch den niedern Preis dessen was sie wirklich verbraucht, so wird sie noch billiger durch die Schwierigkeit das ausnahmsweise zu genießen, was wir schon als regelmäßigen Bedarf zu betrachten gewöhnt sind. Und zu diesen vielerzeugenden und nichts genießenden Bauern kommt alle Jahre eine Million von europäischen Bauern hinzu, die mit eigner Kraft neue Grundstücke aufbrechen, aber ihrer alten Genüsse entsagen müssen. Ist es möglich, daß in Europa auch der gute Boden mit dem guten in Amerika im Marktpreis seiner Waare concurriren können?

Und jetzt kommen wir zu dem dritten Punkte in der Arbeitswelt des Grundbesitzes, den wir, obwohl er noch sehr unentwickelt ist, dennoch für einen höchst wesentlichen für die nächste Zukunft halten müssen.

Das ist die Anwendung der Maschine in der Bebauung des Grundes und Bodens.

Wir wollen auch hier vor allen Dingen uns nicht in Erörterungen über das Wesen der Dampfkraft einlassen. Nur das glauben wir wird man schwerlich bestreiten, daß da, wo die Dampfkraft überhaupt zu arbeiten vermag, die persönliche Arbeitskraft nicht fähig bleibt mit ihr die Mitwirkung auszuhalten. Gewiß nun werden andere viel besser als wir die Möglichkeit und den Werth der Dampfkraft in der Landwirthschaft beurtheilen. Aber selbst dem Nichtfachmann bleiben noch zwei Sätze übrig, die er für die letztere aus der Natur der Sache als ziemlich feststehende annehmen kann. Und gerade die sind es, welche wir für das Verhältniß zwischen Europa und Amerika in Anspruch nehmen dürfen.

Die Dampfmaschine im landwirthschaftlichen Betrieb macht nämlich, da sie viel rascher und kräftiger arbeitet, einen großen Theil der Zeit in der ländlichen Arbeitskraft frei und mithin entweder für neue Aufbrüche oder für andere Arten des Erwerbes verdienstfähig, während der einfache ländliche Arbeiter seine ganze Zeit auf sein Grundstück verwenden muß, und der Acker daher verpflichtet ist, ihn auch in den Tagen zu erhalten, in denen derselbe nichts verdienen kann. Gibt es daher für den ländlichen Arbeiter einen Verdienst außerhalb seiner landwirthschaftlichen Arbeit, so kann schon darum der mit der Hand betriebene Acker mit dem durch Maschinen betriebenen die Concurrenz nicht bestehen.

Zweitens aber kann die Maschine viel tiefer bei fast gleichen Kosten pflügen, als der Handpflug. Da es nun ein bekanntes Gesetz ist, daß der Tiefgang des Pfluges gleich ist einer Erweiterung des bebauten Grundstücks so wird jeder Maschinenbetrieb schon dadurch selbst bei gleichen Kosten mehr leisten als der Handpflug, von anderen Betriebsmaschinen ganz abgesehen.

Nun hat aber diese Maschine zwei große Voraussetzungen. Die eine ist ein großes Kapital; das kann sich Europa so gut beschaffen als Amerika. Allein das andere ist ein ebener Boden, der für die wichtigsten Maschinen als eine mechanische und daher unerläßliche Bedingung erscheint. Und vergleichen wir jetzt von diesem Standpunkt aus die alte und die neue Welt, so ist es kein Zweifel daß während Europa vermöge seines Bodens nur ausnahmsweise die Maschine zuläßt, Amerika die Zulassung der Maschine nur ausnahmsweise verhindert.

Nicht also die Maschine an sich, sondern die Bedingungen ihrer örtlichen Verwendung sind derart gestaltet, daß Amerika mindestens hundertmal so viel Maschinenarbeit möglich macht als Europa, während seine noch unerforschten Westländer dem ländlichen Maschinenarbeiter in der todten Zeit hundertmal mehr Erwerbsgelegenheit bieten, als dies in Europa der Fall ist.

So wie daher durch den regelmäßigen Getreide-Export für die Massenproduction ein regelmäßiger Absatz geboten wird, wird das Maschinenproduct sofort den Kampf mit dem landwirthschaftlichen Handproduct eröffnen, während das überseeische Fleisch jede europäische Concurrenz aus dem Felde schlagen kann weil es keine Grundrente für die eigenthumslose Prairie zu zahlen hat. Die Maschinenarbeit wird daher in der Kornproduction den Sieg auch über den Rest der Handarbeit davon tragen, so weit dies noch nicht geschehen ist. Und dann wird etwas nöthig werden, woran wir jetzt eigentlich noch nicht recht denken.

Denn es ist wahr, daß die Maschinenarbeit neben der horizontalen Bodenfläche noch eine andere, auf der Hand liegende Voraussetzung hat. Das ist erstlich eine gewisse Größe der Grundstücke auf welche man sie anwenden will, und zweitens ein Zusammenhang unter den Parcellen, welcher die Voraussetzung der Billigkeit für die Verwendung der Maschine ist. Wir brauchen daher nicht bloß Maschinen und ihren Betrieb, auch nicht bloß Maschinenboden, sondern wir brauchen auch Maschinenland. Nordamerika kann in den neuen Gebieten sich ein solches leicht verschaffen, und fast rentenlos hunderte von Aeckern dem Fowlerschen Dampfpfluge unterwerfen. In Europa steht dem aber das Einzeleigenthum entgegen, das sich einfach jeder solchen Maschinenwirthschaft auf Grundlage seines Einzelrechts widersetzen kann. Anderseits würde selbst ein einfaches Zusammenkaufen der betreffenden Grundstücke wieder zur Latifundienwirthschaft und zur absoluten Herrschaft des Geldkapitals führen. So wie daher die Maschinenwirthschaft in wirklich ernsthafte Concurrenz mit der Handarbeit tritt, wird die ganze bisherige Ordnung des landwirthschaftlichen Betriebes wenigstens für allen kleinen und mittleren Besitz ihren bisherigen Character verlieren. Es wird derselben nur eines übrig bleiben, will man einerseits nicht das Princip des Einzelbesitzes geradezu aufheben und das reine Fabrikwesen in die Landwirthschaft einführen, oder andererseits den kleinen Landwirth in jenes unselige Gebirgsweberthum hineindrängen, das die Herrschaft der Maschinenspinnerei und Weberei trotz aller Anstrengungen erzeugt hat. Man wird die Gemeinschaft der Markgenossen als Grundlage des Bestandes der alten Hufe und zugleich als Voraussetzung des Maschinenbetriebs wieder aufsuchen, und wird aus den bisherigen Gemeinden Betriebsgemeinden zeugen, welche sich Gemeindemaschinen anschaffen und mit diesen im Reihedienst arbeiten, etwa so wie man jetzt die Gemeindespritzen und -Feuerwehr hat. Es ist sogar sehr leicht, Gemeindemaschinen, die nicht auf dem Felde arbeiten im Dorfe zu tausend Dingen zu verwenden, und wenn man das thut, wird man auch in der

Landwirthschaft durch die mechanische Kraft und ihre Bedürfnisse lernen, die Intelligenz auch bei dem letzten Bauern auszubilden, indem seine Arbeit damit aus einer mechanischen zu einer berechneten wird. Wir sehen diese Zeit kommen; wir sehen wie sich in den Arbeitsgenossenschaften langsam der Maschinengrund aus den verschiedenen Hufen zu einem Ganzen consolidirt, wie sich neben demselben auf den unebenen Parzellen die Handarbeit ihr Gebiet und ihre Aufgabe der speziellen landwirthschaftlichen Production herausbildet und sich die allgemeine Cultur von der Spezialität loslöst, und wie das was einst in der Almend als gemeine Viehweide brach lag, mit den flächeren Gründen der Einzelhufen verbunden die Dorfgemeinschaft wird, künftig in Korn und dann auch in den Ställen für das Vieh, wie es jetzt schon beginnt in den Melkereien und Käsereien aus Einzelproductionen zu einer Gesammtproduction zu werden. Wir sehen alsdann den rationellen Landmann nachdenken über die Gränze der Maschinenarbeit und die künftige Ordnung der Handarbeit, die Männer und Jugend der Dörfer gemeinsam des Morgens thätig hinausziehen, des Abends wiederkehren, die Faulheit durch die allgemeine Anstrengung unmöglich, den Fleiß durch die allgemeine Anerkennung doppelt ehrenhaft werden, und dabei dennoch dem Einzelnen das Seinige so weit behalten, als die Maschine keine Verwendung gestattet. Wir glauben an eine solche Zukunft, aber wir glauben im Namen der Nationalökonomie an dieselbe nicht vermöge idealer Motive sondern vermöge der Gewalt welche das wunderbarste Arbeitsmittel unserer Zeit über die Arbeitenden auch in der Landwirthschaft haben wird, und wir sehen die Zeit kommen, in welcher die Maschine den Mittelpunkt einer neuen Ordnung der Arbeit auf dem Lande bilden wird und muß. Wir werden diese Ordnung weder beschreiben noch werden wir sie fordern, denn das erste verstehen wir nicht und das zweite haben wir nicht nöthig. Denn wir können es ausrechnen, daß der große Maschinenbetrieb der transatlantischen Gründe den europäischen, je nach der Oertlichkeit bemessenen und organisirten so gewiß erzeugen wird, als die Spinnmaschine und der mechanische Webstuhl die Arbeit und Ordnung der Gewebe sich unterworfen haben. Wie es seinerzeit mit den gewerblichen Maschinen ging bei denen zuerst das Product von England nach dem Continent ging und dann die Maschine dem Maschinenerzeugnisse folgte, so wird es auch geschehen mit dem Korn Amerika's und seinem landwirthschaftlichen Maschinenbetrieb, und das ist in unseren Augen die Zukunft dieser Frage.

Aber das ist eben eine Zukunft. Die Gegenwart ist noch immer beherrscht durch diejenigen Momente, welche wir eben angeführt haben, und die wir jetzt auch für den guten Boden Europa's gegenüber dem

gleich guten jenseits der Meere in den einen Satz zusammenfassen, den wie wir glauben kaum jemand ernstlich bestreiten wird. Die Frage der Gegenwart ist einfach die, ob und wie weit die Differenz der Gestehungskosten landwirthschaftlicher Producte, welche durch den Mangel an Bedürfniß nach Grundrente, Amortisation von Betriebsanlagen und von Steuern, selbst bei gleicher Arbeit, in den überseeischen Ländern unzweifelhaft vorhanden ist, durch die Transportkosten aufgehoben, oder doch annähernd ausgeglichen werden kann. Wir glauben und sehen, daß das nicht der Fall ist; im Gegentheile sehen wir daß die Transportkosten sich vermindern und daß die Steuern steigen. Und so ergibt sich aus allem Einzelnen das wir dargelegt, des Resultat, daß nicht bloß der Boden schlechter sondern daß auch der Boden guter Qualität durch den Import fremder Nahrungsstoffe ernstlich bedroht ist ohne daß die Kraft des Einzelnen ausreichte, diese Gefahr zu bewältigen.

Damit ergibt sich daß auch hier der Zeitpunkt sehr nahe liegt, in welchem der Staat mit seiner Gesetzgebung und Verwaltung dem Einzelnen zu Hülfe kommen muß. Mit den obigen Thatsachen eröffnet sich ein neues und sehr erustes Gebiet dessen, was wir das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspolitik des Grundbesitzes genannt haben. Und vielleicht ist es verstattet, zum Schlusse auch auf dieses Gebiet einen kurzen Blick zu werfen.

VII. Ideen über Zoll und Steuer im Sinne der staatswirthschaftlichen Landwirthschaftspflege.

Unsere Leser werden wohl selbst nicht erwarten, daß wir an diesem Orte auf das genauer eingehen, was wir als die eigentlich finanzielle Verwaltungspolitik des Grundbesitzes gegenüber der überseeischen Concurrenz bezeichnen würden. Die beiden Worte welche zuletzt den Inhalt derselben bedeuten, der Zoll und die Steuer, enthalten eine ganze Welt von Discussionen, und es wird nie eine Zeit geben, in welcher die letzteren als abgeschlossen erscheinen werden. Gerade darum wollen wir hier so kurz sein, als es der Abschluß des langen Weges den wir durchwandert, möglich zu machen und zu fördern scheint.

Die Grundlage dieser Verwaltungspolitik besteht darin, daß der Staat mit dem Zoll einen wesentlichen Theil des Marktpreises, und mit der Steuer einen wesentlichen Theil der Gestehungskosten beherrscht.

Was nun zuerst den landwirthschaftlichen Zoll betrifft, so glauben wir, ohne uns auf alle sonstigen Zollfragen hier weiter einzulassen, vielleicht doch Einen Satz festgestellt zu haben. Es ist ganz falsch, von landwirthschaftlichem Zoll nnd seinen Wirkungen im all-

gemeinen zu reden. Ist das Gesetz Ricardos im allgemeinen und ist das was wir über sein Verhältniß zu den verschiedenen Classen der Bodenqualität im Besonderen gesagt richtig, und ergibt sich dennoch daß bei der freien Concurrenz der überseeischen Länder mit der continentalen Landwirthschaft zuerst immer der Besitz und der Erwerb nicht des Grundes und Bodens überhaupt, sondern die Urbarmachung und der dauernde Betrieb der schlechteren Qualität angegriffen und bei einer gewissen Ausdehnung des fremden Imports unmöglich gemacht wird, so folgt daß es sich bei der landwirthschaftlichen Zollfrage in erster Reihe durchaus nicht um die Landwirthschaft im allgemeinen, sondern um die Existenzfähigkeit alles Kapitals und alles Betriebes auf allen Grundstücken schlechterer Qualität handelt. Die gute Qualität kann sich gegen das fremde Fleisch und Korn noch immer eine Zeit lang wehren, wenn sie auch langsam an Productivität und damit an Kapitalswerth verliert, theils durch rationelle Bearbeitung, theils durch neue Culturarten, zu deren Betrieb sie noch immer das erforderliche Kapital findet; aber gerade die schlechte ist dem gegenüber wehrlos, und der erste und mathematisch gewisse Einfluß des Imports fremder Producte, selbst abgesehen von Rente und Steuer muß der sein, daß nicht etwa „der Landwirth", sondern daß der Landwirth auf dem schlechteren Boden zuerst verarmt, und dann den Boden aufgibt und auswandert. Und hier ist es, wo wir auf das zurückkommen, was wir früher über das Verwaltungsrecht des Schuldenwesens gesagt haben. Alle landwirthschaftliche Beobachtung und Statistik soll bei diesem Schuldenwesen davon ausgehen, daß die Schulden des schlechteren Bodens der Regel nach einen anderen Character haben als die des guten. Sie sind in den meisten Fällen das Zeichen, daß nach den von uns dargelegten Sätzen der schlechtere Boden durch die Vermehrung des Angebotes von außen her den Preis seiner Waare herabdrücken muß. Denn wenn dieser Preis für den guten Boden außer den Gestehungskosten noch die Grundrente enthält, so wird bei demselben Preise für das Product des schlechteren Bodens eben nichts übrig bleiben; geht aber auch dieser zurück, so bleibt dem verarmenden Besitzer nichts übrig, als vor der ernstlichen Bedrohung seiner Existenz es mit Schuldenmachen zu versuchen, und damit sein Kapital zu verzehren. Und hier ist der Punkt gegeben auf welchem sich die Frage entscheidet welche für das landwirthschaftliche Zollwesen die wichtigste ist. Das ist die Höhe des Zollsatzes. Wir halten nun daran fest, daß dem obigen nach die Höhe des Zollsatzes so groß sein soll, daß der schlechte Boden noch seine Productionskosten in dem Marktpreise hereinbringt, damit dem Staate wie dem Lande ein wesentlicher Theil seines Kapitals und seiner kräftigsten

und tüchtigsten Bevölkerung erhalten bleibe. Denn der Werth dessen was dieser Zoll auch dem gewerblichen Leben erhält, ist unbedingt größer als der Preis den das Volk für die Erhaltung dieser Classe seiner Besitzer zahlt. Daß dabei dem Besitzer des guten Bodens durch einen Zoll die Rente gesichert würde, hat um so weniger Bedenken als es überhaupt keinen Besitzer gibt, der nicht neben dem guten auch einen schlechten Boden bearbeiten, und oft genug das Reinerträgniß des ersteren an die Urbarmachung des letzteren wenden müßte. Steigt dann dieser Preis ohne daß der Grund dafür in der Vermehrung der Geldmasse läge, so ist das ein Beweis daß jener Zoll zu hoch ist; sinkt er trotz des Zolles, so ist das ein Beweis daß er zu niedrig ist; richtig ist der Zollsatz, wenn sich der Preis nicht ändert, und die bebaute Fläche nicht zurückgeht. Selbstverständlich ist eben deßhalb jener Zollsatz nicht bloß für die verschiedenen Länder und wieder für die verschiedenen Artikel verschieden, sondern er kann und muß sogar je nach den Ernteverhältnissen oft wesentlich modificirt werden. Das im Einzelnen zu untersuchen ist nun nicht unsere Sache; uns scheint daß gerade hier dasjenige Gebiet liegt, auf welchem die Aufmerksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in dem Grade an Wichtigkeit steigt, in welchem sich die auswärtige Concurrenz vermehrt. Ist jedoch nur erst das Princip angenommen, so wird die landwirthschaftliche Verwaltung schon sich über die richtige Anwendung einigen.

Aber Einen Satz müssen wir doch an diesem Orte hinzufügen.

Wenn nämlich ein Land wie speziell Nordamerika grundsätzlich seinen hohen Zoll auf den industriellen Import Europa's festhält, und damit Europa des einzigen wahren Zahlungsmittels beraubt mit welchem es den landwirthschaftlichen Import decken kann, so sind wir allerdings der Meinung daß alsdann der letztere rücksichtslos so lange besteuert werden muß, bis jenes egoistische System, das neben unserem Verderben auch für Amerika selbst eine Gefahr ist, bewältigt wird. Und das wird in der Zukunft nur durch einen internationalen Beschluß Europas und einen Kampf des europäischen Zollsystems gegen das amerikanische geschehen. Dasjenige Moment aber, welches in nicht gar zu ferner Zeit die Staaten Europa's dazu zwingen wird, ist die Bedrohung des europäischen Geldstandes. Denn Europa kann doch zuletzt den fremden Import nicht immer mit seinem Gelde zahlen, und es werden daher die Banken Europas sein, welche den Schutz des Grundbesitzes gegenüber dem industriellen Schutzzoll Amerika's fordern und auf Grundlage ihres Metallexportes auch erzielen werden. In der That naht, wie es uns scheint, dieser Augenblick mit raschen Schritten. Europa ist schon jetzt nicht mehr im Stande, den amerikanischen Import mit seiner

Industrie zu zahlen, weil Amerika mit seinem ebenso klugen als energischen Schutzzoll seine eigene Industrie groß zu ziehen weiß. Europa muß daher schon jetzt statt mit Waaren mit seinem Gelde zahlen, und es ist jedermann bekannt daß die Goldbestände der Englischen Bank schon monatlich die hundert Millionen Baargeld die nach Amerika wandern, mit steigender Sorge registriren. Zwar haben wir das nicht genauer zu verfolgen; aber ein landwirthschaftlicher Körper der das nicht versteht, wird schwerlich sich zur Höhe unserer gegenwärtigen Frage erheben.

Schwieriger noch glauben wir ist die Frage wie die neue Verwaltungspolitik des Grundbesitzes sich zu der Steuer verhalten soll; denn hier ist durch die europäischen Verhältnisse eine Gränze gegeben, welche von der Inneren Verwaltung gegenüber der Aeußeren leider nicht überschritten werden kann. Wenn man dabei im allgemeinen sagt, man solle die Steuer vermindern, so nützen solche Wohlmeinungen gar nichts. Auch kommt man nicht zu einem faßbaren Ende durch den Streit über directe und indirecte Steuer. Uns scheint es, wollen wir nicht ins Endlose fallen, an diesem Orte nur darauf anzukommen, daß wir zunächst nur dasjenige Steuerprincip hier aufstellen was wir glauben dazu bestimmt ist, nicht so sehr die Steuer an sich oder das Steuersystem sondern die Steuerverwaltung in Vertheilung und Erhebung derselben zu beherrschen.

Dieses nun besteht darin daß man sich gewöhne, jede Steuer nicht bloß als eine im Finanzwesen nach den Einkommensquellen wohlgeordnete Leistung an den Staat, sondern als einen Theil der Gestehungskosten der Producte zu verstehen.

Ist die Steuer nämlich das — und daß sie es ist ist ja doch eigentlich niemanden zweifelhaft — so folgt daß die Steuer nie so hoch sein darf, um das Product dessen Preis auch von ihr abhängt, unverkäuflich zu machen. Denn wird das Product durch die Steuer zu theuer, so verliert es seinen Markt, und die Steuer kann selber nicht bezahlt werden; sie beginnt sich selber zu vernichten. Natürlich auch bei dem Grundbesitz.

So lange nun die Steuer mit dieser ihrer Gewalt nur noch dem Einzelnen entgegensteht, wird der Kampf um Leben und Tod, den der Einzelne mit derselben führt, nie allgemein empfunden. Diese Gewalt erscheint erst da als eine allgemeine, wo sie sich gegenüber einer selbstständigen allgemeinen Kategorie des Gesammtlebens zur Geltung bringt. Eine dieser Kategorien ist die Landwirthschaft. Und hier ergibt sich folgendes.

Da der Grund und Boden nicht im Stande ist sich wie eine ge-

werbliche Production beliebig in der Quantität und nur sehr wenig in der Qualität seiner Erzeugungen auszudehnen, so hat er auch nicht die Fähigkeit, den Zuwachs an Gestehungskosten den ihm die Grundsteuer bringt, durch Vermehrung jener wirthschaftlichen Entwicklung wie das Gewerbe auszugleichen. Jede Erhöhung der Grundsteuer fällt daher direct in das Gebiet der Gestehungskosten, und wird bei der begränzten Quantität und Qualität der Producte zu einer von dem Fleiß und der Tüchtigkeit des Einzelnen ganz unabhängigen Vertheurung des Products. Will der Grundbesitz daher nicht eine directe Verminderung seines Kapitals über sich ergehen lassen, so muß er unausbleiblich zur Erhöhung des Marktpreises schreiten. Diese letztere hat nun ihre Gränze in der Harmonie zwischen dem Bedürfniß der Bevölkerung und der landwirthschaftlichen Production, welche wir wie gesagt dadurch ausdrücken, daß die Zunahme der ersteren die Ausdehnung der letzteren auf die schlechtere Qualität des Bodens erzeugt. Tritt nun aber wie bei dem überseeischen Import auch der gute Boden in Concurrenz mit dem fremden guten Grundstück, und müssen wir erkennen, daß der fremde gute Boden der keinen Zins und keine Steuern hat, so billig producirt daß er thatsächlich auf dem Markte zu verkaufen im Stande ist, so erscheint allmählig der Zeitpunkt, in welchem die Belastung des fremden Products mit den Transportkosten der Belastung des einheimischen mit der Steuer sich conpensiren muß, das ist in welchem die Erhöhung der Gestehungskosten durch die Steuer nicht höher sein darf als der Betrag der Transportkosten für die Einheit des Products. Und dabei dürfen wir wohl mit allem Nachdruck auf den, gerade auf diesem Gebiete entscheidenden Unterschied zwischen Korn und Fleisch hinweisen; wir werden an anderer Stelle diesen Unterschied näher beleuchten, aber schon hier ist es wohl bereits vollkommen klar, daß gerade vermöge jener Regel das transatlantische Fleisch viel eher nach Europa kommen mußte, und seine Concurrenz viel nachdrücklicher dort aufrecht halten kann als das überseeische Getreide. Das soll man, glauben wir, bei der Entwicklung des Zollprincips zum Zollsystem sehr wohl erwägen, und nicht an gleichen Zoll für ungleiche Producte denken. In Frankreich hat man das sehr wohl verstanden, und wird jetzt den Import auf lebendes Vieh um das Fünffache erhöhen! Immer aber soll man jedoch die Transportkosten mit dem Zollsatz verbinden, und nicht wie im französischen Senat bloß von dem letzteren reden. Denn so lange auf landwirthschaftliche Producte gar kein Zoll existirt, werden jene beiden Elemente sich einfach gegenüberstehen. Tritt dagegen der Einfuhrzoll hinzu, so wird derselbe so gut zur Belastung des Marktpreises als die Transportkosten. Demnach ergiebt sich daß, sowie ein Welt-

verkehr in Bodenproducten zwischen den Ländern mit größerer und kleinerer Grundsteuer entsteht, auch der gute Boden der ersteren von dem guten Boden der letzteren, ganz abgesehen von allen übrigen Factoren, unbedingt überwunden und absatzunfähig wird, sobald die Grundsteuer in allen ihren Formen größer wird als die Transportkosten plus des eventuellen Zolles, beide auf die Einheit der Producte zurückgeführt. Wird aber dadurch schon der Boden erster Classe gefährdet, so ist es klar, daß der Boden vierter, ja der Boden zweiter und dritter Classe im höchsten Grade bedroht ist. Die Steuer muß daher, sowie eine solche Concurrenz eintritt, diejenige Gränze suchen und innehalten, welche durch die Factoren gegeben ist, die über den niedrigsten Marktpreis entscheiden; und da dieser so hoch sein muß daß auch der schlechte Boden noch bewirthschaftet werden kann, so wird sich der Grundsatz für den Steuerfuß der Bodeneinheit ergeben daß vermöge jener Concurrenz der höchste Steuerfuß des guten Bodens darauf berechnet sein muß das Grundkapital das in ihm liegt zu erhalten, der höchste Steuerfuß des schlechten dagegen darauf, daß seine Bearbeitung überhaupt noch möglich bleibt. Wir wissen recht gut daß wir damit nur ein allgemeines Princip aussprechen, und daß die Anwendung desselben keineswegs eine bloß theoretische, sondern eine praktische sein muß. Wir wollen vor der Hand auch nur das Eine damit sagen, daß jede Grundsteuer statt des allgemeinen Begriffes des Einkommens aus dem Grundbesitz vielmehr den Gedanken in sich aufnehmen muß, daß dieses Einkommen vermöge jener wesentlichen Differenz zwischen gutem und schlechtem Boden einen eben so wesentlich verschiedenen Character hat. Bei dem guten Boden ist es ein Einkommen aus dem Kapital, bei dem schlechten Boden aus der Arbeit; denn der schlechte Boden ist eben der, welcher keine Grundrente hat. Wenn ich daher die Producte beider mit gleicher Berechnung messe, indem ich entweder pr. Hektar oder aber pr. Metercentner gleiche Gestehungskosten für beide annehme, so werde ich bei dem dadurch entstehenden Steuerfuß eine gleiche Steuer für ungleiche Steuerquellen — Kapital und Arbeit — setzen, und damit die Arbeit selbst da unmöglich machen, wo es eben keinen Kapitals- sondern nur einen Arbeitsertrag gibt, das heißt ich werde die Arbeit aus dem schlechteren Boden einfach hinaustreiben und sie zur Auswanderung zwingen. Daher soll die Steuerfähigkeit des schlechteren Bodens das Maßgebende bei dem System der Grundbesteuerung sein; die von dieser Basis ausgehende Erhöhung des Grundsteuerfußes aber darf nicht mit der Qualität des Grundes und Bodens gleichen Schritt halten, weil dieselbe, wenn sie das thut, das Kapital das im guten Boden liegt, vernichten würde. Thut sie das aber, so geschieht was jeder Grundbesitzer an sich selber erfahren

hat und was jeder Verständige sich selber sagen kann. Wird durch die Steuer gegenüber der fremden unbesteuerten Concurrenz das Kapital bedroht, so wird erstlich die rationelle Anlage neuer Kapitalien für die Hebung der Production um so mehr unmöglich, als ja wie wir früher gezeigt, bei dem gegenwärtigen Recht das Grundstück stets Schulden hat und haben muß, sei es auch nur durch die Familienschulden, und diese Schulden stets der Anlage neuer Kapitalien voraufgehen. Zweitens aber wird durch eine Steuer, welche auf schlechtem Boden liegt und nur noch den einfachen Arbeitslohn übrig läßt, das Aufbrechen der schlechteren Aecker deßhalb naturgemäß aufhören, weil das letztere niemals durch die Besitzer von Geldkapitalien geschieht, sondern stets nur durch die Besitzer der guten Bodenqualität, das ist des Grundkapitals. So wie daher die Grundsteuer jene Gränze überschreitet, welche nunmehr durch die fremde unbesteuerte Concurrenz gegeben ist, wird so der Grundbesitz überhaupt, und mit ihm die Existenz aller der Völkerschaften in ernste Gefahr bringen, die nur einmal, wie der Eingang unserer Darstellung gezeigt, ohne die innigste Verbindung ihres Lebens mit der Mutter Erde selber lebensunfähig werden!

Und jetzt wollen wir zur weiteren Erwägung einen letzten Satz hinzufügen.

Ist nämlich auf diese Weise die Grundsteuer durch die Transportkosten des fremden unbesteuerten Getreides bedingt, so darf man sich für die Zukunft keiner Illusion über die Folgerung hingeben, welche jeder Verständige daraus ziehen wird. Da nämlich diese Transportkosten in beständiger Verminderung begriffen sind, so ist an die Berechtigung einer Erhöhung der Grundbesteuerung für die Zukunft nicht zu denken, sondern wir werden als Grundsatz hinstellen müssen, daß nach den nun einmal gegebenen Verhältnissen die Grundsteuer in demselben Grade zurückgehen muß, in welchem die Technik die Transportkosten der transatlantischen Concurrenz zu vermindern vermag!

Nun ist es an diesem Orte nicht unsere Sache, die weiteren Consequenzen dieses Grundsatzes zu verfolgen, und uns auf die Verhältnisse der Einkommens- und der indirecten Steuern einzulassen. Aber das ist klar, daß während die directen Steuern im allgemeinen und die Grundsteuern im besonderen die Natur haben, die Gestehungskosten der Producteneinheit jedes Kapitals direct zu erhöhen, die Einkommens- und Verzehrungssteuern nur den Ueberschuß treffen der aus der Differenz dieser Gestehungskosten und des Marktpreises entsteht, das ist dasjenige, was wir die Kapitalbildung genannt haben. Ist dem so, so folgt diejenige Forderung welche wir für die Beurtheilung der bestehenden

und die Bemessung der künftigen Steuer auf den Grundbesitz festhalten, daß man bei jeder solchen Berechnung das Verhältniß der Gestehungskosten zu den Elementen zu Grunde legen soll, welche den europäischen Marktpreis der überseeischen Bodenproducte bilden. Bei diesem Grundsatz wollen wir hier stehen bleiben; erst wenn man über ihn sich einig sein wird, wird man zu den weiteren, wahrlich nicht weniger ernsten Fragen des Steuersystems der Zukunft übergehen können.

Wenn wir nun hier am Schlusse dieser Arbeit auf das Ganze derselben zurückblicken, so gibt es eigentlich nur einen Gedanken der uns ermuthigt dieselbe vorzulegen. Wir sehen vor uns einen gewaltigen historischen Proceß, der so groß und so mächtig ist, daß auch die mangelhafteste Darstellung seine Macht und seinen Character im Geiste des Denkenden nicht verwischen kann. Dieser Proceß hat vor Jahrtausenden begonnen, aber die germanischen Völker welche ihn durchgemacht, wissen alle, daß er alles in der Welt, nur nicht ein fertiger ist. Die ungeheure Arbeit der Jahrhunderte wälzt sich wie ein unwiderstehlicher Strom über Vergangenheit und Gegenwart in eine Zukunft hinein, die wir nicht messen können. Was vermag in ihm der Einzelne? Das Höchste was er in diesem Gange des göttlichen Gedankens den wir die Weltgeschichte nennen, zu leisten anstreben kann, ist das, daß er erkennen lerne, auf welchem Punkte dieses historischen Lebens der Welt seine Gegenwart steht. Er, und vielleicht wir alle.

Einen Versuch, auf einem ganz bestimmten, beschränkten Gebiete einen Theil dieser Aufgabe in einem gleichfalls bestimmten Sinne zu lösen, soll diese Arbeit sein. Mehr hat sie nie gewollt, und mehr wird sie nie vermögen.

Anhang.

Es fällt uns allerdings nicht ein, im Folgenden etwas zu geben, was in irgend einer Weise auf Vollständigkeit Anspruch zu machen hätte. Dennoch glauben wir daß es manchem unserer Leser nicht unlieb sein wird, hier im wesentlichen Unterschied von unserer Darstellung einige Mittheilungen zu finden, welche zu der theoretischen Behandlung die unsere Sache ist, statistische Daten hinzufügen, die durch ihren gewichtigen Inhalt geeignet erschienen, dem Gedanken Raum zu geben daß es sich bei unserem Versuche nicht um Möglichkeiten sondern um wirkliche Thatsachen handelt.

Wir glauben diese kurzen gesammelten Notizen in zwei Theile sondern zu sollen. Der erste Theil bezieht sich auf Ostindien. Das „Bauernentlastungsgesetz" geben wir ganz vollständig; es scheint uns geeignet, unserer Vorstellung von dem Verwaltungsrecht des Schuldenwesens des mittleren Grundbesitzes als höchst positiver und zugleich sehr nachahmungswerther Hintergrund zu dienen. Der zweite Theil enthält einige Daten aus Nordamerika, von denen wir den einen Theil im wesentlichen den Veröffentlichungen des Herrn Baron v. Kübeck, einen anderen denen des Herrn Dr. Rudolf Meyer verdanken. Wir glauben über den Inhalt derselben nichts weiter sagen zu sollen, als daß sie, wie man aus unserer Arbeit sehen wird, auch uns zu vielfachem und ernstem Nachdenken angeregt haben.

I.

Bauern-Entlastungsgesetz für den Dekhan vom 29. October 1879.

(The Dekhan Agriculturists-Relief-Act 1879.)

Ein Gesetz zur Entlastung verschuldeter Ackerbauer in gewissen Theilen des Dekhan.

Vorbemerkung.

Dieweil es rathsam (expedient) ist, die Ackerbauerclassen in gewissen Theilen des Dekhan von Verschuldung zu entlasten, so wird hiemit verordnet wie folgt:

I. Kapitel.

Einleitung.

(Kurzer Titel.)

§ 1.

Diese Acte (Gesetz) soll citirt werden als „Die Bauernentlastungs-Acte für den Dekhan von 1879“:

(Anfangstermin)

und es soll in Kraft treten am 1. November 1879.

(Geltungsbereich.)

Der eilfte, sechsundfünfzigste, sechzigste und zweiundsechzigste Paragraph erstrecken sich über ganz Britisch-Indien. Der Rest dieser Acte erstreckt sich nur auf die Districte von Puna, Satára, Sholapur und Ahmaduagar.

§ 2.

Interpretations-Clausel.

Wenn nicht etwas nach Inhalt oder Form widersprechend ist —

(Geld-Money) umfaßt „Geld“ in dieser Acte Ackerbauproducte, Geräthschaften (inplements) und Viehstand (stock).

(Bauer-Agriculturist) und „Bauer“ bedeutet in dieser Acte eine Person, welche ihren Lebensunterhalt ganz oder hauptsächlich durch Ackerbau erwirbt, welchen sie innerhalb der Grenzen der besagten Districte betreibt; und jeder Bauer soll als dort „ansäßig“ erachtet werden, wo er solcherweise seinen Lebensunterhalt erwirbt.

II. Kapitel.

Ueber die Annahme (hearing) gewisser Klagen von Unterrichtern (Subordinate Judges).

§ 3.

Anwendung dieses Kapitels.

Die Bestimmungen dieses Kapitels sollen angewendet werden auf:

a) Klagen wegen einer Rechnung (account), welche an oder nach dem 1. November 1879 von einem Bauer beim Gerichte eines Unterrichters nach den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen erhoben werden, und

b) Klagen solcher Art, welche hiernächstfolgend erwähnt und an oder nach demselben Datum erhoben sind:

1. wenn solche Klagen angenommen (heard) werden von Unterrichtern erster Classe und deren Gegenstand im Betrage oder Werth 500 Rupien nicht übersteigt, oder

2. wenn solche Klagen angenommen werden von Unterrichtern zweiter Classe und deren Gegenstand im Betrage oder Werthe 100 Rupien nicht übersteigt, oder
3. wenn solche Klagen angenommen werden von Unterrichtern zweiter Classe und deren Gegenstand im Betrage oder Werthe 100 Rupien, aber nicht 500 Rupien, übersteigt, und die Parteien der Klage einwilligen, daß diese Bestimmungen darauf angewendet werden sollen.

Die Arten der Klagen, auf welche in der Clausel b) Bezug genommen ist, sind die folgenden, nämlich:

w) Klagen wegen Eintreibung (recovery) von Geld, von dem behauptet wird, daß es dem Kläger zukomme:
   1. auf Grund von dem Geklagten geliehenem oder vorgeschossenem oder für denselben gezahltem Gelde, oder
   2. als Preis für verkaufte Waaren, oder
   3. auf Grund einer zwischen dem Kläger und Geklagten festgestellten Rechnung, oder
   4. aus seiner geschriebenen oder ungeschriebenen Verpflichtung zur Zahlung von Geld, welches im Vorstehenden nicht vorgesehen ist.

x) Klagen wegen Eintreibung von Geld, das aus anderen als den obigen Contracten geschuldet wird, und Klagen wegen Pacht (rent) oder beweglichen Eigenthums, oder wegen des Werthes von solchem Eigenthum, oder wegen Schadenersatz; und

y) Klagen wegen Verfallserklärung (fore closure) oder Besitzes von verpfändetem Eigenthum, oder wegen Verfallserklärung oder Verkaufes, wenn der Geklagte oder einer der Geklagten (welcher nicht bloß ein Bürge für den Hauptschuldner ist) ein Bauer ist; und

z) Klagen wegen Auslösung (redemption) verpfändeten Eigenthumes, wenn der Kläger oder einer der Kläger ein Bauer ist.

§ 4.

Gewisse Klagen sind bei den Gerichten von Unterrichtern erster Classe zu erheben.

Wo ein Unterrichter erster Classe und ein Unterrichter zweiter Classe in demselben Ortsgebiete (local area) ordentliche Jurisdiction haben, soll jede im § 3. Clausel b) erwähnte und in solchem Ortsgebiete erhobene Klage bei dem Gerichte des Unterrichters erster Classe eingebracht werden, wenn der Gegenstand im Betrage oder Werthe 100 Rupien, aber nicht 500 Rupien, übersteigt.

§ 5.

Unterrichter sollen nicht als Richter von Bagatellgerichten urtheilen (act.).

Ungeachtet dessen, was in der Civilgerichtsacte für Bombay von 1869, § 28 enthalten ist, soll kein Unterrichter mit der Jurisdiction

eines Richters eines Bagatellgerichtes investirt werden, und jede solche Jurisdiction, welche bisher einem Unterrichter übertragen worden ist, soll als zurückgezogen erachtet werden, ausgenommen in Bezug auf solche Klagen, welche vor dem besagten 1. November 1879 erhoben worden sind.

§ 6.

Jurisdiction des Unterrichters und Bagatellgerichtes.

Die Ortsbehörde möge von Zeit zu Zeit durch Bekanntmachung in der Ortszeitung verordnen, daß irgend eine Art von Klagen, welche nach § 12 der Acte XI von 1865 („Zur Consolidirung und Amendirung des Gesetzes, betreffend die Bagatellgerichte jenseits der Localgränzen der ordentlichen ursprünglichen Civiljurisdiction der Obergerichte") ein Unterrichter zu vernehmen ausgeschlossen sein würde, durch ihn angenommen und entschieden werden soll und nicht anders, und sie möge durch eine gleiche Bekanntmachung eine solche Verordnung wieder aufheben.

§ 7.

Vorladung zur endgültigen Entscheidung der Klage.

In jedem Falle, in welchem es dem Gerichte möglich erscheint, eine Klage in der ersten Verhandlung (hearing) zu entscheiden, soll die Vorladung für die endgültige Entscheidung der Klage ergehen.

Das Gericht hat den Geklagten als Zeugen zu vernehmen. In jeder Klage soll das Gericht den Geklagten als Zeugen vernehmen, es sei denn, es erachte es, aus Gründen, welche schriftlich anzuführen sind, für unnöthig, solches zu thun.

§ 8.

Geschriebene Beweismittel (statements).

In derartigen Klagen, welche im § 3, Clausel w) und x) erwähnt sind, soll keine Partei berechtigt sein, ohne Erlaubniß des Gerichtes ein schriftliches Beweisstück (statement) beizubringen (to file).

§ 9.

Protocoll der Zeugenaussage (evidence).

Wenn der Gegenstand einer Klage 10 Rupien im Betrag oder Werth nicht übersteigt, so soll es nicht nöthig sein, den Zeugenbeweis (evidence) zu protocolliren, oder ein Memorandum darüber in der durch den Code des Civilverfahrens vorgesehenen Weise anzufertigen; aber in den Fällen, wo die Zeugenaussage nicht so protocollirt und kein Memorandum angefertigt wird, soll das Wesentliche des Zeugenbeweises in dem Urtheile angegeben werden.

§ 10.

Keine Berufung gestattet (to lie).

Keine Berufung soll von einem Urtheile oder einer Anordnung (decree or order) in irgend einer Klagesache freistehen (lie), auf welche dieses Kapitel sich bezieht.

III. Kapitel.

Ueber Klagen und andere Proceduren, bei welchen Bauern Parteien sind.

§ 11.

Bauern sind zu belangen, wo sie wohnen.

Jede Klage solcher Art, wie sie im § 3, Clausel (w) erwähnt sind, soll, im Falle der Geklagte, oder wenn deren mehrere sind, auch nur einer der Geklagten ein Bauer ist, in einem Gerichte erhoben und verhandelt werden, innerhalb dessen örtlichen Jurisdictionsgebiets-Gränzen ein solcher Geklagter wohnt, und nicht anderwärts.

Jede solche Klage, in welcher mehrere der Geklagten Bauern sind, soll bei einem Gerichte erhoben und verhandelt werden, innerhalb dessen örtlichen Jurisdictionsbereiche einer von solchen Geklagten wohnt, und nicht anderwärts.

Nichts hierin Enthaltenes soll die §§ 22—25 (beide eingeschlossen) des Code des Civilverfahrens afficiren.

§ 12.

Die Geschichte von Geschäften mit Schuldnern, welche Bauern sind, soll untersucht werden.

In einer Klage solcher Art, wie sie im § 3, Clausel w) erwähnt sind, in welcher der Geklagte, oder einer der Geklagten (wenn er nicht bloß ein Bürge für den Hauptschuldner ist) ein Bauer ist, und in einer Klage solcher Art, wie sie im § 3, Clausel y) und z) erwähnt sind, soll das Gericht, wenn der Betrag der Forderung des Gläubigers bestritten wird, die Geschichte und Berechtigung (merits) der Sache vom Anbeginn der Geschäfte zwischen den Parteien und den etwaigen Personen durch welche sie klagen (trough whom they claim), aus welchen die Klage erwachsen ist, untersuchen, zunächst mit Hinsicht auf Feststellung, ob ein Einwand (defence) gegen die Klage vorliegt auf Grund von Betrug, Irrthum, Unfall (accident) ungehörigen Einfluß oder dergleichen, und zweitens mit Hinsicht auf eine Rechnungsaufstellung zwischen den Parteien in der nachfolgend vorgesehenen Weise:

Wenn der Betrag der Forderung zugestanden wird, und das Gericht

aus Gründen, welche es schriftlich anzuführen hat, glaubt, daß solches Zugeständniß wahr sei, und von dem Schuldner mit voller Kenntniß seiner gesetzlichen Rechte gegen den Gläubiger gemacht wird, so soll das Gericht nicht gebunden sein, solcherweise nachzuforschen, aber es kann dies thun, wenn es ihm gut dünkt.

In anderen Fällen, in welchen der Betrag der Forderung zugestanden wird, soll das Gericht verbunden sein wie vorbesagt, zu untersuchen.

§ IX. Clausel 1 der Bombay-Regulation V., von 1827 wird widerrufen, insofern es eine Klage betrifft, worauf dieser Paragraph Anwendung findet.

Nichts hierin Enthaltenes soll das Recht der Parteien afficiren, zu verlangen, daß eine zwischen ihnen strittige Sache einem Schiedsgerichte überwiesen werde.

§ 13.

Art und Weise der Rechnungsaufstellung.

Wenn das Gericht der Geschichte und Berechtigung (merits) einer Sache, nach § 12, nachforscht, so soll es — ungeachtet eines Uebereinkommens zwischen den Parteien, oder den etwaigen Personen, durch welche sie klagen (trough whom they claim) betreffs Bewilligung von Zinseszinsen, oder Bezug (setting off) der Erträge von verpfändetem Eigenthum ohne Verrechnung, anstatt der Zinsen, oder anderweitiger Bestimmung der Verrechnungsart, und ungeachtet irgend einer Feststellung oder eines Abschlusses der Rechnung, oder eines Vertrages, welcher den Abschluß der vorherigen Geschäfte und die Schaffung einer neuen Verbindlichkeit bezweckt, die Rechnung vom Anbeginn der Geschäfte zwischen den Parteien eröffnen und diese Rechnung gemäß den folgenden Regeln aufstellen (nämlich):

a) Es soll getrennte Rechnung für Kapital und für Zinsen aufgestellt werden;

b) in der Verrechnung des Kapitals soll dem Schuldner zur Last geschrieben werden: solches Geld, welches er von Zeit zu Zeit *wirklich baar* oder für seine Rechnung vom Gläubiger erhalten hat, und der Preis von etwaigen Gütern, welche ihm vom Gläubiger, als Theil der Geschäfte, verkauft worden sind.

c) In der Kapitalsberechnung soll dem Schuldner irgend welches Geld, das er zu bezahlen eingewilligt hat, in Zuwiderhandlung gegen § 257 A des Code des Civilverfahrens nicht zur Last geschrieben werden.

d) In der Kapitalsberechnung sollen dem Schuldner irgend welche aufgelaufene Zinsen, welche bei irgend einer Feststellung oder

einem Abschlusse der Rechnung, oder durch einen während des Geschäftsverkehres geschlossenen Vertrag, in Kapital verwandelt worden sind, nicht zur Last geschrieben werden, außer wenn das Gericht solche Zuschreibung (debit) für recht und billig erachtet aus Gründen, welche von ihm schriftlich anzuführen sind.

e) In der Zinsenberechnung sollen dem Schuldner monatliche einfache Zinsen von der Bilanz des Kapitals für die ausständige Zeit nach dem vom Gerichte bewilligten Zinsfuße zur Last geschrieben werden in der hiernachfolgend vorgesehenen Weise:

f) Alles Geld, das vom Schuldner oder für dessen Rechnung, dem Gläubiger, oder für dessen Rechnung bezahlt wurde, sowie jeder Nutzen, jeder Dienst oder andere Vortheile jeder Art, die der Gläubiger im Laufe des Geschäftsverkehres erhalten hat (geschätzt, wenn nöthig, nach dem Geldwerthe, welchen das Gericht nach seinem Ermessen oder mit Hülfe von durch dasselbe bestimmten Schiedsrichtern, feststellen möge) soll zunächst in der Zinsenberechnung gutgeschrieben werden und wenn die Bezahlung mehr als hinreicht, die Bilanz der jeweilig fälligen Zinsen zu begleichen, so soll der Rest der Zahlung in der Kapitalsberechnung gutgeschrieben werden.

g) Die Berechnung von Kapital und Zinsen soll bis zum Tage der Klageerhebung aufgestellt werden und die etwaige Bilanzensumme (aggregate), welche auf beiden solchen Rechnungen an diesem Tage als Forderung gegen den Schuldner erscheint, soll als die an diesem Tage schuldige Summe erachtet werden, ausgenommen, wenn die Bilanz, welche als Forderung auf der Zinsenberechnung erscheint, diejenige übersteigt, welche als Forderung auf der Kapitalsberechnung erscheint, in welchem Falle nur das Doppelte der letzteren Bilanz als die dann schuldige Summe erachtet werden soll.

§ 14.

Zu erlaubende Zinsen.

Die bei Aufstellung einer Rechnung nach den im § 13 aufgestellten Regeln zuzuerkennenden Zinsen sollen sein:

a) Der von den Parteien oder den etwaigen Personen, durch welche sie Anspruch erheben (through whom they claim), vereinbarte Zinsfuß, es sei denn, dieser Zinsfuß wird vom Gerichte für unbillig erachtet, oder

b) wenn kein Zinsfuß vereinbart worden ist oder der vereinbarte Zinsfuß vom Gerichte für unbillig erachtet wird, oder wenn eine Vereinbarung zwischen den Parteien oder den etwaigen Personen,

durch welche sie Anspruch erheben (through whom they claim), die Erträgnisse ohne Verrechnung anstatt der Zinsen entgegenzunehmen (to set-off), vom Gerichte aufgehoben worden ist, — ein vom Gerichte für billig erachteter Zinsfuß.

§ 15.

Verweisung an ein Schiedsgericht in gewissen Fällen.

Anstatt der Untersuchung der Geschichte und Berechtigung eines Falles nach § 12, oder wenn das Gericht nach solcher Untersuchung zu keinem befriedigenden Resultate gelangen kann in Bezug auf den zu bewilligenden Betrag der Zinsen oder des Kapitales oder beider, möge das Gericht aus eigenem Antriebe verfügen, daß der Betrag mittelst Schiedsgericht festgestellt werde.

Wenn die Parteien gewillt sind, Schiedsrichter zu ernennen, so sollen die Schiedsrichter in einer zwischen ihnen vereinbarten Weise von demselben ernannt werden; wenn die Parteien nicht gewillt sind, Schiedsrichter zu ernennen, oder sich nicht einigen können in Bezug auf die Ernennung, so soll das Gericht irgend welche drei Personen, die es für geeignet hält, bezeichnen.

Wenn alle Parteien in demselben Orte wohnen, und nach Meinung des Gerichtes drei geeignete Personen unter den Einwohnern dieses Ortes gefunden werden können, so soll es Einwohner desselben Ortes bezeichnen.

Bei jeder Verweisung an ein Schiedsgericht nach diesen Paragraphen sollen die Bestimmungen der §§ 508 bis 522 (beide eingeschlossen) des Code des Civilverfahrens Anwendung finden.

§ 16.

Bauernschuldner können wegen Rechnungslegung klagen.

Jeder Bauer ist berechtigt, Klagen zu erheben um Rechnungslegung über ihm von einem Gläubiger geliehenes oder vorgestrecktes, oder für ihn gezahltes Geld, oder über dem Gläubiger als Preis für verkaufte Güter oder auf eine geschriebene oder ungeschriebene Verbindlichkeit schuldiges Geld, sowie über solches Geld, das von ihm an den Gläubiger gezahlt worden ist; und um ein Erkenntniß, welches den von ihm an den Gläubiger etwa noch zu bezahlenden Betrag declarirt.

Wenn eine solche Klage eingebracht wird, so soll der von dem Kläger etwa zu bezahlende Betrag nach denselben Regeln festgestellt werden, welche nach diesem Gesetze Anwendung finden würden, wenn der Gläubiger ihn wegen Bezahlung der Schuld geklagt hätte.

§ 17.

Ein Erkenntniß nach § 16 kann Ratenzahlung anordnen.

Ein nach § 16 erlassenes Erkenntniß kann, außer Declarirung des schuldigen Betrages, anordnen, daß der Betrag, mit oder ohne Interessen, in Raten gezahlt werde; und kann der Kläger den so erkannten Betrag oder eine jede solche Rate bei Verfallzeit im Gerichte einzahlen. In dessen Ermangelung kann der Geklagte die Execution des Erkenntnisses in derselben Weise erzwingen, als wenn er das Urtheil in einer Klage wegen Rückzahlung der Schuld erwirkt hätte.

§ 18.

Einzahlung bei Gericht in Fällen nach § 16.

Der Kläger einer nach § 16 erhobenen Klage kann in jeder Periode (stage) derselben eine solche Summe Geldes bei Gericht deponiren, welche er als eine volle Befriedigung der Forderung des Geklagten betrachtet.

Dem Geklagten soll vom Gerichte Nachricht von dem Depot gegeben und demselben der deponirte Betrag auf sein Ansuchen ausgefolgt werden (wenn nicht das Gericht anders entscheidet).

Von einer so deponirten Summe sollen dem Geklagten keine Zinsen vom Tage der Benachrichtigung an bewilligt werden, gleichviel ob die deponirte Summe die ganze Forderung deckt oder dahinter zurückbleibt.

§ 19.

Macht, einen verurtheilten Schuldner zu entlassen.

Wenn ein Urtheil vor oder nach Inkrafttretung dieses Gesetzes, gefällt worden ist, wonach eine Summe unter 50 Rupien von einem Bauer zurückzuzahlen ist, so kann das Gericht, wenn es überzeugt ist, daß kein anderer Anspruch (claim) gegen denselben vorliegt und daß er unfähig ist, das Ganze zu bezahlen, im Laufe der Vollstreckung des Urtheiles, oder sonst, die Zahlung eines solchen Theiles der Schuld anordnen, als es ihn zu zahlen fähig erachtet und ihm eine Entlastung der Bilanz (discharge of the balance) ertheilen.

Macht, die Eröffnung des Concursverfahrens anzuordnen.

Wenn die nach dem Urtheile zu zahlende Summe 50 Rupien oder mehr beträgt, oder wenn andere Schulden des Schuldners vorhanden sind, welche zusammen mit solcher Summe 50 Rubien oder mehr ausmachen, so kann das Gericht annähernd solche Maßregeln gegen denselben zu ergreifen verordnen (direct), als wenn er um Insolvenzerklärung angesucht hätte, nach den folgenden Bestimmungen.

§ 20.

Macht, in der Execution Ratenzahlungen festzusetzen.

Das Gericht kann zu jeder Zeit verfügen (direct), daß der Betrag eines vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällten Urtheiles gegen einen Bauer, oder ein Theil des Betrages den es nach § 19 zu zahlen anordnet, in Raten gezahlt werde, mit oder ohne Zinsen.

§ 21.

Verhaftung und Gefängniß in Vollstreckung eines Urtheiles sind abgeschafft.

Kein Bauer soll in Vollstreckung eines Urtheiles wegen Geldes verhaftet oder eingekerkert werden.

§ 22.

Unbewegliches Eigenthum ist frei (exempted) von Beschlagnahme und Verkauf, es sei denn speciell verpfändet.

Keines Bauern unbewegliches Eigenthum soll beschlagnahmt oder verkauft werden in Vollstreckung eines Urtheiles oder Befehles, außer wenn es eigens für die Rückzahlung der Schuld verpfändet wurde, auf welche sich das Urtheil oder der Befehl bezieht und das Pfandobject (security) noch besteht (subsists). Aber das Gericht kann, wenn es ein Urtheil gegen einen Bauer fällt, oder zu jeder folgenden Zeit den Collector anweisen, für eine sieben Jahre nicht überschreitende Zeit Besitz zu ergreifen von solchem Eigenthum des verurtheilten Schuldners, zu dessen Besitz er berechtigt ist und das nach der Meinung des Collectors nicht erforderlich ist zu seinem und der auf ihn angewiesenen Glieder seiner Familie Unterhalt; und der Collector soll daraufhin Besitz ergreifen von solchem Eigenthum und mit demselben zum Nutzen des Urtheilshabers (decreeholder) nach der im § 29 vorgesehenen Weise verfahren.

Die Vorschriften des § 31 sollen mutatis mutandis angewendet werden auf jedes so behandelte Eigenthum.

§ 23.

Dieses Kapitel ist nicht auf Dorf-Munsif-Gerichte anzuwenden.

Keine Vorschrift dieses Kapitels soll auf das Verfahren in den Gerichten von Dorf-Munsifs angewendet werden, außer wenn solche Vorschrift besonders darauf ausgedehnt worden ist nach der im Folgenden übertragenen Vollmacht.

IV. Kapitel.

Ueber Insolvenz.

§ 24.

Unterrichter sollen in Sachen der Bauern Jurisdiction haben.

Jeder Unterrichter soll die durch die §§ 344 bis 359 (beide eingeschlossen) des Code des Civilverfahrens übertragenen, durch die nächstfolgenden Vorschriften modificirten Vollmachten haben behufs des Verfahrens mit, nach dem Code des Civilverfahrens oder nach dieser Acte gestellten Anträgen um Insolvenzerklärung von Bauern, welche innerhalb der Ortsgrenzen seiner gewöhnlichen Jurisdiction wohnen, und betreffs solcher Maßregeln, welche nach der zweiten Clausel des § 19 erlassenen Befehlen (orders) gemäß ergriffen wurden, und kein solcher Antrag soll verhandelt und keine solche Maßregel ergriffen werden von einem anderen Gerichte, außer wie im 7. Kapitel dieser Acte vorgesehen ist.

§ 25.

Bauern können um Insolvenzerklärung ansuchen, in gesetzlich nicht vorgesehenen Fällen.

Jeder Bauer, dessen etwaige Schuld 50 Rupien oder mehr beträgt, kann bei einem Unterrichter, innerhalb dessen localen Jurisdictionsgebietes er wohnt, ansuchen, für insolvent erklärt zu werden, wenn er auch nicht verhaftet oder eingekerkert worden und kein Pfändungsbefehl in Vollstreckung eines Erkenntnisses gegen sein Eigenthum erflossen ist.

§ 26.

Modification des § 351 des Code.

Ungeachtet des Inhaltes des Code über das Civilverfahren soll das Gericht einen Bauer für insolvent erklären, wenn es überzeugt ist, daß er in insolventen Umständen ist, und daß das Gesuch um Insolvenzerklärung ordnungsmäßig nach § 344 des besagten Code oder nach § 25 dieser Acte gemacht worden ist.

§ 27.

Einnehmer (receiver).

Keine andere Person als der Näzir des Gerichtes soll als Einnehmer bezeichnet werden, und kein Einnehmer soll zur Commission (Masseverwaltung) berechtigt sein (shall be entitled to commission).

§ 28.

Schuldbeweis.

Bei Bestimmung (nach § 352 des besagten Code) des Betrages einer von einem insolventen Bauer schuldigen Forderung von der im

§ 12 dieser Acte erwähnten Natur, soll das Gericht in der in den §§ 12 bis 15 (beide eingeschlossen) dieser Acte vorgeschriebenen Weise verfahren.

§ 29.

Unbewegliches Eigenthum soll nicht auf den Einnehmer übertragen, sondern zu Nutz der Gläubiger verwaltet werden.

Kein unbewegliches Eigenthum des Insolventen soll auf den Einnehmer übertragen werden, sondern das Gericht soll den Collector beauftragen, für eine Zeit, welche sieben Jahre, von dem Tage ab, an welchem der Einnehmer ernannt (appointed) worden ist, nicht überschreitet, irgend welches unbewegliche Eigenthum, zu dessen Besitz der Insolvent berechtigt ist, und welches nach der Ansicht des Collectors nicht erforderlich ist, zum Unterhalte des Insolventen und der von ihm abhängigen Mitglieder seiner Familie in Besitz zu nehmen, und dasselbe zum Nutzen der Gläubiger, durch Verpachtung desselben, oder in anderer Weise, gemäß solchen Regeln, welche die Ortsbehörde von Zeit zu Zeit aufstellen soll, zu verwalten.

Vorausgesetzt, daß der Insolvente oder sein Interessenvertreter (representative in interest) zu irgend einer Zeit die dann noch ungezahlte Bilanz der eingetragenen (scheduled) Schulden bei Gericht eingezahlt, so soll er, unter Verbindlichkeit für vom Collector zu Gunsten anderer Personen geschaffene Rechte, wieder Besitz von solchem Eigenthume zu ergreifen berechtigt sein.

Ein Collector, welcher nach diesem Paragraphen Eigenthum verwaltet, soll während der Verwaltung alle Rechte (powers) haben, die der Eigenthümer als solcher gesetzlich ausgeübt haben würde, und soll alle Erträge und Gewinne von solchem Eigenthume empfangen und eintreiben, und soll behufs Einnahme und Eintreibung solcher Erträge und Gewinne, außer allen Rechten eines Eigenthümers, noch alle Vollmachten haben, welche ein Collector zur Sicherung und Eintreibung der der Regierung schuldigen Landrevenuen besitzt, außer den in dem Landrevenuengesetze von Bombay von 1879, § 150, Clauseln (b), (d) und (e) erwähnten Vollmachten.

Nichts in diesen Paragraphen soll das Gericht ermächtigen, den Collector zu beauftragen, irgend welche Häuser oder andere Gebäude, die einem Bauer gehören und von ihm occupirt sind, in seinen Besitz zu nehmen.

§ 30.

Sichergestellte Schulden.

Wenn eine eingeschriebene Schuld durch Verpfändung eines Theiles des unbeweglichen Eigenthums des Insolventen sichergestellt ist, so soll

das Gericht den Collector beauftragen, solches Eigenthum zu verpachten, wenn er durch dessen Verpachtung auf einen zwanzig Jahre nicht übersteigenden Zeitraum einen dem Betrage der Schuld gleichen Pachtschilling (premium) erlangen kann; wenn er aber auf diese Weise ein solches premium nicht erlangen kann, solches Eigenthum nach § 325 des Code des Civilverfahrens zu verkaufen.

Wo Eigenthum nach diesem Paragraphen verpachtet ist, soll der Pachtschilling zur Bezahlung der Schuld verwendet werden, und der etwaige Ertrag (rent) soll für eine Zeit von sieben Jahren vom Tage der Verpachtung ab an den Einnehmer (receiver) und danach an den Insolventen oder dessen Interessenvertreter (representative in interests) gezahlt werden.

Wenn Eigenthum nach diesem Paragraphen verkauft wird, sollen die Verkaufserträge zuerst zur Bezahlung der Schuld verwendet werden und der etwaige Ueberschuß soll an den Einnehmer (receiver) gezahlt werden.

§ 31.

Ein Insolventer ist zum Verkaufe ꝛc. von nach §§ 29 und 30 behandeltem Eigenthum nicht berechtigt.

So lange eine Verwaltung nach § 29, oder Verpachtung nach § 30 fortdauert, soll der Insolvent oder sein Interessenverwalter nicht berechtigt sein, das verwaltete oder verpachtete Eigenthum, oder einen Theil davon zu verpfänden, zu belasten, zu verpachten oder zu veräußern.

§ 32.

Tilgung eingeschriebener Schulden.

Wenn die zur Vertheilung zwischen den eingeschriebenen Gläubigern benutzbare (available) Bilanz nach § 356 des besagten Code vertheilt worden ist, so sollen die Forderungen solcher Gläubiger als getilgt erachtet werden, mit Vorbehalt des Rechtes, an den Erträgnissen von Eigenthum theilzunehmen, welches vom Collector nach § 29 verwaltet, oder nach § 30 verpachtet ist.

§ 33.

Berufung untersagt.

Keine Berufung ist zulässig gegen irgend eine nach diesem Kapitel erlassene Anordnung (order), ausgenommen gegen solche, welche in Ausübung der durch § 359 des Code des Civilverfahrens übertragenen Gewalt (power) erlassen sind.

V. Kapitel.

Ueber Dorf-Munsifs.

§ 34.

Ernennung von Dorf-Munsifs.

Die Ortsbehörde kann von Zeit zu Zeit einen „Patel" eines Dorfes, oder eine andere Person, welche localen Einfluß in einem Dorfe besitzt, zum „Dorf-Munsif" für das Dorf ernennen, oder für das Dorf und andere Dörfer, welche in demselben Districte und nicht mehr als zwei Meilen entfernt liegen, und kann eine solche Ernennung wieder aufheben.

§ 35.

Jeder so ernannte Dorf-Munsif soll Klagen von der im § 3, Clausel (w) erwähnten Art, deren Gegenstand 10 Rupien im Betrage oder Werthe nicht übersteigt, annehmen und entscheiden, wenn alle Beklagten zur Zeit des Beginnes der Klage in dem Ortsgebiete, für welches der Dorf-Munsif ernannt ist, wirklich und freiwillig wohnen oder Geschäfte treiben, oder persönliche Arbeiten um Gewinn verrichten.

Die Jurisdiction anderer Gerichte ist ausgeschlossen.

Eine von einem Dorf-Munsif entscheidbare Klage soll von keinem anderen Gerichte angenommen (heard) werden, ungeachtet alles im Vorstehenden Enthaltenen.

Vorbehalt.

Vorbehalten, daß der Districtsrichter von Zeit zu Zeit eine vor einem Dorf-Munsif erhobene Klage an sein eigenes oder ein anderes Gericht des Districts zur Abhandlung übertragen möge.

Vorbehalten auch, daß kein Dorf-Munsif eine Klage abhandeln soll, bei welcher er Partei, oder persönlich interessirt ist; oder in irgend einem Verfahren entscheiden soll, welches mit einer solchen Klage verknüpft oder daraus entstanden ist.

§ 36.

Revisionsgewalt des Districtsrichters.

Der Districtsrichter kann auf ein Gesuch, welches innerhalb 30 Tagen vom Erlasse eines Urtheiles oder Befehles (order) eines Dorfmunsifs, von einer sich dadurch beeinträchtigt haltenden Partei eingereicht wird, ein solches Urtheil oder solchen Befehl, auf Grund von Bestechung grober Parteilichkeit, oder Mißverwaltung des Dorfmunsifs, aufheben und eine derartige andere Entscheidung oder Anordnung treffen als er für gut hält.

Jede Entscheidung eines Dorfmunsifs soll endgültig sein, außer den in dieser Acte und im §. 622 des Code des Civilverfahrens vorgesehenen Fällen.

§ 37.

Macht der Ortsbehörde, Regeln aufzustellen.

Die Ortsbehörde kann von Zeit zu Zeit durch Kundmachung in der amtlichen Zeitung, mit dieser Acte übereinstimmende Regeln aufstellen, zur Regelung des Verfahrens der Dorfmunsifs und zur Uebertragung auf alle oder einige derselben, aller oder irgend welcher der Vollmachten (powers) zu Aburtheilung von Klagen oder Vollstreckung von Urtheilen, welche nach dem Code des Civilverfahrens oder irgend einer anderen Verordnung (enactment) von dem Civilgerichte ausgeübt werden, für die Zeit, wo sie in Kraft stehen.

VI. Kapitel.

Ueber Vermittlung.

§ 38.

Ernennung von Vermittlern (conciliators).

Die Ortsbehörde kann von Zeit zu Zeit irgend eine andere Person als einen Polizeibeamten, zum Vermittler ernennen, und eine solche Ernennung wieder aufheben.

Jeder nach diesem Paragraphen ernannte Vermittler soll nur für eine drei Jahre nicht überschreitende Zeit ernannt sein, kann aber nach Ablauf der Periode, für welche er ernannt worden ist, wieder für eine weitere drei Jahre nicht übersteigende Zeit ernannt werden.

Jeder so ernannte Vermittler soll seine Functionen nach dieser Acte in Bezug auf solche Sachen ausüben, welche Bauern betreffen, die in einem von der Ortsbehörde von Zeit zu Zeit vorzuschreibenden Ortsgebiete wohnen.

§ 39.

Sachen, welche vor einen Vermittler gebracht werden können.

Wenn ein Streit entsteht, oder Aussicht auf einen Proceß, betreffs einer Sache im Erkenntnißbereiche eines Civilgerichtes zwischen zwei oder mehr Parteien, von denen einer ein Bauer ist, der innerhalb des Ortsgebietes wohnt, für welches ein Vermittler ernannt worden ist; oder wenn ein Ansuchen um Vollstreckung eines Urtheiles beabsichtigt wird in irgend einer Klage, worin ein solcher Bauer Partei ist, und welches gefällt wurde vor dem Datum, an welchem diese Acte in Kraft tritt, — so kann irgend eine der Parteien sich an den Vermittler wenden, um eine gütliche Beilegung zwischen ihnen zu bewirken.

§ 40.

Verfahren dabei.

Wenn das Ansuchen von einer der Parteien gestellt wird, so soll der Vermittler einen genauen Thatbestand des Rechtsfalles des Ansuchers schriftlich aufnehmen oder aufnehmen lassen, und soll darauf durch Vorladung oder andere ihm gutdünkende Mittel die Person, gegen welche das Ansuchen gestellt ist, einladen, zu einer Zeit und an einem Orte, welche zu diesem Zwecke zu bestimmen sind, vor ihm zu erscheinen und soll auch den Ansucher anweisen, zu der Zeit an dem Orte anwesend zu sein.

Wenn die besagte Person zu der zuerst bestimmten Zeit zu erscheinen ermangelt, so kann der Vermittler, wenn er es für gut hält, die Zeit für deren Erscheinen von Zeit zu Zeit erstrecken.

§ 41.

Versöhnungsversuch.

Wann immer alle Parteien anwesend sind, soll der Vermittler jede der Reihe nach aufrufen, ihren Fall bezüglich der vorliegenden Sache zu erklären, und soll sein Bestes thun, um sie zur Einwilligung in eine gütliche Beilegung der Sache, oder in eine Unterwerfung unter ein Schiedsgericht, zu bewegen.

§ 42.

Der Vermittler soll Zeugenaussagen rc. vernehmen.

Der Vermittler soll die Aussage irgend eines Zeugen vernehmen aber nicht protokolliren, und soll irgend welches von den Parteien beigebrachtes Rechnungsbuch oder anderes Document, oder soviel davon, als erforderlich sein mag, prüfen (peruse), und soll, wenn ein Zeuge oder eine Partei schriftlich einwilligt eine Aussage eidlich zu bekräftigen in einer gegen die Gerechtigkeit und Anständigkeit nicht verstoßenden und keine dritte Person afficirenden Form, vorsorgen, daß solcher Eid in Gegenwart aller Parteien ordentlich abgenommen werde.

§ 43.

Eine erzielte Uebereinkunft ist schriftlich aufzusetzen.

Wenn an dem Tage, an welchem die Sache zuerst vom Vermittler verhört wird, oder an einem folgenden Tage, auf den er das Verhör vertagt hat, die Parteien, entweder durch endgültige Begleichung der Sache, oder durch Verweisung an ein Schiedsgericht, zu einer Uebereinkunft gelangen, so soll eine solche Uebereinkunft sofort schriftlich aufgenommen den Parteien vorgelesen und erklärt und von dem Vermittler und den betreffenden Parteien unterfertigt oder auf andere Weise beglaubigt werden.

Erklärung.

Ein Vermittler kann nach diesem Paragraphen zum Schiedsrichter ernannt werden.

§ 44.

Verfahren bei endgültiger Begleichung der Sache.

Wenn durch die Vereinbarung die Sache endgültig beglichen wird, so soll der Vermittler dieselbe dem Gerichte des Unterrichters vom untersten Grade der in dem Orte, wo der eine Partei dabei bildende Bauer wohnt, Jurisdiction hat, im Originale einreichen; und soll gleichzeitig jeder der Parteien eine geschriebene Notiz ausfolgen, womit sie innerhalb eines Monats vom Tage der Ausfolgung, vor solchem Richter ausweisen können (show cause), warum die Vereinbarung bei dem Gerichte nicht braucht registrirt (filed) zu werden.

Das Gericht, welches die Vereinbarung empfängt, soll nach Ablauf der besagten Frist von einem Monate, außer wenn der vorbesagte Ausweis erbracht worden ist (unless cause has been shown), verfügen, daß die Vereinbarung registrirt werde; und sie soll dann die Wirkung haben, als wenn sie ein an dem Tage ihrer Registrirung gefälltes Urtheil des besagten Gerichtes wäre, und von welchem keine Berufung freisteht.

§ 45.

Verfahren bei Uebereinkunft zur Verweisung an ein Schiedsgericht.

Wenn eine Vereinbarung zur Ueberweisung der Sache an ein Schiedsgericht getroffen ist, so soll der Vermittler sie an das in der Sache zuständige Gericht befördern, und dieses soll dessen Registrirung bewirken und damit in der in §§ 523 und 524 des Code des Civilverfahrens vorgesehenen Weise verfahren.

§ 46.

Dem Ansucher ist eine Bescheinigung zu geben, wenn die Vermittlung scheitert.

Wenn die Person, gegen welche ein Gesuch beim Vermittler eingereicht wurde, nach angemessenem Suchen nicht gefunden werden kann, oder wenn sie es verweigert oder vernachlässigt, vor dem Vermittler zu erscheinen, nachdem eine angemessene Frist zu ihrem Erscheinen bewilligt worden ist, oder wenn sie erscheint, und der Versuch scheitert, die Parteien zur Einwilligung in eine gütliche Schlichtung oder Unterwerfung der betreffenden Sache unter ein Schiedsgericht zu bewegen, so soll der Vermittler auf Verlangen dem Ansucher, oder, wenn deren mehrere sind einem jeden derselben eine eigenhändige (under his hand) Bescheinigung darüber ausfolgen.

§ 47.

Ohne Beibringung einer solchen Bescheinigung ist keine Klage und kein Executionsansuchen von einem Civilgerichte anzunehmen.

Keine Klage und kein Ansuchen um Execution eines vor dem Inkrafttreten dieser Acte gefällten Urtheiles, wobei ein in dem Ortsgebiete, für welches ein Vermittler ernannt ist, wohnender Bauer Partei ist, soll von einem Civilgerichte angenommen werden, wenn nicht der Kläger eine solche oben erwähnte darauf bezügliche Bescheinigung beibringt.

§ 48.

In der Verjährungsfrist zu machendes Zugeständniß.

Bei der Berechnung der für eine solche Klage vorgeschriebenen Verjährungsfrist soll die Zeit zwischen dem nach §. 39 vom Kläger gestellten Ansuchen und der Gewährung der Bescheinigung nach § 46, ausgeschlossen sein.

§ 49.

Von der Ortsbehörde aufzustellende Regeln.

Die Ortsbehörde soll von Zeit zu Zeit Regeln aufstellen:

a) um das Verfahren vor den Vermittlern zu regeln in Sachen für welche durch diese Acte nicht vorgesehen worden ist.

b) Um die von dem Vermittler für irgend welche nach diesem Kapitel verrichtete Handlung zu erhebenden Gebühren festzusetzen.

c) Um zu bestimmen, was für Protokolle und Rechnungen von den Vermittlern geführt und was für Berichte (returns) von ihnen verfaßt und geliefert werden sollen.

VII. Kapitel.

Oberaufsicht und Revision.

§ 50.

Der Districtsrichter hat zu beaufsichtigen (to inspect) ꝛc.

Der Districtsrichter soll die Proceduren (proceedings) nach Kapitel II und IV dieser Acte aller Unterrichter, Dorfmunsifs und Vermittler inspiciren, revidiren und controliren.

§ 51.

Der Districtsrichter kann eine Sache dem Unterrichter entziehen.

Der Districtsrichter kann:

a) irgend eine Klage oder andere Sache, welche nach Kapitel II und IV dieser Acte beim Gerichte eines Unterrichters anhängig ist,

auf seine eigene Rolle (file-Fascikel) übertragen und über dieselbe verfügen, als wenn er ein Unterrichter wäre; oder

b) die Proceduren in irgend einer solchen Klage oder Sache sistiren und sich mit einem solchen Richter zu einer „Gerichtsbank" (Bench) zusammensetzen, um über solche Klage oder Sache in Uebeinstimmung mit den Vorschriften dieser Acte zu entscheiden.

Wenn die Mitglieder der nach diesem Paragraphen sitzenden „Gerichtsbank" in ihrer Ansicht differiren, so soll die Ansicht des Districtrichters vorherrschen (prevail).

§ 52.

Ernennung eines Assessors (Assistant) oder Unterrichters zur Aushülfe eines Districtrichters.

Die Ortsbehörde soll in jedem der besagten Districte von Poona, Sátára, Sholápur und Ahmednagar einen Assessor oder Unterrichter ernennen, welcher unter Controle des Districtrichters die Proceduren nach Capitel II. und IV. dieser Acte aller Unterrichter, Dorf-Munsifs und Vermittler inspiciren und revidiren soll.

Vorausgesetzt, daß die Ortsbehörde es für gut erachtet, kann derselbe Assessor oder Unterrichter für zwei oder mehrere Districte solcherweise ernannt werden.

Ein nach diesem Paragraphen ernannter Assessor oder Unterrichter kann auf Anordnung des Districtsrichters in einem Districte, für welchen er so ernannt ist, die Gewalten des Districtsrichters nach § 51 dieser Acte ausüben und eine Klage nach § 25 des Code des Civilverfahrens übertragen.

§ 53.

Ueber Revision.

Der Districtsrichter kann zu dem Zwecke, sich von der Gesetzlichkeit und Richtigkeit irgend eines von einem Unterrichter in einer Klage oder Sache nach Kapitel II. IV. dieser Acte erlassenen Urtheiles oder einer Verfügung, und bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Proceduren darin, zu überzeugen, die Acten (record) über solche Klage oder Sache abfordern und prüfen und darin solche Entscheidung oder Verfügung erlassen, als er für gut hält; und ebenso kann ein nach § 52 von der Ortsbehörde ernannter Gerichtsassessor oder Unterrichter in einem Districte, für welchen er ernannt ist, die Acten über irgend eine solche Klage einfordern und prüfen und, falls er Ursache dazu ersieht, dieselben, mit seinen Bemerkungen dazu, dem Districtsrichter übermitteln, und letzterer möge in der Sache entscheiden oder verfügen, was er für gut hält.

Vorbehalten, daß keine Entscheidung oder Verfügung umgestoßen

oder abgeändert werde wegen eines Irrthumes oder Mangels, wenn nicht ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit Platz gegriffen zu haben scheint.

§ 54.

Specialrichter.

Die Ortsbehörde kann von Zeit zu Zeit, und soll, wenn die Regierung von Indien es verordnet, einen Beamten zum Specialrichter ernennen, welcher an Stelle des Districtsrichters alle Functionen eines solchen nach dieser Acte ausüben soll in Bezug auf die Proceduren aller Unterrichter, Dorf-Munsifs und Vermittler, und kann eine solche Ernennung wieder aufheben.

Ein solcher Specialrichter soll ohne vorherige Sanction der Regierung von Indien keine öffentliche Function ausüben, außer solchen, welche er durch diese Acte auszuüben ermächtigt ist.

Wenn ein Autoritätsconflict zwischen dem Specialrichter und dem Districtsrichter entsteht, so soll das Obergericht (High-Court) eine Verordnung darüber in Uebereinstimmung mit dieser Acte erlassen, wie es für gut hält.

Keine Berufung soll freistehen von irgend einer Entscheidung oder Verfügung, welche von einem Districtsrichter, oder einem nach § 52 ernannten Assessor oder Unterrichter, oder einer „Gerichtsbank“ (Bench) nach diesem Kapitel erflossen ist in irgend einer Klage oder Procedur nach dieser Acte.

VIII. Kapitel.

Registrirung durch Dorfregistratoren.

§ 55.

Ernennung von Dorfregistratoren.

Die Ortsbehörde möge von Zeit zu Zeit

a) solche Personen, welche sie für tauglich hält, ob öffentliche Beamten oder nicht, für ein von Zeit zu Zeit von ihr zu bestimmendes Ortsgebiet, zu Dorfregistratoren ernennen;

b) verordnen, daß der Dorfregistrator eines Ortsgebietes die Functionen eines solchen für andere Ortsgebiete unter Mitwirkung der Dorfregistratoren solcher anderen Ortsgebiete ausüben soll; und

c) auf irgend eine, namentlich oder kraft ihres Amtes, bestimmte Person die Gewalten übertragen (delegate), welche ihr durch diesen Paragraph übertragen sind, und jede solche Ernennung, Verordnung oder Uebertragung wieder aufheben.

§ 56.

Keine von einem Bauer ausgestellte Urkunde ist als gültig zu erachten, wenn sie nicht von einem Dorfregistrator ausgefertigt ist.

Keine Urkunde, welche eine Verpflichtung zur Zahlung von Geld, oder eine Belastung irgend welchen Eigenthums, oder eine Uebertragung oder Verpachtung zu schaffen, zu modificiren, zu übertragen, zu erweisen oder zu tilgen bezweckt, und welche nach Inkrafttreten dieser Acte von einem Bauer ausgestellt wird, der in einem Ortsgebiete wohnt, für welches ein Dorfregistrator ernannt ist, soll zu irgend einem Zwecke von irgend einer Person, welche durch Gesetz oder Einwilligung der Parteien Beweis aufzunehmen befugt ist, zum Beweise zugelassen werden, noch soll darüber von einer solchen Person oder einem öffentlichen Beamten entschieden (acted) werden, wenn nicht solche Urkunde von einem Dorfregistrator oder unter dessen Aufsicht geschrieben und von demselben attestirt worden ist.

Vorbehalten, daß nichts hierin Enthaltene die Zulassung irgend welcher Urkunde zum Beweise in einem Criminalprocesse verhindern soll.

§ 57.

Solche Urkunde ist von einem Dorfregistrator oder unter dessen Aufsicht zu schreiben und in seiner Gegenwart zu vollziehen.

Wenn Personen, von denen eine ein in einem solchen Ortsgebiete wohnender Bauer ist, eine solche Urkunde auszufertigen wünschen, so sollen sie sich vor den von der Ortsbehörde für das Gebiet ernannten Ortsregistrator begeben, worin ein solcher Bauer, oder wenn deren mehrere sind, einer derselben wohnt, und dieser Registrator soll, nachdem er sich in einer ihm gut dünkenden Weise von der Identität der Parteien überzeugt und von denselben die etwa von der Ortsbehörde festgesetzten Gebühren und den etwa gesetzlich erforderlichen Stempel empfangen hat, die Urkunde schreiben oder unter seiner Aufsicht schreiben lassen und, nachdem er sie im Hörbereiche der Parteien laut verlesen oder verlesen lassen hat, die Parteien auffordern, dieselbe in seiner Gegenwart zu vollziehen.

Jede so geschriebene und vollzogene Urkunde soll zur Zeit der Vollziehung vom Dorfregistrator, und wenn eine der zugehörigen Parteien unfähig ist, die Urkunde zu lesen, auch von zwei achtbaren Zeugen beglaubigt (attested) werden.

§ 58.

Registrirung der Urkunden durch Dorfregistratoren.

Jeder Dorfregistrator soll in einer von Zeit zu Zeit vom Generalinspector der Registration vorzuschreibenden Form ein Register der vor ihm vollzogenen Urkunden führen.

Sobald alle Parteien zu einer Urkunde dieselbe vor einem Dorfregistrator vollzogen haben, so soll er eine Abschrift davon in sein Register schreiben oder schreiben lassen, und die Originalurkunde der zur Aufbewahrung derselben berechtigten Partei und eine Copie davon der anderen Partei, oder einer jeden der anderen Parteien, wenn deren mehrere sind, ausfolgen. Vor der Ausfolgung soll die Originalurkunde und jede solche Copie, unter Unterfertigung des Dorfregistrators indossirt werden mit dem Datum der Registrirung, dem Namen und der Wohnung des Dorfregistrators und dem Bande und der Seite des Registers, in welchem die Urkunde eingetragen worden ist.

§ 59.

Die Leistung (consideration) ist in jeder vor einem Dorfregistrator vollzogenen Urkunde völlig festzustellen.

In jeder von einem Dorfregistrator, oder unter dessen Aufsicht geschriebenen Urkunde soll der Betrag und die Natur der etwaigen Leistung völlig festgestellt werden.

Der Dorfregistrator soll auch eine eigenhändige Notiz auf die Urkunde setzen, welche besagt, ob die Uebergabe der darin festgestellten Leistung oder eines Theiles derselben, in seiner Gegenwart stattgefunden hat oder nicht.

Vorhergehende Urkunden sind beizubringen.

Wenn die Urkunde eine vorhergehende Urkunde modificirt oder ganz oder theilweise aufhebt, so soll eine solche vorgängige Urkunde vor dem Dorfregistrator beigebracht und in der zu vollziehenden Urkunde völlig beschrieben und für Identification vom Dorfregistrator eigenhändig gezeichnet (marked) werden.

§ 60.

Registrirung nach dieser Acte soll gleichwerthig gehalten werden mit der Registrirung nach der indischen Registrationsacte von 1877.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen vollzogene Urkunde soll als ordentlich nach den Bestimmungen der indischen Registrationsacte von 1877 registrirt erachtet werden; und keine Urkunde, welche vor einem Dorfregistrator hätte vollzogen werden müssen, aber anderweis vollzogen worden ist, soll von irgend einem nach der besagten Acte fungirenden Beamten, oder in einem öffentlichen Amte registrirt oder von einem öffentlichen Beamten beglaubigt werden.

§ 61.

Dorfregistratoren sollen dem Generalinspector der Registration untergeordnet sein.

Der Generalinspector der Registration soll selbst und durch seine Unterbeamten die Oberaufsicht über alle Dorfregistratoren führen, und

von Zeit zu Zeit mit vorheriger Sanction der Ortsbehörde, mit dieser Acte übereinstimmende Regeln zur Regulirung ihres Verfahrens und Aufbewahrung ihrer Protokolle aufstellen.

§ 62.

Ausnahme von Urkunden, in denen die Regierung oder ein Regierungsbeamter Partei ist.

Nichts in dieser Acte soll als erforderlich erachten lassen, daß eine Urkunde, betreffs welcher die Regierung oder ein Regierungsbeamter in seiner amtlichen Eigenschaft ist, vor einem Dorfregistrator zu vollziehen sei.

§ 63.

Gewalt der Ortsbehörde, Regeln aufzustellen.

Die Ortsbehörde kann von Zeit zu Zeit Regeln aufstellen zur Ernennung, Suspension, Entlassung und Entlohnung von Dorfregistratoren und zur Vorschreibung der von ihnen zu erhebenden Gebühren.

IX. Kapitel.

Ueber Quittungen und Rechnungsaufstellungen.

§ 64.

Bauern sind zu geschriebenen Quittungen berechtigt.

Die Person, welcher ein Bauer in Begleichung einer Schuld eine Geldzahlung macht, soll zur Zeit der Zahlung dem Bauer eine geschriebene Quittung über den bezahlten Betrag ausfolgen, ob er dieselbe verlange oder nicht. Wenn solche Zahlung nach einer vor einem Dorfregistrator vollzogenen Urkunde geleistet wird, so soll die Quittung auf Verlangen des Bauers auf die ihm nach § 58 gelieferte Copie der Urkunde indossirt werden.

§ 65.

Bauern sind zu jährlichen Rechnungsaufstellungen berechtigt.

Ein Bauer, welcher nach irgend einer Urkunde irgend welches Geld schuldet, soll berechtigt sein, von der Person, welche nach solcher Urkunde zu fordern hat, an dem Datum, welches die Ortsbehörde mit Beachtung des ortsüblichen Brauches von Zeit zu Zeit durch Kundmachung in der amtlichen Zeitung festsetzen möge, auf Verlangen eine Aufstellung seiner Rechnung nach solcher Urkunde bis auf jenen Tag zu erhalten.

§ 66.

Rechnungsaufstellung von Zeit zu Zeit in einem Rechnungsbuche (pass-book).

Ein Bauer, auf dessen Namen von einem Händler oder Geldleiher eine Rechnung geführt wird, soll berechtigt sein, von dem Händler oder

Geldleiher auf Verlangen ein Rechnungsbuch (pass-boog) zu empfangen und von Zeit zu Zeit zu fordern, daß seine Rechnung bis zum Tage darin eingetragen und durch Unterschrift oder Firmastempel des besagten Händlers oder Geldleihers beglaubigt werde.

Eine so gemachte Eintragung einer dem Händler oder Geldleiher geleisteten Zahlung in das Rechnungsbuch soll als gleichwerthig der Gewährung (grant) einer Quittung über den so eingetragenen Betrag für die Zwecke des § 64 erachtet werden.

Keine Person, dessen Rechnung nach Anforderung dieses Paragraphen in ein Rechnungsbuch eingetragen ist, soll berechtigt sein, auch eine Rechnung des § 65 zu verlangen.

§ 67.

Strafe für Uebertretung der §§ 64 bis 66.

Eine Person, welche in Uebertretung der §§ 64, 65 oder 66, eine Quittung oder Rechnungsaufstellung oder ein Rechnungsbuch auszufolgen, oder eine Rechnung oder einen Theil einer Rechnung in das Rechnungsbuch zu schreiben oder einschreiben zu lassen, oder die so eingeschriebene zu beglaubigen, verweigert oder vernachlässigt, soll für jedes solche Vorgehen (offence) mit einer Geldbuße bis zu hundert Rupien bestraft werden.

X. Kapitel.

Gesetzliche Vertreter (Practitioners).

§ 68.

Vertheidiger ꝛc. sind ausgeschlossen in gewissen Fällen.

Keinem Vertheidiger (pleader), Vakil oder Mukthár und keinem Advokaten oder Anwalte (attorney) eines Obergerichtes soll es gestattet sein, in Vertretung einer Partei bei einer Sache vor einem Vermittler oder Dorfmunsif oder bei einer von einem Unterrichter entscheidbaren Sache, deren Gegenstand den Betrag oder Werth von 100 Rupien nicht übersteigt, zu erscheinen.

Vorbehalten, daß einer Partei in einer solchen Sache aus billigem (reasonable), zur Befriedigung des Vermittlers, Dorfmunsifs oder Unterrichters erwiesenem Grunde erlaubt werden kann, einen Verwandten, Diener oder Untergebenen zu verwenden (welcher kein Vertheidiger Vakil oder Mukhtár oder Advokat oder Anwalt eines Obergerichts ist oder vormals gewesen ist) entweder zugleich mit oder anstatt einer solchen Partei zu erscheinen.

Vorbehalten auch, daß ein Unterrichter einem Vertheidiger, Vakil

oder Mukhtár, oder einem Advokaten oder Anwalt eines Obergerichtes erlauben kann, vor ihm zu erscheinen in Vertretung einer Partei bei einer Sache der vorbesagten Art, in welcher er aus von ihm schriftlich anzuführenden Gründen es für wünschenswerth hält, daß die Partei solchen Beistand habe.

Wenn ein Verwandter, Diener oder Untergebener anstatt einer Partei erscheint, so soll er von derselben mit einer Vertretungsvollmacht (power of attorney) versehen sein, welche die Ausdehnung, bis wieweit er zu handeln ermächtigt ist, bestimmt.

§ 69.

Gerichtsgewalt zur Ernennung von Vertheidigern für Bauern.

Wenn bei einer Klage oder Verhandlung vor einem Unterrichter, nach dieser Acte, in welcher ein Bauer Partei ist, ein Vertheidiger, Vakîl oder Mukhtár, oder ein Advocat oder Anwalt eines Obergerichtes in Vertretung einer dem Bauer gegnerischen Partei erscheint, so möge der Unterrichter, wenn er der Ansicht ist, daß der Bauer nicht die Mittel hat zur Erlangung eigenen berufsmäßigen Beistandes, mit Einwilligung des Bauers, den Regierungsvertheidiger, oder eine andere geeignete Person (welche gewillt ist, es zu thun) beauftragen, in seiner Vertretung zu erscheinen.

XI. Kapitel.

Vermischtes.

§ 70.

Verpfändung ꝛc. ist nur giltig, wenn sie schriftlich gemacht ist.

Keine Verpfändung, Sicherstellung (lien) oder Belastung auf ein einem Bauer gehöriges unbewegliches Eigenthum soll giltig sein, wenn sie nicht durch eine eigenhändig geschriebene Urkunde der solche Verpfändung, Sicherstellung oder Belastung schaffenden Person gemacht wird.

Nichts in diesem Paragraphen soll sich beziehen auf eine Verpfändung, Sicherstellung oder Belastung, welche durch bloße Wirkung des Gesetzes, oder zu Gunsten der Regierung, oder eines Regierungsbeamten in seiner amtlichen Eigenschaft, geschaffen ist.

§ 71.

Alle bisher vollzogenen Pfändungen sind zu registriren.

Jede Urkunde, welche vor dem Inkrafttreten dieser Acte zu dem Zwecke vollzogen ist, um eine Verpfändung, Sicherstellung oder Belastung von oder auf ein einem Bauern gehörendes unbewegliches Eigenthum zu bewirken, soll als eine Urkunde erachtet werden, deren Registri-

rung durch § 17 der indischen Registrationsacte von 1877 erfordert wird; und eine solche Urkunde, welche vor Erlaß dieser Acte nicht so registrirt zu werden brauchte, soll ungeachtet was immer in der indischen Registrationsacte von 1877 Enthaltenen, nach derselben innerhalb eines Jahres, vom Tage ab, an welchem diese Acte in Kraft tritt, registrirt werden.

Jeder nach dieser Acte ernannte Dorfregistrator soll als ein Subregistrator zum Behufe der Registrirung solcher Urkunden erachtet werden; und das Ortsgebiet, für welches er ernannt ist, soll für diesen Behuf als ein Subdistrict gelten.

Nichts in diesem Paragraphen bezieht sich auf eine Urkunde, welche eine Verpfändung, Sicherstellung oder Belastung zu Gunsten der Regierung oder eines Regierungsbeamten in seiner amtlichen Eigenschaft, zu schaffen bezweckt.

§ 72.

Verjährung.

In einer Klage, nach dieser Acte, gegen einen Bauer zur Eintreibung von Geld, sind die nachfolgenden Verjährungsfristen als denjenigen substituirt zu erachten, welche in der 2. Columne der, der indischen Verjährungsacte von 1877 angehängten 2 Liste (schedule) vorgeschrieben sind, das heißt:

a) wenn solche Klage auf eine geschriebene, nach dieser Acte, oder einem am Vollzugstage in Kraft stehenden Gesetze registrirten Urkunde gegründet ist — zwölf Jahre;

b) in jedem anderen Falle — sechs Jahre.

Vorbehalten, daß nichts hierin Enthaltenes das Recht wieder aufleben lassen soll, eine Klage einzubringen, welche durch Verjährung abgeschnitten (barred) sein würde, wenn sie unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieser Acte erhoben worden wäre.

§ 73.

Die Entscheidung, ob eine Person ein Bauer sei, ist endgültig.

Die Entscheidung irgend eines Gerichts erster Instanz, daß eine Person ein Bauer sei oder nicht, soll für die Zwecke dieser Acte endgültig sein.

§ 74.

Der Code des Civilverfahrens ist in Gerichten von Unterrichtern anzuwenden.

Ausgenommen insofern es mit dieser Acte unverträglich ist, soll der Code des Civilverfahrens in allen Klagen und Verhandlungen vor Unterrichtern, nach dieser Acte, Anwendung finden.

§ 75.

Weitere Gewalt, Regeln aufzustellen.

Die Ortsbehörde soll von Zeit zu Zeit alle solche Regeln aufstellen, welche sie für nothwendig hält zur Ausführung der in dieser Acte enthaltenen Bestimmungen (provisions).

§ 76.

Die Regeln sind zu veröffentlichen.

Alle von der Ortsbehörde nach dieser Acte aufgestellten Regeln sollen in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden, und sollen darauf, insofern sie mit dieser Acte übereinstimmen, Gesetzeskraft haben.

Dieses Gesetz begleitet die Times vom 28. Juli 1879, während es im höchsten Rathe von Indien nach dem Referate des Herrn Hope berathen ward, mit folgenden Bemerkungen:

„Die Frage hat seit geraumer Zeit die Aufmerksamkeit der indischen Regierung auf sich gezogen und wurde neuerlich dringlich in Folge der Dacoitvaufstände, welche die besten Autoritäten auf dieselbe Ursache zurückführen, wie die Aufstände vom Jahre 1875, auf Agrarnoth nämlich und nicht auf politische Unzufriedenheit. . . . Wie allgemein bekannt, ist der Normalzustand des bäuerlichen Landwirthes in Indien jener einer mehr oder minder tiefen Verschuldung bei dem dörflichen Geldverleiher. Dieses war der Fall im Dekhan, lange bevor dieser District unter britische Herrschaft kam (?); aber aus verschiedenen Gründen wurde die Lage der Bauern schlimmer unter der Herrschaft der Agrargesetzgebung des Jahres 1836. Unter den früheren Herrschern war der Dekhanbauer nur Tenant at will (?) und konnte also nicht von einem Eigenthume vertrieben werden, das er gar nicht besaß. (Er war nicht Tenant, nicht Pächter, sondern Genosse einer Dorfcommunität. Red. d. „Vtld.") Auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1836 wurde er grundbesitzender Bauer und in Folge dessen wurde sein Land, wie alles andere Eigenthum, der Veräußerung Schulden wegen unterworfen, die er beim Dorfbankier gemacht. (Man führte eben 1836, wie schon an früherer Stelle nachgewiesen, die Verkäuflichkeit des gesammten Grundbesitzes wegen Schulden ein, obschon dies im Widerspruch mit dem traditionellen Grundrechte von Indien sowohl wie von Altengland war. Die Macht des Sowkar oder Geldleihers ist materiell vermehrt durch die geordnete Execution der Gesetze. (Freiheit des Grundbesitzes und des Wuchers vermehrte also die Zahl der Wucherer; auch das ist ein naturgemäßer Proceß.) Der große Fehler dieser Gesetze ist, daß sie von der Vor-

aussetzung ausgeben. Banker und Bauer schlössen Contracte unter für Beide gleichen Bedingungen.“ Jetzt folgen Klagen über Schlauheit und Betrügerei der indischen Geldjuden. . . . „So absorbiren sie gradatim das Eigenthum des Bauern. Sie dürfen ihm Alles nehmen was er besitzt, selbst den Schmuck seines Weibes, die Balken seiner Hütte, seine Ochsen und Ackerbaugeräthe, und wenn doch die Schuld nicht gedeckt wird, ihn selbst ins Gefängniß werfen lassen. Wenn er auch sein ganzes Eigenthum ausgeliefert hat, so erfolgt doch keine Discharge der Schuld, die Schuld mehrt sich ferner weiter, nebst Zinseszinsen und der Schuldner wird somit hoffnungslos ruinirt! Die Zahl der Sowkars hat sich in den letzten Jahren bedeutend vermehrt und ihr Character hat sich verschlechtert, wenn das noch möglich war. Sie werden nach und nach Eigenthümer großer Landflächen, welche zu cultiviren sie weder Geschmack noch Kenntniß besitzen. Der grundbesitzende Bauer verschwindet. Die Ueberlebenden sind durch unerträgliche Schuldenlast zu Boden gedrückt und schreiben ihr Unglück einem Systeme von Gesetzen zu, die ihnen nicht nur keinen angemessenen Schutz gegen Betrug und Unterdrückung gewähren, sondern auch ihren angeerbten Gewohnheiten und Traditionen widersprechen. Bei solcher Sachlage können wir kaum dadurch überrascht werden, daß der Bauer des Dekhan, der gewohnheitsmäßig mit geringstem Aufwande lebt, in letzterer Zeit durch drei auf einanderfolgende Jahre von Mißwachs in Verzweiflung gerieth und zur Gewalt griff, um der Erpressungen der verabscheuten Sowkars sich zu erwehren. Eine der klarsten Lehren der Geschichte ist es, daß bäuerliche Unzufriedenheit die Ursache von Aufruhr ist, wenn sie nicht beschwichtigt wird. Der Aufstand des Jahres 1875 hörte plötzlich auf, als das Versprechen erfolgte, daß Abhilfe geschaffen werden solle. Unglücklicherweise wurde dies Versprechen nicht gehalten.“ . . . Die Folge war neuer und verbreiteterer Aufstand im Jahre 1878/79, der wieder aufhörte seit das heute von uns mitgetheilte Gesetz in Kraft trat.

Wir fügen dem eine kurze Notiz über die Folgen hinzu, welche eine falsche Anwendung sonst richtiger Auffassungen gerade bei den Ordnungen der Grundbesitzverhältnisse mit sich führen können. Wir glauben daß dieselbe wenn auch nicht neu, so doch sehr belehrend für die Geschichte Indiens und der Faktoren sein wird, welche das oben citirte Gesetz von 1879 theils unvermeidlich, theils aber auch so unendlich wohlthätig gemacht haben.

In den Nordwestprovinzen studirte und ordnete Mr. Bird, von 1812 bis 1842, die Grundbesitzverhältnisse. Er fand, daß die Dorfgemeinde das Land der Dorfgemarkung als gemeinsames Eigenthum

besaß. Bird vermaß und kartographirte nun zunächst diese Dorfgemarkungen. Dann wurden die Parcellen der einzelnen Gemarkungen vermessen und kartirt und jede Parcelle Dem zugeschrieben, der sie damals gerade cultivirte. Nun wurde die Grundsteuersumme auf einen District von Dörfern, dann auf jedes einzelne Dorf vertheilt. Allein nun wurde auch die Steuersumme des Dorfes auf die Parcellen vertheilt. Jede Dorfgemeinde wurde solidarisch haftbar für den Eingang der ganzen Steuersumme gemacht, außerdem jeder einzelne Parcellenbebauer für die Quote, die auf seine Parcelle entfiel. Diese Parcelle schied sich nun als ein Privateigenthum aus der Communität aus, und so entstand denn ein unmittelbar freies Bauerneigenthum an Grund und Boden, wie es 1848 in Oesterreich geschaffen worden ist. Die Bauern hatten nur den Staat über sich, der Grundsteuer heischte. Man nennt dies das Ryotwar-System, Bauernsystem.

Hier trat nun ein, was bei uns geschieht: Die Besitzungen wurden bei Erbgang und Verkauf zersplittert und überschuldet, genügten schließlich nicht mehr zum Unterhalte der Familien, wurden sub hasta verkauft und natürlich von den Wucherern erworben, die nun die alten Besitzer als ganz rechtlose Colonen auf den Höfen ließen, als Tenants at will, die in tiefster Dürftigkeit schmachteten. Dies Resultat war schon 15 Jahre nach Inkrafttreten der Bird'schen Ordnung, 1857, so weit eingetreten, daß die Bauern sich deßhalb an dem großen Aufstande betheiligten.

In anderen Landestheilen wurden Stammhäuptlinge zu Privateigenthümern gemacht und hatten dasselbe Schicksal.

Ein hoher Beamter sagte über seine Erfahrungen während des Aufstandes von 1857 aus:

„Eine große Anzahl Güter von Familien von Rang und Ansehen sind ihnen ganz oder theilweise abhanden gekommen und von neuen Männern, Kaufleuten oder Beamten, gekauft worden, die weder Character noch Einfluß auf die Pächter besitzen. Diese neuen Besitzer waren meist Abwesende (absentees), welche sich fürchteten oder es verschmähten, auf dem neuen Besitze zu wohnen (gerade wie in Irland), und die als unwillkommene Eindringlinge von der Bevölkerung angesehen wurden. Die alten Grundbesitzer lebten als Pächter auf dem Boden, der einst ihr Eigenthum war. Sie hatten sich nicht mit ihrem Schicksale befreundet, und genossen nach wie vor die Sympathie und Liebe der früheren Bauern, welche bereit waren, ihren früheren Feudalherren bei jedem Versuche zur Wiederherstellung ihrer verlorenen Position zu helfen. Keiner der neuen Grundherren besaß genügenden Einfluß und Macht, daß er mir irgend eine Unterstützung bei meiner Aufgabe, die Ruhe aufrecht-

zuerhalten, hätte leihen können. Im Gegentheile, sie waren gerade Jene, die zuerst zu mir kamen, um von mir Schutz und Hilfe zu erflehen. Andererseits waren Jene, die wirklich die Massen zügeln konnten, dabei interessirt, die Anarchie herbeizuführen."

— In Europa hat, so viel wir bis jetzt erfahren haben, nur ein Staat den hohen Standpunkt einzunehmen verstanden, der seinen Bauernstand sowohl gegen Geldkapital als die Steuer schützt; und dieser Staat ist Serbien. Die serbische Civilproceßordnung, ergänzt durch das Gesetz vom 24. December 1873 (Gesetzsammlung Band XXVI., Seite 14) bestimmt in ihrem § 471 über die exekutionsfreien Hufe folgenden Punct 4. „Zum Vollzug des Urtheils (Erkenntnisses) kann nicht exequirt werden:

4) dem Handwerker das nothwendigste Werkzeug;

4a) dem Landmann: ein Pflug, ein Wagen, zwei Ochsen oder zwei Zugpferde, die Haue, die Axt, eine Sense und so viel Nahrung, wie viel für ihn, seine Familie und sein Vieh bis zur neuen Ernte nothwendig ist. Außerdem sind von der Execution ausgenommen: für jeden steuerzahlenden Kopf — möge er steuerfähig sein oder nicht — wenn derselbe sich vorzüglich mit Ackerbau beschäftigt, gleichviel ob die betreffende Person am Lande oder in der Stadt ihr Domicil hat, fünf Tage Ackerland, jeder Tag zu 1600 Quadratklafter gerechnet, möge der Grund rein oder unter Waldung stehen, möge er mit Obstbäumen oder Weingärten bepflanzt sein; auch die darauf sich befindenden Früchte sind von der Execution ausgeschlossen. Ebenso darf dem Landmann nicht verkauft werden sein Wohnhaus nebst allen dazu gehörenden Gebäuden und ein Tag Ackerland (1600 Quadratklafter) als Hausgrund und Haushof.

Das hier erwähnte Vermögen darf der Eigenthümer selbst nicht verkaufen oder sonst entfremden.

Sollte sich der Bauer durch irgend welchen Elementarzufall in Noth versetzt sehen, z. B. durch Ueberschwemmung, durch Feuersbrunst, Mißernte, oder im Falle ihm das Vieh zu Grunde ginge, oder wenn er für Samenankauf Geld gebrauchen sollte, und so weiter, so kann sich derselbe verschulden, jedoch nur bei den öffentlichen d. i. Staatsfonds und Cassen; aber selbst in diesem Falle kann er (der Bauer) zwei Tage Ackerland, das Haus und den Haushof nicht verpfänden oder verschulden.

Sollte der Bauer mehr als fünf Tage Ackerland besitzen, so bleibt es ihm frei zu bestimmen, welcher Theil seines Grundes der Execution preisgegeben werden kann.

Das Justizministerium ertheilte in der Vollzugsverordnung den Behörden Instructionen welche dahin lauten:

Punkt 16). Die Gesetzbestimmung des § 471 hat nur dann in Anwendung zu kommen, wenn der Bauer Privatforderungen auf executivem Wege zu bestreiten hätte. Sollte aber ein criminelles Urtheil zu vollziehen sein, laut welchem der Beschuldigte für Schadenersatz verantwortlich gemacht wird, so kann das ganze Vermögen des beschuldigten Bauern exequirt werden.

Neben diesen Criminalverurtheilungen spricht das Gesetz das Beneficium den Bauern ab, wenn sie irgend welche Staats- oder Gemeindeforderungen zu bestreiten hätten, z. B. für die Staatssteuern, für den Gemeindezuschlag.

Keiner Mannespersönlichkeit darf auf executivem Wege verkauft werden, wenn sie einmal das 16. Lebensjahr erreicht hat, eine Flinte, zwei Pistolen, kurze Feuerwaffen, ein Jatagan (Dolchmesser); dem Milizsoldaten noch neben diesen seine Militärrequisiten.

Jede Schuldurkunde des Bauern muß bei dem Bezirkshauptmann oder bei dem Bezirksgerichte bestätigt sein; mangelt die Bestätigung, so hat die Schuldurkunde keine Beweiskraft selbst dann wenn sie eigenhändig vom Schuldner ausgestellt sein sollte.

Die obencitirte Ministerialverordnung ist ertheilt worden unter dem Minister Georg Zenitch, z. Z. Senatspräsidenten, am 4. Februar 1874 Nr. 354 (Gesetzsammlungsblatt XXVI., Seite 14).

— Gewiß wird es zur Vervollständigung des Bildes beitragen, wenn wir dem Obigen ein kurzes Citat aus Bories Étude sur le Crédit agricole hinzufügen — ein Buch welches für die Geschichte der Ideen und Versuche über den landwirthschaftlichen Credit in Frankreich seit den letzten Jahrzehnten unschätzbar ist, und uns den merkwürdigen Kampf zwischen dem abstracten Creditwesen des Geldkapitals und dem sich von der Geldwirthschaftsschule der Nachfolger Adam Smiths in Frankreich langsam aber unklar ablösenden Gedanken der Creditwirthschaft des Grundkapitals, mit einem großen wenn auch nicht beherrschten Reichthum von höchst werthvollen Mittheilungen vorführt. Es ist ganz im Character der französischen Staatswissenschaft, daß dieser Kampf durchaus nicht auf vorwiegend theoretischem oder auch nur experimentellem Wege durchgeführt wird, sondern als ein beständig erneuter Versuch, die gesetzgebende Gewalt für die neueren beiden Ansichten zu gewinnen, welche noch jetzt in Frankreich um die Herrschaft kämpfen, und die beide zu keinem letzten Resultate führen, weil sie eben beide meinen, es handle sich zuletzt doch nur um eine wirthschaftliche Frage. Die eine dieser Auffassungen von Borie zehnmal citirt, ist die welche Dupin schon vor einem Menschenalter in dem Satze ausdrückte: „Il n'y a pas de crédit agricole, il n'y a que le crédit" — oder (p. 144) „On vous propose des institutions de

crédit qu'on appelle Crédit foncier, Crédit agricole pour le déguiser; appelez le Crédit tout uniment", ein Standpunkt den uns die höchst ernsthafte, weil höchst einseitig gewordene Entwicklung der Économie politique aus dem reinen Kapitalismus Adam Smiths allein begreiflich machen kann, und gegen den Borie mit dem achtungswerthesten Eifer in seiner Weise ankämpfte. Als den Gegensatz jener Auffassung zeigt uns Borie unter anderem die der Société centrale d'agriculture, welche 1866 die Frage nach dem landwirthschaftlichen Credit verhandelte. Sie stellte sich auf den Standpunkt „que la législation a pour but de mettre l'agriculteur en garde contre sa propre imprudence." Die „Section d'Économie, de Statistique et de Législation agricoles" dieser Société beschloß auf Vorlage Bories folgende Punkte:

La Société centrale d'agriculture émet le voeu:

Que le privilège du propriétaire sur toutes valeurs mobilières du fermier soit limité; que l'art 2102 du Code civil soit modifié en ce sens; que cette modification tout en sauvegardant les intérêts bien entendus du propriétaire et en respectant la liberté des conventions, dégrève la moitié et le plus actif du fermier; alors le crédit naîtra pour lui avec la disparition de cette épée de Damocles suspendue aujourd'hui sur la tête de tous les prêteurs serieux et honnêtes:

Que la garantie accordée au propriétaire sur les récoltes ou autres objets garnissants la ferme cesse d'être personnelle et devienne susceptible de substitution:

Que le nantissement à domicile des valeurs du fermier soit possible:

Que la législation commerciale, plus expéditive et plus économique, lui soit accordée:

Enfin que les articles du Code que régissent le cheptel (eigentlich Mastungsvertrag) soient réformés dans le sens d'une entière liberté." (pag. 216—218).

Es ist wie man wohl sieht, dadurch so viel Unfertigkeit in diese Vorschläge gekommen, weil dabei der Grundgedanke das Pachtwesen im allgemeinen, die Ausführung aber den eigentlichen Mastungsvertrag (bail à cheptel) betrifft. Raiffeisen würde diese Bestrebungen weit besser critisiren wie wir es vermögen. Uebrigens findet man bei Borie im Anhange eine Sammlung der wichtigsten Gesetze über den Crédit foncier en France namentlich das Décr. du 28. Febr. 1852 sur les Sociétés du Crédit foncier, von dem alle folgenden ausgehen (vergl. T. IV Ch. II. Du séquestre — eine absolut kapitalistische Instruction für den Gläubiger ohne alle Rücksicht auf den Besitzer); — dann die „Statuts du Crédit

foncier en France" seit 1854 mit den Aenderungen von 1869 — eine wohldurchdachte, aber rein geldgeschäftliche Organisation des Darlehens und Executionswesens im Grundbesitz. In der That, Herr Vorie hat nur zu sehr Recht, wenn er wiederholt betont, daß „les Allemands comprennent la question d'une manière différente". Von Oesterreich und Preußen weiß er eigentlich nicht viel.

— Wir schließen mit dem Wunsche für die Wissenschaft, daß kein Indiareisender zurückkehren möge, ohne die Andeutungen welche hier für die innere Geschichte Indiens gegeben sind, zu vervollständigen, und daß die Statistik von Europa ihre Aufgabe überhaupt als ungelöst betrachten möge, so lange sie nicht auf dem Gebiete des Grundbesitzes, seiner Vertheilung und seiner Verschuldung eine ihrer ersten fundamentalen Aufgaben anerkannt und gelöst hat!

II.

Amerikanische Gesetzgebung und Exportstatistik.

Was Amerika im allgemeinen, und Nordamerika im besonderen betrifft, so glauben wir in den kurzen Ausführungen, die wir hier mittheilen können, wieder einzelne Gruppen unterscheiden und dieselben der Erwägung unserer Leser vorlegen zu sollen.

Die erste betrifft unsere Auffassung der Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung von dem Schuldenwesen des Grundbesitzes in Europa, wie sie sich in der neuen Heimath der angelsächsischen Rasse in Nordamerika gestaltet hat. Man wird diese leider noch sehr kurzen Andeutungen, die wir noch nicht nach den uns nicht zugänglichen Quellen, den Gesetzen der einzelnen Staaten ergänzen konnten, hoffentlich als Anlaß zu weiterer Sammlung des so wichtigen Materials auffassen. Die zweite Gruppe dagegen betrifft die immer mächtiger werdenden Faktoren, mit denen dies Amerika auf dem Gebiete des Kampfes um den Marktpreis auf den europäischen Märkten auftritt. Auch hier glauben wir der weiteren Erwägung unserer Leser nur einige Daten aufführen zu sollen, welche die Aufgabe haben, die ganz ernstliche Aufmerksamkeit derselben auf unsere Fragen von Seiten aller nachdenkenden Grundbesitzer hinzuleiten.

Nur glauben wir daß es an der Zeit ist sich darüber einig zu werden, daß wir mit dem Ausdruck Nordamerika **nicht** mehr, wie viele vielleicht glauben, ein ununterschiedenes Ganzes bezeichnen. Es ist all-

mählig nothwendig sich darüber einig zu werden, daß wir in Nordamerika wenigstens für unsere Frage denn doch zu unterscheiden haben zwischen den Vereinigten Staaten einerseits, und Canada andererseits. Canada ist erst in der letzten Zeit ernstlich in die Reihe der Länder eingetreten, welche im Welthandel der Nahrungsmittel und damit in der Geschichte des Grundbesitzes von Europa eine Rolle zu spielen sehr berechtigt sind. Wir wissen von Canada gerade in dieser Beziehung sehr wenig; aber wenn die unten mitgetheilten Angaben auch nur im wesentlichen richtig sind, wird sehr bald die Zeit kommen in der wir mehr von demselben erfahren werden. Auch das was wir hier bis jetzt zu sagen haben, soll daher wie alle übrigen Theile dieses Anhanges nichts bedeuten und sein, als der Anlaß, alle diese Fragen die wir in unserer europäischen Weise zu formuliren gesucht haben, zum Gegenstande ernsthafter, auf fachmännischen Beobachtungen beruhender statistischer Untersuchungen zu machen.

Dabei scheiden sich fast von selbst für die Vereinigten Staaten die Fragen nach dem Schuldenwesen derselben und ihrem öffentlichen Recht, das wir als das Hufenrecht bezeichnen möchten, von den Fragen nach ihrem Verhältniß zur Concurrenz mit den europäischen Marktpreisen, und diese wieder zuerst für Korn, und dann für Fleisch. Was das letztere im besonderen betrifft, so zeigt sich in der allerneuesten Zeit die höchst merkwürdige Erscheinung, daß hier Australien als ein sehr bedeutender Concurrent von Amerika auf dem europäischen Continent auftritt. Es scheint unserer Aufgabe nicht fern zu liegen, auch auf diesen speziellen Punkt unsere Leser und den Grundbesitz in Europa aufmerksam zu machen.

A. Das Hufenrecht in den Vereinigten Staaten.

Aus einem sehr interessanten, vom richtigen Blick auf die entscheidenden Verhältnissen durchdrungenen Vortrag des Herrn Max Freih. v. Kübeck im Land- und forstwirthschaftlichen Club in Wien vom Februar 1877 entnehmen wir folgende Stelle.

Heimstättengesetz (Homesteadlaw).

„Das Gesetz vom 20. Mai 1862 regelt das sogenannte Heimstättenverfahren und muß zur Vollständigkeit des Bildes hier erwähnt werden. Es bestimmt nämlich, daß eine zur Präemption berechtigte Person sich auf einem nicht anderweitig appropriirten Stücke Land von nicht mehr als 160 Acres (Minimum) oder 80 Acres (Doppelminimum) niederlassen, und nach ununterbrochener fünfjähriger Occupation und fort-

gesetzter Cultur, ihren Besitztitel dadurch vervollständigen könne, daß sie den Beweis erbringt, den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet zu haben, und die wenigen, zur Deckung der localen Verwaltungskosten erforderlichen Beiträge leistet.

Dieses Heimstättengesetz hat zur Beschleunigung der Verwerthung der öffentlichen Ländereien außerordentlich viel beigetragen.

In dem Jahre 1869, über welches ich mir anläßlich meines ersten Besuches Amerika's ziemlich ausführliche Daten gesammelt und aufgezeichnet habe, betrug die Area der Ländereien, über welche nach dem Heimstättengesetze disponirt worden ist, die erkleckliche Ziffer von 2,737,365.05 Acres, um 480,442.80 Acres mehr als im vorhergehenden Jahre.

Dieses Areal umfaßt 22,811 Farmen, wovon allein auf die südlichen Staaten Mississippi, Louisiana, Arcansas und Florida, in welchen 622,507 Acres veräußert worden sind, 5187 entfallen.

Die oben erwähnten Verwaltungsbeiträge betrugen 315,419.49 Dollars, während die Gesammtausgaben des Generalbureau's für öffentliche Ländereien nicht mehr als 453,816.43 Dollars ausmachten. Durch eine spätere Administrationsentscheidung wurden Ansiedler, welche den fünfjährigen, ununterbrochenen Wohnsitz nicht nachweisen konnten, sonst aber allen Anforderungen des Heimstättengesetzes entsprochen haben, unter stillschweigender Annahme des Nachweises jener Bedingung (§ 8 des Heimstättengesetzes) zur Zahlungsleistung, respective zur Erwerbung des vollen Besitztitels zugelassen.

Werden sämmtliche im Jahre 1869 für wirkliche Ansiedlung verwendeten Acres Landes zusammengefaßt, so ergibt sich die Summe von 3,037,365, welche ungefähr 25,311 Farmen bilden; fügt man noch die, privatim gegen baar Geld verkauften oder gegen Militäranweisungen oder Agricultur-Collegien-Certificate verpachteten, dann jene, welche an Eisenbahngesellschaften verkauft worden sind, hinzu, so erhalten wir die ansehnliche Zahl von 60,000 Farmen, welche im Jahre 1869 allein dem unabhängigen Ackerbauwesen der Vereinigten Staaten beigefügt wurden.

Zu bemerken ist hiebei, daß das Princip der Präemption, in modificirter Form, auch seine Anwendung auf Stadtgebiete gefunden hat, indem das Gesetz für den Bau von Dörfern und Städten auf öffentlichem Lande große Vorrechte einräumt.

Die Zahl von freien Agriculturbesitzungen dürfte im Jahre 1870 4 Millionen betragen haben.

Wenn man die städtischen Grundeigenthümer hinzuzählt, so steigt diese Zahl auf 5½ Millionen oder einen Grundbesitzer auf jeden achten Einwohner der Staaten.

Ob sich für ein so günstiges und im wahrhaft conservativen Sinne so segensreiches Vertheilungsverhältniß in irgend einem anderen Lande eine Parallele findet, mögen die geehrten Leser selbst beurtheilen.

Verwilligung öffentlicher Ländereien zu Erziehungs-(Schul-)Zwecken.

Wir kommen nun zu einer sehr werthvollen und zweckmäßigen Einrichtung des amerikanischen Landsystemes, nämlich den Landverwilligungen zur Unterstützung der öffentlichen Erziehung.

Die Staatsmänner der amerikanischen Republik haben schon zur Zeit ihrer Gründung begriffen, daß es ganz unmöglich wäre, die auf Selbstregierung und Verwaltung der Nation gebaute freiheitliche Staatsverfassung, und mit ihr die Union selbst aufrecht zu erhalten und auf die weiteren Generationen zu vererben, wenn nicht das volle Verständniß des Geistes derselben und die Fähigkeit ihres intelligenten Gebrauches schon von Kindesbeinen an im Volke wachgerufen und erhalten wird.

Es war schon von Anfang her die öffentliche Erziehung als eine Lebensfrage der Union betrachtet. Der Continentalcongreß hat durch die Verfügung vom 20. März 1785 die Bestimmung getroffen, welche den Kern des gegenwärtigen Systems der öffentlichen Ländereien bildet, daß nämlich Section 16 eines jeden Townships zur Dotation der öffentlichen Schulen reservirt sein sollte.

Diese Reservation einer Section = 1 □ Meile von 640 Acres in jedem Township, für den Unterhalt der öffentlichen Schulen, wurde besonders bei Gründung eines jeden neuen Staates oder Territoriums bis zur Zeit der Aufnahme von Oregon vorgesehen, zu welch' letzterer Zeit das Princip eingeführt ward, die Quantität zu verdoppeln, indem Section 36 sowohl, als Section 16 „auf der Stelle" oder wo dieselben durch frühere, anderweitige Rechte schon in Beschlag genommen waren, unter Schadloshaltung durch die Wahl anderwärts, aus den unverkauften, öffentlichen Ländereien durch Autorität des interessirten Staates gewährt wurden.

Für die Dotation der höheren Erziehungsanstalten sind jedem neuen Staate mindestens zwei ganze Townships oder 72 Sectionen zugewendet worden. Auch wurden für Privatanstalten spezielle Verwilligungen ertheilt.

Durch Gesetz vom 2. Juli 1862 ward das Dotationssystem für Erziehungszwecke dahin erweitert, daß jedem Staate 30,000 Acres von den öffentlichen Ländereien, für jeden Senator und Repräsentanten, für den Unterhalt von Collegien zur Pflege des Ackerbaues und mechanischer Künste und Wissenschaften gegeben werden sollten.

Im Jahre 1860 war die ganze Zahl der Lehranstalten in den Vereinigten Staaten 113,006 mit 148,742 Lehrern und 5,417,880 Schülern, und das jährliche Einkommen betrug 33,990,482 Dollars.

Hierunter befanden sich 445 Collegien mit 54,969 Studenten. Akademien und Privatlehranstalten waren 6636 mit 455,559 Zöglingen; öffentliche Volksschulen waren 106,915 mit 4,917,552 Schülern. Die Gesammtzahl der öffentlichen Bibliotheken betrug 27,730 mit 13,316,379 Bänden.

Die Erweiterung und Vervollkommnung des amerikanischen Erziehungssystemes eilte stets dem Wachsthume der Bevölkerung und der zunehmenden Erschließung der natürlichen Hülfsquellen voran.

Im Staate Ohio allein gab es Ende des Schuljahres 1869 1,019,192 Kinder und junge Leute von 5 bis zu 21 Jahren, welche die Wohlthat der öffentlichen Erziehung genossen, ein Zuwachs von 2 1/2% gegen das vorhergegangene Jahr.

Die Gesammtdotationen für Erziehungszwecke waren im Jahre 1869

für öffentliche (Volks-) Schulen	67,983,914	Acres
für Universitäten	1,082,880	"
gemäß der Verwilligung für Ackerbau- und mechanische Schulen	9,510,000	"
Zusammen	78,576,794	Acres.

Durch die Ausdehnung der oben besprochenen Verwilligung auf die, als Staaten mittlerweile zugelassenen 11 Territorien wird diese Gesammtziffer auf der Grundlage von zwei Senatoren und einem Repräsentanten einen Zuwachs von 990,000 Acres erhalten, so daß die Dotation des Congresses für Erziehungszwecke 79,566,794 Acres oder 124,323 Quadratmeilen ausmacht, eine größere Fläche, als die Gesammtarea von Großbritannien und Irland.

Verwilligung öffentlicher Ländereien für interne Meliorationen, als Hafen-, Canal-, Strom-, Straßen- und Hochbauten, an einzelne Staaten.

Durch verschiedene Gesetze und Congreßacte wurden einzelnen Staaten für interne Meliorationen, Verkehrserleichterungen, Hafen-, Strom-, Canal-, Straßen- und Eisenbahnbauten öffentliche Ländereien nach den bereits fixirten Vermessungseinheiten, und zwar solche, welche durch Präemptions- oder Heimstättenrechte noch nicht belastet waren, adjudicirt.

Auf diese Weise waren im Jahre 1869

für Canalbauten und Flußcorrectionen . . .	13,853,054	Acres
für Fahrstraßen	3,782,213	"
und für Eisenbahnen als Unterstützungen . . .	22,221,308	"

gesetzlich zugewiesen und vertheilt.

Das, durch bestehende Gesetze dem Baue von Eisenbahnen und Fahrstraßen bereits zugewiesene, jedoch erst im Laufe der Jahre vollständig zuzuwendende Areal wird auf 185,890,794 Acres geschätzt. —

— Da es uns nicht gelungen ist, den Text der einzelnen homesteads-Gesetze der Staaten von Nordamerika in die Hand zu bekommen, so müssen wir uns hier mit einer kurzen Mittheilung von demjenigen genügen lassen, was Mr. Ronna in seinem wichtigen Buche Le Blé darüber sagt. Wenn dasselbe auch keinen Anspruch macht auf eine Behandlung des Gegenstandes welche einem Juristen genügen könnte, und eine Reihe wesentlicher Fragen ganz offen läßt, so scheinen uns diese Angaben doch wichtig genug, um die Aufmerksamkeit auf dies Gebiet legislativer Thätigkeit in einem Staate zu lenken, der wie es bisher geschienen, ganz auf dem Princip des absoluten individuellen Verfügungsrechts über das Einzeleigenthum steht. Wir dürfen hoffen, daß die bedeutsamen Anregungen, welche hier Ronna und nach ihm R. Meyer gegeben, bald zu einer gründlichen juristischen Darstellung führen werden, die man freilich kaum anders als an Ort und Stelle wird durchführen können.

Ronna sagt p. 41: „In den meisten Staaten (der Vereinigten Staaten von Nordamerika) ist der von einer darauf wohnenden Familie bewirthschaftete Grundbesitz unangreifbar und von jeder Erbschaftssteuer befreit, und zwar in der Höhe von 5000 bis 7500 Francs und einer gleichen Summe, welche durch das Inventar repräsentirt wird. Dieses Privileg überträgt sich, falls der Gatte stirbt, auf die Mutter, später auch auf die Kinder, immer vorausgesetzt, daß sie wirklich den Grundbesitz bewohnen. Alle diese Gesetze haben zum Zwecke die Schaffung zahlreicher Bauernwirthschaften und sie bewirken das Entstehen von Bauernmajoraten zu Gunsten der kleinen und mittleren Cultur.“

Der weiteren Angabe nach bestehen nun in den einzelnen Staaten folgende Bestimmungen über die der Schuldexecution und damit dem unbeschränkten Vertragsrecht entzogenen Güter und Werthe:

A. Ländlicher Grundbesitz:

1. in Alabama 160 Acres,
2. „ Arkansas 160 „
3. „ Californien eine Homstead im Werthe bis 5000 Dollars
4. „ Colorado „ „ „ „ „ 2000 „
5. „ Florida eine Homstead von 160 Acres
6. „ Georgien „ „ im Werthe bis 2000 Dollars
7. „ Illinois „ „ „ „ „ 1000 „
8. „ Indiana „ „ „ „ „ 300 „

9. in Jowa eine Homstead von 40 Acres
10. „ Kansas „ „ „ 160 „
11. „ Kentucky „ „ im Werthe bis 1000 Dollars
12. „ Louisiana „ „ von 160 Acres nebst Gebäuden bis zu 2000 Dollars Werth
13. „ Maine eine Homstead im Werthe bis 500 Dollars
14. „ Massachusetts „ „ „ „ „ 800 „
15. „ Michigan „ „ von 40 Acres
16. „ Minnesota „ „ „ 80 „
17. „ Mississippi „ „ „ 80 „
18. „ Missouri „ „ „ 160 „
19. „ Nebraska „ „ „ 160 „
20. „ Nevada „ „ im Werthe bis 5000 Dollars
21. „ N.-Hamshire „ „ „ „ „ 500 „
22. „ New-Jersey „ „ „ „ „ 1000 „
23. „ New-York „ „ „ „ „ 1000 „
24. „ N.-Carolina „ „ „ „ „ 1000 „
25. „ Ohio „ „ „ „ „ 1000 „
26. „ S.-Carolina „ „ „ „ „ 1000 „
27. „ Tenessee „ „ „ „ „ 1000 „
28. „ Texas „ „ von 200 Acres
29. „ Vermont „ „ im Werthe bis 500 Dollars und alles Getreide und alle Frucht darauf.
30. „ Ostvirginien eine Homstead im Werthe bis 2000 Dollars
31. „ Westvirginien „ „ „ „ „ 1000 „
32. „ Wisconsin „ „ von 40 Acres.

Auch städtischer Grundbesitz ist in manchen Staaten der Union vor Inanspruchnahme wegen Schulden sicher, und zwar in:

1. Alabama im Werthe bis zu . . . . 2000 Dollars
2. Arkansas „ „ „ „ . . . . . 5000 „
3. Florida Baustelle bis $1/2$ Acre Größe nebst Baulichkeit darauf,
4. Illinois bis zum Werthe von . . . 1000 Dollars
5. Indiana „ „ „ „ . . . 300 „
6. Jowa „ „ „ „ . . . 500 „
7. Kansas Baustelle bis ein Acre groß nebst Gebäuden darauf,
8. Louisiana im Werthe bis . . . . . 2000 Dollars
9. Kentucky im Werthe bis . . . . . 1000 „
10. Maine „ „ „ . . . . . 500 „
11. Michigan „ „ „ . . . . . . 1500 „
12. Minnesota Baustelle und Wohnhaus,

13. Missouri	im Werthe von 1500 bis .	3000 Dollars
14. Nevada	„ „ „	5000 „
15. New-Jersey	„ „ „	1000 „
16. New-Carolina	„ „ „	1000 „
17. Ohio	„ „ „	1000 „
18. Texas	„ „ „	5000 „
19. Virginien	„ „ „	2000 „

20. Wisconsin $1/4$ Acre nebst Baulichkeiten.

B. Bewegliches Eigenthum ist vor Beschlagnahme wegen Schulden frei in:

1. Alabama	bis zum Betrage von . . .	1000 Dollars
2. Arkansas	„ „ „ „ . . .	2000 „
3. Californien	„ „ „ „ . . .	200 „
4. Colorado	„ „ „ „ . . .	300 „
5. Delaware	„ „ „ „ . . .	200 „
6. Florida	„ „ „ „ . . .	1000 „
7. Georgia	„ „ „ „ . . .	1000 „
8. Illinois	„ „ „ „ . . .	200 „
9. Indiana	„ „ „ „ . .	300 „
10. Iowa	„ „ „ „ . . .	100 „
bei Buchdruckern Werkzeug bis	. . . .	1200 „

11. Kansas bis zum Betrage von 500 Dollars Möbel und Vieh, 300 Dollars Ackergeräth, 400 Dollars Kapital oder Waaren, Vorrath,
12. Kentucky bis zum Betrage von 100 Dollars,
13. Maine 50 Dollars Möbel, 150 Dollars Bücher, 300 Dollars landwirthschaftliches Inventar,
14. Maryland das nothwendige Handwerks- und Wirthschaftsinventar, ohne Werthgränze,
15. Massachusetts 100 Dollars Möbel, 50 Dollars Bücher, 100 Dollars anderes Inventar,
16. Michigan 250 Dollars Möbel, 250 Dollars Vorräthe oder Waaren, 150 Dollars Bücher und Inventar,
17. Minnesota 500 Dollars Möbel, 400 Dollars Vorrath, Waaren, Ernte, 300 Dollars Farminventar,
18. Mississippi verschiedene persönliche Effecten,
19. Missouri bis zum Werthe von 300 Dollars,
20. Nebraska „ „ „ „ 500 „ jedoch nur, wenn Schuldner keinen Grundbesitz hat,
21. Nevada bis zu 1500 Dollars,

22. New-Hampshire 100 Dollars Möbel, 200 Dollars Bücher, 100 Dollars Handwerkszeug, 50 Dollars Brennmaterial, Futter, Nahrungsmittel, Hausthiere, Kleider,
23. New-Jersey bis zu 200 Dollars,
24. New-York 25 Dollars Handwerkszeug, Möbel oder Bücher,
25. Nord-Carolina bis zu 500 Dollars,
26. Ohio Kleider und Betten immer, dazu bis zum Werthe von 500 Dollars, wenn Schuldner keinen Grundbesitz hat,
27. Oregon 300 Dollars Möbel, 100 Dollars Kleidung, 400 Dollars Werkzeug, dazu 50 Dollars Kapital oder andere Gegenstände für jedes Familienglied, selbst Vieh,
28. Pennsylvanien bis zum Werthe von 300 Dollars,
29. Rhode-Island Kleidung, eine Kuh, ein Schwein, 200 Dollars Möbel, 50 Dollars Handwerkszeug,
30. Süd-Carolina bis zu 500 Dollars,
31. Tenessee bis zu 500 Dollars,
32. Texas 500 Dollars Möbel, Pferde, Sattel, Zaum, Kleidung, Bücher, Vieh und Provision für ein Jahr,
33. Vermont Kleidung, Möbel, Farmthiere, dazu 200 Dollars professionelle Bibliothek,
34. Westvirginien bis zu 500 Dollars,
35. Wisconsin Möbel und Farmthiere bis zu 200 Dollars Werth, Ackergeräth bis 50 Dollars, Handwerkszeug bis 200 Dollars, professionelle Bibliothek bis zu 200 Dollars Werth.

Wir würden nun diese Mittheilung gerne ergänzen durch die, in Folge des Gesetzes von 1862 in den einzelnen Staaten erlassenen sehr positiven Homesteadlaws, aber sie sind uns bis jetzt nicht erreichbar gewesen. Wir wissen nur so viel, daß dieselben neben den entsprechenden Bestimmungen über die Vertheilung des Grundbesitzes den Grundsatz mit mehr oder weniger Klarheit durchführen, daß jede Hufe einen bestimmten Betrag, der von 5000 bis 7000 D. variirt, als eine durch keine Schuld und keine Execution angreifbare erklärt, so daß auf diese Weise der Grundstock der Hufe als fester Stamm gegenüber dem Geldkapital erhalten bleiben, und der Besitzer durch den Gläubiger nicht von seiner Hufe fortgejagt werden soll. Wenn man das indische Gesetz von 1879 damit vergleicht, so liegt die Gleichartigkeit des Princips auf der Hand; diese beiden Gruppen der angelsächsischen Gesetzgebung in zwei verschiedenen Welttheilen haben den uranfänglichen Gedanken der griechisch-germanischen Welt, daß der Grundstamm des Volkes durch das Geldkapital nicht vom Grundbesitz getrennt werden darf — den griechischen Gedanken der unveräußerlichen *ἀρχεία μοίρα*,

oder das germanische Alod, — in die neue Welt eingeführt und die große Idee zu verwirklichen gesucht, daß kein Landarbeiter ganz ohne Grundbesitz sein soll. Wir haben mit unserer Arbeit nicht warten wollen, bis die neue Land-Bill für Irland zum Gesetz erhoben wird; sie würde sonst hier ihren Platz haben finden müssen. Allein das dürfen wir schon hier sagen, daß es eine der wunderbarsten Erscheinungen ist, wie man in England nicht für England selbst der Sache nach als unabweisbar nothwendig erkennt, was für Irland durch Mord und Todtschlag unabweisbar geworden! Sollte denn England wirklich schon soweit sein, daß das Geldkapital den reinsten germanischen Stamm, die auri sacra fames auch die Angelsachsen in ihrer eigensten Heimath zu Grunde gerichtet hat?

B. Die überseeische Concurrenz.

Da jeder unserer Leser die großen Arbeiten von Reed und Peal wenigstens aus Auszügen, und die sich daran anschließenden meist wirklich guten Arbeiten in der deutschen landwirthschaftlichen Literatur und Presse, wie in dem „Landwirth", der „landwirthschaftlichen Presse" und hundert andern Organen kennt, so werden wir auf das dort gegebene Material natürlich hier nicht eingehen. Nur als Anhaltpunkte für weitere Beobachtungen und Fragen dürfen wir ein paar Notizen hinstellen, welche vielleicht dem Leser dieser Zeilen denselben Effect hinterlassen werden den sie uns gemacht — daß wir hier vor einer Welt von Thatsachen stehen, welche trotz ihrer wir möchten sagen Jungfräulichkeit uns das Dasein und die Macht von Kräften zum Bewußtsein bringen, deren Tragweite wohl noch schwer ein Sterblicher ermessen kann.

Wir führen zunächst eine Stelle aus Hr. Dietz Buch „Die Ungarische Landwirthschaft" (Wiegand 1867) an, das freilich nur noch Ungarn im Auge hat. Daß diese Sätze schon zehn Jahre später ihre Bedeutung für den gesammten Grundbesitz Europas haben werde, sah selbst dieser so gründliche Fachmann nicht. So rasch lebt unsere Welt und so lawinenartig schwellen die Bewegungen in derselben an, denen sich niemand zu entziehen vermag! Dietz sagt: „Man wies schon damals (1851) darauf hin, daß Ungarn beim Verharren bei dem bloßen Körnerbau nicht gedeihen könne. . . Das Jahr 1858 hatte eine mittelmäßige Ernte in Ungarn, während der Westen sehr gesegnet war und daneben die Donaufürstenthümer und Süddeutschland wieder als starke Concurrenten auftraten. *Damals schon* hätte man sich die Lehre merken können, daß Ungarn nicht, wie es wollte, seine Producte auf den Markt bringen konnte, daß es nicht blos *viel* zu produciren brauchte, um viel abzusetzen, sondern daß das Heil der ungarischen Getreideproduction *nur*

in den ausländischen Mißernten und ihr Verderb in den günstigen Jahren lag. Trotz der mittelmäßigen Ernten konnte man doch den geringen Ueberschuß nicht absetzen; Sissek sank zu völliger Unbedeutsamkeit herab, weil Triest nichts abnahm, da die Ernte in Frankreich und England gesegnet war. Damals ging sogar Getreide von Sissek über Semlin nach Raab zurück. An letzterem Orte waren die großartigen Magazine derartig überfüllt, daß das Getreide in Massen verdorben ist." Der Preis von 6 fl. Silber in der ungarischen Ebene war also im Jahre 1858 ein solcher, der allen Export unmöglich machte, sowie Westeuropa ungarischen Weizen nicht gebrauchte. Es gebraucht heute auch keinen. Dennoch geschieht heute dasselbe wie damals: Der Preis des Weizens ist hier höher als in England, folglich kann kein Weizen und kein Mehl dorthin ausgeführt werden, wohl aber wird, sowie der Weizenpreis in Newyork wieder fällt, Weizen und Mehl aus Amerika in Oesterreich eindringen! Da die Spesen des Handels von Newyork nach Westeuropa niedriger sind als von Triest dorthin, so wird Oesterreich so lange nicht exportiren können, als Weizen und Mehl in Triest so theuer oder gar theurer sind als in Newyork. Wenn also Weizen aus Canada in hinlänglichen Massen nach Westeuropa um 5 bis 7 fl. ö. W. wird lieferbar sein, so kann sich auch der Weizenpreis bei uns nicht auf der gegenwärtigen Höhe halten, die eine ganz exceptionelle und nur aus dem Umstande zu erklären ist, daß ungarische Getreidehändler im Sommer schon zu hohen Preisen kauften und nun den Weizen auf Speculation halten. Ein Rückblick auf die Entwicklung der Budapester Preise und der Preise im Banate war deshalb lehrreich. Auch der Wiener Markt zeigt uns dasselbe Bild. In Gulden Silber kostete der Metercentner Weizen in Wien in den Decaden 1801/10 9.69 fl. (Kriegszeit), 1811/20 9.47 fl. (zur Hälfte Kriegszeit mit hohen Preisen), 1821/30 5.43 fl., 1831/40 5.68 fl., 1841/50 6.11 fl. Dies sind die Normalpreise in Friedenszeit ohne entwickelten Export. Nun beginnt der Krimkrieg; Rußlands Export hört auf, Amerika exportirt noch sehr wenig und Ungarn erhält eine Art Monopol auf Weizenversorgung Westeuropas. Darauf steigt der Weizenpreis in Wien in der Decade 1851/60 auf 9 fl., 1861/70 hält er sich auf 9 fl., steigt weiter und steht jetzt auf 12.25 bis 12.50 fl. Die Preissteigerung der letzten Jahre ist natürlich nur den sehr schlechten Ernten zu danken, welche Europa sechs Jahre hindurch hatte und unter denen Deutschland und Rußland heute noch leiden. Hört nun die Möglichkeit, zu hohen Preisen zu exportiren, auf, was eintritt sobald Weizen aus Amerika nach Westeuropa zu 5 bis 7 fl. per Metercentner gestellt werden kann, so ist es ganz natürlich, daß auch der Preis des Weizens in

Oesterreich auf das Niveau der exportlosen Friedensjahre 1831 bis 1850, oder auf 5.50 bis 6 fl. und in Ungarn auf 4.75 bis 6.25 fl. sinke.

Von diesen, vor vierzehn Jahren niedergeschriebenen Bemerkungen wollen wir nur eine unter den tausenden von statistischen Aufzeichnungen herausnehmen, die jetzt durch die neue Entwicklung des transatlantischen Kornhandels auf allen Punkten und wahrlich weder überflüssig noch glücklicherweise unbeachtet unsere landwirthschaftliche Publicistik erfüllen.

Der „Landwirth" sagt:

„Ganz im allgemeinen betrachtet, stellt die (überseeische) Ausfuhr an landwirthschaftlichen Nährproducten im letzten Jahre im Vergleich mit früheren Jahrgängen sich wie folgt:

	Mille Dollars			
	1873	1874	1879	1880
Vegetabilische Producte	102 023,1	163 000,0	214 465,7	291 808,7
Animalische Producte	79 351,1	74 738,4	122 986,4	137 094,1
zusammen	181 374,2	237 738,4	337 452,1	428 902,8

„Im Finanzjahre 1872/73 betrug die Gesammtausfuhr der Vereinigten Staaten 505,033,400 Dollars und die obige Ausfuhr an landwirthschaftlichen Nährproducten, 181,374,000 Dollars, bildete 36 Procent derselben; seitdem aber hat der Export an letzteren sich so erweitert, daß er den an Baumwolle, Tabak, Petroleum 2c. weit überflügelt hat, und im letzten Jahre bildete sie nach Obigem 52 Procent der Gesammtausfuhr. Betrachten wir die beiden Gruppen jede für sich, so hat allerdings auch die Ausfuhr an animalischen Producten sich ungemein vermehrt; während aber die Zunahme bei dieser Gruppe nur 73 Procent beträgt, beläuft sie sich bei der der vegetabilischen Producte auf 186 Procente. Wir wollen nur kurz im Detail betrachten, auf welche Erzeugnisse die Zunahme vornehmlich fällt. Die Ausfuhr betrug:

	1873	1874	1879	1880
Weizen Mille Bushel	39 204,2	71 039,9	122 359,9	153 252,8
Gerste „ „	482,4	320,4	715,5	1 128,9
Hafer „ „	714,1	812,9	5 426,2	766,4
Roggen „ „	662,0	1 564,5	4 851,7	2 912,7
Mais „ „	38 541,9	84 434,6	86 296,2	98 162,8
Andere Körnerfrüchte Doll.	349,9	670,1	817,5	1 272,0
Weizenmehl Barrels	2 561,1	4 094,1	5 629,7	6 011,4
Anderes Mehl Doll.	1 843,3	2 342,2	2 807,7	3 445,2
Kartoffeln Bushel	515,3	497,4	625,3	696,1
Obst Doll.	1 703,1	993,8	1 816,2	1 890,4
Zwiebeln 2c. Doll.	175,6	207,6	259,8	269,0
Oel- und Grassaat Doll.	1 160,9	738,8	2 181,7	2 776,7
Werth in Doll.	102 023,1	163 000,0	214 465,7	292 808,7

„Da Werthsangaben dieser Art in Folge der Preisdifferenzen in einzelnen Jahrgängen sehr oft irreleiten, haben wir hier, so weit wie möglich, die ausgeführten Quantitäten aufgeführt. Es zeigt sich hiernach, daß die gesammte Steigerung, die seit 1873 eingetreten ist, fast nur auf drei Artikel, Mais, Weizen und Weizenmehl fällt; dem Werthe nach betrug die Ausfuhr an diesen drei Artikeln in 1873 zusammen 94,628,700 Dollars, während die aller übrigen Producte dieser Gruppe nur 7,340,400 Dollars erreicht; im letzten Jahre kamen auf diese drei Artikel von dem Gesammtwerthe von 292,808,700 Dollars nicht weniger als 279,177,700 Dollars oder rund 185,500,000 Dollars mehr als vor acht Jahren.

„Die Ausfuhr an animalischen Nährproducten betrug:

Mille	1873	1874	1879	1880	Durchschnittspreise 1879/80 amerikan. auf deutsches Gewicht übertragen.	
					Doll.	Rmk. per dtsch. Pfund.
Rindvieh Stück	85,4	56,1	186,7	182,7	73,4	365,16
Schweine „	99,7	158,6	75,1	209,1	4,27	21,08
Schafe „	66,7	124,2	224,8	88,4	5,5	25,20
Geflügel Doll.	14,8	30,5	23,6	16,7	—	—
Präs. Fleisch Doll.	575,4	848,2	7 311,4	7 877,2	—	—
Fr. Rindfl. Pfd.	—	—	54 025,8	84 717,2	8 ³/₄	0,39
do. Schöpsenfl. Pfd.	—	—	1 440,2	45 237,5	6 ³/₄	0,30
Gesalz. Rindfl.	81 606,2	86 086,5	36 950,6	2 835,9	7 ¹/₂	0,30
Schweinefl. Pfd.	64 147,5	70 482,4	84 401,6	95 940,3	6	0,27
Schinken Pfd.	395 381,7	347 405,4	732 249,6	750 778,1	6 ³/₄	0,30
Schmalz „	230 534,2	205 527,5	326 658,6	374 979,8	7 ¹/₂	0,33
Butter „	4 519,8	4 367,9	38 248,0	39 230,6	17	0,75
Käse „	80 366,5	90 611,1	141 651,4	127 553,9	9 ¹/₂	0,42
Cond. Milch Doll.	14,4	79,0	119,9	121,0	—	—
Eier Dutzend	15,7	23,7	91,7	85,9	16 ¹/₂	0,66
Ges.-Werth Doll.	78 923,5	74 395,0	121 884,8	135 886,6		

Kurz nachher brachte die Allg. Zeitung die folgende Notiz:

(Englisch amerikanischer Handel.) Man schreibt uns aus London vom 17. März d. J.: „Selten haben die Handelsbeziehungen großer Mercantil- und Industriestaaten so rasch und so auffallend gewechselt, wie die zwischen England und den Vereinigten Staaten. Während das Vereinigte Königreich nach den letzteren im Jahre 1872 noch für 197 Millionen Dollars heimische Producte exportirte, ist im Jahre 1879 der Werth dieses Exportes auf weniger als 100 Millionen, genau 98³/₄ Millionen Dollars, d. h. die Hälfte herabgesunken, und im Jahre 1878 war die Ziffer noch um 28 Millionen geringer. Dagegen

ist der Export der Vereinigten Staaten nach England von 264 Millionen im Jahre 1874 auf 446 1/4 Millionen Dollars im Jahre 1879 gestiegen, worunter Nahrungsmittel mit 236 Millionen und Weizen allein mit 92 Millionen Dollars (statt 27 Millionen im Jahre 1872) figuriren. Auffallend groß war der amerikanische Import (von den Vereinigten Staaten und Canada) von Vieh und Fleisch nach England in der letzten Zeit; so wurden während einer einzigen Woche (9. bis 16. October) in Liverpool allein 2738 Stück Hornvieh, 1223 Stück Schafe, 1072 Stück Schweine aus Amerika gelandet und außerdem an geschlachtetem Vieh 5798 Rindviertel, 355 Hammel und 125 Schweine."

Und jetzt denken wir, wird auch wohl die Bedeutung und Tragweite der nachfolgenden Mittheilung der Allg. Zeitung vom 20. Februar d. J. aus Paris verständlich, die freilich im übrigen in dem Auftreten des Senats ihrerseits noch nichts sieht, als den internationalen Parteihader zwischen Schutzzoll und Freihandel. Wäre es nur das, wir würden deß wenig achten!

„Die Zolltarifdebatte im Senat hat gestern die ersten Resultate gebracht. Mit Mehrheiten von etwa 30 Stimmen wurden nach einander den Anträgen der Commission gemäß die ungemein erhöhten Zölle für eingeführtes Vieh angenommen. Die votirten Eingangszölle sind: für Ochsen und Stiere pro Stück 30 Fr., wogegen der von der Kammer genehmigte Tarif 6 Fr. festsetzte; für Kühe 20 Fr. statt 4 Fr.; für Jungvieh 10 Fr. statt 2 Fr.; für Kälber 2 Fr. 50 statt 50 Cent.; für Schafe 3 Fr. statt 1 Fr. 50 Cent., nachdem der ursprüngliche Satz von 5 Fr. abgelehnt war; für Lämmer 1 Fr. und für Ziegen 50 Cent. Die Protectionisten haben somit glänzend gesiegt, und es läßt sich voraussehen daß es in gleicher Weise bei den übrigen Artikeln geschehen wird; denn die heutige Abstimmung hat den Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen den industriellen Schutzzöllnern und den Agrariern constatirt. Vergebens war alle Beredsamkeit des Handels- und Ackerbauministers Tirard, vergebens waren seine und der übrigen freihändlerischen Redner Hinweise auf die aus diesen Zollsteigerungen sich ergebende Vertheuerung von Fleisch und Brod und auf die dadurch nothgedrungen herbeigeführte Verminderung des Consums durch die arbeitenden Classen, vergebens die Ausführungen daß die gegenwärtige ungünstige Lage der Landwirthschaft auf vorübergehende Gründe, wie schlechte Ernten, Phylloxera und ähnliches, zurückzuführen sei. Die Agrarier betonten stets die alles erdrückende Zunahme der Getreide- und Fleischeinfuhr aus Amerika, und ihre großindustriellen Freunde unterstützten sie nach Kräften bei der Forderung nach staatlichem Schutz. Deßgleichen erkennt man allgemein die „habilité" des Specialbericht-

erstatters Paris für den Tarifabschnitt der landwirthschaftlichen Zölle an, welcher namentlich das Zugeständniß des Ministers, „daß die Landwirthschaft allerdings leide," auszunutzen verstand und Hrn. Tirard einigemal arg in die Enge trieb, indem er ihn aufforderte, denn doch einmal die Mittel anzugeben, womit er diesen von ihm selbst zugestandenen Zustand zu bessern gedenke. Des Ackerbauministers Antwort: dazu reiche menschlicher Wille nicht aus, dagegen seien auch Zolltarife unmächtig, und alles müsse von besseren zukünftigen Ernten erwartet werden, war freilich nicht gerade geeignet sonderlichen Effect hervorzubringen. Auf die Argumente anderer Freihändler, daß die französische Production von Fleisch nicht ausreiche um den Bedarf des Landes zu decken, hatten die Agrarier die Entgegnung, daß die Production wachsen werde sobald sie durch Schutzzölle überhaupt nur wieder mit einigem Vortheil für den Viehzüchter geschehen könne, und den weiteren Einwand, daß vertheuerte Nahrungsmittel den Arbeiter zur Einschränkung in seinem Verbrauch zwingen, resp. eine schlechtere Ernährung zur Folge haben werden, wiederlegten die Schutzzöllner mit der Behauptung: daß die höheren Zölle auch höhere Löhne nach sich ziehen und somit der Arbeiter mitnichten eine Einbuße an der Möglichkeit einer guten Ernährung erleiden werde."

Hat es gegenüber dem was wir bisher dargelegt haben, noch irgend einen rechten Sinn, bei diesen Erscheinungen von reiner „Schutzzollpolitik" und „Agrariern" zu sprechen? Oder nimmt der beständige Aufenthalt in den Städten und ihren Cafés auch geistvollen Leuten die Fähigkeit, das Leben und die wahren Lebensbedingungen der Landwirthschaft zu verstehen?

C. Canada.

Wir glauben nun im Folgenden einige Stellen aus einer Reihe von Aufsätzen von Rudolf Meyer in spezieller Beziehung auf Canada hinzufügen zu sollen, weil auch wir die Ueberzeugung haben, daß gerade Canada berufen ist, die Rolle im Welthandel mit Bodenproducten aufzunehmen und weiter, zu führen die Vereinigten Staaten so gut als ausschließlich übernommen. Wir hoffen daß der Herr Verfasser uns bald mehr über diese neue Welt der Bodenproduction mittheilen wird; wenig Dinge haben für unsere Zukunft eine größere Bedeutung! Die Consequenzen der hier aufgeführten Thatsachen wird sich der Leser selber zu ziehen wissen.

Alle Zeitungen berichten seit einem halben Jahre über die Concurrenz welche der Ackerbau der Vereinigten Staaten von Amerika der europäischen Landwirthschaft macht. Im Oktober 1880 gab sogar das königlich

preußische statistische Bureau eine eigene Abhandlung darüber heraus. Bisher jedoch schweigt man vollkommen über Canada, obschon dies ein Concurrent ist, welcher uns schon vom Jahre 1882 ab geradezu lebensgefährlich werden kann und wahrscheinlich wird.

Canada hat eine Oberfläche von rund 9 Millionen Quadratkilometer oder 3,412,490 englischen Quadratmeilen, ist also circa 18 Mal so groß als das deutsche Reich, 14 Mal so groß als Oesterreich-Ungarn, fast doppelt so groß als das europäische Rußland. Auf dieser ungeheuren Fläche wohnten 1871 nur 3,882,632 Menschen und wohnen jetzt wenig über 4 Millionen. Auf der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1878 fanden wir Canada reichlich vertreten. Die daselbst ausgelegte officielle Statistik behauptete, daß über zwei Millionen englische Quadratmeilen Acker- oder Waldland, davon über eine Million Weizenboden, seien; das wären 512 Millionen Hektaren (Hektare à 1,73 niederösterreichische Joch) oder 1280 Millionen Acres Acker und Wald, 256 Millionen Hektaren oder 640 Millionen Acres Weizenboden. Hübner's Statistik ergibt „Land unter Cultur", exclusive Wald in Millionen Hektaren: Deutschland 32, Oesterreich-Ungarn 38,6, Großbritannien und Irland 19,3, Frankreich 36, Italien 22, Spanien 25, Niederlande 2,7, Belgien 2, Schweden 4,5, europäisches Rußland 109, Summa 281 Millionen Hektaren.

Wenn also auch jene canadische Statistik bedeutend übertreiben sollte, so bleibt wahrscheinlich doch so viel mit Getreide anbaufähiger Acker in Canada, als Europa, mit Ausschluß Rußlands, überhaupt in Cultur genommen hat.

Der größere westliche Theil des Landes liegt in derselben geographischen Breite, wie das Land zwischen Wien und Stockholm; doch ist es im Sommer heißer, im Winter kälter als in den entsprechend gelegenen Ländern Europa's. Bisher waren nur die Provinzen Ontario und Quebeck, 301,135 englische Quadratmeilen groß, mit 2,812,367 Einwohnern im Jahre 1871, Neu-Braunschweig, 27,322 Quadratmeilen mit 285,594 Einwohnern, Neu-Schottland 21,731 Quadratmeilen mit 387,800 Einwohnern regelmäßig, wenn auch sehr dünn, besiedelt. Der ganze am stillen Meere gelegene Theil, Columbien, 220,000 Quadratmeilen groß, viel des vortrefflichsten Bodens in zwei hintereinander folgenden Terrassen enthaltend, hatte nur 33,586 Einwohner, Manitoba und die Westprairie nebst dem dazu gehörigen Gebirge circa 2,764,000 englische Quadratmeilen, hatten circa 73,000 Einwohner.

Bei der jetzt in Angriff genommenen Aufschließung handelt es sich um das letztere Gebiet.

Auch in den Provinzen Quebeck und Ontario ist noch genug

unoccupirtes und anbaufähiges Land; in Ontario ist solches umsonst von der Regierung zu erhalten, in Brittisch-Columbien gibt es dessen ebenfalls; allein die Auswanderung englischer Farmer wendet sich zur Zeit nicht hier- oder dorthin, sondern nach Manitoba und dem Westterritorium.

Aeltere englische Farmer kaufen allerdings eingerichtete Farmen in Ostcanada, aber alsdann ziehen die Verkäufer nach dem canadischen „fernen West".

Lord Beaconsfied hatte die Absicht, eine britische Ueberlands-Heeresstraße vom atlantischen zum stillen Ocean, von Halifax, Quebeck, Montreal nach Neu-Westminster, gegenüber Vancouver's Island, mittelst der Canada-Pacific-Eisenbahn herzustellen. Am stillen Ocean sollte ein großer Kriegshafen entstehen, von dem die englischen Interessen in den chinesisch-japanesischen Gewässern geschützt, Rußlands Ostküste bedroht und Indiens Ostküste gedeckt werden könnte. Durch die canadische Bahn sollte dieser Hafen in innige Verbindung mit England gebracht werden. Man ließ hiezu das Terrain inspiciren, durch das die Bahn führen sollte, und lernte so erst kennen daß westlich vom oberen und vom Winnipegsee eine Prairie sei, welche möglicherweise auch noch einmal eine andere Bestimmung haben könne, als Büffeln Weide, und Indianern Jagdgründe zu gewähren. Allein eine weitere Folge hatte die Sache nicht.

Da wandte sich seit 1877, mehr aber und sehr entschieden seit 1878, Kapital und Arbeit aus den Oststaaten der Union nach dem Westen, von der Industrie und dem Handel, welche beide darniederlagen, dem Ackerbaue zu. Der Eisenbahnbau folgte den Ansiedlern und eilte ihnen bald voraus. Die Scharen der Squatters wanderten die Flußthäler hinauf, den Mississippi und Missouri und deren Nebenflüsse, den Plattefluß, Yellowstonefluß, den Minnesotafluß, in die sogenannte Prairie und bis in die Thäler der Ausläufer des Felsengebirges von Nebraska und Dacota. Um den 48. bis 50 Grad nördlicher Breite stießen sie auf die Wasserscheide, wo sich das Gebiet des mexikanischen Meerbusens von jenem der Hudson-Bai trennt. Diese Wasserscheide reicht von dem Punkte, wo im Felsengebirge der Milcriver nördlichster Zufluß des Missouri, und der Saskatchewan entspringen, am Boundarypaß, beim 113. Grad westlicher Länge, bis etwa zum westlichen Ende des oberen Sees zur Stadt Duluth. Was an Flüssen südlich von dieser Linie entspringt, fließt in den Golf von Mexiko, was nördlich entspringt, in den Winnipegsee und schließlich in die Hudson-Bai. Die der Union gehörige Prairie von Wisconsin, Minnesota und Nebraska wird im Norden vollständig durch eine diese Wasserscheide bildende Gebirgs- und Hügelkette abgeschlossen, und diese Kette bildet dann auch die Gränze zwischen der Union und der Dominion Canada um den 49. Grad nördlicher Breite. Jenseits dieser im Osten niedrigen

Gebirgsbarriere, welche beide Staaten trennt, dehnt sich eine weit größere Ebene, die canadische Nordwestprairie, deren Centrum die Provinz Manitoba bildet, nach Norden und Westen aus. Sie wird im Westen vom Felsengebirge begränzt und ihre erste Terrasse, um so zu sagen, im Norden durch eine Hügelkette, welche vom Yellow-Head-Paß bis zum Nordende des Winnipegsees sich verlaufend hinzieht und das Flußgebiet des Assiniboine und Saskatchewan von dem des Churchill- und Athabascaflusses trennt. Diese beiden letzteren Flüsse durchfließen eine zweite Terrasse und fallen in die Hudson-Bai, respective durch den Mackenziefluß in das Eismeer. Diese Prairien liegen nicht sehr hoch über dem Meeresspiegel. Die erstere liegt im Niveau des Winnipegsees der 650 Fuß über der See erhaben ist. Die Hügelkette, welche beide Prairien trennt, setzt sich vom Nordende des Winnipegsees in nach Nordost ausbauchendem Bogen bis zum Nordende des oberen Sees fort und scheidet die östlichen Zuflüsse des Winnipegsees von denen, die parallel mit dem Nelsonflusse, nach Nordosten in die Hudson-Bai fließen.

So stellt sich die südliche große canadische Prairie als ein unregelmäßiges Fünfeck dar, dessen Spitzen Duluth, Thunderbai, Nordspitze des Winnipegsees, Yellow-Head-Paß, Fort Mackenzie bezeichnen. Die Größe dieser Ebene ist noch nicht genau ermittelt, jedoch beträgt die Länge des Saskatchewan und seines Ausflusses in die Hudson-Bai, des Nelsonflusses, 1500 englische Meilen. Die Donau durchfließt Oesterreich-Ungarn auf eine Länge von circa 900 englische Meilen. Das Stromgebiet der beiden canadischen Flüsse ist 450,000 englische Quadratmeilen groß.

Die amerikanischen Squatters kamen in ihrem Suchen nach fruchtbarem Lande über jene Wasserscheide zwischen Hudson-Bai und mexikanischem Meerbusen dort hinüber, wo der Minnesota entspringt, in Nordminnesota. Hier greift nämlich die canadische Prairie mit einem schmalen Thale in das Unionsgebiet hinein, und zwar an beiden Seiten des Red River of the North, der in Minnesota entspringt und in den Winnipegsee fließt. Die Squatters entdeckten dieses Thal und siedelten sich darin an. Sie fanden den Boden äußerst fruchtbar, und so füllte sich das Thal bald. Bei Pembina fängt die canadische Grenze an, allein die Fruchtebene des Red River dehnt sich hier immer weiter nach Norden, Westen und Osten aus. Viele Squatters ließen sich nun auf canadischem Gebiete nieder, traten mit der canadischen Regierung in Verbindung wegen Erbauung einer Eisenbahn. Diese concessionirte eine Bahn von Selkirk-Winnebeck zum Anschluß an die St. Paul- und Pacificbahn, mit der sie bei Fishers Landing am Red River zusammenstößt. Bis heute ist dies die einzige Eisenbahnstraße nach Manitoba, und sie führt über Unionsgebiet, in weitem Umwege nach Duluth.

Durch diese amerikanischen Ansiedler wurde die canadische Regierung auf jene von ihr vernachlässigte Prairie aufmerksam.

Zwar ganz unbewohnt war diese Praire nicht: Die Hudson-Bai-Compagnie hatte Beamte daselbst gehabt, die sich seßhaft machten. Es waren Prairiejäger dort und seit 1814 die Colonie von Hochschotten, die, von der Herzogin von Sutherland ausgetrieben, sich unter Lord Selkirk's Führung am Südende des Winnepegsees angesiedelt hatten. Seit 1874 waren auch deutsche Mennoniten dazugekommen, ferner einige Skandinavier und sogar Isländer. Die Bevölkerung dieser ungeheuren Ebene belief sich im Jahre 1834 auf 3356, 1844 auf 5143, 1851 auf 5800, 1861 auf 9068, 1871 auf circa 14,000 Seelen. Die Hauptstadt Winnipeg hatte 1870 253 Einwohner, 1872 500 und 1879 12000. Seit der Entdeckung durch die amerikanischen Squatters besiedelt sich das Land von zwei Seiten, von der Union und von den canadischen Provinzen Quebeck und Ontario aus; die Farmer in diesen Provinzen verkaufen die Farmen, wie schon bemerkt, an einwandernde Europäer und suchen den reicheren Boden der Prairie auf, welchen sie umsonst oder sehr billig erhalten.

Die europäische Einwanderung begann 1879 noch sehr schwach, ist in diesem Jahre schon stärker gewesen und wird im nächsten Jahre sehr stark werden, denn im Herbste 1879 sandten die Pächter von 15 englischen Grafschaften je einen ihnen als tüchtig bekannten Delegirten nach Canada, denen sich noch zwei andere Landwirthe anschlossen. Diese theilten sich in Canada in Partieen zu je Zweien und Dreien und bereisten die Provinzen Neu Schottland, Quebeck, Ontario und die Prairie um den Winnipegsee.

Nach ihrer Rückkehr statteten sie ihren Auftraggebern Berichte ab, welche eine ungemeine Aufregung unter den englischen Farmern erzeugten und den Entschluß zu einer Massenauswanderung dieser kapitalkräftigen und geübten Landleute nach der Prairie, deren Mittelpunkt die Provinz Manitoba ist, zur Folge hatten. Diese Gründung der Farmerallianz, die Wahl der Farmerdelegirten und ihre Abreise von England haben wir noch daselbst mit erlebt und sind jetzt im Besitze der gesammelten Berichte der Delegirten, aus welchen wir demnächst das Wesentlichste mittheilen werden. Wir empfehlen diese Angelegenheit dem sorgfältigsten Studium der Regierungsmänner und Abgeordneten, denn hier zieht eine Gefahr herauf, welcher alle europäischen Grundbesitzer erliegen müssen, wenn nicht unsere Agrarordnung schleunigst und principiell geändert wird. Wir werden nachweisen, daß schon in den Jahren 1883/85 der Metercentner Weizen von der canadischen Prairie aus in Massen zu 5 fl. bis 7 fl. ö. W. bei üblichem Geschäftsprofite für die Farmer

an alle Hafenplätze des atlantischen Oceans geliefert werden kann. Hieraus folgt freilich noch nicht, daß der Weizenpreis auch sofort so tief sinken wird. Allein um wie viel darf er denn noch fallen, ohne die ganze Grundrente in Oesterreich und mit ihr die Grundsteuer zu vernichten?

Homesteads in Größe von 160 Acres werden in Canada, gegen Zahlung von 10 Dollars Gebühren, jedem männlichen Ansiedler, über 18 Jahre alt, von der Regierung gegeben; Verpflichtung ist, drei Jahre darauf zu wohnen und gewisse Kulturen und Bauten darauf vorzunehmen. An beiden Seiten der projectirten Eisenbahnen sind Streifen, A, B, C, D, E, in Abständen von 5, 15, 20, 50 englischen Meilen, bezeichnet. Jeder Homestead-Besitzer kann die zunächstliegende Parzelle von 180 Acres dazu „vorkaufen" für 5 Dollars im Streifen A; in jedem folgenden Streifen fällt der Preis per Acre um einen Dollar. Zahlung von vier Zehntel ist am Ende des dritten Jahres nach Ankauf geboten, die folgenden sechs Jahre hindurch muß jährlich ein Zehntel und der sechspercentige Zins des Restbetrages gezahlt werden. Die erst Homestead von 160 Acres mit Gebäuden und Inventar im bestimmten Betrage ist frei von Beschlagnahme wegen Schulden.

Viel Land ist schon im Besitze von Speculanten und um Preise von 1 bis 5 Dollars per Acre käuflich. Etwas entlegen von Winnipeg und Selkirk hat das Land noch keinen Marktpreis. Eine Familie kann eine Homestead errichten auf 160 Acres, wenn sie über 120 Pfd. St. gleich circa 1500 fl. ö. W., verfügt. Die Reise von England nach Manitoba kostet noch $9^1/_2$ Pfd. St. = circa 100 fl. ö. W. per Kopf. Löhne der Farmarbeiter per Jahr sind 1880 inclusive Kost und Wohnung, 30 bis 40 Pfd. St. = circa 350 bis 475 fl. ö. W., der weiblichen Dienstboten 12 bis 15 Pfd. St. und freie Station.

Die Kosten der Weizenproduction und des Transportes werden verschieden von den Sachverständigen veranschlagt.

Mr. Hutchinson aus Penrith taxirt die Productionskosten per Acre auf: Pflügen 6 sh., Eggen 6 sh., Saat und Saatgut 7 sh., Ernte und Drusch 14 sh., Summe 33 sh. Bei $6^3/_4$ Metercentner Ertrag macht das nicht ganz 5 sh. per Metercenter; ohne Zins für das Betriebs- und respective Ankaufskapital, aber mit Berücksichtigung der jetzt noch sehr hohen Arbeitslöhne. Ein tüchtiger Farmarbeiter erhielt im vorigen Jahre 4 bis 5 Pfd. St. oder 48 bis 60 fl. ö. W. nebst Wohnung und Kost per Monat für die Zeit vom 1. April bis Ende November. Die Jahreslöhne im Jahre 1880 haben wir oben angegeben.

Mr. Peat rechnet: Pflügen 6 sh. 3 d., Eggen 6 sh. 3 d., Saatgut 6 sh. 3 d., Ernte (ohne selbstbindende Mähemaschiene), Drusch

und Transport zur Station 13 sh. $6^1/_2$ d., Säen 1 sh. $^1/_2$ d., Summe 33 sh. 4 d. — beiläufig dasselbe wie oben.

Mr. Wilken von Aberdeenshire rechnet für die erste Jahresernte bis Ablieferung auf der Station 41 sh. 6 d. und den Ertrag der ersten Ernte auf 30 bis 40 Bushels; macht noch weniger als oben.

Mr. Logan gibt alle Kulturkosten auf jenen Farmen, wo er nach 30jährigem Weizenbau 32 Bushels im Durchschnitte und 35 Bushels in der letzten Ernte fand, auf 33 sh. per Acre an, macht rund 1 sh. per Bushel bei 32 Bushels Ertrag, noch nicht voll 4 sh. per Metercentner. Er berücksichtigt dabei, daß der zweifurchige Sulkeypflug, auf dem ein Bursche sitzt und der von vier Pferden gezogen wird, in Anwendung kommt, was schon ein Fortschritt ist, den man nur bei wenigen der alten Ansiedler findet. Alle Farmer rechnen noch ohne den Dampfpflug oder Dampfgrubber, die neueste Vervollkommnung, welche die Kosten des Pflügens um 50 Percent reduciren soll; sie rechnen auch ohne die selbstbindende Mähemaschine. Es scheint nicht unzutreffend, wenn man annimmt, daß in drei Jahren, sowie aus sofort zu erörternden Gründen erst die Massenlieferung von Weizen aus dieser Prairie auf europäische Märkte beginnen wird, die Erzeugungskosten sich — Kapitalzins und Unternehmergewinn eingerechnet — auf allerhöchstens 5 sh. per Metercentner bis zur nächsten Bahnstation stellen werden. Da die Löhne und Zinsen jene exorbitante Höhe, die sie jetzt haben — letztere betragen noch 12 bis 20 Percent, gegen 6 bis 8 in anderen englischen Colonien — verlieren, sobald die Einwanderung und Ansiedelung einen größeren Umfang gewonnen, wird der Preis loco Station in der Prairie in fünf Jahren kaum über 4 sh. per Metercenter Weizen stehen.

Diese Annahme erscheint umsomehr gerechtfertigt, wenn wir berücksichtigen, was der Farmer Maxwell über den Ertrag der bekannten Dalrymple-Farm sagt. Auf ihr waren im Jahre 1879, als Maxwell sie besuchte, 155 selbst bindende Mähemaschinen, die je 12 bis 15 Acres täglich mähen und binden, 4 Dampfdreschmaschinen, welche je täglich 1000 bis 1400 Bushels Weizen ausdreschen, und von je vier Pferden gezogene doppelfurchige Sulken-Pflüge, die täglich 5 Acres umbrechen, in Thätigkeit. Hier existirt also ein ausgesprochen fabriksmäßiger Großbetrieb und die exacteste Buchführung. Es ist im Verfahren nur noch eine Reform möglich: die Einführung des Dampfpfluges oder Dampfgrubbers, welche die Pflügearbeit um 50 Percent billiger herstellen sollen, und ferner werden die Löhne erheblich fallen. Im Frühling und Herbst zahlte man $3^1/_2$ bis 5 Pfd. St. monatlich, in der Ernte 8 bis 12 sh. täglich, nebst voller Beköstigung!

Trotz dieser hohen Auslagen kostete der mit Weizen bestellte Acre,

inclusive des Ablieferns des Getreides an der Bahnstation, bisher durchschnittlich von 30 bis 35 sh. nur per Jahr. Der Ertrag war hier 19 Bushels à 60 lbs., es stellte sich also 1 Bushel auf circa $1^3/_4$ sh. In Manitoba ist der Ertrag, wie auch Mr. Hunt, der ebenfalls diese Farm besuchte, angibt, 10 bis 12 Bushels höher, also 29 bis 31 Bushels, und da würde sich denn für Manitoba jetzt ein Productionskostenpreis von rund 1 sh. per Bushel oder 3.7 sh. per Metercenter ergeben. Billigere Löhne werden ihn noch weiter vermindern. Dies sind die wahrscheinlichen Selbstkosten eines Metercentners Weizen bei fabriksmäßigem Großbetriebe, Zinsen eingerechnet.

Allein die meisten Farmer behelfen sich mit einem gemietheten Arbeiter in der Erntezeit und leisten alle Arbeit sonst durch Familienmitglieder. Da das Homestead-Gesetz es unmöglich macht, die Farm mit Hypothekenschulden zu belasten, können nur Leute mit einigem Kapitale Farmen gründen. Fast der ganze Ertrag der Production ist also für einen solchen mit eigenem Kapitale und selbst arbeitenden Farmer Reinertrag, zumal es directe Steuern an den Staat nicht gibt. Wenn ein solcher Homestead-Besitzer, der mit sage 300 Pfd. St. = 3500 fl. ö. W. angefangen hat, nach einigen Jahren jährlich die Hälfte des Landes, 80 Acres, mit Weizen bestellt hat, den Rest aber mit Klee zur Viehfütterung und mit anderen Producten anbaut, so daß er aus letzteren seine Naturalbedürfnisse bestreiten kann und den Ertrag jener 80 Acres zu je 20 Bushels zum Verkaufe über das Saatgut behält, so ist 1 sh. ein sehr lohnender Preis, denn er bedeutet eine Einnahme von 80 Pfd. St. oder fast 1000 fl. ö. W. per Jahr, frei von Zins und Steuer. Welcher Grundbesitzer in Europa hat eine solche Einnahme bei einem Anfangskapitale von 3500 fl. — das noch dazu von uns sehr reichlich gegriffen ist? Wie oben angegeben ist, genügen 1500 fl. zum Anfangen.

Hienach erscheinen uns 4 bis 5 sh. per Metercentner loco Canada ein lohnender Preis zu sein.

Wie werden sich nun die Transportkosten stellen?

Es ist vor einigen Monaten unseren Lesern (im Vtrld.) eine Karte von Nordamerika geliefert worden, auf der die jetzigen Communicationslinien und ihre demnächstigen Ergänzungen ersichtlich gemacht sind.

Bis jetzt muß alles Getreide aus der Prairie per Wagen nach dem Red River, oder dem Assiniboine, oder dem Saskatchewan, oder dem Winnipegsee gebracht werden. Jene Flüsse stehen mit dem Winnipegsee in Dampfschiffahrtsverbindung. In Selkirk oder Winnipeg wird der Weizen auf die Eisenbahn gebracht und geht über Glindon nach Duluth, von dort per Bahn nach Newyork durch den Erie-Canal, oder

nach Montreal durch den Welland-Canal. In jenen Städten wird er auf die Oceandampfer verladen. Man hat also dreimaliges Umladen in Selkirk, Duluth und Montreal.

Die Fracht von Selkirk oder Winnipeg, am Zusammenflusse des Assiniboine und Red River, bis Montreal kostet heute, nach Aussage von Mr. Biggar, 34 Cents per Bushel; Herr Hutchinson gibt sie auf 30 Cents an, Herr Beat auch auf 34 Cents. Die Fracht von Montreal bis Liverpool taxirt Mr. Hutchinson auf 10 Cents.

Hiezu kommen noch andere Unkosten. Mr. Wilken berechnet die Totaltransportkosten folgendermaßen:

Fracht von der Farm bis Duluth	15	Cents
Elevatorunkosten	$1^1/_3$	„
Fracht bis Montreal	15	„
Oceanfracht	18	„
Assecuranz und Commission	3	„
	$52^1/_3$	Cents

= 2 sh. $2^1/_4$ d. per Bushel, das macht 8 sh. per Metercentner.

Im Jahre 1882 wird der Welland-Canal für Oceandampfer passirbar. Diese werden also die Auswanderer von Liverpool direct nach der Thunderbai bringen und dort den Weizen einnehmen. Dadurch spart man das Umladen in Montreal und die Fracht von der Thunderbai bis Liverpool, die heute 33 Cents kostet, wird sich erheblich ermäßigen. Nun wird im Jahre 1881 auch die Eisenbahn von Selkirk nach der Thunderbai fertig, an der man über ein Jahr arbeitet. Die Fracht von Selkirk dorthin wird also ebenfalls fallen, so daß sich die Gesammtfracht von Selkirk nach Liverpool im Herbste 1882 sehr erheblich billiger stellen wird als heute.

Ohne zu berücksichtigen, daß die Oceandampfer durch den Welland-Canal bis zur Thunderbai werden fahren können, gibt der Delegirte Biggar an, daß nach Vollendung der Bahn von Selkirk bis zur Thunderbai die Unkosten sich für die Strecke Selkirk-Montreal auf 25, ja nach anderen Angaben auf 17 Cents per Bushel ermäßigen werden. Da nun die Oceanfracht von Montreal nach Liverpool in der Regel gleich viel als jene von Newyork nach Liverpool, d. h. 9 bis 11 Cents im Durchschnitte, kostet, so würde der Bushel von Winnipeg bis Liverpool nach der mäßigeren Rechnung sich — inclusive Elevatorenkosten und Assecuranz im Betrage von $4^1/_3$ Cents — auf $17 + 9 + 4^1/_3 = 30^1/_3$ Cents = 1 sh. $3^1/_4$ d., nach der reichlicheren Rechnung auf $25 + 11 + 4^1/_3 = 40^1/_3$ Cents = 1 sh. $8^1/_4$ d. stellen. Das macht auf den Metercentner 4 sh. $8^1/_2$ d., respective 6 sh. 3 d.

Wenn erst der Nelsonfluß regulirt und die Dampferlinie von Port

Nelson nach Liverpool für drei bis vier Sommermonate eingerichtet sein sollte, so wird die Fracht des Weizens ab Winnipegsee nach Liverpool noch unter jene Sätze fallen. Doch ist dies für die nächsten vier bis fünf Jahre noch nicht zu befürchten und wollen wir es also auch noch nicht in Rechnung ziehen; nur soll constatirt werden, daß selbst $4^2/_3$ sh. noch eine Fracht ist, die sich ermäßigen wird.

Nun baut man von Selkirk oder Winnipeg aus bereits nicht bloß nach der Thunderbai eine Eisenbahn, sondern man baut auch schon an der Canada-Pacific-Bahn von hier nach Westen, und zwar kostet die englische Meile Eisenbahn nur 6000 Dollars oder der Kilometer 3750 Dollars = 769 Pfd. St. = rund 14,400 Mark. Ferner hat man schon mit dem Baue von Vicinalbahnen begonnen, welche in die Prairie hineinführen und an denen sich die Ansiedler niederlassen. Der Korntransport auf diesen Bahnen, die selbst sehr billig zu stehen kommen, kann nicht theuer sein.

Erzeugungskosten hatten wir also auf 4 bis 5 sh. per Metercentner, Transport von Winnipeg, auf $4^2/_3$ bis $6^1/_3$ sh. ermittelt; setzen wir noch $^1/_3$ bis $^2/_3$ sh. für Transport aus der Prairie nach Winnipeg so erhalten wir $4 + 4^2/_3 + {}^1/_3 = 9$ sh. als niedrigsten, $5 + 6^1/_3 + {}^2/_3 = 12$ sh. als höchsten Preis, um den der Metercentner Weizen im Herbste 1882 in Liverpool geliefert werden kann, wir sagen nicht wird, weil die Verkäufer ihn eine Zeit lang so hoch als möglich werden zu halten suchen. Das macht $19^1/_2$, respective $26^1/_{10}$ sh. per englischen Quarter.

Die englischen Farmer-Delegirten berichten nun meist, was sie vor Augen haben. Mr. Biggar sah den Buhsel Weizen zu 65 Cents in Winnipeg verkaufen und sagt, wenn er dort 70 Cents kostete, könne er in England mit 36 sh. per Quarter = 16,4 sh. per Metercenter verkauft werden. Mr. Hudchinson taxirt ihn auf 32 sh. per Quarter oder 15 sh. per Metercenter in Liverpool. Mr. Peat rechnet schon mit der Vicinalbahn auf der Prairie und setzt die gesammten Transportkosten von der Farm nach Liverpool mit 1 sh. $8^1/_2$ d. an. Die Productionskosten per Acre hatte er mit 33 sh. 4 d. veranschlagt, macht wenig über 1 sh. per Bushel, also stellt sich der Bushel hernach auf rund 3 sh. in Liverpool = 24 sh. per Quarter = 11 sh. per Metercentner. Mr. Wilken kommt, bei 34 Bushels Ertrag auf $27^1/_3$ sh. per Quarter. Die „Times" vom 18. October 1879 constatirten damals eine Fracht von 65 Cents und Productionskosten von 45 Cents, macht $35^1/_3$ sh. per Quarter in Liverpool = 16 sh. per Metercentner.

Der sehr gründliche Bericht des Herrn Wallace aus Nithsdale behauptet ganz decidirt: „Innerhalb dreier Jahre — von 1879 ab — wenn

jener Zweig der Canada-Pacific-Bahn, welcher von Fort William am oberen See — Thunder-Bai — nach Winnipeg führt, vollendet sein wird, kann Weizen in Manitoba producirt und von da nach Liverpool gesendet werden um 26 sh. per Quarter, oder 3 sh. 3 d. per Buhsel, macht 12 sh. per Metercentner oder $9^1/_4$ sh. = $11^1/_2$ Francs per Hectoliter."

Es scheint uns demnach erwiesen, daß ab Herbst 1882 von der Weizenprairie in Nordwest-Canada der Metercentner Weizen sich mit 9 bis 12 sh. oder $5^1/_2$ bis $7^1/_5$ fl. ö. W. wird in die europäischen Häfen des atlantischen Oceans liefern lassen, und zwar mit vollem üblichen Geschäftsprofit für Landleute, Schiffer und Commissionäre.

Und in welchem Maßstabe wird die Lieferung erfolgen? Im Jahre 1872 exportirte die Dominion Canada 2,993,000 Bushels Weizen und 453,000 Faß Mehl, 1879 9,767,000 Bushels Weizen und 580,000 Faß Mehl für das Jahr 1884 oder 1885 taxirt der Delegirte Wallace die Weizenproduction Manitobas allein auf 100 Millionen Bushels, wovon gegen 80 Millionen Bushels zum Export übrig sein dürften, etwa halb so viel, wie die Union im vorigen Jahre exportirt hat.

Die englischen Farmer behaupten, daß sie den Quarter Weizen nicht unter 50 sh. oder den Metercentner nicht unter 23 sh., circa $13^3/_4$ fl. ö. W., im großen Durchschnitt herstellen können. Darum geben sie zahlreich das Geschäft in England auf und wandern nach Canada. Die Grundrente ist aber heute schon, wie Neuverpachtungen — z. B. von Gründen der Universitäts-Colleges von Oxford — lehren, um 25 Percent gegen den bisherigen Betrag gefallen. Der Weizenpreis der letzten Woche war $43^1/_2$ sh. per Quarter = 20 sh. per Metercentner = $11^3/_4$ fl. ö. W."

D. Der Fleischpreis und die Südseeländer.

Zum Schlusse dieser Mittheilungen verstatten wir uns, aus einem bereits vor einem Jahre (Juni 1880) von uns veröffentlichten kleinen Aufsatz im „Landwirth" denjenigen Theil hier noch anzufügen, der sich auf den Import nicht mehr von Korn und Vieh sondern von geschlachtetem Fleisch aus den Ländern bezieht, welche vermöge der Hitze des Aequators gerade für diesen Artikel außerhalb aller Berechnung zu liegen schienen. Wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß nach einigen Jahren das was heute noch bloß „interessant" ist, wohl von sehr schwer wiegender Bedeutung werden dürfte.

„Es ist wahr, daß Fleisch für die Kornfrage doch noch nicht

von so augenblicklicher Wichtigkeit ist, obleich immer und auf allen Gebieten die Vorsicht die Mutter der Weisheit war. Dagegen gibt es ein anderes Product, bei welchem die ganze Frage eine weitaus größere Bedeutung hat. Das ist das Fleisch.

Fleisch ist ein landwirthschaftliches Product, das um so weniger von einem einfachen Standpunkt zu beurtheilen ist, je umfassender die Productionsgebiete sind, die man dabei ins Auge faßt. Das Fleisch im Stalle des Europäers berechnet ist etwas ganz anderes, als das Fleisch, das in den Wäldern Nord- und Südamerikas und Australiens „wild wächst“. Während es unendlich schwer ist, den richtigen Werth und die wahren Gestehungskosten eines Centners Fleisch bei uns zu berechnen, wie uns soeben noch v. Kaysers schöne Untersuchungen in dieser Zeitung gezeigt haben, liegt in Südamerika und Australien vielmehr die Schwierigkeit darin, für das Fleisch überhaupt einen Verkehrswerth zu finden, so daß wir Rind und Schaf auf dem europäischen Markte bisher fast nur in seinen Häuten und seiner Wolle bezogen. Man wird kaum wesentlich fehlgreifen, wenn man sagt, daß das Fleisch dort regelmäßig nur den zehnten, oft nicht den zwanzigsten Theil des europäischen Preises kostet. Die einzelnen Gründe dafür zu sagen, werden Sie mir wohl erlassen; ich denke, jede gute Landwirthschaftslehre wird sie ohnehin angeben. Fasse ich sie zusammen, so werde ich sagen, daß in jenen ungemessenen Triften das Vieh sich selbst säet und nährt, und daß der Mensch nur die Ernte in seiner Schlachtung heimzufahren braucht. Das alles sind sehr bekannte Thatsachen.

Nun aber hat das Fleisch, und auch das, denke ich, wird jede Landwirthschaftslehre unter das A B C der Viehzuchtslehre rechnen, drei volkswirthschaftliche Eigenschaften, welche es vom Korn ganz wesentlich unterscheiden. Uns aber wird es darauf ankommen, nicht so sehr diese drei Eigenschaften oder Unterschiede an und für sich, sondern vielmehr ihr gegenseitiges Verhältniß zu einander zu bezeichnen. Denn es ist gerade die dritte jener Eigenschaften, die ihre Spitze der europäischen Landwirthschaft, und mit derselben einer großen Reihe von sehr ernsten europäischen Fragen zukehrt.

Erstlich besitzt das Fleisch in derselben Gewichtseinheit bedeutend mehr Nahrungsstoff als das Korn, und wenn man das auch bezweifeln wollte, so ist es doch ganz gewiß, daß die Fleischnahrung einen wesentlich anderen Einfluß auf dasjenige hat, was wir an diesem Orte im allgemeinsten Sinne die geistige und physische Arbeitskraft nennen — eine Sache, die gewiß von der Landwirthschaftslehre nirgends vergessen sein wird.

Zweitens aber liegt es in der Natur des Fleisches, daß sein Con-

sum im geraden Verhältniß zum Einkommen steigt, das ist, daß der Procentsatz an Fleischnahrung im Gesammtquantum der Verzehrung in demselben Grade zunimmt, in welchem das baare Einkommen in der Bevölkerung sich vermehrt. Daraus folgt, daß die Nachfrage nach Korn stets eine so große ist, je mehr es sich um die niederen, und um so geringer, je mehr es sich um die besitzende Classe handelt, so daß das Fleisch, möge seine Nahrungskraft sein welche sie will, stets im Verhältniß zu der des Kornes besser bezahlt wird und bessere Abnehmer findet als dieses.

Ganz unzweifelhaft steht fest, daß drittens aus den genannten beiden Gründen die Einheit vom Fleische größere Transportkosten trägt, als dieselbe Einheit vom Korn, weshalb auch Thünen mit richtigem Verständniß die Viehwirthschaft in den äußersten Kreis seines isolirten Staates versetzte.

Wenn nun dies gewiß ist, und wenn es gleichfalls gewiß ist, daß das transatlantische Korn bereits in stets steigender Quantität nach unseren europäischen Märkten wandert, so muß nicht bloß jedem weiter blickenden Landwirth, sondern in der That jedem verständigen Manne die Frage entstehen, warum wir denn in Europa noch so wenig, ja mit Ausnahme Englands eigentlich noch gar keinem transatlantischen Fleische auf den Märkten begegnen?

Denn das ist klar, daß wenn es sich schon lohnt, Korn über den Ocean zu führen, es sich noch viel mehr lohnen muß, Fleisch herüber zu bringen; gewiß würde gerade an dem Fleische jener südlichen Länder bei der Eigenthümlichkeit und Billigkeit ihrer Fleischproduction ein noch bedeutend größerer Gewinn gemacht werden als am Korn, da die besitzenden Classen Europas denn doch in ihrem Gesammteinkommen keineswegs zurückgehen. Sind schon die Transportkosten beim Korn durch die Differenz der Gestehungskosten und der Steuern gedeckt, wie viel mehr würde dies beim Fleische der Fall sein? Wo liegt also das Hinderniß, welches die Concurrenz des transatlantischen Fleisches mit dem europäischen bisher fast gänzlich aufgehalten haben mag?

Die Antwort auf diese Frage gibt sich Jedermann selber. Beim Fleische handelt es sich nicht wie beim Korn nur um die Transportkosten, sondern vor allem um die Temperatur. Denn Jeder weiß, daß es in der Hitze verdirbt. Und wir sind überzeugt, daß die Lehre von der Viehzucht in der Landwirthschaft den Einfluß der Temperaturverhältnisse auf das Fleisch und seine Conservirung doch wohl untersucht haben wird, da man ja schließlich nicht das Fleisch um der Physiologie des Viehes, sondern die Physiologie des Viehes um des Fleisches willen nachdrücklich studirt. Ja wir glauben sogar, daß es praktisch ebenso

wichtig ist, zu wissen, bei welchen Temperaturgraden Fleisch sich in der Versendung erhält, als es theoretisch werthvoll ist, die Nahrungsprocesse des Viehes zu studiren. Vor der Hand kennen wir zwar noch keine wissenschaftliche Untersuchung über diese entscheidende Frage. Aber es gehört doch kein Fachmann dazu, zu sagen, daß es unter dem Aequator zu heiß ist, um geschlachtetes Fleisch von Südamerika oder Australien nach Europa zu bringen. Das scheint festzustehen, und damit scheint die obige Frage erledigt und die zweite ganz überflüssig, was denn die Folgen sein würden, wenn das Fleisch um ein Drittel seines heutigen Marktpreises in Europa billiger würde, sobald Südamerika und Australien ihr Fleisch auf die europäischen Consumplätze werfen könnten.

Und dennoch ist es gerade diese Frage oder Eventualität, welche, wie es scheint, mit unabweisbarer Gewalt uns entgegenzutreten beginnt.

England hat bekanntlich den relativ größten Fleischconsum und die relativ stärkste wohlhabende Mittelclasse. England kauft daher in ganz Europa am meisten Fleisch, und strebt darnach, seinen Fleischverbrauch alljährlich noch zu vermehren. England hat die nächste und billigste Verbindung mit Nordamerika. England exportirt am meisten unter allen europäischen Staaten dahin; es sieht daher am meisten von allen nach einer guten Rückfracht, und England war es daher auch, das zuerst daran dachte, das billige Fleisch Nordamerika's nach seinen Häfen zu importiren. Schon im Jahre 1874 kamen 24,000 Pfund canadisches frisches Ochsenfleisch in englischen Schiffen nach England; es wurde zu 6—7 Pence pro Pfund dort verkauft. Von da an vermehrte sich der amerikanische Fleischimport, und zwar in der Weise, daß im Jahre 1879 bereits 58 Millionen Pfund engl. nebst der beträchtlichen Anzahl von 136,720 Stück lebenden Ochsen nach England importirt waren. Allein der Transport von lebendem Vieh war schwierig, und das geschlachtete Fleisch konnte nur durch große Eiskühlapparate erhalten werden. Außerdem stieg durch den wachsenden Consum in England der Preis des Fleisches in Canada, und England mußte sich allmählig nach den billigeren Bezugsquellen jenseits des Aequators umsehen, denn allerdings brachte man das Fleisch sehr gut aus Nordamerika herüber, allein die Fracht ward durch Eis und die Einpackung sehr theuer. Rudolf Meyer hat das ganze Verfahren dabei in seinem Aufsatz „der Import von Schlachtfleisch aus überseeischen Ländern nach Europa" (s. Oesterreichische Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und Volkswirthschaft, Mai-Heft 1880) genau beschrieben. Trotzdem hat diese Art des Fleischimports so große Dimensionen angenommen, daß die großen Transportschiffe eigens darauf eingerichtet werden, so daß nach R. Meyers Angabe eine Londoner Firma amerikanisches Fleisch mitten im Juli mit einem Transport von

33 Tagen wohlbehalten nach England brachte. Der Handel selbst ist also schon von großer Bedeutung; allein die Abkühlung, welche das Verderben hindern soll, ist denn doch sehr theuer, und vor allen Dingen ist sie nicht ausreichend, das Fleisch die Linie passiren zu lassen. Man durfte sich daher mit dem Gedanken beruhigen, daß der bisherige Fleischimport an den Transportkosten seine Gränze erreicht habe.

Allein was den englischen Großhandel bei dieser Gränze nicht stehen ließ, das war der gewaltige, alles überwindende Motor, der das ganze wirthschaftliche Leben der Welt durchdringt und bewegt, die Differenz des Preises. Die eine große Thatsache stand fest, daß das geschlachtete gute Fleisch in Australien nur 2 d. kostete, und daß die Fracht per Pfund kaum 1 d. kosten werde, vorausgesetzt, daß man einen billigeren und ausreichenden Kühlapparat erfinden kann, der auch unter dem Aequator nicht wie das Eis widerstandslos wird, wenn die Hitze der Luft bis 80 ° Fahrenheit und die des Wassers bis 60 % F. geht. Mit dem richtigen Verständniß dieser Aufgabe war somit der Schwerpunkt der ganzen Frage aus den Transportkosten in die Kühlapparate verlegt; hier mußte die Entscheidung kommen, und hier ist sie gekommen.

Denn nach einer Reihe von Versuchen scheint es nunmehr dem englischen Ingenieur Coleman gelungen zu sein, diese Frage zu lösen.

Coleman nämlich ging davon aus, daß die comprimirte Luft, wenn man sie während des comprimirten Zustandes abkühlt und dann in einen verschlossenen Raum strömen läßt, bei der Expansion, die sie sofort annimmt, so viel Kälte erzeugen kann als man gebraucht, wenn man nur den Condensationskessel selbst beständig abkühlt. Er verband daher mit einem solchen Condensationskessel von festem Stahl, in welchem die Maschine des Schiffes die atmosphärische Luft comprimirte, eine Vorrichtung, die von derselben Maschine beständig in Bewegung gesetzt wird und den sich stark erhitzenden Condensationskessel beständig mit frischem Seewasser bespült, so daß durch die dadurch entstehende Verdampfung die Luft im Condensator schon selbst eine gewisse Abkühlung annimmt. Diese Luft strömt dann in die Fleischkammer, in welcher das geschlachtete Fleisch frei aufgehängt wird, jedoch so, daß die einzelnen Stücke sich nirgends berühren. Mit diesem Apparate ging ein großer englischer Dampfer, der Stratheden, nach Sydney und Melbourne, nahm dort Fleisch in die wohlverschlossene Fleischkammer und ging dann unter dem Aequator nach dem Rothen Meer durch den Suezcanal und die Straße von Gibraltar, und langte nach einer Fahrt von 83 Tagen in Glasgow an. Hier brachte er seinen Vorrath von dem Fleische von 60 Ochsen und 600 Hammeln nebst 2 Tonnen frischer Butter in den Hafen. Die Unternehmer beeilten sich natürlich, diese

Thatsache zu constatiren; sie riefen eine möglichst große Gesellschaft zusammen, gaben ein gutes Frühstück, brachten Toaste auf die Unternehmung aus, und die Thatsache ward festgestellt, daß das Fleisch ohne Eis unter dem Aequator durch den Coleman'schen Luftkühlungsapparat selbst bei einer Lufttemperatur von mehr als 80° Fahrenheit in einem vollkommen genießbaren Zustande nach Europa zu bringen ist, und somit die Länder jenseits des Aequators und ihr höchstbilliges, ja zum Theil fast werthloses Fleisch in eine sehr ernsthafte Concurrenz mit dem Auslande treten können.

Wir fügen hinzu, daß das, was wir angeben, nicht bloß durch R. Meyers Mittheilungen, sondern auch durch eine Correspondenz der „Times“ vom März d. J. bestätigt wird. Der praktische Engländer fügt hinzu, daß Australien allein bei einem Bestande von 6—7 Millionen Ochsen mit 150 Millionen Acres Weideland und einer entsprechenden Anzahl von Hammeln, die man auf etwa 15 Millionen schätzt, schon jetzt im Stande ist, England jährlich den fünften Theil dieses seines Viehbestandes in der Form von frischem Fleische zu überlassen, und zwar zu dem in Australien üblichen Preise von 2 Pence per Pfund, wobei die Transportkosten nebst der Kühlung auch auf etwa 2 Pence per Pfund kommen werden. In Folge dessen hat sich schon jetzt eine Gesellschaft mit 200,000 Lstr. Kapital gebildet, um diesen Handel selbständig zu betreiben.

Wir nun verfolgen diese in unseren Augen hochwichtige Thatsache vor der Hand nicht weiter. Wir wollen nur bemerken, daß die Viehproduction in Südamerika noch nicht in dem Kreise der Berechnungen aufgetreten ist, die Consequenzen, welche die Dinge selbst schon ziehen werden, auf ziffermäßige Rechnungen zurückzuführen. Allein das scheint nach allen Angaben festzustehen und auch den Grundsätzen der heutigen Wärmelehre vollkommen zu entsprechen, daß man durch das Coleman'sche Verfahren in den Stand gesetzt ist, selbst unter dem Aequator durch bloße Benutzung der Dampfmaschine des Schiffes eine Kühlung bis auf 30 Grad Fahrenheit ohne besondere Kosten hervorzurufen. Steht das fest, so ist der Fleischimport aus den Südländern möglich. Die Kühlung der Fleischräume, da sie auf diese Weise ohne sonderliche Kosten geschehen kann, hat daher zur weiteren Folge, daß man die Schiffe selbst vergrößert, da bekanntlich die Kosten für die Equipage keineswegs in gleichem Verhältniß zu dem Rauminhalt des Schiffes selbst stehen. England weiß dieß; es strebt daher mit aller Kraft darnach, immer größere Schiffe zu bauen, und es kann das wiederum erreichen, weil der Preis des Hauptmaterials, des Eisens, seinerseits beständig im Sinken ist. Es ist für den Landwirth und Viehzüchter somit von der

allergrößten Bedeutung zu wissen, daß vermöge des Herabgehens der Eisenpreise von 6 Lstr. 7 Sh. Roheisen per Ton in 1873 auf 1 Lstr. 3 Sh. per Ton in 1879 der Bau eiserner Frachtschiffe, die 1873 noch 20 bis 21 Lstr. kostete, im Jahre 1879 für nur 11—14 Lstr. hergestellt werden konnte, und daß eiserne Schiffsplatten von 18 Lstr. in 1873 auf 5 Lstr. 15 Sh. in 1879 gefallen sind. Endlich kommt dazu, daß die Dampfmaschinen der großen Schiffe durch unablässiges Streben nach dem möglichst kleinen Kohlenraum soweit verbessert sind, daß sie fast 40 Proz. weniger an Kohlen brauchen, während andererseits die Kohlenpreise der Schiffskohle gleichfalls sinken, weil man jetzt die Steinkohle fast auf allen Continenten entdeckt hat. Es ist nicht von großem Werth hier und namentlich an dieser Stelle mit einzelnen Ziffern aufzutreten, da dieselben natürlich beständig wechseln; aber außer allem Zweifel steht die Thatsache fest, daß die Seefracht überhaupt seit 10 Jahren um circa 20—25 Proc. herabgegangen, und daß durch die Luftkühlapparate jetzt auch der Transport von geschlachtetem Fleisch unter den Linien möglich geworden ist. Es war zunächst unsere Aufgabe, diese Thatsache schon in ihrem Beginn für unsere Leser zu constatiren." —

— Wenn wir uns am Schlusse dieser allerdings höchst unvollständigen Mittheilungen der Hoffnung hingeben durften, daß die Leser sie als positives Material für die Erwägung der allgemeinen Sätze aufnehmen wollten, die wir in unserer Arbeit zu formuliren versucht haben, so wäre der Zweck erreicht, den wir mit diesem kurzen Anhang vernünftigerweise allein zu erreichen hoffen durften.

Zum Schluß mag es gestattet sein aus meinem bekannten Buche hier eine Stelle aufzunehmen, welche zwar nicht der Wissenschaft angehört, aber vielleicht gerade dadurch geeignet ist zu zeigen, daß alles das was wir im Einzelnen darzulegen gesucht, im Ganzen als ein bereits sehr klar gestaltetes Bild von den Geistern aller derer empfunden wird, die ein Gefühl für den Ernst der Lage haben, in welche die Vernichtung des Grundkapitals durch das Geldkapital nicht etwa bloß den Bauernstand, sondern die ganze europäische Gesittung hineindrängt. Wir glauben es sollte das von doppeltem Gewichte sein, was dem gefährdeten, noch immer kaum zum Bewußtsein seiner Lage gekommenen Grundbesitze gerade von dieser Seite mit aller Einfachheit und Offenheit gesagt wird; möge es unseren Lesern die Brücke zeigen welche von der „trockenen" Theorie in das Leben einer Welt hinüber greift, die den Besitz viel schärfer beobachtet als er es ahnen mag!

Wir meinen Turgenieffs „Neue Generation".

Der Burschenschafter der socialen Revolution, der von dem Ziele derselben noch keine Vorstellung hat, aber sie trotzdem gewaltsam herbei-

führen will, Markelof, sagt zu dem reinen Schwärmer für das Unbekannte, Neschdanoff, dem Idealisten der Zukunft, ohne recht zu wissen, daß er eigentlich vom Jahre 1848 redet:

„Als unsere Vorväter die Befreiung der Bauern anbahnten, konnten sie da voraussehen daß eine der Folgen dieser Befreiung die Entstehung einer ganzen Classe von ländlichen Wucherern sein würde, die dem Bauern ein Viertel verfaulten Roggen zu sechs Rubel verkaufen und dagegen erhalten (hier krümmte Markelof einen Finger) erstens Arbeit im Werthe von sechs Rubeln (Markelof krümmte einen zweiten Finger) ein ganzes Viertel guten Roggen, und noch obendrein (er krümmte einen dritten Finger) eine besondere Zugabe, mit andern Worten dem Bauern den letzten Tropfen Blut aussaugen?“ —

Kann man den hüpfenden Punkt des bäuerlichen Nihilismus in den Haß gegen ein Rechtssystem schärfer klar legen, das solche Consequenzen als streng rechtlich gültig anerkennt?

Und nicht anders steht es mit dem größeren, ja großen Grundbesitz. Der kühle Solomin, der Nationalökonom im Turgenieffschen Buche antwortet dem in jedem Romaninventar unentbehrlichen finsteren Bösewicht Koloneigoff auf seine Frage — die, beiläufig bemerkt, viel zu wenig bösewichterhaft, sondern höchst verständig für Rußland klingt: ob er, Solomin, der England kenne, meine daß die landed gentry in England in Rußland unmöglich und ob dieselbe jedenfalls nicht zu wünschen sei:

„In der That glaube ich, daß diese Art Adel in Rußland erstens nicht möglich ist, und dann ferner daß sie auch nicht wünschenswerth ist — weil in zwanzig bis dreißig Jahren Ihre landed gentry ganz von selbst verschwinden wird.“

— Warum glauben sie das? —

„Weil dann der Grund und Boden Gutsbesitzern ohne jedes Unterscheidungszeichen gehören wird.“

— Den Kaufleuten? —

„Wahrscheinlich zum größten Theil den Kaufleuten.“

— Wie wird das möglich sein? —

„Die Kaufleute werden einfach den Grund und Boden kaufen.“

— Von den Edelleuten? —

„Von den Herren Edelleuten.“

— Sie sagten vorhin dasselbe von unseren Fabriken und industriellen Etablissements. Jetzt sprechen Sie von dem ganzen Grund und Boden? —

„Und jetzt spreche ich von dem ganzen Grund und Boden.“

— Und Sie sind vermuthlich darüber sehr erfreut? —

„Durchaus nicht, wie ich Ihnen bereits mittheilte. Es wird das keine Erleichterung für das Volk sein.“ —

Wir glauben, nicht alle Leser jenes geschätzten Romans, der uns wie kein anderer die noch ganz burschenschaftliche erste Entwicklungsepoche des Nihilismus dargelegt hat, werden die obigen Stellen auch ohne uns unbeachtet gelassen haben. Sein zweites Stadium wird nach aller menschlichen Berechnung das seiner landständischen Verfassung werden; das dritte wird dann an den positiven Kampf gegen die Vertheilung des Besitzes anknüpfen. Wir haben aber alles das schon in Europa durchlebt. Nur Eines ist neu in diesem kühlen Nihilismus Solomins, und das ist es, weßhalb der Nihilismus der Gesittung des heutigen Europa's furchtbar ernst erscheint. Wir fangen an zu fühlen, daß das Geldkapital keine dauernde Widerstandskraft gegen die sociale Umwälzung besitzt, und daß wir doch die einzig erhaltende sociale Kraft, den Grundbesitz durch dasselbe Geldkapital unter unseren Füßen sich zerbröckeln sehen. In der großen Frage der Zukunft ist daher die Frage nach der Zukunft des Grundbesitzes selbst wieder nur ein, wenn auch entscheidendes Moment. Was soll werden, wenn das Geldkapital mit seinem, gegen den Ertrag seiner Darlehen absolut gleichgültigem Recht auf seinen Zins von denen erschüttert wird, welche ihm im Namen des Privatrechts unbedingt zinspflichtig sind, und nun auch der Grundbesitz durch dasselbe Geldkapital die Fähigkeit verliert, seine große sociale Funktion zu erfüllen? Das ist das Unbehagen Europas gegenüber jener Erscheinung, welche beide Arten des Kapitals zugleich negirt.

So mögen denn alle diese Dinge wohl wieder vieles über andere weitergehende zu denken geben. Zeit dazu ist es. —





Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.





